Liefländische Landes-Ordnungen/

Nebst darzu gehörigen Placaten und Stadgen.



Cum Gratiâ & Privil. Sacr. Regiæ Majest. Sveciæ.

RIGA/ in Verlegung Georg Matth. Nöller. 1705.

Ihrer Königl. Majestät allergnädigste Resolution.

De Dato Stockholm den 22. Septembris Anno 1671.

Es haben Ihre Königl. Majest. die unterschiedliche Landes-Ordnungen / welche von der Ritterschafft und dem Adel bewilliget worden / übersehen lassen / und / dieweil Ihre Königl. Majest. dieselbe dem Lande beydes nütz- und nöhtig zu seyn befindet / als werden dieselbe auch in Krafft dieses confirmiret, fest und unverrückt gehalten zu werden.

i 30757034

Est-A

Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu

Ihrer Königl. Majest. und Dero Reiche Schweden Raht/ Feld-Marschall/ und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,

Graff zu Carleborg/ Freyherr zu Sundby/ Herr zu Eckholm-Sund und Lehals Lehn. ꝛc.



Ügen hiemit allen und jeden zu wissen; Demnach in denen vorigen Krieges-Läufften / so diese Provintz Liefland getroffen / so wohl das Policey- als Justitz-Wesen in einige Unordnung gerahten; So haben Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Ordres zur gehorsamsten Folge Wir darauff

unsere Gedancken gerichtet/ wie demselben durch gute Verordnung müglichster massen begegnet/ und vorgebeuget werden möchte; Zu solchem Ende haben Wir mit Zuziehung der Hrn. Land-Rähte/ und E. E. Ritter- und Landschafft so wohl die Landes-Ordnungen/ als einige zur Beforderung der Justitz gereichende Puncta abgefasset/ und zu steter Observantz publiciren lassen. Wann nun dieselbe nunmehro auch von Ihrer Königl. Majest. allergnädigst bestätiget sind; So haben Wir auff inständiges Anhalten E. E. Ritter- und Landschafft vor nöhtig erachtet/ dieselbe zu eines jeden Nachricht dem offentlichen Druck zu untergeben; Dabey jeden Krafft dieses anermahnend/ daß Er mit gebührendem Gehorsam sich hiernach richten und für die darinn enthaltene Straffe sich selbst hüten wolle.

I.

Von Ober-Kirchen-Vorstehern/ und deren Ampte.

1.

SOll in einem jeden Creyse einer von den Herren Land-Rähten auff gebührliche Præsentation zum Ober-Kirchen Vorsteher vom Königl. General-Gouvernement geordnet werden.

2. Soll solch Ampt der Ober-Kirchen Vorsteherschafft nur 3. Jahre wehren/ es wäre dann daß der gewesene

sene Ober-Kirchen Vorsteher sich gutwillig wolte bereden lassen/ noch andere 3. Jahr darinn zu continuiren.

3. Und wird dessen Ampt und Verrichtung eigentlich darin bestehen/daß Er mit dem Præposito und dem Assessore nobili die Ober Inspection auff die ordinaire Kirchen-Vorsteher habe/selbige/erheischender Nohtdurft nach/ ab- und zusetze/dero Rechnungen auffnehme/nach denn Kirchen-Mitteln inqvirire/ und selbige wohl disponire/ auch sich angelegen seyn lasse/die alten Kirchen-Länder zu erforschen/ und dieselbe durch die ordinar-Kirchen-Vorsteher/ vermittelst des Ober-Fiscalis Hülffe coram judicio competenti vindiciren zu lassen; Absonderlich soll Er deñ Kirchen- als auch den Pastorat-Bau wohl ordnen und auff alle mügliche Weise befördern/und die Eingepfarrete dazu überreden/daß/so viel thun und müglich/die Kirchen mögen von Stein gebauet/ die verfallene förderlichst repariret/ auch in beständigem Bau unterhalten werden. Er wird auch dahin alles disponiren/ daß die Priester ihre Salaria und Gerechtigkeitē von den Staroſteyen, Höfen und sämtlichen Eingepfarreten mögen bekommen; für allen Dingen aber soll Er befordern helffen/ daß alles/ so wohl von Seiten der Lehrer als der Zuhörer möge Christlich/ einig und ehrbahr in der Gemeine daher gehen. Hieneben wird der Ober-Kirchen-Vorsteher sich bemühen/die Eingepfarrete in der Güte und ohne Zwang (weil es dem höchsten GOtt zu Ehren/und zu des Nechsten Wohlfahrt gereicht/) zu ermahnen und zu bewegen (1.) Zur Stifftung mehrer

Kirchen und Capellen an den Örtern / da es die Nohtwendigkeit erfodert / (2.) Zur Vorsorge der Priester-Wittiben und Wäysen / (3.) Zur Erbauung Armen-Häuser / und Verordnung der Armen Unterhalts. (4.) Daß die Kirchen-Wege mögen dergestalt beschaffen seyn / damit zu allen Zeiten des Jahrs die Eingepfarrete zur Kirchen kommen können / absonderlich daß die Ströhme und fliessende Wässer mit Brücken auff denn Kirchen-Wegen mögen versehen werden.

4. Und solches sein Ampt werckstellig zu machen / wird der Ober-Vorsteher neben dem Præposito des Creyses und Assessore nobili, einen gewissen terminum bey jeder Kirchē allen Patronis, und respectivè Compatronis ansetzen / in termino nebst obigen Personen bey selbiger Kirchen erscheinen / mit denen sämtlichen Eingepfarrten / Kirchen-Vorstehern und Pastore der Kirchen alles fleissig überlegen / und nach gehaltener Comunication mit ihnen / was nöhtig wird seyn / bestermassen ordnen und disponiren. Wie Er dann auch zu Vollenziehung derer Sachen / die da in specie sein Ampt angehen / in den Policey-Ordnungen und Land-Tag Schlüssen klar beschrieben / von denn Eingepfarreten einhellig bewilliget / oder auch (wie unten im 8ten Punct folget) durch die meiste Stimmen geschlossen / der Befindung nach / einem jeden seine qvotam austheilen / und Ihm / was Ihm zukomt / nechst Setzung eines füglichen Termins, die Verfertigung dessen aufferlegen / auch da jemand nach Verfliessung desselben säumig gefunden würde /

de/ wider den soll der Ober-Kirchen-Vorsteher / der Sachen Beschaffenheit nach / arbitrariam pœnam der Kirchen heimfällig benennen; Welche zu erzwingen/ sollen dem säumigen Bauren zugeschlagen werden; Schlägt Er dieselbe auff/ soll mit Ihm/ wie im Punct von Zuschlagung der Bauren enthalten/ verfahren werden.

5. Solten sich zwischen denen Interessenten einige Streitigkeiten in oberwehnten Sachen eräugen/ solche soll der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Præposito und Assessore nobili de simplici ac plano, salvâ tamen appellatione parti gravatæ ans Königliche General-Gouvernement, zu entscheiden befugt seyn.

6. Die streitige Sachen aber/ die ein forum Contradictorium reqviriren/ selbige sollē ad forum Competens verwiesen werdē/ wie auch alle übrige Casus Consistoriales, welche billich/ nach des Consistorii Ordinantz, denen Ober- und Unter-Consistoriis vorbehalten werden/ massen denn durch diese Verordnung/ weder denen löblichen Ober- noch Unter-Consistoriis im geringsten nichts abgehen soll.

7. Niemand soll sich dem Ober-Kirchen-Vorsteher in seinen Ampts-Verrichtungen/ weder mit Worten noch Wercken bey hoher Arbitrar-Straffe widersetzen.

8. In denen noch nicht bewilligten Sachen/ sonderlich den ordinarie Kirchen- und Pastorat-Bau betreffend/ dabey soll dieses observiret werden/ das worinnen der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Præposito, Assessore, und Compatronis in der pluralitet consentiren werden/ solchem

chem soll ein jeder bey Vermeidung würcklicher Execution nachzukommen schuldig und gehalten seyn.

9. Alle Zweyungen zwischen denen Pastoren und ihren Eingepfarreten / wie auch sonst in den Kirchen und Bäncken/wird der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Ermahnung und andere glimpfliche Mittel beyzulegen bemühet seyn. Solte aber einige öffentliche Ärgernüß durch Gezänck oder Schlägerey/in der Kirchen/auff m Kirch-Hofe/und im Pastorat vorgehen/ solches soll als ein grobes delictum, durch den Ober-oder Land-Fiscalen, gestalten Sachen nach/in foro Competenti gerichtlich geeyfert werden.

10. Und weiln das Abergläubische Opfern im Lande zwar offt verbohten/ aber gleichwohl an vielen Örtern im Schwange befunden wird/als werden die Ober-Kirchen-Vorsteher auch solches bey jeder Kirchen eyferig abzuschaffen/Ihnen angelegen seyn lassen.

11. Woneben auch insonderheit zu beobachten / das weiln der einfältige Baursmann sich dem Gottes-Dienst und Kirchen gehen/ aus allerhand Ursachen entziehet / und dahero in seinem Christenthum wenig verbessert/ noch mit Nutzen zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gebracht werden kan; Als wird der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Præposito müglichster massen alle Hindernüß/absonderlich aber das jenige / was den Baursmann vom Gottes-Dienst abhält / suchen auss m Wege zu räumen. Die Eingesessene sollen auch ermahnet werden/daß sie an ihrem Orte dazu keine Ursach durch allzuspäte Erlassung der Arbeit/

heit / wie auch durch Absendung der Fuhren am Sonnabend / geben mögen / insonderheit / daß die Sonn- und Bet-Tage mögen gebührlich gefeyret werden.

12. Wann der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Legalitet von der Visitation verhindert wird / soll auff seine Notification, dafern die Legalitet vom Königlichen General-Gouvernement vor gültig befunden / in seiner Stelle alsofort sein ordinarius substitutus verordnet werden. Imgleichen da der Præpositus legaliter behindert wäre / soll sein Assessor Ecclesiasticus selbigen Creyses seine Vices vertreten; In des Assessoris nobilis Stelle soll auch auff solchen Fall ein ander geordnet werden / auff daß ein so heilsames Werck / auff keinerley Weise versaumet / noch stutzig gemacht werden möge.

13. Es sollen auch alle und jede Verrichtungen des Ober-Kirchen-Vorstehers von dem dazu bestelleten Notario richtig protocolliret / und davon eine Copey in die Königl. General-Gouvernements Cantzeley von dem Ober-Kirchen-Vorsteher / und eine von dem Præposito dem Königl. Ober-Consistorio eingesand werden.

II.

Von Ordnungs- und Haken-Richtern / und deren Ampt.

1.

Es sollen in einem jeden Creyse ein Ordnungs-

nungs-und Haken-Richter nebst 2. Adjuncten auff gebührliche præsentation, vom Königl. General-Gouvernement geordnet werden. Solch Ampt oder Ordnungs-Richterschafft soll sich niemand anzunehmen weigern/ bey der alten Pœn von 100. Gold-Gülden: unabläſſig halb der Königlichen Renterey und halb dem Ritterhause zuerlegen/ und soll dennoch gleichwohl darauff solch Ampt/ wenn die Wahl künfftig wieder an Ihn kömt/ anzunehmen gehalten seyn.

2. Soll solch Ampt oder Ordnungs-Richterschafft nur drey Jahr lang währen/ es wäre dann daß der gewesene Ordnungs-Richter sich gutwillig wolte bereden laſſen/ noch andere drey Jahr darinn zu continuiren.

3. Wann der Ordnungs-Richter mit seinen Adjuncten ihren gebührenden Eydlichen Revers eingeliefert/ sollen sie über alle Policey-Ordnungen halten/ selbige zur Würckligkeit bringen/ und in Exequirung derer in denen Policey-Ordnungen klar beschriebenen Fällen/ weilen selbe von nun an als ein vorgeschriebenes Gesetz einem jeden seyn/ keine fernere Ordre erwarten/ sondern alsofort/ der Sachen Beschaffenheit nach/ ohne Ansehung der Personen/ die Execution zu verhängen befugt seyn; Die jenige Sachen aber so dunckel und in denen Ordnungen nicht deutlich genug exprimiret/ soll Er de simplici ac plano, salvâ tamen appellatione parti gravatæ, ans Königliche General-Gouvernement, entscheiden. Zu dem aber der Ordnungs-Richter mit seinen Adjunctis Ampts halber

ber kommen wird / derselbige soll sie willig auffnehmen / und zu ihrer Nohtdurfft verpflegen.

4. Die Ordnungs-Richter sollen in jedem Creyse vom Königlichen General-Gouvernement mit einer Vollmacht authorisiret werden / damit Ihnen ein gebührender Respect und Gehorsam geleistet / und niemand sich gewaltthätiger Weise demselben oder seinen Adjuncten in Verrichtung Ihres Ampts wiedersetze / bey hoher arbitrar-Pœn der Königlichen Renterey heimfällig.

5. Auff daß von allen Verrichtungen des Ordnungs-Richters man sichere Gewißheit haben möge / soll Er einen Verzeichnüß kurtzen Summarischen Verlauffs / was jedesmahl in seiner Verrichtung passiret / dem Königlichen General-Gouvernement, absonderlich aber auff alle Land-Täge einzubringen gehalten seyn; Und nach Verfallung der Straff-Gelder / selbige alsofort / wohin sie gehören / zugleich einliefern.

III.

Von Creyß-Commissarien, bey allerhand vorfallenden Durchzügen / und freyen Schüssungen im Lande.

WJe sehr man auch zu Soulagirung aller Beschwer des Landes / die aus denn marchen und Schüssungen entstehen / sich bemühen

wird / dieselbe thunlichster massen zu verhüten ; so soll doch / auff den unvermeidlichen Fall / dahin allewege gesehen werden / damit von dem Königlichen General-Gouvernement, oder von denen Commendirenden in Dörpt und in Pernau zehen oder zwölff Tage vorher die notification des marches, an die Creyß-Commissarien ergehe / der Auffbruch Ihnen notificiret / und der angesetzte Tag zum march, zu Verhütung vieler disordre so viel immer müglich / stricte gehalten werden / auff daß der Creyß-Commissarius, denen es angehet / es auch bey Zeiten möge notificiren können ; In dem übrigen aber werden die verordnete Creyß-Comissarien sich nach folgendes reguliren.

1. Soll sich keiner / der zum Creyß-Commissario verordnet wird / solcher Commissariatschafft entziehen / oder solche anzunehmen weigern / bey Pœn 100. Gold-Güld: halb der Königlichen Renterey / und halb dem Ritterhause zufällig / und soll dennoch gleichwohl darauff solch Ampt / wenn die Wahl künfftig wieder an Ihn kömt / anzunehmen gehalten seyn.

2. Sollen solche verordnete Creyß-Commissarien drey Jahr lang seyn / und alsdann andere zur Election præsentiret werden.

3. Die Creyß-Commissarien sollen in jedem Creyse von dem Königlichen General-Gouvernement mit einer gewissen Vollmacht versehen werden / damit sowohl der Landes-Eingesessene / als auch der Officir und Soldat Ihnen Ihren gebührlichen Respect geben mögen.

4. Wann

4. Wann ein nöhtiger Durch-march vorfället und anzustellen / oder auch Gesandschafften durchzubringen / so sollen bey selbigen von 2. oder 3. höchst 4. Meilen von einander / die Nacht-Läger an bequemen Örtern erwählet / dahin auch das nöhtige Probiant ausgeschrieben und gebracht / auch die Pferde bey selbigen Nacht-Lägern allemahl abgelöset werden.

5. Die Außschreibung so wohl an Probiant als an Schüssung / soll vom Creyß-Commissario unparteyisch ohne Ansehung der Personn / nach dem Auffsatz der Ritter- und Land-Stuben / von denen dazu denominirten Gütern / gleich auff alle Haken geschehen.

6. Da sich einer oder der ander auff anmelden des Creyß-Commissarii mit seinem Contingent an Probiant nicht einfinden würde / selbiger soll dasselbe doppelt bezahlen / und solches der jenige / so den Verschuß auff des Creyß-Commissarii Verordnung hat thun müssen / auff daß die Knechte nicht mögen Noht leyden / zu genieſſen haben; Die jenige aber / die da mit Schüß-Pferden säumig / sollen dem / der vor sie schüssen muß / für ein jedes Pferd von einem Nacht-Lager zum andern 1. Reichsthaler wieder erlegen.

7. Die Creyß-Commissarien sollen sich alle in angesetztem termino & loco, einstellen / und ein jeder biß zu seinem angesetzten Ort / und biß Jhn ein ander Creyß-Commissarius abgelöset / bey arbitrar Pœn halb der Königlichen

niglichen Reuterey ad pios usus, und halb dem Ritter-Hause zufällig / unverruckt verharren.

8. Vor allen aber sollen die Creyß-Commissarien bey denen durch-marchirenden Völckern gute Ordre halten / und sich vom march durchaus nicht absentiren; Falls darüber Klagen einkommen möchten / soll Er nicht allein davor zu antworten / sondern auch den verursachten erweißlichen Schaden zu entgelten schuldig seyn.

9. Die Außtheilung und dispartition der zugeführten Persehlen / soll geschehen nach der Ihm mitgetheilten Cammer-Ordnung; Und soll der Creyß-Commissarius von allem eine richtige Verzeichnüß halten / und deßfalls gebührende Rede und Bescheid in der Königlichen Cammer geben.

IV.

Von Heer- und Land-Strassen / worunter Wege / Brücken und Fähren verstanden werden.

WEil der höchsten Nohtwendigkeiten auch eine im Lande ist / daß die offene Heer- und Land-Strassen / wie auch Brücken und Fähren über die Ströhme und Wässer nicht allein wohl gebauet und angefertiget / sondern auch im tauglichen esse erhal-

erhalten werden mögen; So sollen Krafft dieses die Haupt- und Heer-Strassen im Lande/ wie auch neben gehende Land-Strassen/ von den Ordnungs-Richtern und Ihren Adjuncten, einem jedweden seine Quota ausgetheilet/ und zu verfertigen aufferleget werden; Die Haupt-Strassen seynd:

1. Von Riga über Zarnikau nach Pernau/ und so fort auff Fickel biß an die Ehstländische Gräntze.

2. Von Riga auff Lemsel/ Burtneck/ Rujen/ Karkus/ Fellin/ Nawast/ biß an die Ehstnische Gräntze.

3. Von Riga auff Wolmar nach Dörpt von dannen über Ubbakall auff Reval/ biß an die Ehstnische Gräntze/ ebenfalls von Dörpt auff Narba biß an die Gräntze.

4. Von Riga auff Wenden/ Schmilden/ Adzel/ Nyhusen biß Rußland.

5. Von Riga über Allasch/ Lemburg/ Nytau/ Schujen/ Pebalg auff Marienburg/ Nyhusen ꝛc.

6. Von Riga auff Sundzel/ Erla/ Seßwegen/ Tirsen/ Marienburg ꝛc. wie Num. 5.

7. Von Riga nach Kokenhusen/ Seßwegen/ Tirsen/ wie bey Num. 6.

Zwerch durchs Land.

Von Pernau über Karkus/ Helmet/ Ringen/ Dörpt/ Nyhusen gegen Pleßkau.

Oberwehnte Strassen soll der Ordnungs-Richter/ so weit sein Creyß sich erstrecket/ mit Zuziehung seiner

Ad-

Adjuncten und des geschwornen Landmessers/ nachdem die nechsten Interessenten von Ort zu Ort darzu gebührlich adcitiret, abmessen/ und zur Charten bringen/ absonderlich soll Er notiren und richtig auffschreiben/ wie viel Faden an Brücken/ und wie viel Faden an Wegen Er in seinem Creyse habe. Wornach Er denn selbige Wege und Brücken nach der Haken-Zahl gleich austheilen soll/ so daß alle Haken im Lande gleiche viel Wege zu unterhalten/ und gleich viel Brücken zu bauen haben mögen; Und auff daß so viel müglich bey solcher Außtheilung keinem præjudiciret werde/ sollen bey derselben folgende Regeln wohl in acht genommen und genau attendiret werden.

1. Soll/ so viel es thunlich/ einem jedweden in seiner Gräntze sein Quantum zu bauen angewiesen werden.

2. Kömmt einem nach Haken-Zahl mehr zu/zubauen/ als in seiner Gräntze befindlich/ solches soll Ihm an dem Ihm nechst-gelegenen Orte zugeordnet werden.

3. Wann viel an einer frembden Brücke zu bauen kommen/ soll einem jeden pro qvota, entweder durch Vergleich oder Loß/ seine Brücken zugemessen/ und jegliches Hofes Zeichen mit gehauenen Posten notiret werden.

4. Denen jenigen/ welche allbereit gute Brücken gebauet haben/ sollen solche in der Außtheilung nicht genommen werden/ es sey denn durch Vergleichung oder wegen sonderlich wichtigen Ursachen.

5. Die Wege sollen seyn von 12. Schwedischen Ellen/

welche/

welche/ so viel thunlich/ eben und gerade gemachet/ die Steine aus denenselben weggethan/ abgeweltzet oder verbrandt werden.

6. Die Brücken sollen seyn von zehen Schwedischen Ellen/ und eine Berme auff ein jedweder Seite der Brücken/ von einer Ellen/ zwischen der Brücke und dem Graben; Es soll auch an denen Örtern/ da es wird nöhtig befunden/ ein Graben auff beyden Seiten/ des Orts Gelegenheit nach/ gemachet werden/ also daß zwölff Ellen zwischen den inwendigen Kanten der beyden Graben bleiben/ worzwischen Balcken sollen geleget werden/ hierüber Strauch/ und auff denselben gute Erde/ auff die Erde aber/ entweder gut rein Sand/ oder auch klein Steingruß/ nach eines jeden Orts Gelegenheit/ nur allein daß darauff gesehen werde/ daß die Brücken gut/ und für dem reisenden Mann beguem seyn mögen.

7. Die Brücken da ein fliessend Wasser unter ist/ müssen von starcken Balcken/ oder gerissenen Dielen mit festen Seiten-Lehnen gemachet werden/ und nicht von Strauch und kleinen Stöcken. Solche Brücken sollen gebauet werden über alle und jede Ströhme im Lande/ wo es die Unmöglichkeit nicht verhindert/ zu Verhütung des so wohl im Herbst als Vor-Jahres vielfältig vorgehenden Unglücks.

8. Wo Kasten unter Brücken über grosse Ströhme zu bauen von nöhten/ soll ein Faden derselbigen Brücken gegen 10. Faden der Land- oder Moraſt-Brücken gerech-

net werden. Wo aber kleine Ströhme / die mit einem starcken Balcken überleget werden können/ soll solcher ein Faden gegen fünff andere gerechnet werden.

9. Die Wege und Brücken / sollen auch von liegenden Bäumen und Wurtzeln/ die da herbor stehen/ gereiniget/ wie auch da dicke Sträuche seyn/ da sollen auff 8. Ellen alle zu beyden Seiten am Wege stehende Bäume niedergehauen werden/ damit derselbe möge austrucknen können.

10. Zum Brücken-Bau soll einem jedweden frey stehen/ Holtz/ Strauch/ Sand/ und was sonsten vonnöhten/ an dem nechsten Ort zu nehmen/ doch der Acker und Wiesen zu verschonen. Auff alle Meilen und halbe Meilen/ sollen nach einem gewissen Abrisse/ Pöste gesetzet werden.

11. Es sollen aber die Ordnungs-Richter gehalten seyn/ so viel immer müglich/ oberwehnte erste Außtheilung dergestalt zu beschleunigen/ daß forderlichst ein jedweder seine Brücken wissen / und den Winter zur Anfuhr möge gebrauchen können; Darnach soll von dem Ordnungs-Richter und seinen Adjuncten, einen jeden zu Verfertigung seiner Brücken und Wege/ ein füglicher Termin gesetzet werden/ innerhalb welchem Er selbige unfehlbahr fertig machen soll / und da alsdann jemand seine Wege und Brücken nach sothaner Anweisung nicht verfertiget hätte/ mit dem soll folgender gestalt verfahren werden.

Wofern einer auff des Ordnungs-Richters Anweisung und Erinnerung/ was und wie Er bauen soll/ säumig

besun-

befunden/ der soll zum erstenmahl/ da Er seinen Termin versäumet/ von jedwedem Haken drey Reichs-Thaler zur Straffe erlegen/und dabey Ihm alsofort vom Ordnungs-Richter zu seines angewiesenen Antheils Verfertigung ein ander Termin gegeben werden/ versäumet Er den auch/ soll Er von jedem Haken 6. Reichs-Thaler zur Straffe geben/ welche Straff-Gelder denn halb ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfallen sollen. Geschichts zum drittenmahl/ soll Er/über die vorige/ wegen seiner grossen Wiederspenstigkeit 12. Reichs-Thaler Straffe vom Haken erlegen. Zu deren Bezahlung denn auff dem säumigen Fall vom Ordnungs-Richter mit Zuschlagung der Bauren verfahren werden soll.

Solte der Ordnungs-Richter entweder selbst/ oder durch andere an des säumigen stelle/ Brücken und Wege unumbgänglich bauen lassen müssen/und zwar in Ansehen/ daß durch dieses säumigen der Brücken-Bau an einem und andern Ort nicht unvollkomen bleiben möge/ auff den Fall soll der säumige vor jeden Faden 1. Reichs-Thaler zu bezahlen schuldig seyn.

V.

Von Zuschlagung der Bauren und deren Taxa.

Auff daß in Zuschlagung der Baurem man möge eine Gewißheit haben/ und nicht darinn

inn einem zu viel/ dem andern zu wenig geschehen/ derowegen ist für gut befunden auch hierinn eine richtige und billige Verordnung zu machen. Es soll derowegen hinführo in Zuschlagung ein täglicher Pflug mit einem Oterneken jährlich nicht höher als zu 15. Reichs-Thaler/ ohne Oternek aber nur zu 10. Reichs-Thaler gesetzet und angeschlagen werden: An Bauer-Gerechtigkeit jedes Loff an Roggen und Gärsten Rigischer Maaß vor einen halben Reichs-Thaler/ ein Loff Rigisch Haber zu ein viertel Reichs-Thaler/ein Liespfund Butter zu 1. Reichs-Thaler/ ein Schaaf zehen Marck/ ein Liespfund Hopffen zehen Marck/ ein Liespfund Henff ein viertel Reichs-Thaler/ ein Liespfund Flachs ein viertel Reichs-Thaler/ ein Huhn drey Groschen/ Wacken-Geld so viel es sich beträgt/ alles auff zehen pro Centum nach der liqvidirten Summen gerechnet; Und falls daß jemand eine Hoff-Lage mit zugeschlagen werden möchte/ soll Roggen/Gärsten und Haber-Außsaat das vierdte Korn mit der Saat berechnet/ (die Arbeit aber alsdenn ungerechnet) werden. Schläget einer den zugeschlagenen Bauren wieder auff/ derselbe soll mit der alten Pœn der 100. Gold-Güld: halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfällig/ beleget/ und der auffgeschlagene Bauer wieder zugeschlagen werden/ thut ers zum andernmahl/alsdenn sollen die Bauren wieder zugeschlagen/ und Er als ein Widerspenstiger wieder die Obrigkeit von dem Fiscali in Foro Competenti criminaliter angeklaget werden.

den. So bald nun aber der Crediror Krafft Urtheils und Sententz völlig das seine an Capital und Renten erhalten/ soll Er vor deme/ durch welchen die Zuschlagung geschehen/ solches anmelden/ und darauff in Beyseyn des Debitoris solch zugeschlagener Bauer wieder gerichtlich relaxiret werden.

VI.

Von Auffantwortung der Bauren.

1.

EIn Erb-Bauer vom Erb-Bauren gebohren/ soll alsbfort ohn einige Weigerung bey funffzig Reichs-Thaler Straffe/ halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfällig/ ausgeantwortet werden.

2. Ein Erb-Bauer ist ebenfalls/ so von einem frembden/ welcher seinen Rauch unter einem Edelmann zu erst auff gehen lässet/ gezeuget ist/ solcher ist unter obigem Rechte. Worunter auch die Krüger/ Gärtner und Handwercker zu verstehen/ wann sie Leibeigene gebohren sind.

3. Deßgleichen hat sich auch der jenige Erb gemachet/ welcher auff einem Erb-Lande aus der Frembde sich gesetzet/ und seinen ersten Rauch auffgehen lassen/ solcher ist ebenfalls ein Erb-Bauer und gehöret zum Rechte des 1. §.

4. Ist der jenige ein Erb-Bauer? welcher seinem

vorigen Herrn in Liefflande wissentlich zehen Jahre in eines andern Erbherrn Gebiethe gewohnet/ und allda seine Haabseligkeit erworben. So aber einer für Knecht an einem frembden Orte gedienet hätte/ solcher kan hierunter nicht verstanden werden/ biß Er Land annimt.

5. Wenn sichs zutrüge/ daß ein Bauer/ so aus einem frembden Gebiethe aus Liefland gebürtig/ sich auff eines Edelmanns Grunde niederliesse/ und zehen Jahre daselbst/ seinem Erbherrn wissentlich/ gewohnet hätte/ hernachmahls aber nach Verfliessung der zehen Jahren wiederumb davon/ und zu seinem Erbherrn/ da Er gebohren/ lauffen wolte/ so fordert der ander Ihn billig nach Einhalt des 1. §.

6. Ein jedweder Landes-Eingesessener ist schuldig/ so bald ein frembder Bauer sich zu Ihm einfindet/ und Land auffnimt/ alsofort zuerfragen/ von wannen Er gebürtig/ und solches dem Erbherrn in dreyen Monaten kund zu machen bey funffzig Reichs-Thaler Straffe/ halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause zufällig; Fordert derselbe hernachmahls den entlauffenen Bauren in anderer drey Monats-Zeit nach der Ankündigung nicht ab/ so verleuret Er sein Recht an Ihm/ und ist des andern Erb-Bauer.

7. Bey aller Außantwortung der Bauren ist nachfolgendes zu beobachten/ 1. Daß wann ein Bauer ausgeantwortet wird/ Er dem Herrn/ darunter Er gesessen/ alle seine Schulden abtrage/ oder der fordrende Herr solches

für

für Ihm erlege/ wenn solches geschehen/ muß Er mit allem was Er hat/ ausgeantwortet werden/ 2. Hätte ein solcher Bauer Sommer- oder Winter-Korn eingesäet/ so geneußt Er solches billig/ träget die Königliche als auch der Herrschafft Pflicht davon ab.

8. Wann ein Erb-Bauer sich in einem frembden Gebiethe an einer Wittiben befreyet/ so bleibet Er zwar so lange Wirth im Hause als Ihn sein Erbherr nicht abfordert; Fordert Er ihn aber ab/ so nimt Er aus dem Gesinde sein Weib/ da gezeugete Kinder/ und was Er und Sie mit sich gebracht haben/ das übrige alles bleibet den Kindern voriger Ehe/ und also dem Erbherrn/ auff dessen Grunde es erworben ist. Denn eine solche Wittibe vermag Ihr Gut dergestalt nicht zu verwenden/ sondern es bleibet bey dem Erbe.

9. Wann ein Bauer einem Knaben von der Strassen auffnimmt/ oder Ihme von einem Land-Läuffer/ Betler/ oder Rigischen Hand-Arbeiter zu erziehen gegeben wäre/ solches ist nicht alleine ein Auffzügling/ sondern wird auch ein Erb-Bauer dem Herrn/ unter welchem Er erzogen wird/ und ebenfalls wie ein Erb-Baur gesuchet.

10. So aber eines Herrn Erb-Bauer seinen Sohn entweder Armuht oder Befreundung halber in ein ander Gebieth zum Auffzügling gebe/ so bleibet zwar solcher daselbst so lange als er unverheurahtet/ wann Er sich aber beweibet/ fordert Ihn sein Erbherr als seinen Erb-Bauren mit allem was Er verdienet hat/ und wenn Er schon Kinder

der in dem frembden Gebiete gezeuget hätte/ folgen solche billig dem Vater/ und kan solcher/ wenn Er schon zehen oder mehr Jahr als Auffzügling in einem frembden Gebiethe sich auffgehalten hätte/ nicht unter den 4. S. gezogen/ oder dadurch verlohren oder verjahret werden.

11. Wann ein Weib/ so Kinder gezeuget/ aus einem Gebiethe in das andere gefreyet wäre/ und solche wegen Ihrer Jugend mit sich in ein frembd Gebieth brächte/ so verleuret der Erbherr/ da die Kinder gebohren/ deßfalls sein Recht nicht an Ihnen/sondern fordert solche billig zu jederzeit ohne Entgelt der Erziehung.

12. Würde ein Knecht der aus der frembde/als Rußland/Littauen ꝛc. gebürtig/sich in einem Gebiete befreyen/ und Kinder daselbst zeugen/ so sind seine erzeugete Kinder Erb-Bauren. Wäre aber solcher Knecht aus Liefland gebürtig und würde hinwiederumb von seinem Erbherrn abgefordert/ folgen Ihme seine Kinder billig.

13. Dafern eines Herrn Erb-Bauer keine Söhne/ sondern nur eine Tochter hätte/ und solche von einem frembden Bauren geheyrahtet würde/ kan solche zwar/ was der Vater und Mutter nach Ihrem Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten/ heraus nehmen. Was aber an Getreyde/ Viehe/ Pferde und Haußgeräht verhanden/ bleibet dem Erbherrn.

14. Weiln es im Lande viel Einwohner und Müssiggänger giebet/ so soll es mit denen dergestalt gehalten werden. Wäre jemand der Einwohner aus Curland/ Littauen

tauen ꝛc. gebürtig/ und zeugete Kinder in eines Herrn Gebiete/ so soll Er da wohnhafft bleiben/ da Er Kinder gezeuget/ und Er und seine Kinder Erbe bleiben. Wäre aber ein Liefflandischer Bauer ein Einwohner/ solchem folgen seine Kinder mit allem was Er hat/ wenn Er abgefordert wird/ und kan nicht für Erbe gehalten werden.

15. Ein Huren-Kind bleibet Erbe dem jenigen Herrn/ da es gebohren ist.

16. Wann ein Erb-Herr oder dessen Hauptmann/ Amptmann von einem andern Herrn wegen Außantwortung eines obengedachten Erb-Bauren/ oder so in eines Erb-Bauren Recht getreten/ begrüsset würde/ und solchen Ihm innerhalb 3. Monat nicht ausliefferte/ solcher aber hernachmahls entlieffe/ soll der jenige dafür hafften so Ihn nicht abgeliefert/ und dem Erbherrn entweder einen andern Bauren so gut als der borige gewesen/ oder 100. Reichs-Thaler geben. Die Straffe aber der 50. Reichs-Thaler deßwegen/ daß Er den Bauren nicht angemeldet/ bleibet dennoch halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause vorbehalten.

VII.

Von Ströhmen/ Flüssen/ Bächen und Währen überschlagen.

NIemand/ wer der auch sey/ soll/ krafft Uhralter Recessen, die Ströhme/ Bäche und

Flüsse dergestalt mit Währen von einem Ufer zum andern durch und durch überschlagen und zumachen/ daß dem Fische sein freyer Gang/ und die allgemeine Durchfahrt mit Böhten/Balcken und Holtzflössen/ dadurch verstrickt und benommen werde/ sondern soll Krafft Resolution den 26. Septembris 1644. der jenige/ welcher beyde Ufer hält/ die navigable Ströhme auffs wenigste zwölff Ellen/ und die andere Flüsse und Bäche 6. Ellen in der mitten offen lassen; Der jenige aber/ welcher nur ein Ufer besitzet/ soll weiter nicht/ den auff die helffte seine Währe zu schlagen befuget seyn; Und da jemand dergestalt hiewieder zu thun sich unterstünde/ soll der Ordnungs-Richter auff eines jeden benachbarten Gesuch/ sich an den Ort der überschlagenen Währen verfügen/ die Währen selbst in Augenschein nehmen/ und nach Befindung der Sachen alsobald in Ruinirung derselben exeqviren/ und den Verbrecher mit der alten Pœn der funffzig Reichs-Thaler in Continenti zu erlegen anhalten/welche den der Königlichen Renterey ad pios usus halb/ und dem Ritterhause die ander helffte anheim fallen soll. Und im fall/ das der Ordnungs-Richter abwesend/und gedachtermassen die Execution hierin so balde nicht thun könte/ sollen die Nachbarn nach erhaltenem Zulaß vom Ordnungs-Richter/ oder von einem seiner Adjuncten, solche verbohtene Währen/ selbst zu ruiniren bemächtiget seyn; Und wer sich alsdann/ da sie des Ordnungs-Richters Brieff auffweisen/ Ihnen gewaltthätiger Weise wiedersetzet/ der soll zu derselbigen Straffe verfallen

len seyn/ als hätte Er sich dem Ordnungs-Richter wiedersetzet; Im gleichen wer die dergestalt ruinirte Währen wieder auffzubauen sich unterstehet/ der soll vom Ordnungs-Richter mit 100. Reichs-Thaler Straffe/ halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfallig/ beleget/ und mit Zuschlagung der Bauren exeqviret werden.

So soll auch niemand sich unterstehen/ Flüsse/ Bäche und Siepen dergestalt zu stauen und zu dämmen/ daß dadurch seines Nachbarn Land verdorben werde/ bey voriger Pœn der funffzig Reichs-Thaler. Wo aber Flüsse/ Bäche und Siepen in eines Edelmanns Gebiet und Gräntzen entspringen/ und oberwerts an denselben keine Nachbarn mehr wohnen/ mit denselben soll der vom Adel allerley Macht haben zu thun/ seines Gefallens sie zu stauen/ zu dämmen/ Mühlen zu bauen auch gar durchaus Wehren über zu schlagen.

VIII.

Von Krügen/ Stadollen und Kriegereyen im Lande.

WJe in andern Policey-Ordnungen auch diese nicht vor die geringste zuhalten/ daß so wohl der Frembde als Einheimische forderst auff seiner Reise im Lande/ in denen Krügen und Stadollen

mit Nohtdurfft und Bequemligkeit versehen werden möge/ zumahl es die tägliche Erfahrung bißher bezeiget/ daß durch den neulichst entbrandten Krieg die meisten Krüge und Stadollen im Lande zerfallen/ und noch nicht recht dergestalt wieder angefertiget/ daß der reisende Mann mit bey sich habenden Pferden und Wagen/ sicher und trucken darinn stehen/auch vor sein Geld was bekommen kan; So werden derowegen hiemit und in Krafft dieses auch die alten hierinne verfaßte gute Satzungen und Resolutiones wieder erneuret/ dergestalt: Daß jeder vom Adel und Landes Eingesessener/ der die Freyheit hat/ so weit das seine gehet/ Krüge und Stadollen zu setzen/ dieselbige auch so wohl in wesentlichem Baue und guten Dache erhalten/ als auch in denselben vor dem reisenden Mann/ Brod/ Bier/ Brandwein/ Haber/ Heu und Stroh/ haben und halten soll; Hingegen soll die schädliche Baur-Krügerey/ deren der Baur vor sich als auch da der Edelmann Ihm Bier zu verkrügen giebt/auch bey denen/ so aus den Städten oder sonsther auff Bauer-Lande sich setzen/ oder andern dero gebauete Häuser zu bewohnen eingeben / krügen und herbergieren/ und keine Adeliche Freyheit haben/ bey hoher arbitrar Pœn und Preißmachung des Biers und Getränckes ernstlich verbohten seyn. Wenn aber derjenige/der die Freyheit hat/ und obgesetzter massen seine Krüge und Stadollen nach publicirter dieser Ordnung inner Jahr und Tag nicht fertig hält/und dessen durch den Ordnungs-Richter und Reisende überwiesen wird/ soll Er jedesmahl

auff

auff zehen Reichs-Thaler halb ad pios usus, und halb dem Ritterhause zu erlegen verfallen seyn.

IX.

Vom Bauer-Hochzeiten.

DJe unmäß- und hochschädliche Bauer-Hochzeiten / wodurch manchen wegen grosser Verschwend- und Verprassung die Mittel der Nahrung und Auffenthalts in wenig Tagen auffgehen/ dabey auch die Gaben GOttes nicht wenig durch Fraß und Füllerey in solchen Bauer-Gelagen mißbrauchet werden/ sollen Krafft vorigen Verfassungen auch hiemit eingezogen/ und eine bescheidene Maaß darinn getroffen werden. Und zwar soll forderst:

1. Keine Bauer-Hochzeit über zwey Tage mehr wehren und zugelassen seyn.

2. Einem Cubias/ Rechtsfinder und Haken-Bauer soll zur Hochzeit nicht mehr als 16. Paar einzuladen/ und 8. Tonnen-Bier und 4. Stoff Brandwein zu geben erlaubet seyn. Ein halb Häker 12. Paar/ 6. Tonnen Bier und drey Stoff Brandwein; Ein viertel Häker 8. Paar/ 4. Tonnen Bier und 2. Stoff Brandwein; Ein achtheil Häker 6. Paar/ 3. Tonnen Bier/ einen und einen halben Stoff Brandtwein.

3. Sollen keine andere Gaben als Handschuch/ Leinene Gürtel/ gegeben oder ausgetheilet werden.

4. Hält einer aus der Bauerschafft nun über die zwey gesetzte Tage länger Hochzeit/ oder ladet auch über die gesetzte Zahl mehr ein/ soll Er vor jeden Tag mehr in zehen Reichs-Thaler oder zehen Paar Ruhten/ und vor jede Persohn drüber in zwey Reichs-Thaler oder zwey Paar Ruhten zur Straffe bey seiner Herrschafft verfallen seyn/ weßwegen denn die Erb-Herrn/ Pfand-besitzer/ Haupt-Ampt-Leute und Arrendatores, als auch deren Bediente/ den die jetzt-berührte Straffe zu gut kaut/ fleissige Obsicht tragen sollen.

Solte durch übele Conniventz derselben aber deme zuwider was passiren, und es bräche aus/ und wurde erwiesen/ sollen selbe mit einer arbitrar-Straffe durch den Ordnungs-Richter/ dem Ritterhause einzubringen/ unausbleiblich beleget werden.

Bey der Copulation soll der Pastor allemahl dieser Ordnung gedencken/ und daß alle die Hochzeit-Gäste forderst beym Essen/ Trincken und Tantzen/ weder mit Worten noch Wercken/ sich an GOtt und seinen Heiligen Geboten keines weges versündigen sollen / mit Ernst erinnern; Falls/ das ungeachtet dessen/ was üppiges/ unzüchtiges oder unchristliches gleichwohl vorlauffen solte/ und es lautbar worden/ soll solches vom selben Pastore bey der Kirchen Visitation zur forderer Bestraffung dessen laut Visitations-Ordnung gebührlich angegeben werden.

X. Von

X.

Von Schützen/ Wildwerck und Jagten.

DJe tägliche Erfahrung und Augenschein weiset es klärlich im Lande auch aus/ daß durch die grosse Menge und Vielheit der Schützen/ so wohl aus den Städten als im Lande das Feder-Wild gantz ausgetilget werde; Derowegen auch Maasse hierin zu stellen/ und die alte Ordnungen zu berneuern vor nöhtig befunden. Welchem nach soll einem Edelmann und Landes-Eingesessenen in jedweden habenden seinem Gute nicht mehr als zwey Schützen zu halten frey seyn/ welche Krafft vorigen guten Anordnungen mit gezeichneten Röhren und Pässen von Ihrer Herrschafft/ wenn sie auffs schiessen ausgehen/ sollen versehen seyn; Sonst aber alle andere insgesamt/ wie auch das Hütten und Pullwahnen halten/ auff eines andern Grund und Boden gäntzlich abgeschaffet seyn/ und dafern einige in den Büschen und Wäldern oder sonst ohne solche gezeichnete Röhre und Pässe herumb schleichen und betroffen werden/ soll jedem Edelmann frey seyn/ solche anzuhalten und die Röhre samt allem Wilde/ was sie bey sich haben/ weg zu nehmen/ und preiß zu machen.

Mit der kleinen Jagt soll es nach dem alten gehalten werden/ so/ daß die frey sey; allein/ daß man sich derselben inzwischen Ostern und Bartholomæi enthalte/ und wer innerhalb der Zeit jagen will/ soll allein auff seinem eigenen Grunde es zuthun bemächtiget seyn.

Den Bauren sollen Elend/ Wilde Schweine und Rehe zu schlagen/ bey ernster Leibes-Straffe verbohten seyn; Ein Edelmann aber/ so solch Wild auff seinem Grund und Bodem auffbringet/ mag es verfolgen/ und wo Er es auff eines andern Lande schläget/ so gehöret dem Grund-Herren die Haut davon/ und der Forderbug mit 2. Rippen/ dem Schützen aber das übrige nebst seiner Gebühr/ als einer Tonnen-Bier oder 1. Reichs-Thaler Geld. Die verordnete Schützen im Lande/ wenn Sie/ wie bißhero geschehen/ Bähren/ Wölffe/ Lüchse und Füchse jagen/ sollen die Häute/ denen der Grund und Bodem zukommt/ vor die Gebühr nach dem alten zu bringen/ und/ da es von Ihnen nicht geschehe/ sollen sie darumb als Diebe achterfolget und gestraffet werden.

Stricke/ Pfannen/ Hasen-Netze/ Fälle und Schlingen zu halten/ soll den Bauren gäntzlich verbohten seyn/ so offt es aber von einem übertreten/ demselben soll aus dem Gesinde ein Ochse oder Kuhe von der Herrschafft/ dem der Bauer zuständig/ genommen werden.

IX. Von

XI.

Von Jahrmärckten.

SO sollen auch die Kirchen- Capellen- Hoff- Krüge- und Winckel-Jahrmärckte im Lande/ weil dabey allerley Aberglauben/ Schand und Laster/ ja Mord und Todschlag vorgehet/ gäntzlich hiemit und Krafft dieses abgeschaffet/ und was darauff an Wahren/ Meth/ Bier und Brandwein zum Verkauff gebracht wird/ dem Ordnungs-Richter und seinen Adjunctis, oder die Sie darzu verordnen/ weg zu nehmen und preiß zu machen/frey und zugelassen seyn. Hingegen aber bleiben die Polten- Flecken- und Stadt- Jahrmärckte/ nach altem löblichen Gebrauch und Landes-Freyheiten iedweden Orte frey und vorbehältlich.

XII.

Von Dienstbothen.

DAmit auch die Diener oder Reisigen Knechte nicht mehr Ihrem Gefallen nach/ wie bißhero von vielen geschehen/ aus Ihrer Herren Dienste treten mögen; Als wird zu Folge vorigen alten Satz- und Ordnungen auch hiemit gebohten/ daß ein Diener oder Reisiger Knecht seine Zeit/ so er seinem Herren zu dienen versprochen/ treulich aushalte/ da Er aber bey selben Herrn länger zu bleiben nicht mehr Lust hätte/

Er seinen Dienst zwölff Wochen vorher auffkündigen/ und nach geschehener Erlassung mit einem Passe versehen werden soll; Falls aber ein Reisiger Knecht vor der Zeit/ aus seines Herren Dienste treten würde/ derselbe soll nicht allein seines Lohns verlustig seyn/ sondern soll auch auff des Herrn Anklage vom Ordnungs-Richter/ so hoch als sein Lohn gewesen/ gestraffet/ oder/ da Er nicht zu bezahlen auff etliche Wochen in gefängliche Hafft gesperret werden. Wer auch einen solchen Diener/ der ohne Paß abgezogen/ annimt/ oder einem/ der etwa in groben Delictis, absonderlich durch Untreu sich versehen/ einen guten Paß ertheilet/ und so dadurch den jenigen/ so Ihn wieder angenommen/ darauff fälschlich verleitet/ soll/ wenn es auskommet/ und darüber geklaget wird/ dem Ordnungs-Richter in zwantzig Reichs-Thaler dem Ritterhause einzubringen verfallen seyn; Hienebenst soll auch niemand einen Diener oder Reisigen/ wenn Er seine Zeit ausgedienet/ und nicht länger Lust zu bleiben hat/ wieder seinen Willen halten/ bey arbitrar Pœn, halb der Königlichen Renterey/ und halb dem Ritterhause heimfällig/ so klage deßwegen einkommt.

XIII.

Von frembden Bettlern / Zügeunern/ und sonst vorkomenden Bettel-Briefften.

DJe Pollnische/ Littauische und Russische Bettler/ wie auch die Zügeuner und deren loses

loses Gesindlein / so öffters das Land / nur allein unter dem Schein des bettelns / auskundschafften / auch die Zügeuner / die mit Ihrem Wahrsagen / den einfältigen Bauren zur Abgötterey und Aberglauben nur weidlich verführen / sollen forder gantz nicht im Lande mehr gelitten werden / und falls daß Sie auff publicirte diese Ordnung nach vier Wochen sich nicht aus dem Lande weg machen / und dieser Verordnung von einem und andern verwarnet / gleichwohl betroffen werden / sollen von jedem frey angehalten und in der nechsten Vestung zur Karren-Arbeit eingelieffert werden.

Niemand / Er sey auch wer Er wolle / soll sich unterstehen einige Carmina umb Gewinn und Genieß zu machen / viel weniger mit Stambüchern und andern solchen Bettel-Schrifften herumb zu lauffen / sondern sich dessen bey arbitrar Pœn gäntzlich enthalten.

Schließlichen sollen diese Ordnungen nach beschehener Publication von den Cantzeln alsofort ihre Krafft erreichen / auff dem nechsten Land-Tage aber revidiret, und im Druck iedermänniglich zum besten ausgegeben werden. Datum auff dem Königl. Schloß zu Riga den 28. Januarii Anno 1668.

Ihrer Königl. Majest. und Dero Reiche Schweden Raht/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,

Graff zu Carleborg/ Freyherr zu Sundby/ Herr zu Eckholm-Sund und Lehals-Lähn. ꝛc.



Ügen hiemit allen und jeden Eingesessenen zu wissen; Daß/ nachdem bey denn zurück gelegten veränderlichen Zeiten und zerrüttetem Zustande im Lande in den Gräntzen grosse Irrung und Ungewißheit entstanden/ also/ daß einige den Besitz ihrer Lander entweder durch gewaltsame Eigenthätigkeit/ oder auch heimliche Mittel und Wege zu behaupten gesuchet/ dahero denn leider! nicht allein öffters blutige Schlägereyen/ sondern auch Mordthaten vorgegangen; So haben wir unserm Ampte gemäß erachtet/

ket / zu künfftiger Verhütung solcher groben Himmelschreyenden Sünden mit allem Ernst uns zu bemühen / und durch ein allgemeines Interdict in Krafft dieses ernstlich zu untersagen / daß sich niemand nach Publicirung dieses Verbohts unternehmen soll / durch einige eigenthätige Bearbeitung eines andern Land an sich zu ziehen / noch sich in seinen Gräntzen auff begebenden Fall mit Gewalt und Schlägerey zu mainteniren: besondern bey erforderlicher Begebenheit sich folgender gestalt verhalten. Wann einer die Possession auff eines andern Grund und Bodem durch Bearbeitung oder sonst ergriffen / soll der Beleidigte innerhalb vierzehen Tagen von Zeit der Wissenschafft ihn von aller Eigenthätigkeit abzustehen / gütlich anermahnen / und ihm dabey andeuten / daß er / auff dem widrigen Fall / den Richter in der Sachen zu suchen gesonnen. Darauff soll der ander billig mit der Arbeit alsofort einhalten / oder / da er auff seine Gefahr damit continuiret, soll der Beleidigte beym Königlichen General-Gouvernement umb einen Pœnal-Sequester gebührlich anhalten / welcher ihm / der Sachen Bewandniß nach / auch auff seine Gefahr / schrifftlich soll gegeben / und zugleich dem Königlichen Land-Gericht committiret werden / daß es ex officio, doch prævia notificatione, an den streitigen Ort innerhalb 6. Wochen sich begebe / in possessorio summarie inqvirire, und die Parten in so weit entscheide / doch vorbehaltlich einem jeden sein

Recht in allem in foro ordinario auszuüben. Solte aber jemand zu Beschleunigung seiner Sachen bey dem Königlichen Land-Gericht die Seqvestration suchen wollen/ auff solchen Fall/ soll das Königliche Land-Gericht gehalten seyn/ ohne weitere Notification vom Königlichen General-Gouvernement, darinn eine Seqvestration cum præfixo Termino zum Verhör und Entscheidung der Sachen/ wie vor erwehnet/ zugeben. Welchem nach klagendes Theil seinen Wieder-Part durch einen Gerichts-Diener/ oder/ in dessen Ermangelung/ zwey glaubwürdige Personen selbige Seqvestration einliefern/ und Er alsdenn gehalten seyn soll/ von der vorgenommenen Arbeit alsofort abzustehen/ und das Land in Ruhe zu lassen. Würde nun Beklagter dem Seqvester nicht alsbald pariren; besondern erweißlich ungehorsam in der Bearbeitung des Landes verfahren/ soll er wegen solchen Ungehorsams in 100. Gold-Gülden ad pios usus verfallen/ und nichtes destoweniger das streitige Land in Seqvester bleiben. Uber den jenigen/ welcher zum andernmahl den Seqvester auffhebet/ soll gedoppelte Straffe nemlich 200. Gold-Gülden ergehen/ und zum drittenmahl derselbe als ein Wiederspenstiger durch den Fiscalem in foro Competenti belanget/ auch alle und jede Brüche durch Zuschlagung der Bauren alsofort exeqviret, und ad pios usus angewandt werden. Solte auch der Beleidigte sein eigen Richter werden/ und Gewalt mit Gewalt

walt steuren / soll er deßwegen in 100. Gold-Gülden verfallen / und / welcher von beyden Theilen in der Sachen succumbiret, allen Schaden / so dem Gegentheil daraus erwachsen möchte / zu refundiren gehalten seyn. Damit auch niemand ohne erhebliche Ursache den Seqvester suche / oder auch / wenn er ihn erhalten / stecken lasse / noch frebentlich eines andern Land bearbeite; als soll der jenige / der dessen ganz überführet / über die ordinaire Kosten / in funffzig Gold-Gülden ad pios usus verfallen seyn. Wann auch einige Schlägerey / und Mord bey der eigenthätlichen Occupation vorgehen / soll nicht allein der Thäter / besondern auch der jenige / welcher die Gewaltthäter beordert / davor hafften. Damit aber durch verschlepp des Gerichts keiner in seinem Rechte gefährdet / noch dessen entsetzet werde; Als soll das Königliche Land-Gericht den benandten Terminum der 6. Wochen genau observiren, widrigenfalls in Ermangelung gewisser Legalitäten / die es beym Königlichen General-Gouvernement zeitig einbringen / als auch dem Part notificiren soll / dem Part obprotractam justitiam alle Unkosten zu gelten gehalten seyn. Dahingegen wird in oberwehnten Fall der Hr. Land-Richter bey Ermangelung des besetzten Gerichtes mit einem Assessore, oder auch die beyde Assessores allein diesen Summarischen Gerichts-Stand berichten und abwarten können. Der jenige / welcher den Seqvester suchet / soll den Richter zwar defrayren, allein

nach

nach ausgeführter Sache soll das succumbirende Theil nebenst andern Expensen auch die Verpflegung des Richters dem siegenden Theil auff Richterliches Erkäntniß zuerstatten gehalten seyn. Welche unsere zur gemeinen Landes-Ruhe eingerichtete Verordnung ein jeder in gebührender Obacht zu halten hiemit anermahnet / und vor Schaden verwarnet wird. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga den 17. Maij Anno 1670.

CLAUDIUS TOTT.

L. S.

Ihrer

Ihrer Königl. Majestät allergnädigste Resolution.

De Dato Stockholm den 22. Septembris Anno 1671.

WAs der Herr General-Gouverneur zu Beforderung der Justitz schrifftlich eingegeben / so wohl in Civilibus als Criminalibus, solches alles / nachdemmahl es mehrentheils auff die vorige Constitutiones, und Liefländisch-Ritter-Recht / sich gründet / wollen Ihre Königl. Majest. zu einer steten Observance hiemit confirmiret, und bestätiget haben.

Zu Beforderung der Justitz gereichende Puncta.

I.

§. 3. Kön. Land Ger. *Ordin. de Anno 1630.*

DAß das Königliche Land-Gericht laut Constitution ohne Exception zwey mahl des Jahres das Ordinair-Gericht hege. Wie denn daneben auch die Extraordinair Terminen in Criminal-Sachen/ und in Civil-Casibus, insonderheit Gräntz-Sachen/ so keinen Verzug leiden/ mediante summarissimo Processu genau attendire, und zwar auff denen Staroſteyen und Höfen/ wo keine Sachen vorfallen/ keine Sessiones anſtelle/ und unnöhtige Koſten verurſache; Zumahln auch keine mehr als der Land-Richter und Assessores mit dem Notario, und dem Gerichts-Fiscale nebſt Ihren Bedienten verpfleget werden/ und dagegen ſich mit einem halben Reichs-Thaler pro Citatione begnügen ſollen.

§. 4. Kön. Lands ord. *de Anno 1632.*

II.

Ex generalitate Constitutionum & Praxi.

Niemand ſoll aus liederlichen Urſachen wieder den Richter excipiren; ſondern wer ſolches ſich unterniñt zu thun/ ſoll gehalten ſeyn/ ſolches alſofort dem Richter bey Ausnehmung der Citation

zu

zu notificiren, und sich die Legalität beym General-Gouvernement zu erweisen anerbieten/ dabey von der Generalität oder auch von selben Ordinario einen Remiss ad Extraordinarium Judicem begehren/ welchen Ordinarius alsofort periculo Partis, damit der Terminus nicht zergehe/ Ihm zugeben/ und Extraordinarius zu halten/ oder auch/ da keiner wäre/ einen Terminum alsofort zu setzen/ gehalten seyn soll. Falls nun wieder den Richter excipiret, und dessen vorgeschüttete Exceptio hernach nicht vor legal oder gültig anzunehmen/ soll der Sachen Bewandniß nach auff des Fiscalis Anhalten beym Königlichen General-Gouvernement abgestraffet werden. Wer aber den Richter einmahl erkant/ soll bey schwerer Straffe denselben zu respectiren gehalten seyn. §. 6. Landger. Ord. de Anno 1630.

III.

Solt auch der Richter einige Legalität vorschütten/ auff solchen fall soll Er/ bey Pœn in Casu succumbentiæ, solche vorm Königlichen General-Gouvernement zu dociren schuldig seyn. Auff daß aber immittelst der Terminus nicht zergehe/ soll Er dem auff Ihn folgenden Richter sein Aussenbleiben notificiren, der denn darauff ohn einiges Einwenden schuldig seyn soll/ sich bey dem Gerichte einzufinden. Solte aber der Richter in Probi-

rung der Legalität succumbiren, oder durch seine Versäumniß oder Schuld der Terminus zergehen/ und die Justitz liederlich protrahiret werden/ auff solchem fall soll Judex zum ersten mahl in Ordinario Termino in 30. Reichs-Thaler/ das ander mahl in 50. Reichs-Thaler dem Part verfallen seyn; Zum dritten mahl aber durch den Fiscal vor das Königliche Hoff-Gericht adcitiret werden; Was aber in der Ordinair Juridic aus solcher Versäumniß fällt/ soll ad pios usus angewendet werden.

Liefländis. Ritter-Recht lib. 5.

IV.

Wann nun in oberwehnten oder auch andern Fällen ein Richter zu substituiren, soll bey der Begebenheit/ da man den Ordinarium aus denn andern Creysen nicht haben kan/ der geschworne Ordnungs-Richter desselben Creyses an des Land-Richters / und die geschworne Adjuncten an der Assessoren Stelle das Gericht bekleiden/ welche auch die Richter selbst durch gute Verständniß/ und zeitige Nachricht einer dem andern in denen Fällen/ so keinen Verzug leiden / zur Session einladen können.

Concordat cum §. 5. K. Land-Ger. Ordin. de Anno 1630.

V.

So offt wieder den Ordnungs-Richter und Adjuncten excipiret wird / sollen deren Prædecessores die Stelle vertreten / und da die Legalität

lität nicht probiret, das Part, wie erwähnet/ gestraffet werden.

VI.

Soll bey dieser Instantz de Simplici & Plano verfahren werden / nicht schrifftlich recessiret, sondern alles vom Munde aus in die Feder dictiret, und nicht ultra duplicam agiret werden. §. 15. Kön. Land-Ger. Ordin. de Anno 1632.

VII.

Auff klare Obligationes, und zu Recht ständige Transactiones soll nach ergangenem Monitorial ausser aller Weitläufftigkeit die Execution ergehen.

VIII.

In Zeugniß Auffnehmung sollen forderst bey der Production deren so wohl Actoris als Rei nicht mehr als die tauglichste/ von jedweden 7. admittiret werden/ doch in denen erforderten Fällen/ und andern Beschaffenheit die Additionales jedem Theile auch vorbehältlich. Sonst Dilatio ad producendos Testes soll keinem zu wieder des Königlichen Land-Gerichts Ordin. verstattet werden.

IX.

Daß in denen Gräntzführungen / da einer ohne Ursach dem Ductui nicht folgen will/ der

Richter/ ungeachtet deſſen/ den Ductum vollziehen/ und darauff ſprechen möge.

X.

De Jure Communi.

Daß ad unius partis inſtantiam die Appellationes, ſo von ſchlechten Interlocutoriis, und Abſcheiden / die keine vim definitivæ haben / vom Königl. Land-Gericht nicht fort nachgegeben/ und der Proceſs dadurch ſtutzig gemacht werden möge.

XI.

Ex generalitate Conſtitut. & Praxi.

Daß die interponirte Appellation beym Königlichen Land-Gericht in der nachfolgenden Hoff-Gerichts Juridic introduciret, und proſeqviret, im wiedrigen fall pro delert erkannt werde.

XII.

Daß vor allen Dingen die in denen Creyſen verordnete Fiſcales ohne einigen Scheu und Reſpect, ſo wohl auff des Richters als der Parten Thun gute Achtung haben/ daß/ ſo er den Richter in irgend einer Sachen ſuſpect befindet/ und Er ſich ſelber nicht auffnöhtiget / Er denſelben zu recuſiren bemächtiget ſeyn ſoll.

Ordinanß/

Wie es bey den Unter-Gerichten primæ instantiæ der 4. Rigischen Creysen soll gehalten werden/

Actum Riga den 20. Maij Anno 1630.

I.

WEilen das Rigische Gouvernement in 4. Creyse ausgetheilet/ und unter jedem Creyse gewisse Gebieter gelegen/ also sollen zu einem jeden Creyß ein gewisser Land-Richter gesetzet werden/ so folgender Weise in seinem Gerichte tanqvam prima instantia procediren soll/ doch alles provisionaliter, biß künfftig eine gewisse Ordnung verfertiget wird.

II.

Soll und wird der Königl. Herr Gouverneur allhie zu Riga die Land-Richter vor sich anhero bescheiden/ ihr Ampt ihnen vermittelst des Hrn. General-Gouverneurs der Fürstenthümer Lieff-Ingermannland und Carelen/ an Sie ertheilten Schreiben/ ihnen anzeigen/ und den Eyd/ auff ihr Land-Richterlich Ampt/ corporaliter, und darauff gestracks ihren Revers schrifftlich von ihnen fodern und zu sich nehmen.

III.

Darnach sollen zweymahl im Jahre Land-Gerichts-

Tage

Tage in einem jeden Creyse/ wie obstehet/ einer den 1. Maij, der ander den Tag nach Michaelis/ vermöge deßfalls beschehenen öffentlichen Anschlages/ gehalten werden/ ohne die extraordinaria judicia in criminalibus & ejusmodi casibus so keine dilation, biß an die obgesetzte ordentliche Gerichts-Tage/ ihren qvalitæten nach/ erleiden können/ wie dann die Richter eines jeden Creyses auff des Land-Richters Anforderung/ unausbleiblich sich einstellen und erscheinen sollen.

IV.

Die Sessiones und Tags-Zeiten/ sollen auff den Häusern oder Principal-Höfen/ in einem jeden Creyß/ geleget und gehalten werden/ dahin der Land-Richter sich zuforderst verfügen/ seine Ankunfft alsobald allen und jeden des Gebiets Eingesessenen anmelden/ und publiciren lassen soll/ mit Andeutung/ daß alle die und ein jeder/ da einer wieder den andern rechtliche Ansprach und Forderung zu haben vermeinet/ daß ihnen allen Citation unweigerlich gegen vorstehende Gerichts-Tage/ wie obgedacht/ mit getheilet werden soll.

V.

Und weilen der Land-Richter auch ohne das/ als eine Person/ das Gericht nicht verüben/ noch bekleiden soll; als soll wegen Ihr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ der Land-Richter jedesmahl zum Gericht 4. oder 5. verständige Personen seines Creyses/ aus denen vom Adel und Unadel/ Haupt-Ampt- und Haupt-Leuten/

Arren-

Arrendatoren herschreiben/ zu sich alsdenn ziehen und zu Assessoren haben/ so unausbleiblich bey Poën, so in den Schwedischen Statuten enthalten/ erscheinen und sich darzu einstellen sollen.

VI.

Wann nu die Deputirte Assessoren auff dem nechsten angesetzten Gerichts-Tage zusammen komen/ soll ein jeder oder ingesamt/ ehe und bevor einige Sachen von ihnen vorgenommen oder geurtheilet werden/ in Beyseyn des gantzen Umbstandes öffentlich einen geschwornen Eyd vor dem Herrn Rigischen Gouverneur oder seinem Gevollmächtigen/ der im Anfang des Gerichts die Land-Richter und Assessores auch die Landes jurisdiction in loco fundiren soll/ corporaliter ablegen/ ausserhalb denen so zuvor dem Land-Gericht beygewohnet und ihren Eyd abgeleget.

VII.

Wann nun also durch den Rigischen Hrn. Gubernatorn oder seinem Gevollmächtigten das Land-Gericht iedes Creyses fundiret, die Session der Assessoren geordnet/ und der Land-Richter zusamt den Assessoren sich niedergesetzet/ sollen Anfangs die Land-Richter im Namen der sämmtlichen Assessoren die anwesende Parten ermahnen/ zu welchem Ende Ihr. Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr diese Christliche Gerichts-Order erdacht und angeordnet/ und derowegen einen jeden ermahnen/ daß Er das Gerichte und Assessoren mit gebührlicher

Reverentz zu jederzeit antrete/ und mit Thaten und Worten ehre/ darnach seine Sache und dero materialia alleine bescheident-deut- und ordentlich ohne einige Affecten, Injurien, Unbescheidenheit oder schmähliche Bestossung/ weniger ungereimten umbtreiben der Person/ vor Gericht antrage/ einer den andern patienter höre/ und GOtt und der heiligen Justitz den Ausschlag seiner Sachen befehle; da aber einer oder der ander darwieder solte handeln/ soll er pro qvalitate personæ & facti dem Gerichte in eine harte Straffe willkührlich verfallen seyn.

VIII.

Es sollen aber obgedachte Land-Richter/ solche Sachen annehmen/ und vor ihrem Land-Gerichte venthiren lassen: In civilibus: Schuld und Wieder-Schuld/ Forderung/ braun und blauschlagen/ Acker-Entscheidung/ Grantz-Bereitungen/ Fischerey-besichtigungen und derogleichen Sachen; in criminalibus: Todschläge/ Mord/ öffentliche Strassen-Gewalt/ Räuberey/ Zauberey/ Ehebruch/ leviores injuriæ und derogleichen. Alle andere Sachen/ Land-Güter Privilegia, Testamentorum, hæreditatum adeundarum, successionum, possessionum litigiosarum, bonorum Nobilium nec non atrocissimarum injuriarum, jura Regni & Fisci und derogleichen concernirend, sollen immediate ihre primam instantiam im Hoff-Gericht zu Dorpt haben/ und dahin remittiret werden. Solte aber ein Edelmann pecciren und auff frischer That begriffen wer-

werden/ so soll allda und in welchem Creyse Er das crimen begangen/ Er apprehendiret, in Verhör genommen/ und wie die Sache bewand befunden/ auch gestalt die Verbrechung gewand/ der delinqvent zugleich neben dem Protocol davon in das Rigische Gubernament geschicket werden.

IX.

Da wieder Geistliche Personen soll geklaget und Processgeführet werden/ soll das Land-Gericht fleissig sich erkündigen/ ob das was gesuchet/ mere Ecclesiasticum oder mixtum qvid de secularitate concernire, da eines oder das ander befindlich/ soll er jenes ad forum Ecclesiasticum remittiren, dieses aber/ sive pastor cum pastore vel seculari & è contra zuthun/ soll Er gleich in andern Excessen, salvis Nobilitatis privilegiis, zu procediren und zu urtheilen gemächtiget seyn.

X.

Denen vom Adel soll das jus apprehendendi, incarcerandi in suis terris bleiben/ daß Sie den Verbrecher in Verhafftung/ biß das Recht über ihn ergangen/ behalten; da Sie aber den Verbrecher nicht wol verwahren/ sondern lauffen lassen werden/ sollen Sie in dessen Stelle stehen/ und davor antworten/ und zur rechtmässigen Straffe/ primo juris ordine, gezogen werden.

XI.

Und wie alle Land-Richter in ihren Creysen/ wie vorgedacht/ gerichtlich procediren und ohne Ansehen der

Person/ Favor und Unterscheid im Straffen und Geldbussen nach Landes-Gebrauch verfahren sollen; Als soll die Straffe/ womit eines Edelmanns Unterthan beleget wird/ der erste Theil dem Erb-Herrn/ der andere dem Ankläger (ohne die Expensen) dem Gericht aber der dritte Theil davon heimfallen. Und soll der in eine so gewisse Geld-Pöen verdammet/ gestracks ehe er vom Gericht gelassen/ solche Gelder erlegen oder davor gnugsam caviren. Sonsten ausserhalb solcher Straffe/ bleiben in andern Sachen die Straffen gantz dem Gericht allein.

XII.

Es soll aber in Schuld und andern Sachen/ wie oben berühret/ keiner contumaciret werden/ er sey denn zuvor dreymahl ordentlich citiret, und die Execution solcher Citation bey den Gerichten glaubwürdig angezeiget worden: Da aber Citatus auff die dritte Citation cum deductione legalium nicht erscheinen/ besondern contumaciret aussen bleiben solte/ soll wieder denselben per contumaciam in evasionem causæ tanqvam vere contumacem procediret werden.

XIII.

Alle Civil und andere ans Land-Gericht gehörige Sachen/ wie oben berühret/ und was darinn daselbsten erkant/ und davon nicht ordentlich intra fatalia appelliret worden/ soll der Hauptmann oder der Amptmann/ in welchen Exeqvendus gesessen und die Sachen gewand/ ohne Verzug exeqviren.

XIV.

XIV.

Alle Criminal und andere Sachen/ vitam & famam concernentes, und was drinn definitive erkant/ soll das Land-Gericht fleissig zu Protocol setzen/ und dasselbe nebenst den Acten dem Herrn Rigischen Gouverneur einschicken/ welcher von Stund an solches an das Hoff-Gericht zu Dörpt schicken und modum exeqvendi darauff abwarten wird; in mittelst condemnatus in sicherer Verhafftung gehalten werden soll.

XV.

Solte aber einer oder der ander mit der Land-Gerichten Spruch nicht zu frieden seyn/ und sich dadurch beschweret befinden/ so soll ihm freystehen von solchem Spruch entweder stante pede oder innerhalb 8. Tagen gegen Erlegung 6. Marck Schwedisch vons Land-Gericht an das Rigische Gubernament zu appelliren, und daselbst seine rechtmässig interponirte Appellation mediantibus Apostolis à judice à qvo innerhalb 4. Wochen zu introduciren, und zugleich zu justificiren; sonsten in Verbleibung dessen/ soll die Appellation pro deserta erkant werden.

XVI.

Es soll aber von keiner Sache die Appellation verstattet werden/ es sey denn/ daß dieselbe sich über 50. Reichs-Thaler Schwedisch erstrecke. Actum ut supra.

Johannes Skytt.

(L. S.)

Ordnung/

So Anno 1632. den 1. Februar. publiciret, wornach die Hn. Hn. Land-Richter sich zu halten.

Wie es in den Gerichten primæ instantiæ soll gehalten werden.

DAmit jedermann wissen möge/wo und wie er in vorfallenden Sachen das Recht zu Anfang suchen oder seinem Ankläger begegnen/ und da Er sich beschweret befindet/ durch Mittel der Appellation ans Ober-Gericht gelangen möge/ als ist darüber folgende Ordnung abgefasset.

I.

Anfänglich/ weilen das Königl. Hoff-Gerichte drey Provincien, Liefland/ Ingermannland und Carelen unter sich begreiffet/ und aber in Carel- und Ingermannland die Form der Rechte tam primæ qvam secundæ instantiæ, vermöge Schwedischen Rechten und Ordnung an sich richtig/ so wird es in diesen beyden Provincien unverändert dabey gelassen. Belangend aber die Provintz Liefland/ wird dieselbe/ mehrer Richtigkeit halben/ in drey Haupt-

Haupt-Creyse und 5. Land-Richterschafften getheilet/ und an jedem Ort ein sonderbahrer Land-Richter verordnet.

II.

Die verordnete Land-Richter eines jeden Orts sollen 2. Assessores haben/ und so wohl Richter als Assessores jedesmahl/ ehe sie dieselbe bekleiden (wo sie nicht vordeme geschworen) einen cörperlichen Eyd leisten und reversiren.

III.

Einem jeden Land-Richter soll ein Notarius oder Gerichts-Schreiber umb Verfertigung der Citationen, Beschreibung der Parten vorbringen/ Auffhebung und Verwahrung der Acten, Auffsassung der Zeugnissen/ Concipirung und Publicirung der Urtheilen und Relation ans Hoff-Gericht/ zugeordnet werden/ welcher in der ersten Session seines officii Anwesend des Land-Richters und Assessoren öffentlich einen cörperlichen Eyd ablegen und reversiren soll.

IV.

Die Land-Richter sollen ein jeder in seiner Land-Richterschafft zweymahl des Jahres nach Schwedischer Manier auff des Landes Unkösten am bequemen Ort/ den Sie nach ihrem Gutdüncken endern können/ Gericht halten/ und ungeachtet ein jeder daselbst aus der publicirten Ordnung wird vernehmen können/ so sollen dennoch die Gerichts Termini jedesmahl 4. Wochen vorher auff der Land-Richter Anhalten von den Cantzeln in der öffentlichen

lichen Versamlung durch die Pastores abgekündiget und angezeiget werden.

V.

An diese Land-Gerichte gehören alle und jede Personen/ so in diesen Landen der Königl. Majest. immediate unterworffen/ sie sein Adel und Unadel/ Geistlich- oder weltliches Standes/ auch im Burglager liegende Reuter und Soldaten.

VI.

Imgleichen gehören zu diesem Gericht/ alle und iede Sachen/ criminalia und civilia, die allein ausgenommen/ so in der Hoff-Gerichts-Ordnung excipiret und nach Schwedischen Rechten immediate ans Hoff-Gericht gehören/ die andere alle sollen allhier angenommen und den rechtsuchenden Parteyen Justitia, wie hernach beschrieben/ administriret werden.

VII.

Auch sollen bey diesen Gerichten alle Excessen, so wieder Edicta und Gebot der Königl. Majest. vorgehen/ es sey verfängliche Vorkäufferey oder nicht Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Schulen/ Post und Post-Häuser/ Brücken/ Stege und Wege/ Flüsse und Fähren/ imgleichen nicht Entrichtung Statie Korns/ nicht Besoldigung Prediger und Schuldiener/ und was dergleichen zu des Landes Nohtdurfft mehr angewendet und ohne Mangel geleistet werden muß/ wie denn auch die jenigen/

so

so sich unter der Königl. Majest. in diesen Landen gesetzet und nicht eydpflichtig worden / dafern Sie nicht intra præstitutum terminum ein jeder vor seines Creyses Gouverneur oder Stadhaltern den schuldigen Eyd der Unterthänigkeit abgeleget / von dem Land-Gericht entweder auff ordentliche Klage oder des Land-Fiscalis anhalten / oder auch ex officio gestraffet werden.

VIII.

Wer nu jemand vors Land-Gericht besprechen will / der soll vom Land-Richter zeitig eine Citation, darinnen die Ursach seiner Klage kürtzlich angezeiget wird / ausbringen / dieselbe soll auffs wenigste 14. Tage vorm Termino durch eine oder 2. gewisse Personen / entweder dem Beklagten selbster Person / oder in seinem Hause und Gewarsam insinuiret und entweder durch schrifftliche Relation oder mündlich eingezeuget werden.

IX.

Wenn aber die Bauren einer dem andern besprechen wollen / soll der Wagger oder Cubias dessen / der besprochen werden soll / auff des Klägers Anhalten ohne vorhergehenden befehlich des Gerichts / dem Theil / so besprochen soll werden / solches 8. Tage vorher ankündigen und sich dessen nicht weigern / bey Poën, auch der Angesagte zu erscheinen schuldig seyn.

X.

Doch sollen weder in diesem Land-Gerichte noch bey

gelassen seyn/ sondern alles mündlich und summarie gehandelt/ und einer dem andern alsobald oder in der folgenden Session zu antworten schuldig seyn.

XVI.

Niemand/der besitzlich/ soll mit Caution beschweret/ die unbesitzlichen aber/ wo sie keine Bürgen haben/ oder mit Pfänden caviren können / ad juratoriam gelassen werden.

XVII.

Es sollen auch die Juramenta calumniæ & malitiæ, es sey dann aus genugsamen erheblichen Ursachen nicht zugelassen werden.

XVIII.

Nicht liederlich und ohne grosse Ursachen sollen den Processs zu protrahiren, insonderheit zwischen den Baur-Volck/ dilationes gegeben werden.

XIX.

Würde die Sache auff Gezeugniß beruhen / sollen dieselbe/ wo müglich/ stracks dem Gerichte vorgestellet/ das Examen mit den Bauren scharff vorgenommen/ der Zeugen Eyd ihrer alten Gewohnheit nach auff Unsegen und Vermaledeyung ihrer selbst/so wohl ihrer Weiber und Kinder/Viehes und Fahrniß/Acker und Wiesen/ gerichtet/ auch umb die Ursach ihrer Wissenschafft fleissig nachgefraget/die Zeugen absonderlich verhöret/ und nach ihrer Aussage/

sage/ vor geendigtem Examine mit den andern nicht zusammen gelassen werden.

XX.

Könten aber die Gezeugen nicht alsobald præsentiret werden / so muß es doch vel durante, vel statim finita juridica geschehen/ damit die folgende Gerichts-Tage die Sache könne entschieden werden.

XXI.

Doch können die Gezeugen ein jeder an dem Ort/ da Er gesessen/vom Land-Richter und Notario, in vorgeschriebener Form/ verhöret/ und dero Aussage dem Zeugen führendem Theil umb die Gebühr ausgegeben werden.

XXII.

Aber in streitigen Gräntzen/ Fischereyen/ Wiesen/ Holtzungen und dergleichen/sollen die Land-Richter ohne Inspection des streitigen Orts/ in re præsenti ad perpetuam rei memoriam auffgenommenem Gezeugniß nicht erkennen/ es wäre denn/ daß aus den Producirten, Documenten, und andern umbständen die Sache hell und klar erschiene.

XXIII.

Der zugestandenen Erbgerechtigkeit der verlauffenen Bauren/ soll auff des Land-Richters Anordnung und befehlig die Außantwortung geleistet werden: würde aber der/ bey welchem sich der Baur auffhält/ darwieder einwenden / und den Bauren verthädigen wollen / soll die

Sache auff Citation des abgeforderten Parts gerichtlich erkant werden/ der Vertreter aber vor den Bauren/ wo er flüchtig würde/ zu hafften schuldig seyn.

XXIV.

Was die Criminalia betrifft/ wie in Schwedischen Rechten heilsamlich versehen/ und in stetigem Gebrauch erhalten/ daß alle hochpoënliche Laster/ als da seyn/ Blutschande/ in auff- und absteigender und im ersten und andern Grad der Transversal Lini, unnatürliche viehische Vermischung/ gewaltsame Nohtzüchtigung/ Kindermord/ vorsetzliche Todschläge auff offener unläugbarer That/ ohne einige vorhergehende Befragung beym Hoff-Gerichte/ von dem Königl. Gouverneuren und Stadthaltern auch Land-Richtern executive gestraffet werden; So soll es in diesem Lande auch darbey bleiben/ und gleicher gestalt gehalten werden.

XXV.

In allen andern Criminalibus, betreffend Adeliche Personen/ sollen die Sachen durch gebührliche Citation, Klag und Antwort vor dem Land-Gerichte wol eingenommen/ auch dem flüchtigen frey sicher Geleit/ zu und vom Gerichte auff erfordern gegeben/ und so wohl eins als des andern Parts Gezeugnisse verhöret und auffgefasset werden. Weil aber die Königl. Privilegia und Adeliche Freyheit im Königreich Schweden nicht zulassen/ daß Adeliche Personen anderswo denn am Königl. Hoff-Gerichte sollen

ten geurtheilet werden/ so soll es allhie im Land-Gericht auch gehalten/ und wenn die Sache durch Klag und Antwort geführten Schein und Beweiß zwischen Klägern und Angeklagten eingenommen/ unter ihrer Hand und Siegel mit Subscription des Notarii dem Hoff-Gerichte in occluso vollenkommen eingeschicket/ und zu folgender Hoff-Gerichts juridica beyde Parten/ oder wo ex officio procediret würde/ der Angeklagte dahin remittiret werden.

XXVI.

Dero vom Adel/ Unterthanen und Haußgenossen/ so hochpeinlich delinqviren, sollen auff anhalten des Beleidigten oder ex officio von ihrer Herrschafft auff frischer That/ damit Sie nicht entkommen/ zur Hafft gebracht/ wohl verwahret/nohtdürfftiglich unterhalten/ und entweder im Gerichts-Tage/ wo derselbe nicht ferne/ wo es aber allzulang anlauffen wolte/ auf den Schlössern oder Höfen/ da der Gefangene ist/ und dahin sich der Land-Richter des Orts mit seinen Beysitzern/ auff gebührliche Reqvisition der Sachen und Zeit Beschaffenheit nach einzustellen/ nicht beschweren wird/ eingestellet werden.

XXVII.

Gleicher Weise/ so haben die vom Adel und Herren nach Schwedischen Rechten und Privilegien die Freyheit/ daß Sie ihre Diener und Haußgenossen/ wegen Untreu der Administration und aller andern Unthat und groben

Ex-

Exceſſen in Hafft nehmen und verwahren mögen/ jedoch daß Sie dieſelbe/wie obſtehet/ dem Land-Gericht vorſtellen/ und auff Klage/ Antwort und Beweiß das Urtheil darüber ergehen laſſen/ dieſelbe Ordnung ſoll in dieſem Lande gleicher Weiſe obſerviret und gehalten werden.

XXVIII.

Alle andere Criminal-Sachen Unadelicher Perſonen/ Geſeſſener oder Ungeſeſſener/ wes Standes und Condition dieſelben ſonſten ſeyn/ haben die Land-Richter Krafft der Schwediſchen auch Göttlicher/ Weltlicher und dieſer Landen/ wie auch Völcker-Rechten/ Macht und Gewalt/ nach qvalität der Geklagten und erweißlichen peinlichen Verbrechung/ (wofern ſich die bezüchtigte und angeklagte Perſonen nicht mit ſicherm Geleite/ zu und von den Gerichten/ welches einem jeden frey ſtehet/ verſehen) vor oder nach dem Verhör und der Tortur und Gefängniß zu verfahren. Sollen aber/ inſonderheit in peinlichen Sachen/ es treffe/wen es will/ vorſichtig und bedachtig von Anfang biß zu Ende procediren.

XXIX.

Wann dann nun in Civilibus oder Criminalibus der Proceſs zu Ende gebracht/und von beyden Theilen beſchloſſen/ ſo ſoll das Land-Gericht die Protocol mit Fleiß revidiren, Klag und Antwort/ Schein und Beweiß mit allem Fleiß ſorgfältig erwegen/ die Vota vom unterſten Beyſitzer zum andern/ von dem an den Land-Richter ergehen laſſen/

lassen/ und forderst erstlich nach Liefländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten/ so weit dieselbe dem Worte GOttes oder der Königl. Majest. juri superioritatis nicht entgegen/ wo dar aber eine Gewißheit nicht verhanden/ nach Schwedischen Rechten/ Constitutionen, Reichs-Abschieden und Gebräuchen/ so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig/ sprechen und verabscheiden.

XXX.

Und weilen ausser denenselben so oben Artic. 24. ausgesondert/ nach Schwedischer Ordnung das Land-Gericht auch über unadeliche Personen/ Arme und Reiche/ in Criminal-Sachen an Ehre/ Leib und Leben/ ohne Befragung und Decision des Königl. Hoff-Gerichts nichts zu exeqviren hat: Als soll das Land-Gericht gleicher Weise/ weder mit der Tortur auff genugsame indicia und præsumptiones, noch mit der Execution der gefundenen Urthel/ Leben oder Ehr betreffend/ nicht verfahren/ sondern nach Befindung der Sachen/ einmühtig eines Urtheils sich vereinigen/ dasselbe sampt den Acten und Actitaten alsbald wie oben Artic. 25. stehet/ ans Hoff-Gericht/ ehe es publicret wird/ schicken/ und von dem weiter Resolution erwarten.

XXXI.

Dieselbe Acten aber sollen auff des Land-Richters Befehl/ von dem Haupt- Ampt- oder Edelmann in dessen

Gütern die Sache gewand/ mit schleuniger Post fortgeschicket/ und dem Hoff-Gericht eingelieffert werden.

XXXII.

Mitler weile und so lang die Resolution vom Hoff-Gerichte einkommen/ sollen die criminirte Personen in hochpeinlichem Verbrechen bey nohtdürfftigen Unterhalt/ auff des Anklägers oder Erb-Herrn Unkosten/ in sicherer Hafft gehalten und verwahret werden. Aber in leioribus delictis, die nicht Leib- und Lebens-Straffe mit sich bringen/ dieselbe nach des Land-Richters arbitrium auff geleistete Bürgschafft loßgelassen werden.

XXXIII.

Würden die Angeklagte durch conniventz oder fahrlässige Unachtsamkeit weggelassen/ und entkämen/ soll der Erb-Herr oder Inhaber der Schlösser und Höfe dafür hafften/ und nach qvalitæten arbitrarie gestraffet werden.

XXXIV.

Wofern nun die Tortur im Hoff-Gerichte gleicher Weise erkant oder bestätiget würde/ soll vom Land-Gerichte und Assessoren dieselbe vollenzogen/ und nach Beschaffenheit der Aussage mit mehrer Inqvisition und Zeugen verfahren/ und in der Haupt-Sache ein Urtheil gefunden/ dasselbe/ wie oben Artic. 30. enthalten/ sampt den Acten ante publicationem dem Hoff-Gericht eingeschicket werden.

XXXV.

XXXV.

Wann dann die Bestätigung oder Reformation der eingeschickten Urtheil Leibes- und Lebens-Straff betreffen / sollen die Urtheil dem Gubernatori oder Stadthaltern/ unter dessen Creyß die Sache zugeschicket/ und auff dero anfodern an den Ort da die Sache gewand/ thätlich exeqviret werden.

XXXVI.

Was an Geld-Bussen/ derer von Adel Unterthanen möchte zuerkant werden/ davon soll das eine Dritte Theil dem Könige/ das andere dem Gerichte / das dritte dem Erb-Herrn zufallen.

XXXVII.

Würde aber in civilibus oder auch in Sachen/ Ehr und guten Namen betreffend / jemand sich durch des Land-Richters Urthel beschweret befinden / der soll 6. Marck-Schwedisch vermöge der Ordinantz/ in Silber-Gewehr bey Gericht ablegen / und in Sachen so über 50. Reichs-Thaler Schwedisch seyn / von solchem Urtheil stante pede oder durante juridica an das judicium secundæ instantiæ seines Creyses appelliren, die Außgebung des Urtheils sampt den Apostolis gebührlich bitten / so ihm umb die Gebühr unter des Land-Richters und beyder Assessoren suscription gefolget werden soll.

XXXVIII.

Damit aber ohne weitläufftige Unkosten die Appellation hernach expediret werde/ soll dem appellirenden Theil zu Fortsetzung seiner Appellation die nachfolgende juridica in secunda instantia præfigiret und beyde Theil dahin remittiret werden/ die denn ohne einige neue Citation ex hac remissione terminum peremptorium haben/ und wofern die Appellation alsdann nicht justificiret und verfolget wird/ soll die Appellation vermöge der Schwedischen Gerichts-Ordnung erloschen seyn/ und Appellant nicht weiter zu suchen und zu qveruliren verstattet werden. Würde auch der Appellant keine ehehaffte Verhinderniß haben/ warumb er in demselben Termino nicht erschienen/ und dieselbe in folgender juridica probiren können/ soll er nicht allein der Sachen/ sondern auch der Unkosten verlustig erkannt werden.

XXXIX.

Alle andere Sachen aber die unter 50. Reichs-Thaler Schwedisch seyn/ oder davon nicht legitime appelliret worden/ darinnen soll dem unterliegenden Theil dem Urtheil in gewisser Zeit nachzukommen/ vom Land-Richter befohlen/ und wo solches nicht geschehen/ die Execution durch den Königl. Gouverneur und Stadthalter des Orts verrichtet werden.

XL. Auch

XL.

Auch sollen alle Land-Richter laut Königl. Ordinantz schuldig seyn / jedes Jahr menſe Februario ihre Protocolla rein abgeschrieben / ins Hoff-Gericht einzulieffern / und dem Ober-Fiſcal zuzustellen / dem Sie gehorsamlich und bey Vermeydung der darauff gesetzten Geld-Straffe nachkommen / und jeder seinem Ampt und Beruff wie in der Hoff-Gerichts und dieser primæ inſtantiæ Ordnung mit mehrem enthalten / zu verrichten / und sich vor Beschuldigung zu hüten wissen wird / was aber ausser dem so allhie verordnet vorfallen möchte / darin sollen die Land-Richter sich nach den Schwedischen Rechten und Liefländischen guten Gewohnheit zu richten haben.

IN-

INSTRUCTION

Wornach der Creyß-Vogt bey seinem anvertrauten Dienste und Ampte sich zu richten hat. Gegegen auff dem Schlosse zu Riga den 29. Octobr. Ao. 1695.

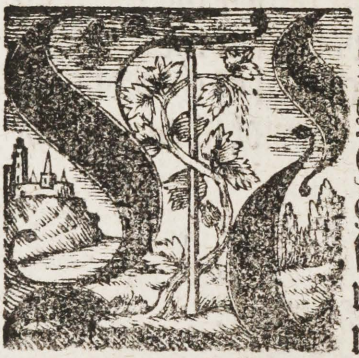

Nachdemmahl Ihre Königl. Majest. Ihm die Bestallung eines Creyß-Vogts im N. Creyse allergnädigst anvertrauet haben; So soll Er zuerst und vornehmlich Ihrer Königl. Majest. und Dero Königl. Leibes-Erben huld und treu-seyn/ Dero bestes und Wohlfahrt nach äusserstem Vermögen zubefordern suchen/ Schaden aber Verderb und Gefahr/ wenn Er solches vermercken solte/ zu hindern und abzuwehren/ und zuerkennen zu geben/ und sich in allen Stücken so verhalten/ als einem redlichen Diener und Unterthanen eignet und gebühret/ und Er vor GOtt Ihrer Königl. Majest. und jeden redlichen Mann rechtschaffen will und kan verantworten. Zu welchem Ende

Er

Er denn seinen leiblichen Eyd auff folgende Art abzulegen hat.



ICh N. N. gelobe und schwere zu GOtt und auff sein heiliges Evangelium/ daß Ich will und soll den Großmächtigsten König und Herrn/ Hr. N. N. der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Fürsten zu Finnland/ Hertzogen in Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Vehrden/ Stettin-Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermannland und Wißmar/ wie auch Pfaltz-Grafen am Rhein in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzogen/ vor meinen rechtmässigen Erb-König halten und erkennen/ und nach Ihrer Königl. Majest. tödtlichen Hinfall/ welchen GOtt gnädig abwenden wolle/ Ihrer Königl. Majest. rechte Leibes Erben/ von Erben zu Erben/ welche zu Folge des Königl. Hauses vollenkommenen Erb-Rechts zum Reiche und nach der Successions-Ordnung den Königl. Thron zu besitzen kommen. Ich soll und will auch Ihrer Königl. Majest. sammt höchst-bemeldten Königl. Leibes-Erben ein huld/ treu und redlicher Diener und Unterthan seyn/ und nach äusserstem Vermögen in acht nehmen/ was zu Ihrer Königl. Majest. Dienst gereichen kan. Vor allen Dingen soll Ich GOttes Ehre/ Furcht und Dienst zu befordern/

und

und allen in dem/ was gut und recht seyn mag/ insonderheit zum schuldigen Gehorsam/ Treu und Respect gegen Ihrer Königl. Majest. zu stärcken suchen. Was mein anbertrautes Ampt mit bringet/ soll ich mit allem müglichen Fleisse/ Treue und Redligkeit verrichten/ und darinn auff keinerley Weise meine Pflicht hindansetzen/ weder in Absehen auff einige Persohn/ oder aus Verwandschafft/ Freundschafft/ Eigennutz oder aus Haß und Feindschafft gegen einigen Menschen. Wenn mir etwas solte vertrauet werden/ so heimlich und verschwiegen gehalten werden müste/ soll ich solches niemand offenbaren/ alles/ was meine Instruction auferleget / und was mir weiter von Ihrer Königl. Majest. oder andern meinen Vor-Männern anbefohlen werden kan/ soll Ich nach meinem besten Verstande und äusserstem Vermögen/ treulich in acht nehmen/ wie auch fleissig und redlich demselben nachkommen/ als einem guten und rechtschaffenen Creyß-Vogt und getreuen Unterthanen eignet / und wohl anstehet: So wahr mir GOtt an Leib und Seel helffen soll.

Der Creyß-Vogt soll auch auff alle thunliche Weise die Einwohner/ absonderlich das Baur-Volck in seinem District darinn stärcken/ daß sie gleicher massen Ihro Königl. Majest. hold und treue Unterthanen seyn mögen/ und wohl zu sehen/ daß keine Espionen und Kundschaffter von des Reichs Feinden und übel-Gesinneten sich einschlei-

schleichen können/ die Baurschafft von ihrem schuldigen Gehorsam/ Treu und Respect auff einigerley Art zu verleiten/ und wenn solches sich eräugen und gewiß befinden würde/ dem Königl. General-Gouvernement und Stadthalter zu erkennen geben.

III.

Dem Creyß-Vogt soll eben/als es denen Ordnungs-Richtern vor diesem gebühret/ obliegen/ darauff genaue Acht zu haben/ welcher gestalt die bißhero ausgegangene und hinführo außgehende Königl. Verordnungen/ insonderheit die Beth-Tags Placaten, das Verboht wieder die unzulässige Begräbniß Örter/ verbohtene Jahrmärckte: item wegen der Frembden und im Lande herumb schwebenden Bettler/ sammt eingerissener Uberflüssigkeit bey denen Bauer-Hochzeiten/ und andern dergleichen mehr/ nachgelebet/ und die über die Ubertreter derselben determinirte Straffe und Geld-Busse exeqviret werde/ deßwegen Er denn die wieder solche Verordnungen lauffende Verbrechen und Excessen bey dem Königl. General-Gouvernement angeben soll/ wie auch bey dem Oeconomie-Contoir, was in solchen Fällen die Cronen Güter angehen/ und weitere assistence erfordern möchte.

IV.

Insonderheit hat der Creyß-Vogt Sorge zu tragen/ daß die gemeine Land-Strassen und Kirchen-Wege/ samt denen dazu gehörigen Brücken und Fehren über die

Bäche und Ströhme in gehörigem Stande erhalten/ und jährlich/ so offt es nöhtig/ repariret und verbessert werden; wie auch alle præjudicirliche Neben-Fehren abgeschaffet/ imgleichen/ daß die Land-Wege allezeit mit richtigen/ tauglichen und durabeln Meil-Posten versehen werden mögen: sich wegen eines jeden Gutes Contingents des Wege- und Brücken-Baues/ wohl erkündigend und darüber eine richtige Verzeichniß haltend/ wie auch solcher wegen fleissig visitirend/ und derselben Beschaffenheit und Mangel/ als auch auff welcher Art die Reparation geschehen soll/ annotirend. Imgleichen soll Er dieselben/ welchen es gebühret/ erinnern und anhalten/ dabey das jenige zu præstiren, was ihnen zukommt; im übrigen aber sich dabey nach der in der Landes-Ordnung vorgeschriebenen Methode, sammt was ferner hin darinn weiter zum Reglement könte verordnet werden/ richten.

V.

Gleicher massen hat der Creyß-Vogt auff die Krüge und Stadollen acht zu haben/ daß dieselben zu des Reisenden Nohtwendigkeit und Bequemligkeit im Stande und Bau erhalten/ wie auch mit nöhtigen und in der Landes-Ordnung specificirten Perseelen versehen/ und zugleich die verbohtene und præjudicirliche Krügerey abgeschaffet/ und die darauff verordnete Straffe und Geld-Busse exeqviret werden möge.

VI. Er

VI.

Er soll auch ebenfalls gebührende Auffsicht auff die Ströhme und Bäche haben/ daß selbige nicht wieder den Einhalt der Landes-Ordnung überschlagen werden/ weßfalls Er die Örter/ welche solcher gestalt angegeben/ und darüber geklaget wird/ visitiren soll. Er soll auch nicht allein die Dämme und Wehren/ welche klärlich zur ungebühr angeleget zu seyn befunden werden/ zerstöhren/ sondern auch dafür vigiliren/ daß solche Übertreter gebührend gestraffet werden.

VII.

Damit aber solche obgemeldte Verrichtungen desto besser in acht genommen werden können/ soll Er sich wegen der Acten, Resolutionen, Verordnungen/ Charten und Protocollen, welche bey dem vor diesem gewesenen Ordnungs-Gerichte in Verwahrung gehalten worden/ erkündigen/ und zusehen/ was für Nachricht daraus genommen werden könne. Imgleichen hat Er darauff zusehen/ daß selbige Acta so wohl/ als die ferner hin dazu kommen könten/ allezeit in guter Ordnung und Schick unter richtigem Inventario und sicherer Verwahrung von dem Creyß-Notario gehalten werden mögen.

IIX.

Bey Durchmarchen, Schüssungen und dergleichen andern Dingen/ soll der Creyß-Vogt sammt dem Notario zur Stelle seyn/ und dabey verrichten/ was die Lan-

des-Ordnung/ wegen Bestellung der Creyß-Commissarien im Munde führet/ so daß alles dabey ordentlich zugehen/ und weder dem Land-Mann etwas ungebührliches zugefüget/ oder auch den durchziehenden Leuten nichtes/ was/nach des Königl. General-Gouvernements Pass und Verordnung mit rechte zukommt/ fehlen möge. Uber einen jeden Durchzug und Schüssungs-Repartition soll ein richtig Protocoll und worinn der letzte Durchzug der forderſten Repartition zur Nachricht dienen kan/ gehalten werden/ so daß die Güter/ welche zwar die Beschwerde getragen/ dadurch nach Müglichkeit hernach verschonet/ und die Last gleich eingetheilet werden könne. Imgleichen soll eine pertinente Nachricht von denn gemachten Repartitionen, Schüß und andern dergleichen/ insonderheit was die Cron-Güter dabey præstiren müssen/ beym Oeconomie-Contoir eingelieffert werden.

IX.

Weiln nun der Forst-Meister Bestallung eingezogen worden/ so kommt es auch auff des Creyß-Vogts Ampt an/ daß Er gleich als vor diesem die Forst-Meister unter des Königl. General-Gouvernements und des Stadthalters disposition genaue Auffsicht auff Ihrer Königl. Majest. und der Cronen-Wälder/ haben soll/ so daß dieselbe conserviret, und nicht durch unordentliche und gar zu grosse Aushauung ausgeödet werden. Insson-

sonderheit aber / daß (1.) kein Eindrang darinn von dem geschehe / der zu dessen Genieß nicht berechtiget ist. (2.) Daß der zum Bauen- und Holtz-Brande verwahrete Wald nicht durch Rödung vermindert werde. (3.) Daß die Eichen und zu Masten dienliches Holtz nicht ohne des Stadthalters Vorwissen gefället. (4.) Allwo Lager / oder niedergefallenes trucken Holtz gefunden wird / daß solches zu Brenn-Holtz ausgeführet / und das frische Holtz verschonet werde. (5.) Wo eine gewisse Qvantität Brenn-Holtzes verordnet / und denn Cron-Bauren zu fällen und abzuflössen frey gegeben worden / dabey zu zusehen / daß selbige Verordnung nicht überschritten werde. (6.) Soll Er alle mügliche Sorge tragen / daß allen Zufällen / wodurch das Feur im Walde entstehen kan / vorgebeuget / und jedermann bey allerhand vorfallenden Occasionen deßfalls verwarnet werde. (7.) Wenn Wald-Brand entstehet / soll Er eine prompte und dienliche Anstalt zur Löschung des Feuers machen / und die auff der Nähe gelegener Güter Possessorn und Bauren dazu halten / dabey alle mügliche Hülffe zu leisten. (8.) Soll Er genau untersuchen / wer an Anzündung des Waldes schuldig sey / welchen Er angehörigem Orte angeben und zur verdienten Straffe befordern soll.

X.

Gleicher massen soll Er Vorsorge tragen / daß die Unthiere im Lande ausgerottet / das andere nützliche

Wild aber erhalten und vermehret werde; Zu welchem Ende Er (1.) zu gelegener Zeit Wolff- und Bären-Jagten anzustellen/ wie auch mehr andere Mittel zu derselben Ausrottung zu gebrauchen trachten soll. (2.) Soll Er die Wolffs-Netze sammt anderer Jagt-Gereitschafft unterm richtigem Inventario und gehöriger Verwahrung halten/ an dienlichen vom Stadthalter verordneten Örtern. (3.) Soll Er acht darauff haben/ daß alles Jagen und Schiessen nach andern Wildwerck zur verbohtenen Zeit eingestellet/ und (4.) daß kein Schiessen oder Jagen in der Cron-Güter Grentzen von Frembden geschehen möge/ und (5.) daß die Königl. Arrendatores nicht mehr Schützen in jedem Gute halten mögen/ als Ihnen mit Rechte zugelassen. (6.) Daß in der Cronen-Güter Grentzen kein Elend oder Reh-Thier auff einigerley Weise gefället/ und wenn (7.) solches vernommen wird geschehen zu seyn/ untersuche/ wer darinn bruchfällig sey. Welcher (8.) an gehörigem Orte angegeben und zur Straffe befordert. (9.) Nach voriger Verordnung und mit des Stadthalters vorwissen die Röhre/ welche von denn Bauren unzulässig gehalten und gebrauchet werden/ weggenommen/ und an dienlichen Örtern verwahret werden sollen.

XI.

Auffer dem gebühret dem Creyß-Vogt dem Stadthalter an die Hand zugehen in denen Ampts-Verrichtungen/

gen/ die der Stadthalter wegen des Districts und der Bestellungen Weitläufftigkeit nicht selbst an allen Örtern abwachten kan/ insonderheit bey vorfallenden Inqvisitionen, Hoff- und Pastorats Inventirungen, Immissionen, extraordinair Contributionen, Repartitionen und andern dergleichen Dingen bey denn Cron-Gütern/ welche Verrichtungen Er nach des Stadthalters darüber gegebene speciale Instruction und Memorial mit allem Fleisse zu bestellen/ und darüber pertinenten Bescheid an das Oeconomie-Contoir einzusenden hat/ dabey annotirend und erinnernd/ was Er bey der Inqvisition zu Ihrer Königl. Majest. Dienst zu gereichen vernommen/ und bey vorigen Inqvisitionen nicht angegeben oder remarqviret worden.

XII.

Weilen auch der Regal Kirchen-Rechnungen über die Einkünffte und Ausgaben jährlich von den Pastoribus und ordinairen Vorstehern beym Oeconomie-Contoir eingelieffert werden müssen; So lieget Ihm ob Vorsorge zu tragen/ daß selbige Rechnungen nicht allein zu rechter Zeit/ und in gebührender richtigen Form eingerichtet einkommen mögen; wobey Er zugleich das was zu Examinirung einer oder andern Post in denn Rechnungen nöhtig seyn kan/ in loco zu inqviriren zu verrichten hat.

XIII. Ihm

XIII.

Ihm gebühret imgleichen auff den Bau und Reparation der Regal-Kirchen Auffsicht zuhaben/ sammt denn Materialien, so dazu verordnet/ nemlich/ daß die Arbeit forderſamſt und nach der von dem Stadthalter dazu gemachten Anſtalt/ verrichtet werde/ daß die Materialien in acht genommen/ und ein jeder von des Kirchſpiels Verwandten prompt præſtiren möge/ was Ihm nach gehöriger Repartition dabey oblieget. Uber welches alles Er mit dem Oeconomie-Contoir fleiſſig correſpondiren und ſeine ſchrifftliche Berichten über alle Verrichtungen bey denn Cron-Gütern zeitig einſenden ſoll.

XIV.

Auff daß der Creyß-Vogt ſeine Ampts-Verrichtungen deſto beſſer verrichten möge; So beſtehen Ihre Königl. Majeſt. Ihm zur Hülffe darinnen einen Notarium, der Ihm bey allerhand Ampts-Verrichtungen zur Hand gehen/ darüber richtig Protocoll halten/ und alle Acten in guter Ordnung unter einem richtigen Inventario und ſicherer Verwahrung halten ſoll. Actum ut ſupra.

EXTRACT

Aus Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Verordnung und Reglement, wornach der Staat im Hertzogthum Liefland/ nach diesem soll eingerichtet und geführet werden. Stockholm den 20. Decembr. 1694.

XV.

MIt der Pastoraten Besetzung bey vorfallender Vacance, soll Conform und ähnlig mit Ihr. Königl. Majest. deßwegen ausgegangener Verordnung/ procediret werden/ auff folgende Weise; Wenn einige Regal Pfarre ledig wird/ hat der Superintendens mit dem gantzen Consistorio solches nicht allein Ihr. Königl. Majest. immediate, sondern auch dem General-Gouverneuren zuerkennen zu geben/ weilen Er die Ordre hat/ bey Ihr. Königl. Majest. mit seiner Erinnerung einzukomen/ so fern Er etwas hat darbey zu thun/ und darnebst den Vorschlagen/ welchen Er zur Succession tüchtig zu seyn befinden/ nach dem derselbe erst vorbemeldten Superintendenten und Consistorio sein behörig Examen untergangen/ und darbey befunden worden/ von der Capacität und Geschickligkeit/ daß Er selbiges Ampt mit der Versamlung Nutzen vertreten kan / allein/ wird

eine andere Pfarre ledig/ wozu einigem privato nach Ihr. Königl. Majest. ausgegangenen Kirchen Lag mit recht das Jus Patronatus zustehet/ so wird es mit dessen Besetzung gäntzlich nach berührter Ihrer Königl. Majest. Kirchen-Ordnung Einhalt/ gehalten / doch gebühret dem/ welcher von dem Patrono beruffen/ und zum Pastorn benennet wird/ von dem Superintendent. und sämptlichen Consistorio, vermittelst angestellten Examinis darzu geschickt und Capabel erkant zu werden/ehe Er in sein Ampt installiret wird/ und soll so wohl bey denen Regal als der letztern Pfarren Besetzung für allen Dingen das Absehen auff Ihr. Königl. Majest. Unterthanen / welche capable und geschicklich zu Besetzung der sich zutragender Vacancien können befunden werden/ gerichtet seyn.

XVI.

In dem Kirchen-Wesen/ ist Ihrer Königl. Majest. Kirchen-Ordnung die eintzigste Norm, wornach alles reguliret und gerichtet werden soll/ nachdemmahl auch deßfalls ein Consistorium purè Ecclesiasticum nun eingerichtet ist/ und die vor diesem seynde manchfaltige Neben-Consistoria (die Confusion in denen Jurisdictionen zu verhüten) abgeschaffet worden/ und soll hiernach das Consistorium Regium da im Lande perpetuiren, und Casus Consistoriales vermittelst einer prompten Justice geschlossen und abgeholffen werden.

XVII.

XVII.

Die unterschiedene so genandte Land-Wäysen Gerichte gehen auch ab und verfällt bey dieser Veränderung/ und in deren Stelle sollen alle Sachen die Unmündige angehende/ nach diesem vom Königl. Land-Gericht als in Ihrer prima Instantia auffgenommen werden; In solchen Fällen sollen die Land-Gerichte die Schwedische Vormünder-Ordnung mit zeitiger Auffrichtung des Inventarii und richtiger Theilung der Verlassenschafft/ es sey auff des Vormünders oder der näheſten Anverwandten Anhaltung oder auch ex Officio, da keiner wäre/ der sich der Unmündigen wolte angelegen seyn lassen/ zur Richtschnur haben/ und lieget Ihnen ob/ ohne Versäumnis und so bald der Sterbfall Ihnen kund wird/ Ihr Ampt rechtlich zu vollbringen.

XVIII.

Wären keine Vormündere per Testamentum oder sonst gesetzt oder keine legitimi oder Naturales Tutores verhanden; So soll bey den Gerichten Ansuchung geschehen/ umb gewisse Vormünder zu verordnen.

XIX.

Sollte einiger Theil sich in dergleichen Fällen in Urtheilen gravirt befinden/ so die Unmündige angehen/ steht denenselben frey an das Königl. Hoff-Gericht zu appelliiren.

XX.

Bey dieser Veränderung findet man auch die Jurisdiction der so genandten Ordnungs-Gerichte überflüssig; allein damit das Policey Wesen dadurch nicht allerhand Hinderung leiden möge / so sollen hinführo alle solche Sachen/ welche vor diesem dem Ordnungs-Gerichte untergeben gewesen/ unter des Königl. Land-Gerichts Jurisdiction und Decision gestellet seyn/ so daß von Ihnen über die Mängel und Verbrechen/ welche gegen die Policey-Ordnung begangen werden/ inqviriret, geurtheilet und exeqviret werde/ allerdings nach der Policey-Ordnung/ welche entweder nun schon da im Gebrauch ist/ oder vermittelst Ihrer Königl. Majest. Placaten und Verordnungen/nach diesem könte verordnet werden.

XXI.

Nachdem nun bey dieser Beschaffenheit Creyß- und Oeconomie Fiscäle pflichtig sind/ jeder in seinem Creyß genau acht darauff zu geben/ daß die Policey-Ordnung in keiner masse übertreten werde/ insonderheit in Verfertigung der allgemeinen Land-Wege/ wenn die neue Repartition darüber gemacht worden; Also wollen Ihro Königl. Majest./ daß eine absonderliche Persohn oder Vogt in jedem Creyse verordnet werden soll/ welche auff das Policey Wesen insonderheit acht zu geben hat / und wollen Ihr. Königl. Majest./was bemeldte Vögte und ihre Notarien speciale Ampt und Verrichtung angehet/darüber

über eine sonderliche Instruction vor Ihnen auffsetzen/ und darinn solches umbständlich verfassen und einführen lassen.

Alles dieses vorgeschriebene haben Ihre Königl. Majest. solcher gestalt wie oben gemeldt stehet/ gesetzet und verordnet/ und befehlen hiemit ernstlich/ daß dieses alles genau nachgelebet und vollbracht werde/ sampt daß die/ so es angehet/ die Hand darüber halten mit allem Fleiß/ so lieb allen und jeden ist Ihrer Königl. Majest. Zorn/ Straffe und Ungnad zu vermeiden. Actum ut supra.

CAROLUS.

INSTRUCTION

Wornach sich die Creyß-Fiscale im Lande/ als auch beym Estaat zurichten haben.

I.

WJe er nach abgelegtem Eyde auff alle und jede Ihrer Königl. Majest. Regalien, Hoheit und Rechte eine genaue Auffsicht haben/ und wieder die jenigen/ so sich einiger massen dawieder verbrechen möchten/ ohn einiges Ansehen der Person officiose an gehörigem Orte verfahren soll.

II.

So wird er allen dem/ was dem gemeinen Wesen und Nutzen/ so wohl in Geist- als Weltlichen Fällen könte wiederstreben/ zeitig vorbeugen/ anmelden/ und nach aller Müglichkeit es in seinem Ampte corrigiren helffen.

III.

Alle und jede bey denen Gerichten vorgehende Unordnung/ die etwann von denen Richtern selbst/ oder auch denen Parten bey dem Gerichte wieder die Ordinancen, ver-

verfaßte Statuten, und Obrigkeitliche Befehl committiret werden/ wird Er notiren, den Richter bescheidentlich deßfalls verwarnen/ und Ihn/ bey Vermeydung schwerer Verantwortung/ in foro fori zur Antwortung ausladen/ als auch die excedirende Parten in ipso Termino zur Abstraffung dem Gerichte vorstellen.

IV.

Weiln er gehalten seyn soll bey allen Juridiqven in seinem Creyse zu vigiliren, daß sowohl die ordinaire als extraordinaire Juridiqven statis temporibus nach der Ordnung mögen geheget/ die demandirte Executiones unaufhaltlich exeqviret, bey unverbrüchlicher Krafft erhalten/ und keinen zu liebe oder leide dieselbe protrahiret werden; So wird er in der General-Gouvernements-Cancelley, vor angehender Juridic, sich erkündigen/ was für Executiones in seinem Creyse demandiret, und was für Actiones dem Fiscali reserviret worden/ wie auch allemahl zeitige Nachricht dem Königl. General-Gouvernement von allem abstatten.

V.

So wird Ihm auch obliegen bey denen Kirchen-Visitationen in seinem Creyse sich einzufinden/ die Einlieferung der Visitation, Land- und Unter-Consistorial Protocollen dem Königl. Hoff-Gericht/ und Ober-Consistorio ernstlich befordern/ wie auch darob seyn/ daß die Protocolla von denn Ober-Kirchen-Vorstehern/ als auch Ordnungs-

nungs-Richtern im Königl. General-Gouvernement mögen zeitig eingebracht werden/ darinn Er sich mit allem Fleiß ersehen/ und wieder die Verbrecher ohne einigen Respect der Person die Execution befordern wird.

VI.

So wird Ihm auch obliegen fleissige Auffsicht zu tragen/ daß alle und iede Policey und Landes-Ordnung in guter Observantz gehalten/ und alle und iede Ihrer Königl. Maiest. und des Landes-Obrigkeit ausgegebene Placaten und Edicten so wohl in Geist- als Weltlichen Sachen exeqviret, und die darwieder handelnde in foro fori officiose mögen belanget/ und verklaget werden.

VII.

Wann auch sehr viel Blutschulden/ und andere eingerissene Sünden im Lande sich häuffen/ und vielmahl verhelet werden; Als wird der Fiscalis nicht allein alle solche zur öffentlichen Ärgerniß eingerissene Sünden und Laster wieder die Verbrecher selbst gerichtlich eyfern; Besondern auch diejenigen/ so etwann wissentlich die böse Thaten/ so es müglich/ nicht verhindern/ sondern verhelen/ oder auch nicht zeitig offenbahren/ in foro fori verklagen/ oder auch dem Ober-Fiscali solches vor dem Königl. Hoff-Gericht zuthun zeitig kund machen/ und wieder dieselbe als Ubertreter der Obrigkeitl. Verordnung/ pro atrocitate delicti, gerichtlich verfahren.

VIII. Daß

IIX.

Daß alle und iede Straff-Gelder/ so wohl ad pios usus, als auch die sonsten dem Fisco adjudiciret werden/ durch gebührliche Execution mögen ausgeübet werden/ wovon Ihm nach der Constitution sein Tertial loco Salarii, weil Ihm sonst vom Staat nichts bestanden wird/ soll gereichet werden.

IX.

Daß der Richter Respect von denen Parten nicht lædiret, noch dieselbe durch unerhebliche Exceptiones auffgefordert/ als auch sonsten in ihrem Ampt verkleinerlich tractiret werden/ da solches geschehe/ wird er ex officio, der Sachen Bewandniß nach/ wieder dieselbe/ so solches thun/ laut Ordinance verfahren.

X.

Damit Er auch desto getroster und freymühtiger sein Ampt versehen könne/ muß Er kein Domesticus eines Richters seyn/ noch eine dependence von demselben haben/ auff dessen Actiones Er mit Acht zu haben verbunden ist.

BENEDICT OCHSENSTIERNA

Freyherr zu Eckebyholm und Söderböö/ Ihro Königl. Majest. und dero Reiche Schweden Stallmeister und General-Gouverneur über Lieff- und Ingermannland.

Thue hiemit allen und ieden so dieses ansichtig/ zu wissen/ kund und offenbahr/ demnach mir glaubwürdig beykommen/ daß etliche vom Adel/ Arrendatoren, Ampt- und Hauß-Leute in diesem überdünischen Fürstenthum Liefland/ sich an dem Seegen GOttes/ der ihnen jährlichen zuwächset/ und mit andern billigen Einkünfften nicht begnügen lassen/ sondern ihrem Stande und Beruff zuwieder allerhand Wahren zu Lande/ so wohl von Frembden als ihren eigenen Bauren auffkauffen/ oder durch andere auffkauffen lassen/ und nachmahls selbige Wahren in grosso wieder verhandeln/ auch sonsten in denn Höfen allerhand verbohtene Häckereyen/ Schindereyen und Handthierung betreiben sollen; Wann aber ein solch schäd- und schändlich Beginnen/ dadurch die Städte ihres Auffwachses und Nahrung nicht wenig beraubet/ und alle gute Ordnungen in redlichen Commercien verrüttet werden/ keines weges allhie im Lande länger zu gedulden; Als will Ich alle und iede/ sie sein Adel oder Unadel/ so sich solcher hochverbohtenen

Ge-

Gewerbe bißher gebrauchet/ hiemit treulich verwarnet/ auch im Nahmen Dero Königl. Majest. ernstlich anbefohlen haben/ daß sich ein jeglicher solcher und dergleichen Land-Kauffmannschafft/Vorkäuffereyen und Häckereyen ins künfftige gäntzlichen entschlagen und enthalten/ und sich seinem Beruff gemäß verhalten wolle. Im wiedrigen Fall sollen wieder die Verbrecher nicht allein die Königl. Land-Richter mit ernstlichen willkührlichen Straffen verfahren/ besondern es soll auch der Raht einer jeglichen Stadt solche Wahren zu seqvestriren und zu hemmen/ auch nach Erkäntnüß des Rechtens zu confisciren, und dem gemeinen Besten zu approprijren, hiemit bemächtiget seyn.

Weiln man auch diese Zeithero gnugsam verspühret/ daß nebenst anderen Frembden/ insonderheit die Moscowiter und Reussen mit Verlassung der gewöhnlichen Heer-Strassen allerhand Abwege zu suchen/ hin und her ins Land zu schleichen/ den Bauren allerhand Sachen zu verkauffen/ und was ihnen dagegen nur vorkommt/ wieder auffzukauffen/ und in die Moscau zu verführen/ ja auch den Bauren selbsten zu Auffkauffung allerhand Wahren ansehnliche Geld-Summen zuberstrecken/ sich kühn- und öffentlich unterfangen. Als ist hiemit an alle und jede dieses Landes Eingesessene/ mein ernstlicher Wille und Befehl/ daß Sie solche Frembden/ Moscowiter/ Reussen und dergleichen Schleichere/ welche nicht gewöhnliche Land-Strassen gerade nacher Riga/ Reval/ Dörpt und

Pernau reisen/ besondern von denselben beyseits abweichen/ und sich bey den Bauren im Lande mit ihren Wahren betreten lassen/ oder sonsten mit denselben verbohtene Handthierung treiben/ ungeschäuet anhalten/ dieselbe nebenst ihren bey sich habenden Wahren auffs nechste Hauß und dem Gerichte zur Straffe einschicken sollen. Wornach sich ein jeder zu richten/ und soll dieses Edict durch die Land-Richter/ den Pastoren Ihres Creyses zugeschicket/ und von ihnen auff den Cantzeln öffentlich abgelesen werden. In Uhrkund habe ich dieses mit meinem angebohrnen Secret und Subscription beglaubiget. Datum Dörpt den 20. Februarii Anno 1637.

Benedict Ochsenstierna.
(L.S.)

Straff-Ordnung.

WIr CHRISTINA &c. Thun zu wissen ꝛc. daß nachdem unser Königl. Hoff-Gericht hier in Stockholm bey Uns eine unterthänige Erinnerung gethan/ wegen einiger angelegenen Dinge/ zur mercklichen Beförderung der Justice, darunter dieses insonderheit uns vorgetragen/ welcher

cher gestalt die Unter-Gerichte/ so wohl im Lande als in den Städten/ in ihrer Mündigkeit abnehmen/ dadurch/ daß sie in allen Criminal-Sachen ohne Unterscheid strictè nach dem Lage-Buch urtheilen müssen/ welches doch Praxis forensis und die Königliche Resolutiones ein gut Theil/ schon vor geraumer Zeit verändert. In Unterthänigkeit bittende/ daß Wir vermittelst unser Königl. Macht und Mündigkeit darüber eine gewisse Verordnung machen wolten/ wornach so wohl die Unter- als Ober-Gerichte sich hiernechst zu richten/ und nicht so wie biß hieher geschehen ist/ mit vergeblicher Arbeit sich bemühen/ daß das Unter-Gericht auff ein ander Fundament urtheile/ und das Hoff-Gericht auch auff ein ander Fundament, und anders resolviren dürffen. Derowegen haben Wir Ihre unterthänige Ansuchung in Gnaden auffgenommen/ und so wohl in Ansehung der Sachen Nohtwendigkeit als auch insonderheit die Unter-Gerichte bey ihren gebührlichen Respect und Ehre zuerhalten: Daß ihre Urtheile nicht mögen solcher gestalt als ungerechte und vor vergeblich gehalten werden/ imgleichen auch/ daß man das Hoff-Gericht von der vielen unnöhtigen Arbeit entledige und befreye/ in den geringen Straff-Sachen dahin resolviret und uns erkläret/ wie Wir denn auch hiermit und in Krafft dieses unsers offenen Brieffes resolviren, und uns erklären: Daß es in folgenden Sachen/ so wie hiernegst folget/ so lange gehalten wer-

den soll / biß Wir Zeit und Gelegenheit haben die Rechte weiter überzusehen / und über alle Criminalia eine gewisse Straff-Ordnung abfassen zu lassen.

§. 1. Über einen einfachen Ehebruch / da die eine Person beheyrahtet / und die andere unbeheyrahtet ist / mögen und sollen die Härads-Höffdinge auff dem Lande / und Burgermeister und Raht in den Städten / nach den gewöhnlichen Resolutionen urtheilen / die vor dem von unserm Königl. Hoff-Gerichte mitgetheilet worden; Solcher gestalt / daß die verheyrahtete Person / wo es ein Mann ist / 80. Dahl. Silber-Müntz erlegen / oder da er kein Geld zu geben hat / auch keine Arbeit vor ihm gefunden wird / 6mahl Spitz-Ruhten lauffen soll; Ist es eine Weibes Person / die beheyrahtet / büsset Sie ebenfalls 80. Dahl. S. M. / da sich aber nichts findet / womit sie die Geld-Straffe erlegen kan / auch keine Arbeit / dadurch diese Straffe ausgesühnet werden mag / so soll sie vor der Raht- oder Ting-Stuben-Thür mit Ruhten gestrichen werden / doch nicht von dem Büttel oder Scharff-Richter / sondern von andern auff dem Lande oder in den Städten dazu verordneten Personen. Der unverheyrahtete entweder Mann oder Weib giebet 40. Dahl. S. M. / haben sie nicht die Geld-Straffe zuerlegen / oder keine Arbeit gefunden wird / so läufft die Manns-Person 4mahl Gassen-Lauff / das Weibs-Stück aber wird vor dem Ting- oder Raht-Stuben-Thür / so wie gesagt ist / mit Ruhten gestrichen. Kommt einer zum andern-

mahl

mahl wieder/ so soll man die Straffe verdoppeln/ und weñ er keine Geld-Busse zu erlegen vermag/ so läufft der beheyrahtete 9mahl Gassen-Lauff: Kommt iemand aber zum drittenmahl wieder/ so soll drey doppelt gebüsset werden/ kan man das Geld nicht erlegen/ so läufft der verheyrahtete 9mahl die Gasse/ und wird vom Gerichte des Landes und der Stadt auff 6. Jahr verwiesen. Komt einer zum vierdtenmahl wird er am Leben gestraffet/ und das Urtheil ans Hof-Gerichte zur fernern Resolution, remittiret.

§. II. Schwester oder Brüder-Kinder/ die sich mit Beyschlaffen versehen/ sollen ieder 80. Dahl. S. M. büssen zum ersten mahl/ da aber der Mann oder das Weib kein Geld nicht haben die Straffe zu erlegen/ soll er 6mahl die Gasse lauffen/ das Weib aber vor der Gericht oder Raht-Stuben-Thür mit Ruhten gestrichen werden.

§. III. Mit den Dieben wollen wir/ daß es so soll gehalten werden/ nemlichen/ wenn sie unter 60. Dahl. S. M. stehlen/ sollen Sie von den Häradz-Höffdingen im Lande/ wie auch von den Bürgermeistern und Raht in den Städten das erste und andere mahl geurtheilet werden/ wenn sie vorkommen/ daß sie dreymahl so viel erlegen/ als der Diebstall geschätzet wird/ und geben dem Eigenthümer das Seinige wieder zurück/ hat er nicht die Straffe zu erlegen/ wird er in Eisen geschmiedet/ und arbeitet so die Straffe ab/ findet man keine Arbeit vor ihm/ so läufft er vor alle 8. Dahl. Silb. Müntz und dessen Wehrt

ein-

einmahl ab-und zu Gassenlauff. Die Weibs-Personen aber sollen das erste und das andermahl/ weñ sie die Straffe nicht erlegen köñen/ auch keine Arbeit vor sie gefunden wird vor der Ting- oder Raht-Stuben-Thüre mit Ruhten gestrichen werden. Wenn aber die Summa entweder über 60 Dahl. S. M. steiget/ oder auch ein Mann oder Weibs Person zum drittenmahl auff m Diebstal betreten wird/ so soll der so wohl/ als alle Kirchen-Diebe/ die das erstemahl wenig oder viel stehlen/ am Leben gestraffet/ das Urtheil aber ans Königl. Hoff-Gericht zu dessen weitern Erklärung und Aburtheilung versendet werden.

§. IV. Wir haben auch im gleichen die Seelen-Gefahr/ welche von den Eydschwuren verursachet wird/ die vor dem üblich gewesen/ betrachtet/ indem/ daß nicht allein die Parten/ denen entweder nach den beschriebenen Rechten/ oder ex officio judicis, sich mit einem Eyde zu befreyen aufferleget wird/ sondern auch die Mitt-Eydiger das Juramentum veritatis præstiren müssen. Diesem nun vorzukommen/ verordnen wir hiemit/ daß derjenige alleine den die Sache führnehmlich angehet/ vor sich ein purum veritatis Juramentum ablegen soll/ aber die andern Eydes-Männer/ die mehr umb sein Leben und integrität zu attestiren wissen/ das Juramentum Credulitatis præstiren; schaffen also die Clausul hiemit ab/ die sie im Schweren sonst zu gebrauchen pflegen/ daß sein Eyd rein/ und nicht falsch sey: doch daß die Richter genaue Acht haben/

ben / auff die Requisita, welche ein glaubwürdiger Zeuge haben muß. Alle andere Verbrechen und schwere Hals-Sachen werden nach den Gesetzen/ von der Gerichts Ordinantz auch auff die Art und Weise wie bißher geschehen ist/ abgeurtheilet/ und zu des Hof-Gerichts weitern Resolution, in den Fällen da es nöhtig und die berührte Ordinantie nicht ausgedrücket/ versendet. Dieses alles/ wie oben beschrieben stehet/ wollen wir/ daß es dergestalt gehalten werden soll/ und das alle diejenigen/ so es angehet/ hollenkömlich sich darnach richten/ insonderheit alle Richter/ so wohl auff m Lande/ als in den Städten/ wohl in acht nehmen/ daß sie bey Aufflegung der Straffe nicht etwa eine Indulgence unter wasserley Schein oder Farbe/ die Sünde und Laster damit zu beschönigen/ geben/ oder auch ihren Ampts-Eyd und Pflicht in keine Wege mißbrauchen/ sondern genaue Acht haben/ welcher gestalt die Sünde/ Schande und Laster/ die jetzund gar zu sehr zunehmen/ behörigen corrigiret, und die Straffe genau nach denn begangenen Delictis proportioniret werden möge. Insonderheit muß hier bey der Execution wohl in acht genommen werden/ daß wenn die Geld-Busse nicht zureichet/ und insgesamt erleget werden kan/ so soll man die Leibes-Straffe auff oben beschriebene Art moderiren, doch so/ daß wenn die Summa sich steigert und der Gassen-Lauff sich vermehret/ so sollen sie das nicht vor einen Gassen-Lauff/ wenn man hin und her laufft/

gerechnet/ sondern auff diesem Fall/ ein jeder Durch-Lauff für einen gehalten werde. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Secret bekräfftiget. Datum Stockholm den 18. Maji Ao. 1653.

CHRISTINA.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. PLACAT,

Angehende die Revision über die Justitiæ Sachen ANNO 1662.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst in Finnland/ Hertzog zu Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin-Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermannland und Wißmar/ wie auch Pfaltz-Grafe am Rhein in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzog/ ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ daß ob Wir wohl/ aus sonderbahrem Eyffer und Vor-

Vorsorge zur gebührlichen Beförderung der Justice, den streitigen Parten/ so durch unser Hoff-Gerichts Urtheil præjudiciret und benortheilet zu seyn vermeinen/die Freyheit vergönnet haben/ unter unsere Revision und endliche Beurtheilung zukommen; So vernehmen Wir gleichwohl mit grossen Mißfallen/ wie ein und ander solch unser vergöntes Beneficium mißbrauchet: In dem sie/ sonder Erwegung/daß der Sachen Art und Eigenschafft entweder gering/klar und undisputirlich/ oder auch von der Wichtigkeit nicht/ daß Wir darmit beschweret werden mögten/ indistinctè Uns darmit überlauffen/Uns darneben mit neuen Documenten, und Gründen beschweren/ welche sie in den Unter-Instantien, entweder aus Boßheit oder Versäumnüß verschwiegen haben/ solcher gestalt aus unsern vergönneten Beneficio eine neue Instance, die doch nichts anders ist/als eine übersehung und genauere Verhörung der abgeurtheilten Acten, machen. So fält uns auch sehr verdrißlich das Wir vernehmen/welcher gestalt/ die Revision-suchende Parten/ nachdem sie selbige erhalten haben/ das gantze Werck von einem Jahr zum andern niederliegen lassen/ und sich mitler Zeit/ weder um Außwirckung der Citation, Verfertigung der Acten, oder Fortsetzung der Sachen/nicht imgeringsten bekümmern/ sondern/wenn die Revision vor sich gehen soll/muß derjenige/ der unter die Revision gezogen worden/solche Beschwerden auff sich nehmen/ welches doch an sich selbst unbillig

ist; Dieweiln Wir nun sehen/daß unter diesen Proceduren, eine offenbare Argheit der Parten spielet / indem sie bermuhten / die Sache auff solche Art unter die lange Banck zu ziehen/ihr Wieder-Part auszumatten/und ihme dasselbe zu borenthalten / worzu er nach Lage und Recht befugt seyn kan; So sind Wir verursachet / dergleichem Unwesen/ mit dienlichen Mitteln zu begegnen und vorzukommen / haben also gesetzet und verordnet/wie Wir auch hiemit setzen und verordnen.

I.

Welcher nach diesem/ unsere Revision zu suchen gedencket/soll in Unserm Hoff-Gericht / ehe er sein Geld erleget/ seinen Eyd/ münd- oder schrifftlich ablegen / daß er selbige Revision nicht aus Argheit oder Rachgier/ oder auch die Zeit zu verschleppen und die Sache verfänglich auffzuhalten / suche/ besondern/ daß er nicht anders verstehe/ als daß er eine rechte Sache habe / darauff zu stehen / und daß er die Action mit möglichem Fleisse fortsetzen wolle.

II.

Weiln man auch zum öfftern bernimt/ daß der Principal sich mit Unsers Hoff-Gerichts ausgesprochenem Urtheile wohl solte vergnügen lassen/ aber offte zur Revision von Procuratoren angereitzet und gestärcket werde/ welche sich gelüsten lassen/die Sache in Weitläufftigkeit zu ziehen/darumb sollen die Procuratoren ihren Eyd thun/ daß

sie

sie nichts anders verstehen können / denn daß ihre Principalen eine rechtfertige Sache und gründliche Ursache haben / dieselbige unter der Revision fortzusetzen / und daß sie keine Argheit / wissentliche Unwahrheit oder andere Fünde brauchen wollen / dadurch die Zeit verschleppet und die Sache verdunckelt werden könne.

III.

Wiewohl Wir Fug und Ursache hätten / dieselbe Parten in keine weitere Consideration zu ziehen / welche vor vielen Jahren so wohl vor / als unter Ihrer Königl. Majest. Königin Christinen, imgleichen Unsers Seel. Herrn Vaters glorwürdigster Gedächtnüß Regiments Zeiten / die Revision gesucht und nicht weiter fortgesetzet; So haben Wir doch / damit keiner zu klagen Ursach haben möge / denenselben noch eine gewisse Zeit vergönnet / in welcher sie sich bey Uns angeben / an ihre Wieder-Parten Citation begehren / und die Acta insinuiren mögen / nemblich denen / welche unter den Schwedischen / Gothischen / und Finnischen Hoff-Gerichte wohnen 3. Monat; aber denen / so in Lieff- und Ehstland 6. Monat Zeit / von dem dato der Insinuation dieses Placats; Wäre nun jemand so säumhafft / daß er diese Zeit nicht in acht nehme / so soll er von Uns nicht weiter gehöret / sondern / daß alsdenn vom Hoff-Gericht gefällete Urtheil in rem judicatam ergehen / wornach die Execution eingerichtet werden / und die Parten ausser dem schuldig seyn sollen / dem Part vor verursachten Schaden /

Expenſen und Verſäumnüß zuſtehen/worüber bemeldtes Unſer Hoff-Gericht reſolviren ſoll / in welcher Begebenheit/Wir klagendem Theil/Unſer Atteſtatum de neglecta Reviſione mittheilen wollen.

IV.

Welche nach dieſem Unſer Reviſion zu ſuchen gedencken/ſollen bey Unſern Hoff-Gerichten/innerhalb 8 Tage beydes die Reviſion begehren/die Gelder erlegen und das Atteſtatum ausnehmen/ wañ ſolches geſchehen/ ſollen die von Schwed-Goth- und Finnlandſchen Hoff-Gerichten/ innerhalb 3. Monaten / aber die von Liefland / und Ober-Land-Gericht in Ehſtland/binnen 6. Monaten/ von des Urtheils dato an gerechnet/ ſich in Unſerer Cantzelley angeben/und darnach über Introductà Reviſione einen Beweiß/ unter Unſers Reichs-Truchſes Nahmen / wenn derſelbe zugegen iſt/ oder in deſſen Abweſen / unter eines andern Reichs-Rahts Hand / der ſeine Stelle vertritt/ nehmen; Er ſoll auch verpflichtet ſeyn/ in ſelbiger Zeit Citation an ſein Contrepart zu begehren/wie auch Compulſoriales pro edendis Actis auszuwürcken/und darauff Anſtalt machen/daß die Acta zeitig bey Uns einkommen / auff daß Unſer Secretarius Reviſionis, Zeit habe dieſelben durch zu leſen/und zu extrahiren, ehe der Citations Terminus einfalle/wie denn auch Unſern Hoff-Gerichten hiemit ſoll aufferleget ſeyn / gegen gewöhnliche Bezahlung/ ſolche Acta ungeſäumet rein ſchreiben zulaſſen / und auff

Un-

Unsern Befehl zu extradiren, daferne sie nicht die dadurch verursachte Versäumnüß verantworten wollen.

V.

Wann nun der gesetzte und bestimmte Tag einfällt/ sollen beyde Parten sich unversäumlich einstellen/ und stetig auff jedem Revisions Tage auffwarten/ biß Wir Gelegenheit haben die Sache vorzunehmen; wären Wir aber mit andern Regiments Beschwehrden beladen/ wann die Zeit der Revisions Stunde einfällt; So wollen Wir den Parten einen neuen Termin ansetzen/ an welchem sie compariren, und stets/ wie vorgesagt/ auffwarten sollen/ biß die Sache zum Urtheil kan vorgenommen werden; Wer dieses ohne erhebliche Ursache versäumet/ soll dadurch vom Beneficio Revisionis ausgeschlossen seyn/ und darzu weiter keinen Zutritt haben/ auch über dem gehalten seyn/ seinem Wieder-Parte die Expensen, verursachten Schaden und Versäumniß zu refundiren, und bleibts alsdann bey des Hoff-Gerichts gesprochenem Urtheil.

VI.

Doch soll denen Parten hiemit nicht benommen noch verbohten seyn/ alle dienliche Mittel zum Vergleich zu suchen/ weiln Wir gerne sehen/ daß ihre Streitigkeit auff solche Art hingeleget werden könne/ doch sollen sie Uns dasselbe zu erkennen geben/ und durch ein von beyden Parten unterschriebenes oder sonst mit publiqven Insiegel verificirtes Attestatum beweisen.

VII.

VII.

Weiln auch Unsere Revision nichts anders ist/ als ein Examen Actorum prioris Instantiæ, so soll auch nicht zugelassen seyn/ andere Documenten, denn die im Hoff-Gerichte und denen Unter-Instantien gebrauchet worden/ einzulegen/ es sey denn/ daß sie es erst neulich gefunden/ und von der Beschaffenheit zu seyn erachtet werden/ daß sie vorhin nicht haben bey der Hand seyn können.

IIX.

Wenn die Parten eine Summarische Deduction, kurtz aus den Actis extrahiret, einzulegen begehren/ soll es ihnen von beyden Seiten zugelassen seyn; allein daß sie darinn nichts neues/ so Weitläufftigkeit und Auffhaltung der Sachen verursachen kan/ einführen/ auch soll dieselbe nicht über einen oder 1½ Bogen lang und auff Unsere Schwedische Sprache verfasset seyn/ welche Deduction denn Parten nur so weit communiciret werden soll/ selbige allein zu sehen und durch zu lesen/ wenn sie begehren darauff zu antworten; wäre aber etwas darinne/ daß sonderliche Beantwortung bedürffte/ soll es mündlich geschehen/ wann die Sache vorgenommen wird.

IX.

Wann einer von beyden Parten/ in beyden Unter-Instantien und ebenfalls in Unserm Hoff-Gerichte verlohren/ und gleichwohl unter Unsere Revision zu kommen suchet/ derselbe soll Real-Bürgen zu stellen schuldig seyn/

sonder-

sonderlich da man mercken kan/ daß er mehr aus Argheit als probablen Recht/ seinen Wiederpart im Processs auffzuhalten suchet.

Und diß ist es/ was so wohl von Unsern Hoff-Gerichten als den Parten/ in Suchung und Erhaltung des Revision-Werckes/ in acht genommen werden soll/ wornach sich alle/ so dieses einiger Maassen angehen kan/ zurichten haben. Zu mehrer Bekräfftigung ist dieses mit Unsern Königl. Secret, Unser Hochge-Ehrten geliebten Frau Mutter/ sampt anderer Unser und unsers Reichs respectivè Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Datum Stockholm den 28. Junii Anno 1662.

HEDWIG ELEONORA.

(L.S.)

Peer Brahe Graff zu Wisingsburg/ der Schwedischen Reiche Truxs.

Lorentz von der Linde in des Reichs Feldherren stelle.

Claes Bielckenstierna ins Reichs Ammirals stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie Schwedischen Reichs-Cantzler.

GUSTAVUS Bonde/ Schwedischen Reichs Schatz-Meister.

Ihrer Königl. Majest.
Verboht

Wieder die mannigfältige ungebührliche Excessen, so in Stockholm und denn Vorstädten/ bey allerhand Zufällen mit schreyen / ruffen / schelten und andern ungebühr vorlauffen. Stockholm den 4. Maji Ao. 1664.

WIr CARL von Gottes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ daß Wir fast ungerne und mit sonderlichen Mißvergnügen vernehmen/ welcher gestalt in dieser unser Stadt Stockholm / so wohl auff denn Gassen / als auch sonsten an unterschiedlichen Örtern/ beydes am hellen Tage/ wie auch des Morgens/Abends und zu Nacht-Zeiten/ manche ungebührliche und übermühtige Excessen und Händel/ von einem Hauffen eigenwilligen Volcks/ absonderlich von den gemeinen Burschen gar offte begangen werden/ so daß eine Zeit nach der andern deßfalls Klagen einlauffen/ über das Unwesen/welches mit ruffen/ schreyen/ schmähen/ auch anderer Ungebühr/ auff daß ab- und zu gehende Volck/verübet wird/ die doch ihre Gewerbe unumb-

umbgängtlich verrichten müssen; Wie sich denn auch einige unterstehen/ die hin- und wieder in der Stadt Vorstädten stehende Bürger-Schrancken und Buden zu verbrennen / auszuplündern und zu verderben/ wie auch denen Gewalt zu zufügen/ welche darinn zur Verwahrung sich auffhalten / sampt vielen andern mehr/ welches zu melden / gar zu weitläufftig fallen würde; Dieweil nun dieses Uns und unserm hohen Königl. Ampte gantz unleidlich/ und nicht ungestraffet bleiben muß/ nachdemmahl auch dieses in der länge viel böses verursachen würde / und gefährliche Consequentien nach sich ziehen dürffte / wenn ferner keine Straffe darüber gesetzet werden solte; So haben Wir also diese gantze Sache mit unsern geliebten Rähten genau überleget/ und vor nöhtig befunden / darüber folgende Stadga und Verordnung abzufassen und publiciren zu lassen.

§. I. Der/welcher sich unterstehet/ mit schreyen/ ruffen/ Entblössung des Degens oder Gewehrs/ einen vorsetzlichen Excess zu begehen/auff der Gassen/ engen Strassen/ Marckten/ wie auch an andern oben bereits erwehnten Örtern/ es mag des Morgens/ Tages/ Abends oder bey Nacht-Zeit seyn/ ob schon dadurch sonst kein weiterer Schade geschehen/ noch einige Blut-Vergiessung/ Verwundung / Lähmung an denn Gliedern / oder dergleichen mehr vorgeben möchte / so soll der gleichwohl/

so darüber betreten wird/ wegen Verbrechung dieses Gebots stracks ins Gefängnüß geworffen/ und mit Wasser und Brod gespeiset werden/ nachdem sein Verbrechen verdienet zu haben/ von dem Richter angesehen wird/ und das Ärgernüß meritiret, doch so/ daß man mit denen Privilegirten nach dem 16. und 17. Puncta dieses Verbohts verfahre. Der/ welcher bey diesen Händeln in Gesell- und Gemeinschafft gewesen/ und zu der Ungelegenheit mit geholffen/ der ist in selbiger Verdammniß; Entstehet aber daraus Schaden/ durch Verwundung/ Blut-rünstigung/ oder andere Beleidigung/ so soll er vors erste drey mahl länger im Gefängniß vor gemeldte Ubertretung des Verbohts/ büssen/ und hernacher mit Straffe nach den Gesetzen beleget werden.

§. II. Weiln es auch offt zu geschehen pfleget/ wenn einige Zusammenkünffte gehalten werden/ daß entweder die Diener oder andere lose Gesellschafft/ Muhtwillen an dem/ der Ihnen vorbey gehet/ verüben/ daß sie ihm entweder nachwerffen/ oder Ihn mit Schmäh-Worten antasten/ oder auch auff eine andere Art/ ein oder den andern Unfug anthun/ so sollen dieselbe/ unangesehen kein Schade daraus entstanden/ so fort/ wann sie ertappet werden/ gleicher gestalt ins Gefängnüß geführet/ auch mit Wasser und Brod auff die Art und Weise/ wie vor erwehnet/ gespeiset werden/ wie man denn auch wegen des Schadens/ der dabey vorgefallen/ so verfahren soll/ als in dem ersten Artickel berühret worden. §. III.

§. III. Wird ein solcher nicht auff frischer That ergriffen / sondern erst hernacher überzeuget / so soll Er nichts desto minder mit dem Gefängnüß gestraffet werden / bey Wasser und Brod / nachdem Er / wie obberührt / überwiesen ist / auch allezeit den Schaden oder die Beleidigung nach den Gesetzen büssen / eines jeden Privilegien, wie vor berichtet worden / ungekränckt.

§. IV. Der so auff der Strassen / engen Gassen / oder wo es auch sonsten seyn mag / in der Stadt oder Vorstädten / aus übermuht / und ohne einige dazu gegebene Ursache / jemand überfällt / ihn verwundet / schläget / mit Steinen wirfft / Blut-rünstigung oder Lähmung der Glieder verursachet / oder auff eine andere Art demselben mercklichen Schaden / Spott oder Unehre zufüget / und auff frischer That ertappet wird / der soll stracks ins Gefängnüß geworffen / und hernacher / wie die That von dem Richter æstimiret werden kan / hart / entweder nach denen Gesetzen / oder arbitraliter, ja auch / wenn es die Umbstände erfordern / am Leben selbst gestraffet werden.

§. V. Wird Er nicht auff frischer That ergriffen / sondern sonst überwiesen / und gerichtlich für schuldig erkant / so soll derselbe gleichfalls / als ein Ubertreter des Verbohts zuerst mit Gefängnüß / und hernacher mit Gesetzmässiger Straffe beleget werden / doch die wohl hergebrachte Privilegien ungekränckt.

§. VI. Der / welcher alleine / oder mit andern mehr /

Gewalt an eines andern Eigenthumb berühet/ es sey an der Bude/ Schrancken/ oder sonsten am beweg- oder unbeweglichen / etwas daraus raubet/ oder entwendet/ oder sonsten Schaden daran thut/ entweder durch Brandt/ oder etwas anders/ oder auch/ wenn er es entweder gantz oder zum Theil verderbet und untauglich machet; der soll zuforderst mit drey doppeltem Gefängnüß/ gegen den/ welcher sonst einige Unruhe und Ungelegenheit verursachet/ büssen/ hernacher auch für den Schaden nach denen Gesetzen/ gestraffet werden/ des 16. und 17. Puncts so hiernach folgen/ nicht zu vergessen.

§. VII. Komt es bey dieser Gelegenheit zur Verwundung oder Todtschlagung/ oder was sonsten dem zugefüget werden kan/ der einen andern überfallet/ oder angreiffet; solches bleibet ohn Straffe und jener behält umsonst was Er bekommt.

§. VIII. Würde es sich zutragen/ daß der Urheber/ und der so einem andern Schaden gethan/ sich versteckt/ daß man ihn nicht finden kan; alsdann sollen zwar alle die/ welche bey diesen Händeln in Gesell- und Gemeinschafft gewesen/ angegriffen und in gefänglicher Hafft gehalten werden/ so weit ihr Verbrechen es verdient zu haben/ und keines Recht gekräncket zu werden/ befunden wird; mit des Ubertreters Untersuchung und Ausforschung aber/ muß den Rechten nach/ und wie es in solchen Fällen gebräuchlich/ verfahren werden.

§. IX.

§. IX. Alldieweil auch in Proceſſen bey denn Begräbnüſſen und in andern Fällen eine groſſe Unordnung von denn Dienern und gemeinem Volcke vorzugehen pfleget/ indem ſelbige ſich in den Proceſs mengen/ oder denen/ welche dabey ſich einfinden/ Ungelegenheit zu fügen/ und dadurch Unordnung und Confuſion verurſachen; So ſollen alle Herren/Frauen/Hauß-Wirthe und Hauß-Mütter/ wann ſie wiſſen/ daß ſie einige von ihren Leuten bey ſich haben/ hiermit ernſtlich vermahnet ſeyn/ ihr Volck vor ſolcher Unart zu warnen/ wie auch den/der auf ſolchem Stücke begriffen würde/ ernſtlich abſtraffen/ und keines weges geſtatten/ daß ſolches ungeahndet und ungeſtraffet bleiben möge. Nachdem auch nicht geringe Inſolence mit übermühtigem Reiten und Fahren auf denn Gaſſen/ſo wohl mit Carreten/als bey Winters Zeit mit denn Schlitten/ von einigen verübet werden/ manchen zum Schaden und Gefahr/ welches leichtlich bey einer ſolchen muhtwilligen Unachtſamkeit geſchehen kan; So befehlen wir auch hiemit ernſtlich/ daß ein jeder ſeine Bediente dahin halte/ daß ſie/ beſonders in ſolchen Fällen/ da eine Volck-reiche Zuſammenkunfft iſt/ als bey Hochzeiten/ oder Leich-Begängnüſſen/ und wo es ſonſten ſeyn mag/ achtſam und dergeſtalt reiten und fahren/ daß ſie weder einigen Schaden oder ſonſten andere Wiederwärtigkeit verurſachen mögen. Da aber einer gefunden wird/ ſich anders verhalten zu haben/ Er mag jemand Schaden am Leibe oder

Gesundheit gethan haben/ oder nicht/ so soll Er mit eben derselben Straffe/ wie in dem 1. 2. 3. und 4. Articul hermeldet/ beleget werden. Begiebt es sich auch/ daß jemand aus Muhtwillen mit Reiten oder Fahren einen Processs verwirret/ incommodiret, oder Verdrießlichkeit zufüget/ oder auch ein oder mehr Personen dabey lædiret und beschimpffet/ so soll Er als ein übermühtiger mit einer strengen und arbitrairen Straffe/ wie kurtz zubor vermeldet worden/ beleget werden.

§. X. Alldieweil auch ein grosses Unwesen durch Lösung und Abschiessung der Stücke und Büchsen eingerissen/ absonderlich des Abends und bey Nacht Zeiten/ so wohl bey denn Collationen und Gast-Gebotten/ oder auch sonsten/ entweder aus Kurtzweil oder Muhtwillen/ wodurch mancher an seiner Ruhe und Schlaffe verhindert/ und andere ungereimte Dinge herrühren; So soll solches hiemit nach diesem bey 6. Dahl. Silber-Müntz vor jeden Schuß/ bey Abends Zeit/ nachdem geläutet worden/ verbohten seyn.

§. XI. Wenn einer sich unterstehet/ eins von vorerwehnten Excessen zu begehen/ des Abends gegen die grosse Fest- Danck- Fast- und Buß-Tage/ nachdem das Zeichen dazu/ entweder mit Außblasung desselben/ Anschlagung der Placaten, oder auch auff eine andere Art gegeben ist/ wie auch so wohl an ietzt-bemeldten Fest-Tagen selbst/ als denen darauff folgenden Nächten; So soll ein solcher

Zwey-

zweyfach mehr gegen dem Verbrechen/ so an andern Tagen verübet wird/ gestraffet werden. Geschicht auch solches an einem Sonn- oder Heil. Tage/ nachdem die Pforten zugelautet sind/ wie auch den darauff folgenden Tag oder Nacht/ so ist darüber gleiches recht.

§. XII. Damit oben benandte Verbrechen und übertretungen desto besser offenbabret und geschwinder betreten werden mögen; So sollen die Stadt-Bediente und Wacht verpflichtet seyn/ solche nachzuforschen und bey dem negsten Gerichte zuerkennen zu geben/ wie denn auch hernacher solche stracks bey dem Ober- oder Unter-Stadthalter zuentdecken/ oder in dessen Abwesenheit dem Schloß-Vogt/ daferne der Verbrecher nicht aus dem Mittel der Bürgerschafft ist/ da dann deren Bediente oder Wacht alsdenn ohne Auffschub verbunden sind/ einen solchen in Verwahrung bringen zu lassen/ daß es ordentlich recht untersuchet und abgeurtheilet/ oder mit denn privilegirten nach mehr bemeldten 16. und 17. Punct procediret werden möge. Ist er aber aus dem Mittel gemeldter Bürgerschafft/ wird er von denen/ darunter Er gehöret/ fest genommen/ und vor seinem ordinairen Gerichte geurtheilet.

§. XIII. Diejenigen/ so die Wacht haben/ sollen bescheiden seyn/ dabey aber/ so weit sie sich in ihren Ampts-Verrichtungen/ gebührlich verhalten/ in unsern Königl. Schutz und Schirm genommen seyn/ so/ daß sie niemand

affrontiren, Schaden oder Schimpff zufügen / oder auff einigerley Weise etwas wieder sie vornehmen sollen / bey arbitrairer Straffe dawieder zu handeln; Solte aber jemand sich verdriesten solches zu begehen / so lassen Wir in Gnaden berührter Wache zu / sich erstlich ohne Schläge zu verthädigen / wenn aber hernach die dringende Nohtt verhanden / und mit der Güte nichtes ausgerichtet werden kan / mit Gegenwehr zu begegnen / so daß wenn dadurch ein Schade dem zugefüget werden solte / so die Wacht überfallen wollen / welche der Unruhe und Tumult vorzukommen ausgeschicket ist / so soll solches ungestraffet bleiben / was ihm begegnet.

§. XIV. Solte einer sich auch der Freyheit unternehmen / daß Er die Wacht in der Corps de Guarde und im Wacht-Hause selbst überfiele / so soll ein solcher exemplariter und mit einer arbitralen Straffe beleget / damit andere dadurch mit Ernst abgeschrecket werden mögen.

§. XV. Auff gleiche Weise nehmen Wir auch hiemit alle Richter / wie auch die / welche ihres Amptes halber sonsten die Justice und Execution zu befordern verpflichtet / imgleichen die / welche mit Fuge über Unrecht an gehörigem Orte zu klagen haben / unter welchen die principal Kläger selbst müssen verstanden werden / in unsere Königl. Hulde und Schutz / und wollen / daß die / so sich dawieder auff einigerley Weise vergreiffen / nach denen Gesetzen gestraffet werden sollen.

§. XVI.

§. XVI. Solte es sich auch zutragen / daß der Verbrecher in eines Ritter- oder Edelmanns Dienste wäre / so soll mit Ihm nach Einhalt der Privilegien verfahren werden / und bemeldter Ritter oder Edelmann schuldig seyn / daß Er solchen fest oder unter Bürgschafft / nachdem die Sache ist / vors Gerichte bringe / oder stehe für seine Sache / wie es in vorgemeldten Privilegien umbständlicher beschrieben wird.

§. XVII. Wäre auch sonsten einer von Condition oder einem vornehmen Stande / der eine von oben berührten Ubertretungen begienge / so soll derselbe vor das Gericht / worunter Er gehöret / in Foro Competenti, angeklaget und ernstlich nach Beschaffenheit des Verbrechens gestraffet werden / wie es die Gesetze mitbringen / wie denn auch darauff unser Ober-Stadthalter genaue Acht haben soll / daß ein solcher nicht ungestraffet / sondern gebührend gerichtlich belanget werde.

§. XVIII. Alle die Straffen / die wegen dieser Verbrechen an Gelde oder Geldes wehrt fallen / sollen in drey Theile gehen / Uns / der Stadt und dem Kläger / wenn bey dem Stadt-Gerichte gesprochen wird. In den Sachen aber so beym Hoff-Gerichte entschieden werden / fallen selbige Uns / den Armen und dem Kläger zu / imgleichen dem Fiscal, weñer in der Sache klaget / sein Recht vorbehältlich.

§. XIX. Der aber / welcher solche Straffe nicht erlegen kan / soll mit längern Gefängniß oder Arbeit vor sein

Verbrechen gestraffet/ oder auch auff andere Weise nach denen Straff-Ordnungen angesehen werden.

§. XX. Kommt der Verbrecher auff die Flucht/ soll Er als ein ander Ubelthäter gesuchet/ und wo man Ihn findet/ fest genommen werden/ eines jeden wohl hergebrachte Privilegien allzeit ungekränckt/ soll aber weder in unsern noch unser Unterthanen Dienst gebrauchet werden/ ehe und bevor Er Gesetz-mässig und nach Einhalt dieser Verordnung gezüchtiget und abgestraffet worden.

Wir gebieten und befehlen derowegen allen/ denen es zustehet/ und unserntwegen zu thun und zu lassen haben/ daß Sie sich hiernach richten/ und es so stellen/ daß dieser unser Verordnung gebührend möge nachgelebet/ gehandhabet und exeqviret werden; Zu mehrer Gewißheit/ haben Wir dieses mit unsern Königl. Secret, wie auch unser Hochgeehrten Hertzgeliebten Frau Mutter/ sampt der andern Unsern und Unters Reiches respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Actum ut supra.

HEDWIG ELEONORA.

(L.S.)

Sehwed Bät
in des Reichs Truchß stelle.

Gustav Banner
in des Reichs Marschall stelle.

Gabriel Oxenstierna Gabriellon.
in des Reichs Amiral stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie
Schwedischen Reichs-Cantzler.

Gustavus Bonde
Schwedis. Reichs Schatz-Meister.

Des Königl. Senats Resolution die Wacht-Haltung von der Bürgerschafft / wegen der Werber Excessen angehend. Stockholm den 10. Januar. Anno 1678.

WJe von dieser Stadt Einwohnern / als auch von andern / so an dem Orte sich auffhalten / gar offte und fast täglich sehr geklaget wird / welcher gestalt Ihnen nicht allein auff denn Gassen und Wegen / wenn sie in ihren Verrichtungen begriffen sind / sondern auch in ihren eigenen Häusern grosse Eigenthätigkeit / Hauß-Gewalt und Raub zugefüget wird / welches / wie sie vorgeben / von denen Unter-Officirern, so die Werbung verrichten / geschehen soll; Also / damit ein solcher Mißbrauch und Unwesen zu Folge Ihr. Königl. Majest. gnädigsten Intention und Willen gebührend gehemmet / und ein jeder nach Recht und Stadgen für Gewalt / Schutz und Hauß-Friede genieſſen / wie auch die Werbungen / wenn sie ordentlich angestellet werden / zu Ihr. Königl. Majest. und des Vaterlandes Dienst / bey diesen schweren Krieges-Zeiten / sonder Hinder ihren behörigen Fortgang und Beförderung gewinnen mögen; Also haben in Abwesenheit und von wegen Ihr. Königl. Majest. dero hier verhandene Königl. und Reichs Räthe / diesem Unwesen fürzukommen / vor nöhtig erach-

tet/ daß von der Bürgerschafft starcke Wacht verordnet werden möge / (die sich unter einander können ablösen und umbwechseln) welche so wohl bey Tag als Nacht/ auff denn Gassen als weiter hinaus auff den Wallen/ woselbst man das gröste Unwesen verübet zu werden vernimmet/ ohnauffhörlich patroulliren sollen/ wie denn ihre Verrichtung insonderheit darauff angesehen ist/ daß so bald sie vernehmen/ daß ein Tumult oder Unwesen vorhanden seyn/ entweder auff der Gassen/ oder in denn Häusern oder Gehöfften selbst/ sie sich ungesäumt dahin verfügen/ mit Bescheidenheit nach der Sachen Beschaffenheit fragen/ und alle Ungelegenheit in der Güte zu stillen und vorzukommen suchen sollen: Auff dem Fall aber/ da solches sich auff die Weise nicht will thun lassen/ sollen sie Macht haben/ die Personen/ welche zu diesem Unwesen Ursache seyn/ anzutasten/ und dieselbe in dem Corps de Guarde verwahren zu lassen/ biß auff den andern Tag/ da die Sache vor dem Königl. Kriegs-Collegio zur weitern Untersuchung und Erörterung angegeben werden soll. Wie denn auch diese Wacht nicht minder als alle andere wohl bestellte Wachten in solchem Fall privilegiret ist/ daß so ferne sich einer unterstehen solte/ mit Gewalt/ Hauen oder Schlägen sich derselben entgegen zusetzen und sie zu überfallen/ Sie alsdenn Macht und Zulaß haben einen solchen unruhigen allgemeinen Frieden-Stöhrer durchs Gewehr zur Raison zu bringen/ oder/ da es sich nicht anders

ders thun lassen will/scharff auff ihn zu schiessen/da denn derselbe/ welchen das Unglück solcher gestalt trifft/ seiner Eigensinnigkeit solches beyzumessen hat. Dahingegen und damit die Werbungen zu Ihr. Königl. Majest. Undienst ohne Fug / keine Hinderung oder Abgang leyden mögen/ so sollen alle die Personen/ welche nach vorhergegangener sichern Untersuchung / entweder als Loßtreiber/ oder Herren-loß befunden werden/ oder auch beym Trunck oder sonst sich freywillig darunter gegeben/ ungesehen es ihnen hernacher gereuen möchte/ auff keinerley Art / es sey auch unter was Prætext es wolle/ wieder davon genommen werden/ sondern es ist die Wacht/ wie auch andere/ so hiezu bestellet sind/ schuldig zu helffen/ daß solche Leute/ wenn die Umbstände dabey klar sind/ denen Officirern, unter deren Commando und Werbung sie angenommen worden/ mögen eingelieffert werden / sie weiter zu Ihrer Königl. Majest. und der Cron Dienst zu gebrauchen. Aber alle andere die mit Rechte nicht für Loßtreiber gehalten werden können/ und hergegen mit Gewalt und Unrecht handthieret werden/ sollen allerdings geschützet und berthädiget werden. Datum Stockholm den 10. Januarii Ao. 1678.

(L.S.)

Des

Der Königl. Rähte Verhoͤr über die Insolentien in Stockholm den 12. Martii Anno 1679.

WJe man mit gröstem Mißvergnügen vernehmen muß/ die grosse Insolentien so mit unchristlichem Ruffen und Schreyen/ als auch andern Gewaltthaten/ auff dem Marckt und Gassen bey Nacht-Zeiten begangen werden/ wobey ein Mord und Todschlag nach dem andern sich zugetragen zu haben/ vernomen/ auch daneben geklaget wird/ daß wenn die Stadt-Wache/ welche dazu verordnet ist/ alle solche Ungelegenheiten zu des allgemeinen Friedes Erhaltung/ abwehren will/ mit schimpfflichen Worten/ hauen und schlagen/ auch wieder alle Gebühr begegnet und überfallen werde; Also sind in Jhr. Königl. Majest. Abwesenheit/ Dero und des Reichs anwesende Rähte veranlasset worden/ von höchst-bemeldter Jhr. Königl. Majest. wegen/ nicht allein all solches graſſiren, ruffen und schreyen/ welches nun so wohl am Tage als bey Nacht verübet wird/ zu Folge denen darüber zuvor ausgegangenen Königl. Stadgen und Verordnungen/ bey der Straffe/ so darinnen gemeldet worden/ ernstlich zu verbiethen/ sondern auch daneben und hiebey denen zu befehlen/ die der Stadt Wache vor diesem in ein und andern Fällen zu ihrer Folge

ge gegeben seyn können/ wird ihnen diese Ordre und Nachricht ertheilet/ daß so balde sie vernehmen/ daß ein solch Unwesen obhanden sey/ sollen sie zu sehen/daß sie den allgemeinen Frieden stöhrer fest bekommen und in der Corps de Guardie zur weitern behörigen Untersuchung setzen und verwahren lassen. Solten solche übermühtige Menschen gefunden werden/die der Wacht Vermahnung in solchen Fällen nicht achten/ sondern sich derselben noch mit hauen und schlagen wiedersetzen wollen/ so soll die Stadt-Wache in solchem Fall/ weiln Sie nicht weniger als andere wohlbestelte Wachten privilegiret seyn muß; Solches mit Gewalt zu steuren frey haben; Da aber diese unsteurige Leute der Wacht zu mächtig/ oder sonsten sich an dieselbe vergreiffen würden/auf solchem Fall hat die Stadt-Wache Zulaß und Freyheit darauff scharff zu schiessen und Feuer auff sie zu geben/ dabey denn die/ welche auff solche Art sich vergriffen/ selbst den Schaden/ welchen sie solcher gestalt/ entweder durch Verwundung oder Todt empfinden/ ihnen selbst beyzumässen haben.

Aber der Schade/ so der Wacht von Ihnen zugefüget wird/ soll nach denn Gesetzen und Verordnungen/die in solchen Fällen gegeben worden/ nach deren Einhalt geschätzet und gebüsset werden. Zu mehrerer Gewißheit ist dieses mit Ihr. K. M. Sigill und des Reichs Rahts Unterschrifft bekräfftiget. Gegeben auff dem Stockholmischen Schloß den 12. Ao: 1679.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest.

PLACAT,

Der Interessen angehende.



WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König und Erb-Fürst/ Groß-Fürst in Finnland/ Hertzog zu Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin-Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermannland und Wißmar; Wie auch Pfaltz-Grafe beym Rhein in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. Thun zu wissen/ daß Wir fast ungerne vernehmen/ wie daß in Unserm geliebten Vaterlande/ ein schwerer/ unleidlicher Mißbrauch/ mit unerträglichem Wucher/ beginnet einzureissen/ und überhand zu nehmen/ indem unterschiedliche/ welche Gelder auff Rente lehnen und ausgeben/ sich nicht mit billigem Gewinn und Vortheil begnügen lassen/ sondern durch anderer Außmergelung/ ihre Nahrung und überfluß suchen/ steigern und setzen vor ihrem Gelde die Interessen, wie es ihnen nach eigener Begierigkeit gelüstet/ und Appetit giebet/ verantworten ihre böse und überschwel-

schwellige Geitzigkeit/ mit Verschreibungen und Obligationen, so der Bedrengte/ welcher Ihnen hat anliegen müssen/ von sich zu geben genöhtiget worden; Indem Wir nun wohl besinnen/ was vor Griffe und schädliche Consequentien solches inskünfftige nach sich ziehen würde/ wann solcher gestalt denn Wucherern Raum gegeben und einem jeden frey gelassen/ die Interesse nach unumbschränckter eigener Begierligkeit zu steigern oder zu erhöhen/ Wir uns auch dabey erinnern/ wie nicht allein GOttes Gesetz selbiges verbietet/ sondern auch daneben alle löbliche Potentaten und Regenten/ die Ihr Regimente auff gute Gesetze und Constitutiones gegründet/ mit rühmlichem Eyfer solche verfolgt haben/ die durch Wucher nach anderer Eigenthum getrachtet/ und solche Unbilligkeit vermittelst ernstlicher Abstraffung/ zu hindern und zu steuren gesuchet; Als haben Wir in Ansehung alles obengemeldten/ wie auch durch Bewegung Unserer Stände auff letzt-gehaltenem Reichs-Tage unterthänige Ansuchung/ in gnädiges Bedencken gezogen/ welcher gestalt solchem Wuchern/ in unserm Reiche/ vermittelst zeitiger und heilsamer Correction und Gebot/ fürzukommen/ und deßwegen nach genauer überlegung/ mit unsern/ und unsers Reichs geliebten Räthten/ für nöhtig erachtet/ ein gewiß Quantum und Maaß auff die Interessen zu setzen/ das einigermassen einem billigen Gewinn in Handel und Wandel gleichmässig seyn könte/ und allen darüber schreitenden Mißbrauch darneben auszurotten/

biß Wir solches/bey unsers Reichs und der Zeiten bessern Bequemlichkeit/ ferner moderiren und einziehen lassen können/weßwegen Wir denn auch in diesem unsern öffentlichen Mandat haben verordnen und bestätigen wollen/daß keiner/er sey auch wer er wolle/ auch unter was Prætext es seyn könte/ nach diesem Tage (ausgenommen die Verschreibungen und Contracten, so vor diesem unsern Placat können gemacht und geschlossen seyn) sich unterstehen soll/ höher Interesse, als acht pro Cent zu nehmen/ so daß/ da einige sich unterstehen solten/darüber/ oder höher Interesse zu begehren oder zu fordern/er keine Macht haben soll/daß/ so über obenbenandte Qvantität steiget/ durch eine Action wie eine rechtmässige Schuld fordern zu können/auch im Fall der Debitor solches erleget/ soll es berechnet/ und in selbigem Capital und Hauptstuhl abgeschlagen werden/ doch daß dieses von denen in Verschreibungen stipulirten und genanten Interessen, solcher gestalt verstanden werde/ daß alle Interessen, worzu man sich specifice verpflichtet hat/ und über acht pro Cent steigen/zu dem in diesen Placat bemeldten Moderation, nach vorbenandten Manier zu reduciren, aber alle andere Interessen angehende/ welche nicht specifice benandt/oder verschrieben/darmit soll man sich dergestalt verhalten/daß man sie biß auf sechs pro Cent moderire, allermassen wie bißhero wegen dergleichen Interessens determination bey Gerichten und Urtheilen gebräuchlich gewesen; sonsten nachdem man auch im Lande

kein

kein geringes Winseln oder Wehklagen spühret/ über daß unchristliche Schinden/ so ein theil von allerhand Stands-Personen/ gegen die nohtleidende verübet/ indem sie Gelder/ Getreyde/ oder was es sonst seyn kan/ an denjenigen/ der solches bedarff/ und sichs verschaffen muß/ mit solchen ungebührlichen und unleidlichen Conditionen, auslehnen/ daß inner kurtzen Zeit-Verlauff/ sie entweder doppelt an Perseelen oder der Würde/ ja auch fast noch höher bezahlen müssen; Als haben Wir solche straffwürdige der Armen und Nohtleidenden Unterdrückung/ welche GOttes gerechten Zorn und darauff folgende Land-Straffe verursachen kan/ ernstlich hiemit verbieten wollen. Bestätigen und verordnen dar neben/ daß wer über dergleichen übelthat/ rechtmässiger Weise angeklaget und überzeuget wird/ erstlich alles das geliehene/ gäntzlich soll verbrochen haben/ und noch dazu verpflichtet seyn/ dieselbe Summa gedoppelt am nechstgelegenen Hospital zu bezahlen; Doch ist hiebey zu observiren, daß bey Taxirung des Quanti und der Würde/ auff daß/ so ausgeliehen/ und nicht/ da es wieder bezahlt ward/ so daß das ausgelobte selbiger Zeit in der Würde zur helffte mehr/ als das Gelehnte gewesen/ dieser unsere Verordnung unterworffen seyn soll/ nicht aber die avance, so ein oder anderer auff Kauff-Wahren thut/ verbohten/ oder unter diesem Gesetz begriffen/ und das Reglement der Interesse, so hierinnen gebohten/ sondern in solchen Fall/ steht so wohl Käuffern/ als Verkäuffern frey un-

ter sich/ best sie können/ sich zu vereinigen. Wie Wir nun dieses dergestalt zu statuiren und zu verordnen nöhtig befunden/ als wollen Wir/ wie Wir auch hiemit gebieten und befehlen/ daß alle Richter sich hiernach/ als unser rechtes Gesetz/ im Urtheilen gäntzlich richten/ worneben auch unser gnädiger und ernstlicher Wille und Befehl ist/ an unsern Ober-Stadthalter/ sampt allen General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höfdingen in denn Provintzien/ hierüber streng- und ernstlich Hand zu halten/ daß dieses möge unverbrüchlich gehalten und nachgekomen werden/ auch sich angelegen seyn lassen/ dasselbe wann es erfordert wird/ vermittelst billiger Assistence, behöriger Execution, und Werckstellung zu befordern/ so lieb ihnen ist unsere harte Zurede zu entweichen. Zu mehrer Gewißheit ist dieses mit unsern Königl. Secret und unsern Hochge-Ehrten und Geliebten Frau Mutter/ sampt anderer unser und unsers Reichs respectivè Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Datum Stockholm den 14. Novembr. 1666.

HEDEWIG ELEONORA.

(L.S.)

Sewehd Bååt/ ins R. Drotzen stelle.

Hinrich Horn/ ins R. Marsken stelle.

Gustaf Otto Steenbock/ der R. S. Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, der R. S. Cantzler.

Gustavus Soop/ ins R. Schatzm. stelle.

Ehr.

Ihrer Königl. Majest.

PLACAT,

Betreffende die Interessen und Abschaffung des Mißbrauchs / welcher bißhero dabey könte vorgelauffen seyn. Gegeben in Stockholm / den 16. Decembr. Anno 1687.

WIr CARL von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog in Schonen / Ehstland / Liefland / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin-Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermannland und Wißmar; wie auch Pfaltz-Grafe beym Rhein in Bäyern / zu Gülich / Clebe und Bergen Hertzog / ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund / weil Wir befinden / daß ein grosser Mißbrauch und Beschwerde sey / bey denn grossen und schweren Interessen, welche hier in diesem Reiche und darunter liegenden Provincien, höher als in einigem andern Lande / bezahlet werden / wodurch nicht allein / das gemeine Beste / und alle Einwohner des Landes / sondern auch absonderlich die Kauff-Leute / am meisten aber die Dürfftige / merck-

mercklichen Schaden und endlichen Verderb empfinden/ da hingegen/ wenn die Intressen mässig sind/ man gewiß daraus des gemeinen Wesens Wohlstand und der sämptlichen Einwohner Auffnehmen zu vermuhten hat; Also haben wir in Betrachtung alles dessen/ wie auch durch unserer Stände auff letzt-gehaltenem Reichs-Tage gethanes unterthäniges Ansuchen bewogen/ vor gut und billig befunden/ durch dieses unser offenes Placat eine allgemeine Linderung überall auff die Intressen zu setzen und zu verordnen; So daß keiner von dem 1. Januarii des nechstkommenden 1688. Jahres an zurechnen/ schuldig seyn soll/ zu geben/ oder berechtiget seyn soll/ mehr als 6. pro Cent. Intresse zu nehmen/ aber wohl weniger/ wenn sie sich so vergleichen können/ ungeachtet/ was vor Verschreibung/ entweder bereits möchte gemachet seyn/ oder nach diesem gemachet werden können/ wie denn auch bey Verlust des gantzen Capitals (wovon die helffte an dem Angeber/ die andere helffte an solche pios usus verfallen seyn soll/ worzu wir dieselben verordnen werden) so wohl der Banqve als allen andern insgemein auff das ernstlichste verbohten seyn soll/ unter welchen Vorwand es auch seyn mag/ höhere Intresse zu geben oder zu nehmen/ als 6. pro Cent.: im fall einige Intressen in der Verschreibung benahmet/ und bedinget worden; woferne aber keine Intressen benennet oder verschrieben sind/ und bey unsern Gerichten darüber ein Streit sich erheben solte/ so soll keiner mit höhern Intres-

sen

sen als 5. pro Cent. beleget werden. Doch werden unbezahlte Wechsel und Bodemerey nicht hierunter begriffen/ sondern es wird damit nach denen darüber absonderlich verfasten Verordnungen gehalten. Was unsere und der Cronen gemachte Forderung betrifft/ soll über alle unsere und der Cronen Schuld nach diesem Placat von den 1. Januarii dieses 1687. Jahrs/ liqvidiret werden/ und die Außrechnung über die verpfändeten Güter/ nach den beyden letzten Reichs-Tagen/ und andern über die Pfand-Güter und der Cronen Schuld abgefaßten Königl. Verordnungen und Resolutionen geschehen. Sonst weilen auch im Lande nicht geringes Wehklagen verspühret wird über dem unchristlichen Wucher/ welchen ein Theil von allerhand Standes-Personen gegen die Bedrängten auff solche Weise verüben/ daß sie ihnen in ihrer Dürfftigkeit Geträyde und andere Perseelen verschiessen/ mit solchen ungebührlichen und unleidlichen Bedingungen/ daß sie binnen kurtzer Zeit solches doppelt bezahlen müssen; Als haben wir solchen ungebührlichen Bedrück der Armen und Bedrängten/ welche ebenfalls in dem Intress-Placat, von 1666. ernstlich verbohten worden/ als eine Sache/ welche GOttes gerechten Zorn/ und harte Straffe über das Land verursachen kan/ hiedurch zum strengsten auffs neue verbiethen/ und daneben setzen und verordnen wollen/ daß/ wenn einer solcher That bezichtiget und überzeüget wird/ soll derselbe erstlich/ daß außgelehnte gantz ver-

brochen haben/ und daneben mit verpflichtet seyn dieselbe Summa an das nechste Hospital zwey doppelt zu bezahlen/ doch soll daß/ was der rechte Preiß der Wahren/ zur Zeit der Außlehnung gewesen/ dem Außleiher auff den Bezahlungs-Termin, entweder in selbigen Perseelen oder Gelde/ nach dem rechten Wehrt außgerechnet/ welcher damahls gewesen/ als die Außleihung geschehen/ mit 6 pro Cent des Jahres bezahlet werden; und der/ welcher mehr nimt oder begehret/ soll in obgemeldte Straffe verfallen seyn. Solte auch jemand unter dem Nahmen eines Tausches oder andern dergleichen Vorwand seinen armen Nechsten so hoch zu vervortheilen suchen/ wenn er ihm etwas verstrecket an Getrayde/ Fisch oder Saltz/ so daß die Beschwerde bey dem Zahlungs-Termin grösser wird/ als die außgeliehene Wahre wehrt war/ da sie außgeliehen ward/ mit den aufflauffenden Interessen 6. pro Centum, sehen wir solches ebenfalls vor ungebührlich und Straff-würdig als das vorige an/ aber der Gewinn oder Avance, welchen ein oder ander bey einem recht und richtig geschlossenen Kauff/ alsobald empfängt oder auff Zeit bedinget/ soll hierunter nicht verstanden werden/ sondern in solchem Fall/ so wohl dem Käuffer/ als dem Verkäuffer frey stehen/ sich umb den Preiß/ also zu vereinigen/ wie sie am besten wissen und können. Wie wir nun dieses vor gut befunden/ zu gebiethen und zu ordnen/ als befehlen wir hiemit gnädigst und ernstlich allen Richtern/ sich hiernach

als einem rechten Gesetz allerdings in den Urtheilen zu richten/ wie auch/ unserm Ober-Stadthalter sampt allen General-Gouverneurn, Gouverneurn und Landes-Höffdingen/ in den Provincien, hierüber/ strenge und ernstlich die Hand zu halten/ daß solches unverbrechlich möge gehalten/ und demselben nach gelebet werden. Sie sollen sich auch angelegen seyn lassen/ solches/ wenn es erfodert wird/ vermittelst aller dienlichen Hülffe zur Execution und Werckstelligkeit zu befordern/ so ferne sie unserer harten Ansprach entgehen wollen. Zu mehrer Gewißheit haben wir dieses mit unserer Hand unterschrieben und mit unsern Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 16. Decembr. Anno 1687.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. RELIGIONS-PLACAT,



Ir CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst in Finnland/ Hertzog zu Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin-Pommern/ Cassuben und Wenden/

den/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermannland und Wißmar/ wie auch Pfaltz-Grafe am Rhein in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzog. ꝛc. Thun kund hiemit/ demnach Wir fast ungerne vernehmen/ welcher gestalt denn Ordnungen/ Gesetzen und Reichstags-Schlüssen/ welche unsere Vorfahren am Reich/ absonderlich Unser in GOtt-ruhender Hochge-Ehrter Herr Vater Glorwürdigster Memorie, mit Dero geliebten Reichs-Rähte Einrahten und der sämptlichen Reichs-Stände Gutfinden und Bewilligung/ wegen rechter übung und unverrückter Handhabung unserer Christlichen Religion, wieder allen Mißbrauch und einschleichende schädliche Irrthümer/ geschlossen und publiciret, nicht mit solchem Ernst nachgelebet werde/ wie Wir wohl vermuhtet hätten/ und eine solche hochangelegene Sache billig erfoderte; So daß so wohl unsere eigene Untersassen/ welche in dem reinen Evangelischen GOttes-Dienst gebohren und aufferzogen seynd/ entweder aus Unvorsichtigkeit oder einer schädlichen Neuerung sich in denn Ketzerschen Versamlungen finden lassen/ und sonst unbehutsam deren Gesellschafft und Beywohnung sich gebrauchen/ ob schon in bemeldten Ordnungen solches ausdrücklich verbohten/ und ohne ihre eigene Gefahr nicht geschehen mag/ wie auch/ daß andere der Religion und Herkunfft nach frembde/ ihnen mehr Freyheit und Gewalt in einem und andern selbst nehmen und anmassen/ als ihnen mit recht gebühret/ und Wir Krafft ob-

berührter Ordnungen und Beschlüsse leiden oder nachgeben können; Welcher Ursachen halber Wir nun nöhtig gefunden/ eines theils dasjenige zu erneuren was aus denn vorigen Ordnungen auf die Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten am besten zu appliciren, andern theils auch/ dasselbe nach denn sich seither geäusserten Umbständen etwas mehr zu erläutern und auszudeuten/ massen Wir auch durch die getreue Vorsorge und Wachsamkeit/ welche Uns nicht minder als unsern Antecessoren, unserer Christlichen Religion waaren Sicherheit halber/ gebühret/ dazu am meisten und fürnehmlich veranlasset/ es insgesamt auch mit Einrahten unserer geliebten Reichs-Rähte in diesem unsern offenem Placat zusammen gefasset/ und demnach allen und jeden es auch zur Nachricht hiemit publiciren und der Gebühr zu observiren ernstlich anbefehlen wollen/ als folgt:

I. Ob Wir schon nicht können noch wollen vermuhten/ daß jemand unserer Unterthanen/ welcher von dem rechten Grunde und Wahrheit/ worauff unsere Christliche Religion sich fundiret, einiger massen und so wie seine Pflicht erfordert/ unterrichtet ist/ insonderheit welcher gestalt dieselbe auff der Propheten/ Evangelisten und Apostel Heil. Lehr und Schrifften gebauet/ sich auff einige Weise von andern irrenden Secten und deren Meynung/ so nur auff dem losen Grund des Menschen-Tands und Eigenwitzes gestellet ist/ verleiten oder verführen lassen

wird; gleichwohl da ein solches wieder verhoffen/ (weilen offt arglistiger Menschen Locken oder Zwang bey eines oder andern Schwachheit viel vermag) geschehe/ und iemand unserer Unterthanen/ welcher uns mit Pflicht und Gehorsam verwandt ist/ von unserer Christlichen Religion, so in dem Concilio zu Upsaal von männiglichen angenommen worden/ und nun überall geübet und exerciret wird/ ab- und zu einen andern verbohrten und irrenden Ketzerschen GOttes-Dienst fiele/ sollen solche Abgefallene sich keinesweges unserer Gnade zu versehen/ besondern der Straffe gewiß zu erwarten haben/ welche in den vorigen Ordnungen und Reichs-Tags-Schlüssen/ sonderlich dem so in Orebro Anno 1617. verfasset/ angedräuet und verordnet worden.

II. Und weiln die Sicherheit unserer Christlichen Religion nicht wenig darauff beruhet/ daß die Jugend in unserm Reich und Vaterlande/ wohl aufferzogen/ in ihrem Christenthum und dessen Ubung gründlich unterrichtet/ und von denjenigen Irrwegen/ so sie davon ableiten können/ in Zeiten abgerahten werde; Als haben wir nicht allein dasjenige allhie von neuen wieder anbefehlen wollen/ was in unsers Hochge-Ehrten Seel. Herrn Vatern Anno 1655. deßfalls auffgerichteten Satzungen beneben deßen 6. und 7. Puncten wegen der Bischöffe/ Consistorien und der gemeinen Clerisey Pflicht und Vorsorge/ so einem jeden seines Orts bey anbertrauter Unterwei-

weisung der Jugend in denen Christenthums-Stücken/ gebühret/ wie auch der Jugend Studien und Reisen in frembde Lande/ der vorhergehenden Bereitung in der Kundschafft unserer Christlichen Religion, sampt der Eltern und Vormünder in solchen Fällen gebührenden Fürsorge halber/ statuiret und verordnet ist/ besondern wir vermahnen und warnen auch alle Eltern und die an Eltern statt seynd/ daß sie sich genau vorsehen/ was sie für Leute zu Præceptores und Lehrern bey ihren unerzogenen Kindern annehmen/ damit sie nicht an einen solchen unversehens gerahten möge:, welcher mit dergleichen irrigem GOttes-Dienst behafftet ist/ und also leichtlich mit solchem verführerischen Gifft seine unterhabende Discipel anblasen und anstecken könne. Und weiln hierunter die gröste Gefahr mit denn frembden Studenten ist/ welche von andern Orten anhero kommen/ zu dergleichen Geschäfften sich anzubieten pflegen/ unbekandter Weise/ offt unter einem guten Schein/ viel böses verborgen halten können; Also befehlen wir auch allen und jeden/ so dieses angehet/ daß niemand zu einiger dergleichen Unterweisung oder Lehr-Ampte hinführo mag angenommen/ oder der/ welcher bereits angenommen ist/ dabey gelitten oder behalten werden/ (wann er nicht etwa selbst wohl und gnugsam bekandt) welcher nicht von denen Hirten und Seelsorgern jedes Ortes Versammlung geprüfet worden ist/ daß er warhafftig mit uns in der Christlichen Religion einig sey;

Wie

Wie dann auch ein jeder so darinn säumig und nachlässig erfunden wird/ dafür Rede und Antwort geben/ und die Straffe an seinem Leibe oder Eigenthum/ nachdem der Fehler groß befunden wird/ gewärtig seyn soll.

III. Ob wir wohl keines weges zweiffeln/daß alle diejenigen/ welche einer andern Religion zugethan seyn/ als zu welcher wir und unser Reich uns bekennen/ gnugsam wissen/ welcher gestalt sie verpflichtet seyn sollen/ der Art und Weise/ so ihnen Krafft obgemeldten unsers in GOtt ruhenden Hoch-Ehrten Herrn Vatern Religions-Ordnung im 3. Puncta aufferleget wird/nachzuleben; So wollen wir gleichwohl hiemit noch weiter anerinnert haben/ daß alle die/welche solcher gestalt von der Religion, so wir und unsere Unterthanen bekennen/abstimmen/und entweder schon hier in unserm Reich und denen darunter gehörigen Herrschafften sich befinden/ oder auch hinführo/ es sey unter was Vorwand es immer wolle/ und so weit sie als Privat-Personen consideriret werden können/ hereinkommen/ verbunden und gehalten seyn sollen; nemlich die/so schon hier seynd/sich/so bald dieses unser Placat angeschlagen und männiglichen kund gethan wird; Diejenigen aber/welche hinführo an einen Ort kommen/woselbst sie über 8. Tage zu verbleiben gedencken/ sich stracks nach selber 8. Tage Verlauff/bey dem vornehmsten Pastoren daselbst anzugeben/und seine Religion zu offenbahren/die Pastores so dann auch weiter solches so fort unserm Ober-

Stadt-

Stadthalter in Stockholm/General Gouverneurn/Gouverneurn und Lands-Höffdingen/ so über solche Örter von Uns bestellet seyn/ wie auch dessen eigenen Bischöffe zu verständigen und zu erkennen zu geben. Solte nun aber diesem von einigen nicht nachgelebet/ besondern versäumet werden/ derjenige soll sich nicht allein der Freyheit/ welche Wir andern seines gleichen hie zu wohnen und zu bleiben gerne gönnen/ verlustig gemachet haben/ besondern er soll auch daneben für dem gehalten und angesehen werden/ welcher durch solche seine Religions-Verhaltung nur vorsetzlich getrachtet und gesuchet habe/einige Irr- und Verwirrung anzurichten/ und nach Beschaffenheit der Umbstände gestraffet werden. Ausser dem aber/ und bloß in Ansehung der Religion soll keiner/ welcher sonst eines Christlichen Glaubens ist/ und so lange er sich nach unsern Gesetzen/ Statuten und Ordnungen richtet/ gehindert noch verunglimpffet werden.

VI. Und gleich wie dieser freye Aufenthalt in unserm Reich und dessen zugehörigen Ländern/ alleine dieselbe Personen eben angehet / welche sich theils in Krieges-Diensten/theils auch Handels und Wandels/ einiges Handwercks oder anderer Nahrung halber/ hier aufhalten; So wollen wir keinesweges/ daß solches den Priestern/ oder andern so mit Predigen und Lehren heimlich und öffentlich auff eine oder andere Weise wollen oder pflegen umbzugehen/ frey stehe/ besondern allen denen/ so an-

derer Religion sind / soll gäntzlich verbohten seyn / allhie ins Reich noch dessen Provincien zu kommen / oder hier zu wohnen und zu verbleiben: Wird deren jemand / der wieder dieses unser Verboht handelt / betreten / eingezogen und überwiesen / der soll als ein Verführer und Unheil-Anstiffter nach des Reichs Statuten und Ordnungen ernstlich gestraffet werden.

V. Worunter wir gleichwohl nicht diejenige Priester / welche bey frembder Könige oder Staaten vornehmen Ministern und Gesandschafften in Diensten sind / und gewisser Verrichtungen halber zu uns herein gesand / und einer andern Religion zugethan seyn mögen / verstehen wollen / wenn wir solchen entweder bereits hier seyenden oder hinführo kommenden vornehmen Ministern, nach deren bey allen Nationen erkandten Hoheit und Gerechtigkeit ein frey Exercitium Religionis in deren eigenen Häusern für sich und ihre eigene Leute / gönnen und genieſſen lassen wollen / allerdings wie offtermeldtes unsers Hochgeehrten Seel. Hn. Vatern Religions-Ordnung in dessen 4. Punct besaget. Und wollen Wir dagegen und von ihnen selbst billig vermuhten / daß sie eben wohl ihrer Seiten denen Conditionen nachleben werden / welche ihnen darinn kund gethan / und sie unsers Reichs Fundamental-Constitutionen, Gesetzen und Ordnungen anerinnern / so daß sie berührte ihre Religions-Ubung keinesweges ausserhalb ihrem Hause noch für andere / so nicht von der bemeldten Gesand-

sandschafft und Ministern Suite und Gesinde sind / sondern für sich sonst allhie im Reich auffhalten / ob sie schon mit ihnen einerley Religion sind / erstrecken noch erweitern werden. Da auch der frembden Ministern Priester einer hierwieder handeln solte / und ausserhalb mehrbemelter Ministern Hoff- und Hauße sich einiges Lehrens / Predigens / Außtheilung der Sacramenten oder andern Kirchen-Dienstes-Verrichtung unterfangen und gebrauchen würde / derselbe soll nicht mehr vor eine solche privilegirte Person / weiln er es selber übertritt / gehalten / besondern wegen solcher That bey seinem Herrn angeklaget werden / welcher dann in dergleichen Fällen nicht verwegern kan / ihn abzuschaffen / darauff er so fort des Landes verwiesen / und ihm nimmermehr hereinzukommen / zugelassen werden soll. Da auch ein solcher so weit über die Schnur gienge / und sich unterstünde / einige unsere Unterthanen / so in unserm Christlichen Gottes-Dienst gebohren und erzogen sind / zu locken und zu zwingen / daß sie davon abfielen und ihre irrige Religion, auff was Weise es auch sey / annehmen / der soll / da er begriffen und überwiesen wird / ernstlich gestraffet werden.

Gleich wie Wir nun dieses vorgeschriebene zu mehrem Liecht und weiterer Ausdeutung aller vorigen ausgangenen Religions-Ordnungen gemeinet haben; Also wollen Wir auch daß alle / denen es angehet / sich in allen Stücken vollkömlich darnach richten / und ein jeder in seinem Amte

befleissigen soll/ demselben treu und fleissig nachzuleben. Wir gebieten und befehlen demnach zuforderst allen und jeden/ so Uns mit Pflicht und Gehorsam verbunden sind/ und die entweder hie in unserm Reich und dessen angehörigen Provincien wohnen/ oder auch nur auff eine Zeit bleiben und sich auffhalten/ daß sie sich vollkömmlich nach diesem unsern gnädigsten Willen richten/ und keinesweges weder heimlich noch öffentlich dawieder handeln; Demnegst auch unsern Ober-Stadthalter in Stockholm/ General-Gouverneurn, Gouverneurn, Landes-Höffdingen/ Stadthaltern/ wie auch Bürgermeistern und Raht in denn Städten/ und Befehlshabern auffm Lande/ daß sie über allem dem/ so obigermassen von uns verordnet ist/ strenge hand halten/ damit diejenigen/ welche es angehet/ in Zeiten gewarnet/ und die Ubertreter zu gebührender Straffe gezogen werden mögen/ und dann letztlich unserm Ertz-Bischoff/ Bischöffen/ Superintendenten, und allen andern Geistlichen Standes-Personen/ daß sie vornehmlich/ als in einer Sache/ welche ihr Ampt und dessen Pflicht angehet/ allezeit die Vorsorge tragen/ daß alle Mißbräuche und Verwirrungen/ so aus obigem Mißbrauch entstehen können/ gebührend erkündiget/ vorgebeuget und im Werck selbsten verhindert und abgeschaffet werden mögen. Wir versehen Uns zu allen denen sämptlich/ welchen dafür zu sorgen gebühret/ daß ein jeder seines theils mit so viel mehrem Fleiß/ Wachsam-

keit

keit und Fürsorge in diesem Fall seiner Schuldigkeit nachkommen werde/ als er nach Wichtigkeit der Sachen selbst gnugsam ermessen kan/ und ausser dem/ da etwas hierinn versäumet werden solte/ Krafft offt höchstgemeldter Unsers Hochgeehrten Herrn Vatern Religions-Ordnung Er sich verbunden zu seyn weiß/ Rede und Antwort dafür zu geben. Wornach sich männiglich gebührend zu richten. Uhrkündlich Unsers hiefür gedruckten Königl. Insiegels/ auch unser Hochgeehrten und Vielgeliebten Frau Mutter/ wie auch ander unser und unserer Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrifft. Datum Stockholm den 19. Martii 1667.

HEDEWIG ELEONORA.

(L.S)

Sewehd Bååt/ ins R. Drotzen stelle.
Lorens von der Linde/ ins R. Marsken stelle.
Gustaf Otto Steenbock/ der R. S. Ammiral.
Magnus Gabriel de la Gardie, der R. S. Cantzler.
Gustavus Soop/ ins R. Schatzm. stelle.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß und geneigten Willen ꝛc. Wir haben lieber getreuer Præsident und Assessores in unserm Hoff-Gerichte zu Dörpt/ den Gebrauch/ welchem Ihr eine Zeitlang in Euren Urtheilen/ wegen der Braut-

Schätze aus denn Feudal und nach Norköpingschen Beschluß/ donirten Gütern/ die unter Euer Jurisdiction sortiren, gefolget/ wohl erwogen und daß öffters vor Eurem Gerichte sich darüber Streitigkeiten erregen. Worüber wir das vor ein gewisses zu statuiren, was nemlich der glorwürdigste König Gustav Adolph in der Werbischen Resolution ex æqvo & bono resolviret, und Ihr bißher auff den 6ten Theil nach des Gutes Würden/ geschätzet habet/ vor gut befunden/ daß Ihr nach diesem Tage in Stelle des 6ten Theils von des Gutes Würde/ inhalt den 16. Puncts der Stadga/ so unser Seel. Herr Vater den 25. Junii 1655. von dergleichen Braut-Schatz und Mittgabe statuiret hat/ urtheilet; Nemlich 4. halbe Jahre/ damit bey allen unsern Gerichten/ der Norköpings Beschluß Güter wegen/ eine Gleichheit observiret werden möge. Welches Euch zur gehorsamen Nachricht gereichet/ und Wir verbleiben ꝛc. Stockholm den 1. Augusti Ao. 1667.

HEDEWIG ELEONORA.
(L. S.)

Peer Brahe/
Schwedisch. Reichs Drotzet.

Lorentz von der Linde/
ins Reichs Marschall-Stelle.

Nicol: Brahe/
ins Reichs Ammirals Stelle.

Steen Bielke/
ins Reichs-Cantzlers Stelle.

Gustav Soop/
ins Reichs Schatzm. Stelle.

Ihr.

Ihrer Königl. Majest.
Allgemeine
Ordnung und Schragen
Für Handwercker / in Schweden und Finnland.
Stockholm 1669. den 1. Martii.

Artickeln,
Welche in dieser Ordnung und Schragen enthalten.

1. Wegen der Handwercker und Brüderschafft-Gerechtigkeit/ Gülden und Zusammenkünffte.
2. Des Altermanns und Beysitzer Pflicht/ Vorzug und Würde/ sampt Ihrer Wahl.
3. Die Ampts Lade / Ihre Schlüssel / Bücher und Rechenschafften.
4. Wie einer in das Ampt kommen kan/ und erstlich wegen der Lehr-Jungen.
5. Wegen Lehr-Jungen/ Gesellen/ und Meister-Gesellen.
6. Wie einer ein Meister werden kan.

7. Ord-

7. Ordnung zwischen denen Meistern.
8. Ordnung zwischen denen Meistern und Gesellen.
9. Ordnung für die Meister und deren Lehr-Jungen.
10. Ordnung für das gantze Ampt.



Wir CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ daß weiln unsere Vor-Fahren die Könige des Reiches Schweden / auff allerhand dienliche Art und Weise/ und wie die Zeiten es mitgegeben allerhand Handwercker im Reiche einzuführen/getrachtet haben / und dieselbe mit unterschiedlichen Privilegien und vortheilhafftiger Willkühr versehen/ welche es aber gleichwol nicht zu der Vollkommenheit und Vielheit bringen können / als daß allgemeine Beste erfordert hat/ meist aus den Ursachen/weiln Sie nicht mit einer rechten Ordnung versehen gewesen/ oder gebührend gehandhabet worden; Dahero haben Wir nöhtig erachtet/ alle Handwercks-Schragen zu übersehen/ und dieselbe nach unsers Reiches und der Zeiten Gelegenheit / in eine allgemeine Ordnung zusammen fassen / und einrichten lassen / auff Art und Weise/ wie hiernechst folget.

Der

Der Erste Artickel,
Wegen der Handwercker und Brüderschafft-Gerechtigkeit/ Gülden und Zusammenkünffte.

1.

Alle Handwercker und Brüderschafft mögen ihre Gülden und Zusammenkünffte haben/ auff daß alles mit desto besserer und guter Ordnung zum gemeinen Besten/ wie auch der Ampter Beforderung/ zugehen möge.

2. Keine Güld-oder Ampter-Zusammenkunfft kan gehalten werden/ es sey dann daß drey Meister sind; so lange sie aber so starck nicht sind/ halten sie sich alsdann an der nechsten Stadt im Lande/ da selbige Handwercks Gülde mit Schragen eingerichtet ist; Im fall aber an dem Ort des Landes solche Brüderschafft und Societät nicht wäre/ da soll man sich zum Stockholmischen Schragen und Gülde halten / biß sie so starck werden wie oberwehnet ist. Und alldieweil kein Schrag kan gehalten werden / da nicht drey Meister sind/ also soll auch kein Schrag/ vermittelst einer gewissen Zahl der Meister geschlossen seyn/ sondern darzu mögen kommen und eingenommen werden/ so viel es redlich und wohl gelernet haben.

3. Alldieweil keine Gülde oder Brüderschafft ohne einem gewissen Raum und stelle/ allwo die Gülde-Brü-

der ihre Zusammenkunfft haben können/ seyn kan; Also ist vor gut befunden/ daß die Ämpter/ welche so starck sind/ und alter Gewohnheit nach/ ihre eigene Gülde-Häuser haben/daselbst mögen beysammen kommen; Die übrige aber haben ihre Zusammenkunfft/ entweder in einem der Stadt/ oder sonsten einem andern zugehörigen Hause/ welche Burgermeister und Raht ihnen darzu zu geordnet haben/oder hiernechst verordnen werden; Auff daß aber der eine dem andern nicht verhinderlich seyn möge/ stehets beym Magistrat, ihnen gewisse Tage und Zeit zu verordnen/ an welchen sie beysammen kommen können.

4. Keine Zusammenkunfft mag in einigem Handwerck oder Gülde geschehen/ ohne Bürgermeister und Rahts wissen und willen/ es soll auch allezeit einer von ihrem Mittel darbey seyn; Doch so/ daß sie nicht mehr als viermahl im Jahre zusammen zu kommen verbotet werden sollen/ es sey dann das absonderliche und wichtige Sachen es erforderten/da sie ihr Quartal-Geld ablegen können/welches auf eine gewisse Sum̃a und auf einmahl erleget werden soll/nach des gantzen Ampts Bewilligung/ wie auch Burgermeister und Rahts Gutbefinden/ wobey für allen Dingen acht gegeben werden muß/ daß kein Handwerck über sein Vermögen damit beschweret werden möge. Da auch einer säumhafft und wiederspänstig solte befunden werden/daß bewilligte Quar-

tal

tal auszukehren/ derselbige soll sein Quartal auff ½ part höher in der Summa für einen jedweden Monat/ darinnen er sich nicht einfindet/ gesetzet und vermehret werden/ so lange er mit der Bezahlung ausbleibet.

5. Es soll kein Ampt einige Zusammenkunfft/ ohne des Altermanns und Beysitzer Wissenschafft und Beywesen/ halten.

6. Der Schragen soll vom Altermann und Beysitzern ein mahl des Jahres dem gantzen Ampte fürgelesen werden.

7. Bey der Ämpter Zusammenkunfft muß ein Eydgeschworner Notarius und Stadt-Bedienter zur stelle seyn/ der die Feder führe / und anzeichne / was fürfalle/ auch ein richtiges Protocoll darüber halte/ welches er hernach in der Ampts-Laden einlegen und verwahren soll: Für solche seine Arbeit/ soll er nebst dem Lohn/ den er von der Stadt zugenieſſen hat/ von jedweden Ampte eine billige Vergeltung haben/ nach Burgermeister und Rahts und des gantzen Ampts Gutbefinden / doch mit solcher Linderung / daß die Ämpter darüber sich nicht beschweren können.

8. Keiner soll ausser dem Reiche sich in Schragen und Gülde einlassen/ daselbsten sein Quartal-Geld abzulegen/ oder seine Lehr-Jungen ein- und ausschreiben zulassen/ bey ernstlicher Straffe/ wenn er solches thut.

Der Ander Artickel,

Wegen des Altermanns und Beysitzer Pflicht/ Vorzug und Würde/ sampt Ihrer Wahl.

I.

AUff daß alles in denn Aemptern geschicklich zugehen möge/ so soll ein Altermann mit zween oder bieren Beysitzern darein seyn/ nachdem sie geschickte Männer darzu haben; Wenn aber Altermann und Beysitzer erwehlet werden/ gebühret dem Ampte zwey zu der Wahl zu setzen/ und fürzuschlagen/ von welchen Burgermeister und Raht einen nimmt/ und darzu verordnet/ welcher dann nachgehends/ alter Gewohnheit nach/ seinen Eyd auffm Raht-Hause ablegen soll; welchen auch Burgermeister und Raht nachmahls in solchen Sachen und Streitigkeiten/ so sich eräugen/ und dem Ampte eigentlich und insonderheit angehen/ gebrauchen mögen.

2. Der sich weigert und das Ampt eines Beysitzers oder Altermanns nicht annehmen will/ ohne rechtmässige und erhebliche Uhrsache/ der soll das erste mahl 3. Dahler Silber-Müntze an die Lade und 1. Dahl. Silber-Müntze an die Armen büssen; wird es ihm zum andern mahl angebohten/ und er weigert sichs dennoch/ büsset er doppelt; wird es ihm zum dritten mahl angebohten/ und

er

er weigert sichs/ soll er zum selbigen Ampt nimmermehr kommen.

3. Altermann und Beysitzer sollen des Ampts bestes und frommen suchen/ und in keinerley Weise mit willen und vorbewust es mit denn Böhnhasen halten/ vielweniger mit dem durch die Finger sehen/ der sein Meisterstück nicht recht machen kan/ gegen besser wissen und Warnung; Für allen Dingen soll er nichts thun oder verrichten/ so das gantze Ampt angehet/ nach seinem eigenen Gutdüncken/ ohne Burgermeister und Rabt/ sampt des Amptes Wissenschafft; Aber kleine und schlechte Zwiestigkeiten mag der Altermann und Beysitzer mit des Rahts Beysitzern Bewilligung und Beywesen schliessen und abthun.

4. Altermann und Beysitzer müssen etlicher massen præ- und Vorzug haben/ entweder in der Lehr-Jungen oder Gesellen Auffdingung/ oder sonsten darinnen/ was das sämptliche Ampt mit Burgermeister und Rahts Vorwissen/ ihrem Ungemach und Beschwer gemäß befinden kan.

5. Derselbige/ so einmahl ordentlich und rechtmässig/ als oben erwehnet ist/ zum Altermann oder Beysitzer Ampt gewehlet worden oder gekommen ist/ der soll dabey verbleiben/ so lange er lebt/ dafern er wegen gewisser Motiven und Uhrsachen seinen Abscheid selber nicht fordert/ oder sonsten Uhrlaub bekommt/ oder aber

wahnwitzig wird; wie auch sonsten einiger Mißhandlungen und Versehens wegen von Burgermeistern und Raht/ und andern/ denen es zustehet/ abgesetzet wird.

6. Wer den Altermann und Beysitzer verunglimpfet/entweder mit Schelt-Worten oder anderer Unhöfflichkeit verkleinert/ derselbige soll büssen für dem Altermann das erste mahl drey Dahl. Silber-Müntze an die Lade/ und einen Dahl. Silber-Müntze an die Armen/ für den Beysitzern aber halb so viel; Kommt derselbige offters wieder/ da erwäge und überlege das Ampt mit Burgermeister und Raht seine Fehler/ und lasse ihn dafür pflichten/ nach dem der Fehl ist/ der schuldige aber demühtige sich und thue eine Abbitte; Ingleichen muß auch der Altermann seine Mitbrüder mit Schelt-Worten oder sonst nicht übel anfahren/ ohne Uhrsache. Im fall aber ein Gild-Bruder in eyffrigen Muht an einem von diesem/ so obgemeldet sind/ die Hand anlegen würde; derselbige soll für dem Altermann 6. Dahl. Silber-Müntze/ und für den Beysitzern drey Dahl. S. Müntze/ büssen/ und ein drittes Theil so viel an die Armen geben; Doch desselben Recht/ den es angehet/ nach dem Lagh vorbehalten.

7. Wird einer vom Altermann oder Beysitzer seines Verbrechens wegen rechtmäßig sachfällig erkandt/ und will hernach muhtwilliger Weise / solche Straff-Gelder nicht ausgeben und erlegen/ demselben soll seine

Straffe

Straffe auff ein vierdten Theil mehr erhöhet werden/ bey jedweden Quartals Zusammenkunfft / biß so lange er mit der Straffe sich gutwillig einfindet/ es sey denn Sache / daß Burgermeister und Raht unterdessen aus erheblichen Ursachen solche Straffe entweder gehoben/ oder gemindert.

8. Der jüngste Meister/so genandt Jung-Bruder/ soll des Ampts-Gewerbe bestellen/ und was ihm der Altermann Ampts wegen befiehlet/ ausrichten / dafern er keinen andern im Ampte darzu bereden kan/ dasselbige für ihm auszurichten; ist er wiederwillig und versäumlich ohne erheblichen Vorfall/ soll er einen Dahl. Silber-Müntze in die Lade/ und 12. Ore S. M. den Armen erlegen/dafern keine höhere Busse folgt/oder etwas absonderlichs durch ihn im Ampt versäumet wird; der büsse nach Burgermeister und Raht/ sampt des Ampts Ausspruch seinen Fehler/ wie er verdienet haben kan; versäumet er auch einen von den Gülde-Brüdern anzusagen/wanns ihm befohlen wird/büsse er für einem jedweden/den er vergessen hat 6. Ore Silber-Müntze; Der jüngste Meister soll nicht aus der Stadt reisen / es sey dann / daß ers dem Altermann und Beysitzer erstlich angesaget / auff daß sie so lange einen andern an seine Stelle verordnen. Wann er aber in des Ampts Gewerbe oder Verrichtung ist / so soll alles was ihm mit Worten und Wercken übels zugefüget werden kan / zur doppelten Straffe stehen.

Der

Der Dritte Artickel,
Wegen der Ampts-Lade / Ihre Schlüssel / Bücher und Rechenschafften.

1.

IN der Gülde- und Ampts-Hause hat ein jedweder Handwerck sein Lade/worinn sie ihr Geld/ sampt Sigill, Schrag- und Privilegien, welche dem Ampte eigentlich zugehörig sind/verwahren sollen; Welche Lade derselbe/der im Güld-Hause wohnet/wohl in acht/ und in seiner Verwahrung zu haben/und denn Ältermann und Beysitzern/ wann sie es begehren/ folgen zu lassen/ verpflichtet seyn soll/wann das Ampt zusammen komt; Und sollen darzu drey Schlüssel seyn/ deren einen soll der Ältermann bey sich haben/ die andern zwey aber/bey denn beyden Elteſten Beysitzern/ von welchen keiner mit seinem Schlüssel/wann die Lade geöffnet werden soll / ausbleiben mag/ bey Straffe eines halben Dahlers Silber-Müntze in der Lade / und 4. Öre Silber-Müntze den Armen.

2. Alle Geld-Bussen und Straff-Gelder / so vom Ampte und Handwercke herfliessen/ sollen auch bey ihrer Lade bleiben/doch also/daß von allen Straff-Geldern/ so vermittelst Schragen aufferleget werden/ ein jedweder pro qvota, ein vierte-part so viel an die Armen auch gebe / (zu verstehen) in den Stücken darinn die Straff-

Gelder

Gelder (an den Armen) so gar eigentlich und ausdrücklich nicht vermeldet sind; Und dieweil alle Fehl und Versehen/ so gegen Recht und Rechts-Ordnungen geschehen/ ausser dem Ampt/ da die Sache und Verbrechen vorgegangen ist/ vermittelst Rechts allda auch condemniret und abgestraffet werden müssen; So soll auch der Bruchfällige/ dafern die Sache vom Ampt herrühret/ eben so viel in die Ampts-Lade geben/ als ihm von dem Rechte für seine Sache aufferleget und er abgestraffet worden ist.

3. Die Mittel und das Geld so in der Lade einkommen/ müssen nicht auff eine oder andere Manier unnöhtig verzehret/ sondern mit Burgermeister und Rahts wissen und willen/ dem Ampte zu Nutzen und Besten angewandt werden.

4. Altermann und Beysitzern gebühret jährlich auff Walburgs Zeit von der Lade und dero Einkünfften Richtigkeit zu geben und Rechnung zuthun/ in Beywesen der von Burgermeister und Raht darzu verordneten so wohl/ als des gantzen Ampts Gegenwart/ welche Rechenschafft im Ampte verzeichnet/ und von dabey seyenden Rahts Beysitzern bezeuget werden soll/ bey Straffe/ so dieses muhtwilliger Weise versäumet wird/ also/ daß der Altermann in der Lade drey Dahl. Silb. Müntze/ und einen Dahl. Silber-Müntze den Armen gebe; Ein Beysitzer aber die helffte minder.

Der Vierdte Artickel.

Wie einer ins Ampt kommen kan/ und erstlich wegen der Lehr-Jungen.

1.

Alle Lehr-Jungen sollen fürm Ampt und Gülde angenommen werden/ und wenn sie nicht frembd und weit weg gebohren sind/ sollen sie ihren Gebuhrts- oder Zeugen-Brieff haben/ welcher stracks in die Lade geleget werden soll; Es stehet auch allen Meistern frey einen Lehr-Jungen/ ohne Bürgen/ anzunehmen; Im fall aber ein Junge seyn würde/ der gern ein Handwerck lernen wolte/ und entweder nicht vermöchte Bürgen zu verschaffen/ oder zu wege zu bringen/ oder sich auch so hoch nicht verschreiben könte/ als das Ampt und die Meister von ihm forderten; da soll Burgermeister und Raht in solchem Fall verpflichtet seyn auffs billigst zwischen ihnen Vergleichung zu machen/ auff daß durch solch unzeitig Beschwer keiner ein ehrlich Handwerck zu lernen verhindert werden möge.

2. Befindet sich ein Lehr-Junge unbequem zu dem Handwercke/ so er annimmt/ solches muß der Meister zu erkennen geben/ ehe und bevor er ihn einschreiben läst/ innerhalb zwey Monat Zeit; behält er ihn länger/ so hat er dann keine Macht selbigen Jungen zu verstossen/

son-

sondern soll ihn von dem Tage an im Ampte einschreiben lassen.

3. Kein Junge soll in einem Handwerck über fünff Jahr lernen/ auch keiner unter drey Jahren/ nachdem das Ampt ist/ es sey dann/ daß er etwas zuvorn gelernet hat/ so mag es ihm in seiner Zeit abgekürtzet werden/ nach des Altermanns und Beysitzers Gutbefinden.

4. Stirbet ein Meister ehe eines Jungen oder Lehr-Jungen Lehr-Jahre aus sind/ da verbleiben bey der Wittwen seine Jahre biß seine Lehr-Jahre aus sind/ im fall sie einen guten erfahrnen Gesellen hat/ der die Werckstätte vorstehet/ der ihn lehren und unterweisen kan; im wiedrigen fall/ mag er sich bey einem andern begeben/ der ihn auslehret/ doch mit der Wittwen willen/ wie auch des Altermanns und Beysitzer Bewilligung.

5. Wann ein Lehr-Junge ausgelernet hat/ und will aus der Lehre loß seyn/ der soll es bey der Quartals Zusammenkunfft suchen und begehren/ und Außschreibe-Geld zwey oder drey Dahler Silber-Müntze nachdem das Ampt ist/ geben; wie auch in die Gesellen-Lade/ da er von Mitteln ist/ 6. Marck Silb. Müntze/ und für dem Lehr-Brieff Schreiber-Lohn einen Dahler Silb. M. ohne dem Pergament und sonsten andern nohtwendigen Unkostungen/ (doch nicht verpflichtet zu einigem Geschenck von Essen/ Bier oder Wein) und einen halben Dahler S. M. denn Armen; Dafern der Junge nicht von Mitteln ist/

gemeldtes Geld zu bezahlen/ da zahle es der Lehrmeister/ und der Junge diene es hernacher als ein Lohn-Junge wieder ab/ und sey verpflichtet/ da es der Meister verlanget und begehret/ bey ihm ein Jahr für Lohn-Junge zu verbleiben/ dafern nicht absonderliche Verhinderung darzwischen kommt/ welches Burgermeister und Raht/ zusampt dem Altermann und Beysitzern erforschen und prüfen sollen; Ein solcher Junge oder Geselle wandert darnach/dafern er sich im Ampte weiter versuchen will/ oder bleibet dar in der Stadt/da er gelernet hat.

Der Fünffte Artickel.

Wegen Lehr-Jungen/ Gesellen/ und Meister-Gesellen.

1.

DEmnach ein Lehr-Junge/wie vor erwehnet ist/ ausgeschrieben/ und seinen Lehr-Brieff bekommen hat/ und für Gesell sich bey einen Meister angiebet/ da soll derselbige Meister gewisse Abrede mit ihm nehmen/ wie lange Zeit er in seiner Werckstatte verbleiben und arbeiten soll/ immittelst soll der Gesell von dem Meister keinen Abscheid nehmen/ der Meister soll ihn auch nicht verstossen/ bey Straffe/ eben so viel als an Lohn für dieselbige Zeit ausgelobet und zu geben versprochen ist. Wann aber der Gesell bey dem Meister seine Zeit aus-

ausgehalten hat/ soll er nicht verpflichtet seyn/ als vor diesem bey etlichen Ämptern geschehen ist/ wieder seinen Willen/ von der Stadt zu wandern/ sondern er mag arbeiten bey welchem Meister es ihm beliebet.

2. Alle frembde Gesellen/ die auff ihr eigene Bekostung wandern kommen/ die sollen sich beym Altermann angeben/ und/ nach der Ordnung/ umb Arbeit sich befragen lassen/ bekommen sie oder einiger von denselbigen kein Arbeit/ da soll man ihnen oder demselben einen billigen Zehr-Pfenning geben/ nach des Altermanns und Beysitzers Gutbefindung; Kommt aber ein Gesell auff des Meisters Unkostung und Verschreibung herein/ derselbe verbleibet bey dem Meister/ der ihn gefordert hat/ und arbeitet in seiner Werckstäte zum wenigsten ein halb Jahr/ bey Verlust/ da ers nicht thun wird/ eines halben Jahres Lohn/ wie auch Erstattung der Unkosten/ die der Meister auff seine Ankunfft gewandt hat/ darnach mag er sich/ bey was für einen Meister in derselbigen Stadt er will/ begeben/ dafern zwischen Meister und Gesellen nichts anders abgehandelt und geschlossen ist; Wo aber dem so wäre/ da soll es bey der Abhandlung verbleiben/ es sey dann Sache/ daß von Burgermeister und Raht wichtiger Ursache halber/ für rahtsam befunden würde/ es auffzuheben.

3. Ein Gesell soll seine Kiste und Fell-Eisen bey seinem Meister und nicht anderswo haben.

4. Keine Zusammenkunfft soll unter denn Gesellen geschehen/ es sey dann/ daß zweene Meister und nicht minder/ von selbigen Ampte zur stelle/ und mit darbey seyn/ geschicht es sonsten/ so soll es ungültig seyn/ und büssen oder pflichten die Gesellen an dero Ampts-Lade 6. Dahler Silber-Müntze/ und an denn Armen 1. Dahler Silber-Müntze.

Der Sechste Artickel.

Wie einer Meister werden mag.

1.

KEiner soll oder mag Meister werden/ es sey dann/ daß er sein Handwerck redlich und wohl gelernet/ und gewisse Zeugniß seines ehrlichen Verhaltens wegen hat/ auch zum wenigsten drey Jahr für Gesell gearbeitet/ es sey dann das andere wichtige Ursachen da seyn mögen/ und Burgermeister und Raht mit dem Ampte/ ihn tauglich erkennen/ daß er in seinem Handwercke capabel und gut ist.

2. Keiner soll verpflichtet seyn/ bey der gewöhnlichen Jahr-Arbeit zu stehen/ seither er sich angegeben/ und das Ampt gefordert hat/ es sey dann daß Burgermeister und Raht mit dem Ampte mercklich prüfe/ daß es nöhtig zu seyn erachtet würde/ entweder seiner Jugend/ oder geringer Erfahrenheit/ oder sonsten anderer Umbstände

de wegen; Insonderheit soll der mit keiner Jahr-Arbeit beschweret werden/ der einer Werckstäte in selbigem Handwercke in eines Meisters stelle borgestanden und deromassen in seinem Handwercke gute Probe gethan hat.

3. Will ein Werck-Gesell Meister werden / so ist der am bequemsten darzu/ der zubor Werck-Gesell gewesen ist/ und einigen Werckstäten borgestanden hat/ doch also/ daß auch kein ander ausgeschlossen werde/ welcher erfahren ist/ und sein Handwerck wohl gelernet hat/ sondern er fordere das Ampt/ und gebe in der Laden/ 1/ 2. oder 3. Dahl. Silb. Müntze/ darnach das Ampt ist/ und einen halben Dahler denn Armen.

4. Welcher ein Meister und Bruder im Ampte seyn will/ der soll verpflichtet seyn/ sein Meisterstück ohne einige andere Hülffe zu machen/ so in selbigem Handwercke üblich ist/ oder auch bey der Zeit Lauff kan dienlich und gebräuchlich gefunden werden/ nach dem Modell, so der Altermann und Beysitzer mit Burgermeister und Rahts Bewilligung ihm borlegen werden/ selbiges soll in eines Meisters Werckstät/ in Beywesen von dem Ampte darzu verordneten Schau-Meisters von ihm verfertiget werden/ doch ohne des künfftigen Meisters Beschwer- und Unkostung mit Kost oder Schenck/ von Bier oder Wein: Dasselbige Meisterstück/ soll in einem von Burgermeister und Rahts/ sampt Altermanns / Beysitzers / und des Ampts Beywesen/ bey borgesetzter Zeit auffgewiesen wer-

werden; Jsts berantwortlich/ so soll es für gut erkandt; im wiedrigen fall aber/ soll keine Straffe dafür genommen werden/ sondern er arbeite wieder für Gesell / und mache das Meisterstück auffs neue/doch also/daß keinem unnöhtigem Vorwurffe bey solchem raum gegeben werde; Worüber Burgermeister und Raht urtheilen / und das Auffsehen haben soll.

5. Wanns Meisterstück/als borgemeldt/ fertig ist/ da soll er das Ampt heischen und in die Lade 6. Marck Silber-Müntze geben/ und 2. Marck Silber-Müntze an die Armen; Darnach aber / wanns Meisterstück auffgewiesen ist/ wie auch gut erkandt worden / soll er zehen Dahler Silber-Müntze in der Laden/ und fünff Dahler S. M. denn Meistern zur Verzehrung und Gast-Gebott/ und nichts mehr geben/ bey Verboht und Pflicht den Armen zwey mahl so viel / als er über die gesetzte Summa mehr gegeben hat.

6. Nachdem er Meister geworden ist/ soll der Altermann ihn darzu halten / wie auch selber mit ihm auffs Raht-Hauß gehen/ daselbsten er die Bürgerschafft gewinnen/ und dem Könige und der Stadt schweren soll; Versäumets der Altermann/pflichte oder büsse er 2. Dahl. Silber-Müntze in die Lade/ und einen Dahler S. M. an die Armen; Der jüngste Meister selber aber soll nach dem Lagh und vermöge dem Rechte abgestraffet werden/ dafern er sein Handwerck oder etwan Bürgerliche Nahrung

rung treibet/ ehe und bevor er die Bürgerschafft gewonnen/ es sey dann/ daß Burgermeister und Raht/ sonderlicher Ursachen wegen/ ihn eine lange Zeit verschonen wolten/ damit er auffkommen könne.

7. Meister-Söhne/ und die/ welche gedencken die Meister-Wittwen oder Töchter zu heyrahten/gewinnen das Ampt eben so wohl als andere/ in der Unkostung aber werden sie/auff die helffte minder/ verschonet.

8. Wäre irgend ein Gesell oder Knecht/(Jung) der bey einem ehrlichen Meister gelernet hat/ an dem Orte da kein Ampt- oder Gülde/ oder Amptes Zusammenkunfft ist/ der soll nicht verstossen/sondern für gut erkandt werden/ dafern er insonderheit sein Handwerck wohl gelernet hat/ und seithero sich ehrlich verhalten/ worüber Burgermeister und Raht macht haben/ zusammt dem Altermann und Beysitzern es zu untersuchen und zu erkennen.

9. Kommt auch irgend ein Gesell oder Handwercks Mann/ so in eines Herrn oder Edelmanns Dienst ist/ oder gewesen/ und will Meister und Ampts-Bruder werden/ demselben soll es nicht verweigert werden/ dafern er sonsten einen Paß und Zeugniß seines ehrlichen Verhaltens wegen hat/ und kan/ wo er will/ sein Meisterstück machen/ und so weiter/ was mehr darzu gehöret.

10. Kommt auch ein Meister aus einem frembden

Lande oder irgends einer Stadt im Reiche an/ und suchet ein Ampts-Bruder zu werden/ derselbe soll Beweiß von der Stadt daselbsten haben/ wie auch vom Ampte/ dabon er gekommen/ daß er ein redlicher Meister ist/ und sein Handwerck wohl verstehet/ und verrichten kan; giebet in der Laden 5. Dahl. Silb. Müntze/ und für den Armen 1. Dahl. Silb. Müntz/ und ist von denn Meisterstücken und denn dabey übrigen Ampts-Beschwerungen befreyet.

Der Siebende Artickel.
Ordnung zwischen denn Meistern.

1.

Gleichwie es denn Rechten gemäß ist/ daß keiner in eines andern Kauff oder Handel sich nicht mengen/ oder einlegen soll; So viel mehr stehets denen Ampts-Brüdern unter sich zu/ daß sie ein ander in keinem Fürkauff zuwieder thun/ insonderheit in denn Wahren und Materien/ so zu ihrem Handwerck dienen/ mehr dabor biethen/ als ein ander von seinen Ampts-Brüdern von dem Käuffer dasselbe bedungen hat/ und also die rohe Materie in des Handwerckers Händen steigern; doch soll dahingegen keiner verpflichtet seyn/ daß wann er seine fertig gemachte Arbeit verkauffen oder veräussern will/ sich nach eines andern Kauff zu richten/ der seine Ar-

Arbeit zu steigern gedencket/ sondern ein jedweder mag das Seinige für den geringesten Preiß verkauffen / als er kan und vermag / dafern auch ein Ampt mit ungebührlicher Zusammensetzung hiergegen handeln würde / stehet solches zu Burgermeister und Rahts ernstlicher Abstraffung.

2. Kein Meister oder Gesell straffe seiner Ampts-Brüder Arbeit ohne Ursach/ bey Straffe das erste mahl 6. Marck Silber-Müntze / und 2. Marck an die Armen; und das andere mahl doppelt: Wird die Arbeit straffwürdig befunden/ büsset er so viel als die angefertigte Arbeit wehrt ist / welche der Altermann und Beysitzer besichtigen und darüber urtheilen sollen.

3. Kein Handwercksmann mag sich in seines Ampts-Brudern/ vermittelst richtigen Handel oder Abrede/ angenommene und bedungene Arbeit eindrängen/ bey Straffe 3. Dahler Silber-Müntze in der Lade/ und einen Dahler Silb. Müntze an die Armen/ und ersetze seinem Ampts-Bruder allen beweißlichen Schaden/ es sey dann/ daß er es dem Ampt erst zusage und der andere trete ohne Schaden davon/ doch so/ wenn der Handwercker/ der die Arbeit erst bedungen hat/ befunden wird/ daß er seinen Mann unbilliger Weise auffgehalten/ oder auff eine und die andere Weise verhortheilet/ mag einer oder der ander nach des Burgermeistern und Rahts / und des Ampts Gutbefinden/ sonder Schaden darzu treten.

4. Alle Handwercker mögen ihre Arbeit wenn sie so beschaffen ist/ daß sie gestempelt werden kan/ nach der vor diesen gemachten Verordnung / oder die hiernegst gemacht werden kan/ mit ihrem Stempel-Zeichen oder Bemärck bezeichnen/ bey Verlust dessen / so solcher gestalt ungestempelt verkaufft wird/ an die Armen / und drey Dahler Silber-Müntze in der Lade.

Der Achte Artickel.
Die Ordnung zwischen denn Meistern und Gesellen.

1.

Ein Gesell ist schuldig dem Meister für die Arbeit/ so er unter Händen hat/ zu antworten; Wird sie falsch und etwas vertauscht befunden/ oder durch seine Arbeit und Versäumniß verderbet/ so ersetzet Er den Schaden / und ist doch nach Beschaffenheit der Sachen/ des Rahts/ Beysitzer und Ampts-Straffe unterworffen/ weil der Meister selbst dem antworten muß/ der die Arbeit haben soll.

2. Die Gesellen und Meister-Knechte sollen sich bey ihren Meistern wohl und redlich in ihren Werckstellen verhalten/ und die Arbeit nicht versäumen / weder durch den freyen Montag / Spatziergang oder ander unnütze Dinge. Thut das jemand und versäumet dadurch

einen

einen Tag / der arbeite zweene für einen und so forthan / und büsse einen halben Tages Lohn an die Armen für jeden Tag / und ist der Meister verpflichtet / dieses / so offte es sich zuträget / dem Altermann und Beysitzer zu erkennen zu geben / bey Straffe 4. Ore Silber-Müntze; Im fall aber der Gesell durch seine Versäumniß und spatziren gehen / dem Meister einen mercklich beweißlichen Schaden verursachet / soll er denselben / ausser bemeldter Straffe / ersetzen / oder gut thun.

3. Kein Geselle nehme einige Arbeit an / seinem Meister unwissentlich / für sich selbst zu seinem Gewinn zu arbeiten / bey Straffe 6. Marck Silber-Müntze in der Lade / und einen halben Dahler S. M. an die Armen / und gebe nachgehends dem Meister / was er verdienet hat; Wenn aber seine Freystunden sind / mag er das thun; doch mit des Meisters Wissenschafft. Kein Ampts-Meister gebe seinen Gesellen mehr an Wochen-Lohn als von dem Ampte / mit des Burgermeistern und Rahts Wissenschafft / geschlossen ist / bey Straffe 3. Dahl. Silb. Müntze in der Lade / und einen Dahler S. M. an die Armen / und der Gesell / der mehr nimmt / die halbe Straffe weniger; Doch mag einem nicht benommen seyn / daß ein Meister / wohl zu verstehen / in denen Ämptern / darinnen es biß hieher gebräuchlich gewesen ist / auch nach Stücken-Zahl die Arbeit bedingen mag / wie sie sich am besten darumb vergleichen können.

4. Alle Meister müssen zur rechter und vorgesetzter Zeit ihren Gesellen ihren billigen und bedungenen Lohn bezahlen/ bey Straffe eines Dahl. Silber-Müntze in der Lade/ wenn darüber geklaget wird/ und 8 Ore S. M. an die Armen. Dahingegen soll auch kein Gesell/ seines Meisters Arbeit versäumen; Thut er das ohne Gerichtlichen Vorfall/ und wird darüber geklaget/ so büsset er/ wie oben bemeldet ist.

5. Ein Meister hat in seinem Hause/ sowohl gegen die Gesellen/ als Jungen/ und das übrige Hauß-Gesinde die Gerechtigkeit eines Hauß-Wirths/ doch der Stadt und des Ampts-Gerechtigkeit ungekräncket.

6. Kein Gesell weigere sich das zu verrichten/ was ihm sein Meister befiehlet/ so weit es sein Handwerck betrifft/ vielweniger setze er sich wieder seinen Meister mit unhöfflichen Worten/ bey Straffe eines Dahlers Silber-Müntze in die Lade/ und einen halben Dahl. S. M. an die Armen/ ohne der Gerichtlichen Straffe/ nachdem die Sache seyn kan.

7. Der Werck-Geselle/ so seine Kost bey seinem Meister hat/ und will sich mit dem/ was das Hauß vermag/ wann es billig und verantwortlich ist/ nicht gnügen lassen/ der sey des Ältermanns und der Beysitzer willkührliche Straffe unterworffen.

8. Kein Geselle unterstehe sich ausser seines Meisters Hause zu schlaffen/ ohne des Meisters Zulaß/ oder

Ge-

Genehmhaltung/ vielweniger Knechte oder Jungen mit sich in Krügen und unerlaublichen Zusammenkünfften zu locken. Der solches thut / büsse zum ersten mahl einen Dahl. Silb. Müntze an die Armen/ und zum andern und dritten mahl doppelt. Kommt er öffter wieder/ sey er der Straffe unterworffen/ die der Burgermeister und Raht für recht prüfet.

9. Wird ein Geselle und Lehr-Junge auff Untreu und Diebstahl betreten/ so nicht zu grob noch groß ist/ derselbe mag zum ersten mahle / mit Zulaß des Burgermeisters und Rahts/ nach des Altermanns und Beysitzer Urtheil gestraffet werden; wenn er öffter wieder komt / oder die Sache ist zum ersten mahle von der grösse und Würde/ so wird er ans Gerichte verwiesen/ daselbst zu büssen / wie das Recht vermag.

10. Will ein Gesell wandern/ soll er von dem Ampte einen Paß nehmen / und an die Lade einen halben Dahl. Silber-Müntze/ und so viel dem Schreiber zum Schreiber-Lohn geben/ und das Papier bezahlen.

11. Läst sich ein Gesell locken/ oder tubben / er sey nüchtern oder truncken / suchend Abscheid aus Muhtwillen/ so daß der Meister in seinem Handwerck Schaden dadurch leidet/ oder nimmt/ so ersetze er den Schaden/ und büsse in der Laden 3. Dahl. Silb. Müntze/ und einen halben Dahler an die Armen.

12. Keiner locke oder mache eines andern Gesellen oder

oder Lehr-Jungen abspänstig/ bey Straffe 3. Dahl. Silb. Müntze in die Lade / und einen Dahler an die Armen/ und gehe der Geselle wieder zu seinen vorigen Meister und Haußwirth/ biß daß er einen redlich und richtigen Abscheid bekömmt; Vielweniger mag ein ander ausser dem Ampte/ Er sey wer er wolle/ von dem Handwercke einen Lehr-Jungen oder Lohn-Knecht locken/ oder zu sich nehmen/ sondern der Meister hat Macht/ mit Zulaß Burgermeister und Rahts denselben wieder zu nehmen/ und der/ welcher einen solchen Knecht aus dem Ampte hat/ ist pflichtig allen Schaden und Unkosten zu bezahlen.

13. Keiner nehme einen Knecht oder Gesellen an/ welcher mit seines vorigen Haußwirths und Meisters Unwillen aus dem Dienst gegangen ist/ bey Straffe 2. Dahl. Silber-Müntze in die Lade / und 3. Marck an die Armen/ und der vorige Meister nehme den Knecht wieder/ es sey dann/ daß der Meister ihm seinen Abscheid unbillig verweigere/ worüber der Altermann und Beysitzer/ Untersuchung thun und urtheilen mögen.

Der Neundte Artickel,

Ordnung für die Meister und ihren Lehr-Jungen.

1.

Einem Meister soll nicht verbohten seyn/ so viel Jungen anzunehmen und zu lehren/ so Er nach

Bur-

Burgermeisters und Rahts Gutbefinden zu unterweisen und ihnen fürzustehen vermag/ doch so/ daß Er darneben in seiner Werckstät und bey seiner angenommenen Arbeit/ Gesellen fordere und brauche/ damit die Arbeit von denn Jungen nicht verdorben/ oder zu schlecht und übel gemacht werde/ und soll ein Meister/ bey Annehmung solcher Lehr-Jungen/ am allermeisten und für andern sich der Einheimischen bedienen; Würde aber einer gefunden/ der dieselbe verstosse/ und zur Annehmung seines Handwercks nicht zu lassen oder verstatten wolte; der soll vom Burgermeister und Raht andern zum Exempel und Warnung ernstlich gestraffet werden/ wie es denn auch in des Burgermeisters und Rahts Untersuchung stehen soll/ zu zusehen/ ob ein Meister auch so viel Jungen im Dienst habe/ und lehre/ als Er soll/ und es von nöhten thut.

2. Ein Lehr-Junge ist zwar verpflichtet in seines Meisters Geschäffte/zu lauffen/und seine Hauß-Geschäffte zu bestellen/ doch/ daß solches mit masse geschehe/ und Er meist zu dem gebrauchet werde/ so seine Lehre und Handwerck eigentlich angehet.

3. Kein Meister/vielweniger Geselle/mag im Trunck oder sonsten aus blosser Arg- oder Boßheit einen Lehr-Jungen übel und unbillig schlagen und handthieren/ bey Straffe in die Lade/ das erste mahl 3. Dahler Silber-Müntze/ und an die Armen ein Dahler Silber-Müntze/

das andere mahl gedoppelt. Kömmt er öffter wieder/ sey Er der Straffe unterworffen/ so der Burgermeister und Raht nebst dem Ampte für gut befinden/ ihn damit zu belegen.

4. Keiner soll/ sonder Ursache/ seinen Lehr-Jungen von sich treiben/ ehe seine Lehr-Jahre aus sind; Der solches thut/ büsse an die Armen 6. Marck Silber-Müntze und sey nichts destoweniger verpflichtet/ den Jungen auszulehren. Meinet Er/ daß Er rechtmässige Ursach habe/ den Jungen zu verwerffen/ so soll solches der Altermann und die Beysitzer untersuchen.

Der Zehende Artickel, Ordnung für das gantze Ampt.

1.

Kömmt einige Klage für dem Aeltermann und die Beysitzer/ so sollen sie die Sache genau untersuchen und überlegen/ ob dieselbe von der Wichtigkeit sey/ daß das Ampt zusammen geruffen oder auch zum nechsten Quartal auffgeschoben werden möge. Ist die Sache von der Beschaffenheit/ daß sie des gantzen Ampts Zusammenkunfft erfordere/ gebe der/ so das Ampt zusammen berufft oder begehret/ 24. Ore Silber-Müntze in die Lade/ und an die Armen 8. Ore Silber-Müntze/ und alsdann lasse Er das Ampt zusammen kommen/

men/ daß die Sache mit Fuge fürgetragen/ und nach diesen Artickeln abgeurtheilet werden könne. Kan aber die Sache anstehen/ biß zur Quartal Zusammenkunfft/ alsdenn giebt der Kläger in die Lade 8. Ore S. Müntze/ und an die Armen 2. Ore Silb. Müntz.

2. Der/ so daß gantze Ampt verachtet/ und mit verächtlichen Worten und Gebehrden schimpffet/ büsse drey Dahler Silber-Müntze in die Lade und einen Dahler an die Armen.

3. Kein Ampts-Bruder soll sich unterstehen einen Brieff/ so an das Ampt geschrieben ist/ zu verhelen oder auffzubrechen/ sondern Er muß denselben an den Altermann und Beysitzer/ bey Straffe 2. Dahl. S. Müntze in die Lade/ und 24. Ore an die Armen/ abliefern. Er soll auch nichtes/ so dem Ampte angehet/ an ein Ampt/ so wenig inner- als ausserhalb Landes/ dem Altermann unwissent- und heimlich/ schreiben/ oder dasselbe verheelen/ so ihm zugeschrieben seyn kan/ bey selbiger Straffe.

4. Der eine Sache wieder rege macht/ so im Ampte einmahl berglichen ist/ soll seiner Unruhe halber 3. Dahl. Silber-Müntze in die Lade/ und einen Dahler S. M. an die Armen büssen.

5. Derjenige/ so das/ was im Ampte Berahtschlagungs Weise/ in eines Rahts-Verwanoten Gegenwart/ innerhalb verschlossenen Thüren abgeredet und geschlossen wird/ einem der Parten/ so da strei-

ten/ Er mag vor/ oder wieder ihn seyn/ offenbahret/ und solches ihm vollenkommentlich überwiesen werden kan/ büsse das erste mahl 3. Dahl. Silber-Müntze in die Lade/ und einen Dahler S. M. an die Armen; das andere mahl doppelt/ und so weiter/ biß er sich bessert und von seiner Plauderey abstehet.

6. Wenn iemand einen schilt/ oder Schmäh-Worte wieder ihn/ wegen seines Ampts-Bruders oder dessen Weibes/ bey der Zusammenkunfft im Ampt ausstösset/ der büsse 2. Dahler S. Müntze in die Lade/ und 2. Marck S. M. an die Armen für iedes Schelt-Wort/ der Stadts-Gerechtigkeit fürbehalten.

7. Der/ so seinen Bruder in der Zusammenkunfft und in der Gülde / mit hauen und schlagen überfället/ büsse so viel in die Lade / als das Gesetz oder Recht in gleichem fall vermag/ dem Stadt-Rechte nichtes benomen.

8. Keiner mag aus der Gülde und der Zusammenkunfft ohne Gerichtlichen Vorfall abtreten/ ehe der Altermann und Beysitzer Urlaub geben/ bey Straffe eines halben Dahlers Silber-Müntze in der Laden/ und einen halben Marck S. M. an die Armen.

9. Wenn ein Meister oder Gesell für einer offenen Lade/ auff einander zu klagen beginnen/ da mag kein ander Meister oder Gesell sich ungeruffen in ihre Rede/ und daß ihm nicht zukommt/ einlassen/ bey Straffe ein Dahler Silb. Müntze in die Lade/ und ein Marck S. M. an die Armen.

10. Wer/

10. Wer/ wenn das Ampt zusammen ist/ und die Lade offen stehet/ sich unterstehet Unlust zu machen/ aus einem eyfrigen Muhte auff m Tische zu schlagen/ und einem Trotz zu biethen; Der soll/ Er sey auch aus dem Ampte/ wer er sey/ 4. Marck Silber-Müntze in die Lade/ und ein Marck Silb. Müntz an die Armen büssen; Dem Altermann aber stehet es frey/ in Ampts-Sachen zu gebiethen und zu befehlen.

11. Keiner mag zur Gülde gewaffnet kommen/ bey Straffe 3. Marck Silber-Müntze. Andere kleine Unlust wird gestraffet/ nach des Rahts/ Beysitzer und des Ampts Gutbefinden.

12. Wenn das Ampt zusammen gewesen ist/ und die Sachen unter ihnen verordnet sind/ und einer so Straffe ausgegeben hat/ und auff die Gasse kömmet und unnützen Mund brauchet/ sagende: daß ihm unrecht wiederfahren sey/ oder auch beginnet seinem Mit-Bruder solches zu verweisen/ und fürzuwerffen/ der auch damahls in dem Ampte zur stelle gewesen/ büsse in die Lade 2. Dahler Silber-Müntze/ und 2. Marck an die Armen. Denn wenn ihm etwas zu nahe geschehen wäre/ hätte Er solches im Hause/ für dem Altermann und Beysitzer zu erkennen geben/ nicht auff öffentlichen Gassen lauffen und das Ampt ausschämen sollen. Wer auch von den Ampts-Brüdern solches höret/ und nicht zu erkennen giebet/ büsset ein halb part weniger.

13. Eines Meisters Wittibe/ mag das Handwerck und die Werckstat/ so lange sie Wittibe bleibet/ und sich ehrlich verhält/ ohne einige Beschwerde des Ampts auffhalten/ und der Altermann sey verpflichtet/ ihr Volck zu schaffen/ wie es die Gelegenheit und Zufälle mit sich bringen.

14. Will ein Meister oder Ampts-Bruder sich bey einem Herrn in Dienst geben/ derselbe hat seine Brüderschafft und Ampts-Gerechtigkeit nicht verbrochen/ wenn Er doch bleibet unter die Bürgerliche Auffiagen/ und sein Quartal in die Lade giebet.

15. Will einer/ nachdem Er Meister geworden/ und in der Stadt gewohnet hat/ an einen andern Ort im Reiche ziehen/ und mit seinem Handwerck seine Nahrung gewinnen/ so mag ihm solches zugelassen werden. Kömmet Er aber hernach zur selbigen Stadt/ da er Bruder war/ da darff er das Ampt von neuen nicht wieder gewinnen/ sondern gebe nur alleine 5. Dahler Silber-Müntze in die Lade/ und ist von allen andern Ampts-Beschwerden frey/ doch wenn Er des jüngsten Meisters Ampt nimmer verrichtet hätte/ so kan ers nachgehends thun/ biß ihn ein ander ablöset.

16. Wird ein Meister/ wenn Er die Ampts Gerechtigkeit im Wohlstande gethan hat/ arm oder kranck/ und solches nicht aus seinem eigenen verschulden/ Saufferey/ oder Schwelgerey und andern dergleichen her-

herkommt/ der soll aus der Ampts-Lade/ mit Burgermeister und Rahts Genehmhaltung hülffe bekommen/ so viel das Ampt prüfet nöhtig zu seyn/ und die Lade entbehren kan. Stirbet Er oder dessen Frau/ kan das Ampt ihn mit den geringsten Unkosten begraben lassen/ kömmt Er aber wieder auff / und zu besserm Stande und Mitteln/ alsdann bezahlet er wieder / was Er vom Ampte genossen hat/ doch ohne alle Abgifft und Interesse.

17. Wird einer wegen grober Missethat von Ehre und Redligkeit geurtheilet/der hat auch des Ampts-Gerechtigkeit verlohren/ es sey dann/ daß Er des Königes sonderbahre Gnade genieſſe; Allein wegen solcher Sachen/ dafor man sonst Straffe giebet/ mag der Schuldige / nach abgegebener Straffe / und Abfindung mit denen/ so es zukommt / kan Er wohl wieder unter die Leute und Zusammenkunfft gelitten/ und nicht aus dem Ampte gestossen werden.

18. Mißbrauchet einer GOTTES Nahmen mit Schweren und Eyden/entweder aus böser Gewohnheit oder auch aus Boßheit und Argheit/ der soll dasselbe/ was die Stadga oder Verordnung wegen der Eyde in sich hält / büssen.

19. Keiner soll am Sonntage in seiner Werckstätte arbeiten/vielweniger Spielen/Sauffen/oder Schweren/

bey

bey Straffe/ so die Stadga wegen übertretung des Sabbahts in sich hält.

20. Wenn jemanden angesaget ist/ und Er doch ohne mercklicher Verhinderung und Vorfall sich absondert/ wenn sein Ampts-Bruder/ dessen Frau oder Kinder/ begraben werden/ und nicht/ wie es rechtmässig und billig ist/ deren Beerdigung mit seiner Gegenwart beehret/ da büssen die Meister 2. Marck S.M. in die Lade/ und 1. Marck an die Armen; die Frau 8. Ore Silber-M. in die Lade/ und 3. Ore an die Armen.

21. Kein Böhnhase mag gelitten werden/ noch das Handwerck gebrauchen/ es sey denn/ daß Er sich gebührmässig mit dem Ampte abfinde/ und die Bürgerschafft gewinne/ widrigenfalls mag ihn das Ampt mit Hülffe Burgermeister und Rahts fest nehmen lassen/ und seine Arbeit und Werck-Zeug fällt dem Ampte zu. Doch sind hierunter der Edel-Leute Jahr-Diener und Handwercks-Leute nicht zu verstehen/ welche nur allein für ihre Herren/ und deren Bedienten und Unterhabenden/ arbeiten mögen/ sonst aber für keinen andern.

22. Kein Ampt hat Macht/ ohne Burgermeister und Rahts Bewilligung und Wissenschafft/ und in deren ausgeschickten Gegenwart/ Böhnhasen zu jagen.

23. Keiner moucqvire sich über eines andern Handwerck oder andern Gebrauch/ weiter als ihm bey seinem Ampte zugelassen wird/ nach dem Unterscheid/

wel-

welcher in den Ämptern schon gemachet ist/oder künfftig gemachet werden kan; bey Straffe 3. Dahler Silber-Müntze/ und die Arbeit sey verfallen an die Armen.

24. Keiner von den Meistern mag sich entziehen/für Ihr. Königl. Majest. und Crone zu arbeiten/ wenn ihnen nach empfangenem Befehl/vom Burgermeister und Raht die Bezahlung zugesaget wird/ bey Straffe zwey Dahler Silber-Müntze in die Lade/ und an die Armen 3. Marck für iedesmahl/ da Er Ungehorsam oder Halßstarrig betroffen wird/ der Cronen und Stadts-Gerechtigkeit ungekräncket.

25. Kein Ampts- oder Handwercks-Mann/ oder Handwercker mag für seiner Arbeit mehr nehmen/ als die Taxa zulässet / in denen Händwercken und Sorten oder Gestalten/ so der Taxa unterworffen sind: Im übrigen aber nicht höher/als die Arbeit gebührend werhrt seyn kan/ nach Burgermeister und Rahts/ des Altermanns und Beysitzer Wardirung und Gutbefinden. Wer mehr nimmt als jetzt gesaget ist/der gebe wieder/was Er unrechtmässig und allzubiel genommen/ und büsse noch darzu dreymahl so viel/in dreyen Theilen/ der Stadt/ dem Ampte/ und dem es zukommt.

26. Keiner mag mehr Arbeit annehmen/ als Er gegen bestimmte Zeit und Tag verfertigen kan/ bey Straffe für iedem Tage/ so darüber gehet/ des zehenden Pfennings von dem Wehrt so verdungen ist und fertig seyn

solte. Dahingegen sey ein jeder verpflichtet zu bestimmter Zeit zu bezahlen/ nachdem es abgeredet ist/ dafern Er wegen der Bezahlung nicht auffschub bekommt. Im wiedrigen fall/ da ein Handwercker gezwungen wird/ durch Procels oder andere Zeit-verspillung und Versäumung das Seinige zu suchen/ so soll der andere verpflichtet seyn/ mit Interessen und andern beweißlichem Schadenstande zu bezahlen.

27. Kein Handwercker oder Ampts-Meister soll sich unterstehen altes für neues/ oder für anders/ als dasselbe ist/ zu verkauffen; bey Straffe in die Lade drey Dahler Silber-Müntze/ und einen Dahler an die Armen/ ersetzende demjenigen/so es gekaufft hat/den Schaden/ dem Stadt-Rechte/ nachdem die Sache ist/ ungekräncket.

28. Verfälschet ein Handwercks-Mann oder Meister einige Arbeit/ der ist seines Lohnes verlustig/ und muß 4. Dahler Silber-Müntze an die Lade büssen/ und dem seine Arbeit ersetzen/ der den Schaden empfangen; das verfälschte aber fällt denen Armen anheim/ so viel als die Materie gut seyn kan; Doch der Stadt ihr Recht/ nach dem die Sache ist/ vorbehalten.

29. Vertauschet einer einige Arbeit/ gebende schlimmere Materie, als Er entgegen genommen/ der soll/ so gut wieder geben/ als Er es entgegen genommen hat/ und ersetze allen den davon genommenen beweißlichen Schaden/ nebst Büssung 3. Dahler Silber-Müntze in die Lade/ und

2. Dah-

2. Dahler Silber-Müntze an die Armen/ der Stadt Gerechtigkeit ungekränckt oder geschmälert.

30. Wird geklaget/ daß ein Meister jemand überschnellet/ oder dasjenige/ was er zur Arbeit annahm/ von Händen gebracht habe/ und er dessen für Burgermeister und Raht/ dem Altermann und Beysitzer vollenkommentlich überzeuget wird/ der ersetze den Schaden und büsse 7. Dahler Silber-Müntze in die Lade/ und 2. Dahler Silber-Müntze an die Armen/ der Stadt ihre Gerechtigkeit vorbehalten.

31. Verdirbet jemand einige Arbeit/ der behalte das Verderbete selbst/ und ersetze dem allen Schaden/ der die Arbeit empfieng/ und büsse nach Gutdüncken/ wie Burgermeister und Raht/ der Altermann und Beysitzer/ die Sache befinden.

32. Wer einige Arbeit so und so gut zu verfertigen schrifftlich oder mündlich auff sich nimmt/ und hernach nicht thut/ der pflichte 2. Dahler Silber-Müntze in die Lade/ und einen Dahler Silber-Müntze an die Armen/ und ersetze dem allen Schaden/ der arbeiten lässet.

33. Will jemand arbeiten lassen/ oder auch die Arbeit in seinem Hause bedingen/ so mag alsdann kein Ampts- oder Handwercks-Mann sich weigern dahin zukommen oder zu schicken/ dieselbige zu verfertigen/ oder gegen billige Bezahlung anzunehmen/ bey Straffe nachdem

die Sache ist / und vom Burgermeister und Raht mit dem Ampte geprüfet wird.

34. Alle Handwercker / mögen für denen Kauff-Leuten/ und allen andern ihren Verlägern/welche deren Arbeit nachgehends verkauffen und veräussern können/ arbeiten.

35. Alle die Straffen / so hier genennet werden/ müssen von Silber-Müntze verstanden werden.

Und ist also dieses der allgemeine Schragen und Ordnung/ so Wir wollen/daß alle Handwercks-Ampter in gemein/ihnen zur gehorsamen Nachricht stellen sollen/ biß zur weitern Verbesserung/weil Wir Uns aus Königlicher Gewalt vorbehalten/ zu verändern/zu vermehren/ oder zu vermindern / wie es die Zeit und Gelegenheit geben oder zulassen will.

Damit aber alles/was hier verordnet ist/ seine gebührende Würckung desto besser erlangen/ und Wir den heylsahmen Endzweck / worauff hier damit gesehen wird/ erhalten mögen; So befehlen Wir Burgermeister und Raht in allen Städten ernstlich / daß sie nicht allein Hand über diese unsere Ordnung halten / keines weges zulassende/ daß jemand hiewieder handeln möge/ sondern auch die speciale Schragen und Verordnungen/ für jedem Handwerck insonderheit von neuen übersehen/und darnach alles fügen und einrichten/ mittheilende nachgehends denenjenigen/so es zukommt/ solches zur

Nach-

Nachricht und Nachfolgung. Welches allen Unterscheid oder Trennung / so sonsten von vieler Einrichtung sich zutragen könte / zu vermeiden / solcher gestalt geschehen und verrichtet werden soll. Daß Burgermeister und Raht hier in Stockholm / zuerst eines ieden Schragen für sich nehmen / und darüber zu folge dieser allgemeinen Ordnung eine gewisse Verfassung machen / und sie an Unser General-Commercie-Collegium (dem Wir die Ober-Auffsicht / von diesem gantzen Werck / gnädigst anvertrauet haben) übergeben / damit dieselbe daselbst weiter überleget / gebilliget / und vollenzogen werde. Wornach Burgermeister und Raht / sie wieder zu sich nehmen / und dem Handwercks-Ampte / so es zukömmt / endlich zu Händen stellen sollen. Und wenn alle Schragen allhier auff solche Art eingerichtet sind; alsdenn sollen dieselbe weiter / nach ieder Stadt im Reiche / bey ihrer Anforderung / und nachdem es vonnöhten seyn wird / mitgetheilet werden / auff daß eine Gleichheit der Schragen für iedem Handwerck erhalten werden möge. Nachdem Wir anbey allen unsern Befehlhabern / an was Ort sie seyn mögen / gebiethen / daß Sie Ampts halber / und wenn sie ersuchet werden können / Burgermeister und Raht in allen / so zur Vollenziehung und Bewerckstelligung / dienen / alles vorher gesetzten / und dadurch zu Auffnehmen und Beförderung der Handwercker gereichen kan. Wornach alle / denen es zusteht / sich

gehorsahmlich zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unserm Königl. Secret, wie auch unserer Hochge-Ehrten und Hertzgeliebten Frau Mutter nebenst der andern Unser und Unsers Reichs respectivè Vormünder und Regierung Unterschrifft / bekräfftigen lassen. Datum Stockholm / den 1. Martii Anno 1669.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe Graff zu Wisingsburg S. R. Truchses.

Lorentz von der Linde/ ins Reichs Marschalls-Stelle.

Nicol: Brahe/ ins Reichs Ammirals Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie Schwedischer Reichs-Cantzler.

Sewedt Bååt/ Schwedischer Reichs-Schatzm.

Ihr. Königl. Majest. PRIVILEGIUM,

Die Handwercks-Häuser betreffend.

Wir CARL von Gottes Gnaden/ &c. &c. &c. Thun kund hiemit/ daß/ nachdemmahl Wir zu folge unserer Vorfahren der Schweden Könige Exempel, annebst auch aus gnädiger

diger Fürsorge für unserer treuen Unterthanen Bestes und Auffnehmen bewogen/ unter andern heilsahm und nützlich gemachten Ordnungen/ insonderheit dahin getrachtet haben/ welcher gestalt allerhand nütz- und dienliche Manufacturen eingerichtet/ und zum gemeinen Besten getrieben und fortgesetzet werden möchten/ auch zu solchem Ende verschiedene Personen nach und nach mit Privilegien, Freyheiten/ und besondern Vortheilen begnädiget und beneficiret; Aus der Erfahrung aber selbst spühren müssen/ daß selbige unsere heylsame Intention denjenigen Nutzen und Nachdruck nicht erreiche/ welchen Wir billig vermuhtet/ indeme/ ein Theil gegen sothane bergönnete Freyheiten/ nichts zur Sachen gethan/ sondern andere gehindert/ welche sonsten zu solchen Manufacturen hätten Lust haben können/ andere aus Unvermögenheit oder anderer Handthierung damit einhalten müssen; Die meisten aber/ etliche wenige ausgenommen/ nach einigem gemachten Anfang und angewandte Unkosten/ aus Unerfahrenheit/ und mangel einiger guten Direction, mit keinem Nutzen ihr Werck getrieben und fortgesetzet/ wie sonst ohnzweiffentlich/ da man es recht angegriffen hätte/ geschehen können; Also auch/ zumahlen unser Reich mit allerhand Materialien, so zu Bereit- und Zurichtung der Manufacturen dienen können/ von GOtt und der Natur reichlich versehen/ welche hieselbsten in unserm Reich bequemlicher den anderswo verfer-

ti-

fertiget und bearbeitet werden können/nicht allein denen/ so darinnen participiren, zum Vortheil/ sondern dem gantzen Lande auch zum Auffnehmen/ indeme die Mittel dadurch im Reiche behalten werden. So haben Wir auff unsers General-Commercien-Collegii geschehenen Vorschlag/ für gut und nützlich erachtet/ die vor diesem gewissen Personen vergönnte Privilegia an gewisse Örter und Handwercks-Hauser zu ziehen/ woselbsten nach eines jeglichen Ortes Bequemlichkeit und Situation verschiedene Sorten von Manufacturen, nachdeme die Materialien und Lebens-Mittel/wie auch die Zufuhr und Consumption es können mitbringen/ sollen verfertiget werden/ welche Örter wir hie und da in denen Provincien, durch ermeldtes unser General-ComercieCollegium wollen ausseben und ausweblen lassen. Und nachdeme dieses ein allgemein und beständig privilegirtes Werck verbleibet/ worinnen nicht allein dieselben/ so bereits einig Handwerck begonnen haben/ besondern auch diejenigen/ so nach diesem von frembden Örtern sich hieselbst in unsern Provincien niederzulassen gesonnen seyn/ auch im übrigen alle andere/ so auff einigerley Weise dabey zu interessiren trachten/ ihren Nutzen und Vortheil finden können/ insonderheit/ daß der Schwedischen Jugend an selben Örtern eine solche Arbeit kan unter Händen gegeben werden/ die mit eines jeglichen Natur und Ingenio überein kommt/ also daß aus denen/ als

den

den rechten Seminariis allerhand gute Meister in einem oder andern Handwerck erwachsen und herborkomen können; So berhoffen Wir / daß alle unsere getreue Unterthanen / diese gnädige Fürsorge erkennen / und sich denen Freyheiten / so ihnen verstattet / zu dero selbst eigenem / wie auch dem gemeinen Besten / nach Anleitung der Privilegien bedienen werden; Wir haben derowegen nach reiffer Erwegung und vorhergegangener Communication, mit unsern Reichs-Ständen / mit deren Approbation und Begehren / mehr erwehnte Handwercks-Häuser mit folgenden Privilegien und Freyheiten beneficiren und begnädigen wollen / wie folget:

I.

DJejenigen / welche im Handwercks-Hause arbeiten / es sey in welchem Ampte oder Handwerck es wolle / sollen und mögen / in so weit sie keine andere Bürgerliche Nahrung treiben / von allen Aufflagen / Contributionen, Bootsmanns Unterhaltung / Ausschreibung und mehren Beschwerden / was Nahmen sie haben / befreyet / und denselben / wie andere / in denn Städten oder auff dem Lande nicht unterworffen seyn / oder nach diesem unterworffen werden / sondern davon allerdings eximiret seyn / Zoll und Accise ausbenommen / davon keiner befreyet / so weit er in der Stadt wohnhafft ist.

2. So wollen Wir auch die gnädigste Fürsorge tragen / daß gewisse gelegene Plätze / darzu mögen auserse-

hen werden / wie auch ein Hauß nach Möglichkeit / annebst bey einem jeglichen / ein Hoff / oder Hauß-Raum ein kleiner Platz mit einem Kohl- oder Kraut-Garten: Dann auch für alle insgemein / so viel Raum zur Weyde / da ein jeglicher Hoff oder Hauß / eine Kuhe oder zwey über Sommer halten kan; welches bey Anlegung der Handwercks-Häuser / von denen / so dazu bestellet / gebührend soll in acht genommen werden.

3. Die Handwercker / so in denen Handwercks-Häussern arbeiten / sollen alle Freyheit und Ampts-Bedingung genieſſen / welche die / in unserm General-Commercie-Collegio verfaſſete / und darauff übersehene Zunfft-Ordnung in sich hält / auch ihrem Handwerck / an denen Orten / da sie am besten floriren / vergönnet zu seyn pflegen. Auſſer dem sollen auch die / so aus frembden Landen herschrieben werden / zu folge dem Contract, nach Jahres Verlauff / frey und ungehindert mit ihrem Eigenthum ohne eintzige Abgifft an die Stadt / sich wiederumb nach ihrer Heymahl verfügen / im fall sie es also begehren / auch vor ihre richtige Arbeit nicht allein ihren verdienten Lohn / unabgekürtzt bekommen / sondern auch mit einem ehrlichen Donario und Zehr-Pfenning auff die Reiſe gedoiffen werden. Wollen sie auch allerdings hier zu wohnen sich niederlaſſen / mögen sie / so lange sie können / und das Vermögen haben / keines weges mit der Arbeit vorbey gegangen werden / und wenn auch das übrige

th-

ihres Alters / (wohl zu verstehen / wann sie nicht mehr zu arbeiten vermögen) ebenfalls einiger Hülffe bedürffte / ihren nöhtigen Unterhalt von denen Handwercks-Häusern zu geniessen haben.

4. Alle Arbeit / so im Handwercks-Hause verfertiget wird / soll bey der Auslieferung / nachdeme es von denen / so dazu bestellet / besichtiget und für gut erkandt worden / richtig und ohn auffenthalt bezahlet werden / nach dem Valeur, Taxa und Wardirung / wie die Directoren mit dem Handwercks-Volck bey Antretung der Arbeit haben überein kommen können / und soll selbige Bezahlung mit bahrem Gelde geschehen / auch keinem einige Wahren oder Perseelen an statt der Bezahlung / auffgedrungen werden / ohne dessen selbst eigenem Begehren / guten willen / und belieben.

5. Kein Handwercker / oder denen Handwercks-Häusern untergebene Persohn / mag einiger Schuld oder That halber / so nicht criminal ist / (deßwegen er alsofort eingezogen werden muß /) arrestiret oder in Verhafft genommen werden / so fern die Directoren dafür stehen und antworten wollen / deßwegen auch diesen darüber / im fall dergleichen sich begiebet / zu forderst zugeredet und befraget werden sollen.

6. Allermassen nun dieses Fürhaben von Einrichtung der Manufacturen, fürnehmlich zu der Städte Auffnehmen angesehen / also / damit der Bürgerschafft / die mit

dergleichen Wahren / als im Handwercks-Hause verarbeitet werden / ihren Handel zu treiben pflegen / nicht möge auff einigerley Weise zu nahe geschehen / ist dieses dabey in obacht gezogen / daß selbige sich selber mögen und können nicht alleine zu Verlags-Männern machen und solcher gestalt für ihr eingetragenes Capital, den Vortheil zu geniessen haben / so sich von Verkauffung der Wahren en Groſs, auf ihr Theil pro qvota belauft / welches auch denen andern / so wohl Adel als Unadel / soll zugelassen seyn / nachdeme es zuforderst der Bürgerschafft angebohten / und dieses Mittel zu einem solchen Werck nicht verschlagen will; Besondern sie können auch nachgehends und zum andern mahl von selbigen Wahren / wann sie sie auffs neue aus ihren Buden verkauffen / Gewinn und Profit haben. Zu welchen nechst ermeldtem Ende / alle Arbeit / so im Handwercks-Hause verfertiget wird / nicht anders als im Groß soll verkauffet werden / und daß selbige / wie bey denen Frembden auff dem Pack-Hause zu geschehen pfleget / bey Geld-Busse und Straffe / wie nachgehends weiter soll vermeldet werden.

7. Zu der Verlags-Männer desto grössern Anlockung / wollen Wir in Gnaden bedacht seyn / nicht allein die Örter zu denen Wercken / woselbsten sie sollen eingerichtet werden / ohne eintzige Wiederlag zu schencken / besondern überdeme sie auch mit nohtwendigen Pfählen und Stacketen einschräncken lassen / dabenebst auch ihnen

nen zum Magazin oder Pack-Hauß / diejenigen Häuser und Gebäude vergönnen / so daherumb zu finden seyn / und uns bereits zugehören / oder auff einerley Art zufallen können; Zu welchen Häusern / so wohl die rohe Materien, als die zu bereitete Arbeit / in gutem Behalt kan verwahret werden.

8. In selbiges Pack-Hauß / müssen Handwercks-Leute und Arbeits-Volck / ihre Arbeit einlieffern / auch selbsten nach eingegangenem Contract, alsdenn ihre zustehende richtige Zahlung empfangen; Und soll so wohl dem Handwercks-Mann / als auch dem / so etwas von seiner Arbeit an sich handeln will / hiemit ernstlich und bey Confiscation der Waaren / auch arbitral-Straffe / gäntzlich verbohten seyn / unter sich zu handeln / ausserhalb Pack-Hauses / in welchem diejenigen / so kauffen wollen / sich angeben / und mit denen dazu verordneten Personen in Groß / und auff keine andere Weise handeln sollen.

9. Es soll keiner auff einigerley Weise / oder unter einigen Prætext, was auch kan fürgewand werden / die zum Handwercks-Hause / entweder von frembden Landen verschriebene / oder auch innerhalb Landes angenommene Handwercker und Arbeiter weg-locken / abspenstig machen / oder auch in seinen eigenen Dienst und Schutz an sich ziehen / wann sie nicht zuvor dem mit denen Directoren eingegangenen Contract, einen Gnügen ge-

than / und einen ehrlichen Paß und Abscheid auffzuweisen haben ; So fern sich einer solches unternimmt / soll Er dadurch in arbitral-Straffe verfallen seyn / die Persohn wiederschaffen / und dem Handwercks-Hause / den verursachten Schaden gut thun / welche Verordnung auch diejenige betrifft / so im Handwercks-Hause arbeiten / und sich ohne Vorwissen und anerinnern der Directoren daraus begeben.

10. So soll auch keinem Officirer, oder Werber zugelassen seyn / einigen Handwercker / oder zum Handwercks-Hause gehörige Persohn / anzunehmen / oder werben zu lassen ; Im fall solches geschiehet / so können die Directoren , doch ordentlicher Weise / mit des Ober-Stadthaltern / Gouverneuren, Lands-Höffdingen / und anderer Cron-Bedienten Hülffe und Assistence, selbigen wieder zu sich nehmen / wo sie ihn finden / imgleichen solles auch gehalten werden / mit denen / so ohne Uhrlaub verlauffen und sich aus dem Wege halten.

11. Auff daß auch ein jeglicher desto williger mag erfunden werden / mit seinen Mitteln / die Handwercks-Häuser zu unterstützen und fort zu helffen ; So wollen Wir diejenigen / so von Uns und der Cron nach liquidirter Rechnung zu fordern haben / und gesonnen sind / solche Mittel ins Handwercks-Hauß niederzusetzen / für andern unsern Creditoren suchen zu bezahlen / und zu contentiren.

12. Eben

12. Eben zu solchem Ende versichern Wir auch hiemit alle diejenigen/so es betrifft/ und angehet/ daß selbige ins Handwercks-Hauß eingesetzte Mittel oder Wahren/ keines weges zu einiger Unser oder des Reichs Nohtdurfft und Behuff sollen angegriffen werden/ sondern ungerührt bey dem Wercke bleiben; So sollen auch solche Gelder oder Wahren keinem Arrest unterworffen/besondern dabon allerdings frey seyn; Doch dieses so zu verstehen/ daß keiner mag krafft dieses Punctes vorsetzlich seinen Nechsten bervortheilen/ indem er seine Creditoren betriegen wolte/ durch seines Eigenthums Transport auffs Handwercks-Hause / welches sonsten nach Rechten/zur Creditoren Abzahlung angewandt werden müste.

13. Im fall es sich zu tragen könte/ daß Wir zu unser oder der Cron-Behuff/ uns deren Wahren/ so in denen Handwercks-Häusern verfertiget werden/ bedienen wolten/soll solches unter folgenden Bedingungen geschehen/ daß die courante Wahren/ welche sowohl andere als Wir benöhtiget sind/ und gebrauchen können / alsobald contant gegen der Liverance sollen bezahlet werden. Die übrigen belangend/ so entweder für die Milice, oder sonsten expreſs bestellet werden/sollen den dritten Theil voraus bezahlet werden/ der Rest aber bey geschehener Lieverancen. Da Wir auch mit einigen particulier-Personen Abrede nehmen solten / auff gewisse

Con-

Conditiones, etwas im Handwercks-Hause für uns zu bestellen; So mag mit demselben/ im fall einiger Mangel an der Zahlung sich spühren lässet / gleicher gestalt verfahren werden/ wie in dergleichen Begebenheiten mit andern Privat-Personen.

14. Hiemit wird auch denen Handwercks-Häusern verstattet/ daß/ wann sie nach liqvidirter Rechnung auff klare Obligationen etwas zu fordern haben / der Schuldener dahin gehalten werden soll/ daß er so fort ohne weitern Rechts-Proceß, selbige Schuld bezahle / oder sich auff eine andere Weise mit denen Directoren deßfalls abfinde; So sollen sie auch für andere gemeine Creditoren, welche sich nicht mit rechtlichen Cautelen gebührend verwahret/ die præference haben.

15. Denen Handwercks-Häusern auch denen Directoren wird hiemit auch vergönnet/ allenthalben im Lande / bedingen und verschreiben zu lassen / allerley rohe Materien, so hieselbsten fallen/ und in den Handwercks-Häusern zubereitet und verarbeitet werden können. Zu welchem Ende Wir sie auch gnädigst beneficiren wollen/ mit Arrendirung einiger unserer und der Cron-Renten/ so zu Fortsetzung des Wercks können dienlich seyn / auch ohne deme andern pflegen verarrendiret zu werden. Dafern auch einige uns und der Cron zugehörige Perseelen oder Renten sollen veräussert werden / und die Handwerck-Häuser deren benöhtiget wären / sollen sie

zu

zu deren Einkauff für einen billigen Preiß für andern berechtiget seyn; Zumahlen Wir auch bey unserm Cammer-Collegio die Anstalt verfügen wollen / daß ihnen nicht allein die borgemeldte Renten zur Arrende, besondern auch diese letzte zum Einkauff ohnverweigerlich erfolgen / und denen Directoren allemahl notificiret werden soll / wann etwas dergleichen zu verarrendiren oder zu veräussern vorfället.

16. Alle rohe Materien, so zum Handwercks-Hause können nöhtig seyn / und von fremdden Landen eingeholet werden müssen; Sollen hiemit von dem grossen See-Zoll allerdings befreyet seyn / nur allein / daß sie / umb desto besserer Richtigkeit halber / beym Zoll auffgezeichnet werden / und $\frac{1}{8}$ pro Cento zur recognition abgeben / worüber denen / so dazu bestellet / ein Atteſt aus der Zoll-Cammer soll gegeben werden / damit selbige Wahren in denen andern Handwercks-Häusern gleichfalls von dem kleinen Zoll mögen eximiret werden. Die Geräthschafft als Arbeits-Instrumenten sind so wohl vom grossen als kleinen Zoll befreyet. Doch sollen die Directoren dahin bedacht seyn / daß solche Materialien und Geräthschafften / so viel müglich / hie im Lande / excoliret, angeschaffet / und auf das wohlfeyleste / als es immer geschehen kan / von aussen herein geführet werden mögen.

17. Es soll auch denn Handwercks-Häusern vergönnet seyn / in denen Frey-Marckten übers gantze Land ihre

Wahren und Arbeit zu verkauffen/ so wohl in Minut, als in Groß/ auſſer deme aber und zu andern Zeiten/ können ſie aus ihren Magazinen, ſo ihnen in allen Städten zu halten frey gelaſſen/ nicht in klein/ ſondern in Groß verhandeln/ wobey auch dieſes muß in acht genommen werden/ daß ſie nichtes anders ſolcher geſtalt verkauffen/ denn was ſie ſelber verarbeitet/ und zugerichtet haben/ bey Confiſcation der Wahren/ und einer ſolchen arbitral-Straffe/ wie nach Beſchaffenheit der Sachen darauff zu ſetzen für billig kan befunden werden.

18. So ſollen auch die Schiffe und Fahr-Koſten/ welche zur Aus- und Einführung der Wahren / die ſo wohl zu/ als aus denen Handwercks-Häuſern verſandt werden/ gebraucht werden/ von allen Beſchlägen zu unſern und der Cron Dienſt frey und ledig ſeyn/ auch ihnen keine weitere Beſchwerde zugefüget werden/ als was nach der Ordnung ſich gebühret. Deßgleichen ſoll auch dasjenige/ ſo von denen Wahren / ſo über Land müſſen geführet werden/ mit allem Fleiß/ jedennoch gegen richtige Bezahlung des Fuhrlohns/ befordert / auch ungehindert fortgeſchaffet werden. Dazu unſere Lands-Höffdinge / im fall es nöhtig / ihnen zu aſſiſtiren verpflichtet ſeyn ſollen.

19. Wann die Wercke zuforderſt im Gange und eſſe kommen/ daß das Land von ihrer Arbeit ſein Vergnügen haben kan; So wollen wir auch bedacht ſeyn/ mit

mit weitern special-Bedingungen deren Consumption zu befordern. Soferne auch mehr Wahren können zugerichtet werden / denn des Landes Consumption erfordert / so wollen wir auch auffs möglichste deren Außfuhr / mit einem mäßigen Zoll-Taxt auff ein gewisses pro Cento, beneficiren, also / daß die Handwercks-Häuser einen guten Profit und Ergetzligkeit davon zugenieſſen haben mögen.

20. Auff daß auch / so wohl die das Land bewohnen / als die bey denen Manufacturen interessiret sind / beyderseits ihrem Nutzen von excolirung der bißhero unnützlich gewesenen Materien finden mögen; So soll im jeglichen Handwercks-Hause eine gewisse Persohn außersehen und verordnet werden / die davon Wissenschafft haben / und auff geschehenes Zumuhten / gegen billige Bezahlung und recognition, sich an die Orter verfügen / da dergleichen etwas angegeben wird / und wegen deſſen Handthier- und Cultivirung allen nöhtigen Unterricht abstatten soll.

21. Weiln auch unsere Schwedische Jugend / wenn sie unterrichtet und wohl angeführet wird / allerhand Künste behend zu fassen pfleget / ihrer viel aber sind / deren Vor-Eltern theils abgestorben / theils aber keine Mittel und Verstand haben / ihre Kinder auffzuerziehen / daher dieselbe in Laster und Untugend gerahten; Also wollen Wir auch darauff bedacht seyn / welcher gestalt in allen

Städten / da Handwercks-Häuser verordnet worden/ auch darneben ein Kinder-Hauß möge gestifftet werden / in welchem die armen Kinder in GOttes-Furcht/ Zucht und Ehre/ so auch im Lesen/Schreiben und Rechnen/ mögen unterwiesen werden/ und daselbst ihren Unterhalt haben/so lange/biß sie mit zuwachsenden Alter in die Handwercks-Häuser können transportiret werden/ umb daselbst sich / mit solcher Arbeit/ so mit eines jeglichen Natur und Ingenio übereinkommet/ nachgehends zu versorgen ; Allermassen bey sothaner Einrichtung der Kinder-Häuser / Wir uns auch alsdann ferner wegen der Mittel/wovon selbige subsistiren können/ resolviren wollen.

22. Hierzu gehöret auch das Zucht- und Spinn-Hauß/welche wir gleichfalls wollen/daß sie bey Einrichtung der Handwercks-Häuser sollen angestellet werden/ worinnen arge und boßhafftige Leute / so wohl Manns als Weibs-Personen mögen eingeschlossen werden/und ihre Nahrung mit arbeiten erwerben.

23. Auff daß auch in diesen Handwercks-Häusern es desto ordentlicher zugehen möge / und alle Confusion, und dahero entstehender Schade / desto besser verhütet werde ; So haben Wir gnädigst resolviret und für gut befunden / daß/ wie selbige Häuser ihre Privilegien und Ordnungen haben/ wornach sie leben und sich verhalten sollen / sie auch imgleichen mit verständigen Directorn

und

und Vorstehern mögen versehen werden; worüber/ wie auch über alles andere / so die Handwercks-Häuser auff eine oder andere Weise betreffen kan / unser General-Commercie-Collegium, welches ausser dem eine allgemeine Auffsicht und Fürsorg über alle Manufacturen in unserm gantzen Reich/ und dessen unterliegenden Provincien, träget/ gebührend acht haben wird.

24. Für allen Dingen muß darauf gesehen werden/ daß erfahrne und gute Handwercks-Leute/ welche taugliche und gute Arbeit machen können / auch die Kunst/ worinnen sie arbeiten / wohl verstehen/ dahin mögen befordert werden; Zu welchem Ende auch von nöhten ist/ daß einem jeglichen Handwercks-Hause ein besonderer Werck-Meister fürgesetzet werde / welcher die Wissenschafften/ so dazu gehören/ im Grunde verstehe/ und darinn geübet sey / insonderheit auch erkenne / die Materialien zu unterscheiden / die dauglichе von den undauglichen discernire, und darauff sehe / daß so wohl die Materie als auch die Façon gut und dienlich sey/ so/ daß selbige Arbeit nachgehends mit desto bessern Vortheil möge können veräussert werden / die Geräthschafft zur Arbeit/ die Arbeit selbsten/ da Er einigen Fehler spühret/ verbessere / die dauglichen Handwercker befordere / und zusehe/ daß die untüchtige abgeschaffet werden; Insonderheit soll sein Ampt auch darinnen bestehen/ daß Er das Guth/ so verfertiget wird/ sortire und stemple. Daß nun solche

gute und geschickte Werck-Meister an die Hand mögen geschaffet werden/ darüber werden diejenigen/ so damit zu schaffen haben/ sich obliegenden Ampts-halber bemühen/ auch ihnen lassen angelegen seyn/ welcher massen/ diejenige/ so nicht im Reiche zu finden sind/ dennoch aus frembden Landen mögen eingeschaffet werden.

25. Nachdem auch unter diejenige Ursachen/ so uns veranlasset/unter gewisser Direction, und auff besondere gewisse Örter/ Handwercks-Häuser anrichten zu lassen/ diese nicht die geringste ist/ daß wann die Manufacturen, hie und da im Lande verstreuet sind/ eine sothane Auffsicht über die Arbeit/ wie oben gemeldet/ nicht füglich geschehen kan/ dahero das Land zu weilen mit falsch- und untauglichem Guthe angefüllet wird/also daß auch nachgehends so wohl das gute als das schlechte/ dahero beyderseits ausser æstim und wehrt geräht; Deßwegen und damit die Handwercker in denn Handwercks-Häusern sich befleissigen mögen gute Wahren zu verfertigen/ und der Käuffer destomehr versichert sey/ der güte und dauglichkeit der Wahren; So wollen Wir hiemit beordert haben/ daß alle Wahren/die solcher gestalt im Handwercks-Hause verfertiget werden/ auff dem Pack-Hause besichtiget/ und eine jedwede Art/ nachdeme es fein/ins Mittel/oder grob ist/ mit besondern dazu verordneten Stempeln bemärckt werden sollen; da dann auch davon eine besondere Abgabe an Uns und die Cron soll verordnet

und

und ausgerechnet werden / auff ein gewißes pro Cento, auff daß der Abgang / welchen Wir am grossen See-Zoll empfinden / von dieser Manufacturen Einrichtung im Reiche / einiger massen möge wiederumb ersetzet werden. Wann nun eine solche Abgabe oder Stempel-Pfenning abgegeben / soll das Guth allenthalben hie im Reiche frey passiren, und allerdings von andern Außgaben und Aufflagen / was Nahmen sie auch haben mögen / unbeschweret seyn. Da sie aber ausserhalb Reichs verführet werden / bezahlen sie / ohne dem Stempel-Pfenning den außgehenden grossen See-Zoll / doch mit der Moderation, wie im 19. Punct vermeldet.

26. Umb Buch- und richtige Rechnung zu halten / so wohl über der einkommenden rohen und groben Materien Einkauff und Anschaffung / als auch der verfertigten und zugerichteten Wahren Veräusserung / so müssen die Handwercks-Häuser ihre nöhtige Bediente haben / auch von denen / so damit zu schaffen haben / gegen benöhtigte Caution, insonderheit da sie einige Mittel in Händen haben / dahin verordnet werden; Diese sollen alle Bücher / Handlung und Rechnungen / in guter Ordnung und Geschick halten / und sie solcher gestalt einrichten / daß bey ieglichem Termin Einnahme und Außgabe richtig gemacht werde / damit ein jeder Participant sein Theil und Antheil wissen / und denselben richtig ausbekommen möge.

27. Die

27. Die Streit- und Irrungen/ so innerhalb denen Handwercks-Häusern/unter denen Interessenten, Handwerckern oder andern entstehen können / sollen von denen Directoren, so weit es ihre Instruction mitbringet/ geschlichtet/ oder von unsern General-Commercien-Collegio abgethan werden; Ausbenommen was Criminal- und Civil-Sachen sind/so die Manufacturen nicht angehen/ welche/gewöhnlichem herkommen nach/ beym ordentlichen Foro abgehöret und geurtheilet werden sollen. Doch soll diese Jurisdiction und die übrige an denen Handwercks-Häusern verliehene Privilegia, nicht länger wehren / als das Handwerck an selbigem Orte mit Macht beybehalten und fortgetrieben wird.

28. Dieweilen nun dieses unser Vorhaben mit Einrichtung der Handwercks-Häuser/dahin fürnehmlich abziehlet/ daß so wohl die Städte in Auffnehmen gebracht/ als auch / daß die Mittel / so bißhero jährlich aus dem Lande für die frembde Wahren verführet werden / im Reiche mögen beybehalten werden / und das Land dadurch mehr Kräffte und Subsistence von sich selbsten empfinden; Also ist keines weges unsere Meynung/ daß die jenigen Privilegien, so für diesem auff unterschiedliche Arten von Manufacturen, an einem oder andern verliehen worden/ hiemit revociret und auffgehoben seyn sollen/ besondern daß selbige Manufacturen, so lange sie gebührend und nach Inhalt der Privilegien fort-

fortgesetzet werden/ desto mehr durch diese Handwercks-Häuser befordert und fort geholffen werden.

29. Zu solchem Ende soll nachgeforschet werden/ welche unter dergleichen privilegirten Personen/ ihr Werck an denen Örtern haben/ so da die nöhtige Requisita zu denen daselbsten eingerichteten Manufacturen ausgeben und fourniren können. Und auff solchem Fall kan selbiges an solchem Orte verbleiben/ nicht allein biß die Jahre/ so im Privilegio benandt/ verlauffen/ sondern es können auch ferner und in künfftigen Zeiten/ die Privilegirte für sich und ihre Erben/ aller der Handwercks-Häuser Privilegien ihnen zum besten immerhin zu geniessen haben/ mit dieser Bedingung/ daß/ da sie aus Mangel der Mittel oder anderer Behinderung halber/ so viel von selbiger Art Manufacturen, als nöhtig ist/ nicht machen oder zurichten könten/ sie andere mehre Participanten an sich ziehen sollen/ zuforderst die von der Bürgerschafft/ in selbiger/ oder in denen negst-gelegenen Städten/ so mit solchen Wahren zu handlen gewohnet/ und deßwegen die Consumption desto mehr befordern können/ und da diese nicht zureichen/ auch andere Personen/ von was Stande sie sind/ biß die benöhtigte Quantität kan zusammen geschaffet werden/ da dann alle in der Zeit angewandte Unkosten/ auff ihr Antheil als Capital gerechnet werden. Die Direction von diesen Manufacturen belangend/ soll damit nach der Handwercks-Häuser Ordi-

nance verfahren werden/ doch also/ daß der/ welcher das Werck selber angefangen hat / so fern Er die Direction selbst über sich nehmen will / und dazu Capabel geschätzet wird/ allen andern præferiret werde.

30. Dafern auch einige von denn privilegirten Personen/ ihre Manufacturen an einem unbequemen Ort eingerichtet haben / so kan ihnen ein ander und dazu bequemlicher Platz außersehen werden / auff welchen fall sie gleichmässig der Handwercks-Häuser Privilegien und Bedingungen zu geniessen haben. Dafern auch selbige Personen/lieber bey ihrem eigenen empfangenen Privilegio und dem vorigen Orte verbleiben wollen/biß zum Verlauff der privilegirten Jahre/ stehet selbiges ihnen frey / doch ist denen andern an dem recht privilegirten Orte / nicht damit verbohten / dergleichen Art Manufacturen einzurichten/und fortzusetzen/und sollen die particulier Privilegirte nichtes desto weniger verpflichtet seyn/ihre Wahren auff dem Handwercks Pack-Hause besichtigen und stempeln zu lassen / auch den Stempel-Pfenning auszugeben/ imgleichen auch die Wahren daselbst zu verkauffen/bey Confiscation desienigen/so ohngestempelt befunden wird.

31. Da es sich auch zutragen solte/daß ein oder der ander sich nach diesem angebe / und einige Arbeit oder Manufactur, so entweder von ihm selbst inventiret und erfunden/ oder hier vor diesem nicht practiciret, sondern

von

von frembden Landen eingeführet werden müssen / einig Privilegium begehret; So soll fürs erste erforschet und examiniret werden/mit welchem Handwercks-Hauß selbige Manufactur am besten übereinkommt/ dahin Wir alsdann denselben verweisen / und ihn für seine Invention mit einem Theil / und das Handwercks-Hauß der Privilegien und Mittel halber / mit dem andern Theil/ von denen Vortheilen und Nutzungen/ so ihm vergönnet werden können/ beneficiren wollen/ solcher gestalt/ daß keiner aus selbigem Handwercks-Hause auff gewisse Zeit selbige Arbeit nach machen möge/ bey Confiscation der Wahren und arbitrar-Straffe.

32. Auff daß die Örter und Stellen / so zu denen Handwercks-Häusern außersehen werden/ desto leichter zu bekommen seyn mögen; So geloben und versprechen Wir hiemit/ zu solchen Behuff/selbige Örter einzulösen/ entweder für Contant Geld/ oder eine andere Wiederlag/ oder auch solcher gestalt/ daß deren Gewercke dem Verkäuffer für ein Capital gerechnet werde/ und Er davon die Einkunfft pro qvota, wie die andern / genieſſe. Und im fall dieſes denen andern Intereſſenten nicht solte zuträglich seyn; So wollen Wir / daß damit auff folgende Art und Weise soll procediret werden/ nehmlich/ daß Wir selbige proportionirte Einkünffte dem Verkäuffer/ (da Er den Platz abzustehen willens/ das erste Jahr ausgeben/ und nachgehends jegliches Jahr auff

den zehenden Theil vermindern/ wodurch sich die Handwercks-Cassa mehren soll/ also/ daß der Verkäuffer innerhalb 10. Jahren Verlauff/ nachdeme das Werck sich gesetzet/ und zugenommen/ ohne unserer oder der Cron weiterern Beschwerde/ oder des Handwercks-Hauses grossen Abgang/ proportionaliter mit denen andern Interessenten sein Antheil zu bekommen habe.

33. Endlich und damit ein jeglicher/der Gelegenheit darzu hat/ mit desto grössern Nutzen seine Mittel zu forthelffung der Handwercks-Häuser anwenden könne: So versichern Wir so wohl die Handwercks-Häuser ins gemein/ als ein jeglich Glied absonderlich/ daß Wir sie nicht allein bey oben ermeldten Privilegien handhaben/ besondern auch nach diesem/ da es nöhtig/ und Wir darumb in Unterthänigkeit angesuchet werden/ mit mehren nöhtigen und ersprießlichen Bedingungen begnädigen/ auch in einen und andern/ was zur Beforderung der Manufacturen dienlich seyn kan/ nach Müglichkeit helffen und assistiren wollen/zumahlen Wir auch so wohl die Directorn und andere Bedienten/ als auch die Handwercker und das Arbeits-Volck/ von dem höchsten biß zum geringsten in unsern Königlichen Schutz und Verantwortung nehmen/ verbiethen einem jeglichen bey unserer Ungnade/ihnen gegen diese unsere ausgegebene Privilegia keinen Nachtheil oder Wiederwillen zu zufügen. Zu mehrer Uhrkund dessen haben Wir dieses mit unsern

Kö-

Königl. Secret, wie auch unserer Hochgeehrten und geliebten Frau Mutter/ sampt der andern unsern und des Reichs respectivè Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 18. Sept. Anno 1669.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe Graff zu Wisingsburg S. R. Truchses.

Lorentz von der Linde/ ins Reichs Marschalls-Stelle.

Gustaf Otto Steinbock/ Schwed. Reichs Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie Schwedischer Reichs-Cantzler.

Sewedt Bååt/ Schwedischer Reichs-Schatzm.

Ihr. Königl. Majest. Vormünder Ordnung.

WIr CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zuwissen/ daß weiln unser hohes Ampt von Uns erfordert/ daß Wir eine gnädige Vorsorge umb unser getreuen Unterthanen Wohlfahrt tragen/ welche unter andern/ durch Einrich-

tung und Handhabung heilsamer Verordnungen nicht wenig befordert und in der That vermehret werden kan. Auch Uns insonderheit vorgekommen/ daß wegen der Vormünder und deren Ampt angehend/ gar wenig oder nichtes in voriger Könige Zeiten verordnet worden/ ausbenommen/ was die Gesetze selbsten/ in dergleichen Fällen an die Hand geben/ wodurch an Erziehung unmündiger Kinder/ sampt deren Recht und Eigenthumb ein grosses versäumet worden; Als haben Wir für gut und nützlich angesehen/daß eine gewisse Verordnung wegen der Vormünder/ dereu Wahl/ Ampts-Verwaltung und was dem mehr anhängig/ verfasset werden möchte; Damit der biß jetziger Zeit eingerissener Mißbrauch desto besser abgeschaffet/ an dessen Stelle aber eine heilsame und feste Verordnung zu unserer getreuen Unterthanen zusampt des gantzen Vaterlandes Nutzen und Auffnehmen bestätiget werden möge. Zu dem Ende Wir auch auff letzt-gehaltenem Reichs-Tage/ diese unsere gnädige Intention und Vorhaben/ den sämptlichen Reichs-Ständen eröffnen lassen; Und ob zwar die vollkommene Bewerckstelligung dieses/ biß dahin verschoben worden/ daß das rechte Haupt-Werck mit neuer Ubersehung der Gesetze zugleich/ fürgenommen würde; So hat die Ritterschafft und Adel dennoch nebst einem Theile der Priesterschafft sich willig erkläret/immittler Zeit und biß besagte übersetzung der Gesetze vollgebracht worden/ diese

se Verordnung und Stadga, welche Wir verfassen und ihnen zustellen lassen/ vor gut zuerkennen und anzunehmen; Daher haben Wir Uns selbige weiter fürgenommen/ und nach geschehener überlegung mit Unsern und Unsers Reichs Rähten/ darinn folgender gestalt verordnet und befohlen.

I.

GLeichwie den Eltern/wenn sie noch im Leben/ allein gebühret/ über ihre Kinder zu schalten und zu walten/ also stehet ihnen auch frey/einen Vormünder in ihren Testamenten, den sie am geschicklichsten dazu befinden/ zu constituiren. Massen denn nicht wenig der Eltern Respect hierinnen geschwächet würde/ daferne ihnen diese Freyheit abgeschnitten werden solte/ als welche alle Zeit davor gehalten werden/ daß sie ihren Kindern am besten wohl wollen/ und wissen/ wer ihnen am besten wohl gewogen sey. Derowegen derjenige/ welchen der Vater und die Mutter/ nach Einhalt der Rechte/ mit gültigen Zeugen ihren Kindern/ oder ihrem Guhte bey ihren Absterben zum Vormund bestellen/ vor allen andern ihr rechtlicher Vormund seyn soll/ und mag weder das Gesetz noch einige gerichtliche Verfügung statt finden/ wenn in der Eltern Testament gewisse Vormünder bestellet sind/ und es nur befindlich/ daß die Eltern bey ihrem vollen Verstande gewesen/damit solcher gestalt ihr letzter Wille/ denen Rechten nach/ für gültig gehalten werden könne.

2. Solte

2. Solte es geschehen/ daß die Eltern entweder durch schleunige Kranckheiten / oder andere vorfallende Verhinderungen / ihren Kindern / vermittelst rechtlichen Testaments, einigen Vormund zu zuordnen/ versäumeten; doch aber mit gültigem Gezeugniß bewiesen würde/ daß sie vor diesem alle Zeit willens gewesen/ gewisse Personen ihren Kindern zu Vormündern nach ihrem Tode zu verordnen/ so soll solches eben so gültig seyn/ als wenn sie in ihrem letzten/ mittelst Testaments, zu Vormündern erkläret und verordnet wären.

3. Wenn aber die Eltern auff vorberegte Weise in ihrem letzten keine Vormünder verordnet hätten/ so soll denen Rechten nach/ der/ welcher der nechste Freund / so ferne Er darzu für tüchtig geachtet wird/ die Vormundschafft antreten.

4. So bald die Mutter mit Tode abgehet/ so soll der Vater seiner Kinder rechtlicher Vormund seyn/ und hat Macht so lange Er unverheyrahtet bleibet/ allein seinen unmündigen Kindern vorzustehen/ doch soll Er fort nach der Mutter Tod / zweene richtige und gleich lautende Inventaria auffzurichten und zu unterschreiben verbunden seyn/ und davon das eine behalten/ das andere seiner verstorbenen Frauen negsten Freunden übergeben/ oder auch in Ermangelung der Frauen Freunde/ zu Rahthause eingeben.

5. Wenn der Vater zur andern Ehe schreiten will/ soll

soll Er gehalten seyn/ den Kindern ihr Mütterliches/ denen Rechten nach / und nach vorbemeldten Inventario, auszukehren/ und solches in Ihrer nechsten doch tüchtigsten Freunden / von Mütterlicher Seiten Gegenwart/ welche Er unter seiner annoch wehrenden Vormundschafft allemahl zu raht zu ziehen/ verbunden/ wenn etwas wichtiges vorfallen möchte/ so der Kinder Aufferziehung/ oder derselben Eigenthum angehen könte/ doch daß es mit der Rechenschafft selbst/ bey dem/ so in dem Lag/ oder vorigem Gesetze deßhalben verordnet ist/ sein Bewenden haben möge.

6. Wann der Vater eher stirbt / und die Mutter mit den unmündigen Kindern nachbleibet/ soll sie nach Recht auff der Kinder Väterliches mit den negsten Freunden/ fürnehmlich von Väterlicher Seiten/ so lange sie unbeheurahtet ist / Auffsicht haben / doch soll sie stracks nach ihres Mannes Tode / zweene auffrichtige/ und von guten Männern unterschriebene Inventaria, über der Kinder gantzes Eigenthum auffrichten zu lassen verbunden seyn/ davon sie eines den Freunden/ oder wo keine sind/ dem Gerichte einlieffern/ das andere aber vor sich behalten soll.

7. Solte eine Uneinigkeit zwischen der Mutter und der Kindern Freunden entstehen/ so soll solches dem Gerichte zur Entscheidung untergeben werden/ als welchem zustehet die Mutter so wohl als ihre Rahts-Freunde zu

Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten. Würde aber jemand von ihnen für den Kindern gantz nicht nützlich befunden/denselben vorzustehen; so hat das Gericht Macht/ den Untüchtigen ab- und an dessen Stelle einen Tüchtigen zu setzen/doch daß der Mutter allezeit diejenige Würde beybehalten werde/so ihr von Natur und Rechts wegen zukommt.

8. Will die Mutter nun zur andern Ehe schreiten/ und sitzet mit den Kindern annoch ungetheilet/so soll der Pupillen Rechtlicher Vormund / welcher vorhin mit der Mutter in Vormundschafft für die Kinder gerahten/ die Mutter dahin anhalten / ihren Kindern das Ihrige Rechten nach/ und Inhalt des Inventarii auszugeben.

9. Und damit der Mutter / welche zur andern Ehe geschritten/ und wegen solcher Ehe nicht länger die Vormundschafft vertreten kan / dennoch nicht gäntzlich benommen werden möge / auff ihre Kinder Auffsicht zu haben ; So soll den Vormündern hiemit aufferleget seyn / daß alles was die Aufferziehung der Kinder und deren Eigenthumb nohtwendig angehet/ so weit es sich will thun lassen/ mit der Mutter gutem Beyrahten geschehe/ welche die nechste seyn soll/ die Kinder bey sich zu behalten/ wenn sie will/ und wo nicht etwa desto grössere Hinderniß im Wege ist; Da dann ferner wegen deren Kost und Unterhalt/die Mutter und die Vormünder sich/wie sie am besten wollen/vereinbahren mögen.

10. Der Mutter soll auch freystehen / die Vormünder dahin zu vermahnen / daß sie mit der Kinder Erbschafft rechtlich umbgehen / im widrigen fall und so es sich anders befindet/soll sie dieselbe zu verklagen/ Macht haben/ und das Gericht soll Ihr an- und vorbringen mit Sanfftmuht hören/ und nach Beschaffenheit der Sache solches so viel müglich/ schlichten und beylegen.

11. Wenn aber beyde Vater und Mutter verstorben und Kinder nachgelassen/ so sollen die nechsten Freunde es alsobald am nechsten Gerichts-Tage/ bey dem Land- Stadt- oder Hoff-Gerichte angeben / und woferne die Eltern in ihrem Testament keinen Vormund benahmet/ sind die nechsten Freunde von des Vaters und Mutters Seiten gleiche viele / so zu Vormündern geschickt sind/ die Vormundschafft anzunehmen/ und richtige Inventarien über der Kinder Mobilien, Immobilien, und gesamptes Eigenthumb auffrichten zu lassen / verbunden/ wie oben gemeldet. Solte aber einige Verhindernüß einfallen / daß die rechte Vormünder nicht so fort verordnet werden könten/so soll das Gericht die Hand darüber halten / und zusehen / daß den Unmündigen kein Schade mitler Zeit zugefüget werden möge.

12. Begiebet es sich/daß der/ welcher ein rechtlicher Vormund seyn soll / sein Ampt nicht in acht nehmen will; So soll das Gericht ihn zum negsten Gerichts-Tag vors Hoff-Gericht/Land-Gericht/ oder Raht-Hauß

citiren, umb von ihm zu vernehmen / warumb Er sein Vormünder-Ampt versäumet. Erscheinet Er und hat keine gegründete rechtliche Entschuldigung / so soll Er bey gewisser Straffe / zur Antretung der Vormundschafft angehalten werden. Da aber die Unmündige keine Anverwandten in ihrem District oder Stadt haben; So soll das Gericht andere gute Männer zu verordnen verpflichtet seyn / und sie anhalten / daß sie zu folge dieser Verordnung immitler Zeit das Vormünder-Ampt verrichten / damit die Unmündigen / durch Ermangelung rechtlicher Vormünder an ihrem Rechte nicht mögen versäumet werden / und soll das Gericht nichts desto weniger nachfragen lassen / wo der Kinder Anverwandten sich auffhalten / denselben auch ohne Auffschub kund thun / und sie vermahnen / daß sie die Vormundschafft antreten; geschicht dieses / so sind die vorige vom Gericht zu gesetzte / nach abgelegter Rechnung zu befreyen; Im fall aber die nechste Freunde / oder die / so vermittelst des Testaments verordnet / ohne Vorbringung rechtmässiger Ursache ausbleiben; So sollen die vorige / so vom Gericht gesetzet / das Vormünder-Ampt immitler Zeit verrichten / iedoch / daß das Gericht nichts desto minder diejenigen / welche solche Vormundschafft anzunehmen versäumet / gerichtlich anklagen lasse / als solche / welche diese Verordnung nicht beobachtet haben.

13. Solten auch keine Freunde / weder in- noch auſſer-

serhalb desselben Gerichts-District gefunden werden/und auch keine vermittelst Testaments verordnet seyn; So lieget dem Gerichte ob/es sey auff dem Lande oder in der Stadt/ zwey gute Männer/ oder so viel man dazu bedarff/zu verordnen/denen Kindern und deren Gütern vorzustehen/ und dieselben dazu anzuhalten/ daß sie ihr Ampt fleissig und treulich verwalten/ daß nichtes davon versäumet werde/ und haben diese vom Gerichte benandte gleiche Macht und Würde/ als andere Vormünder.

14. Niemand ist befugt ein Vormünder-Ampt zu verwalten/ der nicht auff vorbemeldte Art und Weise/ entweder als nechster Verwandter/ oder mittelst Testaments, oder auch durchs Gericht darzu ernennet ist; unterstehet sich iemand diesem zu wieder/ solches Ampt anzutreten/ so soll alles/was Er gethan hat/und thun wird/ unrechtmässig seyn/ und ein solcher denen Unmündigen allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen gehalten seyn/auch ihme vom Gericht bey Pœn aufferleget werden/ sich weiter damit nicht zu bemengen.

15. Weiln auch nicht wenig daran gelegen/ wie und welcher gestalt des Reichs Jugend aufferzogen werde/ so gebühret sowohl denen Eltern als dem Gerichte/weme sie eigentlich dieses hoch-angelegene Vormünder-Ampt anbertrauen/ wohl zu beobachten/ und sollen derohalben bey solcher Wahl folgende Reguln wohl in acht nehmen.

1. Sollen die Vormünder vernünfftige und geschickte Leute seyn.

2. So es geschehen kan/ so ist am dienlichsten/ daß sie in eben demselben Gerichts-Districk oder Stadt wohnen/ da die Unmündigen seyn/und ihr Eigenthum haben/ damit sie desto besser Auffsicht haben können/ auff alles/ was nöhtig ist.

3. Thut dieses nicht wenig zur Sache/ daß sie selber gute Haußhalter seyn/die ihren eigenen Sachen wohl vorzustehen wissen.

4. Sollen Verbringer und andere/welche mit einem oder andern Mangel der Natur/ mercklichen beschweret sind/ hievon gäntzlich außgeschlossen seyn.

5. Soll ihr Eigenthum gröſſer/ oder so groß zum wenigsten/ als der Unmündigen seyn/absonderlich/wenn solche/ die mit den Unmündigen nicht verwandt/ entweder vom Gericht/ oder denen Eltern zu Vormünder erwehlet werden; Doch ist diese Regul nicht so allgemein/ daß auch nicht andere ehrliche gute Männer/ welche alle Zeit ein gutes und ernsthafftes Leben geführet haben/ obschon etwann ihr Eigenthum sich so weit nicht erstrecket/ zu Vormünder solten können angenommen werden/ absonderlich/wenn sie verwandt sind.

6. Soll der Vormünder kein Contra-Part der Unmündigen seyn/ der entweder mit ihnen in einem würcklichen Procels lieget/ oder auch mit der Zeit darinnen gera-

rahten kan/ insonderheit wann Er so nahe verwandt wäre/ daß Er einige Hoffnung haben könte/ von dem Unmündigen zu erben/ ehe und bevor alle solche Unrichtigkeit oder Gelegenheit darzu/ entweder vor Gericht/ oder durch gütlichen Vertrag aus dem Wege geräumet werde.

7. Soll auch niemand Vormund zu seyn frey haben/ der Forderung an die Unmündigen hat; oder da sie an ihn haben/ ehe denn solche richtig gemacht. Im fall aber einer solch Ampt auff sich nimmt/ und es mit willen verschweiget/ der soll seine Forderung missen/ und des Vormünder-Ampts entsetzet werden.

8. Soll kein Frembder/ der nicht beydes hier im Lande besitzlich/ und zugleich Bürger-Recht gewonnen hat/ hierzu erwehlet werden; Und obgleich der Unmündige ausserhalb Reichs sich auffhalten würde; so soll gleichwohl der Vormünder/ so daselbst angenommen seyn möchte/ keine Macht haben/ über dessen allhier im Reich befindliches Eigenthum/ zu disponiren, sondern die im Reich die nechsten Anverwandten/ oder in Ermangelung deren/ vom Gericht darzu gesetzet seyn; sollen sich deren nach Landes-Recht und Gewohnheit/ annehmen.

9. Sollen die fürnehmlich erwehlet werden/ welche gleiches Standes und Condition seyn/ in so weit als den Rechten zuwieder/ hiedurch denen nechsten Verwandten kein Gefährde oder Præjuditz geschiehet.

16. Es

16. Es soll aber der Vormünder-Ampt fürnehmlich seyn/ daß sie eine genaue Auffsicht haben/wie die unmündige Kinder in GOttes-Furcht wohl aufferzogen/ und zu allen löblichen/ mit eines jeden Stand/ Mittel und Neigungen überein kommenden und dienlichsten Ubungen und Tugenden angehalten/ und daß also ihre Mittel und Eigenthum nicht mögen unnützlich angewendet/ sondern wohl in acht genommen werden/ damit durch der Vormünder Treu und Fleiß/ niemand von des Reichs Jugend auffwachsen möge/der nicht (doch ein jeder nach seinem Bewandnüß) ins künfftige seinem Vaterlande zu guten Nutzen und Dienst seyn könte.

17. Soll auch niemand sich unterstehen/ Vormundschafft anzutreten/ Er habe sich dann vor das Gericht/dahin es sich gebühret/ gestellet/ und sey von demselben confirmiret worden/ dabey auch seinen Nahmen verzeichnen lassen/ daferne die Pupillen davon keinen Schaden und Versäumnüß leiden sollen/ wann etwann die Gerichts oder Tings-Session vorbey wären/ da Er dann die Vormundschafft wohl entgegen nehmen mag; doch aber/ daß Er sich beym ersten Ting oder Session, bestätigen lasse.

18. Bey Antretung der Vormundschafft sollen alle Zeit zwey richtige Inventaria über alle Mobilien und Immobilien der Kinder/ in Gegenwart einer Gerichts-Persohn auffgerichtet/ welche hernach von ihnen sämptlich

lich unterschrieben / und eines davon dem nechsten Anverwandten/ oder in mangel dessen/ dem Gericht übergeben werden soll/ das andere aber behält der Vormünder. Wer nun ohne Beobachtung dessen derer Kinder Eigenthum disponiret oder verwaltet / der soll als verdächtig gehalten und abgesetzet werden.

19. Es sollen die Vormünder an der Aufferziehung der Unmündigen nichtes spahren/sondern so bald ihr Alter es zulassen will / suchen / dieselbe in ihren jungen Jahren zu solchen löblichen Ubungen zu halten / wie einem jeden anständlich oder dienlich ist / so daß keiner gezwungen werde / wieder seinen willen und Natur etwas zu lernen / und seine Zeit unfruchtbar hinzubringen ; Es soll derhalben ein jeder Vormund die Natur und das Ingenium seines Pupillen erstlich genau betrachten/ und solcher gestalt einen gewissen Zweck/ wohin die Aufferziehung und Wandel/ denen Pupillen zum besten/ gerichtet werde/ erwehlen / alles übrige darnach lencken/ und keines weges zu lassen / daß der Unmündige von dem/wozu Er einmahl gesetzet/abgehe/ oder dasselbe verändere / wenn es nicht zu seinen Nutzen und Frommen gereichen solte.

20. Wie auch der meiste Theil der Jugend dadurch verderbet wird/daß sie in ihren unmündigen Jahren ohne einigen unterscheid/und vielmehr aus einer Gewohnheit/als guter Intention etwas redliches zu lernen/ nach

frembden Landen zu reisen Beliebung trägt/ und allda den meisten Theil ihrer Zeit und Eigenthums/ gantz unnützlich anwenden und verbringen/ wodurch es geschiehet/daß nicht allein grosse Mittel aus dem Reiche gantz unnöhtig verführet werden/ besondern auch sie selbst bey ihrer Zurückkunfft nichts redliches gelernet/ womit sie dem Könige und dem Vaterlande würckliche Dienste leisten können; Damit nun diese eingerissene Fehler nach Möglichkeit mögen abgeschaffet werden / so sollen die Vormünder nicht zu geben / daß die Unmündigen eher reisen/als biß sie zu ihren rechten Jahren und Verstande gekommen zu seyn befunden worden/ daß sie sich solcher Reisen mit Nutzen bedienen können/ darzu denn erstlich erfordert wird/daß die Unmündigen einen guten Grund der waaren und reinen Evangelischen Lehre geleget haben/ welche auff dem Upsalischen Concilio von jedermänniglich angenommen worden / damit sie in frembden Ländern und unter frembden Religionen von den irrigen verbohtenen und schädlichen Lehren nichtes einsaugen/am allerwenigsten aber auff Gottlosigkeit gerahten mögen; Hernach sollen sie auch allhie im Lande entweder in freyen Künsten und Studien, Handel und Wandel/ Handwercken/ oder was sonsten seyn kan/wozu sie incliniren, einen so guten Anfang gemacht haben/ als immer müglich seyn kan; Und wann sie die Reise selbst antreten/so sollen die Vormünder verpflichtet seyn/

ihnen

ihnen auch eine gewisse Regul, welcher sie auff der Reise zu folgen haben/mit zu theilen/ wie auch zugleich eine gewisse Summa Geldes zu ihren Unterhalt / anzuordnen/ da sich dann niemand unterstehen soll/ ein mehrers zu verzehren/Er habe es denn seinen Vormündern kund gethan; In dieser vorgeschriebenen Regul soll der Vormünder vorsichtiglich einsetzen / was die Unmündigen lernen/ und an welchem Orte sie sich auffhalten / daneben auch/ wie lange sie ausbleiben sollen / und alles nach ihren Mitteln und Vorhaben richten/ und für allen Dingen Achtung darauff haben/ daß sie von ihrem vorgenommenen Vorsatz und Wandel/welcher von Anfang für sie erwehlet worden/ nicht abgehen/ damit der Unmündige / der solcher gestalt seiner Vormünder Raht und Willen nachgelebet/ desto bessern Nutzen von seiner Reise haben möge/ wie auch nach derselben Vollendung zu der Beforderung gelangen könne / welche seine Geschickligkeit vor andern verdienet.

21. Wenn aber ein Unmündiger wegen Armuht etwas zu lernen nicht kan angehalten werden/ so sollen die Vormünder auff andere Mittel ihn zu versorgen bedacht seyn/ solcher gestalt/ daß Er entweder bey einen guten Herren oder Hauß-Wirth in Diensten angenommen/ oder in das Kinder- oder ein ander dergleichen Zucht-Hauß/welches allhie mit der Zeit nach gerade und müglichket eingerichtet werden könte/auffgenommen werden.

22. Nebst einer guten Aufferziehung ist viel daran gelegen/ daß beydes die Mobilien und Immobilien der Kinder mögen wohl verwaltet werden; gebühret also denen Vormündern auf das höchste sich zu befleissigen/daß dero Ländereyen wohl cultiviret, und den Unmündigen zum besten beybehalten werden.

23. Anbelangend das Nagel-lose Guht oder Hauß-Geräht/ welches als todt und unnützlich Guht geachtet werden/ und durch langwieriges liegen leichtlich verschimmeln und verderben kan/ solches sollen die Vormünder auffs teureste sie können/ zu verkauffen suchen/ und das Geld auff Rente austhun/ es sey denn etwas darunter/ welches man wegen Kostbarkeit nicht allzuwohl veräussern/ oder auch den Eltern zum Andencken behalten wolte.

24. Ist baar Geld verhanden/so soll dasselbe stracks auff Rente vor gewiß Pfand ausgesetzet werden/ damit der Kinder Mittel verbessert werden/ und zunehmen können; Jedoch sollen Vormünder bey solchen ausleihen vorsichtiglich umbgehen/ und sich beydes wegen der Persohn/ als auch wegen des Unterpfandes genau versichern/ auch wohl zusehen/ ob die Persohn glaubwürdig gehalten werde/ und/ wann dieselbige falliren solte/ dennoch das Unterpfand sicher behalten werde/ daneben es auch so machen/daß so wohl die Zeit als andere Umbstände des Ausleihens mit richtigen Handschrifften und

Qvi-

Qvitancen können bewiesen werden; Solten auch die Vormünder befinden/ daß der Unmündigen Eigenthum zuvor von den Eltern selbsten an unsichere und zweiffelhaffte Örter wäre ausgesetzet; So sollen sie mit allem Fleiß dahin streben/ selbige Mittel mit dem fordersahmsten/als müglich/ wiederumb einzuziehen / und dieselbe an einen sichern Ort austhun/ auch sollen die Vormünder nicht allein schuldig seyn / den Kindern die Rente und Intereſſe jährlich zu berechnen/ besondern auch den Uberschuß / im fall was verhanden / wiederumb zum neuen Capital zu machen. Die Vormünder/ so vor gemeldtes nicht genau in acht nehmen / und demselben nachkommen/ sollen den Schaden/ welchen sie den Unmündigen dadurch verursachen/ völlig entgelten und gut thun.

25. Wenn die Vormünder das Geld selbst brauchen wollen/ so soll es ihnen vor allen andern zugestattet werden/ doch daß sie so hohe Renten und so sicheres Unterpfand geben/ wie etwann ein ander geben möchte/ das Pfand aber soll / umb mehrer Sicherheit halber/ dem Gerichte eingelieffert/ oder allda angesaget und benennet werden.

26. Der Unmündigen ausstehende Schulden/sollen die Vormünder nach Müglichkeit einfordern/ und alle rechtliche Mittel gebrauchen/ den Schuldener zur Zahlung anzuhalten.

27. Von der Pupillen Renten sollen erstlich genommen werden/ was sie an Speiß und Kleider jährlich nöhtig haben/ wie auch zu andern Ausgaben/ welche zu ihrer Aufferziehung nohtwendig angewendet werden müssen/ hernach soll das übrige in contant Geld verwandelt und solcher gestalt/ wie oben bemeldet/ ausgethan werden. Solten aber die jährlichen Renten zur Speise und Kleider für den Kindern nicht zureichen/ so sollen die Vormünder es alles nach denn Einkünfften einrichten/ und wenn sie befinden/ daß der Unmündige von guter Natur und gutem Ingenio sey/ daß Er mit der Zeit das/ was an ihm gewendet/ wieder verdienen könte; So soll man vom Capital selbst so viel darzu anwenden/ als zu dessen besserer Aufferziehung nöhtig zu seyn befunden wird/ doch soll solches mit der nechsten Freunde/ oder auch des Gerichts Vorwissen geschehen.

28. Es sollen die Vormünder auch verpflichtet seyn/ keinen andern zum Vogt oder Buchhalter anzunehmen/ als der gnugsame Bürgen stellen kan; Im fall sie einen solchen nicht bekommen können/ so sollen sie dennoch den besten aussuchen/ der zu finden/ absonderlich aber einen solchen/ dem sie gleichsam ihre eigene Sachen vertrauen könten. Damit auch allem Unterschleiff vorgebeuget werde; So soll ein solcher/ welcher von der letzten Art/ dem Gerichte vorgestellet werden/ und allda in Mangel anderer Bürgschafft seinen Eyd leisten/ treu zu seyn und zu ver-

herbleiben. Wenn nun die Vormünder solches thun und jährlich die Rechnung einfordern/ und einholen/ so sollen sie frey und unbesprochen bleiben / da etwann ein solcher Vogt oder Buchhalter zu kurtz kommen möchte.

29. Daferne ein Mann oder Frau Schuld nachgelassen/ so sollen die Vormünder Sorge tragen/daß solche Schuld bezahlet werde/von ungetheilten Gütern: Erstlich sollen sie allen Fleiß anwenden/ Schuld mit Schuld zu bezahlen/wo müglich ist; Solten die/ so was zu fordern haben/damit nicht vergnüget seyn/ so soll man verkauffen/ was an beweglichem Gute verhanden/ so theuer als es immer müglich ist. Solte dieses nicht genug seyn/ so stehet denen Vormündern frey/so viel von der Kinder festen Land-Gühtern/zuforderst von denn streu- und abgelegenen Ländern / zur Bezahlung anzuwenden / das Stam-Guht und die Hofflage aber sollen alle Zeit auffs letzte behalten werden/und bleibet das Einlösungs-Recht einem jedweden/ Rechten nach/ vorbehalten; Ein Vormünder soll nichtes von der Kinder Eigenthum an sich kauffen/ sondern auffs höchste als Er kan/ an einem andern verkauffen.

30. Mit allen Gühtern der Kinder sollen die Vormünder fleissig und treulich umbgehen/ und sich angelegen seyn lassen / solchem mit gleichen Fleiß/ Sorg und Bedacht/ als wenn es ihr eigen wäre/ vorzustehen; und wenn ein Vormund einen solchen billigen Fleiß anwen-

wendet/ wie einem verständigen Hauß-Vater gebühret/ und denn Unmündigen alles genau berechnet/ so soll Er billig aller übrigen Ansprache befreyet seyn/wie Er denn auch für Ansprache frey ist/ wenn der Kinder Guht nach vorberegten müglichen Fleiß/durch Wasser/ Feuer/ oder andern Schaden/ ohne sein Versehen/ verlohren würde. Hat aber jemand eines Kindes Guht unter Händen/und ist nicht verbunden nach Recht/ jährliche Rechenschafft zu geben/ was er einnimmt oder ausgiebt/ selbiger soll verpflichtet seyn/ alles Guht der Kinder/ so gut und so viel desselben gewesen/als Er es empfangen/wieder auszuantworten/ und mag denen Kindern weder sincken noch brennen/ was solcher gestalt entkommet.

31. Welcher rechtlich zum Vormund beruffen wird/ soll wegen der Beschwerde/ so daran hänget/ sich davon nicht abschrecken lassen/ sondern gedencken/ daß es ein Christlich Werck sey/ und da Er keine rechtmässige Ursache hat/ sich solcher Vormundschafft nicht entziehen/ sondern vom Gerichte bey willkührlicher Straffe/ die Vormundschafft anzutreten angehalten werden; Da aber der/ welcher vom Gericht zum Vormünder gesetzet/ wieder solche Verordnung appelliret, so kan ihm solches wohl nicht abgeschlagen werden/ das Gericht aber soll mitler Zeit die Vorsorge tragen/ daß es denen Unmündigen so wohl/ als ihren Gühtern/ wohl gehe.

32. Hat jemand rechtmässige Ursache/so beweise Er solche

solche beym negsten Hoff- Land- oder Stadt-Gerichts-Termin, und sey solcher gestalt befreyet. Diese aber sind die rechtmässigen Ursachen die in acht sollen genommen werden. (1) Wer beweisen kan/ daß Er in Cron-Diensten ausser dem Reich gebrauchet werde/ oder auch zu Hause ein so hoch wichtig Ampt bertrete/ welches kein ander Beschwer daneben leyden noch dulden will. (2) Der Unvermögen und den mehrentheil seines Lebens mit Kranckheit beladen ist. (3) Der arm und dürfftig ist. (4) Der entweder unter 25. oder über 60. Jahren ist. (5) Der selber viele Kinder/ und absonderlich von zweyen Ehen hat. (6) Der bereits zwo Vormundschafften/ oder auch eine von grosser Weitläufftigkeit auff sich hat.

33. Die Vormünder sollen bedacht seyn/ richtige Rechenschafft zu thun/ und daß es nicht von einem Jahre zum andern verzögert werde/ so sollen sie von der Kinder Einkommen und Ausgaben jährlich richtige Rechnung halten/ und dieselbe von den nechsten Freunden/ oder in Ermangelung dessen vom Gericht übersehen lassen/ zum wenigsten allemahl über das andere Jahr/ auff das Gezeugnüß davon möge genommen werden/ daß die Vormünder mit Fleiß ohne alle Versäumniß ihrem Ampte vorstehen.

34. Wann nun Rechenschafft soll gehalten werden/ entweder vor den nechsten Freunden oder vor denen vom

Gericht dazu verordneten / oder dem Unmündigen selbsten/ wenn Er zu seinen mündigen Jahren kommen/ alsdenn soll mit Fleiß nach geforschet werden/ was Er in seinen jungen Jahren gelernet habe / und ob auch der Vormünder fleissig in der Aufferziehung acht auff ihn gehabt/ und wie seine Mittel angewandt/ mit Durchgehung aller jährlichen Bücher. Befindet es sich / daß Er seinem Ampt getreulich vorgestanden/ so gebe man ihm deßwegen ein Zeugniß/ und dem Mündigen sein Guht ein; Befindet sich aber / daß der Vormund und Curator nicht treulich mit des Pupillen Guht gehandelt / so gebe man es dem Gericht zu verstehen/ und führe die Sache/ ihrer Beschaffenheit nach/ weiter aus.

35. So bald der Unmündige seine mündige Jahre erreichet / oder eine Jungfer sich befreyet / und der so ausserhalb Landes gewesen/ wieder zu Hause kommt/ so stehet ihm frey Jahr und Tag rechtlich nachzufragen/ wie sich der Vormund verhalten / wenn aber Jahr und Tag vorbey / so ist der Vormund frey von aller Ansprache.

36. Wenn einer seine 15. Jahren erreichet / so ist Er den Rechten nach / mündig und sein eigen Mann / und wiewohl mancher dennoch alsdann seinem Guht vorzustehen nicht capabel ist/ so kan es ihme doch nicht verweigert werden / es sey denn/ daß der Vater oder Mutter in ihrem Testament versehen/ daß ihre Kinder auch sollen

über

über diese Zeit unter der Vormünder Gewalt seyn/ da es dann bey des Testaments Einhalt verbleiben soll/ und solches denen Eltern zu ehren.

37. Hat der Vormund unterschiedliche Unmündige und darunter ein oder zwey ihre mündige Jahre erreichet/ so soll ers dem Gerichte notificiren, damit dieselbige/ so ihre recht mündige Jahre erreichet/ können abgetheilet/ und der Vormund dessen Vormundschafft entbunden werden. In der Theilung aber/ vertritt der Vormund der noch Unmündigen Recht/ und bleibet ihr Vormund/ biß so lange sie zu ihren mündigen Jahren gereichen.

38. Will ein Vormünder suchen über gesetzte rechtliche Zeit seine Vormundschafft zu behalten/ oder auch ein Unmündiger darnach trachtet/ daß Er möge von der Vormundschafft ehe er noch seine vollkommene Jahre und Verstand erreichet/ befreyet werden/ solches alles stehet zu gerichtlicher Entscheidung.

39. Die Unmündige/ so lange sie noch unter der Vormundschafft seyn/ sollen ihren Vormündern/ als welche an Eltern statt sind/ mit aller Ehrerbietung begegnen/ nichtes ohne derselben Consens, auch also thun/ daß Er durch ihr sittsames gutes Leben/ desto mehr angetrieben werde/ ihr Recht und Aufferziehung zu beobachten; Daferne sie aber in Halsstarrigkeit und Wiedersinnigkeit fortfahren/ und ihnen nicht schuldigen Respect leisten solten/ so hat ein Vormund Macht eben so als Eltern ernstlich

ihre Kinder zu züchtigen; Solten sie aber solches nicht achten/ so soll Er es dem Gerichte angeben/ und erwarten/ was dasselbe für Straffe erkennen wird/ wie ein jeder Brüch und Excels es verdienet.

40. Damit die Vormünder dasjenige Ungemach/ welches dieses Ampt mit sich führet/ desto besser ausstehen können/ wie auch damit solch ihr Ampt Ihnen nicht zum Schaden gereichen möge/ nachdem es sie verbindet/ für ihre eigene Sachen manche Stunden zu verabsäumen; So sollen sie den zwantzigsten Pfenning von allen der Unmündigen jährlichen Renten und Einkünfften für ihr Ungemach haben/ und Ihnen über dieses noch darzu billiger Lohn für die Bedienten/ wie auch Kost- und Reise-Gelder für sich selbst/ und für die/ welche in der Unmündigen hoch- nohtwendigen Geschäfften gebrauchet werden/ bestanden werden/ doch daß das Capital Eigenthum zu der Vormünder Lohn nicht angegriffen werde/ sondern allerdings ungeschmählert bleiben soll. Daß nun dieses alles wie vorgesetzt von Uns verordnet worden/ und von allen die es angehet/ nachgelebet werden/ absonderlich/ daß so wohl die Gerichte/ als auch Unser Befehlhabende sich hiernach richten sollen; So haben Wir dieses mit Unsern Königlichen Insiegel/ wie auch mit Unser Hochge-Ehrten und Hochgeliebten Frau Mutter/ sampt der andern Unserer und Unsers Reichs respectivè Vormünder und Regierung

Un-

Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 17. Martii Anno 1669.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe Graff/ zu Wisingsburg S. R. Truchses.

Gustaff Kurck/ ins Reichs Marschalls-Stelle.

Nicol: Brahe/ in des Reichs Ammirals Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie Schwedischer Reichs-Cantzler.

Sewedt Bååt/ Schwedischer Reichs-Schatzm.

Ihr. Königl. Majest. Brieff/ an alle dero Hoff-Berichte/ wegen Abstraffung Adelicher Bedienten/ welche ihrer Herrschafft Mittel unter Händen gehabt und mit Schulden betreten werden.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ &c. &c. &c. Unsere sonderliche Gunst und gnädige Gewogenheit mit GOtt dem Allmächtigen/ Liebe getreue Herren Reichs-Truchses/ Præsident und sämptliche Assessores. Demnach die Ritterschafft und Adel auff den beyden letzt-gehaltenen Reichs-Tagen sich

unter andern darüber unterthänigst beschweret/ daß Sie wieder ihre Bediente/ es sey Vögte/ Casseuren, Buchhalter/ oder wie sie sonsten Nahmen haben mögen/ welche was von ihren Mitteln unter Händen haben/ wenn sie einige Untreue und Schulden bey selbigen verspühren/ zu dem Rechte so Sie gerne verlangen/ nicht verholffen werden; Demühtigst ersuchend/ daß solches zum besten geändert/ und ihre untreue Diener/ gleich wie für andern Diebstahl angesehen und gestraffet werden mögen: Wodurch Wir veranlasset worden/ diese Sache in nähere Consideration zu ziehen; Als haben Wir nach genauer Erwegung derselben/ endlich dahin resolviret, daß ein Unterscheid gemachet und in acht genommen werden müsse zwischen den Bedienten/ deren Treue man sich mittelst realer Bürgschafft hat versichern lassen/ und andere/ welche keine Bürgen gestellet/ sondern sich den allgemeinen Gesetzen und eigener Gefahr unterworffen zu haben scheinen; dergestalt/ daß jene von weiterer Straffe wohl befreyet und loßgesprochen werden können/ wenn sie die Zahlung ihrer Schulden zur Gnüge præstiren, (wohl zu verstehen/ in so weit solches die Herrschafft angehet/ der Cautionisten Recht doch aber unpræjudiciret;) Diese letztere aber/ welche dergleichen Sicherheit ihrem Herren nicht gegeben haben/ müssen härter angesehen werden/ und im fall selbige etwas schul-

schuldig zu seyn befunden würden / welches sie nicht restituiren oder zu bezahlen vermöchten / müssen sie mit dem Leibe büssen / was sie mit Gelde nicht erlegen können / nach dem die Sache und eines jedweden Verbrechen und Versehen groß zu seyn / und nach Lagh und der Straff-Ordnung verdienet zu haben / befunden wird; wodurch die Exception von anvertrautem Guhte / welche zu dergleichen Menschen Entschuldigung allegiret zu werden pfleget / billig zu limitiren ist / allermassen dieselbe zum Theil Gelegenheit zur Untreue zu eröffnen scheinet; zum Theil auch bey den letzteren eigentlich keine statt finden mag / weiln selbige bey Antretung ihrer Dienste / an statt einer realen Bürgschafft / tacite mit ihren eigenen Personen caviret zu haben / leicht verstanden werden kan; Und können sie also sich mit Fug nicht entziehen an ihren Personen zu leiden / was sie verbrochen / da sie nicht was anders haben / damit zu büssen. Welche unsere Resolution und Erklärung Wir auch vor nöhtig erachtet Euch hiemit in Gnaden zu eröffnen / damit Ihr bey dergleichen vorfallenden Sachen / so wohl Euch selbsten darnach richten / als auch denen unter Eurer Jurisdiction sortirenden Richter-Stühlen / gleicher gestalt ankündigen und wissen lasset / daß Sie bey Abürtheilung dergleichen Fälle / was Wir hierinn statuiret / und welches Wir so wohl der Ritterschafft und Adels unterthänigem Begehren / als auch der Justice selbst-

selbsten ähnlich zu seyn bemühten / in gebührende obacht nehmen mögen.

Ihr wollet also Euch dieses zur Nachricht dienen lassen/ und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich. Datum Stockholm den 6. Martii Anno 1669.

Præmi. præmit.

HEDWIG ELEONORA.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Verordnung/

über alle Executionen ins gemein.

Datum Stockholm den 10. Julii Ao. 1669.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/Gothen und Wenden König ꝛc. Thun hiemit zu wissen / demnach Unsere getreue Unterthanen/ die Stände des Reichs Schweden/ auff denn nechst-verflossenen Reichs-Tagen/ und gehaltenen allgemeinen Zusammenkünfften bey Uns die unterthänige Ansuchung gethan/ daß Wir das Exe-

cutions-

cutions-Weſen in unſerm Reiche/ (welches nicht allein in Vollbringung der Urtheile/ ſondern auch in vielen andern Stücken/ worüber unſern Befehlhabern Ampts wegen Hand zu halten oblieget/ ein vieles von dem geſchwinden Lauff und Nachdruck/ womit es billig befordert und geheget werden müſte/ verlohren zu haben ſcheinet/) durch eine gewiſſe Verordnung wieder zum Stande und Auffnehmen bringen mögen; Alſo haben Wir aus tragender gnädigen Vorſorge für dem allgemeinen Beſten und Unſer getreuen Unterthanen Wohlſtand/ Uns dieſes Werck fürgenommen/ und ſelbiges nachdem es guten Theils fertig und ausgearbeitet worden/ auff dem letzt-gehaltenen Reichs-Tage der ſämptlichen Stände reiffern Uberlegung auffs neue unterſtellig gemacht; Nunmehro aber gegenwärtige Verordnung alle Execution ins gemein betreffend/ verfaſſen und publiciren zu laſſen/ gnädigſt belieben wollen; welche alſo lautet/ wie hernach Puncts-Weiſe folget.

I.

DEmnach in des Reichs Schweden Land- und Stadt-Rechten/ ſonderlich aber in dem Titelo von Gerichts Sachen (Tingmåla Balker) und Rahthaus Sachen (Rådſtugu Balker) wie auch in der Gerichts-Ordinantz- und Proceſs ein vieles wegen Vollbringung der Urtheile/ Bewerckſtelligung der Execution, oder Außpfändung/ gefänglicher Verhafftung/ Seqveſtration, Bürgſchafft

und Cautionisten, mit mehrem was zu dem Executions-Wesen gehöret / ausführlich enthalten; So wollen Wir dasselbe auch nicht allein im geringsten nicht abgeschaffet wissen / sondern gebiethen vielmehr unsern Befehlhabern / daß Sie sich dessen im genausten erkündigen / und in allen Stücken Jhnen zur Richtschnur dienen lassen / massen hierbey zu wissen / daß solches alles in gegenwärtiger Verordnung meistentheils ausgelassen / aus den vorgedachten Gesetzen aber / wohin Sie verwiesen werden / gesuchet werden müsse.

II. Wenn ein gerichtlich Urthel publiciret und dawieder keine Appellation gesuchet / oder selbige auch zwar interponiret, aber von denn Parten verlassen oder versessen wird / wodurch das Urthel festgestellet / und die Krafft Rechtens gewonnen hat / die Parten aber doch / demselben / innerhalb der vom Richter vorgelegten Frist / kein Gnügen leisten; So sollen alsdenn unsere Befehlhaber / welchen es Ampts wegen zustehet / durch rechtlichen Zwang / den Schuldigen dazu anzuhalten / auch ohne Verzögerung alles / was in dem Urthel enthalten ist / rechtlich auszufordern verbunden seyn; Und solches zwar ohne Ansehung der Persohn / Standes oder Condition, wie es allerdings denen Gesetzen / sampt eines jeden wohl hergebrachten Privilegien gemäß ist.

III. Würde ein Urthel / wowieder nicht rechtlich appelliret, oder die Appellation nicht gebührend fortgesetzet wor-

worden/ von dem Richter auffs neue allerhand Ursachen halber wieder auffgenommen; so soll die Execution desselben nichts desto weniger vor sich gehen; jedoch dergestalt/ daß wenn ein gerichtlicher Schein wegen geschehener Auffnehmung der Sachen vorgezeiget wird/ soll derjenige/welcher das Urthel gewonnen/Bürgschafft für so viel/als Er Krafft des Urthels empfangen hat/stellen; oder wenn er solches nicht zu thun vermag/ soll er das empfangene wieder zurücke geben / damit es biß endlichen Austrag der Sachen unter Seqvester bleiben möge; und soll auch zugleich derjenige / welcher ein Urthel zu heben suchet / wegen Schaden und Gerichts-Kosten Bürgschafft zu leisten verbunden seyn.

IV. In allen Executions-Sachen/ sollen unsere Befehlhaber/ die gesprochene Urtheile/ betreffend die Zeit/ Art und Weise/ und alle andere Umbstände / ihnen zur Richtschnur und Augen-maasse dienen lassen / dieselbe auch deren rechten Verstand und Einhalt nach/auffs genauste ins Werck richten/und sollen sie keine Macht haben davon abzugehen/ oder mit Vollbringung derselben zu verziehen/ es sey dann / daß sie so gute und wichtige/ sonderlich aber neulich erfundene Gründe dabey bemercken/wodurch das Urthel/ wenn der Richter davon Nachricht bekommen solte/verändert werden könte; auff welchem Fall Sie mit der Execution so lang einzuhalten Macht haben sollen/biß sie dem Richter Kundschafft

und Nachricht davon ertheilet/auch die Antwort darauff von ihm erhalten/wornach Sie sich dann auch endlich zu richten haben sollen; Jedoch/ daß Sie ohne guten und klaren Gründen/ sich dieses zu thun/ nicht unternehmen mögen.

V. Wo kein Urthel oder gerichtlicher Befehl ist/ da kan auch ins gemein keine Execution gefordert werden. Komt aber iemand der einen klaren und saubern Schuld-Brieff/ oder andere Verschreibung oder Abhandelung/ oder einen von guten Männern gemachten Außschlag/ worin kein Zweiffel zu finden/in Händen hat/ und kan dennoch ein- oder anderer Ursachen halber zu seinem Recht nicht gelangen/sondern bey unsern Befehlhabern Hülffe zu suchen genöhtiget wird; So sollen dieselbe das/ was daran mangeln möchte/ zu erforschen/ auch die Parten dergestalt aus einander zu helffen befüget seyn/ wie es nach jedweder Sachen Umbstände am besten und billigsten befunden werden/ der Kläger auch damit zu frieden seyn könne; Jedoch sollen sie/ohne des Klägers völligen Consens und Einwilligung/ einen weitern Anstand als auff 3. Monat zu vergönnen/ keine Macht haben. Alle dergleichen Sachen aber/ worinn ein Zweiffel sich eräuget/ sollen zu erst an den Richter verwiesen werden/ wohl zu verstehen/ in so weit sie zweiffelhafft ist; Damit das unstreitige wegen dessen/so noch streitig ist/nicht auffgehalten werden möge. Gleicher gestalt/

sollen

sollen auch alle Vergleiche/ welche/ nach dem die Sachen Rechts hängig oder mit Urthel abgeholffen worden/ unter den Parten getroffen werden/ zu erst von dem Richter übersehen und bestätiget werden/ bevor dieselbe unter die Execution gezogen werden können.

VI. Wenn es nun so weit gekommen/ daß die Execution über eines schuldig erkandten Eigenthumb ergehen soll/ so sind unsere Befehlhaber dieselbe/ den Gesetzen nach/ zu verrichten verbunden/ und haben Sie dabey/ die darinn vorgeschriebene Gradus wohl in acht zu nehmen/ daß nehmlich die Execution zu forderst in beweglichem und hernach in anderm Guthe geschehe/ und daß alles/ nach den Preiße/ wie es vereuſſert werden kan/ geschätzet werde; Dem Eigenthümer jedoch und nechsten Anverwandten/ einem jeden ihr Recht zur Einlösung vorbehalten. Es muß auch keinem etwas zu einen höhern Preiß als es verkaufft werden kan/ angedrungen werden.

VII. Wo eine Taxation oder Wardierung geschiehet/ und einer von den Parten/ selbige zu hoch gesetzet zu seyn vermeinet; so stehet ihm frey eine neue Wardierung in den Städten innerhalb dem dritten Rahthauß- oder Gerichts-Tag/ zu Lande aber innerhalb dem nechsten Gerichts-Termin, weiterhin aber nicht/ zu suchen. Uber die dritte Wardierung mag auch keine begehret werden. Derjenige aber/ welchem ein Guth zu wardiret worden/ ist ferner hinfüro allem was demselbem Gute oder Eigen-

thumb zustossen möchte / allein zu verantworten schuldig / allermassen selbiges auch nach geschehener Wardirung ihm allein zugehörig worden / und also die Verbesserung oder Verringerung desselben auf ihm allein ankommen / und ihn allein treffen muß.

VIII. Ist des Schuldeners Eigenthumb an einem Orte nicht zureichlich / so erfülle Er das rückständige an einem andern / wo etwas zu finden ist; welches unsere Befehlhaber also beobachten sollen / daß der eine dem andern die Hand biethe / und mit deren sämptlichen Hülffe es also verfüge / daß demjenigen Recht geschehe / dem das Recht gebühret.

IX. In allen Executionen muß genau in acht genommen werden / daß selbige ohne præjudice, Hinderung und Verfang desjenigen Rechtes / so jemand anders / durch Pfand-Recht / oder sonst rechtlichen Grund in des verschuldeten Eigenthumb haben könte / geschehen möge.

X. Gleich wie Schuld gegen Schuld gekürtzet werden mag / so mögen auch Urtheile damit vergnüget werden / wenn die Schuld rein und richtig ist / allermassen das unrichtige / gegen dem was sauber und richtig ist / nicht mag compensiret werden.

XI. Sind zur Ausforderung einer abgeurtheilten Sache / merckliche Unkosten angewandt / so müssen selbige gerichtlich gesuchet / und die Erstattung derselben nach gerichtlicher Ermässigung geschehen.

XII.

XII. Wird jemand durch die Execution aus seinem Hauß oder Hoff gesetzet / ehe die rechte Zeit im Jahre ein Hauß zu räumen oder anzutreten / * vorhanden ist; Und weiß Er vor sich keine andere Gelegenheit darein zu wohnen; so wird ihm biß zum nechsten und ordinairie Räumungs-Zeit in dem Hause zu verbleiben vergönnet / und gebe er dafür eine billige Heure.

XIII. Hat jemand eines andern Mannes Hauß geheuret / und will Er / da die rechte Zeit zu räumen ist / aus dem Hause nicht ausziehen / ungeachtet Er darinn zu verbleiben gar nicht berechtiget ist; so mögen unsere Befehlhaber ihn dazu anzuhalten / und das klagende Theil zu seinem Recht zu verhelffen befuget seyn: Hat Er aber was erhebliches dawieder einzuwenden / so wird die Sache zuvor gerichtlicher Erkäntniß untergeben.

XIV. Komt jemand zu unsern Befehlhabern / und suchet entweder persöhnlichen Arrest auff einen Mann / oder das sein Guht in sequester genommen werde / vorgebend / daß die Sache keinen Verzug zur gerichtlichen Belangung leiden wolle / weiln zu besorgen / daß der andere weichhafft werden / und entlauffen / oder daß sein Guht jenem zur Behinderung und Schaden aus dem Wege geräumet werden möge; Erbiethet sich auch vor alles was darauff folgen könte / Bürgschafft zu leisten;

* Svet. (Fahrdag) ist der letzte Martij, und der letzte Sept. / nach Verordnung Sen. Holm. 30. Octobr. 1674.

sten; So sind vorbesagte unsere Befehlhabere die Sache zu untersuchen verbunden/ und mögen Sie mit der gefänglichen Hafft oder Sequestrirung, wenn dazu Gründe verhanden/ zu verfahren berechtiget seyn. Kan derjenige aber/ welcher die Ansuchung gethan/ Armuht halber keine Bürgschafft leisten/ und ist die Sache nichts destoweniger klar und unstreitig/ so daß Er auff dem entstehenden Fall in seinem Rechte ein merckliches leiden würde/ so soll derselbe nichts destoweniger/ wie vorbesaget ist/ geholffen werden/ derjenige aber/ welcher in seiner Ansuchung gewillfähret wird/ soll bey dem nechst darauff folgenden Gerichts-Tage/ wenn der Arrest oder Sequester sonst Rechten nach/ bestand haben soll/ der Sachen Verfolg zu geben schuldig seyn. Derselbe ist billig einer Flucht verdächtig/ der da wegreisen will/ und im Lande dennoch nirgends besitzlich ist: Daher auch keiner mit gefänglicher Verhafft beleget werden mag/ der Güther im Reiche oder den darunter gehörigen Landschafften hat/ woraus die Schulden entrichtet werden können. Hat jemand zwar das Vermögen zu zahlen/ will es doch aber nicht thun; so soll derselbe fürs Gericht geladen werden/ und allda mit der Straffe/ die der Richter vor recht und billig erkennet/ beleget werden; Jedoch muß in allen dergleichen Schuld Sachen der Wucher das wenigste Recht behalten/ und dessen Noht der recht arm ist/ durch mitleidige Gedult/ wieder auffgeholffen werden.

XV.

XV. Wie nun Ritter- und Edel-Leute billig besitzlich zu seyn præsumiret werden/ so sind sie auch insgemein für Cörperlichen Arrest, in so weit es ihre Personen betrifft/ frey zu schätzen und zu verschonen; Aber von ihren Güthern und Eigenthumb müssen sie gleich andern recht thun/ und Schulden bezahlen/ und mag in solchem Fall keiner ein bessers Recht oder Freyheit als andere geniessen/ sondern sie sind vielmehr/ alles was über andere wiederspenstige in solchem Fall zu ergehen pfleget/ billig zu leyden gehalten. Solte auch jemand insonderheit gefunden werden/ der kein Vermögen hätte/ womit Er seine Schulden bezahlen könte; so soll das Gericht erforschen/ woher seine Schulden und Armuht herrühre; Würde es sich denn befinden/ daß selbige ohne sein zuthun/ aus einem unversehenem Zufall/ oder wahrhaffter Noht herfliessen; so mag Er auff seine Person sicher Geleite geniessen/ und bezahle hernach die Schuld/ nach dem sein Eigenthumb gebessert werden kan: hat er aber durch ein liederlich- und verschwenderisch Leben sich selbst gestürtzet/ und ist so weit aus der Art geschlagen; so soll er auch keines Mitleidens wehrt seyn/ sondern alsdenn des Richters ernster Ahndung durch Cörperl. Arrest oder gefängliche Verhafft/ nachdem die Sache schwer ist/ unterworffen werden.

XVI. Alles Guth so unter Beschlag und sequester gesetzet wird/ mag man gegen Leistung gnüglicher Bürg-

schafft entledigen / wo sonst kein Urtheil dawieder ist. Gleicher Gestalt / mag auch der jenige / so vor dem ergangenen Urthel / mit Arrest beleget wird / sich mit fidejussorischer Bürgschafft / davon frey machen. Was aber durch ein Gerichtl. ergangenes Urthel einem aufferleget wird / darin mag man keinen Wandel gestatten.

XVII. Hat jemand eines andern Mañes Eigenthum in Händen / und wird ihm von unsern Befehlhabern ein Beschlag darauff angekündiget; so mag er denselben an keinem / wer es auch seyn möchte / dem ergangenen Verbot zu wieder / ausgeben: thut er es aber doch / und wird dessen überwunden / so stehe er selber für die Schuld / und erfülle nicht allein mit seinem eigenen Guth / dasjenige so er aus Händen gegeben / sondern büsse auch noch darzu 3. vor's Hundert von der gantzen Summa.

XVIII. Suchet jemand bey unsern Befehlhabern ein Verbot wieder jemand / daß er aus der Stadt nicht eher weichen möge / biß er zuvor sich Gerichtlich verantwortet habe / so muß solches für Gefängl. Verhafftung nicht angesehen / und also keinem versaget oder verweigert / niemand auch davon ausgenommen werden / es wäre dann daß derselbe in unsern Geschäfften und Reisen begriffen. Sonsten aber muß derselbe in Persohn vor Gerichte erscheinen / oder einen Gevollmächtigten für sich stellen / es sey dann / daß ihn der Richter davon befreyet.

XIX. Wird jemand wegen Kost- oder Heur-Gelder schul-

schuldig / und kan sich mit dem Wirth/ehe er zu reisen gedencket/nicht vereinbahren; So sollen unsere Befehlhaber Macht haben / ihm anzubefehlen / daß er aus der Herberge nicht eher weiche / biß er die Zahlung erleget.

XX. Ist iemand zu zahlen schuldig erkandt / der keine Mittel/womit er zahlen kan/bey der Hand/es befindet sich aber daß er Bürgen oder Cautionisten für sich bestellet hat; so sollen dieselbe auch zur Zahlung angehalten oder ihr Eigenthumb der Execution unterworffen werden / nachdem man die Bürgschafft bewandt zu seyn befindet: Es sey dann daß sie mit Fug die Bürgschafft von sich ablehnen/ oder dieselbe gantz anders ausdeuten möchten / welches alsdenn vom Gerichte entschieden werden muß. Kein Bürge aber muß zur Bezahlung angestrenget werden / so lang der Hauptschuldner zahlbar ist / es sey dann/ daß iemand sich als selbst Schuldner verschrieben hätte.

XXI. Will iemand Bürgschafft leisten / und bietet solche Leute an / die ins gemein für gut und gültig gehalten werden; Sein Gegner aber mit denselben nicht friedlich seyn will; So sollen unsere Befehlhaber solches zu untersuchen/und dessen Muthwillen/der solches ohne Grund weigert / zu hemmen / auch folglich / daß sothane Bürgschafft vor gültig angenommen werden möge/ anzubefehlen befuget seyn.

XXII. Befindet sich iemand der seine Schuld auff keinerley

nerley Weise bezahlen könte / so soll derselbe mit dem Leibe büssen / und mit Arbeit oder Gefängniß beleget werden / wenn er keine Bürgschafft leisten kan: der Kläger aber soll selbigen / den er gefänglich setzen lässet / mitz. Ohr Silbermüntz des Tages / so lang er gefänglich ist / zu ernehren schuldig seyn. Versäumet er ihn dergestalt zu unterhalten / und wird desfals erinneret / so mag der inhafftirte wieder auff freyen Fuß gestellet werden. Ist aber der schuldige ein Ritter- oder Edelmann; so muß dabey in acht genommen werden / was in dem 15. Punct oben davon gedacht worden.

XXIII. Wird der von unsern Befehlhabern ergangene Befehl und Vorladung / von jemand ohne rechtl. Vorfälle versessen und versäumet / und gehet die Sache Geld an; so büsse derselbe ein halb vons hundert / nachdem die Summa groß ist. Gehet die Sache aber etwas anders an / so büsse er das erste mahl z. Ohr Silbermüntz / und weiterhin doppelt / so offt er deßfals vorbeschieden wird. Dieser Vorladungen mögen nicht über dreye seyn: und fahre darnach unser Befehlhaber fort die Hauptsache so wohl als die Straff-Gelder zu exeqviren / jedoch mit dem Vorbehalt / daß / welcher dergestalt durch die Execution zu leiden kompt / demselben frey stehen möge / solches innerhalb Nacht und Jahr wieder zurück zu gewinnen / wenn er es zu thun vermag.

XXIV. Weicht jemand aus der Stadt / wieder

unſers Befehlhabers ergangenes Verboth/oder entlaufft der geſchehenen Inhafftirung/ wie davon in dem 14. und 15. §§. oben erwehnet worden; So haben ſie die Macht denſelben zurücke bringen zu laſſen / und bey dem Richter ferner anzugeben / damit er zum Gefängniß/Geld-Buſſe oder anderer Straffe nach Beſchaffenheit der Sachen verurtheilet werden möge.

XXV. Alldieweilen unſer Reich / ſo wohl bey unſerer Hochlöbl. Vorfahren der vorigen Schwediſchen Könige Zeiten / als auch unter unſerm Regiment / mit vielen nöhtigen und heilſamen conſtitutionen und Verordnungen wohl verſehen worden / ſo daß man in allen Dingen eine gute Ordnung mit Fug zu vermuhten hätte/wen denenſelben nur recht und gebührlich nachgelebet/ und darüber gehalten/man auch nicht ſo gar ſäumig und ruchlos/wie bißhero zum theil geſchehen/damit umbgehen würde. Alſo damit dieſem ins künfftige vorgebeuget werde / und beſagte unſere conſtitutionen und Verordnungen bey Krafft und Nachdruck erhalten werden mögen / ſo wie es unſerm Königl. Gebot/ wodurch ſie beveſtiget worden/ gemäß iſt / und des gantzen Vaterlandes ſo wohl als eines jedweden eigene Wohlfart/ zu dero conſervation ſie auch gerichtet ſind / von ſelbſten es erfordert; So ſollen alle die jenige/welche ſothane von uns oder unſern Königl. Vorfahren ergangene/und mit Einwilligung der ſämptlichen Reichs-

Stände für Gesetze würcklich angenommene Constitutionen und Verordnungen / sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen / in einem oder andern Stücke zu übertreten sich gelüsten lassen / nicht allein in die darinn ausdrücklich enthaltene Straffe verfallen seyn / sondern auch unser Mißvergnügen und Ungnade zu erwarten haben / welche wir auch gegen die jenigen / so auff dergleichen Verbrechen betreten / und gleichsam durch ihre eigene Unart bekandt werden / bey forfallender Gelegenheit würcklich zu äussern / nicht ermageln wollen. Insonderheit aber sollen unsere Befehlhaber und alle andere welche zur exeqvirung einer jeden Verordnung in specie darin benennet worden / darüber genaue Auffsicht haben; einen jeden sich darnach zu richten anhalten / den Verbrecher auffzusuchen und vor Gerichte zu stellen / auch nach gefallenem Urthel denselben ernstlich abstraffen zu lassen / schuldig seyn / dabey sie auch keine andere Absicht haben müssen / als eintzig und allein auff die Pflicht und Sorgfalt / welche das von uns ihnen anbertraute und mit genugsamer Mündigkeit bestärckte Ampt von ihnen erfordert; wofür sie auch Rede und Rechenschafft zu thun / und für alles was durch Versehen und Schuld entstehen könte / zur Antwort zu stehen verbunden seyn sollen.

XXVI. Damit nun aber dieses desto ordentlicher zugehen möge / sollen unsere Befehlhaber zu erst ein jeder

der an dem Orthe/worüber er geordnet ist/ gewisse/ und zwar so viele Personen / als die Grösse einer jeden Stadt/Härad oder Kirchspiel/ erfordern möchte/zu Auffsehern bestellen; deren Verrichtung darin bestehen soll/ nach allen was wider eine oder andere Verordnung verbrochen werden könte/ zu fragen und es auszuforschen/ sich derselben Personen genau zu erkundigen und sie zu verzeichnen/ auch von allen eine besondere annotation an unsere Befehlhaber / eine andere gleich lautende aber an den jenigen der zum Ankläger gesetzet ist / einzulieffern. Was nun dergestalt angegeben wird / dessen soll sich der Ankläger/nebst dem was er sonst selber noch dazu erfinden möchte/ annehmen/ auch dasselbe nach gegebener Anleitung/ vors Gericht bringen/ uñ auf den geschehenen Beweiß und Gründe/ welche er selber durch Hülffe und Zuthun unserer Befehlhaber zusammen bringen könen/ die Sache zum Urthel betreiben: und sollen die Befehlhaber auch zusehen/ daß von einem solchen/ keine Sache versäumet oder niedergeleget werde. Zu solchen Anklägern werden zu erst die Fiscäle gebrauchet / welche allbereit ein jeder an seinen Orte verordnet worden / und zwar mit diesem Unterscheid/ daß alles was von der Ritterschafft und Adel versehen wird/ von dem Ritter- Hauß- und Hoff-Gerichts Fiscal ausgeführet/ das übrige aber / worin andere Standes-Personen verfehlen / denen Stadt-Fiscälen zur Ausführung gelassen werden solle. An den Orten aber wo

kein

kein Fiscal verhanden / als in etlichen Städten / wie auch auff dem Lande / da soll der Landschreiber zum Ankläger bestellt werden: Würde aber bey demselben so wohl / als bey den Fiscälen selbst / einige Säumhafftigkeit befunden / so soll unsern Befehlhabern frey stehen / einen andern / der in des säumhafften Stelle sich der Klage anmimt / zu verordnen. In diesem allen / soll die Gerichts-Ordinantz und Proceß, eben so wohl als in andern Sachen zur Richtschnur dienen / und allein / damit alle Weitläufftigkeit vermieden werde / die Sachen summariè tractiret / und ohne Verzug durch ein Urthel abgeholffen werden. Nach gefallenem Urthel aber / soll der Ankläger solches so fort unsern Befehlhabern kund machen; welche dieses eben so wie andere Sachen exeqviren sollen.

XXVII. Würde nun jemand von unsern Befehlhabern dieses nicht genau in acht nehmen / oder die Verfügung nicht stellen / welche mit diesem unsern gnädigen Willen conform ist; wodurch denn unsere Rechts-Verfassungen und Verordnungen / in Veracht und Verkleinerung gerahten möchten; So soll derselbe dafür selbst zur Verantwortung stehen / und mit der Straffe angesehen werden / welche derjenige verdienet / der wieder unsere Verordnung würcklich verbrochen und sich versehen hat; Allermassen die Befehlhaber sich solcher gestalt eines andern Verbrechen theilhafftig machen. Solte aber dabeneben bey einer oder andern unserer Verordnungen einiger

ger zweiffel sich eräugen/ welcher unsere Befehlhaber in Bewerckstelligung derselben dergestalt hinderlich wäre/ daß Sie ihr Ampt dabey nicht verrichten könten/ sollen sie uns solches bey Zeiten zu erkennen zu geben/oder selbst für das/ was dadurch verabsäumet werden möchte/ zu büssen/ gehalten seyn.

XXVIII. Ob nun zwar die wegen Ubertretung unserer Constitutionen und Verordnungen fallende Straff-Gelder nach Einhalt derselben allbereits schon vertheilet/ und ein jeder Antheil seinem gewissen Orte angeschlagen worden; So haben wir dennoch zur Probe / und damit die behörige Bedienten zu desto grössern Fleiß und Sorgfalt in ihrem Ampte erwecket werden möchten / diese Veränderung dabey zu machen/ für gut befunden / daß vorerwehnte Straff-Gelder/ nach diesem/ in zwey gleiche Theile getheilet / wovon das eine zu dem / in selben Verordnungen erwehntem Gebrauche/ angewandt/ das andere Theil aber/ worunter des Fiscalen Drittel auch mit gerechnet wird / in drey Theile wiederumb vertheilet werden soll / allermassen drey Personen sind / die zur Handhabung dieser Verordnungen ihr Ampt beytragen / nehmlich der Auffseher/ der Ankläger und der Executor; und sollen dieselbe also einjeder sein drittes Theil von dieser andern Helffte bekommen/ und für sich zu geniessen haben.

XXIX. Ohne dieses vorgedachte / vergönnen und

legen Wir auch unsern Befehlhabern allein / alle die Straff-Gelder zu / welche in denen durch diese Verordnung vorerwehnten Fällen / bey denselben fallen möchten. Wie sie denn auch dagegen alles / was ihnen / Krafft unserer ergangenen Befehle / und ihrem Ampte zu folge / zu thun obliget / mit gebührendem Eyffer / Nachdruck und Vorsichtigkeit vorzustehen und zu verrichten / ihnen höchst sollen angelegen seyn lassen; wohl wissende / daß Wir über ihre Versäumniß oder Versehen / wenn dergleichen verspühret werden solte / die in der Gerichts-Ordinantz und Processs enthaltene Straffe ohnfehlbahr zu verhengen / keines weges spahren oder ermangeln werden; Wie sie dann auch ohne dem / allen Schaden / welchen jemand durch ihre Verruhrsachung / besonders gelitten oder genommen zu haben / erweisen würde / zu verantworten / und denselben zu ersetzen bedacht seyn sollen.

XXX. Wie auch niemand / er sey wer er wolle / sich unternehmen soll unsern Befehlhabern in ihrem Ampte einigen Schimpff zu zufügen / viel weniger Sie mit Schelt-Worten anzutasten / oder sich denselben oder ihren ausgesandten mit einiger Gewaltthat zu wiedersetzen; So sollen Sie selbst / so wohl als die / welche ihren Befehl und Gewerbe ausrichten / höfflich und auffrichtig gegen hohe und niedrige / arme und reiche sich erweisen / auch keinem einige Gewaltthat / oder Beschimpffung / mit

Wor-

Worten oder Wercken zufügen. Also soll auch im Fall etwas hiewieder von der einen oder andern Seite verbrochen werden möchte/ solches nach Einhalt des 32. und 33. Cap. Tit. von Rahthauß-Sachen (Rådstugu-Balker) geahndet werden. Welches Gesetze der Richter/wenn geklaget wird/ sich in dergleichen Sachen zur Richtschnur dienen lassen soll. Allermassen billig ist/daß diejenige/welche unsern Befehl in Händen haben/ zuforderst selbst rechtlich damit umbgehen; nachmahls aber/ von andern/ den dabey geziemenden Gehorsam und respect geniessen müssen.

Daß Wir nun dieses alles solcher gestalt/ wie hier oben beschrieben stehet/ befohlen und verordnet haben; auch gar ernstlich gebiethen und befehlen/ daß es von allen die es betrifft und angehet/ gehalten und demselben nachgelebet werden solle; Haben Wir gegenwärtiges mit unserm Königl. Secret und mit unser Hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter/ nebst der andern unser und unsers Reiches respectivè Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 10. Julii Anno 1669.

HEDEWIG ELEONORA.

(L.S.)

Peer Brahe/Graf zu Wisingsburg S. R. Truchses.

Lorentz von der Linde/ ins Reichs Marschalls-Stelle.

Gustaf Otto Steenbock/ des Schwedis. R. Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie Schwedischer Reichs-Cantzler.

Sewedt Bååt/ Schwedischer Reichs-Schatzm.

Ihr. Königl. Majest.
Befehl und Verordnung

gewisse Puncten betreffend/

Welche alle Gerichte und Richter-Stühle zu Beförderung der Executionen in acht nehmen sollen. Datum Stockholm den 10. Julii Anno 1669.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ &c.&c. Fügen hiemit zu wissen/ demnach Wir aus gnädiger Vorsorge für das allgemeine Beste/ wie auch auff unserer getreuen Unterthanen/ der sämptlichen Reichs-Stände unterthänige Ansuchung und Vorstellung/ eine gewisse Verordnung über alle Executionen ins gemein/ nunmehro ergehen und publiciren zu lassen für gut erachtet haben; In dem Stück aber die Erfüllung und Execution der Urtheile betreffende/ gewisse Mittel vor die Hand gekommen sind/ welche das Werck in merckliches Auffnehmen zwar bringen können/ dennoch aber nicht von unsern Befehlhabern/ sondern von denn Gerichten und Richter-Stühlen/ veranstaltet/ und von denselben beobachtet werden müssen;

Also

Also haben Wir selbige Puncten in diese unsere offene Verordnung abfassen/ und zusammen tragen lassen/ wie wir denn gnädiglich befehlen und wollen/ daß alle Richter-Stühle hohe und niedrige/ auff dem Lande so wohl/ als in den Städten/nebst unsern Hoff-Gerichten/solches genau in acht nehmen und ihnen zur Richtschnur dienen lassen sollen/ so wie es hier folget.

I.

DAmit alle Gerichtliche Urtheile desto eher und richtiger zu gehöriger Vollstreckung gedeyen mögen/ soll sich nach diesem Tage kein Richter unterstehen ein dunckel oder unklar Urtheil zu sprechen oder ergehen zu lassen/sondern sich vielmehr bemühen/ dasselbe dergestalt einzurichten/ daß die Parten in der Sache/ worüber sie gestritten haben/ deutlich und gäntzlich aus einander gesetzet/ und mit keiner neuen Streitigkeit/ ohne ihr verschulden/beschweret werden mögen. Daher soll der Richter auch/sonderlich in allen den Sachen/ welche von Schuld/ Erbschafft/ beyderseits Handel/ oder allerhand andern Zufällen herrühren/ und einige Geldforderung betreffen möchten; bey der Aburtheilung alle Zeit eine gewisse Summa an Capital und Renten, nebst der Müntz-Sorte, worinn dem verlierenden Theil/ die Zahlung abzustatten aufferleget wird/ deutlich zu exprimiren und zu benennen schuldig seyn. Zu welchem Ende/ und damit die Arbeit/ schwere und weitläufftige Ausrech-

rechnungen zu verfertigen/ gelindert/ und unsere Richter desto besser darinn zu recht kommen mögen; soll ihnen frey gelassen werden/ gewisse gute Männer zu erwehlen/ welche gemeldte Rechnungen zu erst in Ordnung bringen/die streitige Pöste von den unstreitigen scheiden/ und ihr Bedencken darüber eingeben/ welches doch alle Zeit denen Parten selbst / zur beyderseits Erklärung/ damit der Richter desto bessere Sicherheit darinn habe / vorgezeiget und communiciret werden soll. Wollen nun die Parten ihnen selbst gute Männer ein jeder von seiner Seite erwehlen/ und sich mit denselben gewisser Belohnung halber vereinbahren; so wird ihnen solches frey gelassen. Sonst aber verordne sie der Richter/ und lege denen Parten auff/ was sie denselben ihrer Mühewaltung halber geben sollen; Es soll auch keiner der von dem Richter zum Mittelsmann verordnet wird / ohne Ehehafft sich dessen zu weigern befuget seyn. Würden die Sachen aber in solcher Menge vorfallen / wie es bey den Hoff-Gerichten so wohl/ als ein Theil Städten/wo der Handel weitläufftig ist/ zu geschehen pfleget/ so daß die Einrichtung sothaner streitigen Rechnungen einigen Männern gewisse und beständige Arbeit geben könte/ so sollen selbige Gerichte die Macht haben/ einige gewisse Personen zu erwehlen/die redlich/ hurtig/ und in Rechnungen so wohl als in Rechten erfahren sind/ welchen dergleichen Arbeit nachgehends allemahl/ so offt es nöh-

nöhtig erachtet wird/ anbertrauet werden könne. Jedoch sollen diejenige/ welche hiezu beständig gebraucht werden/ ihren Eyd vor dem Gerichte zuforderst ablegen/daß sie in allen Sachen unparteylich seyn/auch nach ihrem Gewissen und besten Verstande/ darinn verfahren wollen; Es ist ihnen aber nicht zugelassen andere Belohnung dafür zu fordern oder zu nehmen/als die/ so das Gericht/ nach jedweder Sache Beschaffenheit ihnen zuleget.

II. In allen Urtheilen soll auch dem verlierenden Theil eine gewisse Zeit oder Tag/ innerhalb welchen Er dem gefallenen Urthel ein Gnügen zu thun schuldig seyn soll/ vorgeleget werden. Sind es aber solche Sachen/ worinn die Gesetze selbsten eine gewisse Zeit für schreiben/ oder hat sich einer von den Parten zu einen gewissen Tage selbst verbunden; so soll der Richter ohne gewisse Erheblichkeit davon nicht abgehen; Sonsten aber wird es dessen eigener Gutbefindung anheimgestellet/ eine sothane Zeit vorzusetzen/ die Er nach Beschaffenheit der Sachen billig zu seyn erachtet.

III. In Bescheiden (Interlocutorien) und allen andern Sprüchen/ wodurch dem einen oder andern Theile ein gewisses zu thun aufferleget wird/ welches mit einem andern gleichmässigen Dinge nicht erfüllet oder ersetzet werden kan/ sondern in einer sichern und sonderlichen Verrichtung bestehet/ soll das Gericht/ welches

der-

dergleichen aufferleget/dabey alle Zeit eine gewisse Commination und Bedrohung/ demselben zur Straffe setzen/ der innerhalb der vorgelegten Zeit den Spruch nicht erfüllet; damit Er dadurch gleichsam von selbsten zu Erfüllung dessen angetrieben werden möge/ daher auch sothane Commination nach jeder Sachen Beschaffenheit gerichtet werden muß.

IV. Demnach gar offte bemercket wird/ wie mancher/ die Mittel Rechtens/ welche doch nur zur Entscheidung der zweiffelhafften Sachen verordnet und eingerichtet sind/ dergestalt zu mißbrauchen sich nicht scheuet/ daß Er seinen eigenen Muhtwillen andern nicht gerecht zu werden/ dadurch vielmehr suchet zu bemänteln und zu bestärcken/ in dem viele in klaren und unstreitigen Sachen/ ja bißweilen auch wieder ihre eigene kräfftige Verschreibungen sich fürs Gericht schleppen lassen/ und davon nicht eher abstehen/ bevor sie alle Gerichte das unterste mit dem obersten/ ihrem Gegner nur zur grösten Zeit-Verspillung und Unkosten/ der Justice aber zu nicht geringer Verkleinerung/ durchgewandelt haben; Als wollen wir ins künfftige es dergestalt verordnet haben/ daß wenn eine Sache in einen Gerichte vorgetragen wird/ und sich in klaren und so fort erweißlichen gründen fundiret, als da sind rechts gültige Briefe und Verschreibungen/ oder des Beklagten eigene Geständniß oder ein von beyden Parten getroffener Vergleich/

gleich/ oder des einen Theils rechtlicher geleisteter Eyd/ oder ein von guten Männern/ denen die Parten ohne weitern Vorbehalt die Sache untergeben haben / gethaner Außschlag; und wo der Beklagte solches nicht alsofert rechtlich zu wiederlegen/und von sich abzulehnen vermag/ oder dabey zu erweisen/ daß einer von den vorerwehnten Gründen/ durch andere darauff erfolgte Umbstände in eine gantz andere Eigenschafft verwandelt worden sey; Sondern suchet vielmehr dadurch die Sache nur allein in Weitläufftigkeit zu ziehen; So soll der Richter Fug und Macht haben/ von des Schuldeners Geldern/ oder andern Guhte und Eigenthumb vorher so viel unter Sequester oder Beschlag zu verurtheilen und annehmen zu lassen/ als der Gerichtliche Streit erfordert und wehrt ist; welches der Kläger zu heben und zu sich zu nehmen berechtiget seyn soll/ wenn Er dafür Bürgschafft leistet/ daß Er es mit denn Renten völlig wieder erstatten wolle/ im fall das Urthel ihm hernach zu wieder liesse: Und stehet es dem Beklagten jedennoch frey/ wenn Er zu erst dem geschehenen Beschlag und Sequestration ein vollkommen Gnügen geleistet hat / innerhalb Jahr und Tag die Haupt-Sache zu treiben/und zurücke zu gewinnen/ wie Er solches am besten zu thun vermag und verstehet; wowieder keinem zu appelliren, oder sich demselben entgegen zu setzen freygelassen werden soll/ bey Verlust der gantzen Sache.

V. Wie in unserer Verordnung wegen der Revision in denn Justice-Sachen allbereit beliebet worden/daß/wenn jemand seine Sache in beyden Unter-Gerichten und gleichfalls bey dem Königl. Hoff-Gerichte verlohren hat/ dennoch das beneficium Revisionis an Uns ergreiffen will/ derselbe reale Bürgschafft für sich zu stellen/ verbunden seyn solle; also wollen Wir dasselbe annoch hiemit/ nicht allein iteriret und berneuert haben/ sondern schliessen auch dabey den in besagter Verordnung enthaltenen Umbstand von Argheit allhie gäntzlich aus/ allermassen selbiger keine statt finden kan/ nach dem das Part den vorgeschriebenen Revisions-Eyd geleistet hat; und soll also vorerwehnte reale Bürgschafft alle Zeit gefordert und auch geleistet werden/ wenn eine Sache in allen Instantien verlohren worden.

VI. Demnach es sich auch unterweilen zuträgt/daß die jenige/welche in einer oder andern Stadt als Frembde anlangen/daselbst wegen Kost/ Hauß-Heure oder anderer Nohtdurfft halber Schulden machen/ und der jenige/ welcher solches zu fordern hat/ das Seinige nicht bezahlt bekommen kan/er müsse denn den andern der allda gegenwärtig fürs Gericht laden: Also wenn in solchem Fall der vorgeladene aus der Stadt weichet/ und vorher sich nicht erbietet/seinem Creditori gerecht zu werden/ sondern sich dessen entziehen will/ so mag vor ihm/ wenn Er einmahl rechtlich vorgeladen/ und von unsern

Be-

Befehlhaber Ihm wegzureisen verbohten worden/ keine weitere Entschuldigung gelten/ sondern Er ist daselbst zur Antwort zu stehen/ und allda Rechten nach sein Urthel/ er möge erscheinen oder nicht/ abzuwarten verbunden: Jedoch daß ihm solches vorher von dem Gerichte kund gethan werde/ damit/ wenn rechtliche Vorfälle im Wege wären/ Er dieselbe vorbringen könne; im entstehendem Fall aber dessen Argheit desto deutlicher zu Tage geleget werden möge.

VII. Demnach es auch vermercket wird/ daß unsere Unterthanen die mit einander allhie in Streit gerahten/ nichts desto weniger/ der eine des andern ausser Landes und an frembden Orten habendes Guht und Eigenthumb/ unter Beschlag und seqvester nehmen lassen/ welches doch ohne Schaden und Nachtheil/ auff eine oder andere Weise nicht geschehen kan; Als soll nach diesem solches dergestalt abgeschaffet werden/ daß das in andern Ländern/ entweder allbereits seqvestrirte, oder ins künfftige unter Beschlag zu setzende Eigenthumb/ gegen geleistete Bürgschafft alsofort davon entlediget/ oder auch durch Wexel und andere Mittel/ von dem Orte ab/ hieher ins Land gezogen und befordert werden solle/ damit es allhie/ demjenigen der es gesuchet/ zur Sicherheit stehen möge. Es wäre denn/ daß der andere/ dem das Guht zugehöret/ von dessen gar zu geschwinden und unzeitigem Verkauff Schaden nehmen möchte/ und es daher

her lieber drauſſen noch weiter ſtehen laſſen wolte; Sonſten aber ſoll der Richter/vor welchem die Sache Rechtshängig iſt/ die ſtreitige Parten dazu anhalten/ daß ſie dieſem oberwehnten alſofort nachkommen mögen. Zu mehrer Gewißheit/ daß dieſes von Uns dergeſtalt verordnet und befohlen worden/ haben Wir gegenwärtiges mit unſerm Königl. Secret und unſer Hochge-Ehrten und vielgeliebten Frau Mutter/und den andern/ unſern und unſers Reichs reſpectivè Vormünder und Regierung Unterſchrifft bekräfftigen laſſen. Datum Stockholm den 10. Julii Ao. 1669.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe/Graf zu Wiſingsburg/der R. S. Truchs.

Lorentz von der Linde/ in des Reichs Marſchalls Stelle.

Guſtaf Otto Stenbock/ des Reichs Schweden Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, des Reichs Schweden Cantzler.

Seewed Bååt/ des R. Schw. Schatz-Meiſter.

Ihr. Königl. Majeſt.

Reſolution und Antwort an das Aboiſche Hoff-Gericht/wegen Bezahlung der Schulden/welche vor der Ehe gemachet ſeyn können. Datum Stockholm den 17. Nov. 1669.

Wir

WIr CARL von Gottes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Euer Brieff vom 23. Octobr. ist bey Uns wohl eingelanget/worinn Ihr unsere Resolution begehret über die Qvæstion, ob eine Wittibe für ihres Ehe-Mannes vor der Ehe gemachten Schulden zu antworten schuldig seyn solle. Worauff Euch zur Antwort dienet/ daß Wir nach geschehener Communication mit allen unsern Hoff-Gerichten/ und andern Rechts-Erfahrnen Männern/ sampt nach reiffer Uberlegung mit Unsern unsers Reichs Rähten / endlich für gut befunden des Gesetzes rechten Verstande gemäß zu resolviren, daß eine Frau/mit denen Schulden/ so der Mann vor der Ehe gemacht hat/ und wovon Sie / auff keinerley Weise einigen Nutzen oder Antheil gehabt/nicht graviret werden möge/ sondern Er muß selbige von seinem besondern Eigenthumb / welchen Er mit sich ins Hauß gebracht/ wie auch von seinem durch die Ehe erworbenen Recht (Gifft-recht) und Antheil/in der Frauen eingebrachten Gühtern bezahlen. Die Schulden aber/ welche der Verlöbniß oder Hochzeit halber/ gemachet sind/ und wovon die Frau dazumahlen oder nachgehends einigen Nutzen so wohl als der Mann gehabt / die werden für Schulden/ welche in währender Ehe gemachet sind/ gehalten. Es ist dahero unser gnädiger Wille und Befehl/ daß Ihr im Richten Euch darnach reguliret, wie auch denen Unter-Richtern zu Lande solches communi-

ciret, damit Sie sich dasselbe gleicher gestalt zur gehorsamen Nachricht stellen mögen. Diesem nachkommend thut ihr was Uns zu gnädigen Gefallen gedeyet/ und wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen sonderl. gnädigl.

Im Nahmen und von wegen höchst-erwehnter Ihro Königl. Majest. respectivè unsers Hertz-geliebten Herrn Sohns/ wie auch allergnädigsten Königs und Herrn.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe/ Graff zu Wiesingsburg/ des Schwedis. Reiches Truchses.

Carl Gustaf Wrangel/ Schwedis. Reichs-Marschall.

Gustaf Otto Steenbock/ Schwed. Reichs Ammiral.

Steen Bielke/

G. J. B.

Ihr. Königl. Majest.

Berg-Recht und Stadga,

Auff dem jüngst-gehaltenen Reichs-Tage von denen sämptlichen Reichs-Ständen beschlossen.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König

nig ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wissen/ daß/wie der Wechsel ein fürnehm Stück im Handel und Wandel ist/dessen man sich so wohl daheim im Lande / als auch zwischen unterschiedlichen andern Landschafften und Reichen unter ein ander bedienen und gebrauchen kan/ dahero auch nicht ein geringes daran gelegen/daß wegen dessen rechten Eigenschafften und Zufällen / etwas gewisses möge verordnet werden / welches doch in unserm Reiche biß auff diesen Tag nicht geschehen. Also haben Wir aus gnädiger Vorsorg und Zuneigung/ welche Wir für das gemeine Auffnehmen und beste tragen / wie auch insonderheit vor eines jeden daraus herfliessenden Nutzen und Wohlfahrt dieses Werck vorgenommen/ und am negstvergangenen Reichs-Tage mit denen sämptlichen unsern getreuen Unterthanen des Schwedischen Reiches Ständen überlegen lassen/die solches mit schuldiger Hochachtung erkandt / ihr gutes Bedencken darüber gegeben/ auch ihr Verlangen zu dessen fordersamen Bewerckstelligung kund gethan; Worauff Wir denn dasselbe vermittelst dieses unsers Wechsel-Rechts und Verordnung haben zu Wercke richten wollen / befehlen und gebiethen demnach hiermit in Gnaden unsern getreuen Unterthanen / wie auch allen andern die in unserm Reiche und denen darzu gehörigen Hertzogthümern / Ländern und Herrschafften sich niederlassen / wohnen oder sich auffhalten / daß sie bey allen vorfallenden Wechsel-Sachen

es

es sey vor oder ausserhalb Gerichts/ nach keinen andern Gesetzen oder Verordnungen / als denen / so hiernegst folgen/welche auff einem allgemeinen Reichs-Tage einhellig beschlossen / und nunmehro seine Krafft und Gesetzes Recht durch diesen Unsern Königlichen Befehl/ zu vollenkommener Würckung erreichet/ sich richten sollen.

Der Erste Artickul.

DEr Wechsel ist ein solcher Handel/welcher zwischen zwey Personen / an einem Orte zusammen wohnend/ getroffen wird/ allwo die Gelder nach der Zeit Lauff und beeder Vereinbarung in einem gewissen Preise/ erleget werden / daß solche wieder nach gehaltener Abrede an einen andern Ort und am bestimmten Tage ausgezahlet werden sollen.

2. Bey einem solchen Wechsel kommen gemeiniglich 4. Personen vor/ zu erst der/ welcher den Wechsel begehret/ und sein Geld darauff einem andern auszahlet/ und mag dahero ein Wechsler genennet werden; Darnach der/ welcher das Geld entgegen nimmt von dem ersten/ daß er vermittelst seines ausgegebenen Wechsel-Briefes an einem andern gewissen Ort und Zeit solches wieder bezahle/und also Wechsel-geber genennet wird. Fürs dritte der/ welcher an einen andern Ort zu der Gelder Einforderung und Empfangung bevollmächtiget wird/ und ist des Wechslers Mann / wie Er denn auch so genandt

nandt wird. Zuletzt der/ welchem von dem Wechsel-geber des Wechsels Bezahlung angemuhtet wird/ dahero ihm zukomt/ den ausgegebenen Brieff anzunehmen/ und demselben ein würckliches Vergnügen zu thun/ der denn zugleich den Nahmen vom Wechsel-bezahler behält. Welche vor benennte 4. Personen sonsten in andern Sprachen genennet werden/ nemlich/ der Wechsler/ Remittent, der Wechsel-geber / Traſſent, des Wechslers-Mann/ des Wechsels Einhaber / der Wechsel bezahler/ Acceptant, auch zu weilen Factor. §. I. Nun begiebt sichs wohl zu weilen/ daß alleine 3. Personen in einem Wechsel-Brieffe genennet werden/ wenn der Wechsler entweder seinen Nahmen zu Annehmung der Gelder einführen lässet / und solcher gestalt sein eigen Mann bleibet/ oder machet den Wechsel-bezahler zu seinen Mann/ und läst ihn sich selbst bezahlen / wie es sich denn auch wohl bißweilen/ doch selten/ zutragen kan/ daß da nicht mehr als 2. Personen genennet werden: wenn der Wechsel-geber entweder einen Wechsel auff sich selbst giebet denselben zu bezahlen/ und dessen Einhalt einen andern an einen gewissen Ort / wo Er zu der Zeit sich nicht auffhält/ ein Genügen zu thun/ oder auch zu seinem eigenen Behuff/ dem Wechsel-bezahler auffträget/ daß Er an sich selbst bezahlen möge. Bey allem diesen unterscheid der Zahl der Personen / muß doch der Wechsel-Brieff nichtes an seiner Krafft verlieren/ sondern bleibet gleich-

gültig und vollkömmlich / so daß eine Persohn alsdenn vor zwey gerechnet wird/ dessen Stelle Er vertritt.

3. Wenn nun der Wechsel geschlossen/und ein Brieff darauff gegeben/ soll die Summa des Geldes zum wenigsten einmahl in demselben Brieff mit vollen Buchstaben ausgeschrieben werden/damit allem Zweiffel/welcher aus den blossen Zieffern entstehen kan / vorgebeuget und abgewandt werden möge.

4. Keiner ist schuldig/ eher einen Wechsel auszugeben / biß er zuvor bezahlet und vergnüget / thut es jemand/ und will hernacher das Geld oder den Wehrt den Er in dem Wechsel-Brieff vor auffgenommen erkandt hat/wieder fordern/ aber doch darauff bestehet/ daß es nicht erleget sey/ dem soll man nicht glauben / sondern wird mit seiner Einwendung wegen der ungezahlten Gelder abgewiesen. §. 1. Wenn nun jemand den Wechsel ausgiebet/und nicht gestehet/ daß das Geld oder der Wehrt davor erleget sey/so soll Er biß den nechsten Post-Tag Zeit geniessen / gedachtes Geld oder dessen Wehrt einzufordern und sich bezahlen zu lassen/ geschicht es dann nicht/ so läst Er dawieder protestiren, und hat daneben die Macht/ den ausgegebenen Wechsel-Brieff abzuschreiben und hemmen zu lassen. §. 2. Solte es sich aber zutragen/daß selbiger Wechsel-Brieff solcher Abschrifft ungeachtet/ dennoch bezahlet würde/ und darüber Beweiß zurücke käme/so mag der Wechsel-geber das Seinige

nige von dem Wechsler und aus dessen Eigenthum / auff gleiche Art und Weise / wie bey allen andern Wechseln gebräuchlich / und hiermit verordnet worden / wieder suchen.

6. Fordert jemand auff eine Summa mehr denn einen Wechsel-Brieff / so soll man ihn einen gleich lautenden geben / imgleichen aber in einem jeden allezeit benennen / welcher von denselben in der Ordnung der Erste / andere oder dritte / auff daß / wenn man siehet / daß dem einen ein Genügen geschehen / die andern damit getödtet seyn und keine Krafft mehr haben können.

6. Wann der Wechsler sein Geld ausgegeben / und den Wechsel-Brieff darüber empfangen / soll Er alsdann nicht säumen / denselben an seinen Mann überzusenden nach den Ort / da die Bezahlung vor selbigen geschehen soll. §. 1. Wann Er nun wegen eines entstehenden Zufalls desselben Geldes an dem Orte / wohin es bestimmet worden / nicht bedarff / und will dahero den Brieff / an den Wechsel-geber wieder zurück liefern / und die Gelder wieder von ihm fordern / so hat Er kein Recht noch Macht dazu / sondern es bleibet dabey / was einmahl würcklich geschlossen ist / so ferne Er mit dem Wechsel-geber sich nicht in der Güte vereinbahren kan.

7. Dem Wechsel-geber gebühret alle Zeit / ausser dem Wechsel-Briefe / demjenigen alsofort zu zuschreiben / welchen Er umb dessen Bezahlung und Vergnügung an dem

andern Orte ersuchet/ und ihm von allen was dabey von nöhten/ kund zu thun; So muß auch der/ welcher vor eines andern Rechnung den Wechsel nach einem Ort gezogen/bey der ersten Post denselben ebenfalls Kundschafft davon geben/ auff wessen Rechnung dieß geschehen; Wird etwas hievon verabsäumet/ so daß dadurch Schade oder Ungelegenheit entstehet/ muß derselbe solches tragen und ersetzen/ der den Wechsel gezogen und ausgegeben; So aber der Wechsel-bezahler freywillig und nichtes desto minder des Wechsel-gebers Hand honoriren/ und die Bezahlung auff sich nehmen will/stehet ihm solches frey/ und erstattet alsdenn/ worzu Er sich verbindet.

8. Des Wechslers Mann gebühret/so bald Er denn Wechsel-Brieff in die Hände bekommt/ nicht zu versäumen denselben auffzuweisen/ dem Wechsel-bezahler an welchen Er gestellet ist/ und dessen ausdrückliche Erklärung darüber zu fordern/ob Er denselben zu bezahlen acceptiren wolle oder nicht. Thut Er solches nicht/ und verzögert die Zeit damit/die in dem Wechsel-Brieffe zur Bezahlung bedungen ist/ und immittler Zeit etwas einfallen könte/ zu des Wechslers Schaden und Versäumniß/ so ist dieser vermittelst solcher seiner Versäumniß schuldig/dafür zu stehen und selbigen zu ersetzen.

9. So ist auch der Wechsel-bezahler verbunden/sich auff die Anforderung bey Zeiten zu erklären/und die Bezahlung

zahlung des Brieffes entweder auff sich zu nehmen/ oder abzuschlagen. Nimmt Er selbige an/so soll solche Annehmung mit seines Nahmens und Zunahmens eigenhändiger Unterzeichnung auff den Brieff/ geschehen/mit diesem Worte/ acceptirt oder angenommen / sampt Beyfügung des Tages an welchem es geschehen. Schlägt Er aber die Annehmung gantz ab/ oder schiebet sie auff/ oder läst sich nicht finden/oder hält sich auff allerhand Art an die Seite/ indem Er des Wechslers Mann keine rechte Antwort oder Bescheid giebt/innerhalb Tag und Nacht nach Vorweisung des Brieffes/ oder auch vor Abgang der ersten Post / wenn es gleich innerhalb Tages frist wäre/ so muß Er dawieder protestiren lassen / daß der Wechsel nicht/wie sichs gebühret / respectiret und angenommen worden. §. 1. Gibt der Wechsel-bezahler keine oder auch eine unvollkömmliche Antwort von sich/ so ist des Wechslers Mann nicht schuldig / sich damit vergnügen zu lassen/daferne Er selbst nicht anders will/und in des Wechsel-bezahlers Vorschlag einwilliget/unterm Protest, dem Wechsler Kundschafft davon zu geben/ und dessen Gutbefinden einzuhohlen; wornach Er sich doch alsdenn allerdings richten muß.

10. So lange der / auff welchen der Wechsel gezogen worden/ denselben nicht erkennet/ oder zur Bezahlung annimmt / mag Er auch nicht zur Bezahlung gezwungen werden; Auff gleiche Weise stehets allen und

einem jeden frey / auff welchen einiger Wechsel gezogen oder gestellet werden kan/ denselben anzunehmen oder nicht/ es sey denn/ daß Er selbst zuvor den Wechsel-geber entweder umb die Bezahlung versichert oder zu seinem eignen Behuff und Besten solchen auff sich zu ziehen verstattet oder befohlen hat / kan man eins von diesen beyden ihn überzeugen/ist Er beydes zur Annehmung und Bezahlung des ausgegebenen Wechsels und den andern auff solchen Fall schadloß zu halten / verbunden.

§. 1. Hat nun einer sein Wort von sich gegeben/ daß Er den Wechsel auff sich nehmen wolle/ doch aber nicht vor seine eigene sondern eines dritten Rechnung/und immitler Zeit eine Veränderung mit des dritten Zustande vorfallen solte/ daß es ihm an Vermögen gebreche/so ist der ander seine Einwilligung zu ändern und zu wiederruffen befugt / so ferne die Annehmung oder Bezahlung nicht bereits geschehen ist.

11. Ziehet man einen Wechsel auff 2. Personen die in Compagnie stehen unter einem Nahmen/ so soll auch derselbe nicht anders / als unter ihrer beyder Nahmen zugleich angenommen werden/ doch mag auch einer von ihnen / wann er selbst will / des Wechsels Bezahlung einseitig annehmen / wenn nur des Wechslers Mann nichts desto minder protestiren läsſet/indem es doch unvollkommen ist/ biß die Bezahlung würcklich erfolget. Ziehet man aber einen Wechsel auff zweene Personen

absonderlich/ nemlich erst auff den einen/ oder in seiner Abwesenheit auff den andern/ so soll auch die Annehmung sonderlich geschehen von einem von ihnen beyden so zur stelle ist/ wie Er denn gleichgültig und kräfftig seyn soll/ als wäre der Wechsel auff eine Persohn allein gezogen.

12. Solte einander/ im fall der/ auff welchen der Wechsel gezogen oder gestellt ist/ Ihn nicht annehmen wollen/ sich anerbieten solches zu thun/ stehet ihm solches frey/ doch mit Protest, daß dieses zu des Wechselgebers honeur, und weil der/ auff welchen der Wechsel gestellet war/ es gewegert geschehen sey/ und ist alsdenn dessen Annehmung eben so gültig/ als wäre es von dem in den Brieffe benandten Wechsel-bezahler geschehen.

13. Ist ein Wechsel gestellet und geschrieben zu bezahlen/ entweder an den Wechsler selbst oder auch an des Wechslers Mann an einen andern Ort/ und dabey an dessen Gevollmächtigte ohne Benennung dessen Nahmens/ so muß der Principal, welcher bereits benennet ist/ bey Transportirung des Wechsels/ wenn es gültig seyn soll/ mittelst eigenhändiger Auffschrifft seines Gevollmächtigten Nahmen darauff setzen; Ist aber der Gevollmächtigte zuvor in dem Brieffe bey seinem Nahmen mit genennet/ so ist alsdenn keine weitere Auffschrifft zu des Wechsels Einforderung und desselben Vergnügung

mehr

mehr von nöhten/ eine solche Auffschrifft wird in frembder Sprache ein endossment genandt.

14. So bald der Wechsel-bezahler auff welchen der Wechsel etwa gezogen / denselben zu bezahlen angenommen/ so ist Er mit recht verbunden / denselben auff den Verfall Tag an des Wechslers Mann oder dessen bey Nahmen genandten Gevollmächtigten zu erlegen und auszukehren/ und hat der Wechsler selbst keine Macht/ anders damit zu disponiren, oder seinen Mann aus allerhand vorwendenden Ursachen zu verändern oder zu verwechseln/ sondern der Wechsel soll gantz und gar ungeweigert an den jenigen bezahlet werden/ auff welchen Er ausdrücklich lautet/ es wäre denn / daß derselbe entweder durch ein gemeines Gerüchte oder andere genaue Kundschafft dem Wechsel-bezahler der massen bekandt wäre/ daß Er unvermögend und in einem schlechten Zustande sey / auff solchen Fall mag der Wechsel-bezahler mit der Zahlung wohl anhalten. Gleicher gestalt muß auch der Wechsel-bezahler auff des Wechslers oder des Wechsel-gebers Begehren mit der Zahlung inne halten/ wenn ihm solches durch eine Notarial-Schrifft von einem derselben verbohten wird/ wenn nur der Wechsel auff einer gewissen Persohn Nahmen gestellet ist/ ohne beysatz dieser Worte (oder dessen Ordre, Gevollmächtigten und Befehlhaber) so ist der Wechsel-bezahler auff solchen fall schuldig des Wechslers oder Wechsel-gebers recht-

rechtmässigen Verbobt wegen der Bezahlung nachzukommen.

15. Alle Wechsel müssen mit baarem Gelde solcher gestalt/ wie verabhandelt worden/ wieder bezahlt werden/wenn aber des Wechslers Mann/ welcher die Gelder entgegen nimmt/ mit dem Wechsel-bezahler/der solche ausgeben soll/ sich der Bezahlung wegen auff eine andere Art vereinbahren will/und solches mit Wahren oder andern Mitteln/ geschehen lässet/ stehet ihm solches frey/ und ist der Wechsel-bezahler nach einer so gutwilligen Vereinbahrung vor anderer Ansprache/ diesen Wechsel angehende/ frey.

16. Der/ welcher die Bezahlung oder Würde (Interesse) vor einen Wechsel haben soll/ ist nicht schuldig/ wieder seinen Willen/ zu seiner Sicherheit oder Vergnügung weder von dem Wechsel-bezahler oder Wechsel-geber einige andere Wechsel oder Handschrifften anzunehmen; und wenn er schon dieses thäte/so ist dennoch deßfalls der Wechsel-bezahler von seiner Schuld nicht frey/ ehe und bevor die würckliche Bezahlung darüber erfolget.

17. Wenn einer einen Wechsel-Brieff in Händen hat/ und die Zahlung davor fordert/ ist Er solchen weder den Wechsel-bezahler noch einem andern abzugeben schuldig/biß Er der Zahlung wegen vollenkömmlich vergnügt. §. 1. Hat nun jemand einen Wechsel-Brieff

gantz angenommen/ vermag aber denselben am Verfall-Tage nicht mehr als auff einen Theil viel oder wenig zu bezahlen/so nimmt alsdenn des Wechslers Mann/so viel ihm bezahlet wird/an/ protestiret aber nichtes desto minder wieder die unvollkommene Zahlung.

18. Es mag keine Auslieferung oder Bezahlung auff einen Wechsel geschehen/ ehe der in dem Wechsel-Brieffe gesetzte Tag da ist; geschicht das/muß der Wechsel-bezahler selbst auff seine Verantwortung und Gefahr nehmen/ was daraus erfolgen kan.

19. Lässet des Wechslers Mann/ welcher des übergesandten Wechsel-Brieffes Inhalt eintreiben soll/ sich deßfalls an keinen andern zu halten/ als mit der vollenkommenen und redbaren Bezahlung begnügen/ und kommt hernacher daran zu kurtz/ so stehet Er den Schaden selbst/ und hat keinen andern deßfalls zu zusprechen. §. 1. Ist nun der Tag da/ an welchem der Wechsel nach dem accept bezahlet werden soll/ und solches geschicht gleichwohl nicht; So muß der Wechslers-Mann seine Zeit nicht versäumen/ daß Er deßfalls protestiren lasse/ und solches dem Wechsler mit der ersten Post zu seiner Verwarnung kund mache. §. 2. Uber alles das/ welches bey eines Wechsels annahme oder Bezahlung vorfällt/ und des Wechslers Manne oder dessen verordneten Gevollmächtigten dabey begegnen kan/ sollen Sie dem Wechsler/ der ihnen den Wechsel vertrauet hat/ solches

ohne

ohne einige Versäumniß kund thun / damit Er dessen Fleiß und Treue daraus verspüren könne.

20. Alle Protesten, die in unserm Reiche oder in dessen darunter liegenden Ländern geschehen / und darumb auffgerichtet werden / daß der Wechsel nicht rechtmässig nach der Annahme bezahlet worden / müssen ehe der zehende Tag verflossen ist / von und nach dem Verfall-Tage des Wechsels an zurechnen / gethan seyn / worunter die Sonn- und heiligen Tage mit begriffen sind; Da aber eine Zahlung in der Bancko geschehen soll / und es begäbe sich / daß die Bancko umb selbige Zeit eben geschlossen / so mag man über die vorige Zeit noch warten / biß sie wieder geöffnet wird / wenn aber solches geschehen / und in der Bezahlung dennoch ein Mangel vorfallen würde / muß innerhalb drey Tagen die Protestation vollenzogen seyn; Ist aber der Wechsel allhier geschlossen / daß Er in einem andern Lande gezahlet werden soll / so muß die Zeit in acht genommen werden / welche an einem jeden Orte Rechten gemäß und üblich seyn kan. Und wenn ein Protest solcher gestalt nach eines jeden Landes Verordnung eingerichtet / so hat Er seine Rechtens Krafft / daß der Wechsel-geber dahero verbindlich gemachet werden kan / dem Wechsler vor seine rechtmässige Forderung / Rede und Antwort zu geben. Im wiedrigen Fall aber / und wenn solche Zeit versäumet wird / bleibet der Wechsel-geber von aller weitern

Ansprache frey. §. 1. So soll auch in allen Protesten eine vollenkommene Abschrifft von demselben Wechsel-Brieffe mit eingeführet/ und alsdenn die gantze Handlung demjenigen/ welchen es angehet und betrifft/zu gesand werden / es mögen dieselbe auff einen oder mehr Örtern sich zu der Zeit auffhalten / weßfalls so viele gleich-lautende Protesten ausgefertiget werden sollen/ als da Örter sind/ allwo sie produciret werden müssen.

21. Wenn nun der Wechsel-geber immitler Zeit daß der Wechsel-bezahler den übergesandten Wechsel-Brieff angenommen und ein Gnügen gethan / unvermögend wird / so daß der Wechsel-bezahler an ihm zukurtze kommet/so hat Er doch keine Ansprache noch recht deßfalls / weder an den Wechsler dessen Mann oder irgend einen andern/dem der Wechsel vermittelst der Auffschrifft und Uberlassung zu kommen kan/sondern hält sich allein an dem/ der den Wechsel an ihm ausgegeben/ und auff dessen Ordre Er denselben angenommen und respectiret hat.

22. Wer einen Wechsel-Brieff zu vergnügen und zu bezahlen gebührend angenommen hat / hernach aber beym Verfall-Tage solcher seiner Pflicht nicht nachkomt und ein Gnügen thut/ der soll alsdenn rechtlich dazu angehalten werden / daß Er nebst der Bezahlung allen Schaden/ Versäumniß des Gewinsts und Unkosten gut thue. §. 1. So ist auch derselbe/welcher des Wechselers

Geld

Geld entgegen genommen und den Wechsel-Brieff ausgegeben hat/ auff gleiche Art an alles verbunden und schuldig / wenn nur die Protestation zu rechter Zeit geschehen/ massen keiner von ihnen beyden von des Wechsels Bezahlung und den daher entstandenen Schaden-Stand befreyet werden kan/ ehe und bevor der Wechsler vollenkömmlich dafür vergnügt worden/ unangesehen an wem entweder einen oder mehr/ dieser Wechsel-Brieff unterdessen vermittelst des einen Auffschrifft an den andern übertragen seyn mag. §. 2. Weiln sie aber beyde solcher gestalt vor einerley Schuld gleich zu haffte verbunden sind/ und es leicht geschehen kan/ daß sie zugleich an beyden Seiten angegriffen werden/ und an beyden Orten/ wo nicht alles/ dennoch etwas bezahlen müssen/ also geziemet es sich/ zu Vermeydung solcher Ungelegenheit folgende Ordnung zu halten / daß der Wechsel-bezahler alle Zeit zu erst an dem Ort/da die Bezahlung bedungen worden/gesuchet/und die Auszahlung der Gelder zu folge der geschehenen Acceptation von ihm gefordert werde / auff das beste es immer geschehen kan/ und hat indessen der Wechsler keine Macht/ den Wechsel-geber weiter als zur Caution oder Einsetzung eines sichern Pfandes zu zwingen/ ehe und bevor Er beweisen kan/daß der Wechsel-bezahler seiner Pflicht weiter nachzukommen/ unvermögend sey.

23. In allen Wechsel-Fehlern/ die sich begeben kön-

nen/ soll der/ welchen es zur Last kommt/ ausser dem Hauptstuhl nicht allein die Intressen, eines von hundert Monatlich gerechnet/ sondern auch alle Unkosten und Schaden-Stand/ welcher durch Brieffschreiben/ Protesten, Meckler-Lohn/ Wechsel und wieder Wechsel/ Provision, Wechsel-Versäumniß und anders was bewiesen werden kan/ daher verursachet zu seyn/ bezahlen/ welches dem Gerichte zur Beurtheilung heimgestellet werden muß/ woferne sie sich nicht gütlich vergleichen können.

24. Ist ein Wechsel auff eine besondere Müntz-Sorte gestellet/ soll die Bezahlung auch in derselben geschehen/ und vergnüget werden/ wenn solches aber nicht geschehen ist/ so bezahlet man mit allerhand Müntze/ welche an dem Orte/ da die Bezahlung geschehen soll/ ausgenommen kleine Scheide Müntze/ wovon alleine biß funfftzig Rthlr. und nicht mehr in Bezahlung gegeben werden kan; wobey aber dennoch die Verordnungen/ welche über die Müntze ausgegangen seyn/ oder noch ausgehen möchten/ in acht genommen werden müssen.

§. 1. Ein jeder Wechsel/ welcher mit dem Beding geschlossen wird/ daß der Wechsler oder der Wechsel-bezahler mit unrichtigem und verbotenem Gelde bezahlen mögen/ soll ungültig und von keiner Würde seyn/ und mag keiner von ihnen/ welche solcher gestalt mit ein ander schliessen/ zu Vollenstreckung solches Schlusses gezwungen werden.

25. Wird

25. Wird jemand verursachet wegen nicht Annehmung oder Bezahlung des Wechsels oder was vor Hinderungen und Einwendungen ihm gemacht werden möchten/ daß Er seinen Mann gerichtlich suchen muß/ so gehet Er alsobald zum Burgermeister und Raht/ und zeiget allda den angenommenen Wechsel-Brieff oder den zurückgenommenen Protest, oder andere seine Documenta, nach Beschaffenheit der Sache vor und auffs kürtzeste es immer geschehen kan/ die dann stracks selbiges untersuchen sollen/ ob es also richtig sey/ und daneben ohne einiges Ansehen der andern Persohn/ oder was Er auch dabey einwenden möchte/ Ihn ohne allen Auffschub dazu anhalten/ entweder daß Er die Summa des Wechsel-Brieffes bey Gerichte in sequester setze/ oder sattsahme und gnügliche Bürgen dafür stelle/ oder bey Gericht ein so gültig Pfand einbringe/als zureichlich seyn kan. Will oder vermag Er nicht stracks eins von diesen dreyen zu præstiren, soll Er alsdenn selbst mit seiner Persohn hafften/ und komt ohne des Klägers Bewilligung nicht eher loß/ ehe und bevor alles abgeurtheilet und exequiret worden. §. 1. Wenn nun der Kläger vermittelst Niedersetzung der gefoderten Summa oder durch Bürgen/ oder Pfand/ oder des Beklagten eigene Persohn gnugsam versichert worden; So soll das Gericht dieselbe Sache vornehmen/ und selbige darauff am allernechsten Gerichts-Tage/ durch Urthel und Recht abthun/ und

was

was alsdenn geurtheilt und gesprochen wird / dem soll von dem sachfälligem Theile stracks nachgekommen und ein Gnügen gethan / oder im wiedrigen fall aller Hinder- und Einwendung ungeachtet / rechtlich exeqviret werden/ doch/ daß derjenige/ welcher gewonnen hat/ gnügliche Bürgschafft stelle/ im fall der / so die Sache verlohren / bey einem höhern Gerichte solche anhängig machen wolte/ massen ihme eine rechtmässige Appellation keines weges versaget werden kan.

26. Wenn der Wechsel-geber unvermögen werden und zurücke kommen solte/ ehe der ausgegebene Wechsel-Brieff an dem andern Ort angenommen worden/ so soll der Wechsler den Vorzug für allen andern lauffenden Schulden/auff welche kein gewiß Pfand verschrieben ist/ in seinem Eigenthum biß zu seiner Bezahlung geniessen/ doch so/ daß die Zeit und des Wechsels-Lauff dabey beobachtet werde ; Eben also ists auch zu verstehen / wenn der Wechsel angenommen worden / und eben also zwischen den Wechsel-bezahler dem Wechsler/ und dem jenigen/ welcher die Gelder heben soll / wenn nur die Zeit von demselben/welcher es fordert/ gebührlich in acht genommen worden.

27. Im fall unterschiedliche protestirte Wechsel/ welche aus verschiedenen Handels-Orten herrühren / auff einmahl zusammen stossen / so soll der Wechsel das Vor-Recht geniessen/ welcher aus dem Handels-Orte herrühret/

ret / allwo der Schuldige unvermögend und flüchtig worden / oder sich versteckt hat.

28. Alles was einer selbst in Wechsel-Sachen thun kan / ist ihm auch durch seinen Buchhalter oder einen andern Bedienten und Angehörigen verrichten zu lassen vergönnt / nur daß derselbe mit einer schrifftlichen Vollmacht ausdrücklich dazu bestellet sey / auff welchen fall Er von seines Herren und Hauß-Vaters wegen / wie auch für dessen Rechnung / beydes den Wechsel ausgeben und annehmen / schliessen und bezahlen kan.

29. Alle Wechsel / welche entweder hier in der Stadt zu bezahlen / weggehen oder ankommen / und über ein hundert Rthlr. in sich halten / sollen von dem Wechsler oder Wechsel-bezahler in der Bancko erlegt werden / wo ferne sie allen Vortheil / welchen dieses Wechsel-Recht in sich hält / wenn einige Irrung vorfallen solte / geniessen wollen / welches insonderheit von denn Necklern / die zu Schliessung der Wechsel / sich gebrauchen lassen / in acht genommen werden muß / so ferne Sie für das Versehen / und den Schaden / so daher entstehen kan / nicht selbst hafften und selben ersetzen wollen.

30. Die Gelder / welche zu eines Wechsels Auszahlung in der Bancko erleget werden / sollen gleichfalls mit den andern allda stehenden Geldern frey vor Arrest seyn / zu folge unser der Bancke gegebenen Privilegien.

§. 1. Es mag auch kein Arrest auff selben Wechsel-Brieff /

oder die darüber gethane Protesten und Verwarnungen ins Werck gerichtet werden und gültig seyn/ es wäre denn/daß/bey Anlegung des Arrests, derselbe/ der ihn begehret/mit des Bancko Buchhalters vollenkom̃enen und glaubwürdigen Zeugniß-Schrifft beweisen könte/ daß die Bezahlung oder Abführung für des einhabers Rechnung über des gantzen Wechsels Einhalt bereits gethan; So daß auff diesem Fall alleine und sonsten nicht/ ein solcher Arrest zugegeben und demselben nachgelebet werden solle.

Daß nun dieses zuvor gemeldte dergestalt von Uns verordnet und befohlen worden/ haben Wir solches mit unserm Königl. Secret, wie auch mit unser Hochge-Ehrten und Hertzgeliebtesten Frau Mutter/wie auch allen andern/ unsern und unsers Reichs respectivé Vormünder und Regierungs Unterschrifft bekräfftigen lassen. Gegeben auff unserm Königl. Schlosse in Stockholm den 10. Tag des Mertz Monats im Jahr nach Christi Gebuhrt 1671.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe/Graff zu Wiesingsburg/des Schwedis. Reiches Truchses.

Carl Gustaf Wrangel, Schwedis. Reichs-Marschall.

Gustaf Otto Steenbock/Schwed. Reichs Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, Schwedis. Reichs-Cantzler.

Gustaff C. Baneer/ in des R. Schatz-Meisters Stelle.

Johann B. Olievekrans.

PRIVILEGIA,

zuerst

Von Ihro Königl. Majest. der Königin

CHRISTINA,

nachgehends aber von

Dem

Großmächtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn CARL dem Eilfften/

Der Schweden/ Gothen und Wenden

König/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Im Jahr 1675. auff dem Reichs-Tage zu Upsal übersehen und auffs neue confirmiret,

für

Die Bischöffe und sämptliche Priesterschafft in Schweden und darunter gehörigen Landschafften.

WIr CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst in Finnland/ Hertzog in Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin-Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu

Rügen/Herr über Ingermanland und Wißmar/ wie auch Pfaltz-Graff beym Rhein in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen. Demnach die sämptliche Reichs-Stände / Geistliche so wohl als Weltliche / die dormahlige auff die Gustavianische Familie eingewilligte Erb-Vereinigung/ Anno 1650. herneuert / und selbige auff unsern Hochge-Ehrten Herrn Vater glorwürdigsten Andenckens/ und dessen männliche Brust-Erben festgestellet / auch ferner nach dessen tödtlichen Hintritt/ dieselbe bey unterschiedlichen Reichs-Tägen auff Uns absonderlich wiederholet/ fürnehmlich aber bey dem letzten Reichs-Tage 1672. des Reichs-Verwaltung und Regierung Uns würcklich übergeben und zu Händen gestellet/ wie sie dann auch anjetzo bey dem durch GOttes Gnade nunmehro glücklich überstandenen Crönungs-Fest / Uns Ihrer unterthänigen Treue/ Pflicht und Beständigkeit Schwedischen Rechten nach eydlich versichert/ und Uns dergestalt für ihren rechtmässig gekrönten König erkandt und angenommen haben; Dahero/ wie Wir bey Uns sonderlich erwegen/ welcher gestalt der allmächtige GOtt Uns und unsern Hochge-Ehrten Vorfahren eine gar grosse und hohe Wohlthat darinn sonderlich erwiesen / daß der rechte und allein seeligmachende Glaube und Erkäntnüß GOttes in diesem Reiche durch getreue und rechtsinnige Prediger und Lehrer als Gesandten an Christi Statt gepflantzet sey / Wir auch für

Uns

Uns gefunden/daß unsere Hochge-Ehrte und Hertzgeliebte Frau Mutter/ Ihro Majest. die Königin Christina in Betrachtung/ daß der höchste GOtt aus sonderlicher Gnade/ die Gustavianische Familie, von welcher Ihro Königl. Majest. entsprossen gewesen/ zu Pfleg-Vätern und Ammen Seiner Gemeine gebrauchet/ bewogen worden/ erstlich Anno 1647. und nachgehends ausführlicher Anno 1650. alle Bischöffe und den gantzen Priester-Stand hier im Reiche mit gewissen Privilegien versehen zu lassen/ welche auch ferner Anno 1655. von unserm Hochge-Ehrten lieben Hn. Vater glorwürdigsten Andenckens/ in ihrem unveränderlichem Gebrauch und Nutzen/ jedoch mit Vorbehalt weiterer Uberseh̃ung/ bey macht erhalten und confirmiret worden. Also damit bey unserer Regierung der Geistl. Stand/ nicht weniger als der Weltliche/ unsere sonderbahre Gewogenheit und geneigten willen/ womit Wir selbigen sampt-und sonders zugethan sind/und bleiben wollen/ würcklich und in der That erfahren möge; Als haben Wir GOtt zu Ehren/ dessen heiligem Worte und dem Predig-Ampte zum Auffnehmen/Respect und Sicherheit/ allen Bischöffen im Reiche/den Superintendenten, Theologiæ Doctoribus und Professoribus bey den Academien, sampt dem gantzen Priester-Stande in den Städten und zu Lande/ wie auch allen denen/ so bey unsern Gymnasien und Schulen einigen Dienst vertreten/ und zwar in unserm gantzen Kö-

nigreiche und darunter gehörigen Provincien, folgende Bedingungen / Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten / welche ihnen rechtlich und nach voriger Zeiten Gewohnheit zu kommen und in folgenden Articuln weiter beschrieben und enthalten sind / allergnädigst bestätigen vergönnen und zu lassen wollen / wie Wir dann auch Krafft dieses unsers offenen Brieffes ihnen selbige bestätigen / vergönnen und zulassen.

I.

DEmnach die rechte und reine Evangelische Religion, welche in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften wohl gegründet / und kürtzlich in denen dreyen Christlichen Haupt-Symbolis, als dem Symbolo Apostolico, Nicæno und Athanasiano, enthalten / wie auch in der unveränderten Augspurgischen Confession, so dem Käyser Carl dem Vten Anno 1530. Articuls-Weise überreichet worden / verfasset ist; und zwar so wie selbige bey Königs Gustavi Primi, letztern / und Königs Johannis (beyder glorwürdigsten Andenckens) ersteren Regierungs-Zeit gebräuchlich gewesen; und nachgehends bey dem Upsalischen Concilio Ao. 1593. von dem höchst-seel. Könige Carl und den sämptlichen Reichs-Ständen / welche zu der Zeit versamlet gewesen / einhellig beliebet / angenommen und beschlossen worden / durch GOttes Gnade bey uns beständig / mit ihren Christlichen Ceremonien bey macht erhalten / dagegen aber keine

ne Ketzerische Lehre / wie Sie immer Nahmen haben mag / innerhalb des Reichs Gräntzen / weder durch öffentliche Predigten noch geheime Zusammenkünffte auff einigerley Art und Weise geduldet werden / sondern ernstlich verbohten seyn soll. Also / soll auch keiner / der nicht von unserer Religion und Confession ist / oder dieselbe annehmen will / allhie im Reiche in einigem Reichs-Ampte / es sey im Raht / auff Schlössern und Vestungen / oder in der Landes- und Hoffs-Regierung gebrauchet / viel weniger in dem Geistlichen Stande / zum Bischoff / Superintendenten, Professor, Pfarrherrn oder Schulmeisterr gesetzet und verordnet werden / wie solches die Versicherung Ao. 1611. zu Nyköping gegeben / mit mehrem im Munde führet. Solten aber einige ausländische Privat-Personen / von anderer Religion zu seyn befunden werden; so kan ihnen so wohl der Krieges-Dienste / als Handels und Wandels halber / nicht geweigert werden / rechtmässig und auff zulassige Weise / ihr Brod / Handel und Hanthierung allhie im Reiche zu suchen / so lange sie sich still und ruhig dabey verhalten / ihre irrige Lehre nicht ausbreiten / auch unsere Religion und GOttes-Dienst / weder mit Worten noch Wercken betasten oder lästern; Im fall aber jemand damit betreten und rechtlich überführet würde / so wollen Wir denselben mit gebührender Straffe deßfalls belegen lassen.

II. Ha-

II. Damit nun die Gemeine GOttes / und das weltliche Regement desto besser versorget und mit tüchtigen Männern versehen werden möge; Als sollen die Seminaria Ecclesiæ und Reipublicæ, nehmlich die Academien, Gymnasien und Schulen / welche entweder vor diesem gestifftet sind / oder auch von uns hiernechst auffgerichtet werden können / mit nohtwendigen Personen im Stande erhalten / dieselbe auch von uns in ihrem Recht und Gerechtigkeiten / in so weit es des Reichs Staat und Zustand zulassen und mitbringen kan / verbessert werden.

III. Geloben und versprechen Wir hiemit / daß alle / im obgedachten Predigt-Ampt und Lehr-Stande lebende Personen / ein jeder nach seinem Grad, Dignität und Würde / ihre wohl und rechtmässig hergebrachte und biß hero genossene Privilegia, Freyheiten / Donationes und Verlehnungen / nebst anderer Willkühr / Gerechtigkeiten und ordinarien Unterhalt / welcher biß an diese Zeit ihrem Ampte zugeordnet gewesen / unverändert und ungekränckt / geniessen und behalten solle / Uns nur allein vorbehältlich / was im 1655sten Jahres Reichs-Tags-Schluß und Stadga, so wohl wegen Reduction der Land-Güter ins gemein / als auch insonderheit wegen des Wiederlags-Geträydes / beschlossen und verabscheidet worden; dergestalt / daß die Wiederlage / welche einem Priester entweder wegen abgenommenen Priester-Landes oder an statt eines Præbende-Guhts vergönnet worden /

von

von Ihm unverrücket genossen und behalten werden solle.

IV. Lassen Wir auch gnädigst zu/ daß alle unsere Bischöffe/ Superintendenten, Theologiæ Doctores, Professores, Pastores in den Städten und auffm Lande/ Rectores und Lectores bey den Schulen/ und alle Priester ins gemein/ Ihre Bischoffsthümer/ Priester-Höfe in den Städten und auffm Lande/ eingetheilte Priester-Länder bey ihren Annexen, Hauß-Plätze/ Diaken- oder Cappellans-Hemmahten und Küster-Gesinde/ abgesonderte Ländereyen/ Heuschläge/ Kahten und Mühlenstellen/ mit allen dazu gehörigen Gelegenheiten und Appertinentien, wie sie immer Nahmen haben mögen/ worauff entweder eine uhralte Verjahrung hafftet oder man sonst aus andern rechtlichen uhrkunden/ daß selbige darunter gehörig sind/ erweisen könte/ unveränderlich und nach altem Gebrauch genieſſen und behalten mögen; welche vorermeldte den Priester-Höffen zugehörige Grentzen und Appertinentien, die Priesterschafft zu ihrem Unterhalt nach Recht und Billigkeit/ keinem aber zum Præjudice, brauchen und besitzen soll und mag/ es sey im Wasser oder Lande. Sie sollen auch allen gewöhnlichen biß hierzu genossenen zehenden/ welcher Ihnen nach Gött- und weltlichem Rechte vergönnet/ und von unsern Vorfahren den vorigen Königen mit offenen Brieffen confirmiret worden/ ferner zu genieſſen haben. Item die so

genandte Kirchen-Herbergen oder Königs-zehenden/ die zum Unterhalt und Lohn denen Bischöffen/ Superintendenten, Professoren bey den Academien, Gymnasien und Schulen/ den Pfarr-Herren und Predigern in den Städten und auffm Lande/ den Hoff-Predigern/ den Thum-Kirchen/ Kirchen und Hospitälen zu geordnet worden/ welches alles ihnen allezeit ohne einige Verkürtzung auff eine oder andere Weise/ beybehalten werden soll; so daß der Hauffen von der Maasse/ welcher den Korn-Häusern sonst zugeleget worden; weder von ihren Lohn/ Wiederlage-Wein- oder Bau-Korn/ noch auch von dem denen Thum-Kirchen oder Hospitälern zuständigen Kirchen-zehenden/ im geringsten abgezogen oder verkürtzet werden/ sondern es bey der alten Abkürtzung/ welche vor dem Wein- und Bau-Korn/ sampt der Priester-Wiederlage/ und zu der Zucht-Hauß-Tonne geschiehet/ sein bewenden haben soll. Und soll der Bischoff und die Superintendenten, über die Thum-Kirchen-Tonnen so wohl als alle andere Kirchen-Handelungen und Einkünffte/ ein genaues Auffsehen haben/ damit selbige wohl angeleget werden/ auch den Oeconomum Templi dazu anhalten richtige Rechnungen jährlich darüber zu machen/ welche in den Consistoriis eingeleget/ verwahret/ und übersehen werden sollen; Was aber der Priester zehenden betrifft/ so soll derselbe in allen Provincien von allen und jeden denen solches gebühret unweigerlich/

nach

nach der Verordnung und Reichs-Tags Schluß/ so Ao: 1638. darüber verfasset worden/oder nach dem Gebrauch/ welchen speciale Brieffe über jedes Orts Beschaffenheit mitbringen und an die Hand geben können/ erleget werden. Damit auch alles bey Erlegung und Einforderung des besagten Königs- und Priester-zehenden desto richtiger zugehen möge; so soll der Priesterschafft und denen Consistoriis, darüber/ durch ihre Ausgesandten/ auff eine bequeme und geziemende Manier ein gerechtsames und billiges Einsehen zu haben zugelassen seyn/damit bemeldter Zehende an Uns und die Crone/ so wohl als an Sie selbst rechtmässig und zeitig abgetragen und ausgelieffert werden möge; Dazu sollen ihnen noch/ die Renten oder Rebenuen am Gelde/welche dem einem oder andern bey den Academien, Gymnasien, Schulen/ Pastoraten oder andern Kirchen-Diensten zugeleget seyn könten/ richtig nach der darüber vorhin verfasseten Verordnung zugestellet werden/ benebst denen Thum-Kirchen- und Probst-Tonnen/wie auch das Bau- und Wein-Haltungs-Getrayde bey jeder Kirchen.

V. Niemand soll die Macht haben/ oder sich erkühnen/weder einige rechte Kirchen-Länder/ worauff uhralte Verjahrung gekommen/ zu kauffen/ und zu verkauffen/ noch auch auff selbige/ unter einigem Prætext, Ansprache zu thun/ oder dieselbe zu qvälen/ oder abhändig zu machen/ weniger darüber bey dem Gerichte ein Urthel sprechen

chen zu lassen/ ehe und bevor die Sache dem Thum-Capittel kund gemachet worden / und dessen Bevollmächtigter beym nechsten Gericht / da die Sache verhöret und geurtheilet werden soll/ sich einfinden kan/ wie solches des Seel. Königs Gustav des Ersten Brieff datiret Stockholm den 26. Maij Anno 1538./ und die darauff zu Örebro Ao: 1617. ertheilte Confirmation weiter exprimiren, welche bey dergleichen Fällen zur Richtschnur dienen sollen; Solte auch wegen Ländereyen / so den Kirchen- oder Priester-Höfen zugehörig / einige Zwistigkeit entstehen/ so muß der Lands-Höffding mit einem aus dem Consistorio zusammen treten/ und die Gerichtliche Verthädigung selbiger Ländereyen auff sich nehmen/ so daß weder Vergleich noch Urthel/ welche ihnen unwissend geschiehet/ einige Krafft Rechtens haben/ noch auch der Pfarr-Herr verbunden werden mag/ in der Sachen zu antworten/ ehe und bevor des Landes Eigenthümer nemlich Wir selbst/ oder unsertwegen die beyde vorbenandte/ oder auch/ wer selbiges Land an die Kirchen oder dem Priester gegeben/ und also jus Patronatus darüber hat / vorher gerichtlich und gesetz-mässig vorgeladen und adcitiret worden. Die Gerichts-Kosten/ welche bey solchen Fällen angewandt werden/ sollen auch nicht dem Priester / sondern der Kirche oder dem Kirch-Spiele zur Last kommen / dafern der Priester nicht sonst von selbsten/ ohne deren Consens und Vorbewust / welcher

eben die Sache angehet/ sich in diese Zwistigkeit verwickelt hat.

VI. Wir wollen auch zu besserer Erhaltung der Gemeine und des GOttes-Dienstes vergönnen und zulassen/ daß die kleine Cron-Gesinde/ welche nahe bey den Kirchen belegen/ und von den Capellanen und Küstern/ vor dem allezeit/ wie auch anietzo gebrauchet und possidiret worden/ von allen Cron-Beschwerden frey seyn sollen; welche kleine Cron-Gesinde/ keiner unter Erb- oder Zins-Recht an sich zu kauffen Macht haben soll/ sondern es müssen selbige zu der Kirchen-Bedienten nohtdürfftigem Unterhalt gebraucht werden: Wären auch einige dergleichen kleine Cron-Gesinde Kahten oder besondere Ländereyen/ der Kirchen von einem oder andern bot diesem abgekaufft/ so wird der Gemeine hiemit freye Macht und Zulaß ertheilet/ dem Käuffer seine ausgelegte Gelder zurücke zu geben/ und die Gesinde unter voriger Freyheit wieder einzulösen.

VII. Es sollen auch alle Pastores in den Städten/ Schulmeister/ Capelläne und Küster/ mit bequemen publiqven Häusern und Höfen accommodiret und versoget werden/ und die Gemeine verbunden seyn/ selbige gebührend unter nöhtigem Bau/eben wie zu Lande zu eralten/ und zwar dergestalt/ wie in dem Rechts-Tit. v. Kirchen-Sachen davon gemeldet wird. Und sollen Ärgermeister und Raht gleicher gestalt bey Vermeydung

dung willkührlicher Straffe verpflichtet seyn/ die Hand darüber zu halten/ und nicht zulassen/ daß dergleichen Häuser und Höfe verfallen mögen. Damit der Lehr-Stand auch sein Ampt desto besser und mit grösserer Frucht und Nutzen/ unbehindert verrichten möge/ so wollen Wir die Bischoffs- Professoren- und Priester-Häuser/ wie auch Küster-Gelegenheiten in den Stadten von Gast- und Einquartirung/ Stacketen-Verfertigung und Wache/ sampt andern Bürgerlichen Beschwerden/ wie sie auch Nahmen führen mögen/ hiemit befreyet haben; Imgleichen auch die Priester-Höfe/ sampt der Professorum und Lectorum Præbenden- und Ampts-Höfe zu Lande/ und zwar dergestalt; daß in denselben keine allgemeine Zusammenkünffte/ Gerichts-Hegung/ Soldaten-Ausschreibung/ Sammel-Plätze oder Munsterungen gehalten werden sollen/ es sey dann/ daß der Pastor selbst solches gutwillig zulassen und einwilligen wolte; Es sollen auch gemeldte Priester-Höfe/ der Capelläne Landereyen/ nebst den Küster-Gesindern zu Lande/ nicht beschweret werden/ die Wege zu bessern/ und Tag-Arbeiter oder Schüsse zu præstiren, sondern davon befreyet und un-molestiret bleiben. Item, es sollen auch die Capelläne wo sie auch wohnen/ von Erlegung der Härds-Höffdings- und Lagmans-Gelder/ gleich wie der Pfarr-Herr selbst befreyet seyn/ und wird den Bischöffen und Superintendenten hiemit zugleich anbefohlen/ sowie

Per-

Personen alle Zeit zu Küstern annehmen zu lassen/ welche die Jugend bey jedem Kirchspiel zugleich im Lesen und Schreiben unterweisen können/ damit die Gemeine desto bessern Nutzen von denselben haben/ sie selbsten auch dagegen mehrere Hülffe zu ihrem Unterhalt geniessen mögen.

VIII. Demnach die beschwerliche Krieges-Unruhe/ womit das Reich und Vaterland eine geraume Zeit her geplaget worden/ verursachet hat/ daß die Pastores zu Lande/ bey der Soldaten-Ausschreibung oder Beytragung anderer extraordinairen Hülffe/ über die Anzahl ihrer Kirchspiels-Mannschafft und Zuhörer/ gewisse Listen und Verzeichnisse haben auffrichten und überreichen müssen/ die Priesterschafft aber sich nunmehro höchlich beschweret/ daß Sie dadurch nicht allein in ihren Amts-Verrichtungen sehr verhindert werde/ sondern auch deßfalls gar offt in Verdruß und Widerwillen mit ihren Zuhörern gerahten/ auch ohne dem von den Ausschreibungs-Commissarien bißweilen ein hartes und wiedriges Anreden erdulden müsse; Daher wollen Wir selbige hinführo von dergleichen Verzeichnung in so weit gnädigst befreyet haben/ daß Sie damit weiter nicht zu thun haben sollen/ als nur gegenwärtig zu seyn/ wenn dergleichen Listen zu verfertigen und zu überlieffern/ erfordert wird/ damit Sie selbige alsdann unterschreiben und versiegeln mögen/ wie Sie dann auch eine genaue und fleis-

sige

sige Auffsicht darüber halten sollen/ daß alles dabey richtig und treulich zugehen möge. Und weil auch die Priesterschafft alle Zeit inständigst angehalten/und unterthänigst noch anhält / nun und ins künfftige verschonet zu werden/ Soldaten und Boots-Leute zu halten und anzuschaffen; Als haben Wir deren unterthäniges und inständiges Ansuchen in gnädige Consideration gezogen; und ob Wir zwar befinden/daß solches nicht ohne Schwächung unserer Militie zugelassen werden könne; So haben Wir dennoch / umb unsere gnädigste Gewogenheit und geneigten Willen gegen der Clerisey desto mehr zu bezeigen/ Uns endlich darauff folgender Gestalt erkläret/ daß die Pastoren nebst ihren Capellänen und Küstern/ zwar was die Priester-Höfe selbst/ sampt die Capellan- und Küster-Länder anbetrifft; von dergleichen Rotierung und Soldaten-Anschaffung hierunechst allemahl befreyet und verschonet werden sollen; doch nur allein/daß hierunter keines weges ihre eigene/ entweder geerbte oder sonst erworbene Zinß-Güther verstanden werden mögen. Würde sich aber jemand von dem Priester-Stand/ oder den Küstern befinden/der unter diesem Privilegio mehr Knechte zu schützen suchte, als Er selber zu eigenem Behuff nöhtig hat; derselbe soll von demjenigen/dem es zukompt deßfalls zur Rede gestellet/ und bey Vermeydung gebührender Straffe und Verlust des Privilegii gewarnet werden/ von sothanem Mißbrauch abzustehen und damit einzuhalten.

IX.

IX. Demnach an einigen Orten im Reiche/bey den Priester-Höfen grosse und weit-begriffene Appertinentien gefunden werden/ welche ohne jemandes Nutzen unbearbeitet liegen bleiben/ dennoch aber nützbar gemacht werden können; Also/damit solche Priester-Länder cultiviret werden mögen/ so lassen wir gnädigst zu/ daß die Pfarr-Herren und Capelläne, welche dazu Lust und Gelegenheit haben/ auff des Priester-Hofes zugehörigen Gräntzen kleine Kahten oder Badstuben auffsetzen mögen/ jedoch mit Vorbewust der Eingepfarreten und nach geschehener Untersuchung und rechtlichem Zulaß von dem Unter-Gerichte/damit dem Priester-Sitz-und Hofe selbst dadurch in keinem Stück einiger Nachtheil oder Eindrang zugefüget werden möge. Selbige Kahten können hernachmahls ohne weitere Beschwerung unter der Priesterschafft Privilegio gebrauchet/ und von dem/ der es am ersten auffgenommen hat/ so lange Er und seine Frau lebet/ behalten werden; seine Kinder mögen es auch in so lange geniessen und besitzen/ biß Ihm von dem Succeſſore, dafern ihm solches anstehet/ alle daran gewandte Kosten nach guter Männer Wärdierung erleget und bezahlet werden/ so daß der jährliche Nutzen von besagter Kahte/ mit den Unkosten überschlagen und der Billigkeit nach berechnet werde. Solte auch dessen Succeſſor, der den andern ausgelöset hat/ mit Tode abgehen/ ehe Er der ausgelegten Lösung halber/ sich be-

zahlt gemacht hat; so mag derselbe gleicher gestalt/ was der Billigkeit gemäß erachtet werden kan/ dafür geniessen.

X. Wir wollen auch aus sonderbahrer Gunst und Gnaden der Priesterschafft in den Städten zulassen ihre rechtmässig erworbene/ geerbte/ gekauffte/ oder von ihnen erbauete Häuser und Plätze mit dazu gehörigen Appertinentien und Gelegenheiten an Acker/ Wiesen/ Baum- oder Hopffen-Garten/nebst Kohlgarten-Plätzen/ welche innerhalb der Stadt-Jurisdiction belegen sind/ frey von allen Bürgerlichen Beschwerden/ wie sie Nahmen haben mögen/ zu geniessen/ so lange sie selbsten oder ihre Wittiben und unmündige Kinder/ bemeldte eigene Häuser und Plätze besitzen/ und keine Bürgerliche Nahrung oder Handthierung treiben. So bald aber iemand anders sich darein setzet/selbige zu bewohnen/ Er gehöre entweder unter die Bürgerschafft/oder daß Er Bürgerliche Nahrung treibet/derselbe soll unter obbesagten Freyheiten nicht begriffen/ sondern den Bürgerlichen Beschwerden untergeben seyn. Würde auch ein Priester vom Lande veranlasset/in den Städten/ wo Academien, Gymnasien oder gute Schulen sind/ wegen Aufferziehung seiner Kinder/ oder seiner Frauen zukünfftigen Wittiben-Standes halber ein Hauß oder Hoff zu bauen; so sollen selbige auch unter mehr besagter Freyheit in so weit verstanden werden/ als/ sie sich in keine Bürger-

liche

liche Nahrung der Stadt zum Præjudice einlassen; Solten auch einige redliche Priester in den Städten oder zu Lande/ des Vermögens seyn/ daß sie für sich ein Zinß-Gütchen entweder erben/ kauffen oder sonst erwerben könten; so soll alsdann keinem zugelassen werden/ selbiges Zinß-Land von uns und der Crone/ unter Adelichem Erb-Recht zu kauffen/ oder es auch donations- und Verlehnungs-Weise an sich zu bringen/ sondern es soll dem Eigenthümer des Zinß-Rechts/ selbiges gegen gewöhnlichen Schutz und Aufflagen zu behalten und zu besitzen/ frey gestattet werden. Dafern auch jemand wäre/ der solche ihre geerbte oder erworbene Zinß-Hemmaten allbereit/ unter Adelichem Erb-Rechte/ nach der Zeit da wir zu erst die Priesterschafft mit diesem Privilegio begnädiget haben/ gekaufft hatte; derselbe soll sein ausgelegtes Geld von der Crone wieder zurücke zu nehmen schuldig seyn/ welches auch der Lands-Höfding des Gebietes in welchem das Hemmat belegen/ von unsern und der Crone Renten ihm wieder zustellen soll; und der Priester geniesset also denn seinen Hemman unter Zinß-Recht gegen Zahlung gewöhnlicher Aufflagen.

XI. Würde auch eine Priester Wittibe/ deren Mann lange in Diensten gestanden und sich meritiret gemacht/ nach des Mannes Tode/ sich in einen so armseligen und dürfftigen Zustande befinden/ daß sie wenig Mittel sich und ihre Kinder/ bey ihrem Witiben-Stande zu ver-

gen übrig hätte/ sondern Uns und die Crone umb einige Hülffe zu ersuchen veranlasset würde; So wollen Wir/ wenn es nur des Reichs Staat ertragen kan/ Ihr mit einiger Hülffe und Erquickung an die Hand zu geben/Uns nicht ungeneigt finden lassen.

XII. Wäre auch ein Bischoff/ Superintendens, Doctor Theologiæ, oder sonst ein Hochgelahrter Mann/ der lange bey der Academie und andern vornehmen Diensten sich brauchen lassen/ und sein Ampt wohl und treulich verrichtet hätte; denselben wollen Wir allemahl in gnädigem Andencken haben/ und Ihn auff eine und andere Weise unsere Königl. Gnade würcklich verspühren lassen/ wenn Wir gehöriger massen deßfalls ersuchet werden; Sonst lassen Wir auch gnädigst allen unsern Bischöffen und Superintendenten ins gemein zu/ Ihre Bischöffliche Sitze und Höfe/ wie auch absonderliche Ampts-Gelegenheiten mit allen dazu gehörigen Appertinentien und Gräntzen zu Lande und in den Städten/ unter Adelicher Schutz/ Freyheit und Willkühr zu geniessen und zu gebrauchen.

XIII. Wir wollen auch allen Priester- Lectoren- und Schulmeister-Wittiben gnädigst vergönnen/ daß sie mit ihren eigenen und des verstorbenen Pastoris Kindern/ nach deren Ehe-Männer tödtlichen Hintritt/ ein Gnaden-Jahr/ihnen zum Trost und Unterhalt nach alter Gewohnheit geniessen und behalten mögen; Dafern sie

nur

nur unter währendem gedachten Gnaden-Jahr die Pfarre und ledigen Dienst/ mit einem tüchtigen Manne/ der des Verstorbenen Ampt unsträfflich vertreten kan/ versehen/ den Priester-Hoff auch mit dessen Gräntzen in gutem verantwortlichen Zustande erhalten/und soll alsdann futurus Successor solche ledige Pfarre nicht eher antreten/ noch den Priester-Hoff der Wittiben zum Schaden und Betrübniß/ eher völlig einnehmen/ bevor das obgedachte Gnaden-Jahr erst gäntzlich verflossen ist. Sonsten soll auch zugelassen seyn/ daß Priester-Wittiben bey Erbtheilungen nach ihrer Ehe-Männer todt/ den nachlaß in beweglichen und unbeweglichen Gütern/ es mag selbiger belegen seyn wo Er wolle/ nach Stadt-Rechten theilen mögen/ so daß die Frau die eine Helffte gegen die Kinder; die Tochter auch gleichen Theil mit dem Sohne/ und die Schwester so viel als der Bruder/ nehmen mögen; wie solches für diesem jeder Zeit practiciret und vom Seel. König Johann Anno 1569. bewilliget und confirmiret worden. Solte sich aber zutragen/ daß sie nach ihres Mannes Tode/ den Stand verändern/ und sich in eine verächtliche Ehe einlassen würde/ wodurch Ihres Seel. Mannes nachgelassenes Vermögen verschwendet werden/ und der Stand in Verachtung gerahten könte/ alsdann soll die Wittibe nach Landes-Rechten; die Kinder aber unter sich nach Stadt-Rechten theilen.

XIV. Denen Gesetzen und vorigen von Uns ertheilten Resolutionen gemäß / erachten Wir auch billig zu seyn/ wie Wir solches auch gnädigst einwilligen / daß derselbe/ welcher aus den Kirchen-Herbergen von Uns und der Cron Geträydig zu seinem Unterhalt bekommen hat/oder hiernach bekommen möchte/ macht haben solle/ selbiges durch die Bauren / welche solchen Kirchen-zehenden abtragen / zu einen oder andern Ort innerhalb dem Gerichts-District, nemlich/ entweder nach der nechsten Handels-Stadt/oder wohin es demselben (welchem das Korn gehöret) am bequemlichsten fallen würde/ verführen und fortbringen zu lassen. Und soll die Baurschafft und Gemeine auch sonst/ so wohl für dem Kirchen-zehenden als andern Aufflagen / den Pforten-Zoll / wenn/ dergleichen in die Stadt hinein gebracht wird/sonsten aber nicht/zu erlegen und zu bezahlen/schuldig seyn.

XV. Weiln es aber biß hierzu mit der Kirchen-Disciplin und andern Ceremonien bey den Kirchen / was unordentlich und ungleich zugegangen/ fürnehmlich darin/ daß man in einigen Stifften der alten Kirchen-Ordnung in solchen Fällen strictè folget / in andern aber nicht / sondern pro arbitrio damit procediret; besagte Kirchen-Ordnung aber so wohl in dem Articul von der Kirchen-Disciplin, als sonst einigen andern Stücken einige Veränderung zu erfordern scheinet; Als wollen

Wir

Wir auch bey bequemer Gelegenheit gedachte Kirchen-Ordnung übersehen/ und selbige in allen Ihren Articuln zur Erbauung der Gemeine einrichten und moderiren lassen. Immitteler Zeit aber sollen alle Bischöffe/ Pfarr-Herren und Diener am Worte GOttes/ ihnen ernstlich angelegen seyn lassen/ daß gute und Christliche Ordnung und Gewohnheit bey der Gemeine GOttes erhalten und gebraucht werden mögen; und dafern sich iemand von der Gemeine/ so gröblich versehen würde/ daß ihm die Kirchen-sühne von denen/ welchen solches zustehet/ auffer-leget würde; Sie alsdann darin bescheidentlich und ordentlich procediren und eine Gleichheit in allen Stifften und Bischoffthümern damit observiren.

XVI. Und wie sich auch die Bischöffe und Consistoriales, fürnehmlich angelegen seyn lassen müssen/ daß alle Pfarren in denn ihnen anbertrauten Stifften mit tüchtigen Wohlgelahrten und gottseligen Priestern versorget werden mögen; Also sollen sie auch in jedem Stifft die macht haben/ beneficia Ecclesiastica rechtmässig/ nach eines jeden Wissenschafft/ Alter und Verdienst/ sampt natürlichen Gaben und tugendsahmer Lebens-Art auszutheilen/ (Uns dennoch die Disposition über die Regale Kirch-Spiele vorbehältlich/) jedoch daß alles ordentlich mit Vorbewust des Consistorii, und mit der Gemeine freywilligen Wahl/ consens und gutem Vergnügen geschehe/ so daß keiner/ dem daran Theil zu haben

haben gebühret / vorbeygegangen oder ausgeschlossen werde.

XVII. Würde sich ein Priester finden der seinen Bischoff und das Consistorium verachtete und vorbeyginge / auch seine Promotion zu einigen Ampte oder Gelegenheit nicht ordentlich von seinem Bischoffe und fürgesetzten Obern suchete / sondern lieffe hin und molestirete die hohe Obrigkeit / und andere fürnehme Standes-Personen umb Promotoriales. Derselbe soll citiret und zum Verhör gestellet / auch nach dem sein Verbrechen groß seyn kan / mit Straffe angesehen und zum Gehorsam angehalten werden. Und soll in allen Stifften alle Zeit / wohl und genau in acht genommen werden / daß keiner / der weniger gelehrt oder meritiret ist / einem andern der gelehrter / und eine Beförderung besser verdienet hat / bey einem oder andern Dienste vorgezogen werden möge / welches alles von eines jeden gethanen und abgelegten Proben, wohl abgenommen und judiciret werden kan.

XVIII. Das Recht betreffend / welches Wir Uns vorbehalten haben wollen / einen Gelahrten wohl-verdienten Priester und unsere Hoff-Prediger / mit einer oder andern regalen Pfarre zu begnädigen; So wollen Wir es damit dergestalt gehalten wissen / daß wenn eine vornehme Pfarre im Reich / es sey in Städten oder zu Lande ledig wird / so soll der Bischoff mit der Gemeine

in

in demſelben Stiffte Uns zu vernehmen geben/ was für Perſonen Er der Gemeine zur freyen Wahl fürzuſtellen gedencket/ſolches aber muß fürnehmlich von denen/ welche bey den Academien, Gymnaſien und Schulen dienen/ geſchehen; haben Wir alsdann einen andern zu præſentiren, ſo ſoll ihm ſolches kund gethan/ auch nachgehends mit des Biſchoffs und der Gemeine Conſens, darinn dergeſtalt/wie Wir es am billigſten und gerechtſamſten befinden möchten/ und zwar nach Art und Weiſe/ wie ſolches im Jahr 1569. bey des Seel. König Johanns Crönung/ und nachgehends vom König Guſtav Adolph glorwürdigſten Andenckens Ao: 1611. zu Nyköping feſt geſtellet worden/von Uns diſponiret und geſchloſſen werden.

XIX. Demnach viele hohe und niedrige Standes-Perſonen/zu dieſer Zeit/ ihre eigene Prieſter halten und verſorgen/ womit es aber biß hierzu ziemlich unordentlich zugegangen iſt. Alſo/ damit dieſem vorgebeuget werde/ ſollen die Biſchöffe hinführo nicht ſo leicht und ohne allen unterſcheid einem jeden der es begehren möchte/ einen Prieſter zulegen/ ſondern nur aus wichtigen und hochnöhtigen Urſachen/ inſonderheit aber zu deren Nohtdurfft ſelbe verordnen/ welche im hohen Alter und kränclichem Zuſtande leben. Dieſe Prieſter ſollen auch keines weges/ dem ordinario Miniſterio (des Orts allwo ihre Herren oder Frauen wohnen) zum Vorfang

und Nachtheil in dessen rechtlichen Revenuen und Einkünfften/ Ihr Ampt mißbrauchen; würde jemand damit betreten/ der soll nach seinem Verbrechen deßfalls behörig gestraffet werden. Es sollen auch der Herr oder Frau keines weges/ ihres Alters oder kränclichen Zustandes halber/ ihr Hauß-Gesinde/ Bedienten oder Bauren von dem allgemeinen Kirchen-gehen / wenn selbiges zu geschehen pfleget/ abhalten/ sondern den Priester für sich allein/ und daß Er ausser der ordinairen Kirchen-Zeit/ Beth-Stunden im Hause halten möge/ brauchen; und sollen selbige Priester des Bischoffs der Sie ordiniret hat/ auch dessen Inspection, allwo sie sich auffhalten/ unterworffen seyn; Dem Bischoffe auch gebührenden Gehorsam leisten/ und auff dessen Erfodern/ wenn es von nöhten/ und sie durch rechtliche Ehehafften nicht verhindert werden zu ihm kommen/ wie auch ihre Promotiones so weit es sich gebühret und für billig erachtet wird/ an dem Orte/ wo sie ordiniret werden/ suchen. Die Personen aber / welche von dergleichen Priestern bedienet werden/ sollen dieselben wohl versorgen/ auch nicht eher verstossen/ bevor Sie zu anderer Beförderung geholffen worden; Sie sollen selbige auch bey andern unanständigen Diensten nicht brauchen / wodurch ihr Stand Schimpff und Verachtung leiden möchte; Auch sollen die Priester keiner Gemeine/ ohne derselben und des Bischoffs Consens und guten Willen/ aufgedrungen werden.

XX. Dieweiln auch viele Privat-Hauß-Predigten und Kirchen-Ceremonien, eine grosse Unordnung zu Wege bringen/das Volck sicher und leichtsinnig machen/ auch Spott und Verachtung des Göttlichen Wortes und des Predig-Ampts verursachen. Als wollen Wir hiemit ernstlich befohlen haben / daß die Ritterschafft und andere/wo sie auch im Reiche wohnen; daferne sie keine rechtmässige und billige Verhinderungen vorzuschützen haben/zu der Zeit/da der GOttes-Dienst gehalten wird/es sey in ihren eigenen Pfarr-Kirchen/ oder an andern Orten allwo sie sich auffhalten / zusampt ihren Bedienten und Hauß-Volck sich ordinarie im GOttes-Hause und Tempel des HErrn einfinden/ und allda andern zum Exempel ihr Gebeht und GOttes-Dienst verrichten sollen/insonderheit auch daselbst ihre Kinder taufen lassen/ und das Heilige Abendmahl empfangen/ in Gegenwart und Ansehen der Gemeine; damit alle bißher verursachte Unordnung abgeschaffet werden möge. Wo aber eine Nohtwendigkeit verhanden/da muß man sich allemahl nach der Zeit richten/ wie in der Kirchen-Ordnung solches deutlich und ausführlich gemeldet wird.

XXI. Es soll keiner von unsern Unterthanen im Lande/ hohen oder niedrigen Standes / ohne unsern speciallen, und seines Bischoffs Consens, die Macht haben/ seine Land-Güter/ ein oder mehr/ nach eigenem Gut-

düncken von einem Kirchspiele ab/ in das andere zu verlegen. So mag auch keiner in dem einen Stifft/ die daselbst ordinirte Priester/sie mögen im hohen oder niedrigen Grad seyn/einem andern Stiffte auffdringen/allwo sie weder gebohren noch ordiniret, oder in einigem vornehmen Dienste gebrauchet worden sind; sondern es soll zu desto bessern unterscheid und Richtigkeit/ ein jeder nach seiner Wissenschafft und Meriten in seinem eigenen Stifft ordinarie versorget werden.

XXII. Wir wollen auch hiemit die gantze Clerisey zusampt ihren Frauen/Kindern und Dienst-Volck/in unsern Königlichen Schutz und Vertheidigung/ an Leib/ Guht und Ehren nehmen/auch nicht zulassen/ daß Ihnen einiger Spott und Unehre zugefüget werde/oder daß jemand/ wenn sie treulich/ und aus rechtsinnigem Eyffer ihr Ampt verrichtet haben/ dieselbe deßfalls schmähen/ bedrohen/ viel weniger mit Schlägen und andern Injurien anfahren und überfallen möge. Würde jemand auff einen solchen Ubermuht betreten und dessen überführet werden/ derselbe soll unserer Ahndung und gebührender Straffe nach den Gesetzen nicht entgehen/wie davon in dem Land-Recht Cap. 31. von des Königes Recht vermeldet wird.

XXIII. Es soll auch die Priesterschafft in den Städten und zu Lande (wofern eine Stadt oder Ort nicht sonst mit specialem Privilegio hiewieder versehen wäre)

Macht

Macht haben / gewisse Convocationes der Eingepfarreten / mit deren Beyrabt denen solches zustehet / und wie es des Kirchspiels Nohtdurfft erfordert / anzustellen / und solches in denen so genandten Kirchspiels-Stuben und Sacristeyen; allwo entweder die gantze Gemeine oder derselben Gevollmächtigte die Kirchen-Vorsteher und Sechs-Männer auff des Pastoris begehren ohne einige Entschuldigung sich einfinden / und daselbst wegen der Kirchen Einkünffte und Rechenschafften handeln / und sich berahtschlagen sollen; welche Rechenschafft allenthalben in den Städten und zu Lande richtig gehalten / und in den Kirchen-Kasten verwahret / auch dazu drey Schlösser und Schlüssel verfertiget werden müssen / davon der Pfarr-Herr alle Zeit einen in seiner Verwahrung haben / und bemeldte Rechenschafft jährlich verfertigen lassen muß. Bey solcher Versammlung soll auch von der Kirchen- und des Priester-Hauses bau / und was mehr wegen der Kirchen-Disciplin, und andern der Gemeine nohtwendigen Geschäfften / vorfallen möchte / gehandelt werden. Insonderheit soll alsdenn die Priesterschafft befuget seyn / dieselbe so mit Fluchen und Schweren sich gröblich versehen haben / oder sonst mit Brechung des Sabahts / Verachtung Göttlichen Wortes / oder Versäumung des GOttes-Dienstes bey allgemeinen Jahres Festen- Sonn- und Feyer-Tagen / Ärgerniß verursachet haben / zur Rede und Antwort fürstellig zu machen;

welche auch/ nachdem sie schuldig befunden werden/ und deren vorige Lebens-Art verdienet/ mit gebührender Ahndung und Straffe angesehen werden sollen. Und soll der Lands-Höffding schuldig seyn/ was dergestalt von den Kirchen-Vorstehern geschlossen wird/ in den Städten durch Burgermeister und Raht; zu Lande aber mit assistence des Unter-Vogts (Lehnsmanns) oder Ferdings-Mannes/exeqviren zu lassen/es betreffe solches entweder daß ein Delinqvent an den Ort/ wo die Pœnitentz geschehen soll/gestellet werde/ oder sonst eine andere Straffe. Diese obgedachte Kirchspiels-Stube soll ein privilegirter Ort seyn/ allwo der Pfarr-Herr ordinarie præsidiret, das Wort führet/ und die Sachen vorträgt und ausführen lässet. Würde dem Pfarr-Herren an selbigen Orte einige Schmach und Gewaltthätigkeit zugefüget/ soll der Urheber dessen in arbitral Straffe verfallen seyn. Möchte auch daselbst zwischen andern Personen aus hastigem Eyffer ein Unwesen entstehen/ solches soll alles doppelt höher gerechnet und gestraffet werden/ als die da Hauß- oder Kirchen-Frieden brechen.

XXIV. Keiner soll auch Macht haben einen Priester der nicht so fort auff frischer bösen That ertappet ist/ in Verhafft zu ziehen/ weniger denselben gefänglich zu nehmen und gewaltsamer Weise hin zuschleppen/ oder auch an Leib und Guht anzutasten/ ehe und bevor derselbe einer groben Missethat gerichtlich überführet/und deßfalls

ei

ein Urthel bekommen hat. Dessen Sache soll auch zuerst in dem Consistorio bey dessen Bischoffe und Obern angegeben werden/ nachgehends aber/da Er eines Capitalen Verbrechens überführet worden/ soll Er für dem weltlichen Richter sistiret werden/ allwo ein vom Consistorio gestelleter Gevollmächtigter auch zugegen seyn mag. Gleicher gestalt sollen auch die Studenten, Gymnasiasten und Schüler/ ihrem ordinarien und hierzu gewöhnlichen Gerichte bey den Academien, Gymnasien und Schulen untergeben/ und davon ohne erhebliche Ursache nicht abgezogen werden.

XXV. Wir wollen auch hiemit allen unseren Bischöffen und Superintendenten, sampt der gantzen Priesterschafft/ als einem besonderlichen Stande im Reiche/ ihren gewöhnlichen Sitz- und Stellen / bey allen solennen Gelagen und Zusammenkünfften confirmiren, eben wie sie selbige bey unserer Vorfahren Zeit gehabt und genossen haben/ so daß keiner Macht haben soll/ selbigen hierin einiges Præjudicium zu zufügen.

XXVI. Soll die Priesterschafft sich versichert halten/ daß/ wie Wir gerne ins gemein der Jugend im Lande/ Wohlfahrt und Progressen sehen/ also wollen Wir auch / wenn ihre Söhne sich eines ehrlichen und tugendsahmen Lebens befleissigen/ und in Ordine Ecclesiastico oder Politico einiges Ampt zu bertreten tüchtig werden/ daß alsdann ein jeder derselben nach dem Er durch wohl

angelegte Zeit in löblichen Studien und Exercitien, sich geschickt und capabel gemacht hat/ Promotion zu gewarten und zu geniessen haben solle.

XXVII. Wir versprechen auch/ die sämptliche Priesterschafft bey dem Schwedischen Lag und Rechten zu erhalten/ selbige auch bey allem dem/ was oben erwehnet worden/ gnädigst zu handhaben und zu schützen; wie Wir dann auch allen unsern General-Gouverneuren, dem Ober-Stadthalter in Stockholm/ denen Lands-Höffdingen und Befehlhabern/ nebst den Burgermeistern und Raht in den Städten/ sampt allen andern denen solches gebühret/ hiemit gebiethen und anbefehlen/ daß Sie unsertwegen/ über alle das obgedachte/ Hand halten mögen/ und nicht zulassen/ daß den Bischöffen oder der Priesterschafft ins gemein/ hiewieder einiges Præjudicium, Gewalt/ Unrecht oder despect in ihren Ämptern/ Häusern/ Gräntzen und Einkünfften zugefüget werden möge/ ihnen auch sonst in allen billigen Fällen/ wenn es erfordert wird/ und sie deßfalls anhalten werden/ alle rechtliche Assistence wiederfahren lassen/ insonderheit aber/ wenn Visitationes von den Bischöffen und Superintendenten bey der Gemeine gehalten werden/ sollen alsdann hohe und niedrige Standes-Personen zusammen kommen/ und mit ihrer Authorität deren Ämpter bestärcken/ Ihnen auch in dero löblichem Vorhaben die Hand reichen/ und zur rechtmässi-

mässigen Execution dessen so abgehandelt wird/ verhelffen.

XXVIII. Wie Wir nun durch alle das obige/ unseren gnädigen Willen und Gewogenheit gegen das Predig-Ampt und Geistlichen Staud dargethan und erkläret haben; So soll auch die sämptliche Priesterschafft schuldig seyn/ für die Wohlfahrt der Gemeine GOttes treue Sorgfalt zu tragen/ Ihr Ampt mit Christlichem Eyffer zu treiben/ und dahin/ so viel ihnen thunlich/ sich bearbeiten/daß die Sünde gedämpffet werde/ ihnen auch angelegen seyn lassen/daß es mit allen Sachen richtig- und ordentlich zugehen möge; Für ihre Personen sollen sie ein gottseeliges Leben führen/ sich umb Ruhe und Einigkeit bemühen/ andern/ im Leben und Lehren/ mit guten Exempeln selbsten vorgehen/Uns und der Cron Schweden alle Treue und Auffrichtigkeit erweisen/ und bey ihren Zuhörern allem Mißverstande/ Unruhe und irriger Meynung vorbeugen/ damit alles dem Göttlichen Nahmen zur Ehre/der Gemeine zur Erbauung und dem Reiche zum ruhigen Zustande gedeyen möge/ welches Wir mit aller Königl. Huld und Gnade gegen dieselbe sampt und sonders erkennen wollen. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses Privilegium mit eigener Hand unterschrieben und mit angehängtem unsern und unsers Reichs grossem Siegel bekräfftigen lassen. Gegeben zu Upsal den ersten Tag des Monats Novembris im Jahr nach

Christi Gebuhrt ein tausend sechs hundert fünff und siebenzig.

CAROLUS.
(L.S.)

Johann Paulin Olivekrantz.

Ihr. Königl. Majest.
Allgemein
PERDONS-PLACAT,
so beym Crönungs-Fest publiciret.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund/ nach dem in vorigen Zeiten gewöhn- und gebräuchlich gewesen/ bey denen Königlichen Crönungs-Festen und Solennitäten Dieselbe zu begnädigen und zu perdoniren, welche ihres Verbrechens und Versehens halber entweder in Hafft und Gefängniß gezogen/ oder entwichen sind; So haben auch Wir zu Folge dieses unserer Vorfahren/ und voriger Könige Exempels und Gebrauchs mit gleicher Gnade/ Milde und Vergebung ansehen/ und bedencken wollen/ die-

diejenige/ welche ebenfalls bey dieſem unſern (GOtt gebe glücklichen!) Crönungs-Feſt und Feyrligkeit / ihrer Verbrechen und Mißhandlung wegen bey dieſer Zeit/ entweder gefangen/oder mit der Flucht ſich ſalviret, und nun in frembde Länder und auſſerhalb Reiches aus Schrecken und Furcht entwichen/ und ſich verborgen halten; Allermaſſen Wir auch Krafft dieſes unſeres offenen Brieffes ſelbige perdoniren, und vergeben/ und in unſere Königliche Gnade/Schutz und Schirm/auff- und annehmen / ihnen ihre vorige Freyheit/ und Zulaß vergönnend/in unſer Reich und die darunter liegende Provincien wieder zu kommen/ein iedweder zu ſeinem Hauſe/ Eigenthum und Nahrung/mit dieſem Vorbehalt/daß ſie bey ihrer Heimkunfft ins Reich die Blut-Rächer und Kläger zum beſten als ſie können/ zu verſöhnen ſuchen/ und dieſelbe/ welche in Kirchen-Buſſe verfallen/ ſelbige ausſtehen ſollen ; Doch wollen Wir hierunter keinesweges verſtanden oder begriffen haben / die hiernechſt genante und ſpecificirte Miſſethäter/ als da ſind GOttes-Läſterer / Verrähter / die Diebe Compagnie in Stockholm/ Kirchen-Diebe/ Mordbrenner/ Zauberer und Heren / Sodomiten / Räuber / Kinder-Mörder/ Blut-ſchänder in primo conſanguinitatis gradu als auch die/ welche gleichfalls überzeuget worden/ daß ſie ſo übermühtig/ und vermeſſen geweſen/ daß ſie auff Königl. Gnade und bey der Crönungs-Zeit genieſſenden

Perdon, einen Mord oder einige andere tödtliche Mißhandlung begangen haben / und vermittelst solcher Vermessenheit sich voraus dieser Königl. Gnade / und Vergebung unwürdig und verlustig gemacht / welche alle hiervon ausgeschlossen seyn / und nach dem Recht und Landes-Satzungen abgestraffet / und angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder / den solches angehet / insonderheit unser Ober-Stadthalter in Stockholm / unsere General-Gouverneuren, Gouverneuren, und Landes-Höffdinge / wie auch Burgermeistere und Raht in denen Städten im gantzen Reiche / und denen unterliegenden Provincien, bey Exeqvirung der Urtheile / und Loßgebung der Gefangenen sich zu richten. Zu mehrer Uhrkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Secret bekräfftigen lassen. Gegeben zu Upsal / den 28. Septembr. 1675.

CAROLUS.

(L. S.)

WIr CARL von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen / daß / obwohl die Sünde gar gemein / und von Tage zu Tage bey dieser letzten Zeit der Welt je mehr und mehr wächset und zunimmt / insonderheit da der Kinder-Mord

in

in unserm geliebten Vaterlande mehr als für diesem sich äussert/ welche That denn nicht ohne harte Leibes-Pœn, wann die Missethäter ergrieffen/ und die That klar und offenbar/daß also an deren Qvalität nicht zu zweiffeln/ abzustraffen ist; Dennoch aber/ weiln solche Personen/ die dergleichen Missethat begangen/ niemahlen oder gar selten solches zustehen oder bekennen wollen/ sondern vorgeben/ daß entweder die Frucht unzeitig zur Welt kommen/oder aber nach der Gebuhrt wegen anderer Ursachen ihnen unwissend alsofort Todes verblichen; Damit nun unsere Richter und Justitz-Räthe in solchen Fällen sicher gehen mögen/ sind sie berursachet worden/ umb wie sie sich hierin verhalten sollen/sich in Unterthänigkeit zu befragen/ damit sie nicht in dergleichen zweiffelhafftigen und dunckeln Sachen entweder zu gelinde oder auch zu hart verfahren möchten; Als haben Wir dieses überleget und für gut befunden/ ein Edict, wie vor dem geschehen/ solchen boßhafften Weibern zur Nachricht und Warnung ausgehen zu lassen/ gestalt Wir denn auch hiemit publiciren, verkündigen und sagen/ daß ein solch Weib/ die dergestalt durch unzulässige Vermischung sich schwanger befindet und solches keinem offenbahret/ sondern suchet nur Gelegenheit allein in Winckeln zu gebähren/ dieselbe soll von der ordinarie Leibes-Straffe (ungeachtet sie vorgeben würde/ daß die Frucht todt gebohren) nicht liberiret und befreyet seyn/ beborab/ da befindlich/ daß die Frucht vol-

lenkommen: Und damit nun dieses desto mehr einem jedweden kund gethan werde/ und in dergleichen Fällen keiner die Unwissenheit vorschützen möge; Als ist an alle General-Gouverneurs, Gouverneurs, Ober-Stadthaltere/ Landes-Höffdinge/ Stadthalter und Befehlichhaber/ wie auch Burgermeister und Raht in den Städten Unser gnädiger Wille und ernster Befehl/ daß dieser Unser offener Brieff im gantzen Reich iedermänniglich kund gethan werde/ damit sich unsere Richter hiernach zu reguliren, solche Sünde abgestraffet/ und derselben so viel müglich/ vorgekommen werden möge. Wornach ein jeder sich zu richten. Datum Stockholm/ den 23. Januar. Anno 1680.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihr. Königl. Majest.
Erneuertes
Verboht/
angehend
Der Kinder-Mord.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc.

Thun

Thun zu wissen/daß nachdemmahl die Sünden insgemein von Tagen zu Tagen/bey dieser Welt bösen und letzten Zeit/ wachsen und sich vermehren; So vernehmen Wir insonderheit fast ungerne/wie der Kinder-Mord in unserm geliebten Vater-Lande mehr als vor diesem sich hervor thue und vermehre/welcher doch nicht ohne mit harter Leibes-Straffe angesehen wird/wenn die Missethäter gegriffen/ und die That so klar und offenbar ist/ daß man an derselben Qvalität nicht zu zweiffeln hat. Weiln aber sothane Personen/ so diese Missethat begehen/ nimmermehr oder selten den Mord bekennen oder gesteben wollen/ sondern vorgeben/ daß die Frucht entweder unzeitig/vor/in/oder fort nach der Gebuhrt/ aus allerhand andern Ursachen/ ohne ihre Schuld/ todt geblieben/ damit unsere Richter auff solchen Fall sicher gehen können/so daß sie weder zugestreng noch zu gelind/ sothane zweiffelhafftige und dunckele Sachen handthieren mögen; So haben Wir vor gut befunden/ unser voriges Verboht wegen des Kinder-Mords zu erneuern/ solchen leichtfertigen Weibes-Stücken zur Nachricht und Warnung/ wie Wir denn auch hiemit solches kund machen und untersagen/daß die Weibes-Person/welche sich solcher gestalt/ durch unzulässige Vermischung beschwert befindet/ und solches vor der Gebuhrt niemand offenbahret/ Einsamkeit bey der Gebuhrt selbsten suchet/ und nach der Gebuhrt es verheelet/ derselben soll ihr Vorgeben vor des Todes-Straffe nichtes helffen/

daß

daß die Frucht todt gebohren/oder nicht vollenkommen gewesen/ insonderheit wenn die Frucht nicht/so bald sie zur Welt gekommen/von ihr zum Vorschein gebracht/sondern auff eine oder andere Manier aus dem Wege geleget wird/ so daß man an den Gliedmassen der Frucht mercklich spühren kan/ob dieselbe vollenkommen gewesen sey/oder nicht. Damit nun solches desto besser kund seyn möge/ und keine Unwissenheit solcher massen vorgeschützet werden könne; Als ist unser gnädiger Wille und ernster Befehl an unsern Obern-Stadthaltern zu Stockholm/ General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höffdinge/ Stadthalter und Befehlhaber/ sampt Burgermeister und Raht in den Städten/ wie auch Ertz-Bischöffe/ Superintendenten, Pröbste und Pfarrherren/ daß dieser unser offener Brieff im gantzen Reiche/zwey oder dreymahl in jeden Jahre/vor und abgelesen werde/ nicht allein in den Kirchen an den Heiligen- und Bet-Tagen/ da die Jugend meist versamlet ist/ sondern auch bey den Land-Gerichten; und sollen diesem nach die/ denen es oblieget/ ihren Beweiß haben/ daß dieses unser Verboht obberührter massen abgekündiget und verlesen worden sey/ welchen nach Wir unsern Richtern befehlen/sich darnach zu richten/ und/ damit dieses Laster/ welches so sehr überhand nimt/ gebührend gestraffet/ nach Müglichkeit demselben vorgekommen/ und GOttes Zorn/ der über Land Reich/ wegen sothaner groben Mißhandlungen gehet/versühnet und abgewendet werden möge/

ge/ dergleichen leichtfertige und böse Weibes-Stücke zum Tode und Feuer nach Inhalt dieses unsers Placats, und der Gesetze zu verdammen. Welches sie auch desto sicherer und mit mehren Gewissen thun können/ weiln ein jeder solches voraus weiß/ oder wissen können/ und gleichwohl sich erkühnet hat/ dawieder zu handeln. Wornach alle und jede sich zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm Königl. Secret bekräfftigen lassen. Gegeben auff unserm Königl. Schlosse zu Stockholm/ den 15. Novembr. Anno 1684.

CAROLUS.

(L.S.)

PLACAT,

Wegen des Düna-Strohms.

Fügen hiemit zu wissen/ welcher gestalt von denen hier trafiqvirenden Pohlnischen vom Adel und Kauff-Leuten grosse Klagen eingekommen/ daß die längst der Düna wohnende Unteutschen / bey den verunglückenden Strusen und Flössen/ grosse Gewalt und Insolence, so wohl in gewaltthatiger Zerhauung der Flösse / als auch unzulässiger Auffang- und Unterschlagung des gebergeten Holtzes verüben sollen/

len/ deren Abstellung sie inständig gesuchet. Wie man nun solche Exorbitantien desto weniger verstatten kan/ weiln dadurch die Commercien höchst graviret, auch Ihre Königl. Majest. selbst solche Gravamina abzuschaffen ernstlich befohlen; So ergehet hiemit an alle und jede an dem Dünastrohm wohnende/ dieser ernste Befehl/ daß niemand/ Er sey wer Er wolle/ bey schwerer Straffe sich unterstehen soll/ die abkommende oder verunglückende Strusen oder Flösse/ weder unter dem Schein der Rettung oder andern Vorwand mit Arten oder Beylen zu überfallen/ vielweniger die Flösse von einander zu hauen/ und das Holtz auffzufangen/ zu verbeelen/ und mit andern Zeichen zu beschlagen; Sondern es soll ein jeder vielmehr schuldig seyn/ solchen ohne dem gnug betrübten frembden Leuten/ auff Begehren/ alle Hülffe und Rettung zu erweisen/ wie auch/ wenn sie etwas/ so von den Eignern nicht gerettet werden könte/ bergen würden/ gegen billig Berglohn den Eigenthümern ungeweigert wieder zu geben. Da aber diesem zuwieder einige solten gefunden werden/ welche sothane Holtz-Wahren bey sich/ qvocunqve titulo, verheeleten/ oder an statt der vorigen Zeichen/ Ihre Märcke auffgeschlagen hätten/ dieselben sollen nicht nur das Holtz/ wor es auch angetroffen wird/ ohne Entgelt auszuantworten angehalten/ sondern auch mit verdienter Straffe/ nach Beschaffenheit der Sache/ ernstlich und ohne Verschonen angesehen werden; Aller-

massen

massen denn die auff denen an der Düna liegenden Gütern und Höfen wohnende vom Adel / Arrendatores, Haupt- und Ampt-Leute zugleich ermahnet werden/ durch genaue Untersuchung denen Frembden die hülffliche Hand zur Erhaltung des Ihrigen zu bieten/ hierüber ernstlich zu halten/ und zu dem Ende dieses Placat, so wohl von denen Cantzeln abkündigen/ als auch an gehörigen Orten zu jedermanns Wissenschafft anschlagen zu lassen. Wornach sich alle/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 13. Maij Anno 1680.

CHRISTER HORN.
(L.S.)

DEs zwar bereits vor diesem durch ein ergangenes ernstes Placat vom 13. Maij 1680. alle Gewalt und Insolence, welche so wohl in Zerhauung der Flösser / Beraubung der Strusen/ als unzulässiger Auffang- und Unterschlagung der Holtz- und anderer Wahren verübet wird / nachdrücklich verboten worden; So klaget dennoch der hieher handelnde Pohlnische und Littauische Adel/ daß nichtes desto weniger und ungeachtet solchen Verbots ihren Leuten/ Strusen/ Flössern und Wahren allerhand Gewalt und Unrecht zugefüget werde. Wie man nun solches keines weges

billigen/ viel weniger gestatten kan; So habe ich vor nöhtig erachtet/ daß vorige Verbot zu wiederholen/ gestalt denn hiemit abermahl allen und jeden an der Düna wohnenden/ sie seyn welche sie wollen/ insonderheit aber denen Unteutschen ernstlich und bey schwerer Straffe verbohten wird/ daß niemand sich unterstehen soll/ die abkommende Strusen und Flösser/ wenn dieselbe entweder verunglücket/ auff Steinen zu sitzen/ oder wieder loß kommen/ anzufallen/ die Leute mit Gewalt davon zu treiben/ zu berauben/ die Flösser zu zerhauen/ das Holtzwerck unter Wasser/ oder sonst zu verstecken/ noch zu unterschlagen/ viel weniger der Eigner Zeichen auszuhauen/ zu verarbeiten/ zu zerschneiden/ zu verkauffen oder sonst zu distrahiren; sondern es soll vielmehr ein jedweder denen in Noht stehenden Strusen und Flössern zur Rettung derselben und darauff habenden Wahren alle mügliche Hülffe erweisen/ und die gebergete Holtz- und andere Wahren/ ihnen gegen billigen Bergelohn ohngeweigert ausliffern/ wie denn zu dem Ende ein jeder das gebergete oder auffgefischete Holtz weder auff den Höfen noch unter Wasser noch sonst wo verbergen/ sondern alles am Ufer oder sonst öffentlich auffsetzen soll/ damit ein jedweder das Seinige suchen/ und gegen Ablegung des Berge-Geldes wieder zu sich nehmen könne/ gestalt den fordersamst eine Visitation angestellet/ und da ein oder der ander solte betroffen werden/ daß er entweder sothane

frembde Holtz-Wahren bey sich qvocunqve modo den Nachforschern verheelet/ oder auch die vorige Zeichen ausgeschlagen hätte/derselbe nicht allein des Holtzes ohne entgelt verlustig seyn / sondern auch mit arbitrair Straffe ohne Verschonen angesehen werden soll. Hieneben wird auch allen und jeden / insonderheit denen frembden Holländischen und andern Schiffern / auch den Böttichern/Tischlern und andern die kein Recht dazu haben in und ausserhalb der Stadt ernstlich verbohten / solches Holtz von den Bauren und andern zu kauffen und an sich zu bringen / bey Pœn der Confiscation. Wie nun dieses Patent an gehörigen Örtern zu jedermanns Nachricht von den Cantzeln abgelesen / und öffentlich angeschlagen werden soll ; So werden auff denen an der Düna liegenden Gütern und Höfen wohnende vom Adel/ Arrendatores, Haupt- und Ampt-Leute zugleich vermahnet/darüber mit Ernst die Hand zu halten/ ihren unterhabenden Bauren alle solche Insolence und Unfug mit Nachdruck zu verwehren / und vielmehr denen Frembden oder ihren Gevollmächtigten zur Erhaltung des Ihrigen alle müngliche Hülffe zuerweisen. Wornach sich alle/so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 13. Junii 1683.

CHRISTER HORN.

(L.S.)

OB zwar bereits vor diesem nicht allein den 13. Maij 1680. sondern auch noch den 13. Junii lauffenden Jahres durch ergangene Placate ernstlich verbohten worden/ denen den Düna-Strohm herabkommenden und allhier handelnden Polnischen und Litthauischen vom Adel/ weder an ihren Leuten/ Fahr-Zeuge noch Gütern einige Gewalt/ Unfug und Unrecht zuzufügen; So haben doch Ihre Königl. Majest. noch neulich ihr sonderbahres Mißfallen über solche dem frembden Manne von einem und andern zugefügte Ungebühr zuerkennen gegeben/ und daneben ernstlich befohlen/ solches ferner nicht allein mit allem rigeur zu eifern und zu verbieten/ sondern auch die dawieder handelnde exemplariter zu bestraffen/ und denen Beleidigten völlige Satisfaction zu verschaffen. Diesem Königl. Befehl zur unterthänigsten Folge werden nicht allein die oben angezogene Placaten in allen Stücken wiederholet/ sondern auch auffs neue im Nahmen Ihrer Königl. Majest. allen und ieden an der Düna wohnenden Teutschen und Unteutschen/ sie seyn weß Standes und Condition sie wollen/ ernstlich untersaget und verboten/ daß niemand/ wer der auch seyn mag/ sich bey Vermeydung hoher Straffe und Ihrer Königl. Majest. Ungnade unterstehen soll/ denen auff dem Düna-Strohm herabkommenden Strusen/ Flössern und Wahren/ wenn

selbige

selbige verunglücken/ auff den Grund oder sonst in Gefahr gerahten/ einige Gewalt/ Unfug oder Schaden/ es sey unter welchen Prætext es immer wolle/ zu zufügen/ viel weniger ihre Güter und Wahren an sich zu reissen/ und denen Eigenern zu vorenthalten; Sondern es soll vielmehr ein jedweder schuldig und verbunden seyn/ insonderheit aber die/ so am nechsten wohnen/ wo einiger Schade und Unglück denen abkommenden Leuten zustossen möchte/ denen Nohtleidenden alle mügliche Hülffe und Rettung/ so wohl mit Bergung des Fahr-Zeuges als der Wahren/gegen billigen Bergelohn zu erweisen/ so/ daß/ wenn jemand versäumen/ oder verweigern solte/ sothane Assistence denen Nohtleidenden zu bezeugen/ derselbe vor solche Malice und Saumseeligkeit andern zum Schrecken und Warnung exemplariter gestraffet werden soll/ wie denn niemand dem Frembden die gebergete Holtz- und andere Wahren vorenthalten/ noch verheelen und unterschlagen/ weniger an andere verkauffen soll/ bey Vermeydung harter Ahndung und Bestraffung/ wieder denselben der darüber betreten würde. Wornach sich alle/ so es angehet/ zu richten/ und für Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/den 17. Julii 1683.

CHRISTER HORN.
(LS.)

Es

ES solten zwar die bereits vor diesem ergangene ernste Placaten vom 13. Maij 1680. 13. Junii und 17. Julii 1683. zureichlich gnug gewesen seyn/ daß Unrecht/Eigenthätigkeit und Gewalt/ so den Düna-Strohm herabkommenden und etwann auf einige Art verunglückten Strusen und Flössern/ vonenen/ so an der Düna wohnen/ zugefüget zu seyn mehr mahln hefftig geklaget worden / zu hemmen und abzuwehren; allein man muß nicht ohne Mißfallen vernehmen / daß nicht allein solch Unwesen bey den herabkommenden Strusen und Flössern noch nicht völlig abgeschaffet/ sondern auch sonst fast mehr zuzunehmen beginne/ indem einige Possessores, die entweder Ihre Höfe und Gelegenheiten an der Düna haben/ oder auch daran wohnen/ gar keinen Scheu tragen/ die Masten/ Spieren/ Klotzen auch andere Holtz-Wahren/ so denn Kauffleuten zukommen/ wenn selbige durch Sturm oder Auffsteigung des Wassers zuweilen aus Ihrer Station getrieben/ und an ein ander Ufer verschlagen worden/ auffzuziehen/ zu zerhauen/ zu zerschneiden oder sonst zu zernichten/ oder auff eine und andere Weise den Eigenern zu entziehen/ zu vorenthalten/ und Ihnen selbst aus einem vermeinten Ufer-Recht zu zueignen. Wie man nun solche offenbahre Ungerechtigkeit/ Unbilligkeit und Übermuht so viel weniger weiter einreissen lassen kan/ weiln dadurch nicht

allein

allein denn Eigenthümern grosser Schade zugefüget/sondern auch das Königl. Interesse und die Commercien, weiln mannigmahl kostbahre Holtz-Wahren sich darunter befinden/ die mit Vortheil der Kauff-Leute und Abgebung der Königl. Licenten ausgeschiffet werden könten/ geschmählert werden; So hat man vor nöhtig erachtet/ solchem Unwesen durch wiederholten und geschärfften ernsten Verboht zu steuren/gestalt denn Krafft dieses hiemit nicht allein alle hierüber ergangene Placaten erneuert und vermittelst derselben alle Gewalt/ Eigenthätigkeit/ mit Zerhauung der verunglückenden Strusen und Flösser/ Auffang- und Unterschlagung des Holtzes/ Aushauung der Zeichen/ sampt allerhand Distrahirung und Vorenthaltung; Sondern auch die unbillige Anmassung der an iemandes Ufer angetriebenen Masten/ Spieren/ Klotzen und anderer Holtz-Wahren/ wie Sie Nahmen haben mögen/ sampt Strusen/ Böten und dergleichen/ ernstlich und bey harter Straffe verbohten/ dagegen aber allen Anwohnern der Dina/ Sie mögen auff Königl. Adelichem oder Stadt-Grunde sitzen/ nachdrücklich befohlen seyn soll/ denen herabkommenden Strusen und Flössern/ wenn Sie in Unglück oder Noht gerahten/ weder ihre eigene Rettung/wenn Sie selbst können/ verhindern/ sondern vielmehr ihnen auff begehren helffen/ in der Rettung beystehen/ die geborgene Wahren auffsetzen/ und distrahiret lassen und denn Eigenern gegen billi-

ges Berge-Geld ohne andere unzulässige Exaction, wieder ausgeben sollen. Die aber/ an deren Ufer einige Höltzer/ Masten/ Spieren oder andere Sorten, Strusen oder Böte angetrieben worden/ sollen zwar schuldig seyn/ so viel müglich/ solche Stücke zu salviren, auffs Land zu ziehen/ und vor fernere Wegtreibung zu verwahren/ aber keines weges zuzernichten/ oder an die Seite zu bringen/ sondern so fort es entweder beym Königl. General-Gouvernement oder beym E. E. Raht gebührend angeben/ und hernach den Eigenern auff erfordern dieselbe willig/ gegen Erlegung eines billigen Berge-Lohnes/ wo Er dabey einige Arbeit oder Mühe gehabt haben mag/ folgen lassen. Solte aber durch Anschlagung solcher Dinge des Possessors Lande/ Ackern/ Zäunen/ Gebäuen/ Wiesen und dergleichen einiger Schade seyn zugefüget worden/ soll derselbe/ entweder auff des Richters oder guter Männer Erkäntniß/ nach vorhergehender Besichtigung/ wo sie sich selbst unter einander nicht darüber vergleichen können/ ersetzet werden/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß dieselbe/ welche hiewieder zu handeln sich unterstehen dürffen/ mit Fiscalischer Ahndung und/ nach Befindung des Verbrechens/ mit verdienter Straffe angesehen werden sollen. Wornach sich alle/ so es angehet/ zu richten und für Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 15. April. 1696.

ERICUS SOOP.

(L. S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest.
PLACAT
und
Gebohr/
Angehend die Gewalt und Räuberey/ welche bey denen Schiff-Brüchen und Strandung der Fahr-Zeuge verübet wird.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ daß nachdem Wir eine Zeit nach der andern mit gröſſestem Mißvergnügen haben vernehmen müssen/ welcher gestalt an einem und andern Orte/ da einige See-fahrende Schiffbruch leiden müssen/ und mit Ihren verunglückten Fahr-Zeugen auff den Strand getrieben werden/ die auff dem Lande wohnende dergleichen unglücklichen Leuten nicht allein mit der Hülffe und Fleiß/nicht beyspringen die das natürliche Gesetz erfordert/und unsere nach einander ausgegangene Verordnungen befehlen/ sondern an statt deſſen aus einer unchristlichen und unter Heyden unerhörten Grimmigkeit öffters Ihnen fast mehr Unglück zufügen/ als die Gefahr selbst/ der Sie entronnen/ mit Ver-

brennung der Fahr-Zeuge/ sampt Beraubung der Schiffbrüchigen am Leben und Gütern/ die doch der See-Noht entkommen/ welches Sie hernach als ein wohl erworbenes Eigenthumb genieſſen und unter sich als eine Kauffmanns-Wahre beräuſſern/ dabey ihre alte Gewohnheit und Gebrauch vorwendend; So sind Wir beranlasset/ auff nachdrückliche Wege bedacht zu seyn/ wodurch dergleichen unzuläſſige Rauberey und gottloſes Verfahren wieder die Verunglückte an den Örtern/ da Sie Ihre Wohlfahrt zu finden vermeinen/ gehemmet/ die Unartige von gemeldten Ubelthaten durch die darauff geſetzte Straffe abgeſchrecket werden können/ und deßfalls in Gnaden vor gut befunden/ hiemit und Krafft dieſes offenen Placats zu ſetzen und zu verordnen/ daß/ wer der auch seyn mag/ der bey Tage oder Nacht falſche Feuer angeleget/ oder andere Zeichen und Weiſer auffgeſtecket zu haben betreten und überwieſen seyn ſotte/ in dem Vorſatz/ die Seefahrende zu verleiten/ und zum Schiffbruch Anlaß zu geben/ mit ſieben mahl Gaſſen Lauffen geſtraffet werden ſoll/ ungeachtet kein Schade darauff erfolget seyn möchte. Einer ebenmäſſigen Straffe ſoll auch der unterworffen seyn/ der aus gleichem Vorſatze die gelegte Zeichen und Weiſer aus dem See-Grunde und Strande wegnimmt/ oder mit Stein-Kaſten und dergleichen füllen/ und die Ströhme an den Örtern/ wo die rechte Segel- oder Schiff-Fahrt iſt/ untieff machen würde. Und

ſoll

soll ausser dem alles in seinen vorigen Stand setzen. Wenn aber durch dergleichen angelegte Feuer oder untiefe/ oder weggenommene Zeichen/ Schiffbruch oder Schade geschiehet; So soll der Bruchfällige geköpffet und auffs Rad geleget und zuerst sein bewegliches/ hernach sein unbewegliches Eigenthumb zur Ersetzung des Schadens genommen werden. Wird auch jemand überzeuget/ daß Er die Schiffbrüchige gewaltthätig angefallen und einigen das Leben genommen/ der soll zugleich mit allen denen/ so an selbiger That Theil haben/ lebendig gerädert/ hernach auffs Rad geleget werden/ und sein bewegliches Eigenthumb verlohren haben. Verwundet jemand oder handthieret solche Nohtleidende übel am Leibe/ der soll sein Leben und bewegliche Güter verlohren haben/ welche in diesem Fall dem Könige und Kläger in 3. Theilen zufallen soll. Der/ so Feuer an einem Strande oder auff einem an Land getrieben Fahr-Zeuge/ es mag Volck darauff am Boort seyn/ oder nicht/ leget/ soll eben so wohl das Leben und sein Bewegliches missen/ und so wohl sein fest- als loses Eigenthumb dem Kläger zur Bezahlung zufallen. Der so gewaltsamer Weise etwas von dergleichen gestrandeten oder an Land getriebenen Fahr-Zeugen nimt oder raubet/ so lange die Schiffs-Leute noch verhanden sind/ oder das Gut bergen wollen und können/ soll am Leben gestraffet und auffs Rad geleget werden/ Er mag gleich viel oder wenig mit Gewalt entwendet haben.

Stihlet aber jemand etwas heimlich von den gestrandeten Boots-Leuten/ der soll als ein Kirchen-Dieb gestraffet werden; Und in dieser Sache erst des Verbrechers loses und hernach festes Eigenthumb dem Kläger zur Bezahlung des Schadens zufallen. Wenn jemand etwas von dem Schiffe oder Gute / welches entweder das Schiffs-Volck übergeben/ oder eher das Volck ans Land kommet/ nimt oder verheelet/ soll als vor anderer Dieberey nach der Straff-Ordnung gestraffet werden. Gehet jemand zu raht wissentlich mit den Verbrechern etwas zu vertuschen / oder genieſſet etwas von dem gestrandeten und geraubeten Eigenthumb/der soll gleicher Straffe unterworffen seyn/als der welcher das Gut geraubet oder genommen hat. Wenn auch jemand wissentlich etwas kauffet/ was solcher gestalt geraubet und gestohlen worden / der soll es mit seinem losen und festen Eigenthumb bezahlen und 3. doppelt büssen. Kan Er die Geld-Buß nicht erlegen/ soll Er nach der Straff-Ordnung angesehen werden. Wofern das gekauffte sich über 60. Dahler wehrt besteiget/so soll der Käuffer am Leben gestraffet/ und nichtes desto minder das jenige was Er solcher gestalt gekauffet/ bezahlen; Und wollen Wir in diesen obgemeldten Fällen unser Recht der Geld-Straffe an des Verbrechers Eigenthumb in Gnaden nachgegeben/ und solches zu des Klägers Bezahlung/ der den Schaden gelitten/gegönnet haben. Auſſer dem und da-

mit

mit ein jeder so viel mehr sorgfältig seyn möge/nach Müglichkeit alle Gewaltthätigkeit gegen die verunglückete abzuwehren/ und Ihnen willig mit Hülffe an die Hand zu geben/und die verunglückte grössern Beystand zugewarten haben/ und bey dergleichen Begebenheiten Schadeloß gestellet werden können; So haben Wir zu diesem Mittel greiffen müssen; Daß 5. Dahler Silber-Müntze von einem jeden gantz besetzten Hofe/die halbe und Viertheile dagegen gerechnet/ so in dem District oder Creyse lieget/ worunter ein gestrandetes Schiff beraubet/ zerhauen oder verbrandt wird/ gezahlet und ausgegeben werden/ und sollen unsere General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höffdinge/ so wohl vor unsern eigenen Königlichen/ als Adelichen Sitzen- und Creysen/ sampt Priester- und Baur-Höfen solches stracks eintreiben/ und den Zugehörigen zustellen/ wenn eine genaue und sichere Untersuchung vorher gegangen/ und klärlich erwiesen worden/ was für Gut die geplünderte Fahr-Zeuge eingehabt/ und an den Strand gebracht/ und gerettet werden können/ so fern Raub und Gewalt nicht dazwischen gekommen wäre/ und solches zu bergen verhindert hätte; Nachdemmahl so wohl das Gut/welches entweder in der See selbst ausgeworffen/ oder auch auff einige Weise/ ohne jemandes Schuld/ verlohren worden/ hierunter nicht soll gerechnet/und alle die von der Straffe und Theilhafftigkeit/ in Ersetzung des Schadens befreyet

freyet seyn sollen/ welche beweisen können/ daß Sie allen müglichen Fleiß angewandt/den berunglückten würcklich zu Hülffe zu kommen/ und beyzustehen/ sampt Gewalt zu verhindern/ und die Verbrecher auszuforschen und anzugeben. Im übrigen gebiethen und befehlen Wir hiemit ernstlich beydes unsern getreuen Unterthanen insgemein/ daß Sie bey obgemeldten unglücklichen Zufällen dem Schiffbrüchigen mit allem Wohlwillen und schleuniger Hülffe getreulich zur Hand gehen/ und sich an dem Berge-Lohn begnügen lassen sollen/welches in den See-Rechten in dergleichen Fällen bestanden wird/ als auch insonderheit unsern Ober-Stadhalter in Stockholm/General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höffdingen/ Vögten/ Befehlhabern und Verdings-Männern auff dem Lande/ sampt Bürgermeistern und Raht in denen Städten/daß Sie genaue Auffsicht haben sollen/ daß diesem unsern Geboht in allen Stücken nachgelebet werden möge/ und soll solches von allen Predigt-Stühlen/ wie auch auff den Tingen und Land-Gerichten im Lande einmahl im Jahre abgelesen/ und allen kund gemachet werden an den Örtern/Städten und Districten, die sich an den See-Strand erstrecken. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unsern Königl. Sigill bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 6. Decembr. 1697.

CAROLUS.

(L. S.)

Es

ES könten zwar die bereits vor diesem insonderheit Anno 1680. und 83. ergangene Oberkeitliche Placaten kräfftig gnug seyn/ die darin im Nahmen Ihrer Königl. Majest. verbotene Excessen, Gewalt/ Beraubung und Unterschleiff/ so bey denen herabkommenden Strusen und Flössern/sampt denen darauff befindlichen Wahren/absonderlich dem eichenen Holtze vorzugehen pflegen/ zu hemmen und abzuhalten; Allein weiln dennoch ohngeachtet solcher geschärfften Edicten von Jahren zu Jahren allerhand Contraventiones dagegen verspühret worden/ dadurch so wohl der frembde als handelnde Bürgers-Mann nicht allein sehr beschweret/ verkürtzet/ sondern auch der Handel gewaltig gehindert und gestöhret worden/ und solches nun bey eröffnetem Gebrauch des Strohmes ebenfalls zu besorgen stehet; So hat man auff anhalten der klagenden Bürgerschafft vor nöhtig erachtet/ die vorhin deßfalls ergangene Oberkeitliche Placaten, Verordnungen und Verbote nicht nur zu jedermanns Erinnerung und schuldigster Beobachtung zu wiederholen/ wie Sie denn auch hiemit solcher gestalt in allen Stücken wiederholet und erneuert seyn sollen/ als wenn sie von Wort zu Worten hieher gesetzet wären; sondern es soll auch Ihrer Königl. Majest. unlängst publicirtes Placat vom 6. Decembr. 1697. wegen ernstlich und bey schwerer Straffe verbotenen

Gewalt und Räuberey/ so an den Schiffbrüchigen und strandenden Fahr-Zeugen verübet werden/auch hier nach Beschaffenheit der Umstände zur unterthänigsten Beobachtung allen und jeden vorgestellet seyn. Insonderheit aber wird hiemit bey der darauff gesetzten Straffe verboten/ das Holtz oder andere Wahren weder mit Gewalt von den herabkommenden Strusen oder Flössern zu nehmen/ zu verheelen/ zu verkauffen/ zu zerschneiden oder heimlich auff allerhand Art an die Seite und unverzollet an die Schiffe zu bringen/sondern es soll ein jeder/der etwas von dem gestrandeten oder abgetriebenen Holtze retten/ bergen oder auffischen kan/ schuldig seyn/ solches so fort öffentlich auffzusetzen/ innerhalb 8. oder zum längsten 14. Tagen bey E. E. Raht oder dem Holtz-Schreiber anzugeben/ daß es wieder zu rechte gebracht/ und den Eigenthümern/ gegen Erlegung billigen Berge-Lohnes oder Recognition zugestellet werden könne/ mit der ausdrücklichen Bedrohung/ daß wer hiewieder zu handeln/ daß an sich gebrachte Holtz zu verschweigen/ zu verheelen und nicht zu rechter Zeit anzugeben sich unterstehen wird/ derselbe nicht allein mit Confiscation des Holtzes/ sondern auch anderer willkührlichen Straffe der Befindung nach/ gestraffet werden soll. Niemand soll auch befugt seyn/solches Holtz weder stückweise noch sonst von jemand/ es sey von Bauren/ Soldaten oder andern/ wer Er auch seyn mag/ zu kauffen/ bey Vermeydung obgedachter

Straf-

Straffe/ und weiln hieneben geklaget wird/ daß die auff dem Kruseragge berlegte Soldaten einige Böte halten/ womit sie allerhand Insolence, Muhtwillen und Eigenthätigkeit berüben/ und sich wohl gar denen/ so solches zu wehren beordert sind/ mit Gewalt entgegen setzen; So soll keinem Soldaten zugelassen seyn/ solcher gestalt sein eigenes Boot zu halten/ vielweniger sich dessen zu Ausübung der geklagten Excessen zu gebrauchen; sondern es sollen solche Böte gäntzlich abgeschaffet/dagegen der Cronen Wache bey der Johannis-Pforten hiemit beordert seyn/daß Sie dem bestellten Holtz-Schreiber auff sein erfordern/ mit Mannschafft zu assistiren, und solcher Gewalt/ Insolence und Excessen der Soldaten mit Macht zu steuren/und die Verbrecher in Arrest zu nehmen/ biß zu weitern Oberkeitlichen Erkäntniß/ schuldig seyn sollen. Wie nun hieneben dem Stadt Holtz-Schreiber frey gegeben seyn soll/ mit Assistence des Cronen Gewaltigers die Visitation zu verrichten; So soll Ihm niemand daran hinderlich seyn/noch sich der Untersuchung weigern/ vielweniger entgegen setzen/ bey Vermeydung schwerer Verantwortung/ sondern vielmehr alles bey Ihnen verhandene Holtz völlig vorzeigen/ anweisen/ und gegen gebührende billige Recognition ohngeweigert ausantworten. Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 23. April. 1698.

ERICUS SOOP.

(L. S.) Jhr.

Ihr. Königl. Majest.
gnädigste
Verordnung/
Wornach sich alle Sollicitanten zu richten haben.

WIr CARL von GOttes Gnaden/der Schweden/ Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund/ daß ob Wir Uns zwar allemahl unverdrossen finden lassen/ so wohl die schwere und höchst-angelegene Regiments-Bürde/ welche an dem Uns von dem Höchsten GOtt anvertraueten Reiche hänget/ täglich zutragen/als auch allen Unsern getreuen Unterthanen/ dem geringen wie dem grössesten/ Recht zu schaffen/ und eines jeden unterthänige Beschwerd nach Möglichkeit und üblichen Rechten/ abzuhelffen; So befinden Wir doch nichts desto minder/daß diese unsere stätige/ aus Königl. Vorsorge hergeflossene Arbeit/ nicht zureichlich/ wofern keine Ordnung gehalten/ und das/ was so wohl von Uns/als von unsern hochlöblichen Vorfahren/ zu des Reichs Unterstützung verordnet/ nicht in acht genommen wird. Wir haben zur Gesetz- und Rechts-Pflege das Land mit unsern Gerichts-Verordneten versehen/ zu welchem Ende so wohl die Unter-

ter- als obere Instantien von vorigen Zeiten her eingerichtet worden; Uber das sind auch Unsere General-Gouverneurs, Lands-Höffdinge/ sampt hohen und niedern Befehlshabern/ ein jedweder an seinem Ort und Stelle verhanden/ umb alles unserntwegen/ in behörigem Geschick und über Recht und Gerechtigkeit zu halten. Wodurch Wir zum wenigsten so vieler Sorge entladen seyn möchten/ daß Wir die Uns allzukostbahr fallende Zeit/ in des Reichs höchsten Bestellungen/ und grössesten Angelegenheit/ so viel ungehinderter verwenden könten/ und nicht mit Anhörung einer jeden Privat-Person Sollicitation verspillen müsten. Aber weil Wir vermercken/ wie daß alle mit ihren Beschwerden zu Uns immediatè kommen/ und Uns/ die Wir doch geneigt sind Unsern treuen Unterthanen mit Königlicher Hulde und Gnaden zu begegnen/ mit allerhand dergleichen Gesuchen überhäuffen/ welche beydes mit geringern Unkosten und Zeit-Verlust/ von unsern darzu verordneten Bedienten abgeholffen werden können/ als wann sie Uns/ solche auffzunehmen/ beschwerlich fallen. So haben Wir mittelst dieses offenen Briefes/ allergnädigst/ allen unsern General-Gouverneurn, Gouverneurn, Lands-Höffdingen und Befehlshabern insgemein/ anbefehlen wollen/ daß in eines jedweden seinem Gouvernement, Höffdingschafft und District diese unsere gnädige und ernstliche Andeutung/ öffentlich verkündiget werde: Wordurch Wir verordnen

und festsetzen/ daß nach diesem/ niemand mit einiger Klage immediatè vor Uns kommen soll / welcher nicht vorher seine Beschwerde/ entweder beym Gericht/oder auch vor unsere Befehlshabere an behörigen Orten angebracht / und von denenselben zu Uns unterthänigst remittiret worden. Solte jemand sich anderer Gestalt zu thun unterstehen / soll er behörlich davor angesehen werden/ es sey dann/ daß er über unsere Hoff-Gerichte/ Gouverneurs und Lands-Höffdinge / sich unterthänigst zu beschweren hätte: Alsdann Wir gnädigst geruhen wollen/ den Klagenden zu hören/ dabey aber auch allen und jeden ernstlichst anbefohlen haben / vor Uns nicht ohne Noht und unerweißlicher Weise zu treten/ alldieweil Wir denselben auff das härteste / und ohne Verschonen straffen wollen / welcher Unsere Gerichte und Befehlshaber unbefugt angreiffen wird. Wie nun dieses Unser gnädigster Wille und Befehl ist/ so haben Wir zu mehrer Gewißheit/diesen Unsern offenen Brieff mit eigenhändiger Unterschrifft / und Unserm Königlichen Secret bekrafftiget. So geschehen in Stockholm den 30. Augusti 1680.

CAROLUS.

(L.S.)

Trans-

Trans-Sumpt aus Ihro Königl. Majest. Resolution und Erklärung über der Ritterschafft und Adels auff dem Reichs-Tage eingebrachte Beschwerden. Dat. den 29. Nov. Ao: 1680.

§. 23.

IM übrigen erachten Ihro Königl. Majest. billig zu seyn/ daß gleich wie die Crone bey Ihren Vögten die Præference vor andern Creditoren hat; solches auch unter der Ritterschafft und Adel dergestalt beobachtet werden möge/ daß wenn jemand von denen Bedienten der Herrschafft was schuldig zu seyn befunden würde/ derselben alsdenn für andern Creditoren sich bey ihm bezahlt zu machen freygelassen werde.

§. 51. Ihro Königl. Majest. haben auch der Ritterschafft und des Adels gethane Ansuchung in Gnaden dergestalt aggreiret, daß alle Schulden und private Prætensiones, welche zwantzig Jahre her verschwiegen gewesen/ und darauff keine rechtliche Ansprache geschehen/ für dergleichen angesehen werden mögen/ welche gäntzlich nachgegeben und durch Præscription gehoben worden. Wollen auch zu dem Ende gnädigst anbefehlen/ daß Ihro Königl. Majest. König Gustavi Adolphi in diesem Stück ergangenes Placat allen zu desto besserer Nachricht im Druck publiciret werden soll.

Ihro Königl. Majest. gnädige Verordnung/

Betreffend

Die Justitiæ-Sachen bey Dero Revision, und was dabey observiret werden soll.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund; Wie Wir Uns alle Zeit haben angelegen seyn lassen/ Recht und Gerechtigkeit in Unsern Reiche ohne Ansehen zu beschaffen/ zu handhaben/ auch allen und jeden ohne unnöhtige Verzögerung wiederfahren zu lassen/ zu welchem Ende denn auch vor diesem gewisse Verordnungen verfasset sind/als insonderheit die Revision Stadga, so 1662. ausgegangen/und jedermann zur Nachricht publiciret worden/ und ob gleich selbige Stadga zur Gnüge und ausdrücklich anweiset/ welcher gestalt die Parten, so ihre Sachen Unsere Revision haben bringen können/ sich verhalten/ und dabey procediren sollen/ so daß billig zu vermuhten/ daß vermittelst dessen alles sein gehöriges Recht und Geschick haben könne/ dahero man ferner anderwertige Verordnung nicht nöhtig hätte/ dennoch nachdem Wir

vernehmen müssen/ welcher gestalt nichtes destoweniger unterschiedlicher Mißbrauch sampt Versäumniß und Unordnung vorgelauffen/ wodurch die Streitigkeiten/ die sonst forder samst könten und solten abgeholffen werden/ protrahiret, durch neue Weitläufftigkeit verwirret/ und die Forderung der Justitie gehindert wird/ haben Wir solchen und dergleichen allen vorzubeugen und abzuschaffen diese Unsere Stadga verfassen und haben wollen/ daß sich darnach/ alle/ so es angehet/ reguliren und richten sollen.

I.

ZUm Ersten/ nachdemmahl die übele Gewohnheit eingerissen/ daß mancher/ wenn er den Zweck erhalten/ und seine Sache unter die Revision gebracht/ dieselbe liegen lässet/ und sich nicht weiter angiebet noch auff den Schluß treibet/ woraus herkomt/ daß eine grosse Menge solcher Sachen daselbst noch zur Zeit unabgethan sich befindet/ von welchen doch ein Theil so beschaffen ist/ daß sie mit allem Rechte nun zwar vor desert könten erkant werden/ nachdemmahl in vielen Jahren keiner sich angegeben/ deren Endschafft zu suchen; So haben Wir gleichwohl in Betrachtung/ daß die Verzögerung dazu zufälliger Weise aus solchen Ursachen herrühren dürffte/ die nicht den Parten, zum wenigsten denen nicht/ so die Sache nun angehet/ eigentlich beyzumessen stehen/ als bey Begebenheit der Todes-Fälle/ und wenn unmündige Kinder ohne gewisse Vormünder seyn/ oder sonst andere mehr/ so

in ihrer Unschuld stehen/ denselben/ so einige Sachen unter Unser Revision hängig haben/ einen Termin vorsetzen wollen/ nehmlich Jahr und Tag/ von dem unterschriebenen dato, innerhalb welchen sie sich bey Unser Revision angeben können/ oder es soll widrigenfalls ihre Sache in perpetuum deseriret seyn/ wie denn auch dem zu Folge und vermöge dieses die Sachen/ so mitler Zeit nicht angegeben werden/ vor allerdings todt erkläret und nimmer wieder auffgenommen werden sollen. Ein jedweder aber/ der innerhalb gemeldten Termin seine Sache will auffgenommen haben/ auff die Fortsetzung dringet/ dennoch aber eine geraume Zeit geschwiegen/ und die Ausführung versäumet hat/ soll verpflichtet seyn/ mit gültigen Gründen seine legale Verhinderungen zu erweisen/ sintemahl obangemeldte Revision Stadga allen und jeden bey Verlust seines Rechtes in seiner Sache gebührend zu vigiliren auffleget.

II. Zum andern/ weiln mancher/ wenn er bey Unser Revision ein widrig Urtheil bekomt/ sich per querelam an Uns begiebet/ und restitutionem in integrum begehret/ und daß seine Sache weiter auffgenommen und entschieden werden solle/ und solches eine geraume Zeit nach gefallenem Urtheile/ wodurch man in der Revision niemahls gesichert seyn kan/ daß man einige Sachen vollenkommlich abgethan; Also/ und ob gleich auff der einen Seite bey Uns in Consideration kommet/ daß niemand von der Zuflucht

flucht/ so Wir einem jedweden bey Uns seine Noht anzutragen vergönnen/müsse verstossen seyn/gleichwohl da auf der andern Seite ebenfalls billig ist/ daß nicht aus Mißbrauch sothaner unser Königl. Gnade der Rechts-Gang unendlich/und unser höchster und eigener Ausspruch verkehret werden möge/ haben Wir hiemit verordnen wollen/ daß wenn jemand will/ oder vermeinet sich de malè administrata, oder denegata Justitia bey unser Königlichen Revision beschweren zu können/ derselbe solches auff seine eigene Gefahr und Ebentheur thun möge. Hernach auch daß der sich durch das bey unser Revision gefallene Urtheil beschweret befindet/ verpflichtet seyn soll/ ehe ihm zugelassen sey vor Uns zu kommen/ Beweiß zu produciren und vorzuzeigen/ daß er fort/ nach ausgesprochenen Urtheil/der Revision per supplicam zu erkennen gegeben/ daß er gesinnet sey weiteres Recht bey Uns zu suchen/ auff daß unsere Revision sich bereit halten könne/ ihr Urtheil oder ausgegebene Resolution zu vertreten/ und mit gebührender Relation einzukommen/wie denn auch/wenn sothanes Gesuch eine Urtheils-Quaal zu seyn befunden wird/ darauff eine exemplarische Straffe erfolgen soll. Zur Vindication des Respects gegen unser höchstes Urtheil und Befestigung der Justice. Wenn es sich auch begeben solte/ daß absonderlich derselbe/ so auff die Prolongation und Verlängerung wieder Recht dringet/ die Mittel gebrauchet/ und suchet die Sache aus des Secretarii Hän-

den zu bringen/ welcher derselben kündig ist/ und sie ausgearbeitet/ und also die Resolution durch einen andern zu erhalten/ welchen er solcher gestalt vorher zu verleiten suchet; So wollen Wir/ daß der Secretarius, der die Sache von Anfang handthieret/ dieselbe auch vollends expediren, und ausfertigen soll/ doch gegen solcher Verpflichtung/ auf alles/ worüber er rechtlich könte besprochen werden/ zu antworten.

III. Nachdemmahl/ zum dritten/ sich begiebet/ daß mancher/ wenn er zur Untersuchung und rapport an extraordinaire Commissiones verwiesen wird/ lange mit Verlust seiner Wohlfahrt auffgehalten wird/ aus Ursachen/ weiln die so zu dergleichen Commssionen deputiret sind/ ein oder andermahl durch andere Verrichtungen verhindert werden; So wollen Wir hiemit verordnet haben/ daß mit dergleichen Commissionen nach diesem soll eingehalten/ und alles was bey unser Revision bequem und dienlich geschehen kan/ dahin remittiret werden/ daselbst abzuhelffen/ es wäre denn Sache/ daß Wir wichtigere Ursache haben könten/ eine Commission anstellen zu lassen.

IV. Wenn auch zum vierdten/ ein solcher Mißbrauch vorzulauffen befunden wird/ daß ein oder ander Prolongation der Terminen zur Comparition vor unser Revision suchet/ dadurch zum offtern eine solche Verzögerung verursachet wird/ die sich hernach zu des Contreparten, insonderheit wenn er Mittel-loß ist/ ruin extendiret; So

und

und damit solches abgewendet werden möge/ wollen Wir/ daß alle und jede am vorgesetzten Termin bey Verlust der Sache compariren müssen/ es wäre denn/ daß er eine so erhebliche Ursache habe/ die omni exceptione major wäre/ wie denn auch diesem zu Folge die Sache auff den bestimmten Tagen/ und wenn die Parten compariren sollen/ oder auffs wenigste fort darnach/ soll vorgetragen werden.

V. Zum fünfften und letzten/ nachdemmahl es billig ist/ daß temere litigantes nach Verdienst mit ernster Straffe angesehen/ und daß sie ausser dem verpflichtet seyn mögen/ den Wieder-Parten die Expensen zu erstatten; Dahero und weil Wir bey genauer Erwegung der Sache vor Recht befinden/ daß derselbe/ so in vorigen Instantien gewonnen/ bey unser Revision aber succumbiret und verlohren/ frey seyn möge von Erlegung der Expensen, in Ansehung/ daß derselbe/ welcher solcher gestalt das Urtheil vor sich hat/ nicht scheinet das Wiederpart aus Boßheit oder Streitsucht zum Processe verursachet zu haben/ sondern fast mehr genöhtiget sey/ sein durch vorige Urtheile gewonnenes Recht zu affterfolgen; So soll der allein vor temere ligitans gehalten werden/ der in allen vorigen Instantien und hernach auch bey der Revision verlohren: Hernach auch derselbe/ welcher ex Actis überzeuget werden kan/ daß er wieder sein Gewissen und bessere Wissenschafft agiret, oder auch der da suchet sein Contrepart durch allerhand Künste mit Aufhaltungen/ allerhand Einwendungen/ und

Ausflüchte abzumatten/ und dadurch der Sachen Aburtheilung und rechtlichen Ausschlag/ so lange er kan/ zu entgehen/ wie denn derselbe auch andern zum Abscheu und Wirnung exemplariter gestraffet werden/ und schuldig seyn soll alle Expensen zu bezahlen: Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit Unser eigenen Hand unterschrieben/ und mit Unserm Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Königsöhr den 2. April. 1681.

CAROLUS.

(L.S.)

PLACAT wegen der Wild-Bahn und gezeichnete Röhre.

Wie Ihr. Königl. Majest. Unser allergnädigster König und Herr dem Herrn Obersten Magnus Johann von Tiesenhausen als verordnetem Ober-Jägermeister die Auffsicht auff die Wild-Bahnen hier im Lande und andern anliegenden Provincien allergnädigst committiret; So hat derselbe bey Anrichtung dieses Werckes befunden/ daß die Wild-Bahnen allhier durch allerhand der löblichen Landes Constitution entgegen lauffende und bißher eingerissene schädliche Mißbräuche/ sehr ruiniret und verderbet sind/ dessen Remedirung Er inständig gesuchet. Wann ich nun tragenden Amptshalber sothanem billigen Gesuch

such nicht entseyn können; So ergehet hiemit an alle und iede Eingesessene dieses mein Ampts-Begehren/ daß niemand in seinem Gute mehr als 2. Schützen halten/ dieselbe mit gezeichneten Röhren und Pässen versehen/ und nicht weiter als in seinen eigenen/ keines weges aber in Königlichen Gütern gebrauchen soll/ dahero denn ein ieder Edelmann seinen Bauren alle die Röhre/ ausser den zugelassenen Höfes-Schützen/ würcklich nehmen/ und ihnen die Fällung des Feder- und andern groß- und kleinen Wildes hemmen wird/ wie denn auch das Hütten- und Pullwahnen halten/ auff eines andern Grund und Boden gäntzlich abgeschaffet seyn soll/ mit der Verwarnung/ daß sonst denen Bauren und andern Schützen/ so sich entweder ohne gezeichnete Röhre und Pässe in frembden Gütern oder Königl. Staroſteyen betreten lassen/ die Röhre und Wild genommen/ und sonst mit Straffe angesehen werden sollen. Insonderheit aber wird den Bäuren ernstlich untersaget/ daß niemand von ihnen sich unterstehen soll weder Jagt- noch Wind-Hunde zu halten/ noch sich einiger Hasen-Pfannen/ Netze/ Stricke/ Fallen/ Kuhlen/ und Schlingen/ noch anderer Inventionen zu Bestrück- und Berückung allerley Wildes zu gebrauchen/ bey Vermeydung ernstlicher Straffe/ massen denn wieder die Ubertreter nach der Ordnung verfahren werden soll. Wornach sich alle und iede zu richten und der Landes Constitution sich gemäß zu bezeigen haben.

ben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 26. April Anno 1682.

CHRISTER HORN.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majest.

Erneuerte

Verordnung und Gebot/

Wornach alle Sollicitanten sich gehorsamst richten sollen/ ehe sie sich unterstehen/ bey Ihrer Königl. Majest. einige Ansuchung zu thun.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. Thun kund; Ob Wir wohl vermuhtet/ es würde das Placat, welches Wir Anno 1680. den 30. August. in Druck gehen lassen/ die Würckung bey der Gemeine und andern Unsern treuen Unterthanen gehabt haben/ daß sie hinführo nicht mehr in unnöhtigen Fällen/ wie zum offtern geschiehet/ mit ihren Beschwerden und Schrifften Uns überlauffen solten/ eher und bevor dieselbe bey den Gouverneuren und Lands-Höffdingen/ oder bey den Gerichts-Stühlen im Lande/ wie auch

bey

bey den Collegiis und Consistoriis sich angegeben und an gebührenden Örtern Hülffe und Bescheid gesuchet hätten/ woselbst dergleichen Sachen besser als bey Uns geschlichtet und abgethan werden könten und solten; So müssen Wir dennoch recht ungerne erfahren und vernehmen/ daß demselben nicht gefolget noch nachgelebet werde/ sondern daß die Leute noch täglich zu Uns aus allen und denen abgelegensten Örtern in unserm Reiche mit solchen Sachen mehrentheils kommen/ die theils nicht von der Wichtigkeit und Würde sind/ daß Wir solten und könten die Hand daran legen/ theils von der Beschaffenheit/ daß Uns bedencklich fället/ anders als durch ein Remissorial und Abweisung an die/ dahin es gehöret/ zu resolviren, theils Klagen sind auch so dunckel/ daß Uns nicht anstehet sie zu hören/ mit welchem ihrem Uberlauff sie nichtes anders ausrichten/ als daß sie Uns beschweren/ und ihnen selbst durch unnöhtige Kosten auff langen Reisen schaden. Wir sind dahero verursachet worden unser berührtes voriges Gebot zu erneuren/ und wollen deßhalben/ daß solches von allen Predigt-Stühlen und Gerichts-Örtern zum wenigsten zweymahl des Jahres abgelesen und jedermännigliches kund gemachet werde/ mit dem ernsten Befehl und Verwarnung/ daß die Gemeine so wohl als alle andere unsere Unterthanen und Bediente ihnen dieses zur unterthänigen und gehorsamen Nachricht stellen/ und sich nicht unterstehen sollen/ Uns in unnöhtigen Fällen zu überlauffen/ son-

dern sich erst bey unsern Gouverneuren und Lands-Höff-dingen mit ihrem Gesuch angeben/ welche es entscheiden/ und was sie Ampts-wegen können/ und sollen/ fort zu schlichten und Bescheid zu geben/keinesweges versäumen/ in den Sachen aber so unters Gericht und Recht gehören/ dieselbe an die ordentliche Gerichts-Stühle verweisen sollen/ damit sie wissen mögen/ wie und wo ihnen geholffen werden könne/ und also nicht dürffen veranlasset werden/ Uns umb Befehl an die Lands-Höffdinge und Gerichts-Stühle anzusuchen/ welche ohne Befehl Ampts-halber schuldig sind allen und jeden zu helffen/und die Hand zu bieten/ was recht und thunlich ist. Solten einige von den Lands-Höffdingen und Richtern diese ihre Pflicht an die Seite setzen/so soll derselbe deßwegen vor Uns zur Verantwortung gestellet/ die aber/ so in unnöhtigen Fällen ihre Obere vorbey gehen und zu Uns lauffen/ gebührend dafür büssen/daß sie sich verdriestet haben/ wieder unser Verbot zu handeln/und unsere Gouverneuren und Lands-Höffdinge oder Gerichte in den Sachen vorbey zu gehen/ die von ihnen fort gerichtet und abgeholffen werden könten. Mit den Sachen aber/die so beschaffen sind/daß sie nohtwendig vor Uns gebracht und unsere gnädige Resolution und Erklärung darüber eingeholet werden muß/ wollen Wir es solcher gestalt gehalten haben/ daß die Gemeine eben so wohl sich bey den Gouverneuren und Lands-Höffdingen angeben sollen/ welche hernach vermittelst ihres Schreibens

hens Uns deßwegen Bericht thun und ihr unterthäniges Bedencken dabey fügen sollen/ so daß die Leute alle Zeit aus des Landes Örtern/ da sie wohnen/ Antwort bekommen/und nicht nöhtig haben mögen/mit Unkosten und Zeitverlierung einen weitern Weg zu Uns zu reisen/ welches alles wie es ihnen selbst zum Vortheil und guten gereichet/ sie ihnen auch mit Ernst zur gehorsamen Folge müssen vorgestellet seyn lassen/ und sollen dieselben/ so aus Ungehorsam solches nicht achten/ mit Geld-Straffe an die Armen beleget/ oder sonst gestraffet werden/ als die/ welche wieder unsere Verbot und gute Verordnung / so Wir im Lande zu unserer bessern Ruhe/ und unserer Unterthanen Besten und Erleichterung gestifftet haben/damit ein jeder unser Befehl mit gebührenden Gehorsam / Pflicht und Schuldigkeit nachkommen lernen / und dieselben/ so solches aus den Augen setzen/andern zum Schreck und Scheu für ihre Vermessenheit und Eigenwilligkeit büssen mögen. Wornach sich alle/so es angehet zu richten/ und diesem auff keinerley Weise entgegen handeln sollen. Zu mehrer Bekräfftigung haben Wir dieses mit unser eigenen Hand unterschrieben/ und mit unsern Königl. Secret bestärcken lassen. Datum Königsöhr/den 26. April. 1682.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihr. Königl. Majest.

Resolution und Erklärung

über des Reiches Schweden Land-Rechts rechten Verstand und Meynung in denen Fällen/ darinnen der Erb-Frauen unbewegliches Erb-Gut zur Bezahlung der Schulden/ die wehrender Ehe gemacht und contrahiret worden/ gesuchet werden. Gegeben auff dem Schloß zu Stockholm den 30. Maij Anno 1682.

DEmnach Ihro Königl. Majest. vernommen haben / daß bey den Gerichts-Stühlen in Dero Reich differente Meynungen seyn über des Land-Rechts rechten Verstand in dem Fall/ wie weit eine Ehe-Frau bezahlen soll/ die Schuld/ die währender Ehe gemacht ist/ und ob einer Ehe-Frauen unbewegliches Erb-Gut vor ihre Qvot und Antheil/ in Bezahlung gehen soll/ wann das bewegliche und erworbene nicht zu reichet; Also haben Ihro Königl. Majest./ Dero besondern hohen Vorsorge vor die allgemeine Administrirung der Justice nach/ gut befunden / die Qvæstion vor zu nehmen / und eine vollenkommene Erklärung darüber zu machen; so daß Ihro Königl. Majest.

jest. auch darneben Dero Hoff-Gerichte Bedencken eingenommen; und was von denselben beygebracht worden; mit des Rechtes darzu gehörigen Locis genau conferiret und überlegt; und finden Ihro Königl. Majest. vor billig in diesem Fall diese Erklärung über die Landes-Rechte zu machen; Daß die bey den Gerichts-Stühlen bißher mehrentheils übliche Praxis für die rechte Meynung des Rechts gehalten werden soll; so daß/ wann des Mannes und der Frauen ungetheilte Mobilien und erworbene Güter zur Zahlung der Schuld angeschlagen und ausgegeben sind; Die Frau von den Schulden die nachgehends übrig bleiben möchten/ ein Drittel aus ihrem unbeweglichen Erbe bezahlen soll; Doch daß dabey genau untersuchet und nachgesehen werde/ ob solche Schuld aus des Mannes Versehen/ Verbrechen und Missethat allein/oder aus dessen Verschwendung/ Dobblen und andern übermühtigen Wesen herrühret/auff welchen Fall/weilen solche Schuld nicht der Frauen Schuld genennet werden kan/so soll nicht allein der Frauen unbewegliches Erb-Gut/ sondern auch der Frauen gantzes Antheil in der Communion von solcher Schuld eximiret und frey gesprochen seyn; Wie nun Ihro Königl. Majest. diese Erklärung über des Land-Rechts rechten Verstande in diesem Fall zur Beförderung der Gerechtigkeit und seiner Unterthanen Besten gemachet und verfasset haben/also ist auch Ihro Königl.

Majest. gnädigster Wille und Befehl / daß diese Ihro Königl. Majest. gerechtsamste determination für ein allgemeines Recht gehalten werden soll/wornach sich Ihro Königl. Majest. so wohl Ober- als Unter-Richter in dergleichen Fällen im urtheilen zu richten haben; Actum ut supra.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Placat und Verordnung

wegen Bewerckstelligung aller der Sachen/ so zur gehörigen Execution in die Provincien remittiret werden. Datum Stockholm den 17. Aug. Ao: 1682.

WIr CARL von GOttes Gnaden/der Schweden/ Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund/nachdem Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernehmen müssen/ daß einige von unsern Unterthanen eine gar grosse Eigenwilligkeit und Widersetzung verspühren lassen/ wenn sie denen

denen Urtheilen/Resolutionen und Verordnungen/welche entweder Wir selbsten/ oder unsert wegen die Collegia an die Lands-Höffdinge in den Provincien zur Execution remittiren, nachkommen/ und selbige erfüllen sollen; in dem/ wenn selbige Ampts-wegen/ und empfangener Otdres gemäß/ die Hand an etwas legen sollen/ es sey in Executions- und Immissions-Sachen/ oder andern angelegenen publiqven Verrichtungen/ ihnen nicht allein auff allerhand wiedrige Art begegnet wird/ sondern die Befehlshaber und Lähns-Männer/ auch mit Bedrohungen und Dräu-Worten zurücke getrieben werden/ welches fürnehmlich an einigen Orten bey Seqvestration der Revenuen einiger Uns und der Cron durch die Reduction neulich zuerkandten Bauer-Gesinder/ passiret zu seyn befunden wird/ ungeachtet selbige Güter doch sonst für die so genandte Baubülffe/ biß selbige völlig entrichtet worden/ billig haften müssen. Wie nun Uns keines weges dergleichen zu dulden/ weniger ihnen zu thun/ anstehen will; So sind Wir umb so thanen Unwesen/ Ungebühr und Unanständigkeiten vorzubeugen veranlasset worden/ durch dieses unser offenes Mandat mit allem Ernst zu gebiethen und zu befehlen/ daß keiner/ Er sey auch wer er wolle/ unsere und unserer Gouverneuren und Lands-Höffdinge Befehle im geringsten zu hindern/ oder ausser Acht zu setzen sich erkühnen soll; Der sich auch unterstehet unsere oder derselben

den Gebote zu brechen / und die Bewerckstelligung der zu gebührender Execution remittirten Sachen zu hindern / derselbe soll in unsere Ungnade verfallen seyn / und über dem noch an Wastena Kriegs-Manns-Hauß / alle die Mobilien und Gefälle von dem Land-Gute / welches entweder in seqvester gesetzet / oder zur Bezahlung der Urtheile und Resolutionen angeschlagen worden / gäntzlich verwürcket haben / und soll nichts desto weniger die Schulden auffs neue aus seinem andern Vermögen zu entrichten gehalten seyn / auch noch dazu vom Fiscal als ein Wiederspenstiger / und der sich wieder des Königs Recht / Hoheit und Mündigkeit vergriffen hat / angeklaget werden. Wornach alle / so dieses angehet / sich gehorsamlich zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Königl. Secret bestätigen lassen. Datum Stockholm den 17. Aug. 1682.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest.

Strenges und ernstes Verboht / die Duellen und Schlägerey betreffend /

Wie auch

Hero

Dero Verordnung wegen der Ehr-Erstattung und Abtrag/ so dem Beschimpfften zugebilliget werden soll.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund/ demnach es GOtt dem Allmächtigen gefallen/ Uns nach Unsern Vorfahren zu der hohen Würde hier auff Erden zu erhöhen/ daß Wir Land und Leute beherrschen/ und Unserm Reiche nach Königl. Rechte fürzustehen haben; Als erinnern Wir Uns dabey billig/wie es unser Königl. Ampt mit sich bringe/das Regiment dergestalt zu führen/ daß durch Verwaltung desselben dem Willen des Höchsten und der Gerechtigkeit nachgelebet/allen gewaltsamen Thätligkeiten/eigenwilliger Rache und Blutvergiessen gesteuret/die Tugendliebende und Friedfertige beschützet/ hingegen die Frevelen und Ruchlosen mit gebührender Straffe angesehen und bezähmet/ und solcher gestalt durch Gesetze und Straffen die Mißbräuche abgethan und hinweggeräumet werden mögen/ welche zur Unchristlichen in Gött- und Weltlichen Rechten verbotenen Lebens-Verschwendung/ auch Ehren- und guten Namens Verkleinerung Anlaß geben können/ zur Vorbeugung der Gefahr so manchem beydes zum ewigen Seelen-Verlust und zeitlichem Verderb Leibes und Lebens ausschlagen könte. Wann Wir

denn nicht ohne sonderbahre Mißvergnügung vernehmen müssen/ was vor ein Übermuht und straffbahres Unwesen von Zeit zu Zeiten in unserm Reich eingerissen mit Duelliren und andern unzulässigen Schlägereyen/ auch unordentlichen Vergreiffungen in Worten und Wercken/ welche man zum öfftern verspühret/ von dem einen gegen dem andern verübet zu werden/ die so viel weniger ungestraffet hingehen müssen/ als solches vor GOtt und jedem Rechts-liebenden Menschen ein abscheulicher Greuel ist/ unserm Reich und dem allgemeinen Besten höchst-schädlich/ nicht allein darumb/ daß Frevel und Übermuht solcher gestalt überhand nimmet/ Leben und Ehre verschertzet/ sondern auch zum öfftern solche Personen entleibet und hingerissen werden/ die Uns und unserm Reiche zu Dienst und Nutzen hätten seyn können/ worauff zuletzt/ da es in Zeiten nicht geändert und gebessert wird/ GOttes Gerichte und hefftige Straffe und Plagen erfolgen müssen; Als haben Wir in Erwegung alles dessen/ nebst der gnädigen Vorsorge/ so Wir vor unsere getreue Untersassen beydes in gemein/ als auch absonderlich und vornehmlich für die Wohlfahrt unser Ritterschafft und des Adels/ sampt unsern Kriegs-Befehlhaber dergestalt tragen/ daß sie bey der Ehre und Würde erhalten und geschützet werden mögen/ welche entweder ihre Vorfahren durch rühmliche und dem Vaterlande geleistete nützliche Dienste ihren Nachkommen gelassen/ deren Fußstapffen ihnen nachzutreten

ge-

gebühret; wie auch ebenfalls die/ welche von näher Zeit her/ und noch täglich mit unterthänigen getreuen Dienſten und redlichem Verhalten ſich gleichfals bey Uns wohlverdient gemachet/ und auf die Tugend ihren vornehmſten Haupt-Zweck gerichtet; Solchem nach können Wir nicht geſtatten/ daß ſolch erworbene guter Name und Gerücht/ ſo mit rechte vor ein unſchatzbahres Kleinodt/ und in gleichem Preiß mit dem Leben ſelbſten zu halten/ durch unanſtändige und verächtliche Schlagereyen/ Schmähworte/ und Ehren-rührige Beſchuldigung/ oder ſonſten andere ſchändliche Vorruckungen und Verläumdungen/ ſo Ehre und Leumuht betreffen/ und auff eine ſo ungeziemende und verkleinerliche Art unter ihnen von einem dem andern entriſſen und geraubet werde/ daß ſie bey nahe keine Mittel und Wege/ ſelbiges zu vindiciren und wieder zubringen/ zu erſinnen wiſſen/ es ſey dann mit Wagung Leibes und Lebens/ auch zum öfftern mit Verluſt zeitlicher und ewiger Wohlfahrt. Und ob Wir nun wohl vermuhtet gehabt/ daß unſer beſchriebenes Geſetz/ auch hiebevor ergangene Placaten und Verordnungen/ als welche einiger maſſen anweiſen/ was in dergleichen Fällen vor vernünfftig/ recht und zulässig zu achten/ wie auch das Geſetz/ ſo ein jeder/ der vor tugendhafft/ und ehrbar will gehalten ſeyn/ in ſeinem eigenen Hertzen und Gemühte eingepreget haben muß/ die jenigen warnen und abſchrecken ſolte/ welche von ſolcher Unart ſeyn/ daß ſie redliche Leute mit

Worten oder Wercken beschimpffen und verunglimpffen/ dargegen sie vielmehr die Auffrichtigkeit/ auch die rechte Zierde des Adels/ so in Redligkeit und Tugend bestehet/ sich zu dem/ was löblicher und leidlicher wäre/ würden anführen und leiten lassen; So müssen Wir dennoch zum öfftern erfahren/ daß solches hindangesetzet/ und an dessen Statt abscheuliche Actiones mit undienlichen Schlägereyen und andern Beschimpffungen/ mit Worten und Gebehrden begangen werden; Dahero dann/ umb eines Theils durch rechtliche Straffe und Beahndung sothane Vermessenheit zu hintertreiben/ und allen daher entstehenden Unheil vorzubeugen/ anderntheils auch zu verwehren/ daß keines unser getreuen Untersassen Ehre/ guter Name und Leumuht/ durch eines andern frevelhaffte und unbesonnene Unzeitigkeit in dergleichen Begebenheiten leiden und gekräncket werden möge/ haben Wir nöhtig erachtet/ über solchen allen ein gewisses Gesetz und Ordnung zu verfassen/ damit der jenige/ so hinführo nicht friedfertig leben/ sondern andern mit seinem Ubermuht belästig und verdrießlich seyn will/ wissen möge/ in was Straffe er dißfalls werde genommen werden/ auch der Beleidigte und Beschimpffte behöriger massen seine Ehr-Erstattung und Abtrag genieße/ übrigens auch der Richter ein gewisses Gesetz vor sich haben möge/ in dergleichen Begebenheiten darnach zu sprechen und zu urtheilen.

I.

ZU forderst wollen Wir aus Königl. Macht und Gewalt auffs strengste und ernstlichste so wohl zu unsers Reiches allgemeinem/als auch eines jeden absonderlichen Besten und Sicherheit verboten haben/wie Wir dann hiemit/und in Krafft dieses unsers Edicts mit allem Ernst und auf das Strengste verbieten/alle Duellen und Freywillige/auch ausser äusserster Noht-Wehr und rechter Lebens-Gefahr wieder-rechtlich angebotene und angenommene Schlägereyen. Und ob wohl alle insgemein diesem unsern Verbot unterworffen seyn sollen/ so seynd gleichwohl hierunter die Schlägereyen/ welche unter geringen Leuten und dem gemeinen Volck vorgehen/ weiter nicht begriffen/ als daß es damit bey dem beschriebenen Schwedischen Gesetz und denen hiebevor ergangenen Ordinantien verbleibet/wornach selbige geurtheilet werden sollen.

II. Insonderheit und vornehmlich ist dieses unser Verbot gerichtet/und hat sein Absehen/auff unsere Ritterschafft und Adel/sampt Krieges-Befehlhabern und ihres gleichen/ welchen hiemit auff das ernstlichste verboten wird/ daß sie umb keiner gegebenen Ursach willen/ entweder vorgewandten Plauderey/Bedrohungen/verächtlichen Schiebens und Stossens/ Schelt-Wort und Schimpff-Reden/ Schlagens und Dräuens mit dem Stock oder der Hand/ oder was es sonsten seyn möchte/ sich unterstehen jemanden zum Duell und eintzelem Kampff entweder selbsten

auszufordern oder durch andere ausfordern zu lassen; Da nun jemand hinführo/ ob er gleich auff vorbedeutete oder eine andere schimpffliche Weise/ wie schwer es auch seyn möchte/ sich lædiret befünde/ sich unterstehen würde/ jemanden selbsten auszufordern/ oder durch einen andern ausfordern zu lassen/ derselbe soll seines Dienstes alsofort verlustig seyn/ und zwey tausend Thaler Silber-Müntz büssen/ auch noch überdeme mit zweyjährigem Gefängniß beleget werden: Selbige Straffe soll über die ergehen/ welche auff beschehene Ausforderung darzu erscheinen und sich stellen/ imgleichen die/ welche sich zu Secunden und Ausforderungs-Bohten oder Anwerber gebrauchen lassen; Und wann es gleich nicht zum Effect selbsten und würcklichem Gefecht des Duelles, sondern bloß zu der Ausforderung käme/ so soll dennoch die Straffe so wohl mit Verlust des Dienstes/ und der Geld-Busse/ als mit Gefangniß ebenwohl/ beydes an denn Duellisten selbsten und denn Secunden, und welche den Appell oder Ausforderungs-Zettel hingebracht haben/ ohne einige Exception und Hinder vollstrecket und exeqviret werden.

III. Wer wieder dieses unser Verbot jemand entleibet/ der soll ohne einiges Verschonen zum Tode verurtheilet und enthauptet werden; Und ob Wir wohl zu geben/ daß ein solcher auf dem Kirchhoff möge begraben werden/ soll doch solches ohne Priester und Ceremonien geschehen: Gleicher Weise soll der Entleibte ohne Priester und Cere-

mo-

monien begraben werden/und in diesem Fall wollen Wir die Geld-Busse erlassen.

IV. Da jemand von berührten Parteyen/ es sey der Principal Duellist selber oder die Secunden, und die zu der Ausforderung sich haben gebrauchen lassen/ nachdeme sie wieder dieses Verbot gehandelt/ sich auff die Flucht begeben/ sollen dennoch die Straff-Gelder von deren Haab und Guht ausgekehret werden/ und der Delinqvent in unsere Ungnade verfallen seyn/ biß er die Straffe erlitten und ausgestanden. Begiebet sich jemand aus unserm Reich/umb das Gefecht unter einer frembden Herrschafft auszuführen/ denselben erklären Wir vor Vogelfrey Zeit seines Lebens/ und sollen dennoch die Brüche von seinem Eigenthum entrichtet werden.

V. Wie Wir nun bereits im vorhergehenden auffs strengste und ernstlichste verboten haben/ daß sich keiner unterfahen möge jemand zum Duell oder eintzelen Streit-Kampff auszufordern oder ausfordern zu lassen/ wie hoch und schwer er auff eine oder andere Weise mit Worten oder Wercken möchte offendiret seyn; Also erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit selbsten/daß der sich unternimt solcher gestalt einen andern zu beschimpffen/ und zu verunglimpffen und zu dergleichen Unglück und Duelliren Ursach und Anlaß giebet/ derselbe auch mit gebührender Straffe angesehen werde; Dannenhero befehlen Wir hiemit ernstlich / und auff das kräfftigste statuiren und ver-

verordnen/daß da jemand von der Ritterschafft und Adel/ sampt denen Krieges-Befehlhabern und ihres gleichen/ hinführo so vermessen und unbesonnen würde erfunden werden/daß einer gegen dem andern/ was Ursach er auch dazu haben könte/ mit solcher Beunehrung sich vergriffe/ und einer den andern mit schimpfflichen Schelt-Worten verächtlichen Schieben und Stossen/ auch Schlagen und Dräuen mit einem Stock/mit der Hand/ oder etwas anders überfiele/ derselbe/ wann er dessen völlig überwiesen würde/ soll ohn eintziges Verschonen oder Vermittelung/ auch ohne Ansehen der Person/weß Standes/ Condition und Würden er seyn möge/zuforderst seines Dienstes verlustig seyn/ hernacher mit zweyjährigem Gefängniß gestraffet werden / und über deme zwey tausend Thaler Silber-Müntz zur Geld-Busse erlegen.

VI. Auch soll denen/so diesem unsern Verbot zu wieder gehandelt haben/ und zum Gefängniß verurtheilet worden/nicht erlaubet seyn/in ihren eigenen Logementern und Häusern arrestiret zu sitzen/ sondern/ da das Verbrechen allhie in der Stadt geschehen/ soll er auff dem Schlosse in die Wachtmeister-Kammer oder an einem andern dergleichen dienlichen Ort/ gesetzet werden; Geschiehet die That anderswo in unserm Reiche/ soll er gleicher Weise irgendswo auff einem unser Schlösser und Häuser/ oder einer andern darzu verordneten Stelle/ nach Proportion und Bewandniß des dem beleidigten Theile angethanen

thanen Schimpffes und Verunglimpffung / hingesetzet werden.

VII. Ist der Verbrecher des Vermögens nicht/daß er die ihm aufferlegte Geld-Busse abtragen könne/ so soll sein Gefängniß verlängert / und dasselbe in allem drey Jahr lang wehren.

VIII. Wer solcher gestalt überzeuget worden / daß er sich wieder jemand vergriffen / und dafür/ diesem Edict zu folge/mit Gefängniß zu bestraffen wäre/ein solcher/ wann er sich mit bahrem Gelde vom Gefängniß loßkauffen wolte/so vergönnen Wir/daß er des letzten Jahres Gefängniß mit zwey tausend Thaler Silber-Müntz lösen möge; aber daß erste Jahr soll er im Gefängniß sitzen bleiben / so daß des ersten Jahres Gefangenschafft zu entkommen / kein Geld mag geboten noch angenommen werden.

IX. Weil ein heimlicher falscher Verläumbder viel schädlicher/ als ein offenbarer Feind ist / und einem ehrlichen Mann an seinem Glücke / Wohlfahrt und gutem Leumuht nichtes nachtheiligers seyn kan / als wann er hinterrücks verlästert und affterredet wird/wodurch einer leichtlich bey Höhern und Niedrigern dergestalt kan angegossen werden/ daß er nicht allein an seinem Wohlstande höchlich gefährdet / sondern auch selbsten bey guten und ehrlichen Leuten in übelen und niedrigen Wahn verfallen könte/welches er nachmahls ohne grosse Beschwerde / auch vielleicht nimmer zu überwinden und zu repariren vermöchte; Der-

halben/und da jemand von der Ritterschafft und dem Adel/ sampt dem Krieges-Befehlhabern/ oder einer ihres gleichen dergestalt trachten würde/ eines andern Wohlfahrt/ Glück und redliches Auffkommen zu behindern/und dessen ehrlichen Namen und Leumuht einen Schandflecken anzuhängen/ derselbe soll zur wohlverdienten Straffe für dem Gericht/bey welchem er vor schuldig erkandt worden/ in des Beleidigten Gegenwart/ ihm eine öffentliche Abbitte und Wiederruff thun/ mit weiterer Straffe aber dieses mahl verschonet bleiben; kommet er aber zum andernmahl wieder/ soll er seinen begangenen Fehler nochmahls abbitten/ und über deme mit halbjährigem Gefängniß beleget werden.

X. Wann einer nach diesem unsern Edict eines Verbrechens schuldig befunden/ und krafft vorberührten Puncten zum Gefängniß condemniret worden/ derselbe soll/ ehe er ins Gefängnis gebracht wird/ den Beleidigten vors Gericht eine solche Erklärung/ beydes mündlich und schrifftlich geben; Ich N.N. gestehe und bekenne/ daß ich mit meinem unverschämten und unbedachtsamen Worten (Wercken) N.N. offendiret und beleidiget habe/und wie ich hiemit gestehe/daß solches von mir übel und unverantwortlich gethan/als bitte ich/ N.N. wolle mir solches vergeben/ und das Unrecht/so ich ihm damit zugefüget/vergessen.

XI. Wann nun ein solcher/ der wieder dieses unser Verbot sich vergriffen gehabt/ die Straffe erlitten und über-

verstanden / so ihm seiner Ubertretung halber aufferleget gewesen / soll derselbe nachmahls zu aller seiner Ehren / guten Namen und Leumuht so vollkömmlich restituiret seyn / daß sich keiner unterstehen soll / ihm das geringste deßfalls vorzurücken / daferne jemand auff einerley / höhere oder geringere Weise / Anlaß und Gelegenheit suchen würde / entweder dem jenigen / welcher in Worten oder Schlägen beschimpffet oder beleidiget worden / oder deme / der dem andern mit Worten oder Wercken offendiret und verunglümpffet gehabt / ichtwas vorzuwerffen und auffzurücken ; derselbe soll ohn verschonen mit gleicher Straffe beleget werden / als die der ander bereits ausgestanden hat. Wollen auch / und hiemit auffs strengste befehlen / daß solches mit so viel grösserem Ernst beobachtet / vollstrecket und beeyffert werde / weil Wir nicht gedulden wollen / daß ein oder ander von beyden Partheyen den geringsten Vorwurff / Verunglimpffung oder Nachrede deßfalls hören oder leiden möge.

XII. Wann jemand von der Ritterschafft und dem Adel / sampt dem Kriegs-Befehlhabern / oder ihres gleichen angegeben wird / ob hätte er sich wieder dieses unser Verbot versehen / alsdann sollen die Gouverneurs, jeder in seinem Lehn / ihm einige verständige und Rechts-liebende Männer von der Ritterschafft und dem Adel / sampt dem Kriegs-Befehlhabern / und ihres gleichen adjungiren, umb über die angegebene Klage Untersuchung zu thun ;

Solche Untersuchung soll nachgehends an unsere Hoff-Gerichte übersandt werden/ woselbst der Hoff-Gerichts-Fiscal die Sache gerichtlich ausführen soll; Von den Brüchen/so davon fallen/ soll der Angeber und Hoff-Gerichts-Fiscal den dritten Theil haben/ und selben unter sich theilen; die übrigen zwey Drittheile aber sollen ad pios usus, worüber Wir selbst disponiren wollen/ angewandt werden.

XIII. Damit vorbesagte Duellen und Schlägereyen/ allenthalben in unserm Reiche/ so viel möglich/ gehindert und abgebeuget werden mögen; Als sollen alle unsere Befehlhabere/ sie seyn in oder ausser unserm Raht/ höher oder geringer Condition, auff dem Lande/ sampt denen Magistraten in den Städten/ Macht und Zulaß haben/ nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen so diesem unsern Verbot entgegen streben/ zu verbieten/ sondern auch solche Delinqventen in unserm Namen greiffen/ in Verhafft bringen/ und vors Gericht führen zu lassen.

XIV. Nachdem alle Gesetze/ wie gut und heilsam sie auch seyn mögen/ mehr Schaden als Nutzen nach sich ziehen/ wann sie nicht mit Ernst und ohne iemands Ansehen vollstrecket und exeqviret werden; Als ergehet hiemit unser gnädigster Befehl an alle unsere getreue Unterssassen/ daß sie diesem unsern ernsten Verbot gehorsamlich nachleben/ umb damit das Unglück zu vermeiden/ worin sie widrigenfalls durch Übertretung desselben sich stürtzen wer-

werden; massen dann niemand sich die Gedancken zu machen hat/daß mit jemanden der hiewieder sich verbricht/weß Standes/ Würden und Condition er auch seyn möge/ übersehen oder einige Linderung verstattet werden soll; Verbieten hieneben auff das Strengste und Ernstlichste/ daß sich keiner erkühnen möge/ vor jemanden/ der dieses unser strenges Verbot übertreten hat/ einige Vorbitte bey Uns vorzutragen und einzulegen. Uhrkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm Königl. Siegel bekräfftigen lassen. Datum Stockholm/ den 22. Augusti Anno 1682.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majest. PLACAT und Verordnung

Angehend die Justitiæ Sachen bey der Revision, erneuert und verbessert den 31. Aug. Ao: 1682.

WIr CARL von GOttes Gnaden/der Schweden/ Gothen und Wenden König/ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/nachdem unsere Antecessores die Könige in Schweden/zu unserer

Unterthanen besten löbliche und heilsame Verordnungen zu Beforderung der Justice haben verfassen lassen/und aus sonderbarer Gunst und Gnade vergönnet/ daß sie/ so sich durch unserer Hoff-Gerichte außgesprochene Urtheile beschweret zu seyn vermeinen/ nicht durch einige Appellation, sondern vermittelst Erlegung einer Geld-Summen/ und durch demühtige Bittschrifft ihre Beschwer zuerkennen zu geben/bey Uns das gnädige Beneficium Revisionis zugenieſſen haben sollen; So wollen Wir auch ebenfalls in solcher Gütigkeit continuiren, und zu unser treuen Unterthanen Wohlfahrt ins gemein/ sampt genauerer Untersuchung der Gerechtigkeit ermeltes gewöhnliches Beneficium Revisionis annoch gnädigst vergönnen. Wann Wir aber auch dabey mit mißfallen befinden müssen/ daß bey Ergreiff-und Genieſſung dieses gnädigen Beneficii viel wieder rechtliche Unrichtigkeit und Mißbräuche eingerissen/und noch täglich erwachsen/dadurch die streitende Parten gleichsam zur Streitsucht und schädlicher Verlängerung und Uberhäuffung der Zwiestigkeit beranlasset werden/ so wohl Uns/ als denen/ so bey der Revision-Arbeit gebrauchet werden/ zum gröſſesten Beschwer/ und dem Gegentheil zum Schaden/ Unkosten und Verdruß/und ob Wir gleich zu unterschiedenen Zeiten/ gute und verbesserte Verordnungen dagegen haben außgehen lassen/ vermittelst welcher Wir solcher Hinderung und Mißbräuche der Justice bey einem so vornehmen und einem jeden nützlichen

Re-

Revision-Wercke vorzukommen / zu hemmen und zu steuren vermuhtet; So müssen Wir doch annoch vermercken / daß das Ubel mit der Zeit solcher gestalt zunehme / daß solche Mittel nicht allerdings haben zureichen wollen / sothanen und dergleichen schädlichen Beywegen und einiger argen Künsten vorzubeugen / sondern / daß die Streitsucht nichtes destoweniger sich so vermehret / daß man mit Mühe die angesponnene Zwistigkeiten zu steuren und die erwachsene Streitigkeiten zu schlichten / oder zur vollkommenen Endschafft zu bringen nicht vermag; So haben Wir deßwegen nach dem Eyfer und Vorsorge / die Wir zum richtigen und ungekränckten Lauff der heiligen Justice tragen / annoch auff Mittel bedacht seyn müssen / welche wieder die Fünde der Streit-verschleppungen / näher proportioniret und bequem seyn / welche Wir in nachfolgenden Puncten verfassen lassen / und wollen daß selbige nach diesem mit Auffmerckung und Gehorsam genau beobachtet werden / wie Wir auch allen / so es angehet / ernstlich befehlen / daß ein jeder in seinem Stande gute acht darauff geben / und die Hand darüber halten soll / daß sie genau und vollenkommen observiret werden mögen: Doch ungekränckt aller vorigen Revision Placaten, Verordnungen und Resolutionen, so weit dieselbe in diesem Placat und Verordnung nicht verändert seyn mögen.

I.

WEr nach diesem Unsere Revision zu suchen gedencket / soll

soll bey Unsern Hoff-Gerichten / ehe er die Gelder eingesetzet/den gewöhnlichen Eyd ablegen / der also lautet. Ich N. N. schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio/ daß ich diese Revision nicht aus Boßheit oder Rachgier suche/oder auch die Zeit zu verlängern/und die Sache verfänglich auffzuhalten / sondern daß ich nicht anders verstehe / als daß ich eine rechtfertige Sache habe/darauff zustehen/und eine rechtmässige Ursache dieselbe unter Ihr. Königl. Majest. Revision mit allem müglichem Fleisse fortzusetzen / so waar mir GOtt an Leib und Seel helffen soll. Deßgleichen muß auch der so die Sache gewonnen hat/ zu derselben endlichen und richtigen Fortsetzung und Treibung seinen Eyd solcher gestalt ablegen. Ich N. N. Beklagter schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio/ daß/ nachdem mein Wiederpart bey Ihr. Königl. Majest. meinem allergnädigsten Könige und Herren die Gnade erlanget/ daß er das hohe Königl. Revision Beneficium genieſſen soll/und ich dahero genöhtiget werde ihm zufolgen/ und meine Sache bestermassen zu verantworten und zuverfechten / daß ich dabey als ein unpartheyischer Mann mich halten / und in Außführung selbiger Action keine Boßheit/wissentliche Unwahrheit / oder andere Fünde gebrauchen will / dadurch meinem Wiederpart schade zugefüget / die Zeit verschleppet oder die Sache verdunckelt werden könne; So waar mir GOtt an Leib und Seele helffe. Daneben soll auch derselbe/so daß Revisions-Benefi-

neficium genieſſen will/ſchuldig ſeyn/ſein Juramentum Calumniæ und Malitiæ mit dieſen Formalien zu leiſten. Ich Kläger ſchwere bey GOtt und ſeinem heiligen Evangelio/ daß ich getraue und nicht anders wiſſe/ denn daß ich eine rechtfertige Sache habe/ darauff zu ſtehen/ auch hiedurch einige Auffhaltung/ noch ſolchen Auffſchub/ der meinen Wiederpart zum Schaden gereichen kan/ nicht ſuche noch verlange/ will auch/ ſo offt ich umb etwas befraget werde/ die Wahrheit nicht verſchweigen/ ſondern dieſelbe öffentlich bekennen/ und was mir ſolchergeſtalt kund und wiſſend ſeyn kan/ kühnlich zu erkennen geben/ und nicht verbergen noch verheelen/ ohne alle Argeliſt und Gefährde/ ſo waar mir GOtt an Leib und Seel helffe. So ſoll auch der/ ſo Beklagter iſt/ und zu Unſer Reviſion gezogen wird/ gleicher geſtalt bey unſern Hoff-Gerichten ſein Juramentum Calumniæ und Malitiæ ablegen. Ich N. N. Beklagter ſchwere bey GOtt und ſeinem heiligen Evangelio/ daß ich getraue und nicht anders wiſſe/ als daß ich eine gute rechtmäſſige Sache habe/ darauff zuſtehen/ inſonderheit aber mich gegen mein Wiederpart und Ankläger zu verthätigen und zu verantworten. Will auch in dieſer Rechtsgängigen-Sache keinen ſchädlichen Auffſchub noch Auffhaltung verlangen/ ſuchen oder begehren. Und ſo offt ich vom Gerichte umb etwas befraget werde/ will ich (ſo viel mir wiſſend iſt) die Wahrheit bekennen/ und auff die vorgeſtellte Fragen antworten/ und ſolches ohne Argeliſt

list und Sünde/ so wahr mir GOtt an Leib und Seel helffe.

Diese vorberührte Eyde und Juramenta sollen von beyden Parten abgeleget werden/ so fern sie dasselbe nicht in selbiger Sache nach des Rechtganges Processen, §. 16. zuvor gethan haben/ es mag der Wiederpart dasselbe fodern oder nicht/ und sollen vorgemeldte beyde Parten vor unsere sitzende Hoff-Gerichte und die andere Gerichte/ von welchen die Sache/ immediate unter unsere Revision komt/ schweren/ mit der Hand auff dem Buche/ wofern sie nicht Bettlägerig sind/ oder durch andere rechtliche Zufälle verhindert werden. Auff solchem Fall soll denen/ so in loco sind/ verstattet werden/ in des Hoff-Gerichts-Secretarii und Notarii Gegenwart ihren Eyd abzulegen. Wo sie aber an andern abgelegenen und doch unter Unser Jurisdiction gehörigen Örtern sich auffhalten/ sollen sie nichts desto minder in den Städten vorm Gerichte/ und auff dem Lande in Gegenwart des Richters/ wo sie wohnen/ ihren Eyd ablegen/ ohne die geringste Verzögerung/ und so bald sie von unsers Hoff-Gerichts Urtheile Kundschafft bekommen/ über die richtige Ablegung desselben ein gerichtliches und glaubwürdiges Attestatum fort übersenden. Denjenigen aber/ so sich ausserhalb unsers Reichs/ und in dessen angehörigen Provincien auffhalten/ soll zugelassen seyn/ dasselbe schrifftlich unter ihrer Hand und Siegel zu thun/ solches aber ohne einige Verzögerung einzusenden/ so daß es endlich ehe die Comparitions-Terminen bey unser Königl.

nigl. Revision einfallen/geschehen soll/ dafern sie dieses Beneficii zugenieſſen gedencken/ und sie nicht beweiſen können/ daß ſie durch unendweichliche Zufalle/ auffgehalten/ und gehindert worden.

II. Und weilen es ſich offt zuträget/ daß die Principalen ſelbſt mit den ausgeſprochenen Urtheilen ſich begnügen laſſen/ aber bißweilen von den Procuratoren auffgewiegelt und geſteiffet werden/ die Sachen ferner in Weitlauffigkeit zu führen/deßwegen ſollen dieſelben/ſo ſich vor Advocaten, Procuratoren und Gevollmächtigte gebrauchen laſſen; gleicher geſtalt bey unſern Hoff-Gerichten/ oder denen Gerichten/ von welchen die Sache an unſere Revision gezogen worden/obgeſagte ſo wohl Revisions als Calumniæ und Malitiæ Eyde ablegen/ ſolcher geſtalt/ daß nachdem ſie ihre Perſonen legitimiret haben/ oben ſtehende Eyds-Formalien auff ſie adaptiret werden ſollen/ nehmlich wie folget/ und ſoll des Klägers Gevollmächtigten Eyd dieſer ſeyn. Ich N. N. von Klägern zu Ausführung der Sachen zwiſchen meinen Principalen N. N. und N. N. angehend N. N. Gevollmächtigter/ ſchwere bey GOtt und ſeinem heiligen Evangelio/ daß ich getraue und nicht anders verſtehe/ denn daß mein Principal eine gute und rechtfertige Sache habe/ darauff zuſtehen/ und die Revision nicht aus Boßheit oder Rachgier ſuche/ ſondern rechtliche Urſachen habe/ dieſelbe unter Ihr. Königl. Majeſt. Revision fortzuſetzen/ und daß ich hiebey keine Argheit/

wissentliche Unwahrheit oder andere Fünde gebrauchen will/ wodurch die Zeit verschleppet/ oder die Sache verdunckelt werden könne/ so waar mir GOtt an Leib und Seele helffe. Des Beklagten Gebollmächtigten Revisions-Eyd. Ich N. N. Beklagter in Sachen/ zwischen meinen Principalen N. N. und N. N. angebende N. N. zu derselben endlichen Ausführung Gebollmächtigter/ schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio/ daß/ nachdemmahl meines Principalen Wiederpart Ihr. Königl. Majest. gnädigstes Beneficium Revisionis zugenieſſen hat/ und mein Principal dahero genohtsachet wird/ ihm zu folgen/ und zu verthädigen/ daß ich dabey als ein redlicher Mann mich will brauchen lassen/ meines Principalen Recht auffs beste rechtlich verfechten/ und in endlicher Ausführung dieser Action keine Argheit/ wissentliche Unwahrheit oder andere Fünde gebrauchen will/ wodurch die Zeit verschleppet werden könne; So waar mir GOtt an Leib und Seele helffe. Und wenn selbige Advocaten oder Gebollmächtigte unter wehrender Action bey unserm Hoff-Gerichte/ oder denen Gerichten/ von welchen die Revision an Uns devolviret ist/ das Juramentum Calumnie und Malitiæ nicht geleistet haben/ sollen sie dasselbe in selbiger Form/ als den Principalen vorgeschrieben ist/ doch daß dieselbe auff ihre Person und Ampt gerichtet sey/ ablegen/ allerdings solches in des Rechtgangs Proceſſen 15. Artickel ausgedrucket und hier angeführet wird. Ich N. N.

zu

zu Gericht bestellter Gebollmächtigter/ von N. N. wegen/ gelobe und schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio/ daß ich in dieser Sache nach meinem höchsten und besten Verstande/ reden/ rahten und handeln will/ so daß ich darinnen keine wissentliche Falschheit/ Unwarheit oder Unrecht gebrauchen/ oder darnach trachten soll/ wie ich die Sache zu meines Wiederparts Schaden und Verderb auffhalten könne; Insonderheit aber will ich meines Principalen Wiederparte nicht offenbaren/ die Gründe und Beweiß/ so mir von ihm zur Ausführung der Sachen vertrauet worden/ sondern ich will alles thun und lassen/ was einem getreuen Gebollmächtigten eignet und gebühret. Gleicher massen und da es sich zutrüge/ daß/ nachdem die Revision ergriffen und erhalten ist/ ein neuer Advocat oder Gebollmächtigter verordnet wird/ der selbige Sache bey den vorigen Gerichten/ wovon die Revision gesuchet worden/ nicht getrieben hat/ derselbe soll/ ehe er zur Sachen schreitet/ und fort darnach/ wenn er sich legitimiret hat/ seinen Calumnien und Malitien Eyd bey vorgenandten Gerichten ablegen/ so daß ehe dieser Gebollmächtigte tüchtig wird/ die Sache vor unsere Königl. Revision gebührender massen zu treiben/ und auszuführen/ alle diese Eydes-Leistungen/ sampt allem andern/ was præstiret werden muß/ vollenzogen/ und darüber Attestata eingeleget werden sollen.

III. Wann nun die Parten zu rechter Zeit die Gelder

eingeleget/ die Eyde geleistet/ und das Attestatum ausgenommen/damit zu beweisen/ daß alle Præstanda vollenführet sind/ so soll ihnen obliegen/ von dem Stockholmischen Hoff-Gericht innerhalb 14. Tagen/ von dem Gothischen Hoff-Gericht innerhalb einem Monat/ von Abo inner 2. Monaten/ und von Lieff-Ehst- und Ingermannland inner 3. Monaten/ sich bey unser Cantzeley anzugeben/ die Acten einzutieffern/ die Revision auff gehörige Weise zubegehren/das Attestatum darüber auszunehmen/ und Citation auff sein Wiederpart auszuwürcken. Und soll solches hinführo genau observiret und in acht genommen werden/ daß der in den Citationen vorgesetzte Terminus Comparitionis von dem Dato des Urtheils gerechnet werden soll/ dergestalt/ daß wenn die Sache für dem Stockholm- und Gothischen Hoff-Gerichte abgeurtheilet worden/ ist der Terminus Comparitionis 3. Monat. Vom Hoff-Gericht zu Abo 4. Monat. aber in den Sachen/ so vom Liefländischen Hoff-Gerichte sampt dem Ober-Land-Gericht in Ehstland abgeurtheilet werden/ ist der Terminus Comparitionis in 6. Monaten/ so daß ein iedweder/ der unsere Revision gesuchet hat/ innerhalb den vorgenandten Terminen (von dem Dato des Urtheils an zurechnen) wenn dieselbe verflossen/ sich entweder selbst oder durch rechtliche Gevollmächtigte bey unser Revision einfinden und hernach täglich auffwarten soll/ biß die Sache vorgenommen/und zum Urtheil abgeholffen werde. Es

wird

wird auch unsern Hoff-Gerichten/sampt allen andern Gerichten/wovon die Sachen immediate an unsere Revision gehen/angedeutet/daß sie die Acten in so rechter Zeit murdiren lassen/daß sie gegen vorgenandten Termin fertig seyn/und bey unser Revision eingelieffert werden können. Und sollen die Acten gegen gewöhnliche Bezahlung/rein und correct abgeschrieben/eingebunden/recht rotuliret, collationiret und foliiret/sampt der Relation, Protocollen und Sentiment versehen werden. Wo die Acten nicht zu vorgesetzter Zeit bey unserer Revision eingelieffert werden/auch die Parten sich nicht gegen den Termin, so in der Citation vorgesetzet ist/einstellen/so wollen Wir die Sache vor desert erklären/und soll in rem judicatam gegangen seyn.

IV. Ist jemand/der vorgiebet/daß er durch erhebliche Zufälle oder auf andere Weise gehindert und auffgehalten worden/daß er dieser unserer Verordnung nicht hat nachleben können/derselbe soll verpflichtet seyn/seinen vorgemeldten Zufall nach Rechten mit Zeugen zu beglaubigen/oder wenn er selbige nicht haben kan/mit seinem eigenen Eyde bezeugen/und soll gehalten seyn/solches bey unser Revision, und seinem Wiederpart zuerkennen zugeben.

V. Können die Parten zum gütlichen Vergleich vermögt werden/so soll der Vergleich beym Gerichte angegeben/und daselbst confirmiret werden. Geschiehet der Vergleich/ehe die Sache an unsere Revision komt/so soll der

Ver-

Vergleich von demselbigen Gerichte/ wovor die Sache am ersten ist handthieret worden/ confirmiret werden. Wo aber die Parten zum Vergleich kommen/ nachdem die Acten bey unser Revision schon eingelieffert sind/ so soll der Vergleich von Uns confirmiret werden.

VI. Beruffet sich jemand auff neue Gründe/ und will derselben sich bey Uns bedienen und vorstellen/ so muß er eydlich beglaubigen/ daß er selbige Gründe zuvor nicht gehabt noch haben können. Solte auch jemand darauff wohl bestehen/ daß er selbige vor dem wohl gehabt/ oder davon gewust/ aber nicht habe sehen noch verstehen können/ daß selbige von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit/ daß sie zu der Sachen Erklärung und besser Licht dienen können/ welches er doch Progressu Actionis befunden/ so stehet dasselbe zu Unserm weitern Erkäntniß.

VII. Verlieret jemand seine Sache in den Unter-Instantien und ebenfalls bey unsern Hoff-Gerichten/ derselbe soll/ wer der auch seyn mag/ ohne einige Exception und Einwendung fort der Execution unterwürffig seyn/ doch soll derselbe/ welcher die Execution vermöge gewonnenen Urtheils erhält/ dagegen verpflichtet seyn/ gnügliche Bürgen zu stellen/ vor das jenige so er unter Händen bekomt. Hernach mag er die Sache vor unser Revision fortsetzen. Kan er keine Bürgen stellen/ so gehet die Execution nicht weniger so weit fort/ daß das jenige so exeqviret wird/ in seqvestro gesetzet werde. Selbiges Recht soll in denen

Sachen

Sachen seyn/ die immediat von unsern Hoff-Gerichten nach der Stadga und Privilegien pflegen und sollen auffgenommen und abgeurtheilet werden.

VIII. Gewinnet jemand bey den niedrigen Instantien, verlieret aber bey unserm Hoff-Gerichte/ der soll vor sich real Bürgschafft stellen / wofern er unsere Revision geniessen will.

IX. Wenn jemand denselben/so in der Possession sitzet/ von der zwistigen Sache/ welche selbiger Kläger in den niedrigen Instantien und imgleichen bey unserm Hoff-Gerichte verlohren hat/ zu rechte belanget/ derselbe soll/ so bald des Hoff-Gerichts Spruch gefallen ist/ und ehe er unsere Revision zugenieſſen hat/ real Bürgen vor Expensen und allen andern daraus fliessenden Schaden-Stand stellen.

X. Ist jemand so unvermögen/ daß er die Execution nicht ausstehen kan/ auch keine Bürgen vor sich zu stellen vermag/ und sich erbeut selbst Bürge zu seyn/ und seine Sache aus dem Gefängnisse auszuführen/ so wird solches für sufficiente Bürgschafft erkant/ im übrigen aber soll er unser Revision-Ordnung ein Gnügen thun.

XI. Giebet jemand vor/ so verarmet zu seyn/ daß er weder in loß und fest eine Summa von 300. Dahler Sub. Müntz Vermögen hat/beydes zur Erlegung der Revision-Gelder/als Außführung der Sache/ derselbe soll seine Armuht nicht allein mit einem Attestato, wo er wohnet/ son-

dern auch mit seinem selbst eigenem Eyde bezeugen. Verlieret er/ und befindet sich/ daß er aus Argheit seine Sache getrieben/ und dessen überzeuget wird/ derselbe soll als temerè litigans exemplariter gestraffet werden.

XII. Wenn Wir befinden/ daß jemand temerè litigiret, so soll so wohl der Principal selbst als der Advocat und der Gevollmächtigte mit einer ansehnlichen Straffe beleget werden/ und sollen die Expensen und Schaden-Stand/ der ihnen in unser Revision auffgeleget wird/ wer auch unter ihnen propter temerarium litigium dazu bertheilet wird/ ohne alle Wiederrede/ fort und auffs höchste innerhalb 8. Tagen exeqviret werden.

XIII. Unterstehet sich jemand unsere Hoff-Gerichte oder Revision de denegata oder malè administrata Justitia anzuklagen/ der mag es zwar thun/ doch mit seiner grossen Gefahr und Ebentheur/ und wenn ein solcher seine Klage nicht völlig beweisen kan/ so soll er mit einer schweren/ und exemplarischen Straffe/ andern zur Warnung/ beleget werden. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unser eigenen Hand unterschrieben und mit unserm Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 31. August. 1682.

CAROLUS.
(L. S.)

PLA-

PLACAT,

Wegen der Dieberey.

ES ist zur Gnüge bekant/ welcher gestalt bißhero die Dieberey so wohl in der Stadt/ als Vorstadt sehr überhand genommen/ und ob man zwar nicht unterlassen/ theils durch ernstlichen und mit Bedrohung Leib- und Lebens-Straffe geschärfeten Verbot/ theils durch ergangene exemplarische Bestraffung diesem Unheil müglichster massen zu steuren; So hat man dennoch den Zweck zur gäntzlichen Abwehrung dieses Ubels destoweniger erreichen können/ weiln sich viel böse Leute finden / die solche Dieberey und das gestohlene Gut zuberheelen und zu vertuschen/ ihnen angelegen seyn lassen / auch wohl gar damit interessiren. Damit nun auch dieser Gelegenheit zur Verstärckung solcher Boßheit vorgebeuget werden möge; So ergehet hiemit dieses ernste Oberkeitliche Verbot/daß niemand/ er sey wer er wolle/ sich unterstehen solle/ das geringste von einigen gestohlenen Sachen / es sey unter welchem Schein es wolle/entgegen zu nehmen/ zu verheelen oder den Dieben einigen Zutritt zu vergönnen/ viel weniger an dem Diebstahl oder gestohlenem Gute zu participiren, sondern es soll vielmehr ein jeder schuldig und verpflichtet seyn/wenn er etwann von der Dieberey oder de-

nen gestöhlenen Sachen einige Wissenschafft hat/ es ohngesäumt bey der Obrigkeit anzugeben/ und die Sachen/ so einer bey sich haben möchte/einzuliefern/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß wer nach diesem darauff wird betroffen/ oder dessen überführet werden/ daß er entweder von den Dieben/ oder gestohlenen Sachen einige Wissenschafft gehabt/ und solches nicht gebührend und bey Zeiten angemeldet/noch das gestohlene Gut von sich gelieffert/derselbe gleich dem Thäter/ mit Leib- und Lebens-Straffe ohne einige Verschonung beleget werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten/und für Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 9. Martii Anno 1683.

CHRISTER HORN.
(L.S.)

An den Herrn General-Gouverneurn N. N. daß die Frembde/welche in Ihro Königl. Majest. Reiche und Ländern sich wieder das Duel-Placat versehen; auch nach demselben gerichtet werden sollen.

Stockholm den 15. Martii 1683.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Euer unterthäniges Schreiben vom 8. Febr. haben Wir wohl erhalten/ und

und daraus ersehen/welcher gestalt nun neulich in Riga einige Händel und Querelen zwischen einen Hoff-Juncker des Hertzogen von Curland und einigen unserer Officirer, vorgelauffen seyn sollen: Und weiln Ihr daher Anleitung genommen Euch in Unterthänigkeit zu befragen/ wie Ihr in dergleichen Fällen/ und da einige Frembde sich wieder das Duel-Placat vergreiffen/ Euch zu verhalten habet; So ergehet darauff zu gnädiger Antwort/ daß bemeldtes Duel-Placat in gleiche Consideration kommen solle/ als alle andere unsere gnädige Verordnungen/ und wenn ein Frembder in unserm Land und Gebiethe kommet/ und wieder unser Gesetze und Verordnungen zu handeln sich unterstehet/ soll derselbe eben also als unsere eigene Unterthanen nach Recht/ Statuten und Verordnungen/ büssen und angesehen werden; auch die Straffe/ so darauff gesetzet ist/ untergehen. Welches ihr Euch zur Nachricht stellen könnet/und Wir befehlen ꝛc. Stockholm den 15. Martii 1683.

CAROLUS.

(L.S.)

Trans-Sumpt aus Ihrer Königl. Majest. Resolution zwischen N. N. und dessen Wieder-Part N.N. wegen Berechnung Interesse auff Interesse. Vom 20. Junii Anno 1683.

ES gereichet sonsten dem Härads-Höffding und andern/die es angehet/zur Nachricht/ daß ob zwar in einer Obligation, Interesse von Interesse verschrieben worden/ so werden dennoch/ wenn sothane Obligation nicht berneuert und die Interessen darinn zum Capital geschlagen worden/ auff solchem Fall keine Interessen von Interessen,sondern nur simpel und einfache Rente, zu folge Ihrer Königl. Majest. hierüber vor diesem ergangenen Urtheilen und Resolutionen, bestanden. Actum ut supra.

Ex Protocollo
N. N.

Ihr. Königl. Majest.
gnädige
RESOLUTION,
Auff eine Derselben im Königl. Senat vorgetragenen Suppliqve, ertheilet/den 1. Octobr. 1683.

DAß Bürgermeister und Raht ohne weiteren Auffenthalt/ in dieser Sache einen Schluß machen/ und denen Parten, was den Rechten und Gesetzen gemäß ist / wiederfahren lassen sollen;

ſollen; Und wollen Ihro Majeſt. gar nicht/ daß eine Sache auff des Parten bloſſes Vorgeben/ ob würde ſelbige auffs neue bey Ihro Königl. Majeſt. oder einem andern Richter Stuhle auffgenommen/ auffgehalten werden ſolle/ ſondern es ſoll die Execution von vorigen Rechts-kräfftig gewordenen Urtheilen nichts deſtoweniger nach dem klaren Einhalt der Königl. Executions-Stadga §. 3. fortgeſetzet werden.

Auff Ihrer Königl. Majeſt. gnädigſten Befehl

N. N.

Ihro Königl. Majeſt. Placat und Verordnung

Welcher geſtalt es bey der Seqveſtration eines ungravirten Land-Gutes oder Eigenthumbs gehalten werden ſoll. Vom 24. Jan. Anno 1684.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wiſſen; Demnach Wir täglich viele Streitigkeiten daher zu entſtehen vernehmen/ daß/ wenn von Uns/ unſeren Hoff-Gerichten oder andern Richter-Stühlen/ jemanden/ gewiſſer Urſachen halber/ insgemein verboten wird/ ſeine Güter/

ter / biß etwann ein Proceſs oder Zwiſtigkeit den Auß-ſchlag Rechtens gewonnen / zu abalieniren oder auff andere Art zu graviren; Unterſtehet man ſich dennoch hin- und wieder im Lande mit unterſchiedenen andern / welche von ſolchem Verbot und Seqveſtration nicht wiſſen / in Handel einzulaſſen; und erhalten ſo dann ſelbige darauff gerichtlichen Auffboht / Stand oder Lagſtand / bemercket eine gewiſſe Zeit in welcher die Land-Güter nach dem Auffbohte bey Gericht / unverkaufft ſtehen müſſen / denen zum beſten / die ein Einlöſungs-Recht darauff prætendiren oder andere Anſprache daran haben können; Wenn dieſe Zeit vorbey / und keiner ſich angemeldet / beſtätiget der Richter den Kauff / welches Faſta geben genandt wird / und Beſtätigung; wodurch die jenige / an welche die Seqveſtration ergangen / mit den andern / die durch beſagten Auffboht / Stand und Beſtätigung / gerichtlich procediret, und entweder von ſolchem Verboht nicht gewuſt haben / oder zum wenigſten dergleichen Unwiſſenheit vorſchützen / ſich nur auff den / ohne jemandens Beyſprache / geſchehenen Aufftrag verlaſſend / in Proceſs und Streitigkeit gerahten; Daher werden Wir veranlaſſet umb ſolchen Unheil vorzubeugen / einem jedweden die Vermahnung hiemit zu geben / daß ſo bald jemand dergleichen Verboht auff eines andern Gut und Eigenthumb erhält / ſoll derſelbe bey den Unter-Gerichten des Orts / allwo des beſchuldeten Gut und Eigenthumb belegen /

legen/ solches so fort inprotocolliren und kund thun lassen/ auch darüber ein behöriges Attestatum nehmen; Auff dem entstehenden Fall aber/ da jemand solches versäumet/ und ein ander in mitler Zeit einen unbesprochenen/ (so werden genandt uno verbo, diese solennia von Auffbieten und Stand eines Gutes/ nebst des Richters Fasta oder gerichtlicher Bestätigung des Handels (Lagfahrende) nach Rechtens Art gesuchte Bestätigung des auffrichtig getroffenen Handels gewinnet/ auch nicht überführet werden kan/ von solcher Sequestration und Verboht gewust zu haben/ so soll derselbe bey seinem rechtlich erworbenen Eigenthumb sicher und unbesprochen gelassen werden; Jener aber hat ihm selbsten die Schuld beyzumessen/ wenn er einigen Schaden durch eigene Versäumniß nehmen würde/ in dem er zu rechter Zeit an Ort und Stelle/ wie es sich gebühret/ nicht vigiliret hat. Welches Wir einem jedweden zur Nachricht gnädigst ertheilen wollen/ und haben zu desto mehrer Gewißheit dieses mit Unser Königlichen Hand/ Unterschrifft und Secret bekräfftigen lassen. Datum auff Unser Königl. Residentz zu Stockholm den 24. Januarii Ao. 1684.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Verordnung/

Wegen

Beförderung des Executions-Werckes/ und derselben Schutz und Vertheidigung/ welche selbige verrichten müssen.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen / demnach unsere Befehlhaber / welchen auch das Executions-Werck anbertrauet ist / so wohl in Städten als auff dem Lande sich sehr über ein Theil Sollicitanten beklagen/ welche/ wenn ihnen nicht allerdings nach ihrem Sinne geholffen wird/ zu dem/ was sie suchen/ so geben sie dieselben bey Uns an / unterweilen auch mehrentheils bey unsern Hoff-Gerichten / berichten aber die Sachen nicht so/ wie sie unter ihnen passiret ist / sondern verschweigen gemeiniglich in ihren Klage-Schrifften / und lassen die Ursachen aus / welche ihnen absonderlich zuwieder sind/ damit desto mehr ihre Klagen zu beschönen/ worauff unsere Befehlhabere zum öfftern bey unsern Gerichten zur Verantwortung stehen / und mit ihrer Erklärung ihre Actiones legitimiren müssen/ welches / wenn sie es gethan/

than/ sollen doch unsere Richter selten jemand wegen seiner unmilden Angebung/ mit solcher Straffe und Correction ansehen/ die andern unbedachtsamen Sollicitanten zur gebührenden Warnung und Nachricht dienen kan. Ausser dem sollen auch einige sich der Kühnheit unternehmen/ daß wenn die Execution-Bediente von unsern Befehlhabern beordert sind/ bey ihnen die Execution und Einweisung nach Rechte/ gerichtlichen Urtheilen/ sampt klaren und gestandenen Verschreibungen zu thun/ zum öfftern nicht allein mit schimpfflichen unglimpfflichen Worten/ sondern auch bißweilen mit Hau und Schlägen empfangen werden/ und wenn die Delinqventen dafür bey Gerichte verklaget werden/ so werden dieselbe nicht anders als Einfach verurtheilet/ gleich denen so keine Ampts-Verrichtungen gehabt/ wodurch die Justitie endlich in Verkleinerung verfället/ und ihre Krafft verleuret/ nicht allein unserm Befehlhabern zur Verachtung/ sondern auch manchem zum Hinder- und Aufhaltung in seinem Rechte. Weiln Wir nun/ und was das erste betrifft/ nicht wollen/ daß jemand von unsern Unterthanen benommen seyn soll/ seine Nohtdurfft zu klagen/ so wohl bey Uns als unsern Richtern; Wir gleichwohl auch nicht zulassen können/ daß unsere Befehlhaber deßwegen unverschuldet verklaget und schimpfflich handthieret werden/ und davor doch keine gebührende Satisfaction haben sollen; So haben Wir demselben hinführo vorzukommen/ aus dem

Eyfer/ so Wir alle Zeit zur Beforderung der Justice tragen/ daß wenn ein solcher Fall sich begiebet/ daß einer von denen Parten / mit unserer Befehlhaber Ampts-Bescheide in der Sache nicht vergnüget ist/ so soll er erst desselben schrifftliche Resolution begehren/ worinn die Ursachen vor und wieder verfasset seyn sollen/ sintemahl auch solches niemand von unsern Befehlhabern verweigert werden soll/ womit der Kläger sich zu Uns oder unser Hoff-Gericht/ wohin die Sache gehöret/ verfügen/ und seine Ursachen auffs beste er kan/ anbringen/ und den Ausschlag darauff erwarten soll. Solte sichs nun befinden/ daß der Kläger so böse ist/ und entweder den Bescheid/ welchen unser Befehlhaber ausgegeben hat/ verschweiget/ oder auch die Sach anders berichtet/ als sie unter ihnen getrieben ist/ und in seinen Schrifften harte und unerweißliche Beschuldigung einmischet/ derselbe soll/ wenn die Sache auff unsere Befehlhaber Erklärung für recht und billig befunden worden/ nach einer jeden Sachen Beschaffenheit von dem Fiscal, oder auff dem Ting von denen Lehns-Männern verklaget/ und deßwegen von denen Richtern mit solcher Straffe beleget und angesehen werden / als sein Verbrechen meritiret, und unsern Befehlhabern in ihrer Ampts-Würde und Ehre zur gehörigen Reparation, als auch andern unzeitigen Sollicitanten zur Warnung und Nachricht dienen kan/ insonderheit daß die Straffe proportioniret werde/ mit dem und gegen das was im

letzten

letzten Punct Rechts-Processes gemeldet wird / im Fall unsere Befehlhaber darinnen schuldig sind / und damit sonst die / so selbige Richter verklagen / pflegen beleget werden. Das andere / die Execution und Einweisung anlangend / welche auff Befehl / in der Debitoren Eigenthumb geschiehet / und die Insolence und Unzeitigkeit / womit einige den ausgesandten Execution-Bedienten zu begegnen sich unterstehen / so wird hiemit ernstlich verbohten / daß niemand / wer der auch seyn mag / sich erkühnen soll / sich der Justice entgegen zu setzen / viel weniger die Bediente mit schimpfflichen Wörtern / oder Hau- und Schlägen zu überfallen / geschiehet das / und darüber wird von unsern Befehlhabern geklaget / so sollen die Richter darüber fort auff frischer That urtheilen und die Delinqventen nach Rechten und Beschaffenheit der Sachen straffen lassen / und solches alles mit doppelter Straffe. Kommt aber auch Gewalt nebst Hau- und Schlägen dazu / so soll der Verbrecher zu erst absonderlich vor die Verwundung / und hernach als ein Übertreter unsers Verbohtes und beschwornen Land-Friedens verurtheilet werden / weiln doch die Execution-Verrichtungen ohne dem schwer und verhafft gnug sind: So ist auch billig / daß die / so selbige zu verrichten ausgesandt werden / desto mehr vor ihre Person vor Schimpff / Hau- und Schlägen gesichert seyn mögen. Hiergegen werden unsere Befehlhaber verwarnet / daß sie nicht allein selbst in ihrem Ampts-Verrichtungen

nach Rechte und unserer publicirten Execution-Verordnung procediren, und einen jede von unsern getreuen Unterthanen ohne Eindrängung / allerhand verfänglicher Auffhaltung / neuen und frembden Disputen und Quæstionen einer prompten und ungehinderten Assistence und Handreichung / sampt ihrer mit Recht gewonnen Urtheile und Resolutionen geniessen lassen / sondern auch ihre unterhabende Execution-Bediente dahin halten / daß sie in allen ihren Verrichtungen gegen Arme und Reiche höfflich seyn / niemand das Seinige mit Gewalt oder einiger Beleidigung nehmen / oder jemand beschimpffen weder mit Worten noch Wercken / so lieb ihnen ist / unser Ungnade und gebührende Straffe darüber zu vermeiden / wenn darüber geklaget / und sie dessen überzeuget werden; Es ist derowegen hiemit an unsere Hoff-Gerichte und Gericht-Stühle unser gnädiger Wille und Befehl / daß sie über diese unsere Verordnung die Hand mit Ernst halten / auff daß unsere Befehlhabende bey der Execution, welches ein von den vornehmsten Stücken ist / so zum Recht / Stärckung und Beforderung der Gerechtigkeit gereichet / in ihren Ampts-Verrichtungen / eben so wohl als unsere Richter bey ihrem Respect und Ehre gebührend gehandhabet werden mögen. Datum auff unserer Königl. Residentz in Stockholm den 21. Augusti Anno 1684.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro

Ihro Königl. Majest. Resolution und Erklärung

auff Dero Rahts und Ober-Stadthalters des Wohlgebohrnen Hrn. Christopher Gyllenstiernas unterthänige Befragung und eingegebenes Memorial einige Stücke betreffende/die dem Executions-Wercke zur Beforderung/ und zu fernern Erleuterung der letzt-ergangenen Ihro Königl. Majest. Executions-Verordnung dienen. Gegeben in der Raht-Cammer auff dem Schlosse zu Stockholm den 28. Jan. 1685.

Ihro Königl. Majest. haben sich vor erwehntes Memorial in Gnaden vor lesen lassen/ auch ferner des Ober-Stadthalters mündliche Deduction angehöret/ und befinden daraus mit Vergnügen des Ober-Stadthalters Fleiß und Ernst in Verrichtung seines Amptes bey denen zu dieser Zeit fürfallenden gar vielfältigen Sachen und Gewerben; und damit er mit desto besserer Sicherheit und Nachdruck sein Ampt ins künfftige verrichten könne; wollen Ihro Königl. Majest. sich auff dessen unterthänige Befragung/zur Beforderung des Executions-Werckes noch weiter auslassen/ und folgender gestalt erklären:

§. I. Was

§. I. Was denjenigen betrifft/welcher zu einer oder andern Zeit/ und sonderlich in verwichenen Krieges-Zeiten von einigen/ oder andern auff negotiirten Mitteln und Wahren einen Vorschuß zu Ihro Königl. Majest. und der Cron Diensten gethan/ oder sonst vermittelst seines eigenen Diensts oder allerhand anderer Zufälle/einige liqvide und undisputirliche Forderungen bey der Crone zu haben/ erweißlich machen kan; So befinden Ihro Königl. Majest. billig zu seyn/ daß wenn iemand auſſer dem das Vermögen nicht hat/ seine Creditores zu vergnügen/ soll derselbe mit Arrest oder gefänglicher Hafft für seine Person nicht beleget werden/ wenn Er/ gleich wie andere Debitores, eydlich bey der Königl. Schloß-Cantzeley oder dem Executoren erhält/ daß Er keine andere Mittel seine Creditores zu vergnügen/ in seinem Vermögen habe oder übrig wisse/ als die ihm bey Ihro Königl. Majest. und der Cron rückständig; und alsdann bleibet dem Fordrenden zur Sicherheit/was der Debitor bey Ihr. Königl. Majest. und der Cron in Unterthänigkeit zu fordern hat/ welches Er bey Ihrer Königl. Majest. Cammer-Collegio annotiren lassen kan/ und nach Gelegenheit der Zeiten/ seine Bezahlung deßfalls zugewarten hat.

§. II. Wenn nun/nach Ihr. Königl. Majest. vorigen Resolution die Mobilien exeqviret worden/ und ein mehres davon nicht befindlich/ auch kein besonderes Pfand verschrieben/ und also ein Zwist zwischen den Debitoren

und

und Creditoren entstehet/ was von dem unbeweglichen Gute zuerst exeqviret und angegriffen werden solle; So befinden Ihro Königl. Majest. dem Gesetze und der Æqvität gemäß/ daß dem Debitori auff solchen Fall freystehen und Er die Wahl haben solle / was Er von seinem unbeweglichen Gute abstehen und zur Zahlung angeben wolle; nur allein/ daß selbiges Eigenthumb/ Ihro Königl. Majest. vorigen Verordnungen/ und eines jedweden Ortes Beschaffenheit gemäß/ dergestalt wardieret werde/ insonderheit/ da wegen des verpfändeten Gutes/ zwischen den Debitoren und Creditoren der Wardierung halber vorher nicht accordiret worden; daß der Creditor es entweder selber alsobald umb denselben Preiß verkauffen / oder wenn solches nicht so bald geschehen könte; der Creditor mitler Zeit von der Heure / oder den Gefallen des Gutes 6 auffs hundert Interesse behaltenes Geldes zu geniessen haben möge/die Persecten auff dem Lande nach der Cron-Wardierung in guten und schlechten Zeiten ausgerechnet/und hingegen dem Debitori, dessen Erben/und denen welchen ein Lösungs-Recht competiret, vorbehalten werden solle / innerhalb Jahr und Tag/ entweder nach geschehener Wardierung oder den ergangenen dreyen Auffböhten sein Eigenthumb für contant Geld/ so wie dasselbe wardieret worden/ einzulösen; Jedoch / daß alle darauff mittler Zeit gethane nöhtige Unkosten bezahlet werden/ der Creditor Schad-

loß bleibe/und zu seiner Bezahlung unabgekürtzet gelangen könne.

§. III. Was die Wardierung der Mobilien und beweglichen Gutes anlanget/ so approbiren Ihro Königl. Majest. den Gebrauch bey hiesiger Stadt mit der Auctions-Cammer / und weiln auff solche Art allerhand Mobilien am ersten zu Gelde gemacht werden können; Die Auctions-Cammer auch zu dem Ende eingerichtet worden/ als lassen Ihro Königl. Majest. es auch dabey bleiben/ so wohl allhier in Stockholm als andern Orten/ wo einige Auctions-Cammern eingerichtet sind/ oder hiernechst in andern Städten eingerichtet werden möchten/ allerdings sein bewenden haben; wohin auch die angelegneste Mobilien vom Lande gebracht werden können; Jedoch/daß über die Verwaltung der Auctions-Cammer ernstliche Inspection gehalten werde / damit daselbst kein Eigennütz oder Unterschleiff / zu derselben gar zu grossen Schaden und Verderben/welche das Ihrige entbehren müssen/ geübet werden möge. Wobey Ihro Königl. Majest. auch für billig erachten/daß Hand-Wercks-Zeug und solche Mittel/ welche zu eines oder andern Nahrung und Handwerck unentbehrlich und ohne des Debitoris gäntzlichen Ruin und des allgemeinen bestens Nachtheil nicht gemisset werden können/ am allerletzten exeqviret und zu des Creditoren Zahlung berauctioniret werden sollen.

§. IV.

§. IV. Betreffende Ihrer Königl. Majest. und der Cron- oder Collegien-Bediente/ welche auff dem Lande/ wie auch allhie in der Stadt/ was eigenes haben/ und ihre Creditores nicht zu bezahlen vermögen; So halten Ihro Königl. Majest. sehr bedencklich zwischen denenselben und andere Ihro Königl. Majest. Unterthanen einen unterscheid zu machen/ sondern finden für billig/ daß in dergleichen so wohl als andern Fallen eine Gleichheit in dem was das Gesetz und Königliche Verordnungen mitbringen und in sich halten/ seyn müsse. Wornach diejenige/ welchen dieses angehet/ sich zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.)

NB. Was in vorhergehender Resolution §. I. gemeldet wird/ soll krafft eines andern Brieffes vom 14. Octobr. 1689, auff dieselbe/ welche etwa eine Prætension von andern an sich gehandelt haben / nicht extendiret werden.

Ihro Königl. Majest.

Brieff an alle Gouverneurs und Lands-Höfflinge/ über die vorhergehende Erklärung auff des Hn. Ober-Stadthalters unterthäniges

Memorial betreffende. Stockholm den 29. Januarii 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir haben zwar den nechst-verwichenen 15. Octobr. eine Verordnung/ die Executiones und dero Bewerckstelligung/ wie auch die Verordnungs-Methode betreffend/ auff dem Fall/ wenn iemandes Eigenthumb an Häusern oder Ländereyen/ in Ermangelung bahren Geldes angegriffen und zur Zahlung angeschlagen werden muß/ ergehen lassen; wenn aber unser Raht und Ober-Stadthalter darauff mit einigen seinen unterthänigen Frag-Puncten eingekommen/ worüber Wir in Gnaden auch resolviret; Also weiln bey Euch in Eurem Gouvernament dergleichen Casus auch vielleicht fürfallen möchten; Als erachten Wir vor nöhtig / eingeschlossene Copey von derselben unsere gnädigen Resolution Euch zu übersenden/ damit selbige Euch zur Richtschnur dienen möge/ biß Wir wegen des Executions-Werckes ins gemein weitere Verordnung thun werden; massen Wir auch schon im Wercke begriffen/ alle Unsere wegen Beforderung der Execution ergangene Verordnungen durchzugehen und überzusehen/ auch darüber ferner eine allgemeine Verordnung / wie Wir solches den Rechten gemäß/ und zu des allgemeinen Besten/ auch eines ieden

Nutzen

Nutzen und Vortheil am dienlich- und zuträglichſten zu ſeyn erachten/ verfaſſen zu laſſen. Und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.
(L. S.)

Ihrer Königl. Majeſt.

Schreiben an den Lands-Höffding N. N.

betreffende N. N. Forderung an N. N. Datum Stockholm den 8. Martii Ao: 1684.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſere Gunſt ꝛc. Aus beygefügten/ des Handelsmanns N. N. unterthänigſter Supplication und beygelegten Documenten habet ihr ſein Geſuch wieder N. N. zubernehmen; Und ob Wir zwar daraus der Sachen Beſchaffenheit ſattſam erſehen/ſo können Wir doch auff deſſen bloſſes Anſuchen/ ehe N. N. gehöret worden / darüber nichts verhängen/ wie richtig N. N. Forderung auch ſeyn mag / weßfalls und damit ihnen das Recht hierüber gebührend mit getheilet/ und N. N. ſeine Nohtdurfft beyzubringen Freyheit genieſſen möge; So haben Wir dieſes N. N. Geſuch

such an Euch hiemit remittiren wollen/ mit dem Befehl/ N. N. in dem was Er von N. N. mit Recht zu fordern hat/ behülflich zu seyn; Falls auch N. N. nichts wieder seine Obligation einzuwenden hätte/ sondern der Richtigkeit dieser Anforderung geständig wäre/ auff keine andere Weise aber N. N. zu befriedigen vermöchte; So kan auff solchen Fall N. N. nicht versaget werden auff N. N. Person Sicherheit zu geniessen; Denn ob N. N. zwar ein Edelmann ist; so können und mögen doch die Privilegia ihn seiner Schulden halben nicht schützen und frey machen/ sondern Er ist vielmehr als ein überzeugter Schuldner/ und der nicht zahlbar ist/ zu seines Creditoris Sicherheit/ das jenige/ was die Gesetze und die Executions-Stadgen in solchem Fall fürschreiben zu untergehen gehalten. Womit ꝛc. Stockholm den 8. Martii Ao: 1684.

CAROLUS.

(L.S.)

NB. Es findet sich auch ein ander Königl. Schreiben vom 4. Octobr. 1694. des Einhalts/ daß ein Edelmann Schuld halben mit Arrest beleget werden möge/ dafern Er sich sonsten mit denjenigen/ dem die Sache angehet/ gütlich nicht abfinden könne.

Ihro

Ihro K. Majest. zu Schweden Raht/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Ober-Land-Richter über Wermerland.

CHRISTER HORN,

Freyherr von Aminne/ Herr zu Wykhuuß/ Gonnblebo/ Wyk/ Görelsdahl/ Orlinne/ Lyschiöd und Salisburg/ ꝛc.

DEmnach man vor nöhtig erachtet/ die bereits Anno 1676. den 10. Octobr. publicirte Fehr-Taxa zur Verhütung aller Unordnung/ auch auff denn Königl. Fehren bey Wenden und Wolmar anzusetzen; So wird dieselbe hiemit auch allda zu jedermanns Nachricht publiciret, und soll dem zu Folge hinführo genommen werden.

Vor einen Wagen mit 4. Pferden	9	
Vor einen Wagen mit 2. Pferden	6	
Vor einen beladenen Baur-Wagen	5	Groschen schil.
Vor ein loß Pferd oder Ochsen	2	
Vor einen unbeladenen Baur-Wagen	3	
Vor ein Schaaf oder ledigen Menschen	2	schil. eintzel.

Wie nun dieselbe/ welchen die Haltung der Fehre gebühret/ schuldig seyn sollen/ nicht allein die Uberfahrt mit guten

Prah-

Prahmen/ Flössern oder andern gebräuchlichem Fahr-Zeuge/ sampt starcker und tüchtiger dazu gehörigen Gerähtschafft zu versehen/ damit ein jeder sich mit gnugsamer Sicherheit derselben bedienen könne/ auch mit fertiger Uberſetzung die Reisende ohnverzögerlich fortzuhelffen/ von niemand aber mehr als diese Taxa im Munde führet/ zufordern oder zuerzwingen; So wird dagegen allen Reisenden ernstlich anbefohlen/ daß niemand sich unterſteben soll/ das gebührende Fehr-Geld dem Fehrmann oder Einnehmern deſſen einigerley Weise zu entziehen/ und zu vorenthalten/ viel weniger demſelben einige Gewalt und Unfug mit Worten oder Wercken anzuthun/ allermaſſen solches allen und jeden/ bey Vermeydung ſchwerer Straffe/ hiemit ernstlich verbohten wird. Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schloſſe zu Riga/ den 18. Aprilis 1684.

CHRISTER HORN.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majeſt. Brieff an alle Gouverneurs und Lands-Höffdinge/ welcher gestalt mit der Execution wieder die Debitores verfahren werden solle. Datum Stockholm den 15. Octobr. 1684.

Wir

Wir CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit GOtt dem Allmächtigen/ getreuer Mann- und Lands-Höffding. Demnach bey Uns täglich unterschiedene Beschwerde einkommen/wegen grosser Verzögerung der Executionen, und daß die Debitores wieder den rechten Verstand des Gesetzes/ und unserer ausgegangenen unterschiedlichen Resolutionen, allerhand Ausflüchte/ die Zeit und Zahlung dadurch zu verschleppen/ ergreiffen/ in dem sie wollen/ daß ihnen frey stehen solle/ so wie es ihnen bey einem oder andern Fall gelegen kommen kan/ mit beweglichem oder unbeweglichem Gut ihre Creditores zu vergnügen; Denenselben auch unterweilen etwas von ihrem Eigenthumb auffdringen/daß entweder untauglich/weit abgelegen/oder was der eine oder andere/ unnützer und unnöhtiger Weise/ nur seiner eigenen Lust halber gebauet und verfertiget hat/welches daher zu Gelde nicht kan gemachet werden. Also werden Wir hiemit zu befehlen und zu verordnen/ auch alle unsere Befehlhaber zu beordren veranlasset/ daß wenn jemand entweder Krafft eines Urtheils/ Verschreibung oder andern so fort erweißlichen Grundes/Geld zu bezahlen schuldig worden/ derselbe soll zuforderst/ ernstlich und bey Eydes-Pflicht angehalten werden/ mit contantem Gelde oder Mobilien, wenn befunden wird/daß er einige hat/seine Schuld

zu entrichten; Wäre aber nichts zur Bezahlung/ auch kein besonderes Pfand verschrieben/ so soll des Debitoris reehdbarstes Eigenthumb/ welches am nechsten bey der Hand ist/ und am allererstem zu Gelde gemacht werden kan/ angegriffen werden; wobey aber die Gradus in acht zu nehmen sind/ welche das Gesetze Cap. 27. Tingm. und unsere Executions-Stadga §. 6. breiter exprimiren; auch sollen die zugeordnete Wardierungs-Männer kein beweglich oder unbeweglich Gut dem Creditori zur Last höher taxiren als solches zu derselben Zeit veräussert werden kan/ und die Wardierungs-Männer/ falls dazu kein ander Käuffer verhanden wäre/ es für dem angesetzten Preiß selbsten behalten wollen; Solte aber dadurch einiger Schade entstehen/ so ist es besser/ daß derjenige leide/ welcher einem andern mit bahren Gelde zu bezahlen schuldig ist/ als der/ so auff guten Glauben das Seinige ausgeliehen/ oder aus allerhand andern Ursachen dasselbe durch Urthel und Recht zurück gewonnen. Würde jemand von den Executoren anders zu thun/ und die Recht suchende Parten auffzuhalten/ sich unternehmen; so können Wir/ demselben/ so dieses angebet/ wenn einige Klage entstehet/ wieder den Executoren eine rechtliche Reconvention, wegen alles verursachten Schaden-Standes und Expensen nicht weigern. Welches Wir Euch zur gnädigen Nachricht hiemit ertheilen wollen/ mit angehängten Befehl/ dasselbe mit Euren unterhabenden

den in den Städten und auff dem Lande zu communiciren und auff dieselbe ein genaues Auffsehen zu haben/ daß diesem gebührend nachgelebet werden/ und jedermann diese unsere Verordnung zu gute genieſſen möge. Wodurch ihr verrichtet was Uns zum gnädigen Gefallen gereichet/ und Wir befehlen Euch hiemit GOtt dem Allmächtigen gnädigl. Stockholm den 15. Octobr. 1684.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majeſt. Brieff an alle Gouverneurs und Lands-Höffdinge/ daß Sie denen Execution- oder ſonſt Recht-ſuchenden Parten ſchrifftliche Antwort ertheilen ſollen. Datum Stockholm den 4. Martii 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſere Gunſt ꝛc. Wir haben zwar den nechſt-verwichenen 21. Auguſt. mittelſt unſer im Druck ausgegangenen Verordnung wegen Beforderung der Execution, unter andern befohlen/ daß wenn ſich ein ſolcher Zufall eräuget/ daß jemand von den Parten mit unſer Befehlhaber Antwort und Beſcheid in einer Sache nicht zu frieden iſt/ der Executor ihm alsdenn ſchrifftliche Reſolution ertheilen ſolle/ in welcher die Gründe und Umbſtände für und wie-

wieder ihn impetrantem verfasset seyn/ keinem auch solches versaget werden solle: Weiln aber bey Uns ein und andere Beschwerden eingekommen / daß dergleichen schrifftliche Antwort und Bescheide/von einigen nicht haben erhalten werden können; Als werden Wir hiedurch abermahl veranlasset unsere Gouverneur und Lands-Höffdinge nebst andern Befehlhabern sampt und sonders zu verwarnen/ auch ernstlich anzubefehlen/ daß wenn es sich zuträgt/ daß das eine oder andere Part mittelst Execution oder sonst bey Euch was zu suchen hat/ Ihr alsdenn so wohl als andere/ zu unterthänigster Folge unserer vorbesagten Verordnung/ denen bey Euch Rechtsuchenden Parten Antwort und Bescheid schrifftlich ertheilet/und in denenselben des Parten Begehren mit denn Gründen und Umbständen/ wodurch er selbiges behaupten will/wie auch Eure Ursachen/ solches ihme zu bewilligen oder abzuschlagen/ genau anführet/ damit das Part daraus Nachricht haben/ und sich ersehen möge/ ob er damit zu frieden seyn könne/ oder sich bey Uns oder unseren Collegien nach Beschaffenheit der Sachen weiter zu beschweren Fug habe. Welches Ihr Euch zur gehorsamen Nachricht zustellen habet/ und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen gnädigl. Stockholm den 4. Martii 1685.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro

Ihro Königl. Majest. Brieff an die Hoff-Gerichte/ welchergestalt Reuter/ Fuß-Knechte und Boots-Leute/ an statt der Geld-Busse gestraffet werden sollen. Stockholm den 4. Martii 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir sind vermittelst des Schwedischen Hoff-Gerichts eingesandten unterthänigen Schreibens in Erfahrung gekommen/ welcher gestalt gar offte zu ein- und anderer Zeit dergleichen Casus entsteben/ daß Reuter/ Boots-Leute und Fuß-Knechte in gerichtliche Geld-Busse auch wohl bißweilen wegen Gewalt und Edzöre (i. e. violatio juramenti Regii) verfallen; bey denselben aber gantz kein ander Vermögen verhanden sey/ als der Lohn den sie von den Rohten, dem Bauren im Lande die sie gestellet/ haben sollen/ und hat also bemeldtes unser Hoff-Gerichte sich unterthänigst beträget/ wie auff solchem Fall über selbige das Recht zu sprechen sey. Wie Wir nun aber auff des Gouverneurn N. N. unterthäniges Memorial vor diesem schon über dergleichen Fälle resolviret und für billig befunden haben/ daß wann jemand von Reutern oder Fuß-Knechten durch sein Verbrechen in eine gerichtliche Geld-Straffe verfallt/ bey demselben aber keine andere Mittel als der Lohn von dem Rohten oder Bauren/ und Roßdienstthalter/im Lande verhanden/ so

kan zwar der Schaden-Stand/ Feldscherer-Lohn/ und alle das andere/ so er demjenigen/ welchen er Unrecht und Schaden gethan/ zu ersetzen schuldig erkandt wird/ von dessen Lohn genommen werden/ in so weit selbiger zureichlich ist; für die Geld-Straffe aber sollen die Verbrecher mit dem Leibe büssen. Damit nun hierin bey allen Hoff- und Unter-Gerichten eine Gleichheit seyn möge/ so ergehet hiemit an Euch unser gnädiger Wille und Befehl/ daß Ihr Euch dieses zur Richtschnur dienen lasset; und wollen Wir keines weges gestatten/ daß bey den Executionen die Mondirungen auff einigerley Weise angegriffen werden sollen/ sondern daß Reuter/ Boots-Leute und Soldaten/ die keine andere eigene Mittel haben/ an statt der Geld-Straffe lieber mit dem Leibe büssen mögen/ als daß sie an ihren Lebens-Auffenthalt/ falls ihnen der Lohn benommen würde/ leiden sollen. Welches Ihr auch so fort denen unter Euch sortirenden Richter-Stühlen kund zu machen habet/ womit ꝛc. Stockholm den 4. Martii Ao: 1685.

CAROLUS.
(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an den Ceremonien-Meister N. N. daß keinem frembden Minister hiernechst verstattet werden soll/ einigen Missethäter/ welcher dahin

dahin Zuflucht zu nehmen willens / in seine Behausung auffzunehmen und zu schützen. Stockholm den 7. Martii 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Demnach Wir aus unterschiedlichen Exempeln und Begebenheiten bemercket haben / was vor Mißbrauch/ Mißverständniß und Unwesen dadurch entstehet/ daß ein oder der andere von frembder Potentaten Ministern, es seyn Legaten und Ambassadeurs oder Envoyen und Residenten, sich des Rechts und Freyheit anmassen wollen/ wozu Wir selbige dennoch ex jure Gentium nicht befuget halten / nehmlich in Ihre Behausung allerhand Missethäter auffzunehmen und zu schützen/ wodurch Sie dieselbe ihrer wohlverdienten Straffe entziehen/den Weg zu allerley Ubermuht eröffnen/ wie auch der Obrigkeit in Administration der Justice und Abstraffung dergleichen Missethäter ihr Recht und Freyheit benehmen; Als haben Wir für gut erachtet zu erst unsern eigenen Ministern von was vor Charecter sie auch seyn mögen/die sich an einem oder andern Ort bey frembden Potentaten unsertwegen auffhalten/ anzubefehlen/ daß Sie kein solches Recht/ Delinqventen in ihren Häusern zu schützen/ prætendiren, oder einigem Missethäter dahin seine Zuflucht zu nehmen zulassen sollen; sondern wenn ein solcher/ unsern Minister unwissend/dahin eingekommen wäre; Er

selber

selber aber entweder durch ein anständiges Advertissement von dem Hofe/ oder andern die an dem Ort dazu verordnet sind/ oder auch durch andere erhaltene Kundschafft/ solches erfähret/ soll Er alsdenn einem solchen so fort sein Hauß verbiethen/ und ihme nicht eine Minute Anstand darinne verstatten/ und nachdem Wir nun solcher gestalt unsern eigenen Ministern sothane Freyheit und Recht/ wie oben erwehnet/ nicht gestehen wollen; so können Wir auch nicht zulassen/ daß anderer Potentaten und Republiqven Ministri, von welchem Character Sie auch seyn können/ Ihnen eines grössern Rechts und Freyheit bey Uns anmassen/ und gebrauchen mögen; Weiln Wir auch unsern Ministern anbefohlen haben/ daß Sie nicht allein diesem unsern gnädigen Willen nachleben/ sondern auch bey den Höfen/ wo Sie sich auffhalten/ solches gehöriger massen zu erkennen geben sollen/ daß Sie sothanen Befehl haben/ und daß die Ministri, welche Wir ins künfftige an den einen oder andern Potentaten der Republiqve abschicken werden/ von Uns auff gleiche Weise instruiret werden sollen; Also wollen Wir auch dagegen gewärtig seyn/ daß die Ministri so zu Uns gesand werden/ Sie mögen seyn von was Character Sie wollen mit gleichem Befehl werden versehen werden/ daher ist unser gnädiger Wille/ daß Ihr hievon gehörige Notification denen frembden Ministern, welche vor jetzo sich bey Uns auffhalten/ ertheilen/ und dasselbe auch denen so

künff-

künfftig bey unsern Hoff anlangen werden / wenn ihr selbige bey deren Ankunfft unsert wegen besuchet / und complimentiret, zugleich ankündigen sollet / damit diese unsere Verordnung denenselben zeitig eröffnet und kund werde / und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an den Lands-Höffding N. N. die Creditores betreffende / welche bey armen Donatarien Schuld zu fordern haben / in wie weit selbige Ihre Zahlung aus den auf Lebtags- und andern Recht donirten Revenuen geniessen mögen. Stockholm den 7. Martii 1685.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Demnach Wir vernehmen / daß diejenige / welche von einem oder andern Besitzer der Donations-Güter / was zu fordern haben / in Ermangelung anderer Mittel / die Immission darinn suchen / dabey aber nicht bedencken / daß die Güter Uns und der Cron zugehörig sind / und aus blosser Gnade / den Innhabern auff Lebtags Recht / oder sonst beliebte Zeit; oder auch auff andere Conditiones verlehnet und gelassen worden / und

selbige also wegen der Privatorum Schulden nicht haff-
ten können. Damit Ihr nun deßfalls mit einer gewissen
Regul und Recht/wie Ihr Euch in solchen Fällen zu ver-
halten habet/ versehen werden möget; Ergehet hiemit
unser gnädiger Wille und Erklärung/daß weilln dergleich-
en Creditores gar keinen Fug haben/zu begehren/ daß
die Güter/ welche Uns und dem Publico zugehörig sind/
mit anderer Leute Schuld-Forderungen graviret wer-
den sollen/ungeachtet selbige denen Debitoren als ein Be-
neficium so lange zu geniessen und zu gebrauchen/als es
Uns gnädigst gefällt/vergönnet worden/ dagegen denen
Debitoren aber auch nicht frey stehen solle / sich Ihrer
Pflicht und Schuldigkeit gantz und gar zu entziehen/son-
dern Sie sind gehalten müglichster massen und nach ih-
rem äusserstem Vermögen dahinzu trachten/die Schulden
abzutragen/ und ihren Creditoren einige Vergnügung
zu leisten; Und finden Wir zu dem Ende am dienlich-
sten zu seyn zwischen denn armen Lebtags Donatarien und
deren Creditoren eine solthane Vertheilung zu machen/daß
jene die eine Helffte von denn Revenuen der Donations-
Güter/ diese aber die andere Helffte davon geniessen/ und
beyde solcher gestalt sich daraus zuerfreuen haben sollen/
welches Ihr Euch zur Nachricht zustellen. ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

PLA-

PLACAT wegen Grentz-Streit.

ES haben Ihro Königl. Majest. aller Weitläufftigkeit und Unkosten / welche aus den Grentz-Streitigkeiten zwischen die Königl. und Adelichen Güter erwachsen könten / vorzubeugen/allergnädigst resolviret, eine absonderliche Commission dieses Ortes zu verordnen/welche alle Grentz-Streitigkeiten zwischen Ihrer Königl. Majest. und die Adelichen Güter auffnehmen/ genau untersuchen/ und durch einen definitiven Schluß abhelffen soll/ dahero dieselbe/ welche mit denn Königl. Gütern einigen Grentz-Streit zu haben vermeinen/ sich bey der Königl. Commission gebührend angeben/ und daselbst durch ordentliche Mittel ihr Recht afftersolgen sollen. Wie nun Ihr. Königl. Majest. sehr ungerne vernehmen/ daß einige vom Adel allhier / wenn sie vermeinen zu einem stücke Landes berechtiget zu seyn/ welches unter Königl. Gütern lieget/ sich unterstehen/ de facto und ohne vorhergehende Cognition ihnen solches zu zueignen/ actus possessorios darauff zu exerciren, die Unterthanen zu spoliiren, und ihnen ihr Eigenthum mit Gewalt zu nehmen/ welche und dergleichen Eigenwilligkeit und Selbst-Gewalt nicht allein der Justice und dem Rechte selbst/ sondern auch dem unterthänigsten Respect und Ehrerbietung/ welche Unterthanen ihrer hohen Obrigkeit zu erweisen verbunden sind/ zuwieder lauffen/ und dahero

desto härter angesehen und gestraffet werden muß; Als ergehet im Namen und auff Befehl Jhr. Königl. Majest. an alle und jede dieses ernste Gebot/ daß niemand sich unterstehen soll/ einige Gewalt oder Eindrang auff den Königl. Gütern/unter was Prætext es auch seyn mag/ zu verüben/ noch eigenthätige Possessiones zu ergreiffen/ die Königl. Länder zu bepflügen/ oder zu besaen/ Heuschläge an sich zu ziehen/ die Königl. Bauren mit Abnehmung ihrer Pferde gewaltsam zu pfänden/ weniger die Leute selbst gar zu verwunden/ oder sonst übel zu tractiren, noch einige Actus Possessorios, dadurch denn Königl. Gütern/deren Grentzen und Rechte præjudiciret werden kan/ zu exerciren, mit der ausdrücklichen und ernsten Vermahnung/daß dieselben/welche hiewieder zu handeln sich gelüsten lassen/ nach Beschaffenheit des Verbrechens/ als übertreter des Königl. Verbots angesehen werden/und in die darauff gehörige Straffe verfallen seyn sollen/ insonderheit aber da einer/ der von Jhr. Königl. Majest. einiges Lehn-Gut inne haben möchte/ sich solcher Vermessenheit unternehmen würde/so soll derselbe seines Lehns fort verlustig seyn; Gestalt denn zu besserer Abwehrung solcher Eigenthätigkeit Jhr. Königl. Majest. Bedienten/ nach dero allergnädigsten Befehl/ durch dieses Placat authoriſiret und befehliget werden/alles/was de facto Jhr. Königl. Majest. entwendet worden/fort wieder einzunehmen/ alle solche Eingriffe zu verhindern/ und die Königl. Unterthanen und derselben

Eigen-

Eigenthum wieder dergleichen Eigenwilligkeit zu vertheidigen. Wornach sich alle und iede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 15. August. Ao: 1685.

CHRISTER HORN.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Resolution und Erklärung über die vom Schwedischen Hoff-Gerichte in Unterthänigkeit überreichte Befragung/ welcher gestalt es zwischen den Creditoren gehalten werden solle/ wenn man vermeinet/ daß der Debitor nicht solvendo sey/ und einige von den Creditoren ihm Dilation vergönnen/ oder auff ein gewisses accordiren, ein und andere aber sich zu keiner von beyden Conditionen verstehen wollen. Gegeben in der Raht-Cammer auff dem Königl. Schlosse zu Stockholm den 9. Nov. 1685.

IHro Königl. Majest. haben diese Frage genau erwogen/ und sich darauff dergestalt zu erklären für billig erachtet/ daß wenn alle Creditores von gleichem Vorzugs-Rechte sind; so lassen Sie alle nach Proportion, ein gleiches von ihren Forderungen/ von einem Marck so viel als vom anderen fallen/ und wer nicht consentiren will/ der geniesset so dann Execution auff seine Forderung/ nach der Proportion so ihm zuständig gewesen; Die Vereinigung aber unter den übri-

gen bleibet feste stehen/und wird derjenige/so das Seinige dergestalt executive ausgenommen hat; davon ferner gäntzlich ausgeschlossen. (2) Wenn der jenige/ welcher nicht einwilligen will/ ein besseres Recht und Vortheil als die übrigen hat/ so bekomt er das Seinige völlig aus/ dessen ungeachtet/ was die jenige/ welche ein schlechteres Recht hatten/ geschlossen haben mögen. (3) Wenn aber die andern/welche accordiren wollen/den Vorzug haben; muß derjenige/so ein schlechteres Recht hat/ mit dem zu frieden seyn/ wozu die meiste einwilligen; Einem jeden dennoch/ das Recht/ so er an des Debitoren eigene Person mit Fug haben kan/ vorbehältlich. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L.S.)

Ih. Königl. Majest. Stadga und Verordnung angehende die Testamenten.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund/ daß nachdem Wir vernommen haben/ welcher gestalt bey unsern so wohl Ober- als Unter-Gerichten unterschiedliche und ungleiche Meynungen sollen gewesen seyn/ über des Gesetzes rechten und eigentlichen Verstand/ die Testamenta angehende; So sind Wir daher von einiger Zeit veranlasset worden darüber von unsern Hoff-Gerich-

richten ihre unterthäniges Bedencken und Bericht einholen zu lassen / wie eine Zeit nach der andern dergleichen Sachen bey ihnen sind abgeurtheilet worden / und von was Gedancken und Meinungen die anietzo darinnen sitzende Glieder seyn mögen / welches alles Wir in genaue Erwegung genommen haben / und mit des Gesetzes rechten Verstande vereinbahret: Und damit unsere Hoff-Gerichte und andere Gerichte in unserm gantzen Reiche beydes auff m Lande und in den Städten / in solchen Fällen eine gewisse Regul und Richtschnur haben / so daß hierinnen so wohl als in andern rechtlichen Entscheidungen eine Gleichheit könne beobachtet werden / und unsern getreuen Unterthanen einerley Recht wiederfahren möge / als wollen Wir das Gesetz solcher gestalt erklären / und über die Testamenta diese Stadga und Verordnung machen / nemlich:

I. Lieget unsern Gerichten / so wohl hierinnen als in andern gewissen Fällen ob / einen gnugsamen unterscheid zu machen zwischen Land- und Stadt-Rechten / weilen selbige auff ungleichem Grunde und Absehen stehen. Nach dem Land-Rechte am 9. Capit. von liegenden Gründen / wie auch dem 14. Capit. von der Kirchen ist zulässig / an wen man will zu testamentiren eigenen oder frembden Kindern / oder andern Erben mehr oder weniger und einem vor dem andern alle wohlgewonnene Gründe und bewegliche Güter ohne unterscheid / ob sie geerbet oder erworben

worden sind/welches nach altem Gebrauch und Gewohnheit gleich gehalten wird/ dagegen aber wird verboten ohne rechtmässige Ursache der Exheredirung zu testiren und disponiren über prædia avita (Erb-Güter) nach wenn selbige auch möchten Erbfällig worden seyn. Hat einer seinen Erb-Grund einem andern vertauschet/oder dafür Geld genommen/ und der Erb-Grund ist durch rechtmässigen Kauff-Auffboht und Vorstand in andere Hände gerahten/ muß eben so viel und gleich guter Grund von wohlgewonnenem Grunde oder Gelde/ wo dergleichen bey des Testatoris Tode verhanden/ an die Stelle geleget werden/und niemand hat Macht unter einigem Schein oder Kunst-griff seine Erben darunter zu verbortheilen. Unter Wohlgewonnenem wird verstanden auch alles was man verspahret/beygeleget und verdienet/ durch des Erbes jährlichen Nutzung und Einkünffte; dennoch da man kein wohlgewonnenes hat/ mag man von seinen prædiis avitis, nachdem die Schulden und anders bezahlet sind/den zehenden Theil ad pios usus geben. Mit des Adels Häusern in den Städten wird es in Testamenten gehalten/ gleich wie im Erbe/gäntzlich nach dem Stadt-Rechte.

11. Solten sonst/ die so unter das Land-Recht gehören/ kleine unmündige Kinder haben/ welche annoch ihre Aufferziehung nicht bekommen/ daß sie ihre Nahrung selbst erwerben können/ noch einig ander Erb oder Erb-Gründe zu ihrer Aufferziehung haben/ sollen die Eltern/

so

so testiren wollen/zuerst ihren Kindern/ nach Stande und Willkühr/ von ihren behaltenen wohlgewonnenen Grunde und beweglichen Gute so viel lassen / daß sie damit wohl aufferzogen werden können / biß sie auff eine oder andere dienliche Art sich selbst zuernehren wissen. Wie Wir dennoch in Gnaden vermuhten wollen / daß keiner ohne grössere und wichtigere Ursachen werde seine eigene Kinder / sonderlich die klein und unmündig / welche ihre Eltern/annoch so sehr nicht erzürnen können/in wohlgewonnenem Grunde und beweglichem Gute gar vorbey gehen/ sondern zum wenigsten einige Billigkeit hierinn observiren.

III. Erb und näher-rechtlich erkauffte Gründe mag man auch nicht dem nähesten Erben und Kauffs nähesten zum Præjuditz bertestiren, sondern nur den Wehrt dessen/ wofür es gekaufft worden; massen einer auch alle Erb- und näher-rechtlich gekauffter / sampt geerbter Gründe Verbesserung weggeben kan/ wenn er dem Kauffs-nähesten zu dessen Anmassung / nach dem Wehrt / als gute Männer es umb die Zeit schätzen/rechtliche und gewöhnliche Frist giebet; wobey sonsten solchen Bieder-Leuten aller Güter Beschaffenheit genau zu erwegen gebühret/ auch was für nöhtige und nützliche Verbesserung an einem Gute sey gewandt worden. Würde etwa einer zu seiner Lust an einem Hoff oder Gute was gewandt haben/und gute Männer solches für unnöhtig schätzen und nach sei-

nen Genügen nicht wardieren wollen/ mag der/ so recht dran hat/solches abführen/oder damit machen/ was ihm gefällig ist.

IV. In deren Streitigkeiten/ die unter das Stadt-Recht gehören/ sollen unsere Gerichte allerdings richten nach dem 19. Capit. der Stadt-Rechte von Erbschafften ohne ansehen der Resolutionen und Præjudicaten, welche darwieder mögen ausgewürcket seyn/ und dabey die in selbigen 19. Capit. befindliche Stuffen und Gradus wohl in acht nehmen.

V. Was nun für Verordnungen und Willkühr dergestalt rechtlich und Testaments Weise abgefasset und gemacht worden/ solchen muß von dem/ der zuerst das Testament empfangen/ als auch dessen Nachkömmlingen/ in welcher Generation und Gliede derselbe seyn möchte/ unverbrüchlich und unabweichlich ferner je und alle wege in allen Stücken nachgelebet werden. Wannenhero in Krafft dessen einem jeden zu seiner Familie ansehen und Conservation und in andern fällen zulässig ist/ eine perpetuelle Verordnung zu stellen; daß Kinder oder andere nicht Macht haben sollen einig vermachtes Gut/ Hauß fruchtbar Capital oder Juwelen zu theilen / zu verringern/oder zu veräussern/ sondern einer nach dem andern sich an dem jährlich daraus fliessenden Nutzen zu vergnügen. Solte auch etwa einer oder andere der Nachkömlinge fehlen/ oder wieder des Testatoris vorgeschriebenen

Will-

Willkühr thun/ muß derselbe also angesehen werden/ als das Testament vorschreibet / oder da es davon nichts meldet / nach allgemeinem Recht und Billigkeit zu Erfüllung des Testaments verbunden seyn / damit des Testatoris guter Vorsatz und Wille darunter nicht leiden möge/oder das Testament deßfalls ungültig werde/ und seine Krafft verliere/ massen keiner grössere Macht und Recht in einem conditionirten Testament hat/ als die Willkühr (Conditiones) selbst inne halten und vermelden/ und können solcher gestalt auch andere als des Nachkommenden Geniessers Creditores der Eydam (Schwieger-Sohn) die Schnur/ Schwieger-Tochter kein ander Recht und Vortheil begehren/ als das Testament zugiebt / und der Geniesser bey seinen Leb-Zeiten jährlich davon haben kan. So mag auch ein Geniesser durch sein Verbrechen und Versehen andere im Testament interessirte, und die mit der Zeit nach des Testatoris vorgeschriebener Willkühr (Condition) einiges Recht und Nutzen daraus zugewarten haben können / nicht vervortheilen; würden aber des Testatoris vorgeschriebene Willkühr (Conditiones) auff einige Weise expiriren, also daß wegen des verteſtirten nichtes weiter constituiret zu seyn befunden würde / muß dasselbe nach den gemeinen Rechten bey des letztern Geniessers Zeit/als sein anderes unconditionirtes Eigenthumb gehalten und angesehen werden; Hat einer mehr testiret, als unsere Rechte und

dieſe Verordnung mitbringet / muß das Teſtament gerichtet und dahin reduciret werden/ was dem Rechte und dieſer Verordnung ähnlich iſt und deßfalls das gantze Teſtament in dem was zuläſſig iſt / nicht umbgeſtoſſen werden.

VI. Was beheurahtete Perſohnen oder andere/ die in Geſellſchafft ſtehen/ abſonderlich weggeben / muß gerechnet und genommen werden/ von deſſen Antheil / der es weggiebt/ dem andern Ehe-Gatten oder Geſellſchaffter unvorgreifflich. Ein Weib daß unter des Mannes Gewalt und Vormundſchafft ſtehet / mag mit Beyraht und Einwilligung ihres Mannes von ihrem Recht und Antheil / in dem was nach den Rechten und dieſer unſer Verordnung zuläſſig iſt / teſtiren, und würde der Mann aus eigen Nutz oder anderer Unbilligkeit wieder Raiſon ſeinem Weibe hierinnen behinderlich ſeyn / oder in ihre billige und rechtliche Verordnung nicht willigen wollen/ mag des Richters Hülffe und Ausſchlag hierüber geſuchet werden.

VII. Jünglinge / welche unter der Vormundſchafft ſtehen/ mögen nicht teſtiren, bevor ſie zu ihren gebührenden Jahren gelanget; Mannbahre Jungfern aber / die zum guten Verſtande gekommen und ſich zu beſcheiden wiſſen/ und etwas erwerben oder erſparen können/ ob ſie gleich unter der Vormundſchafft ſtehen / mögen dennoch Teſtament machen über das / was ihnen zugehörig und

nach

nach den Rechten sampt dieser Verordnung zulässig ist/ welches doch aus billigen Ursachen mit gutem Bedacht ohne Zwang/ ungelocket/ und aus keiner betrieglichen Verleitung geschehen muß.

VIII. Will einer mit Recht und Raison auff ein Testament sprechen / der muß solches thun binnen Nacht und Jahr nach des Testatoris Tode / und alsdenn das Testament vor Gericht auffgewiesen werden; Denen Unmündigen wird Nacht und Jahr nach Ihrer Minderjährigkeit vorbehalten/wie auch da sie unmündig versterben / ihren Erben selbiges Recht innerhalb Nacht und Jahr nach solchen Sterbfall reserviret wird / und kan sonsten niemand auff ein Testament etwas sagen/ausser die so bey des Testatoris Todes-Fall rechtmässige und nächeste Erbnehmer seyn/ und was vor ihnen entweder eingewilliget oder versäumet worden / darauff können die Remotiores, der Eydam oder die Schnur/förderhin und bey andern Sterb-Fällen keine Ansprache thun/sondern was einmahl ist eingewilliget/ versäumet oder befreyet und verantwortet für einen; soll auch befreyet und verantwortet seyn gegen andere; und keine Remotiores der Eydam oder die Schnur können grössern Rechtens sich bewerben/als ihre Vorfahren bey des Testatoris Hintritt die rechte Erben zu erhalten willens oder bemächtiget gewesen.

IX. In allen Testamenten muß wegen des Testatoris

toris letzten Willens Sicherheit seyn / es sey mündlich oder schrifftlich beschlossen / und das solches geschehe bey gutem und vollem Verstande / ohne Zwang / locken oder Verleitung / wie auch ein jeder darzu zween oder drey glaubwürdige Zeugen die unverwerfflich seyn / sonderlich in mündlichen Testamenten gebrauchen muß / welche auf allem Fall eydlich und vollkomlich einzeugen können / daß dieß oder jenes des Testatoris eigentlicher Wille oder Meynung gewesen sey. In schrifftlichen Testamenten halten Wir solches gleichfalls für nöhtig dem Zweiffels-Nuht zu begegnen / welcher öffters gespühret wird / wegen eines oder andern eigenhändiger Nahmens Unterschrifft; wobey denn / ob der Testator die Zeugen den Inhalt des Testaments wolle lesen lassen / oder nicht indifferent ist / nur allein / daß sie sagen können / sie wären darüber zu Zeugen beruffen worden / und daß der Testator vor ihnen declariret, daß solches sein Wille wäre / was selbiges von ihm unterschriebene und verificirte Instrument in sich begreiffe und vermeldete; Solten aber sonsten dergleichen Zufälle entstehen / daß man eben keine zweene Zeugen zur Hand hätte / und derselbe dennoch schrifftlich seinen Willen eröffnen könte / und kein billiger rechtschaffener Zweiffel bey der Hand und Nahmens-Unterschrifft entstünde / muß solch Testament nichts desto minder seine Krafft und Beständigkeit behalten.

X. Müssen alle Testamenten bey des Testatoris

tode

kode vor gehörigem Gerichte auffgewiesen werden in Gegenwart der nechsten Erben/ bevor sie zur vollkommenen Execution gestellet werden/ damit sich die Erben erklären mögen/ ob sie mit Grund und den Rechten nach darauff was zu sprechen haben können/ auff welchem Fall/ wenn der Richter die Exception und Einwendung von einiger Wichtigkeit erachtet/so setze der/ welcher das Testament empfangen/ dafür auff allem Fall gnügliche Caution, oder lasse das was testiret ist/ in seqvestro oder unter eines dritten Hand/biß ein recht und endlicher Ausschlag darauff erfolget.

Daß Wir dieses was hier oben beschrieben stehet/statuiret und verordnet haben/ und ernstlich wollen/ wie auch gebiethen und befehlen/ daß es von allen so es angehet und gebühret/ unverbrüchlich gehalten und nachgelebet werden sollen/ bekräfftigen und bestätigen Wir mit unsern Königl. Hand Unterschrifft und Secrets Unterdrückung. Datum Stockholm den 3. Julii Ao: 1686.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Verordnung/ welcher gestalt es mit den Wärdierungen gehalten werden solle. Gegeben zu Stockholm den 25. Octobr. Ao: 1686.

Wir

WIr CARL von Gottes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen/ daß nach dem Wir den 28. Jan: Ao: 1685. auff Unsers lieben Getreuen/ Rahts und Ober-Stadthalters unterthänige Befragung und zur Beförderung des Execution-Wesens eingegebenes Memorial, unter andern resolviret und verordnet haben/ daß wenn zwischen denn Debitoren und Creditoren wegen des rechten Preises/ wornach ein verpfandetes Hauß oder Land-Gut in Bezahlung angenommen werden solte/ worauff dem alten Gesetzen gemäß nicht accordiret worden; dasselbe dergestalt wardieret werden solle/daß der Creditor es entweder so fort für selbigem Preiß verkauffen/ oder wenn solches nicht so bald geschehen könte/ der Creditor immittler Zeit/von der Heure oder Revenuen 6 pro Centum behaltenes Geld zu geniessen hätte/ die Perseelen aber auff dem Lande nach der Cron Wardierung in guten und schlechten Zeiten auszurechnen. Wohingegen dem Debitoren dessen Erben/und welchen ein Einlösungs-Recht competiret, vorbehalten würde auff Jahr und Tag/ entweder nach geschehener Wardierung/ oder nach den dreyen Gerichtlichen Auffbohten/ dasselbe unbewegliche Eigenthumb wieder einzulösen; und solches zwar meist darumb geschehen/ umb den verfallenen Credit wieder in Auffnehmen zu bringen und den prompten Lauff der Justice, unserer getreuen Unterthanen zum besten zu befördern

dern; Insonderheit aber aus gnädiger Absicht auff der Familien Conservation, damit die Land-Güter durch hohe Wardierung nicht von dem Stamme gäntzlich abkommen/ und in frembde Hände gerahten möchten. Weiln aber auff dem jetzigen Reichs-Tage unsere getreue Unterthanen von der Ritterschafft und Adel/ selbst in ihren eingelegten Beschwerden/ unter andern unterthänigst begehret/ daß ohne ein gewisses Reglement für die Wardierungs-Männer/ die Güter auff dem Lande nach guter Männer Wardierung taxiret werden möchten: Also haben Wir uns erkläret/ daß Wir damit wohl zu frieden seyn: Und ergehet daher an unsern Ober-Stadthalter in Stockholm/ General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höffdinge/ sampt andere dazu verordnete hiemit unser gnädiger Wille und Befehl/ vorerwehnte unsere vorige Resolution ruhen zu lassen/ und an statt derselben/ alle Wardierungs-Männer bey Verrichtung allerley Executionen und Wardierungen dahin anzuhalten/ diesen Eyd zuvor abzulegen/ daß sie das zur Zahlung angeschlagenes Eigenthumb solcher gestalt wardieren wollen/ wie sie dasselbe nach Befindung der Beschaffenheit und Nutzens/ selbsten solten kauffen wollen. Mit Wardierung der Mobilien aber/ hat es bey dem Gesetze und unser deßfalls ergangenen vorigen Verordnungen sein bewenden/ und sollen die darinn beschriebene Gradus beobachtet werden. Wornach alle/

so dieses angehet/ sich gehorsamst zu richten haben; Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 25. Octobr. Anno 1686.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an den Königl. Raht und Ober-Stadthalter/ keinen Arrest auff der Königl. Bedienten Lohn zu legen. Datum Stockholm den 16. Decembr. Ao: 1686.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre Gunst und gnädige Gewogenheit mit GOTT dem Allmächtigen/ getreuer Mann unser Raht/ Herr Ober-Stadthalter und General-Lieutenant; Es giebt Uns unser Staats-Contoir unterthänigst an die Hand/ ob hättet Ihr zu unterschiedlichen mahlen begehret/ daß eines und des andern bey Uns stehender Lohn und Forderung zu derer Creditoren Bezahlung eingehalten werden möchte; wie es nun aber vor diesem nimmer gebräuchlich gewesen/ daß Arreste auff den von Uns unsern Bedienten gnädigst bestandenen Lohn angenommen worden/ massen daraus gemeiniglich erfolget/ daß wenn denen

denen Bedienten es an Unterhalt mangelt/unsere denenselben anbertraute Arbeit so fort zurück gesetzet werde; auch würde es nicht allein unsers Staats-Contoirs Affairen vielfältig bermehren / sondern auch das gantze Werck in Confusion und Unordnung setzen / wenn man demselben/ welcher dafür Dienste gethan/ seinen Lohn/ oder dem / welcher eine Liqvidation und Documenten in Händen hat/ seine Forderung nicht geben / sondern selbige den Creditoren, welche darauff Arreste und Inhibitiones bewürcket/ abfolgen lassen solte. Dahero Wir auch in dergleichen Arreste nicht einwilligen/ oder consentiren können; wie Wir Euch denn hiemit in Gnaden befehlen/ denen Creditoren darinn keines weges zu fügen / oder von unsern Staats-Contoir dergleichen zu begehren/ sondern daß Ihr die Creditores anweiset/ bey Uns selbsten deßfalls Ansuchung zu thun / wie Sie es am besten können / und dazu Fug zu haben vermeinen/ welches Ihr in behörige obacht zu nehmen habet / und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen gnädiglich. Stockholm den 16. Decembr. Ao: 1686.

CAROLUS.

(L.S.)

NB. Nachgehends findet sich dieses zum Theil permittiret in der hinten specificirten Erklärung/ wegen des Gesetzes rechten Verstand de Anno 1687. §. 3.

Ihrer Königl. Majest.
Verordnung
Angehend
Das Dienst- und Miet-Volck.
Gegeben in Stockholm den 23. Novemb. im Jahr 1686.

WIr CARL von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ daß wie unterschiedliche von Unsern getreuen Unterthanen und Ständen/ auff diesem nunmehro wohl überstandenen Reichs-Tag Ansuchung gethan haben/ daß eine gewisse Verordnung verfasset werden möchte/ nicht allein/ wie viel Mannschafft/ auff ein gantz- halb- viertel- oder minder Land soll bestanden und füglich gut gethan werden könne / sondern auch wie viel Lohn dem Dienst-Volck jährlichen zugeleget seyn soll/ zu welchem Gesuche sie dadurch veranlasset worden/ weiln ein und ander von der Baurschafft/ nach Einrichtung gewisser Knecht-haltung / nicht allein auff seinem Gård / Gesinde mehr Mannschafft halten und haben will/ als er erheblich und nohtwendig zu des Gesindes Bearbeitung Gebrauch und Besetzung bedürffen kan/ sondern auch wieder unsere vormahls publicirte Verordnung/ ihrem Volcke so vortheilhaffte

haffte Willkühre geben/ daß sie mit keinem Lohne mehr auffzuwegen stehen; Also / und dieweil Wir befinden/ daß ein solches Begehren nicht allein zu des Landes Nutz und cultur, sondern auch zu beständiger haltung der Knechte und Boots-Leute gereichet / sintemahlen es solcher gestalt denen Knecht- und Bootsmanns Roten unmüglich fallen will/einen Knecht zu kriegen/ wenn der borige abgehet/wenn einem und andern von der Baurschafft frey stehen solte/so viel Mannschafft als ihnen gelüstet/anzunehmen und zu schützen. So haben Wir zur Hemmung und Vorbeugung solches oben angeführten Unwesens vor nöhtig befunden/ die ausgegangene Stadga wegen des Dienst- und Miet-Volcks von Anno 1664. als welche wohl gegründet und mit reiffer Erwegung eingerichtet/ zu wiederholen und zu erneuern / imgleichen auch in denen Stücken / da dieselbe eines Zusatzes nöhtig zu haben geschienen/ solche zu verbessern und zu vermehren/ auff Art und Weise/ wie hiernechst folget.

I.

Wollen Wir/daß keine Landstreicher und Loßtreiber oder Müssiggänger in den Städten oder auff dem Lande gelitten werden sollen/ sondern/daß ein jeder Kerl oder Knecht/ welcher nicht ein wohnhaffter Bürger/oder auch von dem Vermögen / Fleiß und Erfahrung in seiner Handthierung ist/ daß er ohne Verzögerung ein tauglicher Bürger werden/ oder in rechtmäßigen Dienst ein-

treten könne/ wie auch/ daß er/ dafern er im Lande sich auffhält/ ein Baur sey/ oder einig Land bewohnet/ oder seinen gewissen Hauß-Wirth und rechtmässigen Dienst hat/ soll als ein geschriebener in denen Städten zu einen Bootsmann/ und auffm Lande zu einem Knecht- oder Bootsmanns-Dienst verfallen seyn; Wenn aber zu der Zeit keine Rohte offen/ ist er schuldig in so lange/ biß eine Offnung vorgehet bey unsern Schloß und Vestungen/ oder Ladugården/ Meyer-Höfen zu arbeiten. Und damit hierüber eine genaue Auffsicht und Untersuchung gebührend gehalten werden möge; So sollen unsere Gouverneuren und Lands-Höffdingen entweder selbst/ oder auch durch die Befehls-Männer sampt Manntals Ausschreibungs-Commissarien so offte das Gericht Ting- oder Manntal-Ausschreibung im Jahre gehalten wird/ genau untersuchen/ ein jeder in seiner anbertrauten Province, Häradz-Gerichts-Creyß und Kirchspiele/ was für Miet- oder Dienst-lose Kerle sich allda finden/ und solche unter unsere Land-Regimenter/ oder unter die Bootsmannshaltung stellen lassen. Gleicher gestalt soll unser Ober-Stadthalter/ Gouverneur und Lands-Höffdinge/ sampt Burgermeister und Raht in den Städten/ 2. mahl des Jahres/ nehmlich 14. Tage nach Michaelis und 14. Tage Philippi Jacobi Zeit/ mit Fleiß darnach fragen und forschen/ und wenn sie denn einen Kerl oder Knecht finden/ welcher nicht von vorbenandter Willkühr oder Beschaf-

fen-

fenheit ist/ so soll derselbe unter die Bootsmanns-haltung gestellet werden. Eine gleiche Nachfrage und Untersuchung soll mit den Dirnen und andern Weibs-Personen geschehen/ und sollen dieselbe'/ so weit sie keinen Dienst haben/ oder beweisen können/ daß sie selbst so viel Mittel haben/dadurch sie sich jährlich/ohne eines andern Vorfang oder ohne einigen Verdacht von ungebührender Nahrung/erhalten können/ nach dem 21. Cap. B. B. St. L. §. 4. und L. L. Cap. 15. §. 5. gestraffet oder gleich als Loßtreiber nach unsern Schloß und Vestungen/sampt Ladugärden/ Meyer-Höfen geführet/ und daselbst ein viertel Jahr zur Arbeit gehalten werden/ und soll der/ welcher dergleichen Müssiggänger und so auff ihre eigene Hand leben / bey sich hauset und einnimmt / mit 40. Marck Silb. Müntze gestraffet werden.

11. Weiln nun alle die/ welche auff Land sitzen/ aber nicht vermögend / einem Hemman oder Gesinde vorzustehen / oder von der Willkühr und Beschaffenheit sind/ wie vorhin beschrieben worden/schuldig seyn sollen/Dienste anzunehmen; So sollen auch keine Badstüber daselbst gelitten werden/ es wäre denn / daß selbe mit den Bauren auff die helffte des Landes wohnen/und Zinse dabor geben; Gleicher gestalt soll auch in denen Städten kein Badstüber-Volck geduldet werden/es sey denn/ daß sie vor dem Magistrat, wie kurtz zubor verordnet worden/ beweisen/ daß sie wehrt sind/ in der Stadt sich auffzuhal-

halten und ohne Dienst zu seyn. Doch da jemand so arm wäre/ daß er oder sie solches nicht zu thun vermögen/ so soll eine solche Person zu dienen angehalten werden. Ist er oder sie gebrechlich oder elendig/ so sollen sie nach der Bettler-Ordnung versorget werden. Weil Wir aber befunden/ daß bereits eine grosse Unordnung im Lande dadurch verursachet worden/ weiln nichtes gewisses verordnet ist/wie viel Mannschafft auff ein gantz- halb- viertel auch minder Gård oder Land-Gesinde nohtwendig bestanden werden könne; So haben Wir darüber diese Verordnung/ wie nachfolget/ machen wollen. Einen gantzen Hemman oder Nanntal/ welches alleine von einem Bauren bewohnet wird/ ist zugelassen/ neben sich zum allerhöchsten entweder 2. Knechte und einen halbgewachsenen Jungen zu halten/ und wird der vor einen halb-gewachsenen angesehen/ der seine 15 Jahre erreichet/ biß daß er an das 20ste Jahr komt; Wird das Hemman von zween Bauren bewohnet/ halt ein jeder darauff einen Knecht; Wohnen aber drey Bauren darauff/ wird einem jeden ein halb gewachsen Knecht bestanden/ und wird solche Gleichheit gehalten/ wenn ein gantz Gesinde ein einiges Hemman oder Gesinde noch von mehr Bauren solte bewohnet werden. An denn Örtern aber allwo Ihr. Königl. Majest. vor diesem eine gewisse Verordnung gemacht haben/ da verbleibet es dabey. Zwey drittentheil oder drey viertentheil Hemman sind im gleichen Ansehen

mit

mit dem gantzen/und genieſſen darauff eben ſo viel Mannſchafft/ im fall ſie derſelben bedürffen. Auff einen halben Hemman/worauff allein ein Baur ſitzet/ wird neben dem Einwohner ein Knecht und ein halb gewachſener Knecht beſtanden/ da es aber von zween bewohnet/ wird jeden ein halb gewachſen Knecht zugelaſſen. Auff einem vierdten Theil und geringern Hemman/ wird ein Knecht beſtanden. Doch weiln dieſe obenerwehnte/ die höchſte Zahl ſolcher Mannſchafft iſt/ welche nach dieſem den Hemman oder Geſindern zu halten / zugelaſſen ſeyn ſoll/ ſo muß an denen Örtern von denen ſo es zuſtehet/wohl darauff geſehen werden/ ob nicht ein oder ander Geſinde mit wenigern auskommen könne / und auff ſolchem Fall wird einem geſtattet/ mehr Mannſchafft zu halten/als er das gantze Jahr zu des Hemmans Bearbeitung vonnöhten befindet/und ihnen eines gantzen Jahrs Lohn zu geben/ die übrigen werden nicht allein vor ausgeſchrieben gehalten/ſondern auch der Wirt/ welcher ſolche hauſet/ ſoll in 40. Dahl. Silb. Müntz Straffe verfallen ſeyn. Dieſes wird von denen Provincien verſtanden / welche gewiſſe Knecht-haltung auffſich genommen/ imgleichen auch wo Boots-Volcks-haltung iſt/aber nicht da/ wo annoch die Ausſchreibung geſchiehet/ woſelbſt es bey der Gewohnheit und unſern vorigen Verordnungen allerdings verbleiben ſoll.

III. Der Dienſt-Bohten beſtimte Zeit ſoll ordent-

lich nach dem Gebrauch/ so in unserm Reiche bestätiget ist/ von Michaelis Zeit biß Michaelis/ das gantze Jahr durch seyn/ sieben Nächte zwischen jeder Miet-Zeit mögen Dienst-Bohten frey seyn/und nicht länger; Hernach sollen sie in Dienst treten/ oder gegriffen und die Willkühr untergeben/ davon Wir vor gedacht haben. Will einer zwey Miet-Zeiten im Jahre halten/ wie in etlichen Städten/ und insonderheit in Stockholm gebräuchlich ist/ so stehet es in des Dienst-Bohten und des Hauß-Wirts Vereinigung und Vergleich. Die aber/ welche super flui, unter dem Vorgeben/ daß ihre Dienst-Zeit aus sey/ oder auch andern einwendens halber sich ausser dem Dienste halten/ sollen nach dem ersten Articul gestraffet werden.

IV. Sechs Wochen vor Michaelis Zeit soll das Leyh- und Dienst-Volck sich in Dienste verdingen lassen/ und 8. Tage nach Michaelis sollen sie schuldig seyn/ ihren Dienst würcklich anzutreten/ versäumet diß iemand/ so hat der Wirt Macht und Zulaß/ daß er durch rechtliche Mittel Jhn oder Sie hole/ und in den Dienst nehme/ zu welchen sie sich ordentlich bestellet und versprochen haben/ daferne Er ihn oder sie bey sich haben will/ wo aber nicht/ muß der Dienst-Bohte so viel Straffe geben/ als dabor er auff ein Jahr sich einen andern Dienst-Bohten mieten kan/ oder aber/ wenn er oder sie die Straffe zu geben nicht vermögen/ sollen sie so lange zur Arbeit geben/

den/ biß er oder sie sich dadurch gelöset. Keiner soll sich mehr als bey einem Hauß-Herrn in Diensten vermieten/ thut er oder sie solches bey mehren; werden sie mit eines Jahres Lohn abgestraffet/oder arbeiten dabor/ und bleiben bey dem/ von welchem er oder sie das erste Hand-Geld genommen. Niemand soll auch Macht haben/ jemand anzunehmen/ ehe und bevor Er vergewissert/ daß der Dienst-Bohte von seines vorigen Hauß-Herrn Diensten frey und Abscheid bekommen/bey selbiger Straffe.

V. Nachdem der Leyh- oder Dienst-Bohte sich zu rechter Zeit dem Hauß-Wirthe vermietet/ und in Dienst getreten/ sollen sie sich alle Zeit darinnen GOttes-fürchtig/ treu und fleissig verhalten/ ihre Arbeit treiben/ und die Geschäffte verrichten/ welche der Hauß-Vater oder die Hauß-Mutter ihnen rechtmässig befielet und vorgiebet/ und sie wissen/ daß ihre Pflicht es von ihnen heischet und erfordert: Ist einer darinn säumhafftig/soll ihm zuforderst in der Güte deßfalls zugesprochen/ hernacher ernstlich vermahnet werden/ und wann solches nicht helffen will/ dazu mit einer ernstlichen und gebührenden Züchtigung angehalten/ oder für dem Lands-Höffding und Befehls-Mann auffm Lande/und bey dem Magistrat in den Städten/ angeklaget werden/ daß sie dieselbe an gehörigen Ort hinschaffen mögen/da sie gehörig gestraffet/ und zur dienlichen Arbeit angehalten werden können. Keiner mag aus dem Dienst vor Endigung seiner

bestimmten Miet-Zeit gehen/ thut es jemand/ giebt Er das Hand-Geld wieder/ und so viel darzu/ als der Hauß-Wirt ihm zum Lohn versprochen. Will aber der Hauß-Wirt solchen Dienst-Bohten wieder nehmen/ so ist Ihm solches zu thun vergönnet/ wo Er auch denselben findet/ doch den Rechten nach/ und der Dienst-Bohte soll Straffe leyden/ oder vor sein Verbrechen dienen/ wie vor gemeldet worden/ und daß so/ daß auch die Unkosten zu des verlauffenen Dienst-Bohten Wiederholung von seinem Lohn gekürtzet werden. Locket jemand eines andern Dienst-Bohten zu sich/ giebt Er 40. Marck Silber-M. Straffe/ und der Wirt oder die Wirtin nehmen sodann denselben/ ohne schuld/ durch rechtliche Mittel wieder an/ der Dienst-Bohte wird auch gestraffet/ wie vor erwehnet/ wenn der Wirt oder die Hauß-Mutter ihn in Diensten zu behalten/ nicht verlangen. Meckelt/ stosset auch der Wirth den Dienst-Bohten ohne Ursache aus dem Dienste/ und derselbe wird Ihm durch zweene Nachbahrliche Zeugen wieder angebohten/ und Er wil denselben nicht annehmen; so muß ihnen ihr Lohn und Abschieds-Paß/ dafern sie wohl gedienet haben/ gegeben werden/ und die können hernach in Diensten treten wo es ihnen am besten däucht und gefället. Sie sollen aber keinen Abschieds-Paß/ oder Gezeugnüß/ daß sie wohl gedienet haben/ bekommen/ daferne sie sich nicht in dem Dienste wohl verhalten haben/ bey 12. Dahler Silber-Müntze Straffe.

VI.

VI. Wann aber der Leyb- und Dienst-Bohte sein Jahr oder die verdungene Zeit wohl ausgedienet hat/ und nicht länger in Diensten bleiben wil; So soll er 2. Mohnath vorher/ ehe er ausgedienet/ dem Wirte behöriger massen solches zu erkennen geben/ und umb einen guten Beweiß und Abschied anhalten. Gleichfalß auch der Wirth denen Dienstbohten/ daferne er mit ihrem Dienst nicht zufrieden ist; Schweigen sie/ und sagen innerhalb selbiger Zeit den Dienst nicht auff/ sind sie schuldig noch ein Jahr/ oder die bestimte Zeit/ vor demselben Lohn zu dienen/ so sie das vorige Jahr bekommen haben. Vor dem Haußwirt oder Wirtinne muß selbiges Recht gelten/ nehmlichen; Sie sollen den Dienst-Bohten auff die nechstfolgende Mieht Zeit zu behalten schuldig seyn/ weil sie auff oben besagte Art zu rechter Zeit den Dienst nicht auffgekündiget; Wie nun der Dienst-Bohte sich in andere Dienste ohne Urlaub nicht begeben mag; So soll auch der Hauß-Wirt keine Macht haben/ denen so redlich gedienet/ und in rechter Zeit umb einen günstigen Abschied anhalten/ ihren redlichen Abschied und wohlverdienten Lohn zu wegern und vorzuenthalten. Thut es einer aus Vorsatz seinen Dienst-Bohten seine Wohlfahrt zu hindern/ und ihm Schaden dadurch zu zufügen/ so bezahlet er ihm denselben ausserhalb dem zugesagten Lohn/ und noch halb einmahl so viel. Doch dergestalt/ daß wenn ein Hauß-

Wirt/ oder Wirtin auff eigene Kosten jemand ein Handwerck die Buchhalterey oder sonst etwas anders zu lernen gehalten/ so mag derselbe nicht ehe abtreten/ biß zuvor der Wirt völlig vergnüget ist/ sondern soll vielmehr dazu angehalten werden/ daß er bey demselben lieber als bey iemand andern diene. Aber ein Dienst-bohte der seines Dienstes erlassen ist/ soll nicht destoweniger sich stracks in andern Diensten begeben/ oder sich bey denen Arbeitshäussern anmelden/ wo er oder sie vor Lohn Arbeit haben können/ biß er oder sie sich einen rechtmäßigen Dienst schaffen können/ bey Straffe/ wie oben gemeldet.

VII. Miehtlinge und Dienst-bohten Miehte-Geld und Lohn/ wie auch gewisses Hand-geld oder Gottes-Pfenning/ kan nicht insgemein vorgeschrieben werden/ weiln das Land weit/ und man an unterschiedlichen Oehrtern unterschiedliche Gebräuche hat/ sondern wir wollen auffs aller erste unsern Befehl an alle unsere General Gouverneuren, Gouverneuren und Landshöfdinge abgehen lassen/ daß ein ieder in seinen Gouvernemente und Lehn/ nach gepflogener Abhandlung/ mit Bürger-Meister und Rath in denen Städten/ wie auch mit der Baurschafft im Lande/ darüber eine gewisse Verordnung abfassen soll/ welche wir hernach mit unserer Unterschrifft bestärcken und bestätigen wollen/ wo demselben auch bereits nachgekommen/ und eine gewisse

se Taxa angenommen/ und eingeführet worden ist/ soll es dabey allerdings sein Bewenden haben. Kein Dienst-bohte soll Macht haben/ einiges Acker/ Wiesen oder Rödungs-Land zu fordern (Item kein Bier/ Tobock oder Brandtwein zum Verkauff zu halten neben seinem Lohn) wie ein Theil von dem Lande/ nicht ohne des Bauren und Land-Manns grossen Schaden/ samt anderer Ungelegenheiten bißhero gethan; Wird ein Baur darüber beschlagen/ daß er solches seinem oder eines andern Dienstbohten zugesaget; Der soll 40 M. verlohren haben/ und der/ so solche Wilkühr angenommen/ hat des Jahres Gewächs an uns und die Crone/ wenn das Land der Crone zukompt oder Zinsbar ist/ verbrochen; Ist es aber Schatzfrey Land/ so fällt es dem Eigenthümer anheim. Höret das Land dem Hårad oder Gerichts-Creyse/ oder dem Kirchspiel zu/ so fällt es denselben anheim/ und müssen die/ denen es gebühret/ davor genaue Rechenschafft geben.

VIII. Damit nun dem Dienst-Volck keine Gelegenheit und Anleitung zu stehlen und Untreu eröffnet werden möge; So soll weder Knecht noch Magd zugestattet werden/ ihre Kisten an einem andern Ort/ als bey ihrem Wirth oder der Hauß-Mutter zu halten.

IX. Was sonsten das Handwercks-Volck/ oder Ampts-Bediente betrifft. So müssen dieselbe sich nach denen Verordnungen und Schragen richten/ welche vor

vor diesem denselben zur Richtschnur gemachet worden/ oder nach diesem gemachet werden können.

X. Was nun ausser diesen Stücken / entweder in dem Schwedischen Rechte wegen des Dienst-Volcks / oder wegen der Ritterschafft und des Adels Handwercks-Leute und sonst geschützte Kerls/ so wohl in bemeldter Ritterschafft und Adels/ wie auch in eines oder andern Standes Privilegien, kan verordnet und befohlen worden seyn. Solches soll in seinem Gange verbleiben und hierdurch vor abgeschaffet oder verändert nicht gehalten werden.

Wir gebieten und befehlen derowegen allen denen/ so dieses angehet/ und unsert wegen zu thun und zu lassen haben / daß sie sich hiernach richten / und sich nicht hierwieder verbrechen/sondern es so begehen / daß selbigen gebührender massen nachgekommen und in acht genommen werden möge.

Wie wir denn vor nöthig erachten / und hiemit ernstlich gebieten / damit niemand aus Unwissenheit sich wieder diese unsere Verordnung versehen möge/ daß dieselbe zum wenigsten einmahl im Jahre / und das umb Walburgi-Messe Zeit von denen Predigt-Stühlen so wohl bey dem Ting oder Gerichts-Oerhtern allen zur Nachricht abgelesen werden / und soll die Priesterschafft den nechsten Sonntag vorher solches denen Zuhörern insonderheit denen Dienst-Bohten ankündigen/

daß

daß sie sich zu dem Ende den nechsten Sonntag darauff zur Anhörung der Predigt fleissig einstellen sollen. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit unserm Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 23. Novembr. Anno 1686.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.

Stadga und Verordnung

Angehend

CHARTAM SIGILLATAM.

WIr CARL von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen / daß / nachdem unsere sämptliche Stände auff dem jüngstgehaltenen Reichs-Tage zu Unterstützung gegenwärtiger Zeiten Bedrängniß und Mittellosigkeit sich vereiniget und bewilliget / daß / auff einige Jahre Charta Sigillata wieder gehoben werden / und in Brauch kommen möge / Wir vor nöhtig befunden / zu iedermanns desto bessern

Nachricht/ darüber eine solche Verordnung/ als hiebey folget/ abfassen zu lassen.

I.

VOrs Erste sollen hiezu unterschiedene Stempel gebrauchet werden/einer gröſſer als der andere/welche wenn sie auff Papier gedrucket sind/ sollen alle sothane gestempelte Papiere/jeder nach seiner Art gelten und kosten: Die vom Ersten Schlage/zwey Ore Silber-Müntz; Der andere vier Ore/ der dritte acht Ore/ der vierdte sechszehen Ore/ der fünffte einen Thaler/ der sechste zween Thaler/der siebende drey Thaler Silber-Müntz/ und soll keine höhere Taxa auff einiges Document kommen/wie hoch selbiges auch vom wehrte seyn mag.

II. Selbige Papiere sampt der Stemplung sollen von den Personen gezeichnet werden/welche Wir entweder nun dazu bevollmächtiget haben/ oder nachgehends dazu verordnen werden/so daß selbiges Papier/ welches nicht mit desselben Nahmen bezeichnet ist/ keine Krafft haben/ noch von einem wehrte seyn soll.

III. Diese Papiere sollen dergestalt an alle gehörige Örter/ Collegia, Gerichte/ Land- und Härads-Tinge/ Raht-Stuben/ Consistoria und andere mehr/ welche Ihrer benöhtiget sind/ gesandt werden/ daß dieselbe so wohl in denen als andern Städten im Reiche auf Nachfrage/von iederman/ der sie vor Bezahlung haben will/ zu kauffe können bekommen werden.

IV. Wir

VI. Wir wollen derowegen/ daß alle offene Brieffe/ Resolutiones, Schrifften/ Copeyen und Handlungen/ was Nahmen dieselbigen haben mögen/ welche an oder aus unsern Collegien, als Hoff-Gerichten/ sampt Kriegs- Ammiralitæts- Cancelley- Cammer und Bergs- auch denn übrigen Collegien, imgleichen denn Consistorien auff solch gestempelt Papier geschrieben werden sollen/ nach diesem Preise nemlich:

		wehrt	50	2	
	50		100	4	Öre
von	100	Dahl. Silb.	200	8	
	200	Müntz.	400	1	
	400	biß	1000	2	Dahler.
	1000		2000	3	

Und was darüber gehet/ bleibet bey der Taxa von drey Thaler Silber-Müntz. Doch ist dieses so zu verstehen/ daß alle die Brieffe/ Acten und Schrifften/ welche unter unsern Nahmen und Signet ausgefertiget werden/ von diesem gestempelten Papier befreyet seyn/ und unter eine andere Verordnung kommen sollen/ welche wir darüber machen werden. Eben so sollen nach Einhalt des Reichs-Tags Schlusses alle Suppliqven der Baurschafft/ und ihre andere Schrifften an Uns/ unsere Collegia, Ober-Stadthalter/ General-Gouverneurn, Gouverneurn, Lands-Höffdinge/ Gerichte und andere unsere Bediente in denen Provincien, davon ausgenommen/

und auff ander Papier zu schreiben zugelassen seyn. Alle Urtheile und feste Brieffe aber / die mehr als hundert Thaler Silber-Müntz austragen/ sollen auff Charta Sigillata geschrieben werden.

V. Alle Assignationes und Anweisungen/ welche an die Rent-Cammer in Stockholm/ Land-Renterey, und auff allerhand andere unsere und Cronen-Mittel gehen/ sollen auff diesem gestempelten Papier ausgefertiget werden/ nach vorgeschriebenem Wehrte/ so fern selbige aus Geschencke oder anderer Gnade herrühren / oder auch von der Natur sind/ daß sie einigen Gewinn oder Vortheil mit sich bringen. Andere Anweisungen aber/ welche auff Lohn oder andere gethane Verstreckungen geschehen/ sollen nicht auff Charta Sigillata, oder auff obgesetzte Art bezeichnetem Papier geschrieben werden.

VI. Alle Schrifften und Acten welche von unserm Ober-Stadthalter / General-Gouverneurn, Gouverneurn, Lands-Höffdingen/ Stadthaltern/ wie auch die/ so auff den Raht-Häusern/ Cammers-Cammern, oder sonsten in Städten/ geschehen/ und etwas gelten sollen/ es sey entweder im Handel oder Handwercken / Zusammenkünfften oder Zünfften / oder sonst in andern Amts-Cammern berührter Städte/ sollen auff solchem Papier verfasset werden/ nach dem Preiß und Wehrte/ wie in nechst-folgenden Artickeln gemeldet wird.

VII. Ebenfalls finden Wir nöhtig/ daß die Urtheile/

Ar-

Atteſten, Copeyen, und alle andere Schrifften/ welche bey oder von denn Land- oder Härads-Tinge oder Gerichten verfaſſet/ und abgethan werden/ auff ſolch Papiere gezeichnet und ausgerichtet werden/ und ſolches nach folgenden wehrte/ nemlich:

von	50	Dahl. Silb. Müntz. biß	200	2	Öre
	200		400	4	
	400		1000	8	
	1000		2000	1	Dahler.
	2000		4000	2	
			und was darüber gehet	3	

VIII. Alles was auff der Cammers-Cammer ausgegeben und eingeleget wird/ als Citationes, Libellen, Exceptiones, Repliqven, Dupliqven, Extracten des Protocolli &c. ſampt Atteſten, Proteſten, Cautiones, und Vollmachten/ wird auff geſtempelten Papier von 4. Öre geſchrieben. Solcher geſtalt wird es auch mit denn gemeinen Urtheilen und Atteſten, die bey denn Härads-Tingen ſchrifftlich ausbegehret werden/ gehalten/ ausgenommen der Baurſchafft/ womit es verbleibet/ wie beym Ende des ſiebenden Puncts gemeldet worden. Aber die Feſt- oder Grund-Brieffe werden auff geſtempelten Papier oder Pergamen, (doch nach dem Verſtande/ wie hernach in dem 25. Punct vermeldet wird) geſchrieben/ von 16. Öre/ 1. Thaler/ 2. Thaler/ nachdem das Gut kan wehrt ſeyn. Aber kein Feſt- oder Grund-Brieff

komt auff 3. Dahler / woferne keine Hofflage mit den darunter liegenden Ländern verkaufft wird.

IX. Wenn von den Raht-Häusern/ oder Land-Gerichten appelliret wird/ sollen alle Einlagen und Attesten, Citationes und Extracten der Protocollen, Vollmachten/ Protesten, Cautiones, Inhibitiones, auff gestempelten Papiere von vier Öre geschrieben werden. Die Urtheile und Resolutiones daselbst aber auff gestempelten Papiere vor 8. Öre Silber-Müntz.

X. Wenn ans Hoff-Gericht von geist- und weltlichem Gerichte appelliret wird/ müssen alle Einlagen/ Citationes, Notificationes, Protesten, Cautiones, und Extracten der Protocollen auff gestempelten Papier von acht Öre/ die Urtheile und Resolutiones aber auff gestempelten Papiere von 16. Öre Silber-Müntz geschrieben werden. Die Promotoriales, Mandatoriales oder Monitoriales, welche von den Hoff-Gerichten ausgehen/ werden auff Papier von vier Öre geschrieben: Zu denn Copeyen aber/ welche darin oder dabey geleget werden/ wie auch zu den Einlagen / oder der Parten Brieffe / wenn dieselbe eingeschlossen werden/ wird Papier von zwey Öre genommen.

XI. Der die Revision an Uns von den Hoff-Gerichten/ sampt andern Collegien suchet/ oder sonst directè von denen Consistorien kommt/ und eine Deduction bey Uns einzulegen/ oder andern Beweiß zu insinuiren nöhtig hat/

der

der soll solches auff gestempelten Papiere von zwey Thal. Silb. Müntz verrichten. Aber alle unsere Urtheile werden eben so wohl als alles andere/ was unter unsern Namen ausgefertiget wird/ von dem gestempelten Papiere frey gesprochen/ und sollen unter der Verordnung gehören/ welche Wir sonst darumb machen wollen/ und hier oben in dem siebenden Punct berühret worden.

XII. Alle schrifftliche Contracten, welche wegen Dienste vor gewissen Lohn/ oder Abgifft/ über Land-Güter (Ländereyen) oder über Häuser/ Buden/ Keller und Plätze in den Städten/ sampt dergleichen anders mehr/ gemachet sind/ werden auf gestempelten Papiere geschrieben/ nachdem der Lohn und die Arrende oder Heure sich jährlich beläufft/ nemlich:

von	10	Dahl. Silb. M. biß	20	2	Öre
	20		60	4	
	60		100	8	
	100		200	16	
	200		300	1	Dahler.
	300		400	2	

Und nicht höher/ ungeachtet der Lohn/ Heure oder Arrende auf eine höhere Summe sich besteigen möchte. Auf diese Weise wird auch procediret mit den Schiffs-Frachten und anderer Kauffmannschafft/ wenn darüber schrifftliche Contracten und Kauff-Briefe aufgerichtet werden.

XIII.

XIII. Alle Contracten, Obligationes, Transporten, Proteſten gegen Acceptirung der Wechſel oder deren Bezahlung/ werden/ wie folget/ geſchrieben.

Von wehrte biß 50. - - - - - - - - - 2 Ore

von { 50 / 200 / 400 / 1000 / 2000 } Dahl. Silb. M. biß { 200 4 / 400 8 / 1000 16 / 2000 1 / 4000 2 } Ore / Dahler.

Und alles was darüber gehet/ bleibet bey dieſer Taxa von zwey Thalern Silber-Müntze.

XIV. Alle Vollmachten/ Vocationes, oder Inſtructiones und Collationes bey den Ämptern/ welche nicht unter unſern Namen ausgehen/ werden imgleichen auff Charta Sigillata geſchrieben und bezahlet/ wie folget.

Das Ampt/ wobey der Lohn beſtanden wird.

von { 50 / 100 / 200 } Dl. Silb. M. biß { 100 16. Ore / 200 2 / 1000 3 } Dahler.

Welches/ wie gemeldet worden/ die höchſte Taxa bleibet.

XV. Alle Kauff- und Tauſch-Brieffe auff Land-Güter/ Häuſer/ Plätze und andere gebräuchliche Kauffmannſchafften/ worüber ſchrifftliche Inſtrumenta auffgerichtet/ und auff eine gewiſſe Summa ſampt einem abſonderlichen Capital verfaſſet werden/ ohne Anſehung auff Lohn oder Ab-

Abgifft/ es sey vor Mühe/ Arbeit/ oder Ebentheur oder anders / imgleichen die Verschreibungen der Morgen-Gaben/ werden auff gestempeltem Papiere geschrieben/ nehmlich:

Der Wehrt so sich beläufft

von { 100 / 1000 } Dahl. Silb. M. biß { 1000 / 2000 } { 1 / 2 } Dahler

Und nicht höher/ ob gleich der Wehrt nimmer so viel eintragen könte.

XVI. Alle Certificationes oder See-Päss werden/ ohne unterscheid der Vielheit des Gutes/ auf gestempeltem Papiere von 8. Öre geschrieben.

XVII. Die Testamenta, welche von vornehmen und vermögenden Leuten gemachet werden/ sollen auff Papier von 2. Dahler; der Gemeinen und Armen aber von 16. Öre Silber-Müntze gesetzet werden.

XVIII. Alle Päss/ welche geringen Standes-Personen nehmen/ entweder zur Fortsetzung ihrer Reise zu Lande oder Wasser/ oder zum Abscheid aus den Diensten/ werden ohne unterscheid auff gestempeltem Papiere von 4. Öre geschrieben: Die vornehme und vermögende Personen aber geben 1. Dahl. Silber-Müntz vor gemeldtes Papier. Doch sollen hierunter die Reuter/ Soldaten/ oder Boots-Leute nicht verstanden werden/ welche aus unsern Diensten beurlaubet sind/ sondern dieselbe sind aller-

dings von dieser Abgifft frey/ und wird ihr Abscheid auff ungestempeltem Papiere geschrieben.

XIX. Die Attesten und Compromissen von und unter guten Männern/ derselben Ausschlag/ Transactiones, Erbschichtungen und deren Inventarien werden auff gestempeltem Papiere von 8/16. Öre/ein Dahler/zwey Dahler Silber-Müntz/nachdem die Sachen/ worüber dieselbe auffgerichtet werden/wehrt seyn können/und der 10. Punct an die Hand giebet/geschrieben.

XX. Alle andere Zeugnissen/ Vollmachten bey Gerichts Processen, item Promotorial-Schrifften werden überhaupt auff gestempeltem Papiere von 8. Öre Silber-Müntze geschrieben.

XXI. Alle Privilegien und Resolutiones, es mögen dieselbe entweder durch Verbesserung des Handels und der Manufacturen, oder zu Auffnehmung der Berg-Wercke gereichen/werden auf gestempeltem Papiere von 2 Dal. Silb. Müntze geschrieben.

XXII. Alle Gebuhrts- Lehr- und Geleit-Brieffe sollen auff besiegeltem Papiere von 16. Öre Silber-Müntze geschrieben werden.

XXIII. Hierunter müssen keine Missiven oder verschlossene Brieffe verstanden werden/ wofern sie nicht solche Krafft als offene haben/ das ist/ wenn sie Donationes, Immissiones, Attesten, Testamenten und dergleichen mehr in sich begreiffen. Es sollen auch hierunter nicht

verstanden werden/ die Protocollen, Regestraturen, Urtheils-Bücher/ Denck-Bücher/ Erklärungen/ welche zwischen den Gerichten gewechselt werden/ Untersuchungen/ sampt Banco- und Kupffer-Zettel/ viel weniger soll zugelassen seyn die Zölle und Accise hiemit zu graviren, welche auff den kleinen oder grossen Zoll- und Accise-Contoiren angesaget werden.

XXIV. Damit nun die Elenden und Armen von dieser Verordnung kein mercklich Beschwer leyden mögen/ So wollen Wir vors Erste/ daß alle Supplicationes, welche von armen Leuten geschehen/ von diesem gestempeltem Papiere befreyet seyn sollen/ und auff andern (Papiere) verfasset werden mögen/ doch so/ daß auff solche Supplicationen das Wort Gratis gezeichnet werde: die andern aber sollen allein 2. Öre Silber-Müntze geben. Item, daß alle solcher armen Personen Schrifften/ welche weniger als 40. Dahl. Silber-Müntze betreffen/ ebenfalls hievon ausgenommen seyn sollen.

XXV. Diese Bezahlung ist so zu verstehen/ daß so wohl das Papier und der darauff gedruckte Stempel durch obberührte Taxa eingelöset seyn soll. Was aber das Pergamen betrifft/ dasselbe muß absonderlich eingelöset/ und nach dem Wehrte/ wie es sonsten ordinarie gekauffet wird/ bezahlet werden.

XXVI. Wie nun gemeldet ist/ was für Schrifften und Acten auff gestempeltem Papiere verfasset werden

müssen; So sollen auch nach der Zeit/ da berührtes Papier in Gang kommen muß/ und man es bekommen kan/ keine von vorgemeldten Schrifften und Acten von einigem wehrte seyn/ weder vor Gerichte noch sonst/ sondern so gehalten werden/ als wenn sie nimmer geschrieben noch beliebet wären/ wofern sie nicht auf gestempeltem Papiere geschrieben/ oder damit eingehefftet sind/ wie denn auch dieselbe von niemand angenommen/ und vergültiget werden sollen.

XXVII. Wenn einer gestempelt Papier hat/ aber vorsetzlich solches vor minder Würde ausnimmt/ als hier verordnet ist/ der soll 4. mahl so viel als das Papier wehrt ist/ zu zweyen Theilen/ dem Beschlager und den Armen in derselben oder nechsten Stadt/ büssen und dazu gehalten werden/ entweder solches umbschreiben und ändern zu lassen/ oder in recht gestempeltem Papier zu hefften/ und hernach zu versiegeln.

XXVIII. Wann jemand gefunden wird/ der sich erkühnen solte/ mehrgemeldtes gestempelt Papier zu mißbrauchen/ mit Annehmung und Gebrauch falschen Siegels und Nahmens/ der soll ohn alle Gnade dafür als ein Cronen-Dieb gestraffet werden.

XXIX. Weil auch etliche Schrifften von der Beschaffenheit seyn können/ daß sie nicht so genau zuwardiren sind/ so soll daß so verstanden werden/ daß einem jeden zugelassen seyn soll/ grössern Stempel zu-

ge-

gebrauchen/ wo es die Sache erfordert/ aber keinen geringern.

XXX. Wenn es sich begebe/ daß einige Irrung oder Mißverstand einreissen solte/ welche die Person/ so dieses gestempelte Papier unter Händen allein nicht richten oder ändern könten/ so soll Er dieselbe bey unsern Cammer-Collegio angeben/ daselbst abzuthun/ solcher Gestalt/ daß der Ausschlag Ihm zur Nachricht und folge dienen kan.

XXXI. Solte aber einiger Zwist wegen dieses gestempelten Papieres entstehen und verursachet werden/ so soll derselbe eigentlich unter unser Cammer-Collegium gehören/ und allda von dem Fiscaln ausgeführet/ und zum End-Urtheil befordert werden.

XXXII. Was die Terminen betrifft/ so soll diese Verordnung den 1. Februar. nechstfolgenden 1687. Jahres hier in Stockholm seinen Anfang nehmen/ sonst aber in Schweden und allen auff dieser Seiten der See darunter liegenden Ländern den 15. Martii, imgleichen in Finn- und Ingermannland den 1. Maij.

Wir befehlen demnach allen denen/ so es gebühret/ insonderheit unsern Ober-Stadthalter/ General Gouverneuren, Gouverneurn, Lands-Höffdingen/ Stadthaltern/ Bürgermeistern und Raht in den Stadten/ imgleichen allen andern/ die uns mit Gehorsam und Folge verbunden sind/ und unserntwegen zu thun und zu lassen haben/ daß Sie sich hiernach richten/ und ernstlich Hand darüber

halten sollen/ daß diese Verordnung recht in acht genommen und derselben nachgekommen/ auch im übrigen dem nachgelebet werden möge/ was hierin vor gut befunden/ befohlen/ geboten/ und nach allen Umbständen gesetzet ist/ so lieb einem jeden ist/ unsern Zorn und Ungnade zuentweichen. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit unsern Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 23. Decembr. 1686.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Verordnung die Execution betreffende. Stockholm den 14. April. 1687.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit/ daß Uns von etnigen unseren Executoren unterthänigst zu erkennen gegeben/ welcher gestalt selbige in ihren Ampts-Verrichtungen beym exeqviren von einem Theil unbesonnener und wiederspenstiger/ öffters mit unterschiedlichen unverdienten Klagen bebürdet werden/ in dem selbige/ wenn die Execution nicht in allen Stücken/ nach ihrem Sinn und Gefallen geschiehet/ auch wohl bißweilen aus einer blossen Arg- und Boßheit/ umb dem Exe-

Executoren so wohl als das Contrapart auff Ungelegenheit zu bringen / eine geraume Zeit nach geschehener Execution, und da die Sache fast gäntzlich aus dem Gedächtniß gefallen / wieder die Executoren ihre Klagen und Beschwerden bey denn Hoff-Gerichten eingeben / worüber selbe sich nachgehends erklären müssen / und wenn sie ihre Unschuld und des Klägers Unfug sattsam erwiesen / sie mit der Reconvention an die Unter-Gerichte verwiesen werden / wodurch sie in andern ihren Ampts-Verrichtungen sehr verhindert / auch die Gerichte / welche von den vorigen Klagen nicht völlig informiret sind / gleicher gestalt beschweret werden. Wie nun aber aller Unordnung und Verzögerung in Verwaltung der Justice bey Zeiten zu steuren / und selbige aus dem Wege zu räumen sich gebühren will; Als haben Wir zu dem Ende für gut und rechtlich befunden / diese Verordnung hiemit ergehen zu lassen / daß wenn jemand / wer Er auch seyn mag / nach verrichteter Execution, oder nach dem Er bey unseren Executoren eine schrifftliche und unserer Verordnung vom 21. Augusti. 1684. gemässe Resolution erhalten / Fug und Recht zu haben vermeinet / über zugefügten Schaden und Unrecht bey der Execution, klagbar zu werden; soll derselbe / wenn er in der Stadt / allwo das Hoff-Gerichte belegen / wohnhafft ist / innerhalb vierzehen Tagen seine Beschwerden bey dem Hoff-Gerichte einzugeben verbunden seyn; hält Er sich aber an

einem

einem andern Orte auff / soll solches innerhalb einem Monat / nach dem ihm des Executoris Resolution und Verfügung kund worden / geschehen. Verabsäumet jemand ohne rechtlichem Vorfall/vor erwehnte Frist; soll dessen Klage weiter nicht auffgenommen werden; So bald auch unsere Hoff-Gerichte des Executoren Unschuld befunden/ und daß Er sein Ampt recht und verantwortlich verrichtet/sollen sie den unbefugten Kläger/nach Beschaffenheit seiner ungegründeten Klage/ und nach dem des Executoren Ampt und Würde es erfordert/ so fort mit einer arbitral-Straffe/entweder auff Geld-Busse oder Gefängniß/ bey Wasser und Brod/ belegen/ ohne solches an ein ander Gericht zu verweisen. Wornach alle und jede/so dieses angehet/ sich gehorsamlich zu richten haben. Gegeben auff unserm Schlosse zu Stockholm den 14. April. 1687.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Resolution und Erklärung über den rechten Verstand des Gesetzes in unterschiedlichen Fällen/ als wegen Bezahlung der Schulden unter Ehe-Leuten sampt des Debitoris gesuchten Auffschub und Befreyung. Gegeben in der Raht-Cammer auff dem Schlosse zu Stockholm den 28. Maij Ao: 1687.

Demnach

DEmnach Ihro Königl. Majest. vernommen/ daß bey den Richter-Stühlen so wohl als den Executoren, über folgende Qvæstiones unterschiedene Meynungen fürgefallen; Als haben Ihro Königl. Majest. umb dergleichen Zweiffel und Ungelegenheit vorzubeugen/ Dero Hoff-Gerichte unterthänigstes Bedencken darüber eingenommen/ und nach reiffer Uberlegung/ sich über jedweden Casum dergestalt erkläret.

I. Das Erste betreffend/ wie weit eine verehelichte Person unter wehrender Ehe/ Krafft ihres nach den 5. Cap. von Ehe-Sachen im Land-Rechte prætendirten Ehe-Rechtes/ des andern unbeschuldeten Ehe-Gatten jährliche Gefälle von denn unbeweglichen Erb-Gütern anzugreiffen/ oder die Creditores ihre Zahlung daraus zusuchen befuget seyn; und zwar wegen solcher Schulden/ darinn die eine Person sich weder theilhafft gemacht/ noch Ursache dazu gegeben/ sondern selbige entweder vor der Ehe gemachet/ oder durch des andern Ehe-Gatten besonderliche Verursachung und Verbrechen/ nach der Zeit entstanden/und ungezahlt geblieben; So erachten Ihro Königl. Majest. für recht und billig zu seyn/ diese Verordnung ergehen zu lassen/ daß auff dem Fall/ wenn cessio bonorum, und die Execution zu der Zeit geschicht/ da alle Gefälle und Revenuen von den unbeweglichen Erb-Gütern am rechten Zahlungs-Tage in die un-

getheilte massa eingeflossen / oder darein billig hätten einfliessen sollen ; auch da die jährliche Gefälle im Herbst in den Rügen oder Kleten eingebracht worden / alsdenn alle solche Gefälle und Revenuen, als bewegliche Güter in einer unzertrenneten Gemeinschafft angesehen / und zu Entrichtung der Schulden / ein vor alle mahl / nicht aber weiter / nach der in Ihro Königl. Majest. vorigen Resolutionen de Anno 1669. und 1682 enthaltenen Vertheilung / der Execution hingegeben werden sollen.

II. Wenn die Debitores und deren Erben in Schuld-Sachen Anstand oder Befreyung suchen?

§. 1. Gleich wie allhier nicht minder als in andern Reichen gebräuchlich / jeder Zeit gewesen / daß wenn ein Mann oder Frau mit so vielen und grossen Schulden überladen worden / daß derselbe sein gantzes Eigenthumb den Creditoren zur Zahlung hinzugeben / umb dadurch den Arrest, sampt allerhand anderweitiger von den Creditoren zu besorgender Drangsal zu entgehen / veranlasset worden / welches man sonst bonis cediren, zu nennen pfleget ; So soll dennoch solches / umb allem mißbrauch / und der Creditoren gar zu vielfältigem Schaden vorzubeugen ; Treue und Glauben im gemeinen Leben / auch damit Glaub und Abrede bey Macht zu erhalten / hinführo nicht so gar leicht einem jedweden auff dessen blosses Anhalten vergönnet werden ; sondern wenn es endlich dazu kommen solte / muß nach Anleitung des 15. Capit. Rä-

Stub-

Stub-B. von dem Magistrat in den Städten / und den gehörigen Richtern zu Lande / eines jeden Armuht genau erkündiget werden / woher selbige entstanden / entweder aus einem unglücklichen Zufall / von Feuer-Schaden / Schiffbruch / feindlicher Invasion, und dergleichen mehr / woran man keine Schuld hat; da denn Cessio bonorum nachgegeben zu werden pfleget; oder durch andere Zufälle / die man selbst verursachet haben mag / als durch Überfluß / Verschwendung / Spielen und Dobbeln / samt Augenscheinlicher Faulheit / Müssiggang und Versäumniß; Oder / daß der Debitor sein Eigenthumb zu der Creditoren Schaden und Nachtheil veräussert hat / und da er vermercket / daß Er die Schulden zu bezahlen nicht vermöchte / alsdann betrüglicher Weise Geld von andern zu leihen sich beflieſſen / oder daß er mit geliehenem Gut oder Gelde sich zu absentiren und an andere Orte zu begeben / getrachtet; oder auch überführet werden könte / ein Theil von seinem Eigenthumb vorsetzlich aus dem Wege geräumet und verschwiegen zu haben / da Er im Wercke begriffen gewesen / alles das Seinige / zu Bezahlung seiner Schulden hinzugeben. In welchen Fällen derselbe diesen Zulaß nicht zu gute genieſſen mag / allermassen keinem seine Ruchlosigkeit / List und Betrug zu gute kommen muß. In Geld-Straffen wegen Missethaten / soll solches ebenfalls nicht zugelassen werden / weniger demselben der einige Cron-Revenuen

angegriffen/ und etwas darauff schuldig geblieben; auch nicht dem Vormündern für ihre Personen/ was die Vormundschafft betrifft; noch auch denselben/ welche Kirchen oder Armen-Mittel unter Händen gehabt/ ehe dieselbe wegen ihrer Verwaltung Richtigkeit getroffen und sich von dergleichen Schulden entlediget; bleibet nun der Schuldner/ nachdem Er sein Eigenthumb abgetreten und denen Creditoren hingegeben hat/ etwas mehr schuldig/ und hat für sich Cautionisten, so müssen dieselbe zu Folge des 12. Capit. Kauffm. B. L. L. und des 8. Cap. St. L. das jenige/ was noch restiret, voll machen und bezahlen; Des Debitoren Erben aber sie mögen seyn in welchem Grad sie wollen/ nahe oder weitläufftig verwand/ sind nicht schuldig für ihm etwas mehr zu bezahlen/ als sein Eigenthumb sich erstrecket/ wenn entweder der Debitor selbst kurtz vor seinem Tode sein Vermögen biß auff den letzten Pfenning angegeben/ oder die Erben auch so fort nach dessen Tode sich erkläret/ daß sie keine Erbschafft nehmen/ oder sich mit dem Nachlaß befassen wollen: Wäre auch die Schuld bey des Debitoris Absterben nicht bekandt/ und die Erben hätten alsdenn die Verlassenschafft entweder nach einem richtigen Inventario, oder gar ohne dasselbe/ angetreten/ in dem sie nicht gewust oder vermuhtet/ daß der Nachlaß mit solchem Beschwer oder Ansprache/ wie sich solches nachmahls wieder alle ihre Gedancken ereugnet hat/ graviret

seyn

seyn solte; So sollen selbige gleicher gestalt befreyet werden / wenn sie mit geschworenem Eyde alles was sie entgegen genommen / wieder von sich ablieffern / oder wenn es distrahiret wäre / Dessen rechten Wehrt / nebst allen gewöhnlichen und ordinairen Gefällen und Revenuen, welche der Nachlaß seit der Zeit da die Erbschafft angetreten worden / abgeworffen / jedoch ohne Interessen von sothanen Gefällen oder Revenuen; auch bleibet unberechnet / was der Erbe mit seinem Fleiß und Vorsichtigkeit sonst damit verdienet hat; Solte aber ein Erbe betreten werden / mit der Erbschafft betrüglich und zur ungebühr umbgegangen zu seyn / derselbe soll alsdenn von seinem eigenen alles / was den Creditoren an der Zahlung ihrer rechtmässigen Forderungen mangeln kan / auf füllen.

§. 2. Es ist auch zu Vermeydung alles unterschleiffes höchst-nöhtig / daß derselbe / welcher cessionem bonorum suchet / ehe etwas darinn verabscheidet wird / angehalten werde / ohne arge List und Fünde / eine Verzeichnüß aller seiner Creditoren und Debitoren, wie auch ein richtiges und Eydgeschwornes Inventarium über all sein beweglich- und unbewegliches Eigenthumb / nebst allen dazu gehörigen Büchern / Schrifften und Handlungen bey dem Gerichte einzulegen; bey GOtt und seiner Seligkeit bezeugende / daß Er von allen diesem oberwehnten nicht das geringste entweder selbst ausgelassen und verhehlet / oder es auch durch andere thun lassen; worauff

denn der Eigenthumb so fort bey dem gebührenden Magistrat oder Richter würcklich abgetreten / und den Creditoren zur Zahlung überlassen wird / nachdem ein iedweder ein besseres oder geringers Recht dazu zu haben befunden wird; Zu dem Ende sollen bey obgedachten Fällen / alle Creditores insgemein / mittelst eines offentlichem Anschlages an gebührenden Ort und Stelle / auff eine gewisse Zeit und Termin gerichtlich vorgeladen / und solches nachgehends allen von dem Debitore angegebenen und wissentlichen Creditoren auch besonders kund gethan / auch selbige darüber gehöret werden; da dann genau zu erforschen ist / woher eines jeden Forderung entstanden / und wenn selbige von Wucher herrühret / hat sie das geringste Recht. Sind aber alle die Creditores von gleichem Recht / so gehet alßdann dem einem so viel als dem andern / nach Proportion ab / nemlich von einem Marck so viel als von dem andern / und derselbe / welcher zu keinem Anstand oder Accord consentiren will / genieſſet Execution auff seine Forderung / nach der Proportion so ihm zuständig gewesen; Die Vereinigung aber bleibet unter den übrigen feste / und derselbe / so das Seinige dergestalt ausbekommen hat / ist davon gäntzlich abgesondert; hat aber derjenige / welcher in dem Accord nicht einwilligen will / ein besseres Recht und Vorzug als die übrigen; so bekommt derselbe das Seinige vollkommen aus / ungeachtet dem / was die andern / welche

che ein schlechters Recht haben / verfänglich geschlossen haben könten; Solten aber die übrigen/welche accordiren wollen / den Vorzug haben / so muß derselbe so ein schlechteres hat / mit dem vergnüget seyn / was die meisten einwilligen / jedoch einem jedweden das Recht vorbehältlich / so Er an des Schuldners eigenen Person haben kan / wenn der Richter / woher dessen Armuht entstanden ist / untersuchet hat; alles nach Ihro Königl. Majest. Resolution vom 9. Novembr. 1685.

§. 3. Damit man nun rechtlich entscheiden könne / wie weit ein Debitor frey und unturbiret seyn möge / nach dem Er zwar einmahl gerichtlich seine gantze Habseligkeit abgestanden / und bonis cediret, nachgehends aber zu einem bessern Vermögen wieder gekommen / so daß Er seine übrige Schulden auch bezahlen könte. So soll zuerst beobachtet werden / ob zwischen denn Debitoren und den Creditoren ein Accord gebührend auffgerichtet worden; alsdann die darinn gehabte Verabred- und Bedingungen ihnen beyder Seits zur Richtschnur dienen und gelten müssen / wo aber keine gewisse Abhandelung zu finden / soll ein unterscheid gemacht werden / ob ein Debitor von seinen Creditoren zur Abtretung seines Eigenthumbs gezwungen worden / oder ob Er es selbst als ein beneficium gesuchet habe; hat Er es selber gesucht / und geräht hernach in bessern Zustand / so soll es untersuchet werden / woher die Verbesserung lieffe / entweder

weder aus Erbschafft / Diensten / und eigener vortheilhafften Handthierung / oder aus Geschenck und Gaben; Kommet selbige aus Erbschafft her / muß davon / so weit selbige sich erstrecket / alles was Er in seinem schlechten Zustande geborget hat / bezahlet werden; Kommet es von Diensten und eigener ansehnlichen Handthierung her / hat es gleicher gestalt bey dem vorbesagten Recht sein bewenden / jedoch dergestalt / daß ihm sein nohtdürfftiger und billiger Unterhalt nicht benommen werde. Kommet aber diese Vermehrung von Geschenck und Gaben / und die Gabe gantz unbedinglich unter des Debitoren freyer Dispositon beruhet; so wird selbige / als andere seine Habseligkeit angesehen; ist aber das Geschenck und Gabe unter gewissen Beding gegeben / so soll des Gebers Willen und gemachter Verfügung nachgelebet werden / und alsdenn kein Creditor wieder dessen Disposition und erklärten Willen die Macht haben eine solche Gabe anzugreiffen / weiln ein Geber auch sonst / Rechten nach / in gewissen Fällen seine Gabe wieder zurück nehmen kan. In den Verlehnungen aber / welche von Ihro Königl. Majest. dem Debitoren auff Lebe-Tage / oder sonst auff gefällige Zeit vergönnet sind / wie auch in jährlichem Lohn; wollen Ihro Königl. Majest. die eine helffte dem Debitoren, und die andere helffte denen Creditoren, nach eines jeden habenden Vorzugs-Recht unter sich jährlich zu theilen / zulassen / so lange selbige Verlehnung

nung wehret/ und Er den Lohn genieſſet. Haben aber die Creditores den Debitorem, welcher durch unglückliche Zufälle/ und ohne ſeine eigene Schuld und zuthun/ in ſolche Ungelegenheit gerahten iſt/zur Abtretung ſeines Eigenthumbs gezwungen; darunter auch keine Liſt oder Betrug vorgelauffen iſt; ſo können ſelbige Creditores von ihm ein mehres nicht fordern/ nach dem ſie ihm alles/was in ſeinem Vermögen geſtanden/ abgepreſſet/ weiln das höchſte Recht in ſolchem Fall nicht mehr als einmahl mit Fug gebrauchet werden kan.

§. 4. Mit denen/ bey welchen gemercket wird/ daß ſie das von andern empfangene und geborgte Gut durch eine leichtfertige überflüſſige und ſehr unvorſichtige/ oder ſonſt unartige Lebens-Art verbringen/ und alſo durch eigenes Zuthun in Armuht gerahten; wird nach den 14. Capit. Köpmh. L.L./ und den 8. und 23. Capit. Råſtug-B. wie auch den 15. und 22. Punct in der Executions-Stadga verfahren/ und ſollen ſelbige ihre Schuld mit Gefängniß und Arbeit ſich ſelbſten zur Straffe/ andern aber zum Beyſpiel/ zu bezahlen und abzutragen/ verbunden ſeyn.

§. 5. Wolte eine verehelichte Perſon oder Erbe ſich der ceſſionis bonorum bedienen/ und Er weiß und mercket/ daß der Verſtorbene Schulden nachgelaſſen/ ſo muß derſelbe innerhalb 2. Monat nach des wahren Debitoris Abſterben/ die gantze Verlaſſenſchafft gericht-

und ordentlich invitiren lassen / und so dann innerhalb dem dritten Monat/ ob Er Erbe seyn wolle oder nicht/ sich erklären; Solte aber das Sterb-Hauß mit grossen Weitläufftigkeiten und Processen behafftet seyn/ und also bevor darinn ein Ausschlag erfolget/ ungewiß wäre/ ob man ein Ehe-Recht oder Erbschafft aus dem Nachlaß gewinnen könte; So mögen auff solchem Fall/ der Ehegatte oder die Erben bey dem gebührenden Richter/ nach der Sachen Beschaffenheit/ umb eine längere Bedenck-Zeit anhalten. In allen andern Fällen/ wenn ein Debitor gestorben/ und es ungewiß ist/ ob dessen Nachlaß zureichlich/ oder wie Er sicher zu verwahren sey/ oder wegen Unrichtigkeit einige Gefahr zu besorgen; Da muß mit dem Inventario geeilet/ und so fort genugsahme Bürgschafft gestellet/ oder wenn selbige nicht angeschaffet werden kan/ der Nachlaß in seqveſter gesetzet / oder auch Curatores darüber bestellet werden; worauff die gehörige Richter und Executores ein genaues Einsehen haben sollen/ damit denen Erben und Creditoren darinn nicht zu nahe geschehe. Im übrigen folget man hierin dem Gesetze nebst Königl. Statuten und Verordnungen. Wornach alle/ so dieses angehet/ sich zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro

Ihro Königl. Majest. Schreiben an den Stadthalter N. N. in Reval auff dessen Befragung wegen der Execution auff gewonnene Urtheile/wieder welche das Beneficium Revisionis gesuchet wird. Stockholm den 5. Januarii 1688.

WIr CARL von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen/was Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben vom nechst-verwichenen 15. Octobris, Uns wegen der/ für dem Capitain und Haken-Richter N. N. auff des Ober-Land-Gerichts den 1. Julii vergangenen Jahres ausgesprochenes/und unter unsere Revision devolvirtes Urtheil / in Sachen wieder den Land-Raht und Major N. N. angestelleten Execution unterthänigst berichtet; Wie Wir nun aus selbigem Schreiben gnugsam ersehen/ daß Ihr unser ergangenes Revisions-Placat und Verordnungen/ nicht allerdings also verstehet / wie selbige dem rechten Verstande und Meynung nach lauten; In dem Ihr Euch befraget/ welcher gestalt Ihr bey solchen vorfallenden Revisions-Sachen mit der Execution Euch hiernechst verhalten sollet/ ob das verlierende Part auff gleiche Weise / wie andere Debitores, als welche von der Immission-Zeit an/ den gantzen usum fructum von den angeschlagenen Ländereyen/

reyen/ verliehren/ die Execution untergehen solle/ oder ob das Land nur ad interim zu desselben Sicherheit/welcher in der Ober-Instantz gewonnen hat/ angeschlagen/ und die Intraden seqvestriret werden sollen? Als gelanget an Euch hiemit dieses zu gnädiger Antwort / daß so bald ein Urtheil gesprochen und dawieder an Uns die Revision gebührender massen gesuchet wird/ soll das verlierende Part, wer es auch seyn mag/ohne einige Exception und Einwendung/ so fort die Execution zu untergehen; das gewinnende Theil aber dagegen gnügliche Bürgen für das/ was Er in Händen bekomt/zu stellen/ und nachgehends die Sache für unsere Revision fortzusetzen/ verbunden seyn; Können keine Bürgen gestellet werden/ so ergehet nichts destoweniger in so weit die Execution, daß das exeqvirte unter seqvester gesetzet werde/ wie Ihr solches deutlich aus unserm Placat, das Revision-suchen betreffend/ de Anno 1687. §. 7. zu ersehen habet. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

Trans-Sumpt aus der Königl. Resolution vom 11. Maij Ao: 1665./ worauff die Königl. Resolution vom 12. Jan. 1688. sich beziehet.

WJe dann Ihro Königl. Majest. dabey erklä-

erklären / daß wer seine Hypothec zu rechter Zeit und an gebührlichem Ort und Stelle inprotocolliren lassen / dessen Recht soll in allen Stücken ungekräncket bleiben.

Extract aus Ihro Königl. Majest. gnädigen Schreiben vom 20. Julii 1688. anzuzeigen / welcher gestalt man sich zu verhalten habe / wenn die Parten den ausgesprochenen Urtheilen ein Gnügen zu thun / sich langsam und unwillig finden lassen.

WIr CARL von Gottes Gnaden / ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbare Gunst ꝛc. Wir haben nicht ohne Mißbergnügen aus N. N. unterthäniger Supplication vernommen / welcher gestalt N. N. auff Eure so vielfältige an N. N. gethane Erinnerungen Er sich noch nicht willig finden lassen wollen / Unsern zwischen N. und N. ergangenem Urtheile ein Gnügen zu thun und denselben nachzukommen / sondern daß Er sich noch immerhin wiederspenstiger Weise dessen entziehen und die Zeit verstreichen lassen solle ꝛc. Wie nun unsere getreue Unterthanen / und bedrängte Execution suchende Parten, durch diese und dergleichen mehr von ihren Contra-Parten gesuchte unnütze und schädliche Ausflüchte / sampt ꝛc. auff grossen Schaden gebracht werden / und solcher gestalt die Executiones

(ohne deren prompte Vollstreckung / nach ergängenen und Rechts kräfftig gewordenen Urtheilen/ alles vergeblich und ohne Frucht ist/) nach der Hand gar verfallen/ und endlich ein Schertz und Spielwerck daraus würde; Also ist hiemit unser gnädiger und ernstlicher Wille und Befehl/daß dafern Ihr keine andere Mittel und Ausswege finden könnet N. N. zu Vergnügung des Urtheils anzuhalten/ Ihr alsdenn N. N. Eigenthumb mit gebührendem Arrest belegen/und selbigen unter Beschlag und Versiegelung halten lassen sollet / biß N. N. zum Gehorsam gebracht werden kan. Welche Methode Ihr nicht allein in diesem Casu, sondern auch künfftig bey andern dergleichen fürfallenden Begebenheiten/ umb Uns von dem vielen Uberlauff / womit Wir in sothanen Fällen öffters überhäuffet werden / zu befreyen / in acht zu nehmen habet. Und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen sonderl. gnädigl. Stockholm den 20. Julii Ao: 1688.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an den Gen. Majoren N. N. daß die Lehr-Conducteure für des Adels Gleichen consideriret und nach dem Duels-Placat, wenn sie sich dawieder versehen/geurtheilet werden sollen.

Dat. Öttneby auff Öland den 9. Sept. 1688.

Wir

WIr CARL von Gottes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir haben Euer unterthäniges Schreiben vom 8. hujus erhalten/ und daraus so wohl als den beygelegten Documenten vernommen/ daß einige Händel und Unwesen zwischen den Lehr Conducteur N. N. und den Fendrich unter Calmar Lehns-Regiment N. N. sich zugetragen haben solle/ worüber der Oberst-Lieutenant und Commendant N. N. zwar die Untersuchung gethan haben soll/ darinn aber nichts weiter wegen des entstandenen Zweiffels/ welcher gestalt bemeldter Lehr-Conducteur in dem Range mit andern Officirern consideriret, und ob Er unter das Duel-Placat gezogen werden solle/ oder nicht/ vornehmen könne. Worüber Ihr unsere Erklärung zur behörigen Richtschnur in Unterthänigkeit verlanget. Wie Wir nun aus der von Euch allegirten Beylage Uns erinnern den 29. Jan. 1687. resolviret zu haben/ daß ein Conducteur in der Lehre unter der Fortification, mit einem Fendrich in dem Range alterniren soll/ so wie sie alt in Diensten sind; Also beziehen Wir Uns in Gnaden auff besagte unsere Resolution, und weiln selbige klärlich dictiret, daß ein Lehr-Conducteur in dem Range mit einem Fendrich gleich/ und also wie ein Ober-Officirer consideriret wird; So wollen Wir auch/ daß das Duel-Placat gleicher gestalt in diesem Fall den behörigen Richtern in Erörterung und Aburtheilung der

Sache

Sache zur Regul und Richtschnur dienen solle / wofern auch bey Euch mehr dergleichen oder andere von Uns ausgefertigte Resolutiones befindlich wären / wovon unserm Kriegs-Collegio bey allerhand vorfallenden Begebenheiten nöhtigen Unterricht zu haben gebühret / weiln selbige auff andere Casus als denjenigen allein / welchen sie eigentlich angehen und benennen dürfften / appliciret und gebraucht werden können; Als wollet Ihr gedachten Collegio davon vidimirte Copeyen ohne Verzug zusenden. Womit geschiehet ꝛc. Öttneby auff Öland den 9. Sept. 1688.

CAROLUS.

(L. S.)

Trans-Sumpt auff Ihro Königl. Majest. gnädiger Resolution, die Executiones, und sich dabey zutragende Wardierungen betreffende. Gegeben Stockholm den 29. Nov. Ao: 1688.

§. I.

WEn Ort anlangend / an welchem die Wardierungs-Männer auff dem Lande / ihren Eyd ablegen sollen; So befinden Ihro Königl. Majest. am sichersten zu seyn / daß solches bey denn Unter-Gerichten (oder Ting) in des Härads-Höffdings und der Nembden Gegenwart geschehe. Und wollen Ihro Königl. Majest. daß

daß diese Eyde nach dem klaren Einhalt der Verordnung/ es mögen die Parten solches begehren oder nicht/ abgeleget werden sollen/ keiner auch der zu dergleichen Wardierung oder Taxationen verordnet wird/ von Ablegung solcher Eyde befreyet werden möge/ ungeachtet Er seinen Ampts-Eyd vorhin gerichtlich gethan haben kan.

§. 2. Betreffende des Lands-Höffdings unterthänige Befragung/ ob derselbe/ welcher einige Inprotocollirung oder Pfand-Verschreibung hat; auch wegen eines Antheils seiner Forderung/ welches als annoch streitig zu gerichtlicher Ausführung verwiesen worden/ einem andern der eine unstreitige Anforderung hat/ vorgezogen werden möge; Also daß der Executor von Debitoris Eigenthumb zu dieses letztern Bezahlung nichts exequiren dürffe/ ehe und bevor der Erstere seiner streitigen Prætension halber es mit dem Debitoren gerichtlich ausgeführet hat/ ungeachtet solche Zwistigkeit in etlichen Jahren nicht abgethan werden möchte? Oder ob dieser Erste/ solchen Vorzug nur allein wegen dessen/ so liqvid und unstreitig befunden wird/ zu genieſſen berechtiget seyn solle; Als finden Ihro Königl. Majest. dem Gesetze und der Executions-Verordnung gemäß zu seyn/ daß wenn jemand durch Urtheil und rechtliche Immission in ein Land-Gut eingekommen/ Er daraus nicht depossidiret werden solle/ Er sey denn zuvor rechtlich daraus ge-

wonnen / es möge auch seine gantze Forderung streitig seyn oder nicht. Hat aber jemand eine blosse Inprotocollirung ohne würckliche Possession, ungeachtet ein Theil seiner Forderung nachgehends streitig oder illiqvid befunden wird; und kommet zugleich ein ander mit einer klaren und unstreitigen Obligation oder Urtheil / und begehret vor jenem die Execution und den Vorzug; so sollen alsdenn die Gefälle von des Debitoren Gut / oder auch dessen bewegliches Eigenthumb / woraus die Bezahlung begehret wird / in so lange seqvestriret werden / biß jener seine illiqvide Forderung gerichtlich ausgeführet hat / da Er denn seine rechtliche Inprotocollirung / nach der Richtigkeit und Vorzugs-Recht seiner Forderung zu gut geniesset. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L.S.)

Königl. Rescript an den Hrn. General-Gouverneurn N. N., den Proceſs und Jurisdiction in Duel-Sachen betreffend. Stockholm den 29. Novembr. Ao: 1688.

WIr CARL von Gottes Gnaden / ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Es hat bey Uns / Lieber Getreuer ꝛc. der Stadthalter in Reval N. N, durch dessen eingelauffenes Schreiben

ben vom nechst-verflossenen 1. Septembr. unterthänigst berichtet/ welcher gestalt der dortige Stadt-Fendrich N. N. den Schloß-Guarnisons Fendrich N. N. schimpfflich nach geredet haben solle/ worüber dieser sich dermassen offendiret befindet/ daß Er jenen zum Verbrecher und Übertreter des Königl. Duel-Placats gerichtlich verbinden wolle. Weiln aber der Stadt-Magistrat in den Gedancken stehet/ daß der Kläger N. N. schuldig sey/ den Beklagten N. N. unter der Stadt Jurisdiction gerichtlich zu belangen/ und zwar aus der Ursache/ ob solte solche der Stadt Gerechtigkeit sich nicht allein auff wohl erworbene Königl. Privilegia, sondern auch auff das allgemeine Recht gründen / als wornach ein jedweder in seinem foro, allwo Er wohnhafft ist/ und wo die That begangen seyn solle / belanget werden müsse; zu geschweigen/ daß der Magistrat bey dieser Gelegenheit den 13. §. unsers ergangenen Duel-Placats sich zum besten deuten und dahin ziehen will; auch daß N. N. seine Klage schon selber bey dem Unter-Gerichte angefangen und selbige also daselbst zu vollenführen gehalten seyn solle; welche ihre Meynung und habenden Vorsatz/ der Stadthalter N. N. zu würcklicher Vollenziehung / nicht hat kommen lassen wollen/ sondern dasselbe/ ob wäre es der Intention und Einhalt unsers Duel-Placats vorfänglich/ zurücke gehalten und geweigert/ deßwegen Er auch bey Uns mit seinem unterthänigsten Bericht und Befragung

eingekommen. Dahero haben Wir diese Sache mit dem Magistrat zu communiciren vor gut befunden/ auch Ihre unterthänige Erklärung darüber neulich erhalten und Uns vorlesen lassen/ welches alles Wir in gnädige Erwegung genommen/ und an Euch zu remittiren vor billig erachtet/ mit gnädigem Willen und Befehl/ daß Ihr die Verfügung an den Stadthalter N. N. stellet/ daß Er die streitige Fendriche für unserem General-Gouvernament so fort vor-bescheiden und auff-fordern/ Ihm auch angelegen seyn lasse/ selbige zum freundlichen Vergleich zu disponiren, zumahlen die Sache von der Beschaffenheit zu seyn scheinet/ daß sie gar leicht/ ohne Verunglimpfung und Nachtheil ihrer Ehren/ aus einander gesetzet/ und auff solcher Art ihre verhitzte Sinnen und Gemühter wieder zur Ruhe und Sanfftmuht gebracht werden können; Solte es aber endlich/ (welches Wir nicht gerne vermuhten) zu gerichtlicher Ausführung der Sache zwischen ihnen gedeyen; So ist unser gnädiger Wille und Befehl/ daß die Untersuchung derselben/ in so weit die Sache unter das Duel-Placat gezogen werden kan/ von unserm General-Gouvernament verrichtet werden möge/ welches einige verständige und Recht-liebende Männer von der Ritterschafft und Adel/ sampt Kriges-Befehlhabern und deren gleichen sich adjungiren und die geschehene Inqvisition so dann ferner an unser Ober-Land-Gericht remittiren kan/ allwo der Advocat

oder

oder Fiscal die Sache zum Urthel ausführig zu machen gehalten seyn soll/ massen solches dem 12. §. Unsers Duel-Placats ähnlich zu seyn befunden wird: Welche unsere gnädige Verordnung und Gutbefinden in dieser Sache Ihr gleichfalls Burgermeister und Raht kund machen sollet / wodurch Ihr Unsern gnädigen Willen vollbringet/ und Wir befehlen Euch ꝛc. Stockholm den 29. Novembr. Ao: 1688.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. zu Schweden Raht/ General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch General-Lieutenant über die Infanterie.

JACOB JOHANN HASTFER

Graff von Greiffenburg/ Freyherr von Kostfer/ Herr zu Wibyholm/ Siöholm/ Klastorp und Nöllerö.

NAchdem man recht ungern vernehmen muß/ daß einige Bauren aus Liefland sich unterstehen sollen/ ihre Wahren/ die Stadt Riga vorbey/ an frembde Örter zu verführen/ welches man so viel weniger geschehen lassen kan/ weiln

dadurch dem Königl. Interesse samt der privilegirten Nahrung der Stadt nicht geringer Nachtheil zugefüget wird; So hat man billig bey Zeiten darauff bedacht seyn wollen/ daß solchem einreissenden Ubel und Unwesen gesteuret und vorgebeuget werde/ dahero denn hiemit allen und jeden/ so wohl Teutschen als Bauren ernstlich verbohten wird/ keine Wahren/ es sey Korn/ Flachs/ Hempff/ Talch/ Hopffen/ oder wie es sonst Namen haben mag/ die Stadt Riga vorbey/ an frembde Örter/ unter welchem Vorwande es wolle/ weder auff der Herrschafft Geheiß oder Zulaß/ welches hiemit ebenfals gäntzlich untersaget seyn soll/ noch vor sich selbst zu verführen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß die jenige/ so sich mit einigerley Wahren und Perselen aus Liefland jenseit der Düna mit Fuhren werden betreten lassen/ so fort angehalten/ nach der Stadt gebracht/ die Wahren vor confiscabel erkläret/ und die Ubertreter dieses Verbots mit willkührlicher Straffe angesehen werden sollen/ gestalt denn hiemit einem jeden/ der sothane Leute in solchem Vorsatze und Handelung jenseit der Düna betreffen wird/ die Freyheit und Zulaß gegeben seyn soll/ so wohl die Bauren als ihre Fuhren anzuhalten/ an gehörigem Orte anzumelden und abzuliefern/ mit der Versicherung/ daß denen/ die solche Fuhren anhalten und einholen/ der vierdte Theil von den Wahren/ so confisciret werden/ zum Vergeltung ihrer Mühe und Wachsamkeit soll zugekehret werden. Wornach sich alle und jede zu richten.

ten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 10. Januarii Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Antwort auff des Aboischen Hoff-Gerichts Befragung/ daß die Ober-Inspectores über die Zölle und Professores, nebst den Härads-Höffdingen/ unter dem Duel-Placat begriffen seyn sollen. Stockholm den 4. Febr. 1689.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. Demnach Wir aus Eurem Schreiben datiret nechst-verwichenen 23. Febr. Eure Befragung in Gnaden vernommen/ wie es mit den Actionen, die einiger Civil-Bedienten Schlägereyen und Schelt-Worte betreffen/ insonderheit der Professoren, Härads-Höffdinge und Inspectoren bey den Zöllen/ die nicht von Adel sind/ item der Zoll-Verwalter und anderer mehr/ welche dergleichen Ehren-Ämptern bekleiden/ gehalten werden soll/ wenn sie mit andern vom Adel und den Kriegs-Befehlhabern in Zwistigkeit gerahten/ und ob die Ersteren nach den 1. §. des Duel-Placats als des Adels Gleichen angesehen werden mögen: Worauff Euch zur gnädigen Antwort gereichet/ daß die

P. 3-

Professores und Härads-Höffdinge nebst denn Ober-Inspectoren, als des Adels Gleiche consideriret, und nach den Duel-Placat angesehen werden/ die übrigen aber sich nach den allgemeinen Gesetzen der Proceſs form richten sollen/ welches Euch zur unterthänigen Nachricht dienet/ und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.
(L.S.)

PLACAT wegen Bau- und Brenn-Holtz Fällung in den Königl. Wäldern.

Weiln man ungerne vernimt/ daß einige Arrendatores der Königl. Güter sich der Königl. Wälder/ mit Fällung und Herabbringung/ des Bau und Brenn-Holtzes/ sampt Asch-Wahren/ ohne Oberkeitliche Permission und Contract gebrauchen/ worinn man Ihrer K. Majest. Interesse nicht verkürtzen lassen kan; So wird allen und jeden/ welche aus Königl. Gütern einiges Holtz/ es sey in welcher Sorte es wolle/ sampt Aschen und andern Wald-Wahren/ herabbringen/ ernstlich anbefohlen/ daß sie solches nirgends anders/ als auff dem Kengerag und Kruseragge an und auffzulegen sollen/ biß sie es hier bey der Obrigkeit gebührend gemeldet/ und darüber Zulaß erhalten/ ausgenommen dieselbe/ welche mit der Cron auff einiges Brenn- oder

Bau-

Bau-Holtz contrahiret haben möchten. Wornach sich die/ so es angehet/ bey Pœn der Confiscation zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 11. April. Ao: 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L.S.)

OB zwar denn Königl. Arrendatoren vor diesem bereits verboten worden/ sich der Königl. Wälder weder mit Holtz-Fällung oder andern Sachen ausser ihrem Contract und Obrigkeitliche Permission zu gebrauchen/ und dieselben dadurch zu ruiniren, insonderheit aber sich des hohen Wildes zu enthalten/ so muß man doch ungerne vernehmen/ wie dem allem/ von vielen/ so wohl Arrendatoren als Bauren/ zuwieder gelebet/ und dadurch denn Königl. Holtzungen und der Wild-Bahn fast unwiederbringlicher Schade zugefüget werde. Dem nun weiter mit allem Ernst vorzubeugen/ wird durch gegenwärtiges Placat der vorige Verbot wiederholet/ und Krafft dieses allen und jeden/ so wohl Arrendatoren als Bauren ernstlich untersaget/ sich der Königl. Wälder mit Holtzfällung/ insonderheit der Eichen und was zum Schiff-Bau/ Artiglerie und Weide-Aschen dienlich seyn kan/ sampt Aschen-Brand/ und andern Wald-Wahren/ es wäre den und so weit es ihnen im Contract oder

sonst durch Obrigkeitliche Permission zugelassen seyn möchte/ gäntzlich zu enthalten/ bey Vermeydung der Confiscation des Holtzes und der Wahren sampt anderer Arbitrar-Straffe/ wie denn ein jeder sich wegen der Wild-Bahn/ nach denen vorhin ausgegangenen Placaten zu richten hat/ und vermöge deren sich nicht unterstehen soll/ einiges hohes Wild in Königl. Gütern zu schiessen oder zu fangen/ welches aber den Edelleuten in ihren Gütern frey gelassen/ doch zur verbotenen Zeit/ als vom 1. Martij biß Jacobi beydes in Königl. und Adelichen Wäldern unzulässig ist/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß sonst wieder die Verbrecher nach der Königl. Jagt-Ordinance verfahren werden soll. Es soll auch ein jeder Besitzer der Königl. und Adelichen Güter schuldig seyn ihren Bauren ernstlich zu verbieten und anzuhalten/ daß sie die Hasen-Netze/ Schlingen und Röhre/ ohne was eines jeden ordinair Schützen seyn mögen/ abschaffen sollen. Hierneben werden die Arrendatores der Königl. Güter ernstlich anermahnet/ daß ein jeder sein Contingent an Bären- und Wolffes-Netzen gegen künfftigen Michaelis bey Vermeydung der Execution ohnfehlbar verfertigen soll. Wie denn zugleich dieselben/ so ihr Contingent an Leinwand zu den Lappen noch nicht abgeleget/ erinnert werden/ solches auffs förderlichste bey dem Herrn Obersten und Ober-Jägermeister Tiesenhausen abzulieffern/ damit dieselbe gegen bevorstehenden Herbst verfertiget werden können. Wornach sich alle

alle und jede/ insonderheit die/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 30. April Ao: 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. zu Schweden Raht/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cantzler der Academie zu Dörpt.

ERICH DAHLBERG

Graff zu Schenäß/ Freyherr auff Stroppsta/ und Herr auff Wärder.

DEmnach zwar die Außhauung der Königl. Wälder/ insonderheit aber des Eichenen Holtzes bereits bey den Königl. Gütern ernstlich verbohten worden; So haben doch Ihre Königl. Majest. mit ungnädigen Mißfallen vernommen/ daß dawieder dennoch allerhand Mißbrauch und Unterschleiff zum grössesten Ruin der Königl. Wälder bißhero vorgegangen/ in dem dessen ungeachtet viele/ sonderlich die Bauren sich unterstehen/ solches Eichen-Holtz wieder Verbohten und ohne permission auszuhauen/ und nicht allein desselben zu

eigenem Gebrauche sich anzumassen/ sondern auch in Plancken/ Klotzen und dergleichen zu zerschneiden/ nach denn Städten zu führen und zu verkauffen. Wie nun solches zum schädlichen Verderb der Königl. Wälder gereichende Unwesen bey Zeiten gehemmet werden muß/ weiln Ihre Königl. Majest. vermöge Deroselben eingekommenen allergnädigsten Rescripti vom 23. Novembr. abgelauffenen Jahres dasselbe ernstlich verbohten haben wollen; So wird es allen und jeden hiemit kund gemachet/ und mit allem Ernst untersaget/ daß niemand/ wer der auch seyn mag/ absonderlich kein Baur sich unterstehen soll/ einigen Eichenen Stamm oder Baum ohne permission der Königl. Oeconomie in Königl. Wäldern zu fällen oder fällen zu lassen/ weder zu eigenem Gebrauche/ vielweniger auff dem Lande oder in den Städten in Plancken/ Brettern/ Klotzen oder andere form, wie die auch Nahmen haben kan/ zu verkauffen und sonst zu distrahiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß der jenige/ so hie wieder betreten/ oder dessen überführet wird/ nicht allein mit Confiscation des Holtzes/ sondern auch anderer Geld oder Leibes-Straffe angesehen und beleget werden soll. Hieneben soll viel mehr so wohl den Possessorn der Königl. Güter und Bauren ernstlich anbefohlen seyn/ die Königl. Wälder von dem häuffigen Lager-Holtz/ dadurch die Püsche verunreiniget/ verdorben und der Wachsthumb des übrigen gehindert wird/ zu reinigen/ wie denn niemand

mand zugelassen seyn soll/einiges Grün-Holtz zum Brande/so lange Lager-Holtz daselbst verhanden seyn mag/ausserhalb ihrer angehörigen Güter Grentzen/aus denen benachbarten Königl. Wäldern/ zu hauen und auszuführen/ ohne der Königl. Oeconomie erhaltenen Zulaß und Anweisung. Wie nun hierauff/so wohl die Arrendatores selbst als insonderheit die Creyß-Vögte Ampts-wegen und die dazu bestellete Auffseher oder Buschwächter genaue acht zu haben/ und solchen Eingriff und eigenthätiger Anmaß- und Ruinirung der Königl. Wälder mit Nachdruck und alles Ernstes zu wehren/und wieder die Verbrecher/wenn sie betreten werden/ mit der Pfändung zu verfahren schuldig sind; So soll niemand sich unternehmen einigem Auffseher oder Buschwächter/vielweniger der Pfändung weder mit Worten oder Wercken noch einiger Thätigkeit sich zu widersetzen/ sondern/ wenn iemand vermeinen solte/ daß Ihm auff eine oder andere Weise zu viel geschehen seyn möchte/kan Er darüber an gehörigem Orte sich gebührend beschweren und rechtlicher Remedirung gewärtig seyn. Wornach sich alle und jede/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 5. Febr. 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

WJe so wohl Ihrer Königl. Majest. allergnädigster Befehl und Verordnung/ als auch die Nohtwendigkeit erfordern will/ daß die bißhero fast ohne unterscheid auff allerhand Art und Weise ruinirte Königl. Wälder müglichster massen in dem übrigen noch conserviret werden; So wird allen und jeden hiemit anbefohlen / daß keiner von den benachbarten Gütern / die mit eigenen Wäldern oder Höltzung nicht versehen seyn möchten/ sich unterstehen soll / der Königl. Wälder weder mit Ausführung des Bau- oder Brenn-Holtzes ohne specialen Zulaß des Hrn. Stadthalters und darüber geschehene Anweisung sich anzumassen / bey Vermeydung der darauff gesetzten Straffe / welches den Bauren ebenfalls / die hierin am meisten excediren, verbohten seyn soll. Solte nun jemand von Adelichen Gütern zu dem Jure lignandi in Königl. Wäldern privilegiret zu seyn vermeinen / derselbe soll schuldig seyn sein vermeintes Recht entweder an gehörigen Orte in Schweden oder hier beym Königl. General-Gouvernement einzubringen / damit der Befindung nach weiter resolviret werden könne. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga / den 12. Octobr. 1697.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest. auff dem Reichs-Tage in Stockholm Ao: 1664. gemachte und verbesserte Ordnung und Stadga wegen der Wälder und Büsche.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. Thun kund/ daß nachdem es dem Höchsten GOtt nach Göttlicher Weißheit und Disposition gefallen/ dieses unser Reich Schweden/ auff dem Erdboden Nordenwerts zu legen/ und selbiges sampt unterliegenden Landschafften/ der Kälte zu unterwerffen/ dabeneben mit verschiedenen Bergen/ grossen Seen/ Ströhmen und Morasten zu umbfassen; So hat dagegen dessen Gütigkeit/ dieses Reich nicht allein versehen und gezieret mit einem fruchtbahren Erdreich zum Wachsthumb der Saat/ Wiesen und Viehe-Weyden/ besondern auch mit herrlichen und überflüssigen Wäldern von allerhand guter fester und nutzbahrer Art Holtzes/ dienlich zu vielfältigen Schlages Gebäuden/ Seglatie, Bergwercken/ Arbeit/ behufigen Brande/ Handel und Wandel und anderer Nohtdurfft/ folglich auch die Berge geseegnet/ mit allerhand Ertz/ Eysen/ Stahl/ Kupffer/ Silber/ Schwefel/ Vitriol, Alaun/ rohter Farbe ꝛc. Ebenfalls mit köstlichen Ströhmen/ bequämen Seen und Fahrten/ so/ daß alles dieses/ wel[illegible] es sonst

sonst anderswo sich selten beysammen findet/ wie es dermassen zu des Landes Cultur, Zierde und Besserung erfordert wird/ hier bey Uns mit hauffen sich zusammen findet/ und gleich wie in einen Knoten verbunden/ zu Beforderung und Auffnehmen/ der Einwohner Nahrung/ wo es mit Vorsichtigkeit handthieret/ und mit Fleiß und Hurtigkeit auff einer = wiederumb auff der andern Seiten/ mit Vernunfft und Wissenschafft getrieben und genutzet wird. So muß man doch dagegen erfahren/ daß die köstliche und höchst-nohtwendige Wälder/ nicht recht gebrauchet/ vielmehr gemißbrauchet/ und gleichsam vorsetzlich ausgerottet werden/ so/ daß/ wo man darauff nicht in Zeiten eine Straffe leget/ nicht allein die schon florirende Bergwercke/ theils in kurtzem Noht leyden/ theils öde werden/ besondern auch die/ so noch täglich sich hervor thun/ entweder ungerührt liegen bleiben/ oder zu des Reichs/ und aller dessen treuen Eingesessenen von allerley Condition unschätzbahrem Schaden/ verlassen werden müssen. Vielmehr dürffte man in denen Städten staat eines bißher genossenen mercklichen Uberflusses/ einen sothanigen Abgang von allerhand Bauwercken/ lang- und kurtzem Holtze/ Kohlen und anderes dergleichen spühren/ daß Land und Städte an manchem Orte/ darüber Noht und Mangel leyden dürfften/ wie sichs bereits an vielen Orten mercken lässet. Derowegen solchem desto besser vorzukommen/ haben

Wir

Wir nicht allein die Ordnung/ welche Ao: 1647. wegen der Wälder im Reiche gemacht und publiciret worden/ genau übersehen/ besondern auch der Zeiten Beschaffenheit nach/ in einigen Puncten, theils berändert/ theils hier zugesetzet/ und endlich auff diesem nun wohl überstandenem Reichs-Tage/ sowohl mit unserm geliebten Reichs-Raht als sämptlichen Ständen/ resolviret und gut befunden/ vorerst recht zu betrachten der Wälder Eigenschafft und Natur/ hernach aller und eines jeden/ so insgemein wie insonderheit/ Recht und Gerechtigkeit/ und wie weit ein jeder mit Fug/ seines Rechtes gebrauchen/ doch nicht zu unserm/ oder anderer seiner Mitglieder und Nachbahren Vorfang mißbrauchen möge. Und haben darnach machen und abfassen lassen eine Wald-Ordnung/ auff Art und Weise wie folget.

I.

Soll in unserm gantzen Königreiche Schweden und Groß-Fürstenthumb Finnland/ in jedweder Landschafft/ Creyß und Kirchspiel mit Fleiß erkündiget werden/ umb jeden Landes/ Creyses und Kirchspiels Allgemeinheit/ und/ wo dergleichen zufinden/ und mit gutem Grunde und Beweiß mit Recht erhalten werden kan/ sollen selbige besichtiget und von andern Grentzen gesondert werden/ so/ daß jede Landschafft/ Creyß und Kirchspiel/ eine oder mehr/ welche der allgemeinen Rechtens sich wohl befugt zueignet/ dasselbe wissen/ und des Seinigen von an-

dern ungekräncket und abgeschieden/ genieſſen möge. Derowegen/und nachdem alles erkundiget und beſichtiget/ ſollen ſo wohl die Zeichen/ als Grentz-weiſer und Grentz-ſteine/ ſampt andern Scheidungen angezeichnet/zu Buch gebracht/ und darüber eine Schrifft ertheilet/ woſelbſt auch die alte Grentz-merckmahle weggekommen/oder nicht befindlich/ allda mehrer Richtigkeit/ und der Streitigkeiten Endſchafft halber/neue geleget/und von dem allen/ zur ewigen Nachricht/ eine Acte oder ſchrifftlicher Beweiß aus Land/Creyß/oder der intereſſirenden Kirchſpiele gegeben/und ein Exemplar davon in die Reichs-Cantzeley gelieffert werden. Und damit des Landes Grentzlegung und Scheidungen deſto beſſer und mit dem forderſamſten zu verrichten ſeyn mögen: So befehlen Wir denen Lands-Höffdingen/ daß ſie davor zeitige Sorge tragen/ wann ſie die Sachen von einiger Wichtigkeit finden/ ſich nicht nur alleine der Landmäſſer/ die Orter abzumeſſen/beſondern auch/da mans nöhtig erachtet/des Volcks und Mittel zu bedienen haben/ womit Wir auff erfordern ihnen beyſpringen und aſſiſtiren wollen. Was der Creyſe und Kirchſpiele Gemeine belanget/ ſo ſollen die von Creyß- und Kirchſpielen/mit dem Härads-Höffdinge und Nembden/gleicher geſtalt ihres theils/ was oben vermeldet ſtehet/ohne Verſäumniß ins Werck ſtellen. Solten ſie aber darin etwas verſäumen/ ſollen alsdann die Lands-Höffdinge ſie darzu obligiren, und mittelſt genauer

nauer und zeitiger Inſpection dahin es bearbeiten / daß unſerm gnädigen Willen und wohlgemeinter Intention, völlige Gnüge geſchehen möge.

II. Hiernechſt ſollen alle Höfe/ Bauer-Hütten und Kahten / welche innerhalb der Allgemeinheit gebauet ſind/ folgends/ aus was vor einem Grunde ſelbige von ein oder anderm beſeſſen und ob ſie durch Grentzen und Mahlzeichen von der gemeine zu Rechte abgeſchieden/ oder nicht/ angezeichnet werden. Finden ſich nun einige/ von Uns oder unſern Vorfahren/ an jemanden entweder verſchencket oder verkaufft / da ſoll man nachfragen/ welcherley ſelbige/ als ſie von Händen kommen/ geweſen/ und ob ſie ſich inzwiſchen von der Allgemeinheit verbeſſert haben. Was für Bauer-Hütten nun auff denen Allgemeinheiten befindlich/ von langer Zeit her oder neulich auffgebauet/ und die da ihre Pflicht zu Acker und Wieſen/ vor gantze/ halbe/ oder viertel Geſinder/ und welche vor ein gewiſſes oder ungewiſſes leiſten können / ſelbige ſollen beſtehen bleiben / und Uns und der Cron gehorchen/ oder auch andern zu nutzen / überlaſſen ſeyn. Und ſollen ſothane Geſinde oder Baur-Hütten mit ihren Äckern und Wieſen/ begrentzet / und ſelbigen verbohten werden / daß geringſte hiernach über ihre Grentz-märcke der Allgemeinheit abzuzwacken/ vielweniger etwas abzuröden/ oder ſonſten als ſein Eigenthumb zu nützen; alleine daß das geſampte Vieh/ Klauen bey

Klauen in der allgemeinen Viehe-trifft weiden möge/mit anderer Creyse Eingesessenem Vieh und Bau-Holtz und Holtz-Brandt zu geniessen haben/zu ihrer eigenen Hauses Nohtdurfft/keines weges aber zum Verkauff/oder der Creyß-Gesessenen Vorfang. Damit auch solches alles desto besser zur Execution gelangen könne/ so sollen die/ denen es angehet/gehalten seyn/ohne Dilation und Auffschub mit ihren Befugnissen und Beweißthümern/ wie weit/ und qvo Titulo sie zu sothane Bauer-Hütten und Plätze gekommen sind/einzukommen/ wiedrigenfalls mag der Lands-Höffding selbige vor Gerichte fordern/ und solcher gestalt sich deßwegen informiren lassen. Solten nun gemeldte Behörigen sich entweder weigern sothane Documenta auffzuweisen/oder solche hinterhalten/ in dem Fall haben die Lands-Höffdinge macht/ solche Bauer-Hütten und Plätze seqvestro so lange zu belegen/ biß die Sache völlig decidiret und abgeholffen worden.

III. Alle Bauer-Hütten und Kahten/ welche so grosse und gute Acker und Wiesen nicht haben/ daß sie davon Pflicht zu thun vermögen/zum wenigsten vor ein viertel Gesinde an gewiß- und ungewissen/ sollen gleich abgethan/ ausgerottet/ und wieder zur Allgemeinheit verleget werden/wer es auch besessen/genossen/ oder bebauet hätte. Dafern iemand auch dasselbe an sich gekaufft/ hat Er sein Geld davor wieder zu fordern/ oder selbiges von Uns/ dem Lande oder Creyse/ zuerwarten.

Wird

Wird auch jemand gefunden / welcher ohne unsern und unserer Vorfahren briefflichen Zulaß und Gabe dergleichen bebauet und genützet / und aus eigenem Gutdüncken / einige Bauer-Hütten oder Kahten auff gemeinen Platz auffgesetzet / und nicht von Uhralters her gekommen / der soll die Bauer-Hütte stracks abtreten / und selbige wiederumb zur Allgemeinheit nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung und Spruch / verleget werden / welches alles der Lands-Höfding zur fordersamen Execution stellen soll.

IV. Der Länder Allgemeinheit / gleich wie selbige zu der Landes Einwohner Behuff und Besten / vor diesem abgetheilet und verordnet worden; Also gereichen sie zu ermeldten Landes Einwohner / höhern und niedrigen Standes Hauß-Behuff / Vieh-Weyde / Fischerey / Bau- und Brenn-Holtz / zu geniessen / doch auch nicht zu verderben und zu verödden. Mit selbigem Recht zustehet auch des Creyses Allgemeinen ihres Creyses Bewohnern / auch der Kirchspiel Allgemeinen interessirenden Kirchspiels Einwohnern / zu nützen und zugeniessen zur Hauses Nohtdurfft / sonderlich / daß sie zu Brenn-Holtz solcherley nehmen mögen / so niedergefallen / aber nicht zum Verderb und Verödung anderer / und der Nachkommen / bey Straffe.

V. Insonderheit soll kein Einwohner ausserhalb des Landes / Creyses / oder Kirchspiels / Recht oder Zulaß

haben der Allgemeinheit auff einigerley Weise zugenieſſen/ weiter/ als zu dem Hofe und Geſinde/ ſo ihme in ſelbiger Landſchafft/ Creyß oder Kirchſpiel zuſtehet: weder zu Zimmer/ Feuer-Brandt/ Kohlen-Holtz oder anders dergleichen/ auſſer/ daß ſolches rechtlich vor Gericht/ und dem Lande/ Creyſe und Kirchſpiel davor Gnüge geſchehe. Wer hiergegen thut/ und deſſen überzeuget wird/ büſſet vor jeden Zimmer-Stamm/ zwey Marck/ ſo auch vor jedes lang oder kurtz Holtz zwey Marck/ gleichfalls vor jede Sparre und Zaun-Stacken ein Marck Silber-Müntz in drey Theil zu theilen/ Uns/ dem Lande oder Creyſe/ und dem Ankläger. Damit auch keine Privat-Perſohn/ wer die je immer ſeyn mag/ dergleichen Freyheiten/ dem Creyſe zum Præjudice auswircken möge/ ſo ſoll ein ſolcher zu genauer Unterſuchung der Gelegenheiten/ bey dem Creyſe ſich erſtlich melden/ und hierauff umb deſſen Bewilligung darumb gebührlich anhalten.

VI. Kein Landes- Creyß- oder Kirchſpiels Einwohner hat hiernechſt Recht oder Macht/ einige Rödung zu bauen/ und auff allgemeinem Walde zu brennen/ bey rechtlicher Straffe/ vor den Schaden/ ſo Er auff eines andern Grentzen begangen. Doch/ daferne des Landes Verbeſſerung und Vieh-Trifft in allgemeinem Walde das Röden und den Brand erforderte/ dann wird ſolches mit den Nembden bey Gerichte überleget/ und da ſolches

vors

bors Land oder den Creyß für rahtsam und nützlich befunden wird/ so werde es rechtlich beschlossen/ und gewisse Männer darzu verordnet/ welche daß verrichten/ auff das Feur acht haben/ und für den Schaden stehen sollen/ wofür sie die Saat genieſſen/ und dem Lande oder Creyß davor die Pflicht thun; Doch solches alles mit der Lands-Höffdinge oder deren Gevollmächtigten Consens und Vorwissen. Wann auch ein diensahmer Platz auff des Landes und Creyses Allgemeinheit sich fünde/ der zur Cultur, Acker und Wieſen dienlich wäre/ so dem Lande oder Creyß entbehrlich/ so wollen Wir selbiges dem Creyß nach Qvalitet und Taxa vergönnen/ und wenn niemand von ihnen solches haben will oder kan/ daß alsdann ein ander der darzu Lust hat/ gegen eine gehörige Recognition selbigen Platz auffnehmen/ und cultiviren möge und solle.

VII. Niemanden weder Adel noch Unadel/ Priester oder Bauren ist zugelaſſen/ auff der Allgemeinheit fruchtbare Bäume zu fällen/ bey Straffe/ so darauff geleget/ welcher fruchtbare Bäume auff eines andern Mannes Grentzen abhauet/ Uns und der Cron unser Recht so weit es gehet/ ungekränckt. Da es aber so wäre/ daß auff einer Allgemeinheit/ fruchtbare Bäume so überflüſſig wären/ oder auch veraltet/ oder auch an denn Orten/ da man Ursache siehet/ sie auszurotten/ so soll solches beym Gerichte gesuchet/ und mit Zulaß unsers Lands-Höfdings/

wie

wie auch des Landes oder des Creyses Nembden / von demjenigen Landes oder Creyses Grunde Straff-frey zu fällen/zu vertilgen und abzuführen seyn. Doch/daß selbige erst von der Jägerey Bedienten mit dem Cron-Hammer gemercket/ und Er davor dem Lande und Creyse ein Gnügen thue/dergestalt/wie es dann verabredet/ und an statt selbiger andere junge Bäume an bequemern Ortern der Allgemeinheit wieder plantiret werden/ auff solche so lange auch acht zu geben / biß selbige ausser Gefahr für Viehe/ auffgewachsen.

VIII. Keine Bauer-Hütte noch Kahte soll nach diesem auff des Landes/Creyses und Kirchspiels Allgemeinheit auffgesetzet/ oder neu gebauet werden. Wann aber die allgemeine Heiden so groß/weitläufftig und wüste befunden würden/ daß auff selbigen Gesinde oder Bauer-Hütten/ohne des Landes/Creyses oder derer Interessenten Schaden und Abgang/gebauet/ und gebrauchet werden könten/ so soll unser Lands-Höffding bey recht pflegendem Gerichte/ solches Land vorstellig machen/ und alsdann mit dem Lagmann / Härads-Höffding und Nembden sothane Plätze und Stellen besichtigen / ob sie ohne deß Landes oder Creyses Schaden bebauet werden können/ solcher gestalt ordentlich und gerichtlich selbiges verstatten/ und mit Verbriefung bey Gerichte bestärcken lassen/ auff daß die weitläufftige öde Büsche mit der Einwohner Frommen/ mit nichten aber zum

Scha-

Schaden/ gebauet und verbessert werden mögen. Alle andere aber/so durch die Büsche streichen/und ohne Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubung/ darinnen röden/ oder sich niederlassen/den mag man frey suchen zu greiffen/ und gleich andern schädlichen Thieren abzuschaffen/ sich befleissigen; Denn Wir wollen/daß unsere Lands-Höffdinge und Befehlhaber höchstens Fleisses Hand darüber halten sollen. Doch/ gleich wie das Land weitläufftig und dergestalt die Untersuchung etwas schwer fiele/ als sollen die/ welche nechst an sothanen Wohnungen wohnen/ verpflichtet seyn/ solche anzugeben/ wofern sie selbige Straffe wie andere/ nicht untergehen/ und für unser Mandats-Brecher und Ubertreter gerechnet werden wollen.

IX. Da sich auch einige Finnen in diesen vergangenen Jahren/ in den grossen Wäldern in West-Norland/ Dahlern/ Bergslagen und Wermeland niedergelassen und gebauet haben/ so sollen unsere Lands-Höffdinge und Lagh-Männer/Härads-Höffdinge und Nembden/ hierüber fleissige Nachforschungen halten/ und/ so weit sie befinden/daß sich einiger in die Wälder und Landschafft/welche ohne des Landes Schaden bewohnet werden können/gesetzet/und die Finnen/so entweder Acker und Wiesen auffgenommen/ oder solches noch thun könten/ die Gelegenheit auch darzu wäre/ und sie in gewisser Maasse der Cron versicherten/daß sie Rödungen/ Acker

und Wiesen auffreissen/oder sich zu der Bergwercke Beforderung begeben wolten/denen sollen ihre Baur-Hütten vergönnet/ oder/ von gewissen Männern zugetheilet werden/ darauff zu bauen. Wofern sie aber des Vorsatzes nicht sind/noch in der That solches bezeigen; oder daß auch derer Bauen dem Lande und Bergwercken/ mehr hinder- als beforderlich zu seyn scheinet/ wornach die Lagh-Männer/Härads-Höffdinge und Nembden inqviriren und urtheilen sollen/ so mag dessen Hauß oder Bauer-Hütte niedergerissen und abgeschaffet / die Rödungen sampt der Saat ihm abgenommen / oder/ wo jemand darnach befindlich/ daß Er ohn Zulaß allda wieder arbeitet und bauet/ der soll gefangen genommen/ und seine Wohnung verbrandt werden / daneben auch seine Arbeit verlohren haben/und dessen Vermögen zu dreyen Theilen/ Uns/ den Interessenten des Landes oder Creyses/ und dem Ankläger/ verfallen seyn. Dafern auch ferner einige Bauren / einigen Finnen oder sonst einem andern gestattet/ solcher gestalt in seinem Walde zu bauen/ wie gesaget / der soll zum erstenmahl mit 40. Dahl. Silber-Müntz büssen / komt Er aber öffter wieder/ der soll / falls Wir ihn nicht begnädigen oder perdoniren, mit dem Galgen abgestraffet werden.

X. Niemand hat Macht oder Recht in dem allgemeinen Walde Sage-Stöcke Balcken zu hauen/ ausgenommen/ an denen Orten in Wester-Norland/ Dahlen und

Wer-

Wermerland/ woselbst die Wälder überflüssig sind/ allda es Straff-frey seyn und zugelassen werden kan. Es soll auch niemanden erlaubet seyn/Balcken/ Stöcke und Zimmer zum Verkauff zu hauen/ vielweniger vom Reiche auff die Allgemeinschafft zu führen. Wird iemand hierwieder betroffen/ derselbe soll vor einen Balcken 2. Marck/ und für einen Zimmer-Stock 1. Marck Silber-Müntz/ zu dreyen Theilen/ Uns/ dem Lande oder Creyß und dem Ankläger büssen.

XI. Auff seiner eigenen Gesinder Grentzen hat der Grund-Herr Macht und Recht/ zur Hauses Nohtdurfft und auch zum Verkauff zu hauen/ andern zu ihrer Nützung hauen zuzulassen/ vermöge eines jeden habenden Rechts und Gerechtigkeit/ gleicher gestalt/ Acker und Wiesen zu röden/ Bauer-Hütten und Bauer-Stellen anzulegen/ im fall Gelegenheit sich darzu findet/ solcher gestalt wie folget. Ein freyer Edelmann so wohl als der/ welcher von Uns und der Cron Lehn empfangen/ wann Er eigenthumliche Grentzen hat/ und von der Allgemeinschafft/ wie auch andern Nachbaren und angräntzenden Benachbarten abgetheilet/ mit Mahlsteinen und rechtlichen Grentzen; Der soll Macht und Recht haben/ seinen Wald/ Gelegenheit und Eigenthum zu nützen/ Balcken/ Hauß- und Sage-Zimmer/ Sparren-Holtz/ und dergleichen anders zu hauen/ und selbiges zu seinem besten/ zum Verkauff und sonsten/ ohn iemandes Ein-

rede anzuwenden. Gleicher gestalt/wo Gelegenheit sich findet/ neue Gesinder und Bauer-Hütten zu bauen/ nur daß selbige/ wann sie mit Schatzung/ wie auch mit andern dessen Gutes Roßdienst beleget / und dabor / als vorhin/ selbige Gerechtigkeit/ gleich von andern freyen Gesindern/ wie gebräuchlich/ abgebe. Selbiges Recht hat ebenfalls der Schatz-Bauer auff seinen sonderbaren Schatz-Eigenthümern/ selbe zugenieſſen/zu versetzen und zu verkauffen/nach seinem Behuff und Gelegenheit/nach demnahlen Er auch / wann seine Grentzen sich so weit erstrecken/röden mag/ Acker/ Wiesen und Weyden/ nicht minder Bauer-Hütten anlegen/ und der Gesinder Verbesserung auff alle Weise anrichten: Mit sothanem Bedinge / daß wann die Gesinder verbessert / und neue Bauer-Hütten erbauet / müssen die Gesinder alsdann sampt denn Hütten vom Lands- und Härads-Höffding/ benebenst den Nembden und Deputirten, Landmässern/ untersuchet/aufs neue mit Schatzung beleget/und ins Cronen-Buch zur Verbesserung angezeichnet werden/ dem Schatz-Bauren an seinem Eigenthumb und Land-Gerechtigkeit unverkürtzet: Und dieses Recht geniesset der Schatz-Bauer/wann Er sonsten annoch immediate unter Uns und der Cron ist / oder ihm etwas vom Adelichen vergönnet und zugelassen worden.

XII. So mögen auch von einem LandesEigener auff seinen eigenthümlichen Grentzen Rödungs Länder gehauen

hauen werden/ ausgenommen in denen Landschafften/ so wegen der Bergwercke eximiret, nachdemmahlen ohne dem niemanden zugelassen seyn soll/ in grossen Mast und Zimmer-Wäldern / weniger noch/ wo fruchtbare Bäume in etwaniger Menge sich finden/ zu röden/ insonderheit wollen Wir hiemit ernstlich verbobten haben zu röden auff unsern und der Cron Gehäge; Unterstünde sich jemand daß zu thun/ derselbe soll nicht allein allen Schaden zuersetzen / sondern auch gedoppelt so viel/ zu pflichten gehalten seyn / als vor eine andere unerlaubte Rödung/und solches der Cronen alleine. Einen Wald aber / welcher ohngefehr auffgefunden wird / mag der Eigenthümer nutzen und geniessen mit Röden und anderer gestalt zu seinem besten/ doch wird er hiemit gewarnet/ sein Recht allein zugebrauchen/ aber es nicht sich und dem Lande zum Schaden zu mißbrauchen.

XIII. Was für eigenthümliche Grentzen die Priester Höfe haben/ daß stehet wohl denn Priestern und Pastoren zu/ zu ihrem Behuff zu nutzen/ doch so/daß der Priester Höfe und darzu gehörige Länder vor den nachkommenden nicht vergeringert oder verschlimmert werden/ worüber der Bischoff/ Capitel und Pröbste/ wie auch das Kirchspiel / sampt andern zu dem Kirchspiel gehörigen/ Auffsicht haben / und solchem in Zeiten vorkommen sollen/ wie auch den Eigener/ dahin halten/ daß/ was Er vor seinen Nachkommen verschlimmert/

Er den Schaden vor ihm oder seinen Erben/ dem Priester-Hofe oder Successori ersetzen möge; Da auch der Bischoff mit dem Capitel, sampt dem Probst oder dem Kirchspiel Zugehörige/ daß versäumet/ so stehet solches dem Lands-Höffding zu/ beym Härads-Gericht zu treiben/ daß der Fällige die Straffe und Wiedererstattung ans nechste Hospital erlegen müsse.

XIV. Keiner/ der unser und der Cron/ oder eines Edelmanns Land besitzet/ hat Zulaß noch Macht/ Balcken/ Zimmer/ oder Sage-Plancken/ Holtz oder dergleichen zu hauen/ auff seinem angewiesenen Gesinds-Grunde oder Eigenthumb/ mehr als Er zu seinem Hauß-Bau und Holtz-Brand/ Hofe und jährlichem Hauß-Fuhrwerck bedarff/ hat auch keine Macht/ einig Rödungs Land/ zu hauen/ ohne unsers Land-Höffdings/ auff unser und der Cron Grentzen/ und seines Eigenthumbs Gut oder Lehns-Herrn Erlaubung und Vorbewust. Thut jemand dem entgegen/ der soll seine Arbeit und der Saat verlustig seyn/ darüber noch dem Grund-Herrn den Schaden ersetzen/ nach der Wardierungs-Männer Ausspruch. Dafern Er auch vor Gericht geführet/ oder auch selbst seine Sache ans Härads-Gericht bringet/ und der Dinge überzeuget wird/ büsset über die Wiedergeltung noch 12. Marck zu dreyen Theilen/ dem Könige/ Creyß und Grund-Herrn.

XV. Finden sich mehr Grund-Herren im Dorff als einer

einer/ und besitzen ungetheilten Wald und Merckmahle/ es seyn der Cron / Zinsbare/ oder Priester-Höfe / Oder auch mehr Edelleute darzu gehörig und interessiret, da haben die/ so in solchem Dorff wohnhafft sind/ alleine Recht und Zulaß/ Balcken/ Zimmer/ Sparren und Holtz/ im ungetheilten Busche zu hauen / zum Hauß-Bau und Nohtdurfft / aber nicht zum Verkauff und vom Platz zu verführen/ so lange sie im ungetheilten Walde beysammen wohnen / und nicht mit allerseits Willen geschieden werden. Es hat auch kein Edelmann das Recht und die Macht / Zimmer/ Sage-Balcken und Holtz in dem ungetheilten Busche hauen zu lassen/ woselbsten Er selber nicht gesessen / besondern nur im Gesinde mit einwohnet/ es wäre dann/ daß alle Grund-Herren sich theileten/ und ihm Erlaubniß darzu geben. Thut jemand hierwieder/ der muß dem Grund-Herrn allen Schaden/ nach seiner Beschaffenheit und Schätzung erstatten / und solches nach der Wardierungs-Männer gut befinden/ oder des Creyß-Nembden Spruch. Deren Grund oder Gesind/ in selbigem Dorff/ bleibet auch so lange dem Eigener zum Unterpfande / biß der Schade ersetzet.

XVI. Streiten die Grund-Herren unter sich/ und der eine will zur Theilung / der andere nicht / so wird dem / welcher die Theilung will / freye macht gegeben/ und mag hernach ein jeder mit seinem durchs Loß ihm zugefallenen Theil/ frey machen/ was Er will.

XVII.

XVII. Finden sich Bauer-Hütten in ungetheilten Dörffern erbauet/ und die Grund-Herren sich gutwillig selber darumb theilen/ die bleiben stehen/wie sie stehen/ können sie sich darüber nicht vergleichen/ so werde eines jeden Antheil im Stamm-Dorffe übersehen/ hernacher die Einkünffte des Stamm-Dorffs Einkommen und Zinse sampt zugehörigen Grentzen und Gelegenheiten. Da auch der Lands-Höffding und Nembden findet/ daß eine Bauer-Hütte oder Bauer-Kahte/ ohne des Stam-Dorffs Schaden könne bestehen bleiben / so theilen die Grund-Herren sich darumb nach Rechten/wie auch nach deren Qvalität und Taxation, kan auch das Dorff mit selbigem nicht beybehalten werden/ so wird die Bauer-Hütte/ die nicht füglich mag stehen bleiben/ niederzureissen geurtheilet.

XVIII. Es hat nach diesem keiner Macht/ Bauer-Hütten oder Kahten zu bauen auff ungetheilten Dorff-Grentzen / ohne völligen Consens des Grund-Herrn. Thut iemand dem zuwieder/muß Er dem Grund-Herrn den Schaden ersetzen / und vor jede Bauer-Hütte oder Kahte 12. Marck büssen/ in dreyen Theilen/ Uns/ dem Creyß und Grund-Herrn / und die Bauer-Hütte wird abgerissen.

XIX. Niemand hat die Macht/weder zu hauen und Rödung zu brennen/ noch auch Sage-Mühlen zu bauen/ oder andere neue Gebäude / auff ungetheiltem Grunde

und

und Grenᵇen / es geschehe dann mit allerseits Grund-Herren Bewilligung/ bey Straffe und Verlust der Arbeit/ wie in vorigem Articul gesaget ist.

XX. Keiner hat Macht/auf denen Allgemeinschafften Sage-Mühlen oder andere Gebaude/an Ströhmen und Bächen zu bauen/ es wäre dann / daß solches geschehe/ mit des Landes und Creyses Vorwissen/und gegen jährliche Abgifft ans Land und den Creyß. Und doch/wann Sage-Mühlen in den Allgemeinschafften/ wie jetzt vermeldet/rechtlich gebauet/oder auch andere Schmiede/und Wercke auffgesetzet werden/dann hat keiner nicht macht sein Säge-Zimer/Holtz/oder Kohlen aus der Allgemeinschafft zunehmen/ohne daß es mit des Landes/Creyses oder Kirchspiels Urlaub und Zulaß geschehe/ sampt gültiger Ursachen und Rechtens wegen/besondern das Sage-Zimmer und anderes kurtz Holtz muß von eigenen Grentzen geholet/oder von denen gekaufft und erhandelt werden / welche die Grund-Herren zu verkauffen und abführen zu lassen/ berechtiget sind/ bey Straffe vor jeden Stamm zwey Marck / und vor jeden Faden lang Holtz zwey Marck/ und vor jeden Faden kurtz Holtz ein Marck Silber-Müntz in drey zu theilen/ Uns/dem Lande oder Creyß/ und dem Kläger.

XXI. Alles Röden soll verbohten seyn/an allen Orten und Erdreichen/welche sich nicht zu Wiesen/ Rödungen/oder zu Acker aufreissen lassen. Da aber an einigem

Orte die Büsche zu reinigen nöhtig / und die Erd-Felder von Most und dergleichen frey werden müssen / zu der Weyden Verbesserung; so mag zwar der Grund-Herr in seinen Grentzen solches thun/aber daß dem Lande und andern kein Schaden geschehen möge / oder zu dieser Busch-Ordnung Vorfang/als soll der Grund-Herr oder dessen Landes-Bewohner/welcher mit des Grund-Herrn eigenen Bewilligung röden und brennen will/ solches an den Kirchspiels-Leuten zuerkennen geben/mit sich einige von der Cron-Bedienten und Nembden nehmen/ und also die Erde sampt seinem Vorhaben zeigen/ und wann sechs Männer solches gültig halten/ so mag Er frey röden und brennen / ohne der Nachbahren und Benachbarten Schaden und Nachtheil / thut Ers anderer gestalt/ und vor sich selbst/ so wird Er vors Recht geführet / und büsset mit 12. Marck in dreyen Theilen/ Uns/ dem Creyß/und dem Kläger.

XXII. An allen Landes Örtern soll fleissige Auffsicht geschehen/und kein Röden gestattet werden/ ausser der Wiesen und Acker-Rödung / oder / daß solches der Weyden und Reinigung halber nöhtig und nutzbar befunden wird/ wie vor gesagt worden. Insonderheit aber soll darauff gesehen werden/ daß es mit allem Röden Anstand habe/an denen Landes-Örtern/welche mit Bergwercken begabet / als da sind Roßlag in Upland/ Westmannland/ Dahlern/ und Eisen-Bergwercke/Süder-

dermannland/ Närckie/ Finspång und Gogårdz-Bergslag/ Tiust/ Tuhna Lähn/ Wärmeland/fürnehmlich Philipstadt Bergslag. Item Tywägen/ und Kohlmählen/ so auch Gestrickeland/ an welchen Orten keine Rödungen zugelassen werden sollen; Jedennoch/ wofern in vorgeschriebenen Landschafften/ sonderlich von Bergs-Leuten selbst/nöhtig und nützlich erachtet würde/daß der Wald/ welcher zu Kohlen und Holtz abzuhauen/ so viel besser mit Röden darzu bereitet werden könte/so soll Er solches dem Vogt und der Kirchen sechs Männern zuerkennen geben/welche alsdann pflichtig seyn/so wohl das Land als sein Vorgeben zu betrachten/ und wann sie es so befinden/ ihme nachgeben/ so viel Busch weg zu röden/ als selbiges Jahr gehauen werden soll/ mehr aber nicht/noch anderer gestalt. Wer hierwieder thut/ und bezeuget nicht/ daß solches mit Wissen und Erlaubung des Land-Höffdings/ Befehl-Manns oder Lagh-Manns oder des Edelmanns als Grund-Herrn/ wie auch aus Ursachen/ wie in vorigem Articul gesagt/ geschehen sey/ der ist seiner Arbeit und der Saat verlustig/ und büsset auch 40. Marck in drey Theil/ Uns/ dem Grund-Herrn und dem Kläger; Da auch der Grund-Herr selber solches gethan/ oder die Straffe und den Schaden nicht mit Recht suchen will/so mag der/ welcher klagen will/ in des Grund-Herrn Stelle und Jus treten/ und alles

solches nach vorhergegangenem Urtheil/ und der Wardier-Männer Ausspruch.

XXIII. Demnach auch der grösseste Schade denen Wäldern vom Busch-Feuer geschiehet/ und solches sich von allerley Zufällen verursachet/ als da sind von Rödungs-Land/ungefehr/vorsetzlich/Vieh-Hütern/reisenden und andern dergleichen. Derowegen solchem künfftig vorzukommen/und so viel möglich abzuwenden: So soll/ so ferne jemand mit Willen und Vorsatz Feur in dem Busch anstecket/und Schaden damit thut/derselbe/wann man ihn kriegt/eben als vor einer andern Mißhandlung mit dem Leben büssen/ und den Schaden an den Wald-Eigner/ von seinem Besitzlichen/ so weit sichs erstrecket/ gelten/ nach der Wardier-Männer Ausspruch.

XXIV. Thut iemand solches unversehens/büsset davor 20. Marck/ zu dreyen Theilen/ Uns/ dem Lande oder Creyß/und dem Kläger/und bezahle dem Wald-Eigener den halben Schaden. Kommt ein Busch-Brand aus von erlaubten Rödungs-Lande/ so büsset der/ dem der Brand zukommet/20. Marck/ zu dreyen Theilen/ und erstatte dem Wald-Eigener seinen erlittenen Schaden wieder/nach Urtheil und Recht/ und der Wardier-Männer Ausspruch/ vermag Er diese Busse nicht/so pœnitire Er an seinem Leibe. Gleich wie auch diese Sache keinen Aufschub leydet/ so soll der/ welcher dieser wegen verdachtig ist/und vor Gericht geladen wird/ sich stracks zu stel-

stellen schuldig seyn/thut Er solches nicht/wird Er Sachfällig/ so fern Er keine rechtliche Verhinderung vorwenden und auffweisen kan.

XXV. Entstehet das Feuer von Dienst-Bohten/ Magd oder Knecht/ oder den Hütern/ oder derer Kinder versehen/ welche entweder in Diensten/ oder bey ihren Eltern im Hause sind/und geschiehet Schade im Walde/ und kan mit Grunde bewiesen werden/ daß sie in dem Fall durch die Finger sehen/ so muß der/ welchem daß Dienst-Volck oder Hüter zugehören/ und dessen Kinder sie sind/ebenfalls 20. Marck büssen/ und dem Busch-Eigener den halben Schaden ersetzen. Auff selbige Weise wird es mit dem reisenden Mann gehalten/ wann Er über der That betroffen/ oder rechtlich dessen überführet wird/ daß Er ebenfalls mit 20. Marck gestraffet werde/ in drey Theil/ und erstatte dem Busch-Eigener den halben Schaden. Vermag Er die Busse nicht/ soll Er dahor beym Eigener arbeiten.

XXVI. Jsts ein lose Magd oder Knecht/ oder ander Mann oder Weib/welche die Busse und Ersetzung zu thun nicht vermag/ der muß zur Arbeit gehen/ und damit abdienen/ oder wann der Schaden so groß/ und keine Hoffnung abzudienen ist/alsdann nach der Straff-Ordnung pflichten.

Dieses vorgeschriebene ist also/ zu der Wälder Bewahrung und beständigen Erhaltung so wohl/ als

billigen und rechtmässigen Genuß/auch allen Mißbrauch abzuschaffen/ von Uns beliebet und bestätiget worden. Und Wir wollen / daß wann iemand gegen diese Ordnung sich verbrochen haben solte/der Eigener dann innerhalb der nechsten zween Gerichts-Tagen/ die Sache zu Recht angeben/und den welchen es angehet/davor pflichten lassen soll: Wann Er aber solches nicht thut/ so hat Er alsdann sein Klage-Recht verlohren/und der/welcher sothane Sache entdecket/geniesset selbiges/zu allem dem/ wozu der Kläger in dem fall berechtiget gewesen. Damit auch niemand sich auswickeln möge / daß Er von dieser Ordnung nicht gewust so soll selbige einmahl des Jahres in der Winter Juridiqve verlesen und abgekündiget werden/ mit der Vermahnung/ daß niemand hier entgegen sich verbrechen möge. Welches / dafern es einiger Härads-Höffding oder Härads-Nembd versäumet/ und folgends etwaniger Schaden geschehe / worzu sich kein Kläger fünde / in dem fall pflichtet alsdann der Creyß/ als zum Exempel, wie vom verheelten Mord in Schwedischen Gesetzen vermeldet ist. Wie Wir auch wollen/daß unsere Lagh-Männer/ und mehr bescheidene Männer/darzu deputiret würden/ in jeder Province allerdings nach die Allgemeinschafften sich recht umbzuschauen/ selbige von einigen Grentzen zu scheiden/ auch sonsten darauff acht zu geben / daß dieser unsrer Ordinance in allen Articulen nachgekommen werde. Wollen

len gleichfalls auch / daß Unsere Lands-Höffdinge und andere unsere Befehlhaber / auch fleissig alle diese Articulen in acht nehmen/ und nicht zustatten / daß iemand denen zu wieder thue/bey der Straffe/ welche die Ordinance ausweiset. Selbiges wollen Wir auch/ daß von allen/ welche von Uns und der Cron-Lehn besitzen / und damit belehnet sind/wie auch die gantze Ritterschafft und dem Adel/Priesterschafft/Krieges-Volck/ Bürgerschafft und Gemeinen/ fleissig beobachtet/ und nachgekommen werde / nachdemmahl allen und ieden Recht und Gerechtigkeit ihme selbiges gönnet und zugiebet/ diese unsere Ordinance auch weiter beschreibet und ausdrücket. So lieb allen und jeden ist / welche hierwieder sich verbrechen/ unserer Ahndung und Zorn zu entgehen. Zu mehrer Gewißheit / haben Wir dieses mit unserm Königl. Secret, auch unsrer Hochgeehrten lieben Frau Mutter sampt anderer unserer und unsers Reichs respectivè Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 20. Augusti Ao: 1664.

HEDWIG ELEONORA.

(L. S.)

Peer Brahe/ Graff zu Wiesingsburg S. R. Truchß.

C. G. Wrangel, S. R. Marschall.

Gustav Otto Steenbock/ S. R. Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, S. R. Cantzler.

Gustavus Bonde/ S. R. Schatzmeister.

Jh-

Ihrer Königl. Majest.
Ordnung und Stadga / über allerley Frucht-tragende Busch-Bäume im Reich / auch dererselben Plantirung. Gemacht und verbessert auffm Reichs-Tage in Stockholm den 29. Augusti Anno 1664.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund / daß obgleich dieses Reich / Unser liebes Vaterland / so wohl wegen dessen Belegenheit in der Welt nach Norden / als auch anderer Ursachen halber / nicht so bequem zu seyn scheinet / wie andere Länder zu fruchtbaren und tragenden Bäumen Wachsthumb und Plantirung: Gleichwohl wenn des Landes Güte und Fruchtbarkeit sich lencket und bequemet zu der Bäume und Gewächses Art und Natur / so befindet sich / daß solche nicht allein hier im Reiche zu pflantzen wären / besondern auch / daß das / so da auffwächset / von stärcker und festerer Eigenschafft / als an vielen andern Orten zu nutzen / und zu gebrauchen zu finden sey. Insonderheit wachsen hier bey Uns unter andern Frucht-tragenden Bäumen / Eichen in grosser Menge / von so fester und harter Eigenschafft / daß dergleichen an der Ost-See kaum anzutreffen seyn mag: Dienlich / nicht allein zu aller andern Hauses-

Noht-

Nohtdurfft / fürnehmlich aber zu guten Schiffen / zur Kauffardey und Orlog / zu gebrauchen; Dennoch werden so wohl Eichen als Büchen / Apffel / Faulbaum / Pielbern / und derselben Art mehr dermassen gemißbrauchet und verstöhret / daß auch das Reich selber daran Mangel leydet / und mancher der davon Nutzen haben könte / seine Nohtwendigkeiten anders woher in der Welt suchen / oder derselben entbehren / und ermangeln muß / zu sein und des gemeinen Wesens / Nachtheil und Schaden. Haben demnach die vorige Ao: 1647. hierüber verordnete Verordnung vorgenommen / genau übersehen / und mit unserm geliebten Raht überleget / verbessert und für gut befunden / denen eingerissenen Fehlern / dadurch bißher die Wälder ziemlich verödet worden / wohl nachzusinnen / wie selbige zu ändern überleget / und letzlich zu iedermans Richtschnur beschlossen und bestätiget / wie folget:

I.

Dieweil die gröste Angelegenheit darauff beruhet / daß das Eichen- und ander tragendes Holtz / welches Wild wächst / insonderheit Apffel / Büchen / Pielbern und Faul-Bäume / der Nachkommen halber / nicht ausgödet werde; So soll dieses ein allgemeines Gesetz seyn / und von allen / weß Standes einer auch ist / und wozu Er auch immer / eigenem Recht und Privilegio nach / befugt seyn mag / fruchtbar Holtz zu hauen / oder wie ihme solches rechtlich zu-

gelassen/ so in acht genommen/ und nachgelebet werden/ daß vor jeden Eichen/Büchen/Äpffel/Pielbern und Faulbaum/welchen Er niederhauet/ an einem bequämen/ daselbst / oder einem andern nähern Orte zweene junge Stämme von selbiger Art wieder zu pflantzen/und darauff acht zu haben/ihme und seinen Erben obliegen soll/so lange/biß selbige vors Abbeissen des Viehes auffgeschossen. Versäumet jemand dasselbe/oder lässet aus Unachtsamkeit/die jungen Bäume abfressen und verderben/der büsset vor jeden jungen Baum drey Marck / in dreyen Theilen/ Uns/ dem Grund-Eigener/ und dem Creyß. Imfall aber der Grund-Eigener solches versäumet/oder sein Recht nicht afftersolget/so trit ein Ankläger in dessen Recht/ und an seine Stelle.

II. Niemand/wer Er auch ist/hat Macht und Zulaß Eichen oder ander tragende Bäume auff die Gemeinschafft/welche Uns und der Cron vorbehalten/ zu hauen. Finden sich nun auff der Gemeinschafft Eichen/Büchen/ Äpffel/ Pielbern oder Faul-Bäume/ welche ohne des Landes Schaden gefället werden mögen / und wo jemand im Creyß / derselben bedürfftig ist/ der soll sich beym Gericht melden/allda Urlaub und Zulaß begehren/ und von unserm Lands-Höffding/ Creyß-Vogte und Nembden/ welche unsere gewisse Vögte oder Lehns-Männer andere sechs bescheidene Männer benennen soll / so es besichtigen / und davon dem Gerichte Bericht

richt abstatten können; Sagen selbige / daß solches aus keiner Erhebligkeit zu zulassen sey/ werde es verbohten. Befindet sichs hingegen/ daß es ohne des Landes Schaden geschehen könne/ so gebe Er vor eine jede Eiche oder andern ihme zugelassenen tragenden Baum zu fällen/ und abzuhauen/ acht/ sechs/ oder vier Marck Silber-Müntz/ nachdem der Stamm groß oder klein ist/ und solches zu zweyen Theilen / Uns und dem Creyß: Und pflantze an jeden dessen statt/ den Er gefället/ wieder zween junge Eichen oder ander tragendes Holtz / und stehe für dessen Achthaltung/ biß daß es vor des Viehes Anbiß auffgewachsen/ bey Straffe/wie vor von jungen Bäumen gesagt. Und damit allem Unterschleiff möge vorgekommen werden / so soll kein Holtz gehauen und weggeführet werden / bevor hierumb dem Reichs-Jägermeister oder dessen untergebenen an dem Orte Notification geschehen/ und sothaner Baum mit der Cronen darzu verordneten Hammer bemärcket. Selbigem Gesetze ist auch unsere Ammiralität unterworffen.

III. Hauet jemand Eichen/ Büchen/ Apffel/ Pielbern oder Faul-Bäume/ in gemeinem Walde / ohnerlaubt/ der soll an Uns dafür büssen neun Dahl. Silber-Müntz / und sechs Marck dem Creyß / wie auch sechs Marck dem Ankläger/ und pflantze in stelle vor einen jeden/ zween wieder/ wie gesagt.

IV. Wenn jemanden ichtes wo auff der Allgemein-

schafft ordentlich und der Wald-Ordnung nach / zu rö-den zu gelassen wird/so sehe Er sich wohl vor/daß nicht ei-nige Eichen/oder ander tragender Baum/auff dem Platz oder nahe dabey stehe/ wo Rödung gefället und gebren-net werden soll. Und dafern einiger tragender Baum daselbst oder unweit davon/ befindlich/ der davon Scha-den nehmen/ oder mit abgebrandt werden könte/ so büs-set der/ welcher die Rödung verrichtet/für jeglichen tra-genden Baum / welcher abgebrandt oder beschädiget worden/neun Dahl. Silber-Müntz an Uns/sechs Marck dem Creyß/und sechs Marck dem Ankläger/ muß auch auff der Gemeinheit zwey tragende Bäume wieder pflantzen/nach Willkühr/ wie im dritten Articul vermel-det. Der abgerödete Baum aber stehet hernach zu sei-ner Nohtdurfft/und dem zum besten/ welcher dabor ge-büsset hat.

V. Die von der Ritterschafft und Adel/mögen auff ihren Erb- oder Lehns eigenthumlichen Grentzen / wor kein ander Eigenthums Loth oder Theil/darunter Eichen/ Büchen und dergleichen tragende Bäume sind / fällen/ nur daß dieses dabey beobachtet werde/ daß so wohl sie als alle andere/auch vor jeden gefälleten und abgehau-enen Baum / zween junge Stamme wieder an deren stelle pflantzen/und darauff Achtung geben/ biß sie dem Abbiß des Viehes entwachsen.

VI. In ungetheiltem Walde/ hat kein Ritter- oder

Edel-

Edelmann Recht oder Macht/ einige tragende Bäume zu hauen/ oder hauen zu lassen/ es sey ihme dann von allen Grund-Eigenern/ oder deren Gevollmächtigten mit offenen Brieffen Urlaub darzu gegeben worden. Da auch Wir und die Cron Antheil darinn hätten/ soll solches nicht zugelassen werden/ ohne des Land-Höffdings Ja und Bewilligung/ so auch Communication mit denen / welche an selbigen Orten vom Jäger statt sind. Und wanns solcher gestalt für gut befunden wird/ ohne Schaden zu zulassen / so musten dennoch nichtes destominder/vor jeden abgehauenen alten Baum/in die stelle zweene junge Stämme wieder gepflantzet werden/ nach der Willkühr/ wie gesagt. Findet sich einiger Ritter- oder Edelmann/welcher anderer gestalt/ auch ohne Vorbewust/ fället oder fällen lässet/ tragend Holtz in ungetheiltem Busche/ da Er Part in hat; so erstatte Er dem Grund-Eigener nach Qvalität und Taxa den Schaden/ oder des Baumes werth/mit neun Dahl. Silber-Müntz/ pflantze zween wieder in die stelle/ und büsse Uns/ dem Creyß und Grund-Eigenthümern / in drey zu theilen/ drey Marck vor ieglichen tragenden Baum: Falls auch der Grund-Eigener schwiege/ so geniesset der Ankläger desselben Recht. Dafern aber auff ungeschiedenen Grentzen ein Eichen-Wald/ worumb sich die Eigenthümer nicht vereinigen könten/ gefunden würde/ so suche der/ welcher darinn hauen will/das Gericht/ und begeh-

re eine Inqvisition, jedem seine Bäume zu zutheilen: Wann das geschehen / mag jeder mit seinen Bäumen nach belieben verfahren / aber ehe und anderer gestalt nicht/ bey selbiger Straffe/ wie vor gesagt.

VII. Kein Priester oder Pastor, Kriegs- oder anderer Befehlhaber/ Reuter oder Knecht / auff seinen belehnten Wohnstellen/ ein Edelmann auch nicht in seinen Feudis und privilegirten Wohnstäten/ worauff Er nichtes Adelich frey unter Erb- und Lehn-Recht hat. Item kein Schatzungs- vielweniger der Cron- noch Edelmanns-Bauer/ hat Recht oder Macht zu hauen und zu fällen/ Eichen/ Büchen/ Äpffel/ Pielbern und Faul-Bäume/ auff seinem eigenen / oder dem Grunde/ worauff Er wohnet/ bey neun Dahler Silber-Müntz Schaden-Stand/ an Uns/ vom Priester-Beampten/ Reuter/ Knecht/ Cron- und Schatzungs-Bauren/ von jeden Baum/ welchen Er auff Schatzungs- oder Cron-Greutzen fället: und auch an den Grund-Eigener der Ritterschafft und Adels/ für daß/ was auff derer Lehn- und Erb-Grentzen gefället wird / und büsse noch darüber zwölff Marck/ in drey zu theilen/ Uns/ dem Creyß und Grundes-Eigenern/ wann Er klaget/ oder dem Ankläger/ falls der andere schweiget/ und erstatte den Schaden/ mit neuen Pflantzen/ wie vor gesagt.

VIII. Wird iemand betroffen oder rechtlich überzeuget/ daß Er mit hieben bey der Wurtzel/ oder vom

Gipf-

Gipffel zu fällen/ oder sonsten mit anderwärtiger Hand-anlegung/ einige Eichen- oder andern tragenden Baum verderbet / so daß Er in kurtzer Zeit davon verfaulet oder verquinet/ aus Nuhtwillen entweder/ oder dadurch Zufall zu kriegen/ selbigen als untauglich/ wegzuhauen; derselbe soll / so bald Er dessen mit Recht überführet wird/ dem Grund-Eigenern/neun Dahl. Silber-Müntz wieder gelten/ und vor jeden Baum zwölff Marck/ in drey zu theilen/ büssen/ sampt drey junge von neuen wieder pflantzen/ wie in vorigem Articul gesagt ist. Gleicher gestalt ist dieses allerdings nützlich / immassen es auch der Wälder Conservation und Reinigung halber/ befohlen wird/daß die Ziegen-Sträucher/ Lager-Holtz/ verdorreten Tannen-Bäume und abgebrochene Bircken-Reyser/ zum Brande erst weg gerödet/ bevor einig anderer dienlicher Wald gefället werde. Welcher hierwieder verbricht/pflichte davor arbitraliter, nachdem der Schaden befunden wird.

IX. Werden vorbeschriebene tragende Bäume auff einem Acker oder des Bauren Wiesen/ oder auch auff einer solchen Stelle stehend angetroffen/ woselbst der Baur zu Acker und Weyde auffreissen kan/und die Bäume wären ihme schad- und hinderlich: Solches gebe man dem Lands-Höffding von der Crone und dem Wirth des Adels wegen zu erkennen/ und stehet hernach beym Lands-Höffding von unserut wegen/ und dem

Grund-

Grund-Eigener des Adels halber / nachdem solches untersuchet/ und in der Wahrheit also befunden worden/ darzu Erlaubniß zu geben / gegen Plantirung zweene junger Bäume/ die alten abzuhauen/ doch so/ daß die Bäume/ welche aus der Cronen Busch gehauen / mit vorbemeldtem Cron-Hammer und Zeichen/ mögen gemercket werden.

X. Niemand hat Zulaß oder Erlaubung/einig tragend Holtz auff unsern Wild-Bahnen zu hauen und zu fällen/ oder Bäume mit Abhauung der obersten Spitzen/ oder in andere Wege zu verderben; Der/ welcher sich solches ohne Zulaß und Vorwissen / zu thun unternimmt / soll vor jeden Baum den Er gefället oder verdorben/ Uns und der Crone büssen/ 24. Dahler Silber-Müntz / und vier junge Bäume wieder pflantzen / mit der Willkühr / wie vor gesagt/ in drey zu theilen/ Uns/ dem Grund-Eigener / und dem Creyß zwölff Marck/ und geniesset der Ankläger des Grund-Eigeners Recht/ wenn derselbige schweiget / und kein Recht versäumt. Finden sich nun einige tragende Bäume in unsern Gehägen/welche alters wegen/oder sonsten abgängig / und ohne Schaden gemisset werden können / selbige zu verkauffen und zu überlassen / geben Wir unserm Reichs-Jägermeister zugleich mit dem Lands-Höffding Zulaß/ denen / welche darumb Ansuchen/gegen daß was billig ist/zu willfahren/allermassen wie deren eigene Instruction

weiter

weiter ausweiset. Dennoch solcher gestalt / daß der/ welcher einige abgehauen / andere zwey wieder in die stelle pflantze/ für iedweden/ den Er gefället.

XI. Über alle die jenige / welche immediate unter Uns und der Cron gesessen / wollen Wir / daß unser Lands-Höffding Inspection haben solle. Die/ welche von Uns und der Cron ein Lehn besitzen und inne haben/ genieſſen die Inspection und das Recht/ alles deſſen/ was ihnen unter Lehns-Recht vergönnet. Wofern nun solches iemand versäumete / der soll vors Versehen dem Lands-Höffding und deſſen unterhabenden antworten. Da aber einiger Unter-Vogt oder von der Ritterschafft und Adel/ mit ihnen durch die Finger sehen/ und in ihrer Inspection und Recht nachläſſig wäre; So soll und mag unser Reichs-Jägermeister / wie auch der Lands-Höffding/ oder auch ein ander ihrer unterhabenden/ sich der Sachen annehmen / und deßwegen vor Recht und Gericht sprechen / die Sache biß zur Execution afferfolgen / und hat der/ welcher sein Recht versäumet/ in dem Seinen alle seine Anſprache zum Schaden-Stande/ verlohren. Der Ritterschafft und des Adels eigenthümliche Grentzen/ und derer Erb- und eigene Güter/ von dieſer des Reichs-Jägermeisters/ Lands-Höffdings und derer unterhabenden Inspection, ausgenommen. Im übrigen stehets einem jeden und allen frey/ den Verbrecher/ ohn Ansehen / was Er etwann im Walde vor

Antheil haben könne oder nicht/anzuklagen/ und genieſſet in dem Fall/ Klägers Recht.

Dieſes vorgeſchriebene iſt alſo wegen der Frucht-tragenden Bäume/ſelbige ſo wohl zugenieſſen als zu erhalten/ von Uns beſtätiget und verordnet worden. Und wollen Wir / daß ſolches ordentlich bey Gerichten und denen Raht-Häuſern abkündiget und verleſen werden möge/ebenfalls auch von unſern Lands-Hoffdingen und andern Befehlhabern/ Richtern und Nembden / nicht minder von denen/ ſo es angehet/in allen ſeinen Puncten in acht genommen/ vollenführet/ und nachgelebet werde/ſo lieb allen und einem jeden iſt die Straffe / wie auch unſrer Ahndung und Ungnade zu entgehen. Zu deſto mehrer Gewißheit / haben Wir dieſes mit unſerm Königlichen Secret, ſo auch unſrer Hochgeehrten und ſonders geliebten Frau Mutter/ ſampt der andern unſer und unſers Reiches reſpectivè Vormünder und Regierung Unterſchrifft bekräfftigen laſſen. Datum Stockholm den 29. Auguſti Ao: 1664.

HEDWIG ELEONORA.

(L.S.)

Peer Brahe/ Graff zu Wiesingsburg S. R. Truchß.

C. G. Wrangel, S. R. Marſchall.

Guſtav Otto Steenbock/ S. R. Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, S. R. Cantzler.

Guſtavus Bonde/ S. R. Schatzmeiſter.

PLA-

PLACAT wegen der GOttes-Häuser im Lande.

WJe man bißher nicht sonder Leydwesen hat vor Augen sehen müssen/ welcher gestalt es mit denn GOttes-Häusern hin- und wieder im Lande so schlecht bestellet/ daß theils vom neuen erbauet/theils nohtwendig repariret werden müssen/warumb sich die eingepfarrete von einigen Örtern so wenig bekümmert/ daß sie auch auff ergangene Obrigkeitliche Vermahnungen/ nicht einmahl die Hand daran schlagen wollen; So hat man keinen längern Umbgang nehmen können/ das Werck mit Ernst anzugreiffen/ und der sonst besorgenden gäntzlichen Zerfallung der Kirchen-Gebäu vorzubeugen. Ob nun zwar Jhr. K. M. gewisse Mittel aus Königl. Gnade dazu bestanden; Auch die Erbauung neuer Kirchen auff Königl. Gütern/ und woselbst Jhr. K. Majest. das Jus Patronatus haben/ auff sich genommen; So müssen doch die andere eingepfarreten von der schuldigen Beytragung ihres Contingents zur Reparation und Unterhaltung der Kirchen-Gebäue keinesweges sich gäntzlich entziehen/ sondern vielmehr nach Proportion ein jeder das Seine willig darzu contribuiren. Auff daß es nun damit desto ordentlicher zugehen und bessern Effect haben möge; So sollen die Kirchen-Vorsteher bey allen Kirchen im Lande/ woselbst ein und anders zu repariren seyn möchte/mit denen Pastoribus Loci zusammen treten/

und eine von ihnen allerseits unterschriebene Specification von allem was zum nohtwendigen Bau der Kirchen erfordert werden kan/ gegen künfftigen Johannis dem Königl. Ober-Consistorio zu Riga einsenden/ welches der Befindung nach/ einen vernünfftigen Baumeister/ der in allen Creysen angenommen werden kan/ nach den Ort senden/ alles in Augenschein nehmen/ so wohl die erforderte Materialien als Arbeit taxiren und sich darüber mit den Kirchen-Vorstehern und Pastore Loci wegen eines gewissen Preises vereinigen und verdingen sollen/ wornach sothane so wohl Material als Bau-Kosten nach Proportion der Hacken-Zahl repartiret, und das jenige/ was auff die Königl. Güter kommet/ aus Königl. Mitteln bezahlet/ daß andere aber unter die Eingepfarrete vertheilet/ und von ihnen proportionaliter ebenfalls nach Hacken-Zahl ihrer einhabenden Güter entrichtet werden soll. Weiln auch der hoch-nutz- und nöhtige Schul-Bau im Lande/ der bißhero an vielen Örtern versäumet worden/ unumbgänglich fortgesetzet werden muß/ damit die arme Baurschafft in der Jugend zum heilsamen Erkäntniß GOttes angeführet werden möge; So wird ebenfalls von allen und jeden Possessorn so wohl der Königl. als Adelichen Gütern begehret/ daß ein jedweder sein Contingent an Materialien künfftigen Winter an dem bestimten Ort herbey zu führen/ und seine Arbeit hernach ebenmässig zur würcklichen Auffsetzung des Gebaues nach dem verfertigten Verschlage

bey

beytragen soll/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß wieder dieselbe/ so hierin sich säumig oder ungehorsam erweisen werden/ mit der Execution verfahren werden soll. Mit dem Maasse in Bezahlung der Priester Külmeten/ bleibet es so lange nach dem Alten/ biß eine beständige Verordnung darin gemachet werden kan/ wie denn auch die Restantien von der Priester-Gerechtigkeit und der Baur-Külmeten keinesweges gehoben/ sondern denn Predigern bey Vermeydung der Execution entrichtet werden sollen; Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 27. April. Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L. S.)

JUSTICIEN-PLACAT.

Es haben Ihre Königl. Majest. die von hier geschehene unterthänigste Remonstration wegen nohtwendiger Redressirung einer und andern bey dem Justice-Wesen vor diesem eingeschlichenen Unordnung und Hinderung/ insonderheit derselben/ so aus mangelnder Defraijrung der Unter-Gerichte entstanden/ und darüber bißhero viel Klagen sowohl vom Richter als Parten geführet worden/ so gnädig angesehen/ daß Ihre Königl. Majest. beydes den Königl. Land-Gerichten und Unter-Consistorien nicht allein ihre

jährliche Salaria verhöhet/ damit sie zugleich ihre Verpflegung bey Hegung der Gerichte vor sich und die Ihrigen nehmen/ und deßfals niemand beschwerlich fallen dörffen/ sondern auch einige Ministeriales verordnet/ welche in Criminalibus zu desto bessern und sichern Handhabung der Justice ihnen an die Hand gehen können und sollen/ daneben aber auch gewisse Orter auff dero Schlössern und Gütern denomiret und vergönnet/ woselbst die gerichtliche Sessiones gehalten und die Justice administriret werden soll. Diese Ihrer Königl. Majest. höchst-rühmliche Verordnung wird nun allen und jeden kund gemachet/ und den Königl. Land-Gerichten vermittelst deren aufferleget/ daß sie hinführo dreymahl alle Jahr die ordinaire Sessiones, nehmlich: die erste im Februario, die andere nach geendigter Saat-Zeit/ die dritte aber im Septembr. Monat und vor Anfang des Königl. Hoff-Gerichts Juridic anstellen sollen/ und zwar im Rigischen Creyse zu Riga/ Lemsal oder Wolmar; Im Wendischen zu Wenden/ Pebalg oder Kokenhusen; Im Pernauischen zu Pernau/ Fellin oder Karkuß; Im Dorpatischen zu Dorpt/ Adsell/ Nyhausen oder Marienburg/ Ober-Pahlen oder Layß. In diesen ordinairen Juridiqven soll der Richter sich selbst defraiiren, und weder dem Part noch denen Arrendatoren oder Administratorn der Königl. Güter keines weges wegen der Verpflegung beschwerlich seyn. Es soll aber dagegen auff denn Königl. Amptern die erforderte Nohtwendigkeit an

Vi-

Victualien vor einen billigen Preiß gefolget/ oder sie sonst/ wie sie am besten sich vergleichen können/ von ihnen bewirtet werden. Die Parten aber sind hierunter nicht zu verstehen/ sondern selbige müssen vor ihre eigene Verpflegung beliebiger massen sorgen. Ob nun gleich diese ordinaire Gerichts-Stände jährlich nur dreymahl gehalten werden sollen; So kan doch niemand verweigert werden in solchen Sachen/ welche ihren erheblichen Umbständen nach/ keinen Verzug leyden/ sondern schleunige Abhelffung erfordern/ einen extraordinairen Terminum zu begehren/ welchen der Richter ihm auch ohne Verweigerung/ doch auff des Impetrantis Unkosten und Verpflegung zu geben schuldig ist/ so ebenmässig in den Fällen zu verstehen/ da ein Part den Richter auff sein Guht der Sachen Nohtwendigkeit nach zu erfordern solte veranlasset werden/ bey welcher Beschaffenheit er denn billig auch vor des Richters gebührende Subsistence zu sorgen hat/ der Richter aber nach Gelegenheit der Zeit und des Ortes mit ordinairer Bewirtung vorlieb nehmen/ und insonderheit verhüten wird/ daß niemand mit einem grossen Train und unnöhtigem Gefolge belästiget/ und dadurch die Justice schwer gemachet werde. Wie aber in allen Stücken insonderheit in Criminalibus, Capital und Blut-Sachen ungesaumte Justice nöhtig ist/ damit das gen Himmel schreyende unschuldige Blut von dem Lande abgewetzet werden/ und dem Gesetze GOttes ein Genügen geschehen möge; So soll

das

das Königl. Land-Gerichte alle Criminalia zum ersten nicht allein auff den ordinair Juridiqven vornehmen/ und eher als die Civil-Sachen abthun/ sondern auch wenn periculum in mora seyn möchte/ sothane Criminalia in Termino extraordinario abhelffen. In beyden Fällen soll das Königl. Land-Gerichte die Acta ohngesäumt dem Königl. Hoff-Gerichte ad leuterandum zusenden/ und dieselbe ohne erhebliche Ursache auffzuhalten bey schwerer Verantwortung/ nicht bemächtiget seyn. Beyde Gerichts-Hegungen so wohl in ordinair als extraordinair Terminen soll der Richter punctuel observiren, und ohne erhebliche Legalitæt nicht verabsäumen/ mit der Verwarnung/ daß der Richter/ welcher ohne erweißliche Legalitæt sein Ampt hindansetzen und dadurch Ursache geben wird/ die Justice zu verzögern/ mit arbitrair Straffe/ welche von seinem Lohne decurtiret werden wird/ beleget werden soll/ worauff der Fiscal acht zu haben/ es zu notiren und anzugeben schuldig ist. Solte aber einer aus unvermeidlicher Hinderniß davon abgehalten werden/ soll er solches bey Zeiten dem Königl. General-Gouvernement notificiren, damit ein ander in dessen Stelle substituiret werden könne/ vor dessen Defraiirung derselbe/ dessen Ampt er vertreten muß/ zu sorgen hat. Die Delinqventen soll ein jeder/ so bald eine Mißhandlung begangen wird/ auff frischer That/ zu apprehendiren, solches der Obrigkeit sofort oder auch den nechstgelegenen Gerichts-Personen zu melden/ und dieselbe

be in den dazu verordneten Städten/ als Riga/ Dorpt/ Pernau und Kokenhusen ins Gefängniß zu lieffern schuldig seyn/ woselbst sie zwar angenommen/ und unter guter Hut gehalten/ aber mit nöhtigem Unterhalt von denen Edelleuten/ welche aus ihren Gütern sie setzen lassen/ bey Vermeydung der Execution, auff das Duplum, versehen werden müssen/ die aber/ so von Königl. Gütern kommen/ werden aus Königl. Mitteln nach der Cronen Taxa verpfleget; wie den absonderlich die Prediger den Delinqventen-Zettel entweder der Obrigkeit oder auch dem Königl. Land-Gerichte selbigen Creyses einzusenden/ und so viel müglich/ Probation an die Hand zu geben/ sich nicht entziehen sollen. Woneben nicht nur die Prediger sondern auch eine iede Herrschafft auff den Höfen ermahnet werden/ Ihr. Königl. Majest. ernstes Verboht und Placat wegen des Kinder-Mordes zum öfftern der Gemein und Gesinde vorzulesen und ihnen zu schärffen / damit dieser schrecklichen Missethat/ welche leyder hier im Lande gewaltig einzureissen beginnet / so viel müglich vorgebeuget werden könne. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 9. Maij Ao: 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L. S.)

Extract aus Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Schreiben vom 7. Nov. 1689. betreffend den halben Lohn/ welcher einem Creditorn aus denn Revenuen der Land-Güter zur Zahlung angeschlagen worden; und wie es damit bey dergleichen Fällen gehalten werden solle.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Demnach Ihr in Eurem unterthänigen Schreiben vom nechstverwichenen 24. Octobr. Euch befraget/wie es gehalten werden soll ꝛc. den halben Lohn betreffende/welcher einem Creditorn aus denn Revenuen der Land-Güter zur Zahlung angeschlagen; Also wird Euch hiemit zu gnädiger Antwort ertheilet / daß Ihr an N. die Ordres und Befehl ergehen lasset / daß / wofern vor erwehnte Debitores mit ihren Creditoren keine andere Verabhandelung treffen/ oder sonst mit einander überein kommen / selbige alsdann und zwar ein jedweder an seinem Orte/ dem Recht-suchenden die Hand biethe / umb das halbe Theil von denen zu selbigen Lohn angewiesenen Gefällen und Perseelen aus den Land-Gütern / einzutreiben / welche die Creditores nach dem Marck-gängigen Preyse/ und so/ wie selbige zu der Zeit/ da besagte Revenuen ausfallen sollen/ gelten können/ zur Abrechnung Ihrer Forderungen/ biß sie bezahlet worden/ annehm-

nehmen sollen. Wobeneben Ihr auch an N. N. dahin/nach dem Ort/ allwo Er seine auff den Lohn angeschlagene Güter hat/die Ordres ergehen lassen werdet/ daß selbige denen N. N. auff gleiche Weise/ wie die vorbenandte/ zu seiner Bezahlung verhelffen/ und ihm die Hand bieten mögen. Welches Ihr so wohl in diesem/als andern dergleichen Fällen mehr/Euch zur unterthänigen und gehorsamen Nachricht stellen könnet. Und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen/sonderl. gnädigl. Stockholm den 7. Novembr. 1689.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Schreiben und Erklärung/ den rechten Verstand/ der von Ihro Königl. Majest. von einer Zeit zur andern / ertheilte Remissen betreffende/ vom 4. Decembr. 1689.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre Gunst ꝛc. Demnach es sich öffters zuträgt / daß die Sachen und Sollicitaturen, worüber bey Uns die Unterthanen Ansuchung thun / von der Bewandnüß zu seyn befunden werden / daß Wir selbige damit an gehörige Örter und Collegien zu remittiren nicht

entseyn können; Wir aber absonderlich in Justitie-Sachen erfahren müssen / daß man unsere bloße Remissen dahin gedeutet / ob wäre unsere Intention dadurch gewesen / daß die zuvor durch Ausschlag Rechtens abgethane Sachen zu neuer Erörterung und Judicatur wieder auffgenommen werden solten; Also haben Wir/umb dergleichen Mißverständniß künfftig vorzubeugen / Uns hiedurch zuerklären für gut befunden/daß/ob Wir zwar Uns nicht entziehen können/ eines oder des andern Anfuchung/ von Uns ab/ und an gehörigen Ort zu verweisen/ dabey aber so genaue Nachricht nicht haben/ ob selbige Sachen vorhero schon einen gerichtlichen Ausschlag gewonnen oder nicht; Als soll derohalben ohne unsern specialen Befehl/ daß aus dergleichen Remissen kein Anlaß genommen werde / einige vorhin gerichtlich abgethane Sachen auffs neue wieder auffzunehmen/sondern es sollen dieselbige in dem Stande darinn sie durch vorigen Ausschlag gediehen seyn können / ungerühret gelassen / und sothane Sachen alleine/ welche auff gerichtlichen Ausschlage beruhen / denselben aber noch nicht gewonnen haben / zur Abhelffung auff- und angenommen werden; Welches Ihr Euch zur gehorsamen Nachricht stellen/ solches auch allen unter Eurer Jurisdiction sortirenden Richter-Stühlen notificiren könnet/damit selbige dieses gleicher gestalt in gebührender acht zu nehmen wissen mögen. Wodurch geschehet/

het/ was Uns zu gnädigen Gefallen gereichet. Und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen gnädigl. Stockholm den 4. Decembr. 1689.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Antwort an das Dörptische Hoff-Gericht/die Zeit betreffende/wie lange arme Adeliche Personen/ welche mit Gelde nicht büssen können/in Verhafft gehalten werden sollen. Stockholm den 13. Jan. 1690.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre ꝛc. Auff Euer unterthäniges Schreiben vom nechstverwichenen 7. Decembr. und darinn geschehene Befragung / ob nicht bey Abstraffung derer von Adel/welche kein Geld haben/ damit zu büssen/ zweyer Monate Gefängniß gegen 100. Dahler Silber-Müntz Straff-Gelder gerechnet werden möge; Gereichet Euch dieses zur gnädigen Antwort und gehorsahmen Nachricht / daß Wir für billig befunden / daß vorgemeldte Adeliche Personen / welche des Vermögens nicht sind/ Ihres Verbrechens halber / Geld zu erlegen; für jede 100. Dahler Silber-Müntz Straff-Gelder / nur mit

sechs wochentlicher Hafft / an einem solchen Orte / wo man den Adel zu inhafftiren pfleget / beleget werden sollen / womit Wir Euch ꝛc.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Schreiben / daß von eines Debitoris seqvestrirten Lohn / nichts an den Creditoren, ehe das Qvantum richtig und undisputirlich ausgekehret werden solle. Stockholm den 7. Maij 1690.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc ꝛc ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben lieber Getreuer ꝛc. Euer unterthäniges Schreiben vom nechst-verwichenen 10. Febr. Uns in Gnaden vorlesen lassen / die Creditores betreffende / welche bey Uns in Unterthänigkeit angehalten / eines oder des andern Lohn gegen deren Anforderungen und Prætensiones bey Euch seqvestriren und abfolgen zu lassen / wie Wir nun nicht allein in Ansehung unsers darunter versierenden Interesse, sondern auch der Ungewißheit und Irrung vorzubeugen / welche bey Euch in dem Staats-Werck dadurch verursachet werden könte / wenn in dergleichen Fällen kein gewisses Qvantum determiniret

und

und ausgesetzet worden/ so wohl für billig als nohtwendig erachtet/ daß ehe und bevor der Streit/ der über das Qvantum einer Forderung entstehet/ welchen ihr nicht schlichten könnet/ abgethan/ und die Forderung in allem richtig und klar gemachet worden/ keine Execution geschehen solle; Also ist hiemit Unser gnädiger Wille und Befehl/ daß ihr von dem/ was vermittelst unserer Königl. Schreiben Ordres und Remissen biß an diese Zeit Euch anbefohlen seyn kan/ so viel abfolgen lasset/ als die Parten unter einander richtig sind; In so weit sie aber entweder wegen der gantzen Anforderung oder ein Theil derselben uneinig sind/ Ihr so viel von des Debitoris Lohn bey Euch so lange in seqvestro lasset/ biß von dem ordentlichen Richter (wohin ihr die Parten verweisen könnet) ein gewisses unter denselben geschlossen worden. Wobey Ihr Euch hiernechst zum Unterricht dienen lassen sollet/ daß Ihr an niemand etwas zur Bezahlung auskehret/ woferne derselbe nicht mit einem erhaltenen richtigen beständigen und undisputirlichen Qvanto von Uns an Euch remittiret worden. Welches Euch zur gehorsamen Nachricht anbefohlen wird. Stockholm den 7. Maij 1690.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro

Ihro Königl. Majest. Schreiben an den Hn. General-Major N. N. daß an statt des Gassen-Lauffs der Stadt-Profos die Verbrecher vor der Raht-Hauß Thür abstraffen solle. Christianstadt den 4. Julii 1690.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst ꝛc. Wir vernehmen aus Eurem unterthänigen Schreiben/ datiret den 30. passato, welcher gestalt Ihr zwar zuerst an Burgermeister und Raht zu Jönköping die Ordres ertheilet/ daß selbiger die Execution wieder den Dieb N. N./ welcher vom Gothischen Hoff-Gericht zu neun mahl Gassen-Lauff durch 300. Mann verurtheilet worden/ bewerckstelligen lassen solte. Weiln aber auff desselben eingekommene Remonstration, Ihr Sie dazu nicht vermögen können / massen der gröste Theil derselben Factorien-Handwercker seynd / die deßfalls von ihres Gleichen einigen Verweiß zu gewarten haben dürfften; Also habet Ihr selbige Execution von der Baurschafft bey Tionta-Härads-Land-Gericht vollstrecken lassen; welche aber gleichfalls darumb anhält/ mit dergleichen Executionen ferner hin verschonet zu werden; Worauff Ihr Euch in Unterthänigkeit befraget/ wie es in solchen Fällen hiernechst gehalten werden soll. Unseren gnädigen Gefallen anheimstellende/ob nicht ins künff-

künfftige der Stadt-Profos dergleichen Executiones verrichten/ und den Verbrecher an statt des Gassen-Lauffs mit so vielen Schlägen/ als in dem darüber gefallenen Urtheil enthalten/ bey der Raht-Hauß-Thür abstraffen/ und dadurch so wohl die Bürger- als Baurschafft mit dergleichen Executionen verschonet werden möge; Wie Wir nun diesem Euren unterthänigen Vorschlage in Gnaden Beyfall geben; Also möget Ihr auch bey dergleichen mehr vorfallenden Casibus denselben ins Werck richten und gebrauchen lassen. Welches ꝛc.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an das Abosche Hoff-Gerichte/ welcher gestalt Gassen-Lauff gerechnet werden soll. Stockholm den 10. Martii 1696.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben Uns Euer unterthäniges Schreiben vom 5. passato in Gnaden vorlesen lassen/ worinn Ihr den bey Euch biß hierzu gehaltenen Gebrauch wegen Abstraffung mit Gassen-Lauff berichtet/ wie nemblich ein hin- und her-lauffen durch 50. paar oder 100. Mann/ solle vor

ein mahl Gassen-Lauff gerechnet worden seyn/ ingleichen/ daß die Lebens-Straffe mit neun mahl Gassen-Lauff durch 400. Mann / gar zu schwer gefallen sey; Ihr aber dagegen vernommen/ daß allhie im Reiche es mit dergleichen Gassen-Lauff anders gehalten werden solte; Euch in Unterthänigkeit befragende / ob ein Gassen-Lauff hin- und her durch hundert Mann/ so wie bey Euch vor diesem gebräuchlich gewesen/ für ein mahl gerechnet/ oder ob ein iedes einfaches Durchlauffen für ein mahl gehalten werden soll/ und ob in solchem Fall selbiges Lauffen durch zwey oder drey hundert Mann geschehen soll. Worauff Euch zu gnädiger Antwort ertheilet wird / daß wenn der Gassen-Lauff nur allein durch 50. Paar oder 100. Mann geschiehet/daß hin- und her-lauffen für ein mahl gerechnet werden soll; Würde es aber durch drey hundert Mann geschehen/ so soll nicht das hin- und her / sondern ein iedes einfaches Durchlauffen für ein mahl Gassen-Lauff gehalten werden / welches Euch zur Nachricht dienet / und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an alle Hoff-Gerichte die Executores beordren zu lassen / daß Sie

Sie die Gefangenen mit starckem Getränckе vor der Execution nicht überladen lassen. Gegeben Stockholm den 3. Novembr. 1690.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre Gunst ꝛc. Demnach Wir mit Mißgnügen vernehmen/ daß bey Exeqvirung der zum Tode condemnirten Missethäter/ gar offt eine grosse Unordnung und Ärgernüß dadurch entstehen soll/ daß nicht allein die Gefangene mit gar zu vielem Wein oder anderm Getränckе beschweret / und dergestalt ungeschickt gemacht werden/ daß sie sich zum Tode nicht bereiten/ weniger für ihrer Seelen Seligkeit bey der letzten Todes-Stunde Sorge tragen können; sondern die Scharffrichter sich auch mit Trincken der massen überladen/ daß sie ihr Ampt dabey gebührend zu verrichten / nicht vermögen. Dahero sind Wir veranlasset worden Euch in Gnaden hiemit anzubefehlen / daß Ihr an alle Executores in den Städten so wohl als auff dem Lande die Ordres ergehen lasset/ daß selbige bey allen Executionen der Lebens-Straffen dergleichen Unordnung vorbeugen und aus dem Wege räumen/ auch die Anstalt verfügen/ daß denen Gefangenen gar zu viel Wein und starcke Getränckе nicht zugelassen; Dem Scharffrichter auch bey Straffe und Züchtigung untersaget werden möge/ sich

mittelst überflüssigen Trancks zu gebührender Verrichtung seines Ampts unbequem und ungeschickt zu machen. Welches ꝛc.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an die Königl. Hoff-Gerichte/ daß die Land-Secretarien und Land-Cammerirer/ dem Adel gleich consideriret und unter dem Duel-Placat verstanden werden sollen. Stockholm den 18. Junii 1691.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst ꝛc. Demnach Wir / liebe getreue Männer und Diener in Gnaden für gut und billig zu seyn erachtet/daß ausser den andern/welche unter unser Duel-Placat sonst zu gehören / vor diesem erkläret worden; auch die Land-Secretarien und Land-Cammerierer ihrer Bestallungen Wichtig- und Angelegenheit halber/ nicht weniger als ein Theil Ober-Officirer, welche nicht vom Adel sind/für des Adels Gleichen consideriret und angesehen/und also unter unserm ausgegangenen Duel-Placat verstanden werden sollen; Sie mögen entweder von denen/ unter besagtes Placat begriffenen / geschimpfet seyn/ oder sich selbst wieder andere dergleichen verbro-

brochen haben; Dahero ist unser gnädiger Wille und Befehl / daß Ihr nicht allein im Richten Euch selbsten darnach reguliret, sondern auch wegen gebührender Publication dieser Verordnung / behörige Anstalt verfüget / damit andern solches kund werde / und sich ein jeder vor Verbrechen dawieder hüten und in acht nehmen möge / und Wir ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Erklärung über den rechten Verstand / Dero beym Reichs-Tage Anno 1680. auff der Ritterschafft und des Adels Beschwerden ertheilten Resolution, welche sich auff des Königs Gustavi Adolphi glorwürdigsten Andenckens Resolution de Ao: 1629. beziehet / alte private Prætensionen und Schulden / worauff in 20. Jahren keine rechtliche Ansprache geschehen / betreffend auff des Schwedischen Hoff-Gerichts den nechst-verwichenen 27. Octobr. überreichte unterthänige Befragung. Gegeben in der Raht-Cammer auff dem Schlosse zu Stockholm den 3. Nov. 1691.

IHro Königl. Majest. haben sich diesen Casum unterthänigst vortragen lassen / und nach reiffer Erwegung für recht befunden / daß Ihrer Königl. Majest. so wohl als Königs Gustavi Adol-

phi glorwürdigsten Andenckens in diesem Fall ertheilte Resolutiones dergestalt verstanden werden sollen/ daß derjenige auff seine Schuld-Forderung rechtliche Ansprache gethan zu haben/ erkandt werden solle/ welcher mit gültigen Gründen erweisen kan/ daß Er seinen Debitoren innerhalb der Zeit von 20. Jahren entweder selbst oder durch jemand anders schrifft- oder mündlich habe mahnen lassen/ ungeachtet Er denselben bey dem Richter oder Executoren deßfalls nicht belanget hat/ denen Creditoren jedennoch alle rechtliche Vigilance unbenommen/ wenn sie der Præference wegen unter sich zu streiten kommen/ welches allen/ die es angehet/ zur gehorsamen Nachricht gereichet. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Antwort an das Schwedische Hoff-Gerichte/ die Straffe derjenigen betreffende/welche die Executions-Bedienten angreiffen. Stockholm den 21. Decembr. 1691.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Euer unterthäniges Schreiben und Befragung vom 8. dieses/haben Wir Uns vorlesen lassen/ den rechten Verstand unserer/ wegen Beförderung des Executions-Werckes ergange-

nen

nen Verordnung vom 21. August. 1684. betreffende/krafft welcher das Härads-Gerichte einen Bergsmann N. N. der mit schimpfflichen Worten nebst Hau- und Schlägen die Executions-Bediente/ da sie die Urtheil-mässige Execution bey ihm verrichten sollen/ angefallen/ nicht allein zu doppelter Straffe wegen Blut-rünstig Schlagen gebrauchter Schmähe-Worte und Verbrechen wieder das Verhoht/ sondern auch zur Edzörs-Straffe verurtheilet hat. Wie Wir nun die Worte in unserer vorigen Verordnung an sich selbsten gar deutlich zu seyn befinden/ daß die/ welche dergleichen gewaltsame Thaten wieder die Executions-Bedienten ausüben/ als Edzörs-Verbrecher geurtheilet werden sollen; So wollen Wir auch daß Ihr Euch selbige zur unterthänigen Richtschnur dienen lasset. Und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Verordnung/ angehend die Vorladung oder Citation bey denn Gerichten/ sampt der Execution und Zuschlage/ in denen Fällen/ die in zweyen Gerichten gewonnen sind/ und doch davon appelliret wird. Gegeben zu Stockholm den 19. April. Anno 1692.

WIr CARL von Gottes Gnaden/ der

der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. Thun kund/ alldieweil Wir nach genauer Uberlegung/ befunden. Daß es zur Beforderung der Rechtspflege unter unsern treuen Unterthanen/ mercklich gereichen werde/ wenn der Mißbrauch in langer Verschleppung der zwistigen Sachen/ abgeschaffet wird/ welche daher entstehet/ daß die Parten zu unterschiedenen mahlen sich stimmen (oder citiren) lassen/ ehe der Richter zur Abhelffung der Haupt-Sache schreiten kan; Derowegen wollen Wir hiemit verordnet und gesetzet haben/ daß der Richter in allen Gerichten/ so wohl auff dem Lande als in Städten/ fort auff die erste Vorladung (Citation) wenn rechtmässig bewiesen ist/ daß dieselbe zu rechter Zeit denen Parten zu Händen gestellet/ die Haupt-Sache zur gerichtlichen Erörterung vornehmen/ und darinn so urtheilen soll/ wie Sie beschaffen zu seyn befunden wird/ ungeachtet das citirte Part sich beym Gerichte nicht eingefunden/ vielweniger eine rechtmässige Ursache und Erhebligkeit wegen seines ausbleibens gemercket wird/ worüber doch genau untersuchet werden muß/ welches auff des Richters Verantwortung ankommen muß. Der Richter muß auch wissen solche Frist der Citation zu bestimmen/ welche das Gesetze vorschreibet/ nachdem die citirte Parten nahe oder ferne gelegen/ solcher gestalt/ daß denen/ welche in einer andern Stadt oder Creyse sind 3. Wochen; Denen/ so ausserhalb der Province, entweder in Städten oder auff dem Lande woh-

wohnen/ 6. Wochen; wo Er aber sehr weit von der Province ist/ 9. Wochen/ gesetzet werden; Zwischen Finland werden die Citationes auff 3. Monat/ aber zwischen Liefland/ Ehstland/ Ingermannland und Schweden auff 4. Monat gestellet. Denen/ so ausserhalb Reiches wohnen/ wird eine Zeit von 6. Monaten vorgesetzet/ und soll zugleich fort über die Unkosten vor das Part, welches die Sache gewonnen/ erkandt werden. Gleicher massen soll es mit dem Zuschlage/ dessen was auff dem Lande oder in den Städten geurtheilet ist/ gehalten werden/ nehmlich/ daß der Part, welcher zwey Urtheile gewonnen/ ob gleich davon appeliret wird/ gegen Bürgschafft dasselbe was zuerkandt ist/ zu heben und anzutreten befugt sey/ oder da Er keine Bürgen stellen kan oder will/ so wird dasselbe/ was abgesprochen ist/ in sequester gesetzet/ biß daß unser Hoff-Gericht/ wohin in der Sache appeliret worden/ endlich darinn geurtheilet/ und alsdann wird es damit so gehalten/ als zuvor von Uns wegen der Execution bey unsern Hoff-Gerichten verordnet ist. Wornach sich alle unsere getreue Unterthanen hier im Reiche/ und insonderheit unsere Gerichte und Befehlhaber gehorsamlich zu richten haben sollen/ so lieb Ihnen ist/ die Verantwortung wegen versagter Justice dem Recht-suchenden Part zu entgehen. Gegeben auf unserm Schlosse Stockholm den 19 April. 1692.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an das Schwedische Hoff-Gericht / daß wegen einer Summa welche nach der Executions-Verordnung de Ao: 1669. §. 3. in sequester gesetzet wird / keine Appellation zugelassen seyn solle. Gegeben Stockholm den 6. Maij Ao: 1692.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus der den nechst-verflossenen 4. Aprilis von Euch / lieber Getreuer / zwischen N. N. und N. N. gegebenen Resolution sind Wir wegen der darin gedachten Appellation, Eure Deputirte vor fordern zu lassen / bewogen worden / umb von ihnen zu vernehmen / welcher gestalt ihr mit den Parten, nach unser an die Richter-Stühle ergangenen Verordnung de Anno 1669 §. 3. procediret; und haben Wir nicht allein aus vorbesagter Euer Resolution, sondern auch aus der Erklärung Euer abgeordneten / Eure Meynung zu seyn / vernommen / daß diejenige / welchen nach Inhalt gedachter Verordnung und Stadga, eine gewisse Summa unter sequester einzubringen aufferleget worden / dagegen / wenn sie sich beschweret befinden / appelliren mögen; wie Ihr denn auch in diesem Fall dem N. N. aufferleget / Burgermeister und Rahts / der Deposition halber gegebener Resolution, ein Gnügen zu thun / wenn dawieder nicht appelliret worden. Wenn aber

aber dieses / obgedachter unser Verordnung gerade zu wieder läuffet / als welche deutlich im Munde führet / daß keinem dawieder / bey Verlust der Sachen / zu setzen / (appelliren) oder sich zu wiedersetzen / zu gelassen seyn solle; Uns auch viel daran gelegen / daß mit unsern Executions-Verordnungen gebührend umbgegangen werde / als welchen Wir vielmehr von allen strictè nach gelebet wissen wollen; Also ergehet an Euch hiemit unser gnädiger Wille und Befehl / daß Ihr nicht allein darüber Hand haltet / daß in solchem Fall keine Appellation nachgegeben werde; sondern auch wenn Ihr befinden würdet / daß jemand mit einer Depositon unbillig beschweret sey / und Er billig von dem / was Ihm aufferleget worden / frey seyn solte; Ihr alsdenn Uns solches in Unterthänigkeit referiren, und Unsern gnädigen Ausschlag darüber erwarten möget. Womit ꝛc.

CAROLUS.
(L. S.)

Ihro Königl. Majest. gnädige Stadga und Verordnung / wie neu gefundener Beweiß und Gründe auffgenommen / und was dabey beobachtet werden solle.
Gegeben auff dem Schlosse zu Stockholm den 6. Junii Anno 1692.

Demnach Ihro Königl. Majest. mit Mißgnügen vermercken/ wie ein Theil Parten, welche vermittelst Urtheile aus einander gesetzet worden/ gar offte wieder kommen/ und auff neue Gründe sich beziehen/ dabey aber eine solche Königl. Vergünstigung und gegebenen Zulaß selbige darzuthun/ und sich derselben zu bedienen/ der gestalt mißbrauchen/ daß man befindet/ wie sie dadurch nur die Zeit vergeblich zu verzögern und zu verschleppen/ auch ihren Wieder-Parten die Execution zu hindern und auffzuhalten/ nicht weniger auch aus Rachgier selbige nur auff Schaden und Unkosten zubringen/ bemühet sind. Dahero haben Ihro Königl. Majest. umb solchen Mißbrauch vorzubeugen/ auch damit ein jeglicher bey seinen rechtlich gewonnenen Urtheilen sicher seyn möge/ hiemit in Gnaden zu verordnen und zu befehlen für nöhtig erachtet/ daß nicht allein die Execution und Vollstreckung sothaner Urtheile nichts destoweniger ihren Fortgang gewinnen solle/ wenn das gewinnende Theil Bürgen und Sicherheit für das jenige was Ihm nach Einhalt derselben zu heben und anzutreten zukommet/ stellet/ sondern auch/ ehe und bevor die vermeintliche neue Gründe zur Auffnehmung oder Erörterung kommen mögen; soll derjenige/ der die Sache verlohren hat/ seinem Gegner real Bürgen für alle Hindernüß/ Schaden und Unkosten stellen/ auch dabeneben nicht allein/ den/ in

dem

dem 6. §. Ihro Königl. Majest. den 31. Aug. 1682. ausgegangenen Revisions-Stadga anbefohlenen Eyd ablegen / sondern auch noch über dem schweren / daß Er dieses nicht aus Rachgier oder Argheit / noch umb die Zeit dadurch zu verschleppen / oder umb die Sache vergeblich / seinem Gegner zum Schaden / auffzuhalten und zu verdunckten suche / sondern / daß Er nicht anders verstehe / als daß Er billige Ursache habe / sothane Gründe zu behaupten und darauff zu bestehen; Würde nun aber der Richter / für welchem ihnen zugelassen wird dergleichen neue Gründe vorzubringen / untersuchen / und befinden / daß selbige von keiner Wicht oder Wehrt / sondern nur allein zu des Gegentheils Hindernüß und Schaden ersonnen und angesehen wäre; So soll das Gericht alsdenn demselben / Er sey auch wer Er wolle / nicht allein seinem Gegner allen Schaden zu ersetzen aufferlegen / sondern Ihn auch als einen temere litigantem, mit der darauff gesetzten Straffe ansehen; Und hat Er das Vermögen nicht mit Gelde zu büssen / soll Er mit Gefängnüß beleget werden. Welches alle / die es angehet / sich zur gehorsamen und unterthänigem Nachricht zu stellen haben. Datum Stockholm den 6. Junii Ao: 1692.

CAROLUS.
(L. S.)

Trans-Sumpt aus Ihro Königl. Majest. an Dero Raht und Ober-Stadthalter Hrn. Graff Christopher Gyllenstierna wegen Beforderung der Execution ergangenem Schreiben. Datum den 23. Januarii Ao: 1693.

ALso können Wir nicht wissen/warumb mit Vollstreckung der Execution für N. N. so lange verzögert worden/ da Sie dennoch so vielfältige Resolutiones für sich hat; Unsere Executions-Verordnungen auch dazu keine Anleitung geben/ daß die Schloß-Cantzeley* gleich als eine Instance, den Parten daselbst gegen einander zu libelliren zu gestatten/ weniger ein Urtheil oder Resolution auszudeuten oder zu limitiren, berechtiget seyn solle; Sondern/ wenn Sie ein Urtheil oder Resolution dunckel befindet/ sollen Sie die Parten so fort an den Richter verweisen/ dessen Erklärung darüber einzunehmen/ und nach dem sie selbige bekommen; sollen sie ohne fernere Schrifft-Wechselung die Execution alsdann vollenziehen; Allermassen Unsere denen Executoren zur Richtschnur ausgegangene Verordnungen denen Parten schriffliche Antwort zuertheilen/ nur dahin ihre Absicht hat/ daß das Part Un-

* Nota, So wird die puplique Executions-Cammer in Stockholm genandt/ darinn præsidiret der Ober-Stadthalter/ die Beysitzer sind der Unter-Stadthalter und der Schloß-Vogt.

Unterricht erhalten möge/ warumb die Execution Jhme in seinem Gesuche entweder gar nicht/ oder auch in der Masse/ wie Er es begehret/ nicht wiederfahren könne/ und den Richter also umb Erklärung deßfalls antreten müsse; Keines weges aber zu dem Ende/ daß dem Executori durch dergleichen schrifftliche Antwort mit der Execution auff ein klares Urtheil oder Resolution zu verzögern zugelassen seyn solle. Es ist derohalben Unser gnädiger Wille und Befehl/ daß Jhr die Schloß-Cantzeley dazu anhaltet/ nicht allein diese N. N. ohne weitere Verzögerung/ zu ihrer fordersahmen Bezahlung/ krafft des Hoff-Gerichts letzt ergangenen Resolutionen vom 30. Maij und 17. Sept. verwichenen Jahrs/ und zwar von des N. N. Sterb-Hauses redbarsten und bereits eingekommenen oder hiernechst am allerersten einkommenden Mitteln zu verhelffen/ sondern auch daß besagte Schloß Cantzeley künfftig in andern dergleichen Fällen denen Parten durch allerhand erdichtete Einwendungen die Execution auffzuhalten und zu verhindern keines weges verstatten möge/ wenn dieselbe nur des Richters Erklärung/ als welchem solches auff seine Verantwortung zu nehmen gebühret/ vor sich hat. Welches Jhr allen/ die es angehet/ zur unterthänigen Nachricht sollet wissen lassen/ und Wir befehlen euch GOtt dem Allmächtigen ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest.
PLACAT und Verboht/
Angehend
Allerhand Schlägerey und Uberfall unter der Wache oder Parade zu Riga. Gegeben zu Stockholm den 9. Maij. 1693.

WIr CARL von Gottes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ nachdemmahl Wir nicht sonder groß Mißfallen in kurtzer Zeit vernommen haben/ welcher gestalt in unser Stadt Riga unterschiedliche unbedachtsame und unzeitige Schlägereyen auff dem grossen Marckte nahe unter der Wacht und Parade, wieder Recht und die allgemeine Sicherheit vorgelauffen sind/ zwischen den Officirern von der Guarnison und unsere treue Unterthanen aus dem Mittel der Stadt und Bürgerschafft; So wollen Wir/ solcher Unanständigkeit und schädlichen Unwesen vorzukomen/ als auch das sothane Schlägereyen hinführo verhindert werden/ und die/ welche sich damit vergreiffen/ einer ernstlichen Straffe unterworffen seyn mögen/ hiemit und krafft dieses unsers offenen Patents verordnet und befohlen haben/ daß der jenige von Unsern Officirern und Bedienten/ welche in würcklichen Diensten sind/ und sich unterstehen nach diesem Tage entweder auff dem Marckte

oder

oder an einem andern publiqven Orte/ nahe bey der Wacht oder Parade mit Schlagung eines Stockes oder Faust jemand von der Bürgerschafft anzufallen/ und zu vergewaltigen/ derselbe soll so fort vor Recht gestellet/von seinem Dienst und ein halb Jahr im Gefängniß zu sitzen/ verurtheilet werden. Geschiehet solches von einem aus der Ritterschafft und dem Adel/ der nicht in Diensten ist/ der soll ein halbes Jahr im Gefängniß sitzen/und 50. Rthl. an das Kriegs-Hospital zu Riga büssen: kan er die Geld-Straffe nicht bezahlen/ soll er 3. Monat länger im Gefängnisse sitzen. Wofern sich jemand von den Stadts-Bedienten/ an obberührten Orten mit Schlägerey wieder unsere Kriegs- oder andere Bediente / vergreiffet/ soll wieder denselbigen gleiches Recht/ wie vor erwehnt ist/ gelten: Thut es jemand von der Bürgerschafft/der soll ein halb Jahr im Gefängniß sitzen/ und 50. Rthlr. an das Soldaten-Hospital zu Riga bezahlen/ und der/ welcher die Geld-Busse nicht zuerlegen vermag/ soll 3. Monaten länger im Gefängnisse sitzen. Wornach alle/ die es angehet/ sich gehorsamst zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit Unsern Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 9. Maij 1693.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Resolution auff des Ober-Auditeurs N. N. unterthänige Befragung/ wie weit das Königl. Placat vom 9. Maij 1693. Schlägerey und Gewalt unter der Wache oder auff den Paraden betreffend/ auch an andern Orten als in Riga appliciret werden könne. Stockholm den 27. Maij 1698.

IHre Königl. Majest. haben sich diese unterthänige Befragung in Gnaden vortragen lassen/ und vor billig befunden/ oberwehnte den 9. Maij Ao: 1693. ergangene Verordnung für ein allgemeines Gesetze zu erklären/ wornach in allen Ihr. Königl. Majest. festen Städten/ worinn eine Wache oder Guarnison lieget/geurtheilet werden soll/ so offt solche Casus, die in dem Placat enthalten sind/ vorkommen. Wornach alle/die es angehet/ sich gehorsamlich zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.
(L.S.)

IHre Königl. Majest. haben aus Gottseeligem Eyfer vor die Justice und zur kräfftigen Steurung und Abwehrung der schweren Sünden/

den/ Laster und Blut-Schulden/ womit das Land verunreiniget/ und GOttes gerechter Zorn und Straffe gehäuffet wird/ vermittelst dero an das Königl. Hoff-Gericht abgelassenen allergnädigsten Schreibens vom 29. Novemb. abgewichenen Jahres/ gerechtsamst verordnet/ daß hinführo in crimine Incestus nach Göttlichen und Schwedischen Gesetzen verfahren und solche Blut-Schande mit Lebens-Straffe/ angesehen werden soll. Wie man nun diese gerechtsamste Verordnung zu jedermanns Nachricht zu publiciren, vor höchst-nöhtig erachtet/ damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen/ sondern sich vielmehr vor solche Missethaten und der darauff folgenden Straffe hüten könne; So wird hiemit allen und jeden kund gemachet/ daß hinführo nach obangezogener Königl. allergerechtsamsten Verordnung die Fleischliche Vermischung in dem ersten und andern Grade der Schwägerschafft/ nehmlich zwischen Stieff-Eltern/ und Stieff-Kinder/ Groß-Stieff-Eltern und Stieff-Kindes-Kinder/ Schwieger-Eltern und deren Schwieger-Kinder oder Sohns-Frauen/ imgleichen zwischen Bruder und Schwester vor ein crimen Incestus oder Blut-Schande gehalten/ die Ubertreter zum Tode verurtheilet/ und als Capital der Lebens-Straffe ohne verschonen unterworffen seyn sollen. Wornach sich alle zu richten/ und vor dergleichen schwere Sünden und Verbrechen/ worauff eine so ernste und scharffe Straffe

ergeben soll/ vorzusehen haben. Gegeben zu Dörpt den 1. August. 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

DEmnach Ihre Königl. Majest. dem Göttlichen Gesetze ehrlich/ und dahero der Gerechtigkeit allerdings gemäß befunden/ daß dieselbe/ welche entweder einfachen Ehebruch oder Hurerey in dem ersten Grade der Schwägerschafft betreiben/ mit Lebens-Straffe angesehen werden sollen; So hat man vor nöhtig erachtet/ sothane Ihrer Königl. Majest. allergerechtsamste Verordnung allen und jeden zur höchst-nöhtigen Nachricht/ kund zu machen/ also und dergestalt/ das 1. Wenn ein Ehmann mit seiner Frauen unverehligten Schwester/ oder seines Bruders Wittiben/ oder auch eine verehligte Frau mit Ihres Mannes unverehligten Bruder oder ihrer verstorbenen Schwester-Mann/ die Wittibe ist/ wie auch ein unverehligter Mann oder Wittwer mit seiner verstorbenen Frauen verehligten Schwester oder seines Brudern Frauen/ oder auch eine Wittibe mit ihres verstorbenen Mannes verehligten Bruder/ oder ihrer Schwester-Mann/ Hurerey treibet. 2. Wenn ein unverehelichter Mann oder Wittwer Hurerey begehet mit seiner verstorbenen Frauen unver-

verheurahteten Schwester / oder mit seines Brudern Wittiben / oder auch eine unbeheurahtete Frau oder Wittibe mit ihres verstorbenen Mannes unverheurahteten Bruder / oder mit ihrer verstorbenen Schwester-Mann / der Wittiber ist / der- oder dieselben nach obgenandten Königlichen Verordnung am Leben gestraffet werden sollen. Wie nun ein jeder diese Königl. allergerechtsamste Verordnung und Gesetze Ihm zur unterthänigsten Beobachtung / Warnung und Vermeydung obgenandter Verbrechen in seinem Leben und Wandel soll vorgestellet seyn lassen; So ist daneben Ihrer Königl. Majest. allerernster Wille / daß die Richter in den Städten und Lande / Ihnen dieses als ein vorgeschriebenes Gesetze zur unabweichlichen Richtschnur in Ihren Urtheilen und Gerichtlichen Sprüchen halten und sich gehorsamst darnach richten sollen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 17. Novembr. 1699.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

IHro Königl. Majest. haben zwar alle Kirchen und Pastoraten vor Regal erkläret / dabey aber allen denen / welche das Jus Patronatus über eine oder andere Kirche zu behäupten vermeinen / allergnädigst frey gegeben / Ihr Recht darüber nach An-

leitung des 19. Capit. und 12. §. der Königl. Kirchen-Ordnung zuerweisen. Dieser Königl. allergnädigsten Verordnung wird hiemit allen und jeden kund gemachet/ und daneben eine Zeit von 6. Monaten vorgesetzet/ innerhalb welcher ein jeder/der das Jus Patronatus Ihm zu zueignen befugt seyn möchte/ seinen vollenkommenen Beweiß über solches Recht allhier einlieffern soll/damit sothaner Beweißthumb Ihrer Königl. Majest. zu dero allergerechtsamsten Resolution untergeben werden könne/ mit der angefügten Verwarnung/ daß der jenige/ welcher innerhalb obgenandter Zeit mit seinem Beweißthumb über sein vermeintes Jus Patronatus nicht einkommen würde/ derselbe solcher Gerechtigkeit nun und in künfftigen Zeiten verlustig seyn soll. Wornach sich alle/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 15. Septembr. Ao: 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

NAchdem Ihre Königl. Majest. in Gnaden vor gut befunden/ daß eine Consistorium merè Ecclesiasticum hier in Liefland so wohl als in Schweden angeordnet werden soll/ dahero dasselbe auch bereits zu Dörpt würcklich introduciret worden/ und allda beständig im gantzen Jahre gehe-

geheget werden wird/ damit die Justice in Consistorialibus desto besser befordert werden könne; So hat man vor nöhtig erachtet/ solches allen und jeden kund zuthun/ damit jedermann der einiges Recht bey dem Consistorial-Gerichte in denn Sachen/ welche nach der Königlichen Kirchen-Ordnung dahin gehören/ zu suchen hat/ sich zu Dörpt bey dem Consistorio gebührend angeben und des Gerichtlichen Ausschlages gewärtig seyn möge. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 22. Sept. Ao: 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L. S.)

PLACAT wegen verbotener Vorkäufferey zu Dörpt.

Es werden schwere Klagen geführet über die grosse Vorkäufferey und Landschäumerey/ welche zum præjudice und mercklichen Schaden der zu Dörpt wohnenden Leute da herumb getrieben werden soll/ indem solche Vorkäuffer dem Land-Mann weit entgegen reisen/ und ehe er zur Stadt oder Marckte kommen kan/ die Victualien und andere Wahren wohlfeil auffkauffen/ und hernach wieder verhöckern/ wodurch der Einkauff der Lebens-Mittel womit doch sonst der Höchste den Ort reichlich geseget/ schwer gemachet/ und über die Billigkeit gesteigert wird.

Wie

Wie man nun solchem Unwesen/ als wodurch der Nahrung dieser Stadt und deren Auffnehmen mercklich præjudiciret und geschadet wird/ bey Zeiten vorkommen muß/ beyvorab da man diese Stadt mit einer guten Policey und Ordnung zu versehen vor hoch nöhtig befindet; So wird hiemit alle sothane schädliche und unzulässige Vorkaufferey krafft dieses ernstlich verboten/ daß niemand/ es sey Bürger oder Soldat/ oder wer er sonst seyn mag/ sich unterstehen soll/ etwas an Victualien oder andern nach der Stadt gehenden Wahren/ entweder bey den Bauren/ oder in den Krügen und auff den Wegen/ noch vor der Pforten ausserhalb Marcktes auffzukauffen/ sondern es alles nach dem destinirten Marckt oder der Stadt ohngehindert gehen zu lassen/ damit ein jeder auff dem verordneten Marckte/ welcher dazu angerichtet werden soll/ zu seiner Nohtdurfft kauffen/ und also Handel und Wandel frey und ohne Vorfang getrieben werden könne/ mit der angefügten Commination, daß wieder dieselbe/ welche dagegen zu handeln sich gelüsten lassen/ und darauff betreten werden solten/ nicht allein mit Confiscation der solcher gestalt gekaufften Victualien und Wahren/ sondern auch mit anderer arbitrair-Straffe/ dem Hospital und Armen zum besten/ angesehen werden sollen. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 1. Octobr. 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

Nem-

Vertheilung der Creyse in Liefland.

Demnach man mehrmahlen angemercket/ daß bey der bißherigen Vertheilung der Land-Richterschafft nicht allein eine grosse Ungleichheit der Creyse/ sondern auch wegen der an einem und andern Orte gebräuchlichen unterschiedenen Sprache bey den Gerichten nicht geringe Hinder- und Irrung vorgegangen/ indem einige Güter/ wo die Lettische Sprache im gebrauche/ nach denn Land-Gerichten des Ehstnischen Districts, verlegt gewesen/ dahero es geschehen/ daß weder der Richter noch Gerichts-Bediente der an dem Orte gewöhnlichen Land-Sprache kündig/ und deßfalls anderer ausser-gerichtlichen Hülffe sich zur Hinderung theils Gefahr der Justice insonderheit bey Abhörung der Baur-Zeugen bedienen müssen; So ist man billig darauff bedacht gewesen/ eine solche Eintheilung der Land-Richterschafften zu machen/ dadurch so wohl sothaner Ungleichheit der Districten als aus Unkündigkeit der Sprache herrührender Ungelegenheit vorgebeuget werden könne. Aus dieser Erhebligkeit hat man nach geschehener genauen Uberlegung vor nöhtig und dienlich befunden/ daß der Rigischen Land-Richterschafft aus dem Pernauischen die Kirchspiele und Gebieter Salis, Salisburg, Rujen, Ermis, Lude, Walck; aus dem Wendischen aber Rodenpojs, Lemburg, Suntzel

und Lennewarden zugeleget; Dagegen aber Marienburg/ Schwanenburg und das Lettische Theil des Adselschen Kirchspiels unter die Wendische oder Kockenhusische Land-Richterschafft gehören soll. Die übrige Güter bleiben nach der vorigen Vertheilung bey der Pernauischen oder Dörptischen Land-Richterschafft. Wie nun diese Eintheilung vom 1. Januarii bevorstehenden GOtt gebe glücklichen 1694. Jahres ihren Anfang und Beobachtung gewinnen soll; So wird solches hiemit allen und jeden notificiret, damit so wohl der Richter als die Parten sich hinführo darnach richten können; Allermassen denn die Sachen / welche zu der Zeit bey einem oder andern Gerichte entweder auff dem Schlusse stehen oder sonst annoch anhängig seyn möchten/ entweder bey dem vorigen Gerichte abgeurtheilet/ oder an das andere nach dieser Verordnung mit denn Acten devolviret werden können. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 4. Octobr. 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L. S.)

Abergl. Opffer.

OB gleich das abergläubische Opffern im Lande in denen Landes-Ordnungen Cap. I. §. 10. nicht allein ernstlich verboten/ sondern auch die eyfrige Abschaffung desselben befohlen wor-

worden; So muß man doch ungerne vernehmen / daß annoch an vielen Örtern solche ärgerliche Creutze/ Bäume und andere Dinge gefunden werden / wobey einige in Blindheit steckende Baurschafft an den Fest- oder Apostel-Tagen ihre abergläubische Opffer an Gelde/ Wachs/ Garn und dergleichen ablegen/ und sonst mehr/ theils Abgöttisch- theils aberglaubisches Wesen betreiben sollen. Dieses ist Ihrer Königl. Majest. auch allerunterthänigst vorgebracht worden/ dahero Ihre Königl. Majest. darüber dero höchst Christliches Mißfallen spühren lassen/ und aus getriebe Ihrer beywohnenden hohen Gottseeligkeit ernstlich befohlen/ solch Unchrist- und höchst-anstössiges Unwesen mit allem Nachdruck/ Ernst und Eyfer auszureuten/ und gantz zu vertilgen. Solchanen Königl. nicht minder gerechten als gottseeligem Befehl zur gehorsamsten Folge wird hiemit nicht allein solch ärgerliches Opffern und alles andere abergläubisches Wesen/ es sey auff welche Art es wolle/ bey den Kirchen/ Capellen, Gräbern/ Puschen/ Haynen/ Bäumen/ Creutzen/ an den Wegen/ auff den Ackern/ Bergen/ Hügeln/ Steinen/ Ströhmen/ Bächen/ Brunnen/ und wo es immer seyn mag/ insonderheit aber auff den unzulässigen Jahrmarckten an den Heiligen Apostel- oder andern Tagen/ ernstlich und bey exemplarischer Straffe verboten/ sondern auch allen und jeden Possessorn der Königl. und Adelichen Güter/ absonderlich denen Predigern und allerhand Beam-

ampten / nachdrücklich befohlen / die Unwissende und in solchem Finsterniß noch verstrickte Bauren davon beweglich abzumahnen / müglich abzuhalten / zu verwehren / und die zum verdammlichen Aberglauben und Abgötterey / dienende oder gewidmete Dinge / Creutze / Haynen oder Büsche / Bäume / Steine / und dergleichen niederzureissen / zu zerhauen / mit den Opffern zu verbrennen / zu vertilgen und auff alle dienliche Weise so auszurotten / daß nicht das geringste Mahlzeichen / so zum fernern Aberglauben gebrauchet werden könte / übrig bleiben möge. Ein jeder / dem GOtt besser Erkäntniß verliehen / soll aus obliegender Pflicht seines Christenthums und Gewissens schuldig seyn / solche Örter / Dinge und Menschen / bey welchen dieses gottlose Wesen noch zu finden seyn möchte / wo Er es selbst nicht zu hindern vermag / entweder der Herrschafft oder den Predigern des Ortes / oder / wo es nöhtig / der Obrigkeit anzugeben / damit zulängliche Mittel gebrauchet werden können / solchem Greuel / dadurch des allerheiligsten GOttes Ehre geschändet / sein Reich gehindert / und deßfalls in einem Christlichen Lande / wo daß helle Licht des waaren Erkäntnisses GOttes leuchtet / unerträglich ist / zu steuren / und des Höchsten darauff erfolgende Ungnade / Zorn und Straffen abzuwenden. Zwar hat man hieneben auff Königl. Gütern gute Anstalt gemachet / daß zu besserer Ausbreitung der Ehre GOttes und dessen seligmachenden Erkäntnisses die Kirchen

chen theils verbessert/ theils von neuen erbauet/ als auch die Schulen vor die Baur-Jugend angerichtet werden sollen/ worinn E. E. Ritterschafft an Ihrem Orte Ihre Gebühr ebenfalls in acht zu nehmen nicht unterlassen wird; Allein es kan dadurch der rechte Zweck nicht erreichet werden/ woferne nicht die erwachsene Baurschafft zur Kirchen und derselben Jugend zur Schulen durch eine nachdrückliche Nöhtigung und zulässigen Neben-Zwang angewiesen und angehalten wird; allermassen denn die sämptliche Priesterschafft auff dem jüngsten Synodo zu Dörpt über des Baur-Volckes ungehorsahm und Wiederstrebung diesem heylsamen Mittel zum GOttes-Dienst sich beklaget und da wieder Oberkeitlichen Beystand gebeten. Wie nun dieser Menschlichen Unart/ die ihrem eigenen Heyl sich entgegen leget/ bey dem unwissenden Hauffen/ so viel müglich/ durch weltlichen Arm gesteuret werden muß; So ergehet ebenmässig an alle Possessores der Königl. und Adelichen Güter diese Ermahnung/ daß ein jeder nicht allein die unter seinem Zwange stehende Bauren zur fleissigen Abwartung des ordentlichen GOttes-Dienstes und Besuchung der Kirchen/ sondern auch dahin anweisen wolle/ daß sie ihre Kinder zu der verordneten Zeit fleissig zur Schule schicken/ und der heylsamen Unterrichtung untergeben sollen/ worin ein jeder seinem Prediger/ auff gebührendes anmelden/ die hülffliche Hand zu leisten/

sich nicht wird entziehen können. Nicht minder muß alle Hinderung/ welche die zur Kirche kommende Bauren entweder gar vom GOttes-Dienste abhalten/ oder ihn zur fruchtbaren Verrichtung dessen unfähig machen kan/ aus dem Wege geräumet werden/ worunter nicht daß geringste ist/ daß in den Krügen/ insonderheit denen so ohnweit den Kirchen stehen/allerhand Getränckе auch unter wehrendem GOttes-Dienste den Leuten gereichet / und dadurch Anlaß gegeben oder genommen wird/sich der Füllerey zuergeben/und entweder gar aus der Kirche zu bleiben / oder zur Anhörung und Behaltung des gepredigten Wortes untüchtig zu werden. Es soll deßfalls hiemit verboten seyn/ in allen Krügen der Königl. und Adelichen Güter am Sonn- und Fest-Tage unter wehrendem GOttes-Dienst weder Bier / Meet noch Brandtwein feil zu haben/oder auszuzapffen/ mit der angefügten Warnung/daß theils wieder dieselbe/ so daß Getränckе feil haben/ theils die/ welche zu solcher verbotenen Zeit sich dem Trunck ergeben/ und also hiewieder zu handeln sich nicht scheuen möchten / worauff gute acht gegeben werden soll/ mit Confiscation des Getränckes und ander willkührlichen Straffe ohn verschonen verfahren werden soll. Wornach sich alle und jede und absonderlich die/so es angehet/zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 4. Octobr. 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

We-

Wegen der Kirchen-Rechnungen.

Nachdem nicht allein die Königliche Kirchen-Ordnung Cap. 26. §. 2. erfordert/ daß über die Kirchen-Mittel/ deren so wohl ordinarien als extraordinarien Einkünfften und Ausgaben/ richtige Rechnung jährlich gehalten/ und bey dem Land-Contoirn abgelieffert/ sondern auch Ihr. Königl. Majest. denen Herren Stadthaltern die Ober-Kirchen-Vorsteherschafft über die Regal-Kirchen im Lande eines jeden Districts allergnädigst auffgetragen und deren Instruction unter andern mit einverleibet/ daß sothane Kirchen-Rechnungen bey denn Oeconomie-Contoirn jährlich abgegeben/ und allda übersehen werden sollen; So wird solches beydes denen ordinarien Kirchen-Vorstehern und Predigern der Königl. Kirchen kund gemachet und angedeutet/ daß Sie die Rechnungen über die Ihnen anbertraute Kirchen-Mittel in richtiger Form verfertigen/ und zwar von denn verflossenen Jahren gegen den bevorstehenden medium Decembr. von den künfftigen Jahren aber alle mahl jährlich zum längsten 6. Wochen nach Ausgang desselben Jahres ohn-ausbleiblich bey dem Oeconomie-Contoir, unter dessen District das Kirchspiel gelegen/ nehmlich in dem Lettischen zu Riga/ in dem Ehstnischen aber zu Dörpt/ einbringen sollen.

Wor-

Wornach sich die/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 5. Octobr. 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

Wegen neuer Krüge und Mühlen.

WIe man unter andern ungerne vernehmen muß/ welcher gestalt einige Possessores der Königl. Güter aus eigener Mündigkeit sich unterstehen sollen / nicht allein neue Krüge und Mühlen/ die doch in der Arrende nicht angeschlagen sind / denen andern Gütern und deren angerechneten Krügen und Mühlen zum præjudice und Abgang anzulegen/ sondern auch neue Bauren auff Heidige Balcken-Busch Länder zu setzen/ wodurch mit Ruinirung der zum Bau nöhtigen Höltzung/ der Königlichen Oeconomie mehr Schade zugefüget/ als Nutzen durch Besetzung solcher zum Acker-Bau undienlichen Länder geschaffet wird; So befindet man vor nöhtig sothaner Unordnung bey Zeiten vorzubeugen/ gestalt denn hiemit allen und jeden Possessorn der Königl. Güter nachdrücklich verboten seyn soll/ weder neue Krüge oder Mühlen anzulegen/ noch neue Bauren an solche Örter/ wo es zur Zerstörung der nöhtigen Bau-Höltzungen gereichen kan/ zu versetzen/ wofern sie nicht zuvor sich deßfalls bey dem Königl. Oeconomie-Contoir desselben Districts, wor-

worunter das Gut gehöret/ gebührend angegeben/ und deſſen Zulaß darüber erhalten haben/ mit der angefügten Verwarnung/ daß der ſich hiewieder zuhandeln unternehmen würde/ nicht allein dem Fiſcal dafür antworten/ ſondern auch der Abreiſſung ſolcher verbotener Weiſe auffgeſetzten Krüge/ Mühlen und Baur-Kahten gewärtig ſeyn ſoll. Wornach ſich zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schloſſe zu Riga den 5. Octobr. Ao: 1693.

JACOB JOHANN HASTFER.
(L.S.)

Verordnung wegen Roßdienſt.

NAchdem nunmehro die Vertheilung des Roßdienſtes ihre Richtigkeit gewonnen/ worüber ein jeder/ der denſelben entweder vor ſich oder vor andere zu halten ſchuldig iſt/ die Bolletten allhier auszunehmen hat; So iſt daneben wegen der dabey nöhtigen Montirung ein gewiſſes Model beliebet/ und nach Ihrer Königl. Majeſt. allergnädigſten Roßdienſtes Ordnung Anno 1686. von Seiner Hoch-Gräffl. Excellence dem Herrn General-Gouverneurn und Feld-Marſchalln/ auff des Herrn Oberſten von denn Ritter-Fahnen eingegebenes Memorial, folgender geſtalt reſolviret worden.

I.

DEr Reuter muß entweder bey der Adels-Fahne oder bey einem andern Regimente zuvor gedienet haben/oder/woferne solche Leute nicht zu bekommen wären/ sonst ein guter wehrhaffter Kerl seyn.

II. Seine Montirung soll bestehen in einem guten Köller/ von Elends-Haut/ biß an die Knie lang/ unten herumb mit gelben Bande staffiret/und die Ermeln mit kleinen Messingen-Knöpffen besetzet; gute Lederne Hosen; der Rock und Mantel/ zu welchem Mantel sieben und eine halbe Elle Tuch von 9. Quartieren breit genommen werden sollen/von guten grauem Lacken mit gelben Boye halb gefuttert/ selbigen Auffschlägen/ Messingen Knöpffen; Der Mantel Kragen mit einer gelben und blau vermengten seidenen Schnure/oder Galon besetzet/ forn mit einer Messingen Spange; Der Hut grau/mit einem Schnure von gleichen Farben/ wie jetzt erwehnet worden/ umbher eingefasset/ und mit einem ordinarien Knopff auffgestutzet; Die Handschuhe / Leibgeheng/ sampt den Taschen / starcken Carabiner-Riemen von schmeidigen Elends-Häuten mit Messingen Beschlag und einem starcken eisernen Hacken. Die Patronen Taschen nach dem vorgezeigten und approbirten Model. Die Stieffeln von guten Juffren gewächset ohne Fischbein und ungesteiffet/ sampt dem Spoor-Leder mit verzinneten Sporen.

III.

III. Ein schwartzer starcker Sattel/ mit einem Messingen Knopffe/ die Kappen mit weiß oder rohter Juffte gefuttert; starcke Holffter / sampt andern Zubehör von guten schwartzen truckenen Leder/ mit einem schwartzen eisernen Beschlage. Verzinnte Stangen ohne Buckeln. Verzinnte Steig-Bügel; Schaberaqve von gelben Tuche / auff dem Rande mit einer blauen Kante eingefasset.

IV. Das Pferd soll gut und starck 9. Quartier einer Schwedischen Ellen und 2. Finger hoch hinter dem Sattel und zwar alle Wallachen seyn/ woferne sie zu bekommen/ wie denn kein Roßdienst-Pferd unter dieser höhe in der Munsterung gültig seyn kan/ es sey denn / daß es so starck und untersetzig wäre/ daß es die an der ordentlichen höhe etwann fehlende ein oder zween Finger damit ersetzen könte.

V. Die Pistohlen mit guten Schloß-Rädern/ zugehörigen Spennern/ gelben Pistohl-Kappen. Der Carabiner aber soll von etwas grössern Caliber als die Pistohlen seyn. Der Degen steiff/ mit einem guten Gefässe oder Handgrieffe zu hauen und zu stechen bequem/ worüber das Model aus Schweden gesandt/ und darnach dieselbe Partey-weise bestellet werden können.

VI. Die Casqveten hält man vor unnöhtig/ weiln Sie bey der Cavallerie in Schweden nicht üblich/ aber die Brust-Stücke können aus Schweden verschrieben

werden/ schlecht gemacht / wie sie daselbst gebräuchlich sind.

Wie nun über alle oben gesetzte Montirungs-Sorten nicht allein gewisse Modellen verfertiget/ dieselbe besichtiget/ vor gut befunden/und mit meinem Insiegel bezeichnet/ sondern auch eine benöhtigte Quantität davon durch den Herrn Obersten zu eines jeden bessern Commodität auffs genaueste verdungen und bestellet ist/ mit der ausdrücklichen Condition, daß wenn eine oder andere Sorte nicht Proben-mässig gemachet und bey der künfftigen Munsterung verworffen werden solte/ der jenige/ von welchem dieselbe gekauffet/ Sie zurücke zunehmen/ und in deren Stelle andere gültige Montirung vor dasselbe Geld zu liefern schuldig seyn soll; So wird allen und jeden hiemit kund gemachet/ daß Sie nicht allein das Model von der gantzen Kleydung mit allem Zubehör/ sampt Köllern/ Riemen/ Patron-Taschen/ Hüten/ ꝛc. sondern auch gantz fertig gemachet/ bey dem Kauffmann Johann Magnus Holsten vor dem accordirten Preiß; daß Gewehr aber in Kahlen Bude auff dem Marckte; den Sattel bey dem Sattler auff dem Schlosse; die Schabracque bey dem Perlen-Sticker in der Jacob-Strasse/zu sehen/und/nach belieben/ zu kauffe bekommen können. Diesem nach wird hiemit von allen und jeden Possessorn der Adelichen Erb-Lehn-Pfand Gnaden Lehtags- und Tertial-Güter nach der neuen Revision, welche

den

den Roßdienst/ vermöge der abgefaßeten Vertheilung und ausgehenden Bolletten/ zu leisten schuldig sind/ begehret daß ein jeder bey Zeiten seinen Roßdienst-Reuter an der Hand schaffe/ selbigen mit nöhtiger Montirung / nach obengemeldter Art versehe/ und fertig halte/ daß Er bey künfftiger General-Munsterung/ wenn dieselbe vorher angekündiget / gebührend gestellet und angenommen werden könne. Wornach sich alle/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 15. Octobr. 1693.

ERICUS SOOP.

(L.S.)

NAchdem nunmehro die Zeit herannahet/ daß nach bestellter Montirung die General-Munsterung der Liefländischen Ritter-Fahne gehalten werden muß; So wird hiemit vermittelst dieses Patents von allen Roßdienst-Haltern vermöge der ergangenen Repartition begehret/ daß ein jeder seinen Reuter mit guter und tüchtiger Montirung an Pferden/ Kerlen und Gewehr parat halten soll/ daß Er im August. Monat an dem Termin und Ort/ der Ihnen

in kurtzen notificiret werden soll/ præsentiret werden könne/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß wer daran einigen Mangel bey sich wird finden lassen/ derselbe seines Roßdienstes entsetzet/ und selbiger so fort einem andern auffgetragen werden soll. Hieneben haben Ihr. Königl. Majest. allergnädigst verordnet/ daß auch die Adels-Fahne mit Zelten und andern zum Troß gehörigen Perseelen/ gleich der Adels-Fahnen in Schweden/ versehen werden soll. Das Model von den Zelten wird zwar erst aus Schweden erwartet/ wornach die hiesige verfertiget werden sollen. Die übrige Perseelen aber müssen hiernach beygefügter Specification an die Hand geschaffet/ und bey der Munsterung ebenfalls mit verhanden seyn/ darumb ein jeder Roßdienst-Halter sich bemühen wird/ dieselbe anzuschaffen/ und mit seinem Reuter zugleich zu præsentiren. Hiebey wird allen denen/ welche vermöge der Bolletten nach ihrer einhabenden Güter Hacken-Zahl Ihr Contingent zu entrichten schuldig sind/ anbefohlen/ daß ein jeder seine Gelder bey der Hand haben/ und dieselbe bey der General-Munsterung bey Vermeydung der Execution ohnfehlbahr erlegen soll. Würde nun jemand ausser dem seyn/ der wegen voriger Roßdienst-Haltung von einen oder andern etwas zu prætendiren vermeinet; So werden dieselbe Ihren Beweißthumb mit sich bringen/ damit auch darinn auff eine oder andere Weise Richtigkeit gemachet werden könne. Wornach sich alle/ so es an-

angehet/zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 3. Julii 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Specification der Perseelen / womit ein jeder Roßdienst-Reuter bey der Adels-Fahnen in Liefland versehen seyn soll.

1. PAar bequeme Westen oder Taschen hinter dem Sattel übers Pferd zu führen.
2. Stück weisse Halßtücher.
1. Paar Strümpffe.
2. Paar Feur-Steine/ ausser denselben/ so in denn Pistohlen und Carabinen sitzen.
1. Lade-Form zu Pistohlen und Carabinen.
1. Futteral mit einem Saul und Pechdrat.

Noch muß ein jeder Reuter sich selbst ohne des Roßdienst-Halters Gravation verschaffen.

2. Hembden.
1. Paar Schuh mit Spangen.
1. Brust-Lapp.
1. Nütze darinn zu schlaffen.
1. Bürste oder Kamm/auff der einen Seite mit weiten und auff der andern mit dichten Zähnen.

Auf-

Auſſer dieſem muß ein jeder Edelmann ſeinen Reuter verſehen mit

1. Schrapp.
1. Wiſch-Tuche.
1. Staub-Bürſte.
12. Faden Fourage-Stricken im Felde und Campirung zu gebrauchen.
1. Caniſter oder Futter-Sack.
1. Rambo oder Over-Sack.
1. Gang Huff-Nagel.
1. Gang Huff-Eiſen.

Hernach muß eine iede Cammeratſchafft oder Zeltgenoſſene/ die hier aus 4. Reutern beſtehen/ verſehen werden mit

1. Baraqve ſampt dazu gehörigen Stangen und Pinnen.
1. Starcken und guten Fingers dicken Krippen-Strick 12. Ellen lang
1. Pfahl mit Eiſen beſchlagen auff beyden Seiten.
2. Koch-Keſſel.
2. Scheeren die Pferde damit zu putzen.
2. Beile.
1. Höltzernen Flaſche.
1. Senſe.
1. Hammer.

1. Huff-

1. Huff-Zange.
1. Bagage-Sack.
1. Troß-Jungen und Troß-Klöpper mit Sattel und Riemen-Zeuge.

Wegen Completirung des Doublirungs Roßdienstes.

Ihre Königl. Majestät haben zu Dero Dienst unumbgänglich erachtet / daß die Doublirung der Adels-Fahne in Liefland nicht allein völlig completiret, sondern auch eben wie bey dem alten oder ordinairen Roßdienst der Abgang / so dabey vorgegangen seyn möchte / so wohl an Leuten / Pferden / als aller Montirung forderſamſt ersetzet werden möge. Wie man nun solchen Königl. allergnädigsten Befehl und Verordnung allen und jeden kund zu machen veranlasset wird; So soll hiemit allen und jeden Rustaltern nachdrücklich anbefohlen seyn / daß ein jeder innerhalb sechs Wochen und zwar gegen den 15. Januarii bevorstehenden Jahres nicht allein die Defecten des alten / sondern auch des Doublirungs-Reuters an Reutern / Pferden / Kleidung und gantzen Montirung / Gewehr und allem was darzu erfordert wird / Munster-gültig einstellen / und bey dem Regiment ablieffern soll / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß man sonst ohne weiteres verschonen / mit der militairen Execution verfahren werde / welche Ungelegenheit ein jeder so vielmehr

von sich durch prompte Stellung seines völligen ordinairen und Doublirungs-Reuters abzulehnen trachten wird/weiln es alles zu Ihr. Königl. Majest. höchst-nöhtigen Dienst und des Landes Defension gereichet. Es wird dahero auch allen Possessorn, welche nach Proportion der einhabenden Hacken-Zahl ihrer Güter / Ihr Contingent nach denn Bolletten abzutragen schuldig sind/ ernstlich anbefohlen / daß ein jeder die schuldige Roßdienst-Gelder so wohl vor dem ordinairen als Doublirungs-Reuter ohngesäumt und richtig abtrage / damit die Ergäntzung des Roßdienstes desto besser befordert werden könne / oder bey Ermangelung dessen auff des Rusthalters Ansuchen einer ohnfehlbaren Execution gewärtig seyn soll. Wornach sich alle / so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 25. Novembr. 1701.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Wegen Ersetzung der gebliebenen und Remontirung der desmontirten.

NAchdem von denn Officirern bey der Ritter-Fahne gewisse Nachrichten und Specificationes eingekommen / welcher gestalt der Roßdienst bey diesen Krieges-Zeiten ziemlich abgenommen/ so das theils Reuter geblieben/ theils desmon-

montiret sich befinden / einige auch gar nicht gestellet
„ worden / Ihrer Königl. Majest. und des Landes-Dienst
aber unumbgänglich erfordern will / daß der Roßdienst
ergäntzet / und in guten Stand wieder gebracht werden
möge; So kan man keinen Wandel länger gewinnen /
die Rusthalter / bey dessen Roßdienst-Reutern sich einiger
Defect befindet / Ihrer Schuldigkeit zur Ersetzung des
Mangels zuerinnern; Es ergehet demnach an alle und
jede in beygefügtem Auffsatze specificirte Rusthalter dies-
ses Begehren / es wolle ein jeder den darinn angezeichne-
ten Defect so wohl an Reutern / Pferden / als aller übrigen
Montirung innerhalb acht Wochen / die aber ihren Reuter
gar nicht gestellet haben / innerhalb vierzehen Tagen zuer-
setzen bedacht seyn / und bey der Compagnie, worunter
der Reuter gehöret / ohnfehlbar einstellen / mit der aus-
drücklichen Verwarnung / daß man sonst sich nicht werde
entziehen können / die schuldige Rusthalter durch Execu-
tions-Zwang zu ihrer Gebühr anzuhalten / massen ein je-
der leicht erachten kan / daß bey diesen Zeiten und Con-
junctturen der Roßdienst nicht lange mangelhafft gelassen
werden könne / dahero ein jeder Rusthalter selbst die Noht-
wendigkeit erwegen / und seine Schuldigkeit in Ersetzung
der Mängel bey den Roßdienst zu præstiren Ihm desto-
mehr wird angelegen seyn lassen / weiln dadurch die allge-
meine Wohlfahrt / und das nöhtige Defension-Werck des
Landes befordert werden kan; dahero ein jeder diesen so

vielmehr nachkommen wolle/ damit er nicht sonst in Ungelegenheit durch die Execution verfallen möge. Wie es nun dargegen höchst-billig und recht ist/ daß die Rusthalter von den Possessorn der Ihnen im Bollet zu gelegten Hülff-Güter richtig bezahlet werden/ worüber bißhero sehr viele Klagen eingekommen; So werden solche Possessores der zum Roßdienst gelegten Hülff-Hacken nachdrücklich ermahnet/ daß sie den Rusthalter so wohl wegen den restirenden als künfftigen Roßdienst-Gelder beydes vor den ordinairen als Doublirungs-Reuter richtig befriedigen sollen/ mit der angefügten Notification und Nachricht / daß wie man aus erheblichen Ursachen die Verordnung gemachet/ daß vor beyde Reuter zusammen nicht mehr als 12. Rthalr. vom Hacken in Krieges-Zeiten bezahlet werden soll/welche Gelder aber bey Ausgang des Jahres gegen Weynachten prompt erleget werden müssen; womit die Rusthalter / wenn sie zur bestimmten Zeit und ohne Executions-Zwang befriediget werden/sich vergnügen lassen werden; So sollen dieselbe / welche nicht prompt bezahlen / sondern es auff die Execution ankommen lassen / alsdann nach der vorigen Verordnung 16. Rthlr. von jeden Hacken vor beyde Roßdienste zu entrichten schuldig seyn / und auff solch Qvantum exeqviret werden / welche Ungelegenheit ein jeder durch prompte Befriedigung des Rusthalters von sich abzuwenden wohlmeinend hiemit ermah-

mahnet wird. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 2. Septembr. 1702.

Michael von Strokirch.
(L. S.)

Wegen Contracten über Königl. Arrende-Güter.

OB zwar viele aus diesem Königl. Fürstenthumb/ ohngeachtet Ihnen gnugsam bekant ist/ daß Ihr. Königl. Majest. die Schliessung der Contracten über Königl. Güter hier im Lande Seiner Hochgräfft. Excell. dem Königl. Raht/ Feld-Marschalln und General-Gouverneurn allergnädigst anbertrauet/ sich an das hoch-verordnete Königl. Cammer-Collegium in Schweden unmittelbahr gewendet/ und daselbst wegen Erhaltung der Contracten über sothane Königl. Güter Ansuchung gethan/ auch zu Facilitirung dessen nicht allein bessere Conditiones vorgeschlagen/ sondern auch einen solchen Uberboht gethan/ welchen man in schuldigster Absicht auff Ihr. Königl. Majest. darunter stehenden Interesse nicht auszuschlagen hätte; So hat doch das hochgedachte Königl. Cammer-Collegium solche Offerten anzunehmen Bedencken getragen/ theils/ weilen weder der Güter Zustand/ noch der sich angebenden Arrendatorn Vermögen/ theils auch eines oder des andern Näher-Recht zu solcher Arrende/ sampt andern

nohtwendigen Umbſtänden mehr/ des Ortes nicht bekant ſind/ dagegen vielmehr vor nöhtig erachtet ſolche Sollicitanten von ſich ab- und hieher zu verweiſen. Seine Hochgräffl. Excell. haben hierauff ſolches zu publiciren anhero befohlen/ weßfalls denn hiemit iedermänniglich kund gemachet wird/ daß niemand mehr von dem Königl. hochverordneten Cammer-Collegio einigen Arrende-Contract über Ihrer Königl. Majeſt. Güter hier im Lande zugewarten habe/ ſondern/ daß ein jeder/ der eine Arrende prætendiret, ſich deßfalls beym Königl. General-Gouvernement angeben ſoll/ damit daſelbſt nach Ihrer Königl. Majeſt. gerechtſahmſten Reſolutionen und Verordnungen/ zu des hochverordneten Königl. Cammer-Collegii Approbation geſchloſſen werden/ und dadurch die/ ſo es zu ſuchen haben/ der Beſchwerligkeit der Reiſe und Unkoſten überhoben ſeyn können. Wornach ſich die/ ſo es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schloſſe zu Riga den 19. Novembr. 1693.

ERICUS SOOP.

(L. S.)

Ihro Königl. Majeſt.

Gnädige Reſolution, angehend die Ihro Königl. Majeſt. und Dero Cron durch

durch die Reduction zugefallenen Güter Verpachtung unter perpetuellen oder immer wehrenden Arrenden, in dem Hertzogthum Liefland. Gegeben zu Stockholm den 6. Junii 1687.

WJe Ihre Königl. Majest. sich allewege haben Dero getreuen Unterthanen E.E. Ritter- und Landschafft des Hertzogthumbs Liefland Conservation und Wohlstand zu Hertzen gehen lassen; Also haben Ihr. Königl. Majest. bey dieser Gelegenheit/ da ein grosser Theil des gedachten Adels / Lehn- und Donations- Güter in berührter Province vermittelst der Reduction, welche zu des Reichs und Ihr. K. Majest. sämptlichen getreuen Unterthanen allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit hat müssen vor sich gehen/ entweder verlohren haben/ oder annoch verlieren/auch Ihr. K. Majest. und dero Cron abstehen müssen/ nicht vorbey gehen wollen/ dero Gnade und Königl. Vorsorge denenselben blicken zu lassen. Dannenhero sie auff Mittel und Wege bedacht gewesen/ wodurch dieselbe von diesem so mercklich ihnen zugestossenen Abgange in ihrem Unterhalt und Subsistence die geringste Beschwerde/so viel sich immer könte thun lassen/empfinden möchten. Auch endlich vor das bequemste Mittel hiezu gefunden/E. Edl. Ritter- und Landschafft die Gnade zu erweisen/ die Ihr. Königl. Majest. vor diesen denen

Ehst-

Ehstländern haben wiederfahren lassen/ so daß alle dergleichen durch Reduction Ihr. Königl. Majest. zugefallene Güter/welche nicht höher/als biß auff 1500. Rthlr. sich erstrecken/ gedachtem Adel/ insonderheit aber und vor allen andern denen vorigen Possessoren unter gelindern und perpetuellen Arrenden bleiben mögen. Und damit erwehnter Adel so viel mehr Ihr. Königl. Majest. Gnade und Wohlgewogenheit/ sampt dero Königl. Vorsorge zu ihrer Conservation und Wohlstand spühren möge; So haben Ihr. Königl. Majest. dabey auch gleicher gestalt diese Gnade erweisen wollen/ daß sie selbige Güter unter gelindern Arrenden besitzen sollen/ sich dannenhero hiermit erklärend / daß wann man bey Schliessung und Endigung der Königl. Revisions-Commission gnugsame Nachricht wird eingezogen haben/ was ein jedes Gut tragen kan/ und nohtwendige Abkürtzungen erstlich davon abgezogen und ihnen bestanden worden / als welche sind 1. der Unterhalt des geringen Staats, welcher bestehet in der Bedienten Lohn und Deputat, als auch der Pastoren und Küster-Gerechtigkeit. 2. Für ein jeglich Roß-Dienst-Pferd/ welches die Arrendatores laut Ihr. Königl. Majest. Resolution schuldig seyn zu halten und zu præstiren 60. Rthlr. specie jährlich/sollen die Arrendatores von der Summa/ so hernacher übrig bleibet/ und sie sonsten an Ihr. Königl. Majest. und der Cron schuldig verbleiben / zu erlegen/

eine

eine Linderung eines dritten Theils genieſſen; Imgleichen und auſſer dem/damit ſo viel gröſſer Fleiß von denenſelben zu der Güter Melioration und des Landes Cultur möge angewendet werden / was dieſelbe eine Zeit nach der andern excoliren, und auff der Güter Appertinentien verbeſſern können / vor ſich und ihren Erben zu immerwehrenden Zeiten/ohne einige weitere Verhöherung der Arrende Summa zu genieſſen haben / ſo lange ſie und ihre Erben ſolche können auskehren / und præſtiren, ſo viel / als der Contract im Munde führet/ und ſie ſich in dero ausgegebenem Reverſe zu leiſten obligiret, worgegen ſie dennoch die Laſt tragen ſollen/ von allen Caſibus fortuitis und unglücklichen Begebenheiten/wes Nahmens ſie auch immer ſeyn möchten/ausgenommen Krieg- und feindliche Invaſiones, als auch Peſtilentz-Seuche: Bey welchen unglücklichen Zufällen und Begebenheiten Ihr. K. Majeſt. demſelben eine Linderung/ nach dem der Schade und Abgang in dergleichen Mißfällen zu erweiſen ſtehet / wil wiederfahren laſſen; Auch was den Termin betrifft / von welchem die dem Adel erwieſene Begnädigung ſoll gerechnet werden; So ſind Ihr. K. Majeſt. in Gnaden damit zufrieden/daß dieſes ſeinen Anfang von dieſem jetztlauffenden 1687. Jahre incluſivè nehmen möge. Ihr. Königl. Majeſt. vermuhten hinwiederumb/daß wie denſelben hierdurch eine Gnade wiederfähret/ ſie gleichfalls

selbige mit unterthänigster Devotion und Ehrerbietung erkennen werden. Datum ut supra.

CAROLUS.

(L.S.)

J. Bergenhielm.

Wegen Corrobation der Catechization.

DAß zwar nicht allein die schuldige Liebe und Sorge vor die Beybehaltung und Vermehrung des seeligmachenden Erkäntnisses und ewigen Heils im Christenthumb / sondern auch der unterthänigste Gehorsam gegen Ihr. Königl. Majest. ergangene und jedermänniglich im gantzen Lande kundgemachte heylsame Kirchen-Ordnung einen jedweden bewegen und treiben solte / der höchst-nöhtig- und nützlichen Catechismus-Lehre / Erklärung und Verhör fleissig beyzuwohnen; So soll doch bey denen Gemeinen und Zuhörern / insonderheit bey der Jugend und dem Dienst-Volcke eine solche Trägheit darinn verspühret werden / daß dieselbe auch Ihrer Königl. Majest. allerunterthänigst hinterbracht werden müssen. Wie nun Ihr. Königl. Majest. dadurch nach dero beywohnenden höchst Gottseeligen Eyfer / vor die Ehre GOttes und dero sämptlichen Unterthanen ewigen Wohlfahrt veranlasset worden / solcher

cher höchst-schädlichen Unart und vorsetzlichen Versäumnüß der Erbauung im Christenthumb zu steuren/ und dero hiezu wohl verfaßten Kirchen-Ordnung Cap. 2. §. 9 auch in diesem Stücke kräfftigen Nachdruck zu geben; So haben Ihre Königl. Majest. gerechtsamst befohlen/ wieder sothane muhtwillige Wiederstrebung/ wodurch das sonst sich zu uns nahende Reich GOttes gehindert/ und die bey dem grössesten Hauffen leyder/ annoch herschende Blindheit und Unwissenheit in dem waaren Erkäntnisse GOttes und Ihres Heyls gestärcket wird/ rechten Ernst zu gebrauchen/ und so wohl die säumhaffte als wiedersetzliche durch Oberkeitliche Arm und Straffe zu Ihrer Pflicht und Gebrauch der zur Seelen Wohlfahrt ersprießlichen Mittel anzuweisen. Diesen Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Befehl und Verordnung hat man bey Abwesenheit Sr. Hochgräffl. Excell. allen und jeden abermahl kund zu machen/ keinen Wandel gewinnen können/ gestalt den hiemit insgemein ernstlich befohlen seyn soll/ daß ein jeder so wohl im Lande als denn Städten nicht nur vor sich/ zum Exempel und andern zur guten Nachfolge/ sondern auch seine Kinder und andere Jugend sampt den Bedienten und Gesinde/ vornehmlich aber die Ihm angehörige oder untergebene Baurschafft/ alte und junge/ ohnausbleiblich bey der Catechismus-Lehre/ Erklärung und Verhör stellen/ und dahin mit müglicher Sorgfalt halten soll/ daß Sie bey solcher Versammlung fleissig und zu

rechter Zeit sich allemahl einfinden mögen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß wieder die entweder versäumliche oder vorsetzlich ausbleibende und ungehorsame mit würcklicher Einforderung der darauff in oben angezogenem Punct der Königl. Kirchen-Ordnung gesetzten Straffe/ohne verschonen/verfahren/ und hierin der Priesterschafft/ welche darauff acht zu haben nach Anleitung der Kirchen-Ordnung sich nicht entziehen wird/ nach Ihr. Königl. Majest. ausdrücklichen Befehl/ die Hand willig geboten werden soll. Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 15. Februar. Ao: 1694.

ERICUS SOOP.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Brieff an alle vier Hoff-Gerichte/und alle Collegia, sampt den Executoren, daß die Rechts-kräfftig gewordene Urtheile und Resolutiones zu prompter Execution befordert werden sollen. Stockholm den 14. April Ao: 1694.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre Gunst ꝛc. Demnach Wir die sich ein und ander mahl zutragenden Mißbräuche vernehmen/daß die Exe-

Executiones dadurch Auffschub und Anstand gewinnen/ wenn die Parten bloß vorgeben/ ob wären entweder ihre Sachen und Zwistigkeiten / welche durch Rechtskräfftig gewordene Urtheile und Resolutiones in rem judicatam bereits ergangen sind/ bey Uns oder dem Ober-Richter auffs neue wieder auffgenommen; Oder/ ob hätten sie bey Uns ihre Suppliqven, welche deren Contra-Parten etwann zur Erklärung communiciret seyn möchten/ überreichet; wodurch die/ welche nicht ohne Mühe/Beschwer und Unkosten ihre Processen ausgeführet / und rechtliche Urtheile und Resolutiones sich erworben und gewonnen haben / nicht wenig zu leiden kommen/und in ihrem zuständigen Rechte auffgehalten werden; Dahero/ umb solchem Mißbrauch vorzubeugen / und damit ein jedweder zu den ihm zugehörigen Recht befordert werden möge; haben Wir aus beywohnender Sorgfalt für die Beforderung der Gerechtigkeit und unserer treuen Unterthanen Wohlfahrt/ hiemit ordnen und gäntzlich verbieten wollen/daß hinführo keine Sache wegen dergleichen Einwendung mehr auffgehalten/sondern die Execution auff ergangene Rechtskräfftig gewordene Urtheile und Resolutiones, nichts desto weniger ihren Fortgang gewinnen und vollenzogen werden solle. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

Trans Sumpt aus Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Resolution und Erklärung auff des General-Superintendenten über Liefland Doctor Johann Fischers übergebenes unterthäniges Memorial, theils das Consistorial Wesen angehende. Gegeben Stockholm den 28. Septembr. Ao: 1694.

§. 3.

AUff des General Superintendenten unterthänige Befragung/ ob nicht die Appellation von dem Liefländischen Consistorio hinführo ebenfalls/ wie vor diesem geschehen/ directè an Ihro Königl. Majest. eigene Justitie Revision, und nicht etwa an ein Hoff-Gerichte gehen solle/ ist Ihro Königl. Majest. gnädigste Antwort und Erklärung diese: Daß dem Liefländischen Consistorio so viel weniger unanständig oder verkleinerlich seyn könne/ unter einem Hoff-Gerichte/ als dessen Ober-Instantz zu stehen/ gleich wie das Consistorium zu Upsal/ worinnen der Ertz Bischoff præsidiret, sampt allen andern Consistoriis hier im Reiche sich hierinnen der Kirchen-Ordnung gleich-mässig bezeigen/ weßfalls auch dem Liefländischen Consistorio in dem Fall keine prærogativ zugestanden werden kan/ besondern es soll die Appellation von dem Liefländischen Consistorio nach diesem an das Dörptische Hoff-Gerichte geschehen/ausgenommen die Sachen/ wel-

welche in der Consistorial Processs-Ordonance §. 24. beym Schlusse expresse davon ausgenommen und ausgesetzet seynd ꝛc.

CAROLUS.

(L. S.) T. Polus.

Extract aus Ihr. Königl. Majest. gnädigsten Resolution und Erklärung über die Puncta, welche sämptliche Ritter- und Landschafft des Stiffts Dörpt/ Pernau und Wenden/ unterthänigst übergeben. Stockholm den 6. Aug. 1634.

§. 4.

DEmnach das Hoff-Gerichte zu Dörpt mit gleicher Krafft und Mündigkeit versehen ist/ als die andern Hoff-Gerichte allhier in Schweden und Finnland/ von welchen niemahln eine Appellation verstattet/ sondern nur zu weilen demjenigen Theil welches sich graviret befindet/ das Beneficium Revisionis zu suchen/ freygelassen wird/ da denn dasselbe nach Erlegung 200. Dahler Silb. M. und geschehener Ausbittung der Acten nach gegeben zu werden pfleget; als kan hierinn und was solcher gestalt von höchst-seel. J. K. M. insgemein so wohl wegen des einen als andern Hoff-Gerichts verordnet worden/ anjetzo in J. K. M. Minderjährigkeit nicht verändert werden.

§. 5.

§. 5. Ihro Königl. Majest. wollen darüber Hand halten lassen / daß das Hoff-Gerichte hier in Schweden und Finnland besetzet werden solle/ nehmlich nechst dem Præsidenten, welcher einer von denen Reichs-Räthen ist/ mit 6. Edel-Leuten und 6. andern Gelahrten und Rechts erfahrnen Männern. Gleich wie nun der Adel in Schweden und Finnland für demselben zu rechte stehet; Also soll auch mit dem Adel in Liefland hierinn eine Gleichheit gehalten werden ꝛc. ꝛc.

Wegen der Officirer Range, der mit keiner Königl. Vollmacht versehen.

NAchdem Ihre Königl. Majest. vernommen / daß ein und ander Officirer sich unterstehen soll/ den Rang und Vortritt/ welcher derselben Charge und Character nach dem Königl. allergerechtsamsten Reglement zustehet/ darüber er bloß des Feld-Marschalln oder anderer Officirer Vollmacht oder Abschied/ aber keine Königl. Confirmation erhalten/ zu prætendiren, welches gerade der Königl. Verordnung vom 14. Decembr. 1691. entgegen ist; So haben Ihre Königl. Majest. deßfalls dero abermahlige gerechtsamste Verordnung ergehen lassen/ und zu publiciren befohlen/ daß kein Officirer bloß auff des Feld-Marschalln Vollmacht / oder auch auff dessen oder anderer geringerer Officirer Abschieds-Paß/ worunter auch dop-

doppelt Officirer bey der Cavallerie ausdrücklich mit verstanden werden/ sich des solcher Charge und Character competirenden Ranges und Vorzuges/ ohne vorher erhaltene Königl. Confirmation, die einen jeden annoch zu suchen frey stehet/ anmassen soll/ bey der vor diesem darauff gesetzten Straffe der 1500. Rthlr. Dieselbe Officirer aber betreffend/ welche frembder Potentaten Vollmachten über eine oder andere Kriegs-Bedienung erhalten/ im Lande aber entweder gesessen oder wohnhafft/ und dahero vor Ihr. Königl. Majest. Unterthanen zu considériren sind/ ob zwar demselben vor diesem in oben angezogener Königl. Resolution der niedrigste Sitz mit den Officirern von gleichem Character, so mit Ihrer Königl. Majest. Bestallung versehen sind/ zugeleget worden; So haben doch Ihr. Königl. Majest. nunmehro darinn einige Änderung zu machen vor dienlich befunden/ und deßfalls verordnet/ daß sothane Officirer, die frembder Potentaten Vollmachten haben/ keinen andern Rang in Ihrer Königl. Majest. Reiche und Ländern genieſſen sollen/ als darüber Sie entweder Ihrer Königl. Majest. allergnädigste Confirmation oder Vollmacht zur würcklichen Bestallung unter der Milice sich erworben haben. Was aber die Officirer betrifft/ welche weder Vollmachten oder Abschieds-Passe vorzeigen können/ gleichwohl in vorigen Zeiten und Kriegen die Chargen, davon Sie den Character führen/ würcklich und kundbar bedienet gehabt/

und deßfalls davor stets gehalten werden; Darüber wollen Ihr. Königl. Majest. wenn solche Casus specificè mit ihren Umbständen vorgetragen werden/ allergnädigst absonderlich resolviren.

Weiln nun Ihr. Königl. Majest. ebenfalß benachrichtiget worden/ daß eine grosse Irrung in denen Titeln in in dieser Province eingerissen/ indem einige/ so etwas mehr als gemein seyn wollen/ sich eines oder andern Officirers Character selbst zueignen/ darüber sie doch keine Vollmacht jemahlen gehabt/ noch würcklich davor gedienet; So haben Ihr. Königl. Majest. hieneben allergnädigst befohlen/ daß ein jeder seine Vollmacht über den Character, den er zu führen vermeinet/ allhier beym Königl. General Gouvernement zu Riga produciren, und davon vidimirte Copey einlegen soll. Dahero denn hiezu der 10 Junii pro Termino angesetzet wird/ innerhalb welcher Zeit ein jeder seine Vollmacht/ Königl. Confirmation, Abschieds Paß/ oder womit er sonst seinen Character zu behaupten vermeinet/ beym Königl. General Gouvernement einzubringen gehalten seyn soll/ damit die darüber erforderte Relation unterthänigst abgestattet/ und die bißherige Irrung in diesem Stücke zur richtigkeit und guter Ordnung gebracht werden könne.

Wie nun diese Königl. Verordnungen allen und jeden so es angehet/ vermittelst dieses offenen Patents kund gemachet worden; So werden dieselben sich sothaner gerecht-

rechtsamsten Verordnungen allerdings gemäß zubezeigen und die sonst darauff gesetzte Straffe und Ungelegenheit abzubeugen wissen. Gegeben auff dem Königl. Schloße zu Riga den 11. April 1695.

ERICVS SOOP.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majest. gnädige Stadga und Verordnung/

in sich haltend einige Stücke zur Verkürtz- und Linderung der Weitläufftigkeiten in denn Rechts Processen vor die streitende Parten so wohl bey denen Ober- als Unter-Gerichten. Gegeben zu Stockholm den 4. Julii 1695.

I.

Von der Vorladung ins gemein/ als auch Ablündigung der Gerichte.

Ihr. Königl. Majest. wollen hiemit in Gnaden geboten und verordnet haben/ daß die Citationes, entweder zum Härads- Cämmer- oder Lagmans-Gerichten/ oder auch in denen Sachen/ welche auff denen Rahtstuben immediate auffgenommen werden/ schrifftlich ausgefertiget/ oder auch mündlich bey denen Cämmer-Gerichten/ wie auch in geringern Sachen auff dem Lande/ worinnen begriffen seyn soll:

Wer die Citation begehret/ in welcher Sache/ in welchem Gerichte/oder Gerichts-Stuhl/Zeit und Ohrt; Die Citation soll auff dem Lande durch einige Lehns-Nembd- oder Vierdings-Männer mit einem andern sitzhafften/ oder auch von zweyen andern in dem Härad oder Kirchspiel wohnenden bescheidenen besitzlichen Männern/ in den Städten durch zwene geschworne Stadt-Diener/ oder auch zum wenigsten durch einen Stadtbedienten und einen andern glaubwürdigen Mann/ dem Parten eingehändiget/ oder auch demselben/ der citiret wird/ mündlich angesaget werden/ wo derselbe auch mag zu finden seyn/ entweder auff dem Kirch-Hoffe/ auff dem Lande/ oder daheim in seinem Hause und Hofe/ oder da er seinen Dienst/ Herberge oder Wohnstelle hat. Und soll der Kläger verpflichtet seyn vor dem Gerichte/ woselbst die Sache zum erstenmahl auffgenommen wird/ zu rechter Zeit seinem Widerpart die Vorladung zur Hand stellen/ oder auch kund thun lassen/ innerhalb dem Härad vierzehn Tage voraus; ist er ausserhalb dem Härad oder in einer andern Stadt/ drey Wochen; ausserhalb dem Gerichts Creyß sechs Wochen; ist er weiter weg/ als etwan in dem dritten oder vierdten Gerichts-Circkel/ neun Wochen; zwischen Schweden und Finland/ drey Monahten; zwischen Ehst-Lieff- und Ingermanland/ Pommern/ Brehmen und Schweden/ vier Monahte; vor die so ausserhalb Reichs sich auffhalten/ sechs Monahte;

welche

welche Zeit auch dem vorgeleget wird / der wegen einiger Missethat und Verbrechens durch einen Anschlag und Proclama an den Gerichts-Thüren von dem dato des Anschlages ausserhalb Reichs herein citiret wird. Wo jemand sich absentirt, und bekand ist / daß er in dem Kirchspiele / Härad oder Stadt gegenwärtig sey / so kan die Citation an seiner Haußthüre angeschlagen werden. Wenn aber die Sache auff dem Härads-Ting abgeurtheilet / und durch rechtmäßige Appellation ans Lagmans-Gerichte gekommen / so bedarff die Vorladung nicht so lange Zeit / sondern zum höchsten sechs Wochen; und soll demselben / der gewonnen hat / obliegen / dergestalt / entweder selbst bey der Hand zu seyn / oder einen rechtlichen / entweder denen Parten / oder auch dem Richter kund gemachten Gevollmächtigten zu haben / daß er innerhalb vorgemeldter Zeit kan citiret werden. Mit denen an die Raht-Stube appellirten Sachen / soll / wie in dem siebenden Punct vermeldet werden wird / verfahren werden; Bey denen Hoff-Gerichten wird es nach dem achtzehenden Punct gehalten. Und sollen die Lagmänner so wohl alß die Härads-Höffdinge / nach vorhergegangener Communication mit denen Lands-Höffdingen / den Tinges-Tag so lange voraus abkündigen lassen / daß die Parten die Citationes ausnehmen / und so lange Zeit / als obgemeldet ist / an denen voraus einlieffern lassen können / die am nechsten und in demselben oder nechsten Creyß sich be-

finden; Es soll auch um derer willen / die weiter weg und ausser Reichs sind / als sonst insgemein / die Härads- und Lagmans-Tingen zu gewissen Zeiten des Jahres gehalten werden / so / daß die weit entlegene zum wenigsten gegen einen gewissen Monaht vorgeladen / und hernach sich wegen des Tages selbst bey dem Richter erkündigen mögen. Die Abkündigungen von denen Cantzeln sollen zu denen Härads-Tingen zwey Monaten voraus; zu denen Lagmans-Tingen drey Monaten publiciret werden. In denen Städten wird zu wichtigern Civil-Sachen an die Cämmer-Gerichte vier Tage voraus citiret; bey denn Rahts-Stuben acht Tage / es wären denn reisende Personen / Wechsel- oder See-Gerichts-Sachen / und andere solche Dinge / die keinen so langen Verzug leiden können; So mögen auch die Parten in geringern Sachen auff dem nechstkommenden Tage zur Verantwortung citiret werden / insonderheit bey den Cämmer-Gerichten.

II.

Wegen der Parten Comparition und rechtgültigen Verhinderung.

DJe streitende Parten sollen bey denen Härads-Tingen zeitig / nach verrichtetem Gottes-Dienst / und so bald das Gerichte sich setzet / zur Stelle seyn; Wird jemand alsdenn abgeruffen / oder auff dem Gerichts-Platze gesuchet / oder nach ihm gefraget / und er ist ohne erheblichen Zufall weg / soll er einen Thaler Silber-Müntz büssen / und die Sache biß zum andern Tage / oder auch gegen des Gerichtes

richtes Schluß verschoben werden. Komt der Beklagte oder dessen Gevollmächtigter bey selbigen Gerichte ein/ und beweiset mit Zeugen seine legale Verhinderung/ welche ist/ (1.) daß er auff dem Siech-Bette oder verwundet liege/ worauff/ wenn die Medici und Chirurgi attesten darüber geben/ dieselbe so wohl als alle andere Zeugen/ bey jeden Zufällen/ vor sich beschweren sollen/ wenn es erfodert wird; welches auch in allen andern Fällen so gehalten werden soll/ da man sich auff Attesten beruffet/ oder dieselbe gefodert werden. (2.) Wenn einer in des Königes Dienst auffgeboten oder verreiset ist. (3.) Im Gefängnisse sitzet. (4.) Vom Feinde verhindert wird. (5.) Von Sinnen gekommen. (6.) Von Feuers-Brunst oder Wasser-Fluht Noht leidet. (7.) Bey den Citations-Terminen sich begebende Mannes/ Frauen/ Eltern und Kinder Todesfälle. (8.) Wenn einer auff selbige Zeit vor ein höher und ander Gerichte citiret worden/ oder andere dergleichen unumgängliche Vorfälle/ welche der Richter verantwortlich vor erheblich ansehen kan/ so soll die Sache zum nechsten Ting verschoben werden. Komt aber der Citirte nicht/ oder giebt sich nicht an/ oder weiset nicht solchen erheblichen Vorfall bey dem ersten Tinge/ so soll nicht allein in der Sache/ nach ihrer Beschaffenheit geurtheilet werden/ sondern auch das ausgesprochene Urtheil zur Execution gehen/ welches der andere Part gegen Bürgen heben und antreten kan/ wenn ers begehret;

ret; doch daß der/ so gewonnen/ seinem Widerpart des Urtheils wegen rechtmäßig ansprechen lasse/ oder die Execution so lange vor dem nechsten Ting suche/ daß der/ so verlohren hat/ Zeit haben könne/ seinen Wiederpart dazu zu citiren/ wenn er einige rechtliche Hinderung zu erweisen vermeinet/ und willens ist/ oder Ursachen hat/ die Haupt-Sache zurück zu gewinnen; wird ihm nicht angesaget/ so genieſſet er selbiges Recht biß zum nechsten Ting/ nachdem ihm angesaget worden; Läſſet der/ so verlohren/ denselben/ der gewonnen/ gebührend zum nechsten Ting citiren, da lieget dem Gerichte ob/ die Sache von neuen auffzunehmen und abzuurtheilen; kan sie zurücke gewonnen werden/ so muß die ergangene Execution zurücke gehen; versäumet es der/ so bey dem ersten Ting verlohren/ denselben der gewonnen/ bey dem nechsten Tinge/ nachdem ihm angesaget worden/ gerichtlich zu suchen/ der ist nicht befugt desfals weiter zu sprechen. Kommt auch beklagter bey dem ersten Ting zur Stelle/ und Kläger ohne erhebliche Hinderung gäntzlich ausbleibet/ alsdann wird Beklagter von dessen Ansprache frey erkandt/ und hat eine rechtliche Wiedergeltung vor seine Unkosten zu genieſſen/ es wäre denn das Kläger nach vorhergegangener rechtlichen Ausladung seines Wiederparts zum nechsten Ting seine rechtliche Hinderung erweisen könte. Wenn er das thun kan/ alßdann wird es damit gehalten/ wie vor dem vom Beklag-

ten

ten gesagt worden; wenn aber Kläger nicht beym nechsten Ting seine Hinderung oder Ursachen vorbringet/ so hat er kein weiteres Recht zu sprechen. Bleiben auch beyde Parten allerdings aus/ so soll Kläger 3. Thal. und Beklagter 2. Thal. Silber-Müntz büssen. Wenn einer bey einigem Gerichte/ durch einen Gebollmächtigten seine Sache zu treiben angefangen/ so kan er mit Kranckheit/ nach der Zeit ihm zugestossenen Bestellungen/ oder auch andern Hindrungen/ sein Ausbleiben bey selbigem Gerichte nicht entschuldigen/ sondern es wird in der Sache/ wie gemeldet ist/ verfahren/ wieder den/ der sich beym Gerichte nicht einstellet.

III.

Weitläufftige Sachen sollen bey des Tings Schluß vorgenommen oder zum extraordinair Ting verschoben werden.

DJe Sachen/ so weitläufftig scheinen/ und länger Zeit bedürffen/ mag des Härads-Gericht biß zum Schluß des Tinges beruhen lassen/ so daß die Bauerschafft deßfalls nicht auffgehalten werde/ oder es mögen solche Sachen/ nach vorhergegangener Communication mit dem Hoff-Gericht/ zum extraordinair Ting verwiesen werden/ wenn die Parten darinn willigen/ oder einer von ihnen auff seine Unkosten es begehret.

IV.

Alle Raisons werden bey denen ersten Instantien eingeleget/ auch wegen des weitläufftigen Schreibens.

DJe Parten sollen in den ersten Instantien, sie mögen

entweder münd- oder schrifftlich agiren, deutlich und genau/ alles was zur Erleuterung der Sachen dienet/ beybringen und dabey allen ihren Beweiß/ Raisons und Documenten, die sie entweder haben oder haben können/ einlegen und nichts darinn vorbey gehen/ oder mit Vorsatz/ List und allerhand Künste zurücke halten und zu den Ober-Instantien stehen lassen und verschieben. Und weiln die bißhero gebrauchte weitläufftige und unnöhtige Schrifft-Wechselungen grosse Irrung/ Unordnung und Beschwer/ so wohl vor dem Richter als vor die Parten/ verursachet haben/ so lassen Ihre Königl. Majest. wohl zu/ daß nun nach diesem als zuvor/ zweene Schrifften von jeden Part eingeleget werden mögen; doch so/ daß solches in aller müglichen Kürtze und deutlich geschehe/ worauff hernach die Parten zum mündlichen Verhör ein oder mehr mahlen kommen mögen/ wofern sie solches begehren/ oder auch das Gericht es zu seiner Erleuchtung vor nöhtig erachtet; Wo es sich auch befindet/ daß jemand entweder mit seiner raisonen Vorenthaltung und Verzögerung/ wie gemeldet worden/ listig umgehet/ oder auch unnöhtige Weitläufftigkeit im Schreiben gebrauchet/ so soll er dafür im Hoff-Gericht mit zehen Thaler/ auff den Raht-Stuben mit fünff Thaler/ auff dem Cämmer-Gerichte mit zwey Thaler Silber-Müntze gestraffet werden.

V. Zu

V.

Wegen Abschreibung und Exatradition der Urtheile.

ZU desto gröſſerer Richtigkeit mögen auff den Raht-Stuben/ Lagmanns- und Hoff-Gerichten die Urtheile ab- und rein geschrieben/ ehe sie publiciret und abgesprochen werden/ so daß beyde Parten stracks/ so bald das Urtheil abgelesen/ davon ihre Abschrifft bekommen/ und soll der/ welcher nicht stracks das gefällete Urtheil oder Resolution ausnimt/ im Hoff-Gerichte fünff Thaler/ im Lagmanns- und Raht-Stuben-Gerichte drey Thaler Silber-Müntze büssen; Bey den Härads- und Cämmer-Gerichten aber/ wie auch auff denen Raht-Stuben in denen kleinen Städten/ worinn kein Cämmer-Gerichte ist/ und in geringen Sachen/ wird den Parten ihre Freyheit gelassen/ die Urtheile auszunehmen/ allein daß sie im Protocoll recht eingeführet sind/ und mag der/ so es schrifftlich haben will/ solches voraus oder stracks/ wenn das Urtheil ausgesprochen ist/ begehren; und wenn er dasselbe hernach nicht auslöset/ soll er zwey Thaler büssen. Und mag der Härads-Höffding die Tings-Tage so einrichten/ daß er Zeit und Raum haben könne/ alle die Urtheile/ die begehret werden schrifftlich/ ein iedes zu seiner rechten Zeit/ am Ort oder Ting-Platz auszutheilen/ damit die Parten Frist haben mögen/ sich wegen der Appellation zu bedencken; dahero auch auff denen Urtheilen verzeichnet

werden muß/ wann ers begehret und ausgegeben worden.

VI.

Von der Appellation gegen des Cämmers Urtheile.

MEgen eines und des andern Parts/ absonderlich des Einfältigen und Armen/ wie auch Richters Ehre und Respects halber/ ist der nicht verpflichtet/ welcher von des Cämmer-Gerichts Urtheile appelliren will/ so in der Eyle ohne Nachsinnen und Bedencken zur Stunde/ wie bißhero geschehen/ dagegen den Appellation-Schilling einzulegen; sondern es wird ihm zweymahl vier und zwantzig Stunden Frist/ nach ausgesprochenem Urtheil vergönnet/nemlich biß Glocke zwölff/des dritten Tages/ sich zu besinnen und zu bedencken/ ob sie appelliren wollen oder nicht/ und wo sie appelliren wollen/ daß sie solches in vorbemeldter Zeit bey sitzendem Gerichte thun.

VII.

Wegen Einbringung der Beschwerden auff den Rahthäusern.

IN der Raht-Stuben-Gericht ist keine Citation von nöhten/ wenn jemand von einem Cämmer-Urtheil oder Resolution appelliret, sondern da muß der Appellant an dem achtzehenden Tage/ nachdem des Cämmers-Urtheil ausgesprochen ist/ des Morgens/ Glocke acht/ vor dem Raht-Stuben-Gerichte seine Beschwerden dagegen einlieffern/oder sechs Marck Silber-Müntz geben. Bleibet er aber ohne erheblichen Vorfall biß Glocke zwölff

aller-

allerdings aus/ soll er fünff Thaler Silber-Müntze büssen/ und das Urtheil erkläret werden/ daß es von seiner Seiten rechtliche Krafft gewonnen. Fället benandte Zeit auff einen heiligen Tag ein/ oder wenn es kein ordentlicher Raht-Stuben-Tag ist/ oder auch auff die Zeit/ da keine Zusammenkunfft zu geschehen pfleget/ mag er sich angeben/ und die Sache auff dem darauff nechstfolgenden Gerichts-Tage fortsetzen.

VIII.

Wegen deren die sich beym Lagmanns-Ting einstellen.

WEr bey dem Lagmanns-Ting an dem in der Citation vorgeschriebenem Orte und Tage/ ohne erhebliche Verhinderung/ ausbleibet/ soll drey Thaler büssen/ und dasselbe alle Tage/ die er abgeruffen wird/ und er nicht zur Stelle ist/ samt dem Wieder-Part seine Unkosten bezahlen; Kommet er nicht zur Stelle/ oder giebt sich nicht an vor Schliessung des Gerichts/ so sollen gleichwohl des Klägers und desselben/ der von dem Urtheile appelliret hat/ Beschwerden/ es mögen dieselbe mündoder schrifftlich geschehen/ vorgenommen und abgeurtheilet werden/ welches Urtheil hernach exeqviret wird/ ohne daß darinn einige Änderung zu erhalten stehet/ wo nicht Ihrer Königl. Majest. sonderbahre Restitution darüber kommet; So soll auch das vorige Urtheil bekräfftiget und exeqviret werden/ wenn der/ so appelliret hat/ bey dem Lagmanns-Gerichte ohne

ne rechtmässig erwiesenen Vorfall allerdings ausbleibet.

IX.

Wegen der Appellation, Atteſten von denen Cämmers und Härads-Gerichten von dem Juram: Calum: bey den Lagmans und Raht-Hauſes Gerichten.

DEm Richter beym Cämmer-Gerichte gebühret auff den Gezeugniſſen und Atteſten, wegen der Parten rechtmässigen Appellation, ausdrücklich zu ſetzen/ daß ſo wohl der Appellirende als deſſen Wiederpart/innerhalb borgenandter Zeit / ſich beym Raht-Stuben-Gerichte einſtellen ſollen/ der Erſte ſeine Gravamina einzulegen/ der Letzte/ ohne Erwartung weiterer Citation, dieſelbe entgegen zu nehmen. Eben ſo ſoll der Härads-Höffding unter dem Urtheil einführen / wann dem Appellanten ſich beym Lagmann anzugeben/ und Citation zu begehren/ gebühret. Die Lagmans- und Raht-Stuben-Gerichte mögen auch/ entweder auff der Parten Anhalten/ oder des Gerichts Gutbefinden / ihnen oder ihren Gevollmächtigten das Juramentum Calumniæ aufflegen/ ehe ihnen zugelaſſen werde/die Sache auszuführen.

X.

Von der Procuratoren und Gevollmächtigten Fehlern.

WEldieweil auch viel Streit- und Zwiſtigkeiten daraus entſtehen und erwachſen/ daß die Procuratores und Gevollmächtigte/ entweder aus Boßheit und Rachgier/ oder auch aus Luſt oder Gewinn und Eigennutzes hal-

halber/ die Parten zur Uneinigkeit und Mißverständniß reitzen; Derowegen und damit alles so viel richtiger und redlicher zu gehen möge / und daß ein jeder mit so viel mehrem Nachdencken und Achtsamkeit mit anderer unter Händen habenden Actionen und Streitigkeiten umgehen möge/deßwegen/wenn ein Procurator oder Gevollmächtigter so unbedachtsam gefunden wird/ daß er entweder jemand zum unerheblichen Zwist und Rechtsgang anreitzet und verleitet/ oder auch einen Vergleich unter denen Parten zu hindern befunden wird/ an statt er dieselbe zur Einigkeit unter ihnen zu bereden suchen solte/ oder auch wissentliche Falschheit/ Unwarheit und Unrecht gebrauchet/oder solche Sachen zu verantworten auff sich nimt/die unrechtmässig sind/ sampt wieder gut- und Christliches Gewissen / imgleichen wieder löbliche Sitten streiten; So haben Ihre Königl. Majest. vor rechtmässig befunden / daß derselbe exemplariter, und nachdem seine Boßheit und Verbrechen groß zu seyn befunden wird/ stracks so wohl als der Principal selbst/ oder auch/ da die Sachen und Umstände es so erfordern/ schwerer gestraffet werden soll. Und ob zwar ein solcher/wenn er die Parten an einander gehetzet und zusammen gebracht/ sich entziehen/ und solcher gestalt den Principal im stiche lassen solte/vermeinend/ auff solche Art seine Boßheit und unrechte Handelungen zu vertuschen und zu verheelen/und der darauff folgenden Straffe zu entgehen/ soll er nichtes

destoweniger mit gebührender Straffe beleget werden/ eben als wenn er die Sache persöhnlich biß zu ihrem Schluß und Endschafft vertreten hätte/ und sollen dieselbe alle Einlagen/ Suppliqven und Schrifften nebst denen Principalen selbst unterschreiben.

XI.

Wegen Dilation und Auffschub.

WEgehret jemand wegen der Sachen Weitläufftigkeit/ Anschaffung mehrern Behelffs und Zeugen/ oder auch anderer Rechtlichen Vorfälle/ einigen Auffschub und Dilation, wenn ihm seine Beschwer einzugeben/ oder seinem Wiederpart zu antworten gebühren wolte; so wird dem Richter zu überlegen und zu prüfen zugelassen/ ob ein solcher Auffschub rechtmässig/ und darauff eine solche Zeit vorzusetzen sey/ welche er die Nohtwendigkeit zu erfodern befindet/ und vor ihm verantwortlich seyn kan. Wer sich über solchen Schluß beschwert befindet/ mag deßfalls über das Cämmer-Gericht auff der Raht-Stube innerhalb 8. Tagen/ aber über das Härads-Rahts-Stuben und Lagmans-Gerichte/ beym Hoff-Gerichte innerhalb der Zeit/ so im 13. §. wegen Rechtlicher Appellation vermeldet wird/ seine Beschwer angegeben.

XII.

Wegen Ausbleibung der Parten bey denen Stadt-Gerichten/ und von Contumacien-Urtheilen.

WEnn ein Part sich zwar beym Stadt-Gerichte/ wie oben gemeldet worden/ an dem ersten Comparitions-

tions-Tage mit seiner Klage sich einstellet/ aber hernach ohne rechtliche Hinderung/ wie der ander Punct saget/ sich einzufinden versäumet/ wenn er an dem nechsten Gerichts-Tage abgeruffen wird/ so soll das versäumende Theil beym Rahthauß-Gerichte das erstemahl drey Thaler/ bey andern Stadt-Collegien zwey Thaler/ und in dem Cämmer-Gerichte einen Thaler Silber-Müntz büssen; versäumet er sich aber wiederum an dem andern Gerichts-Tage und Abruff/ so soll die Sache zur rechtlichen Erörterung vorgenommen/ und nachdem sie beschaffen zu seyn befunden wird/ sampt auff die Beweißthümer/ so bey der Hand sind/ abgeurtheilet werden. Es mögen auch die Cämmers- und Raht-Stuben-Gerichte die Sachen/ welche allda immediatè auffgenommen werden/ zum rechtlichen Schluß vornehmen/ und die Sache nach ihrer Beschaffenheit aburtheilen/ wenn Beklagter auff die erste Gerichtliche Citation sich nicht einfindet zu antworten/ und das Urtheil zur Execution gegangen/ also stehet dem/ der solcher gestalt verlohren/ frey/ sich innerhalb einem Monat/ nachdem das Urtheil ihm kund gethan worden/ bey selbigem Gerichte sich anzugeben/ und die Haupt-Sache zurücke zu gewinnen/ wo er kan/ oder seiner Ansprache verlustig seyn.

XIII.

Von den Relationen.

BEy dem Cämmer-Gerichte/ wenn die Sache von einiger

niger Wichtigkeit ist/ und schrifftlich agiret wird/ sollen eben so wohl als bey denen Raht-Stuben- und Hoff-Gerichte schrifftliche Relationes verfertiget/ den Parten ertheilet/ und einem jeden Part zum höchsten acht Tage die Relation durchzusehen/ zu unterschreiben und zurücke zu geben/ vorgesetzet werden; Versäumet dieses jemand ohne Rechtlich vorgebrachte Ursache/ soll er beym Hoff-Gerichte zehen Thaler/ auff der Rahts-Stuben fünff Thaler/ beym Cämmer-Gerichte drey Thaler Silber-Müntze büssen/ und sollen ihm noch hernach zweene Tage vorgesetzet werden; giebt er dennoch die Relation nicht unterschrieben/oder mit seiner Erinnerung zurücke/ soll die Sache nichtes destoweniger völlig vorgetragen und abgeurtheilet werden.

XIV.

Von mündlichem Verhör.

DJe Parten/ welche an dem ihnen vorgesetztem Tage/ ohne Rechtliche Verhinderung/ sich zum mündlichen Verhör nicht einfinden/wenn dasselbe entweder von einem der streitenden Parten begehret wird/ oder auch der Richter solches zu seinem Unterricht nöhtig erachtet/ sollen das erste mahl beym Hoff-Gerichte zehen Thaler/ beym Lagmanns- und Raht-Stuben-Gerichte fünff Thaler Silber-Müntze/ bey den Stadt-Collegien zween Thaler Silber-Müntze/ und beym Cämmers-Gerichte einen Thaler Silber-Müntze bezahlen/und das andere mahl/ da

er

er abgeruffen wird/ soll der andere Part gehöret/ die Sache vorgenommen und abgethan werden/ er komme oder nicht.

XV.

Kein Part mag ohne des Gerichtes Wissenschafft davon reisen.

WEnn jemand/ nachdem er seinen Wiederpart auff einen gewissen Tag hat citiren lassen/ und die Sache beym Gerichte angegeben/ oder die Beschwerde gegen die ausgesprochene Urtheile beym Ober-Gerichte angetragen/ oder entgegen genommen/ solte/ ohne Stellung eines Gevollmächtigten zu weiterer Ausführung der Sachen/ wegreisen/ so soll solches den fordersamen Ausschlag nicht hindern/ sondern nichtes destoweniger mit Ausführung derselben nach dem Rechte und Processs verfahren werden/ wie es die Gerechtigkeit erfordert/ womit es nachgehends gehalten werden soll/ wie von denen/ die gäntzlich ausbleiben/ gemeldet worden. Hat aber jemand so hochnöhtig zu reisen/ und ist an der Sache so viel gelegen und so schwer/ daß er dieselbe keinem Gevollmächtigten anvertrauen kan/ so soll er vor seiner Abreise solches zeitig/ und so/ daß sein Wiederpart davon wisse/ zu erkennen geben/ und es des Richters Gutachten unterwerffen; Reiset er anderer gestalt ohne des Gerichtes Zulaß/ soll er im Hoff-Gerichte zehen Thaler/ beym Lagmann- und Rahts-Stuben-Gerichte fünff Thaler/ beym Härads-Gerichte und den Stadt-Collegien zween Thaler/ beym

Cämmer-Gerichte einen Thaler Silber-Müntze erlegen.

XVI.

Von Anhörung der Urtheile.

Zur Anhörung der Urtheile beym Lagmanns-Raht-Stuben- und Cämmer-Gerichte ist nicht nöhtig/ daß eine andere Citation gegeben werde/ als bey denen Hoff-Gerichten zu geschehen pfleget/ sondern es mögen die Parten/ wenn das Urtheil fertig ist/ durch öffentlichen Anschlag an denen Thüren/ zweene Tage vorher/ ehe dasselbe abgesprochen wird/ deßfalls benachrichtiget werden/ daßselbe anzuhören/ und soll/ nachdem die Parten zum Verhör gewesen/ nicht lange mit Absprechung des Urtheils verzögert werden/ welches auff den Raht-Stuben in denen Städten/ wo die Hoff-Gerichte seyn/ am besten des Mittwochens geschehen kan; bey dem Lagmanns- oder Cämmer-Gerichte aber an dem Tage/ da es am besten und füglichsten befunden wird/ doch am liebsten/ so bald die Sache geschlossen/ und das Urtheil fertig ist; beym Cämmer-Gerichte am besten auff m Montage/ und der sich alsdann nicht einfindet/ hat sich selbst alles dasselbe beyzumessen/ was er hernach wegen seiner Versäumniß auff eine oder andere Weise leyden müste/ und soll noch dazu vor sein Ausbleiben büssen/ wie im nechst-vorhergehenden Punct gesaget ist.

XVII.

XVII.

Von Angebung der Sachen beym Hoff-Gerichte.

Diejenige/ welche gesonnen sind/ die beym Lagmans-sampt Rahthauß-Gerichten und dem Thum-Capittel zuvor abgeurtheilte Sachen und Dinge/ bey den Hoff-Gerichten weiter vorzutragen und auszuführen/ nachdem sie bey denen Gerichten appelliret, oder auch beym Thum-Capittel innerhalb acht Tagen zu erkennen gegeben/ daß sie mit ihren Beschwerden ans Hoff-Gerichte gehen wollen/ mögen ohne einige Such- oder Abwartung weiterer Citation innerhalb gewisser und nach eines jeden Ortes Entlegenheit gestellten bequemen Zeit/ die Sache bey den Hoff-Gerichten angeben/ und alsdann mit ihren wieder das ausgesprochene Urtheil verfasseten Beschwerden einkommen/ so fern die/ welche appelliret, oder ihre Beschwerde antragen wollen/ sich dessen weiter zu bedienen gedencken/ und nicht dadurch ihres Rechtes sich verlustig machen wollen. Und lieget demselben/ der die Sache verlohren und appelliret hat/ ob/ seinem Wiederpart kund zu thun/ daß er von dem Urtheile appelliret habe/ so daß er und sein rechter Gevollmächtigter sich zur selben Zeit einstellen könne/ die Beschwerden/ welcher der ander wieder ihn eingeleget/ entgegen zu nehmen und zu beantworten. Wenn auch solches nicht geschiehet/ mögen nichtes destoweniger Klägers Beschwerde entgegen genommen/ und die Sache nach denen Gründen/ so an die Hand gegeben

worden/ abgeurtheilet werden; doch soll der appellirende Part/ was geurtheilet ist/ deponiren, wie der 25. §. meldet/ und gnügliche Bürgen vor alle weitere Unkosten und Schaden-Stand stellen/ ehe und bevor er seine Beschwerde einlegen mag; thut er das nicht/ ist er seines Anspruchs verlustig.

XVIII.

Innerhalb welcher Zeit von jedem Lande und Orte die Sachen beym Hoff-Gerichte angegeben werden sollen.

VOn denen Urtheilen und Resolutionen, welche in den Städten/ woselbst die Hoff-Gerichte belegen sind/ gegeben und ausgesprochen worden/ mögen Beklagte innerhalb einer Monats Zeit/ nachdem das Urtheil gesprochen/ beym Hoff-Gerichte sich angeben/ und ihre Beschwerde wieder des Unter-Gerichts Urtheil einlegen. 2. Beym Schwedischen Hoff-Gerichte sollen die Urtheile/ welche in Upland/ Südermanland/ Westmanland/ Kupfferbergs-Lehn/ Nericke- und Gestricke-Land gefället sind/ innerhalb sechs Wochen/ angegeben werden: In Helsingland/ Jempteland/ Angermanland/ Medelpad/ Herredal und Westerbotten neun Wochen; Von Gottland drey Monaten. Von Reval sollen die bißhero gebrauchte und so genandte Apostoli Reverentiales, sampt des Hoff-Gerichts Citationen und Compulsorialen pro edendis Actis, abgeschaffet/ und an deren Stelle denenselben so wohl als denen/ welche per ordinariam Appellationem von Riga kom-

kommen/ fünff Monat Zeit sich einzustellen/ borgesetzet werden. 3. Beym Gothischen Hoff-Gerichte sollen die Beschwerde wieder die Urtheile/ so in Ost-Göttland/ Calmars-Lehn und Schmåland/ Skaraborgs- sampt Elfzborgs-Lehn/ gefallen sind/ innerhalb sechs Wochen. Von Halland/ Schonen/ Blekingen/ Wermeland/ Dahlen und Bahuuß-Lehn innerhalb neun Wochen eingeleget werden. 4. Beym Hoff-Gerichte in Finnland wird wegen der Urtheile/ so in Abo-Lehn gefället werden/ sechs Wochen Zeit borgesetzet; von Neuland neun Wochen/ und so die Urtheile aus Österbotten/ Rautalambi/ Tawasthuuß/ Wyburgs- und Kexholms-Lehn/ sampt Ingermanland ergangen/ sollen sich innerhalb drey Monaten Zeit einstellen.

XIX.

Von den Appellations Gezeugnissen ans Hoff Gericht/ und wenn die Zeit auff einen heiligen Tag/ oder unter die Residirung einfället.

DAmit niemand einige Entschuldigung wegen Unwissenheit dessen borschütten oder einwenden/ sondern diese Königliche Verordnung allen/ und insonderheit denen/ die es angehet/ zur Nachricht kund und wissend seyn möge/ so soll ein jeder Richter/ von welchem appelliret wird/ wie auch das Thum-Capittel/ in denen Zeugnissen/ die unter dem Urtheil gegeben werden/ ausdrücklich Tag und Stunde borsetzen/ von welchem Ort der Part/ wie obgemeldet ist/ sich nach Einhalt dieser Verordnung gebüh-

bührend einfinden soll. Fället der Tag/ an welchem die Beschwerde bey denen Ober-Richtern eingeleget werden sollen/ auff einen heiligen Tag; alsdann wird es biß zum nechsten Gerichts-Tage verschoben/ und daferne es beym Hoff-Gerichte auff die Zeit einfällt/ da die Residirende alleine sitzen/ so sollen die Beschwerde nichtes destoweniger von ihnen entgegen genommen/ und die Schrifft-Wechselungen unter denen Anschlägen mitler Zeit gehalten werden.

XX.

Was dessen Straffe sey/ der bey denen Anschlägen ausbleibet/ oder vor sich undienliche Personen beym Gerichte vorschicket.

WEnn der/ welchem mit seiner Einlage/ beym Anschlage an des Hoff-Gerichts-Thüre/einzukommen gebühret/ den Abruff versäumet/ so soll er vor jedes mahl zehen Thaler büssen/und der andere sich versäumende Part fünff Thaler Silber-Müntz/ so fern er den gantzen Vormittag sich versäumet; kommt er innerhalb/daß die Glocke zwölff geschlagen/ soll der/ so seine Einlagen einlieffern sollen/fünff Thaler; der ander Part drey Thaler Silber-Müntz; welcher unbereitet sich stellet/ und hat keine erhebliche Entschuldigung/ drey Thaler Silber-Müntz büssen. Es wollen auch Ihre Majestät verboten und den Mißbrauch abgeschaffet haben/ der darunter vorgehet/ daß die Parten/ bey Ausführung der Action vors Gerichte/ Diener/ Jungen und andere undienliche Personen auffschicken/entweder die Einlagen einzugeben/oder auch ent-

entgegen zu nehmen/ sondern es sollen entweder die Parten selbst oder auch einen rechtmäßigen Gevollmächtigten/ oder andere einem Gevollmächtigten ähnliche und anständige Personen/ des Richters Ehre und Würdigkeit halber/ auffwarten und sich stellen; Wenn einer solchen Diener/ Jungen oder unanständige Person vorschicket/ derselbe soll im Hoff-Gerichte zehen Thaler/ auf der Raht-Stuben fünff Thaler/ in denen andern Stadt-Collegien zween Thaler/ beym Cämmer-Gerichte einen Thaler Siber-Müntz erlegen.

XXI.

Von den Processs-Kosten.

DJe/ so Expensen von ihren Wieder-Parten fordern wollen/ sollen stracks nebst denen andern Einlagen einen Auffsatz und Verzeichniß über alle Expensen und Unkosten/ und worinn selbige bestehen/ beyfügen; versäumet iemand solches/ so hat er nachgehends keine Macht einige Expensen zu prætendiren, es wären denn solche Unkosten/ die an andern Örtern gethan werden müsten/ und deßfalls annoch nicht bekandt seyn könten; weßwegen die Parten alsdann ihnen solches ausdrücklich vorbehalten mögen/ beym Schluß der Sachen auszuführen; eben so mag er auch wegen des Schaden-Standes/ der nach angefangener Action entstehet/ und vor derselben Schluß nicht gnugsahm kund seyn kan/ ihm auszuführen vorbehalten; aber alles was vorher bekandt

kandt ist/ soll zugleich bey der Haupt-Sache angegeben werden.

XXII.

Von Unhöfflichkeit so wohl gegen die Parten als Richter und Executores.

ALle Unhöfflichkeit/ unglimpffliche und Schmäh-Worte/ im Schreiben und Reden beym Gerichte/ werden verboten/ so daß niemand sich unterstehen soll/ seinen Wiederpart mit höhnischen oder schmählichen Worten/ oder Beschuldigungen/ anzugreiffen/ bey Vermeydung zehen Thaler Silber-Müntz/ oder nach Gutbefindung höherer Straffe; und stehet hernach seinem Wiederpart frey/ dasselbe mit ihm auszuführen. Der/ welcher die Richter oder Executores ungebührlich angreifft/ soll nicht allein doppelt oder auch schwerer büssen/ nachdem sein Verbrechen groß ist/ sondern auch öffentliche Abbitte thun; Wenn es aber ihren Leumuht oder Ehre rühret/ soll er vom Fiscal angeklaget werden/ und dafür ausstehen/ was das Recht erfordert.

XXIII.

Vom Vergleich.

VErgleichen sich die Parten/ nachdem die Sache/ vor welchem Gerichte es auch seyn mag/ anhängig gemachet worden/ oder angegeben werden soll; so sollen sie verflichtet seyn/ solches im Gerichte münd- oder schrifftlich zu erkennen zu geben/ zu der Zeit/ wenn er sonst schuldig ist/ daselbst zu erscheinen/ oder derselbe/ so es versäumet/ soll beym

beym Hoff-Gerichte zwantzig Thaler Silber-Müntz; beym Lagmans- und Raht-Stuben-Gerichte zehen Thaler; beym Härads- und Cämmer-Gerichte fünff Thaler Silber-Müntz büssen/und mag der Richter ins Protocoll führen lassen / mit welchen Bedingungen der Vergleich geschehen/ und denselben mit seinem Urtheil bekräfftigen/ wenn es die Parten so begehren.

XXIV.

Unnöhtige Interlocuten und Dilation-Sprüche zu vermeyden.

DJe Gerichte sollen ihnen aller Möglichkeit nach angelegen seyn lassen/die Urtheile solcher gestalt einzurichten/ daß sie nicht allein deutlich und klar seyn/ sondern auch/ so viel immer möglich / den endlichen Schluß und Ausschlag der Sachen verfassen mögen/ so daß die Parten in denen Stücken/darum sie gestritten/ deutlich und völlig entschieden seyn/ und nicht mit einigen unnöhtigen Interlocutorien oder Abscheiden und Auffschubs-Urtheilen beschweret und auffgehalten werden mögen; weßfalls dem Gerichte sich voraus aller dabey vorfallenden Stücken und Umstände auff das genaueste kündig zu machen/ und zu überlegen gebühret/ so daß die Parten nicht unverdienter Weise mit neuen Einwürffen und Disputen beschweret werden dürfften. Und wenn es auff Rechnungen ankomt/ sonderlich in Sachen/ die aus Schuld/ Erbschafft/ mutuellen Handel/ oder allerhand andern Zufällen herrühren/ so sollen sie dieselbe erst genau erörtern lassen/ und

wenn hernach alles durch verordnete gute Männer/ da es von Richtern selbst nicht geschehen kan/ wohl liqvidiret und ausgerechnet ist/ so wohl denen Parten als Executoren zur Nachricht/ das Urtheil mit einer gewissen ausgedruckten Summa, so wohl wegen des Haupt-Stuhls als Renten/ zugleich mit der Müntz-Sorte/ schliessen/ welche dem Sach fälligen innerhalb einer gewissen und vorgesetzten Zeit und Tage zu bezahlen aufferleget werden soll. Solte aber ein dilatorisch Urtheil unumbgänglich ergehen/ und einem oder andern Part etwas innerhalb gewisser Zeit zu thun aufferleget werden müssen/ soll allezeit eine nach einer ieden Sache Wehrt und Beschaffenheit gerichtete Busse/ demselben zur Straffe/ der dem Urtheile gegen bestimte Zeit kein Gnügen gethan/ gesetzet werden; wird auch diese verabsäumet/ soll ihm eine andere Zeit dem Urtheil/ bey Verlust der Sachen/ ein Genügen zu thun/ fürgeleget werden; welche Straffe mit andern mehr hier oben gemeldeten Geld-Bussen dem Gerichte/ bey welchem das Verbrechen geschiehet/ alleine zukommt/ und ist niemanden zugelassen von solchen Interlocutorischen Urtheilen zu appelliren, so ferne nicht etwas ist/ so dem Parten an der Haupt-Sache selbst entweder binden oder beschweren könte.

XXV.

Von Execution der ergangenen Urtheile.

MIt der Execution über das was geurtheilet ist/ soll

es

es in allen streitigen Stücken auff dem Lande und in denen Städten so gehalten werden/ daß der Part/ welcher zwey Urtheile gewonnen hat/ obgleich davon appelliret worden / gegen Bürgen dasselbe heben und antreten möge/ was zugesprochen ist/ oder dafern er keine Bürgen stellen will/ oder nicht vermag/ so soll dasselbe/ was abgeurtheilet ist/ in Beschlag gesetzet werden/ biß das Hoff-Gerichte/ wohin in der Sachen appelliret ist/ endlich darinn geurtheilet/ und denn wird es damit so gehalten/als zuvor/ wegen Execution über der Hoff-Gerichte Urtheile/verordnet worden. Gleiche Verordnung soll auch in denen Städten gelten / wo keine Cämmer-Gerichte sind/so daß die Execution auff des Rahthauß-Gerichts Urtheil angestellet wird; wie auch in denen Sachen/welche immediatè auff der Raht-Stuben auffgenommen/oder von denen Stadts-Collegien dahin verwiesen werden/so daß die Execution auf der Raht-Stuben-Gerichts Urtheil angestellet wird; doch sollen klare Obligationes, Verschreibungen und Contracten stracks/ und ohne Auffhaltung/ exeqviret werden/wie die Stadga erfordert.

Diese oben geschriebene Puncten wollen Ihre Königl. Majest. in Gnaden allen / so wohl Richtern und Executoren, als auch denen streitenden Parten zur unterthänig-gehorsamsten Nachricht vorgestellet haben/ und sollen Sie sich im übrigen/ und was hierinn nicht

gemeldet/ noch ausdrücklich verändert worden/nach den Gesetzen/und vor diesem ausgegangenen Königl. Briefen und Process-Ordnungen richten. Zu mehrer Gewißheit haben Ihre Königl. Majest. dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit Dero Königl. Secret bekräfftigen lassen. Stockholm/ den 4. Julii, im Jahr 1695.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Resolution, daß keine Mondirung oder Roßdienst-Haltung zu Bezahlung einiger Schulden angeschlagen werden möge vom 13. Aug. Ao: 1695.

WEiln die Gelegenheit/ wofür der Landes-Höffding N. N Roßdienst præstiret, der Crone zugehörig/ und solcher gestalt keines weges unter Ihro Königl. Majest. allegirte Resolution vom 10. Novembr. 1691. (welche Zinß-Güter betrifft) gezogen werden kan; auch keine Mondirung oder Roßdienst-Gelegenheit zur Zahlung einiger Schulden angeschlagen werden muß/ weiln solches/ der Crone Eigenthumb ist/ wozu der Roßdienst-Halter kein grösseres Recht hat/ als daß Er davon die Revenuen

gegen

gegen Erstattung der dafür gebührenden Mondirung genieſſet; Also ſtehet den Supplicanten in dieſem ſeinen Geſuche nicht zu willfahren ꝛc.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majeſt. Antwort und Erklärung über den 5. §. des Ao: 1682. ausgegangenen Duel-Placats an das Schwediſche Hoff-Gerichte. Dat. den 19. Novembr. 1695.

WIr CARL ꝛc. Unſere ꝛc. Wir haben Uns Euer Schreiben und unterthänige Befragung vom 15. dieſes Monats in Gnaden vorleſen laſſen / betreffende den rechten Verſtand des 5ten Puncts in dem Duel-Placat de Anno 1682/ welcher geſtalt es in dem Fall/ wenn jemand/ der zu keinem Unweſen Urſach gegeben/ ſondern von einem andern zuerſt mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden angereitzet und beleidiget worden / biß Er endlich ex juſto dolore in etwa ein hart und unglimpfflich Wort auszubrechen veranlaſſet worden / worauff dennoch kein weiter Unglück/ Schlägerey oder Duellirung erfolget und verurſachet wird/ mit Dictirung der Straffe gehalten werden ſolle? Und ob des beſagten

5ten

ſten Puncts rechter Verſtand und Meynung ſey/ daß in ſolchem Fall/ wenn dergleichen Umſtände vorfallen/ ein rechtmäſſiger Eyfer die That in etwas mitigiren, und die Straffe lindern möge/ womit unſere gnädige Verordnung diejenige beleget / welche entweder ohne Noht und angegebene Urſache zu erſt auff einen andern / loßziehen/und Schlägerey ſampt Duel verüben; oder auch als erſte Aggreſſores und Anfänger durch einige Schelt-Worte zu dergleichen Unglück Urſache und Anlaß geben: Worauff Euch zur gnädigen Antwort gereichet/ daß die Worte in dem Placat; **Was vor Urſache Er auch dazu haben könte/ ſo ſoll Er den andern doch mit ſchimpfflichen Worten nicht überfallen ꝛc.** Von denjenigen verſtanden werden ſollen/welche hernach aus altem Groll oder Fürſatz eigene Rache ſuchen; nicht aber von denen/ die von andern zuerſt mit allerhand verächtlichen Worten und Gebährden gereitzet und verunglimpfet/aus haſtigen Eyfer ſolches alſofort mit ſchimpf- oder Schmähe-Worten retorqviren oder ſonſt rechtliche Nohtwehr brauchen; Auff welchen Fall Sie für Straffe frey ſeyn ſollen / jedoch müſſen die Umbſtände hiebey genau und wohl erwogen werden. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest. Placat, die Straffe derjenigen betreffende/ welche sich wieder das Duel-Placat versehen/ und in würcklichen Diensten nicht stehen. Gegeben Stockholm den 20. Nov. 1695.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit/ daß ob Wir zwar durch Unser den 22. Aug. 1682. ausgegangenes Placat, alle die vermessene und unbedachtsame Frevel in Worten und Wercken/ womit die Tugend-liebende und Friedsahme/ von den übermühtigen und unartigen beschimpffet und injuriiret werden können/genugsam zu hemmen gesuchet/ indem Wir über solches Verbrechen gebührende Straffe und Geld-Busse verordnet haben; nichts destoweniger aber/ weiln die tägliche Erfahrung belehret/ wie mancher verwegener/ der ohne Dienst ist/ solche Straffe wenig achtet/ insonderheit/ wenn Er wieder einen/ der in Diensten stehet/ Händel anzufangen unternimmt/ da ein solcher gleichwohl billig in seinem Ampte soll geehret werden; Wogegen die auff dergleichen Fall/ in dem 5. §. besagten Placats vorgesetzte Straffe/ für demjenigen der ausser Dienst ist/und andere verunglimpffet/ gegen das Verbrechen gar zu gering ist; Also damit ein solcher so vielmehr von dergleichen übermuht und unart/abgeschrecket

werden möge/sind Wir verursachet worden die Straffe dergestalt zu proportioniren, daß derselbe/ welcher keinen Dienst bekleidet / und sich wieder das Duel- Placat versiehet/drey Jahre im Gefängnüsse sitzen/und noch dazu drey tausend Dahl. Silber-Müntz erlegen solle/welches denen/ so dieses angehet/ zur gehorsamen Nachricht gereichet. Dat: Stockholm den 20. Nov. 1695.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an das Schwedische Hoff-Gericht/ wovon gleich lautende Copeyen an die andern Hoff-Gerichte abgegangen/ das Fluchen und Schweren bey den Duellen betreffende. Dat. Stockholm den 2. Decembr. 1695.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns Euer den nechstverwichenen 28. Nov. bey Uns eingesandtes unterthäniges Schreiben und die darinn gethane Befragung in Gnaden vorlesen lassen/ wie nehmlich das Fluchen und Schweren/ so die wegen Duel angeklagte Personen gegen einander ausgiessen/ geurtheilet/ und ob selbiges entweder/ so wie Injurien nach dem 5. §. des Duel-Placats consideriret, oder auch nach Unserer/

von

von Eyden und Sabbahts Verbrechen ergangenen Verordnung angesehen werden soll. Und gereichet Euch hierauff zur gnädigen Antwort/ daß Wir für das billigste erachten/ daß dergleichen ausgegossenes Fluchen und Schweren nach Unserer von Eyden- und Sabbahts-Verbrechen ergangenen Verordnung angesehen und abgestraffet werden soll. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.
Erneuerte
Ordnung und REGLEMENT,
angehend
Den Range/
Nach welchem die angehörige Bediente in Liefland in vorfallenden Begebenheiten sich zu richten haben sollen.
Gegeben zu Stockholm den 21. Febr. 1696.

NAchdemmahl Ihre Königl. Majest. vom 23. Februar. 1689. zu Stifft- und Unterhaltung einer guten Ordnung zwischen Dero getreue Unterthanen und Bediente in dero Reiche und darunter liegenden Province Liefland ein gewisses Reglement verfassen und im Druck ausgehen lassen/ wor-

nach ein jeder / ohne ansehen einiger anderen Considerationen, als bloß und allein auff die Chargen und Bestallungen / welche Sie bekleiden / und deren Eigenschafft / beydes in Publiq- und Privat-Zusammenkünfften / Ihre stelle zu nehmen haben sollen; Ihre Königl. Majest. aber nun nachgehends veranlasset worden / selbiges Reglement zur nähern Erörterung vorzunehmen / und nicht allein mehr Bediente darinn einzuführen / welche in dem vorigen vorbey gegangen / sondern auch die nach der Zeit ausgefertigte den Rang angehende Verordnungen darinn einrücken zu lassen; So ist Ihrer Königl. Majest. allergnädigster Wille / daß die angehörige Bediente allerdings in der Ordnung / wie Sie nach einander hier unten gesetzet und genandt gefunden werden / Ihren Raum einnehmen sollen.

1. Die Feld-Marschallen.
2. Der General Feld-Zeug-Meister.
3. Der Præsident im Wismarschen Tribunal.
4. Die Generalen von der Cavallerie und Infanterie, wie Sie alt in Diensten sind.
5. Die General-Lieutenanten von der Cavallerie und Infanterie, wie Sie alt in Diensten sind.
6. Der Hoff-Cantzler.
7. Die General-Majoren, Ammiralen, Lands-Höffdinge / nachdem Sie alt in Diensten sind.
8. Die Hoff-Marschallen und Oberster von der Garde, wie Sie alt in Diensten.

9. Der

9. Der Oberste vom Leib-Regiment.
10. Der Oberste von der Artollerie.
11. Die Obersten und Vice-Ammiralen, wie Sie alt in Diensten sind.
12. Der Oberst-Lieutenant von den Drabanten.
13. Der Oberst-Lieutenant von der Garde.
14. Der Oberst-Lieutenant vom Leib-Regiment.
15. Die Staats-Secretarien.
16. Der Vice-Præsident im Stockholmischen Hoff-Gerichte.
17. Die Vice-Præsidenten im Jenköpings- Abo- und Dörptischem Hoff-Gerichte / nachdem Sie alt in Diensten sind.
18. Die Cammer-Råhte/ Krieges-Råhte/ der Stadthalter zu Reval/ die Oeconomie-Stadthalter/ der Unter-Stadthalter in Stockholm / die Lag-Männer/ Ceremonien-Meister / wie Sie alt in Diensten sind.
19. Die Oberst-Lieutenanten von der Artollerie.
20. Die Oberst-Lieutenanten und General-Qvartier-Meister Lieutenanten von der Fortification.
21. Die Oberst-Lieutenanten.
22. Der Major von der Garde.
23. Der Major vom Leib-Regiment.
24. Schout by Nacht.

25. Die Cammer-Herren und der Hoff-Jäger-Meister/ nachdem Sie alt in Diensten sind.
26. Die Majoren von der Artollerie.
27. Die Majoren von der Fortification.
28. Die Majoren, Capitain-Lieutnant von denn Drabanten, die Stadt-Majoren, sampt denn Land-Richtern in Liefland/wie Sie alt in Diensten sind.
29. Die Capitaine von der Garde und die Lieutenanten von denn Drabanten, wie Sie alt in Diensten sind.
30. Die Ritt-Meister vom Leib-Regimente.
31. Die Secretarien in Ihrer Königl. Majest. Cancelley, die Assessores in denn Hoff-Gerichten von der Adel Classe, der General-Auditeur bey Ihrer Königl. Majest. und Ober-Director von denn grossen See-Zollen/wie Sie alt in Diensten sind.
32. Der Staats-Commissarius, der General-Inspector über die kleinen See-Zölle/der Kriegs-Commissarius bey Ihrer Königl. Majest. und der Vice-Ceremonien-Meister/ wie Sie alt in Diensten sind.
33. Der Rent-Meister bey Ihrer Königl. Majest.
34. Die Capitainen bey der Artollerie.
35. Die Capitainen bey der Fortification.
36. Die Ritt-Meisters/ Capitains, die Assessores in den Collegien, und Hoff-Gerichten von der andern Classe, der Director von denn Land-Mässern/ die

Ober-

Ober-Cammerirer in denn Provincien, und Ober-Jäger-Meister/ wie Sie alt in Diensten sind.

37. Die Secretarien in denn Königl. Collegien.

38. Die Cammerirer in denn Königl. Collegien.

39. Die General-Gouvernements-Secretarien, und Ober-Auditeuren, wie Sie alt in Diensten sind.

40. Die General-Gouvernements-Cammerirer und Assessores bey denn Land-Gerichten / wie Sie alt in Diensten sind.

Er sey auch/ wer Er wolle/ der sich einen grössern Rang zueignet und anmasset / als der Ihm nach der Königl. Vollmacht mit Rechte zukommt / oder auch umb Verwand-Freund- oder Schwägerschafft willen jemand cediret, vor welchem Ihm sonst nach offtgemeldter Ihrer Königl. Majest. Ordnung wegen des Ranges den Vortritt zu haben und zu nehmen gebühret / und solcher gestalt die Würdigkeit und den Vorzug/ den Ihre Königl. Majest. seinem Ampte zugeleget haben/ verringert/ derselbe soll ohn alle Gnade in 1500. Rthlr. Straffe und Busse verfallen seyn / wovon die Thumb-Kirche in der Residence-Stadt 2. Theile genieſſet / nehmlich 1000. Rthlr. und der Fiscal oder Angeber das übrige Drittel.

2. Hernach und zum andern soll kein Officirer bloß und allein auff Ihrer Königl. Majest. Feld-Marschaun erhaltene Vollmacht/ohne Ihrer Königl. Majest. darauff erfolgte Confirmation, sich verdreisten und unterstehen/

zu

zu prætendiren und zu begehren/ daß Er den Rang und Vorzug genieſſen möge/welcher der Beſtallung nach der Rang-Ordnung de Anno 1689. competiret, und zukomt/darauff Er entweder eines oder andern Ihrer Königl. Majeſt. Feld-Marſchalln Vollmacht erhalten/ ſondern Er ſoll ſich an der Stelle vergnügen laſſen/ worauff Er entweder Ihrer Königl. Majeſt. eigene Vollmacht oder Confirmation erlanget/ bey gleicher Straffe/ als oben gemeldet worden/ vor dem/ der hiewieder handelt.

3. Vors dritte/ die Officirer, welche anderer Potentaten, Königen/Chur-Fürſten oder Republiqven Vollmachten haben / in Ihrer Königl. Majeſt. Reiche und darunter liegenden Provincien beſitzlich/und daſelbſt Ihren Verbleib und Auffenthalt haben / ſo daß Sie von Ihrer Königl. Majeſt. Unterthanen zu conſideriren ſind/ ſollen keinen andern Rang zugenieſſen haben/ als denſelben/worauff Sie entweder zuvor oder hernach/Ihr. Königl. Majeſt. Confirmation oder Vollmacht zur würcklichen Beſtallung unter Ihrer Königl. Majeſt. Milice erhalten haben mögen / bey ſelbiger Straffe vor die Uebertreter/wie oben ſpecificiret befunden wird.

4. Vors vierdte/ die Officirer, welche allein mit Ihren erhaltenen Abſcheiden/ entweder von Ihrer Königl. Majeſt. Feld-Marſchalln/oder geringern Königl. Majeſt. Militair-Bedienten/ihren Character, ſo Ihnen darinn zugeleget wird/ zuerweiſen vermögen/ können vermittelſt deſſen

dessen den Rang von dem Character, der Ihnen darinn zugeleget wird/ nicht genieſſen/ es wäre denn/ daß Sie Ihrer Königl. Majest. Confirmation darauff aufſweiſen können.

5. Woneben Ihre Königl. Majest. auch sehr unbefugt und unbillig halten/ daß die/ so Ihres Verſehens wegen Ihrer Dienſte und Chargen verluſtig erkandt ſind/ den Rang oder Character weiter genieſſen ſollen/ welcher ſelbigem Dienſt competiret; ſondern er ſoll conſideriret und angeſehen werden/ als wenn Er denſelben niemahls vertreten hätte: Und iſt Ihrer Königl. Majeſt. Wille/ daß dieſe dero Verordnung ſo wohl von Ihrer Königl. Majeſt. Hoff-Gerichten und Gerichts-Stühlen/ Collegien und Commiſſionen, ſampt Gouverneuren und Lands-Höffdingen obſerviret und in acht genommen werden ſoll/ wenn etwas expediret und ausgefertiget wird/ vor einem oder andern/ worin deſſen Character eingeführet werden muß/ ſo daß niemand ein ander Character und Titul zugeleget werde/ als wozu Er nach Ihrer Königl. Majeſt. Verordnung befuget und berechtiget iſt.

Wie nun aus dieſem allen Ihrer Königl. Majeſt. gnädigſter und ernſter Wille klärlich erſehen/ und verſpühret werden kan; So haben alle dieſelbe/ welchem ſolcher geſtalt ihr gehöriger Rang und Stelle angewieſen iſt/ ſich ſo viel mehr darnach gehorſamſt zurichten/

als eines jeden unterthänigste Schuldigkeit hieneben Ihn erinnern und zu bedencken geben wird/der Straffe und Busse zuentgehen/ welche/ wiedrigenfals/ wie oben gemeldet worden / darauff erfolgen wird. Datum ut supra.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihr. Königl. Majest. gnädigste Resolution angehende der Fiscäle Rang bey den Königl. Hoff-Gerichten/ Ammiralität, Kriegs- und Cammer-Collegien. Datum Stockholm den 5. April. 1696.

IHro Königl. Majest. wollen obenbemeldten Bedienten denselben Rang hiemit zugeleget haben / welchen die Secretarien in selbigen Collegiis zu geniessen haben / dergestalt / daß dieselbe mit einander alterniren, nachdeme Sie älter in Diensten seyn mögen. Datum ut supra.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest.
Verordnung/
angehend

Derselben Straffe/welche sich wieder oder ohne Ihrer Königl. Majest. Befehl/ unter allerhand Schein/ unterstehen/ entweder von den Bauren oder andern Ihr. Königl. Majest. Unterthanen und Milice-Bedienten/ einige Aufflagen/ Gelder/ oder allerhand Gaben/ Wahren oder Fuhren auffzulegen/ entgegen zu nehmen/ oder einzufordern/ oder sich auch darzu gebrauchen zulassen. Gegeben zu Stockholm den 25. April. 1696.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ daß nachdem Wir/ vermittelst der Untersuchungen/ so an theils Orten in Unserm Reiche/ über die Baur-Klagen gehalten worden/ nicht ohne sonderlich Mißvergnügen haben verstehen und erfahren müssen/ welcher gestalt unsere getreue Unterthanen/ wieder unser Wissen/ Willen und Befehl/ und ausser der allgemein geschehenen Bewilligung/ theils durch eigenwillige und unter allerhand Schein ungebührliche Aufflagen/ theils durch einiger Land-Bedienten Einrahten und Uberredung/ unter

dem Namen und Vorwendung guter Zuneigung und gutwilliger Gaben/ angehalten oder vermögt worden/ eine oder andere Unkosten/ Zusammenschuß oder Gabe an die zu thun/ welchen Unserntwegen solches zu hemmen und zu hindern obgelegen/ und solches eines theils durch Auspfändung der Unvermögenen/ dadurch dieselbe allerdings so verarmet sind/ daß Sie hernach ihre gebührende Gerechtigkeit an Uns nicht haben erlegen können/ sondern unbezahlt und rückständig bleiben müssen. Derowegen/ und weiln Uns ein solcher wieder Unser Königl. hohes Recht/ sampt der Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit/ höchst streitender Eigennutz und Bedrückung/ desto weniger anstehet zu leyden und ungestrafft zu lassen/ weiln es in vielen Unserer Anteceſſoren der Könige in Schweden so wohl als unsern eigenen Stadgen und Verordnungen zuvor offt verbohten ist; So sind Wir solchem allen vorzukommen/ vorzubeugen und zu verhindern/ verursachet worden/ hiemit und in Krafft dieses unsers offenen Placats allen insgemein/ und einem jeden insonderheit unsern Befehlhabern und andern/ so dieses einiger massen angehen kan/ streng- und ernstlich zuverbieten/ daß niemand/ wer der auch seyn mag/ hoch oder niedrig/ sich unterstehen soll/ unter welchem Schein es auch seyn kan/ es mag entweder heissen/ daß es aus gutem Willen/ oder einiger andern Vorwendung geschehe/ wieder und ohne unsern ausdrücklichen Befehl den Bauren oder andern unsern Unter-

terthanen und Milice-Bedienten zu Lande oder Wasser einige Gelder oder allerhand Gaben / Wahren oder Fuhren auffzulegen/ entgegen zu nehmen / oder einfordern zu lassen/ so lieb einem jeden ist/ unser höchsten Ungnade und der Straffe zu entgehen/ welche der Nortöpingsche Beschluß über ein solch Verbrechen in sich hält/ nemlich/ daß Er als ein Reichs-Verrähter soll gestraffet werden/ welcher Straffe die Bediente eben so wohl unterworffen seyn sollen/ so die Bauren zu einiger Auffiage oder Verehrung überreden oder verleiten/ wie denn auch die Bauren selbst/ welche in Absicht auff einigen andern ihren Vortheil sich zu solchen Ausgaben überreden lassen/ imgleichen mit gebührender Ahndung sollen angesehen werden. Wir befehlen derowegen allen denen/ so es gebühret/ und es angehet/ sampt denen/ so unserntwegen zu thun und zu lassen haben/ daß Sie sich hiernach gehorsahmlich richten/ und den Bauren oder Militair-Bedienten zu Lande oder zu Wasser keinen Nachtheil oder Vorfang einiger massen zufügen oder zufügen lassen sollen/ bey Vermeydung obgemeldter Straffe und Ahndung. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit unsern Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 25. April, 1696.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majest.
gnädigste
STADGA und Verordnung/
angehend
Den Gehorsam/ welchen die niedrige Bediente Ihren Vor-Männern in denen Sachen/ so zu Ihrer Königl. Majest. Dienst oder Undienst gereichen.
Gegeben zu Stockholm den 27. April. 1696.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ ob gleich nöhtig seyn will/ daß unsere höhere Bediente unserntwegen über die Niedrige ihnen untergebene zu gebieten und zu befehlen haben; Diese dagegen denselben gehorsamen und nachkommen sollen/ was befohlen wird; so fern es recht zugeben/ und unser Dienst/ wie es sich gebühret/ verrichtet werden soll; deßwegen Wir auch bey allen Begebenheiten erwiesen/ daß Wir Uns sehr angelegen seyn lassen/ daß die/ welche von Uns eines andern Commendo und Befehl untergeben sind/ mit gebührenden Respect, Gehorsahm und Folge ihren verordneten Vor-Männern begegnen/ zur Hand geben/ und sie nicht ungestrafft derselben Geboht und Befehl widersetzen sollen/ Wir auch nach diesem nicht unterlassen werden/

den/ denselben abzustraffen/ der sich hiewieder verbricht/ wohl erwegend/ daß ohne dem das Regiment nicht wohl geführet/ die Provincien, wie sichs gebühret/ gouverniret/ noch unserm Dienste rechtschaffen vorgestanden und verrichtet werden kan; dennoch/ wie alle Gebohte und Befehle/ so unsere hohe Bediente unserntwegen ausgehen lassen/ zu unsern und des Reichs Dienst und Besten zielen und dirigiret seyn/ und davon nicht schreiten sollen/ es wäre denn daß es der Ordre zuwieder lieffe/ die Ihnen von Uns gegeben und ertheilet seyn mag/ da dann der Gehorsam bey denen Niedrigen ihnen untergebenen Bedienten so groß nicht zu seyn gebühret/ daß sie demselben ohne gehörige Erinnerung nachkommen sollen/ massen denn nicht allein die unterthänige Pflicht einen jeden von unsern Unterssassen verbindet/ Uns treu zu seyn/ sampt unsern und unserer Reiche Nutzen und Bestes zu suchen und zu befordern/ Schaden aber und Verderb nach äusserstem Vermögen zu hindern und vorzukommen/ sondern auch der Eyd/ welchen ein jeder von unsern Bedienten/ ablegen muß/ ehe Er in unsern Dienst treten kan/ Ihm solches noch weiter auffbürdet: Nichtes destoweniger/ nachdem Wir bey ein und anderer Begebenheit haben erfahren müssen/ wenn es sich zugetragen/ daß man befunden/ wie ein oder ander von unsern Befehlhabern sein Ampt mißbrauchet/ und etwas beordert habe/ welches entweder nicht zu unsern Dienst und Nutzen gerichtet/ oder auch Schnurstracks

stracks wieder unsere an Ihn ergangene Ordres gelauffen/ und der Unter-Bediente davon Kundschafft gehabt/ welchem sothanes unsers Befehlshabers Geboht anbefohlen worden/ entweder zu expediren oder zu exeqviren, so derselbe Bediente alle Schuld von sich in dem Fall abzulehnen gesuchet hat/ mit Vorwendung/ daß Er unter des Befehlhabers Gehorsam gestanden/ nicht anders verstehend/ als daß Er verpflichtet sey/einen blinden Gehorsam an dem Ihm von Uns verordneten Vor-Mann zuerweisen/ es mag derselbe etwas befohlen haben/ so unserm Interesse oder an Ihn den Befehlhaber ergangenen Ordres ähnlich ist/ oder auch directè dawieder läufft/ und sey Ihm nicht erlaubet/ sich dawieder zusetzen/ sondern zu folgen/ und gehorsamlich nachzukommen/ was von dem Ihm verordneten Vor-Mann befohlen worden/ welche Einwendung doch/ als allerdings ungereimt/ nicht allein keine Krafft und Grund in einiger unser Verordnung hat/ sondern auch wieder das Schwedische Lagh/ Stadga und die gesunde Vernunfft streitet/ und also nicht gelten oder zulässig seyn kan/ nachdemmahl vielmehr gebühren will/ daß der Niedrige dem von Uns Ihm zum Vor-Mann verordneten Obern gehorche/ so lange der erste gebeut und befiehlet/ was zur Beforderung unsers Dienstes und unsers Interesse gereichet/ und unsern an Ihn ergangenen Ordres und Befehlen ähnlich ist: Solte aber der Niedrige ihm untergebener Bediente vermercken/ oder

Kund-

Kundschafft haben/ daß dasjenige/ was ihm zu expediren oder zu exeqviren geboht en und befohlen ist / wieder unsere dem Befehlhaber ertheilte Ordres lauffe / oder gegen unser hohes Interesse und Dienst streite; So ist nicht allein seine unterthänige Pflicht / sondern es erfordert imgleichen sein Eyd der Treue / welchen Er Uns als seiner Obrigkeit geschworen hat/ wie Er in unsern Dienst getreten und angenommen worden / daß Er solchem Geboht und Befehl nicht blinder Weise gehorsame/ sondern erst mit Bescheidenheit unsern Befehlhaber seinen Vor-Mann schrifftlich erinnere / daß es so sey / und darüber des Befehlhabers Resolution nehme; Wenn er aber befinden solte / daß solche seine wohlmeinende Erinnerung bey Ihm keine gute Würckung habe / so kan Er weiter sich nicht entziehen / ein solches Geboht oder Befehl zu exeqviren; Doch soll Er dasselbe Uns unverzögerlich zuerkennen geben/ damit es von Uns verhindert und vorgekommen werden möge. Und damit auch so wohl der Befehlhaber unser Bediente so viel ausdrücklicher wissen möge/ daß der ihm untergebene geringere nicht schuldig sey/ seinen Geboht und Befehlen zu gehorchen / wenn dieselbe wieder unser hohes Interesse und Ordres lauffen/ sondern auch der Niederige unwidersprechlich verstehen könne/ daß die Verordnung blinder Weise einem verordneten Vor-Mann zugehorsamen/ ohngeachtet Er weiß und Kundschafft hat / daß das / was befohlen wird / mit

unsern Ordres nicht ähnlich ist / oder zu Beförderung unsers Interesse gereichet / vor Ihm nicht zureichlich seyn mag / zur Befreyung von der Verantwortung / welche auff die Vollenziehung eines solchen Befehls fallen kan; So haben Wir durch dieses unser offenes Placat setzen und verordnen wollen / daß / ob Wir wohl nicht vermuhten / daß iemand / zu dem Wir das gnädige Vertrauen getragen / und Ihn dazu gesetzet haben / unsertwegen andern zu gebieten und zu befehlen / so vergessen seiner unterthänigen Pflicht und Huldigungs Eydes gefunden werde / daß Er etwas gebieten und befehlen solte was wieder unser und unsers Reiches hohes Interesse streiten / oder gegen unsere Ihm ertheilte Ordres lauffen möchte / nichtes destoweniger / wenn es sich so zutragen würde / daß unsere Befehlhabere so unbedachtsam wären / so soll der geringere Bediente / der zu Expedirung oder Exeqvirung sothanes Gebohts und Befehls beordert seyn möchte / so fern Er von solcher Vergreiffung einige Kundschafft hat oder haben kan / mit Bescheidenheit und guten Glimpff schrifftlich unsern Befehlhaber seinen Vor-Mann erinnern / daß solch Geboht wieder unser hohes Interesse und die Ihm ertheilte Ordres streite und strebe / und soll darüber des Vor-Manns Resolution nehmen; Doch soll hierunter alles unanständige und unzeitige raisoniren nicht begriffen seyn / welches Wir den niedrigen Bedienten allerdings wollen verbo-

ten

ten haben / gleich andern ungebührlichen Ungehorsam gegen seinen Vor-Mann. Solte aber dessen Vor-Mann auff dergleichen Erinnerung nicht reflectiren, sondern fortfahren wollen mit dem / was Er solcher gestalt ungebührlich beordert hat / so mag zwar der Niedrige Bediente sich endlich nicht entziehen / es zu expediren und zu exeqviren; Doch muß Er die Sache unverzögerlich bey Uns angeben / daß sie geändert und gebührend geeyfert werden könne / auff welche Weise der niedrige Bediente sich frey machet von aller Verantwortung / welche auff ein solch ungebührliches Geboht und Befehl folgen kan / sonst aber nicht / sondern Er soll angesehen werden als ein solcher der Theil daran gehabt / und seine Schuldigkeit und Eydes-Pflicht hindangesetzet hat / indem Er ohne wiedersprechen sich zu Beforderung dessen gebrauchen lassen / was wieder unser hohes Interesse streitet / und gegen die unserm Befehlhaber ertheilte Ordres läufet. Was aber die Commando Sachen bey unser Milice so wohl zu Lande als zu Wasser betrifft / so soll es damit allerdings nach den Kriegs- und See-Artickeln / sampt unsern eine Zeit nach der andern ausgefertigten Reglementen und Verordnung / gehalten werden. Wornach sich alle / so es angehet / gehorsamst zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unsern Königlichen

Sigill bekräfftigen lassen. Gegeben zu Stockholm den 27. April. 1696.

CAROLUS.
(L. S.)

Ihro Königl. Majest. an den N. N. ausgefertigte Antwort wegen Belohnung der Executoren. Stockholm den 9. Julii 1696.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns Euer unterthäniges Schreiben vom nechst-verwichenen 28. Maij, und die darinn geschehene Befragung der * Härads-Vögdte und † Lehns-Manns Vergnügung/wenn Sie Executiones in Privat-Sachen verrichten/worüber Ihr eine gewisse Verordnung begehret und Euren Vorschlag beyfüget / in Gnaden vortragen lassen. Wie Wir aber vor diesem keinen Executoren einige Vergeltung bestanden haben / so muß es auch hier nechst dabey sein Bewenden behalten / und wollen Wir darüber keine Verordnung machen / wolte aber jemand von selbsten/des Executoren, der etwa eine sonderbahre Mühe

* Der des Königs Revenuen zu Lande eintreibt / und die Executiones verrichtet.

† Lehns Mann ist des Vogdts Vicarius in jedem Lehn oder Province bestellet.

Mühe bey einer Sache gehabt haben mag/ mit einer Discretion eingedenck seyn/ soll demselben/ so gestalter Sachen nach/ solches zu thun frey gelassen seyn. Welches Euch zur unterthänigen Nachricht gegeben wird. Und Wir befehlen Euch ꝛc.

CAROLUS.
(L. S.)

Wegen Justice-Sachen.

Wie Ich bey GOtt Lob! glücklicher Antretung dieses von Ihrer Königl. Majest. mir allergnädigst anbertrauten General Gouvernements unter andern dahin mein Absehen zu richten vor nöhtig erachtet/ daß die Heil. Justice ihren ungehinderten Lauff haben/ und denen Klagen und Beschwerden der Königlichen Unterthanen/ so viel müglich prompt abgeholffen werden möge; So habe zur Auffnehmung aller einkommenden Klagen und Bittschrifften zwey Tage in der Wochen/ als den Dienstag und Freytag anzusetzen vor dienlich befunden/ weiln die übrige Tage zu andern Ihrer Königl. Majest. Dienst angehenden Verrichtungen angewendet werden müssen; Dahero solches allen und jeden hiemit kund gemachet und jeden die Freyheit eröffnet wird/ mit seinem Anliegen/ Klagen/ Beschwerden und Suppliqven zu Schlosse gegen Glocke 8. Mor-

Morgens einzukommen / gebührend zu übergeben / und darauff der gefallenen Resolution und Bescheides aus der Cantzeley gewärtig zu seyn. Als man nun bereits gemercket/daß in denn einkommenden Suppliqven allerhand Unordnungen / und unnöhtige Weitläufftigkeit vorgehet/ indem öffters viel ohne Grund geklaget/öffters auch solche Dinge angegeben werden/ die sich hernach / bey geschehener Untersuchung gantz anders / befinden/ bey welcher Bewandniß der Klagende die Schuld auff den Concipienten, und dieser wieder auff jenen leget; So soll hiemit den Advocaten und Suppliqven-stellern ernstlich befohlen seyn / daß Sie nicht allein auff der Bauren / vermöge bereits vor diesem auff Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Befehl ergangenen Edicts vom 30. Maij 1688. sondern auch auff alle andere Suppliqven, Sie mögen eingegeben werden/ unter wessen Nahmen Sie wollen/ nebst Supplicanten auch des Concipienten oder Verfassers Nahmen/ der selbige gemachet/ eigenhändig unterschrieben oder dieselbe bey Ermangelung dessen nicht angenommen/sondern zurücke gegeben werden sollen / allermassen auch derselbe/ welcher die Klagen so wohl der Bauren / als anderer/ die der Obrigkeit vorgetragen werden müssen / anders als Sie Ihm von dem Kläger vorgebracht / oder sich in der That befinden/ einrichtet / weßfalls die Advocaten und Suppliqven-macher sich billig wohl zuvor informiren sollen/ oder auch mit unverantwortlichen Expressionen

und

und Injurien anfüllen/ oder etwas dazu setzen/ was der Wahrheit nicht gemäß/noch des Klägers Meynung nicht gewesen/ dafür responsable und der Gebühr nach bestrafft werden soll. Hieneben wird deßfalls allen und jeden ernstlich eingebunden/ in den abfassenden Suppliqven aller Kurtze und Deutlichkeit sich zu befleissigen; Dagegen aller Obscurität, unvernehmlicher/Zweydeutigen zweiffelhafften Redens-Arten und Formalien, absonderlich aber aller unanständigen Anstachelungen/Piqvantereyen, Beschimpff- und Verunglimpffung bey der in der Königl. Ordinance verfasseten Straffe zu enthalten/ keine weitläufftige Præliminaria, frembde und nicht zur Sachen dienende Dinge mit einzumischen/ sondern bey der Sache selbst zu bleiben/dieselbe in Ihrer wahren Erzehlung vorzustellen/und alle Weitläufftigkeit zu vermeyden/wie denn keine Suppliqve über einen gantzen Bogen lang/und nicht anders als auff ordinair Schreib-Papier in Charta Sigillata geschrieben seyn soll. Niemand soll sich unterstehen einen andern/insonderheit die einfältige und zum Klagen geneigte Bauren zum Klagen zu reitzen/ zu verleiten/ und wieder ihre Herrschafft oder Arrendatorn zu verhetzen/ bey schwerer Verantwortung/ wenn man es erfähret/ in welchen Fällen billig die Fiscæle ihr Ampt beobachten sollen; Auch soll ein jedweder von denn Bauren einzeln und vor sich klagen/und keine Suppliqven unter vieler Nahmen Unterschrifft/oder von einem in aller oder vieler

Nah-

Nahmen / eingegeben werden / wofern der Concipient nicht will gestraffet seyn. Weiln nun hieneben sehr eingerissen / daß Ihre Königl. Majest. mit vielen unnöhtigen und unordentlichen Bauer-Klagen überhäuffet werden / und dieses Königl. General-Gouvernement vorbey gegangen wird / da doch Ihre Gravamina so beschaffen sind / das Sie hier in loco entweder bereits abgethan sind / oder wohl abgethan werden könten / welches Ihrer Königl. Majest. allergerechtsamsten hier publicirten Verboht vom 9. Julii 1685. schnur zuwieder ist; So wird sothaner Verboht hiemit wiederholet / daß kein Baur sich unterstehen soll / mit seinen Klagen nach Schweden zu gehen / sondern sich / wenn er rechtmässig zu klagen hat / entweder bey dem Herrn Stadthalter / oder Königl. General-Gouvernement angeben / woselbst Ihm gut Recht und prompte Hülffe geschehen / oder deßfalls wenn die Sache so beschaffen / daß Sie hier nicht abgethan werden könte / an Ihrer Königl. Majest. unterthänigst geschrieben / und dero allergnädigste Resolution darüber eingehohlet werden soll / wodurch insonderheit die Baurschafft der beschwerlichen Reise / Versäumung ihrer Wirtschafft / und schweren Unkosten / dadurch Sie mannigmahl ruiniret werden / überhoben seyn kan / welches die Prediger sowohl bey Publication dieses Patents von den Cantzeln / als sonst in ihrer Sprache deutlich vorstellen / und Sie von solcher Ungelegenheit / und ihrem eigenen Schaden nachdrücklich abmah-

mahnen/ und zum schuldigen und willigen Gehorsam gegen die Ihnen vorgesetzte Herrschafften getreulich vermahnen/ und von aller Unruhe/ Wiederspenstigkeit und Zusammensetzung mit allem Fleisse abzubringen/ Ihnen angelegen seyn lassen sollen. Alle Documenta und Beylagen/ die in den einkommenden Suppliqven angezogen sind/ soll nicht anders als unter einem beglaubten Vidimation von einer Cantzeley- oder Gerichts-Person angenommen werden. Wornach sich zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 12. Octobr. 1696.

ERICH DAHLBERG.

(L. S.)

Ihrer Königl. Majest. zu Schweden/ meines allergnädigsten Königes/ verordneter General en Chef über Dero selben in Lieff-Curland/ Litthauen und anliegenden Grentzen befindlichen Armée, General von der Infanterie, Gouverneur über die Stadt Riga und darunter gehörigen Vestungen/ wie auch Oberster über ein Regiment zu Fuß.

ADAM LUDWIG LEWENHAUPT

Graff zu Falckenstein/ Freyherr zu Reippholtz-Kirchen.

Bey Antretung dieses von Ihrer Königl. Majest. mir allergnädigst anvertrauten Gouvernements dieser Stadt und deren

Dependentien, will hochnöhtig seyn/einige gute Ordnungen/ welche durch die bißherige Krieges-Unruhe und andere Intervenientien in etwas verrücket worden/ wieder einzuführen. Hierunter gehöret neben andern auch die prompte Abhelffung der Supplicanten und Solicitanten, welche mit ihren Klagen/ Beschwerden und Bittschrifften einzukommen/ ihrer Nöhtwendigkeit erachten. Damit es nun damit ordentlich zugehen möge; So habe zu dem Ende 2. Tage in der Wochen/ als den Dienstag und Freytag/ weiln die übrige Tage zur Bestellung der Posten und andern Verrichtungen in Ihrer Königl. Majest. Dienst angewendet werden müssen/ zur Annehmung aller Klag- und Bittschrifften/oder Suppliqven anzusetzen/ hor dienlich befunden. Es wird dahero solches allen und jeden hiemit kund gemachet/und die Freyheit eröffnet/sich umb 8. Uhr Morgens oder Vormittage an obgenandten Tagen auff dem Schlosse in dem Obern-Gouvernements-Saale bey der Cancelley einzufinden/ ihre Suppliqven und Schrifften mir im durchgehen gebührend zu übergeben/ und der darauff fallenden Resolution und Antwort bey der Cancelley zu erwarten und abzufordern. Solte aber jemand aus einiger Hinderung oder Versäumniß die Zeit hindansetzen und sich verspäten/ demselben soll zugelassen seyn/ seine Schrifften durch die auffwartende Ministeriales einzusenden; Soll aber dabey eine beliebige Recognition hor die Armen im Blocke bey-

zu-

zulegen schuldig seyn. Wie nun alle Schrifften/ Suppliqven und Memorials ohne unnöhtige Weitläufftigkeit/ Ungrund/ Unwahrheit/ absonderlich ohne einige harte Formalien, Expressiones, Anstachelungen/ Piqvantereyen, anstössigen Wörtern und Injurien eingerichtet werden sollen/ wozu mannichmahl die Parten entweder aus Einfalt/ Boßheit/ Bitterkeit oder andern unartigen Affecten sich verleiten lassen/ und hernach die Schuld auff den Advocaten oder Concipienten legen; So wird hiemit allen Advocaten, Suppliqven- und Schrifft-stellern ernstlich aufferleget/ alle Schrifften/ die sie gemachet/ nebst den Supplicanten mit ihrem Nahmen zu unterschreiben/ bey wessen Ermangelung und bey nicht befindlicher Unterschrifft des Verfassers/ die Suppliqven nicht angenommen/ sondern ohne Resolution zurücke gegeben werden sollen. Vor die darin befindliche unanständige Formalien aber sollen Supplicanten mit einer proportionirten Geld-Straffe vor die Armen/ so fort beleget/ dieselbe stracks stehenden Fusses entrichtet/ die Suppliqven mit Unterzeichnung der anstössigen Wörter zurücke gegeben/ und nicht ehe angenommen/ noch darüber resolviret werden/ biß selbige von aller Unanständigkeit gesaubert worden. Alle Supplicanten sollen sich müglicher Kürtze und Deutligkeit befleissen/ dagegen alle Obscurität/ unvernehmliche/ zweydeutige/ und zur Beschimpff- oder Verunglimpffung eines andern zielende Redens-Arten/ ver-

meyden/ keine weitläufftige Præliminaria, frembde und nicht zur Sachen dienende Dinge mit einmischen/ sondern bey der Sache selbst bleiben/ wie denn keine Suppliqve, ohne sonderliche Erhebligkeit/ über 1. Bogen lang/ und nicht anders als auff ordinair Papier in Charta Sigillata geschrieben/ oder darinn geleget seyn soll. Die Documenta und Beylagen/ so in den Suppliqven angezogen und beygeleget werden/ müssen unter einer beglaubten Vidimation einer Cancelley oder Gerichts-Personen oder Notarii Publici verificiret seyn. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 30. Julii 1706.

ADAM LUDWIG LEWENHAUPT.

(L.S.)

Wegen des Mißwachses und der Bauren schuldige Pflicht.

DEs man zwar bißhero denen Königl. Bauren auff ihre eingekommene wehmühtige Klagen/ wegen des schweren Mißwachses damit der Höchste dieses Land heimgesuchet/ wieder alle ungerechte Exactiones, extreme Execution, und unbarmhertzige Zwang-Mittel in ihrer Dürfftigkeit/ Oberkeitlichen Schutz/ Recht und Hülffe/ so viel müglich gewesen/ gerne hat wiederfahren lassen/ und die Arrendatores und

Pol-

Poſſeſſores der Königl. Güter zur Gedult und müglichen Moderation mit den Bauren/ inſonderheit den Unvermögenden/ vermahnet und angewieſen; So muß man doch nun ungerne vernehmen und erfahren/ daß dieſe gute Intention bey allen nicht gleiche Würckung gehabt/ ſondern viele von der Baurſchafft ſich derſelben mißbrauchet/ indem Sie nicht allein ihre eigene Gerechtigkeit abzutragen ſich geweigert/ihr Korn heimlich vergraben/verſtecket oder ſonſt diſtrahiret, und gar nichts bezahlen wollen/ ſondern auch andern und unvermuhtlich durch die Advocaten die unergründete Einbildung gemachet/ daß Sie weder Gerechtigkeit noch Pflicht denen Arrendatorn zu entrichten ſchuldig wären/ als welche Ihnen von der Obrigkeit erlaſſen ſeyn ſolte/ ſo gar/ daß Sie auch an etzlichen Ortern ſich freventlich unterſtanden/ die Ampt-Leute/Hofes-Bediente/ Staroſten/ Kubiaſſen/ Schilter und andere/ ſo zur Einforderung der Gerechtigkeit nach den Geſindern geſand geweſen/gewaltthätig anzufallen/ ſich Ihnen zu wiederſetzen/ faſt mördlich Hand an Ihnen zulegen/ und alſo allen Gehorſam und ſchuldige Pflicht den Arrendatorn trotz- und freventlich zu verſagen/ worunter die am meiſten Ihre Frevel mercken laſſen/ welchen der Höchſte noch einigen Segen verliehen/ und Sie von dem Vermögen ſind/ daß ſie den Arrendatorn, wo nicht alles/ doch etwas oder guten theils bezahlen könten. Wie nun einem ſolchen ſchädlichen und wegen der beſorglichen

Folge gefährlichem Unwesen durch Oberkeitliche Hülffe bey Zeiten gesteuret/ und ein jeder wieder dergleichen einreissende Unordnungen/ billig geschützet werden muß; So wird hiemit der sämptlichen Baurschafft auff denen Königl. Gütern kund gemachet/ daß keinen weder die Gerechtigkeit noch Station und Reuter-Verpflegung/ weiln sie zur Arrende angeschlagen ist/ erlassen werden könne/ sondern Ihnen/ insonderheit denen Vermögenden hiemit befohlen seyn soll/ sothane ihre Pflicht und Gebühr nach Einhalt des Wackenbuchs in guten und tauglichen Perseelen nach dieses Jahres Gewächse an den Arrendatorn oder Possessorn nach Vermögen und aller Müglichkeit willig und ohne Zwang zu entrichten; Worzu ein jeder Baur desto mehr und aus höchster Billigkeit verbunden ist/ wenn Er bedencket/ wie der Arrendator seine äusserste Mittel bißhero in denen schweren Jahren angreiffen müssen/ umb so wohl die Arrende zu bezahlen/ als denen Bauren in ihrer Noht mit Brod- und Saat-Korn zu helffen und Sie zu conserviren. Hiergegen wird dem Arrendatorn vermöge des Reglements der Königl. Oeconomie frey gegeben/ die Gerechtigkeit und andere Pflicht der Bauren nach dem Wackenbuche von denen Bauren und zwar von den Unvermögenden mit müglichem Glimpfe und Gelindigkeit/ von denn Vermögenden/ Ungehorsamen und Zahlsäumigen aber durch solche Zwang-Mittel/ die in der Königl. Oeconomie-Reglementen und Metho-

thoden vorgeschrieben/ und verantwortlich seyn können/ einzufordern; Wobey dennoch die Arrendatores alle Moderation gebrauchen/ mit denen Unvermögenden bey dieser schweren mißdeylichen Zeit in die Gelegenheit auff der Bauren Conservation sehen/ und derselben Ruin vermöge der Contracten, so viel müglich/ verhüten sollen; Solten nun einige Bauren Ihre Gerechtigkeit und Pflicht zu entrichten sich halsstarrig weigern/ ihren Vorraht aus Boßheit vergraben/ verheelen/ oder sonst muhtwillig distrahiren, dieselbe sollen nach Ihrer Königl. Majest. jüngsten allergerechtsamsten Verordnung vom 21. Mart. a. c. auff vorhergegangene rechtmässige Untersuchung und Erkäntniß mit sechs paar Ruhten gestraffet/ und daneben mit der Execution oder Auspfändung beleget werden. Insgemein aber soll kein Baur weder dem Arrendatorn den gebührenden Gehorsam und Pflicht entziehen/ vielweniger der gerechtsamen Einforderung der Gerechtigkeit noch Arbeit nach dem Wackenbuch sich wiedersetzen/ noch die Ampt-Leute/ Staroſten/ Kubiassen/ Schilter oder andere Bediente/ weder mit Schlägen oder trotzigen verächtlichen Worten und Gebehrden/ vielweniger mit anderer Gewaltthätigkeit/ auff welche Art es auch geschehen kan/ wiedersetzen/ sondern vielmehr nach dem Hofe sich verfügen/ mit denn Arrendatorn gütliche Richtigkeit machen/ seine Gebühr nach Müglichkeit abgeben/ und in Ermangelung dessen den Arrendatorn zur

Ge-

Gedult zu bewegen suchen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß welcher Baur hierwieder zu handeln und würcklich wieder die obgenandte Hofes-Bediente sich zusetzen unterstehen dürffte/ derselbe Hand-fest genommen/ dem Gerichte vorgestellet/ und nach Beschaffenheit des Verbrechens am Leibe gestraffet werden soll. Wofern aber der Baur/ daß Ihm von den Hofes-Bedienten auff eine oder andere Weise zu viel oder unrecht geschehen wäre/ vermeynen solte/ soll Er solches vors erste dem Arrendatorn auff dem Hofe und nachmahlen dem Hn. Stadt-Halter desselben Districts oder der Obrigkeit gebührend anbringen/ da Er den der Befindung nach/ ohne Recht und Hülffe nicht gelassen werden soll. Hiebey wird insonderheit die bey jetzigen Zeiten besorgliche Dieberey mit Bestehlung der Riegen/ Kleeten/ Fuhren auff dem Wege/ Verfälsch- und Nätzung des Korns und allerhand untreu/ ernstlich/ bey scharffer und Exemplarischer Straffe verbohten/ wie man denn nicht unterlassen wird/ vor die gemeine Sicherheit müglichster massen zu sorgen; Absonderlich aber wird den Bauren der eigenwillige Gebrauch der Hofes-Länder/ als auch die Uberlassung ihres Landes an andere Bauren gäntzlich untersaget/ mit der Bedrohung/ daß Sie sonst nach der Königl. Oeconomie Verordnungen sollen gestraffet werden. Damit auch dem besorglichen Uberlauffen der Bauren in frembden Grentzen müglichster massen gewehret werden möge;

So wird allen an den Grentzen wohnenden Possessorn, so wohl der Königl. als Adelichen Güter hiemit anbefohlen / daß / wenn etwann ein oder ander Baur auff dem Verlauff über die Grentze solte betreten werden/denselben sampt seiner Habseeligkeit anzuhalten/ solches dem Possessori des Gutes/worunter Er gehöret/ anzumelden/ damit Er wieder abgefordert werden könne. Dieses alles sollen die Prediger der Baurschafft in ihrer Sprache so wohl von den Cantzeln als sonsten deutlich vorhalten/ öffters wiederholen/ und sie zum stillen Gehorsam/ gebührender Folge/ Abgebung ihrer Gerechtigkeit und Pflicht nach allem Vermögen/ und zur Liebe und Vertrauen gegen ihre vorgesetzte Obern/ durch allerhand Vorstellungen beweglich vermahnen/ und dazu zu bewegen ihnen mit Ernst angelegen seyn lassen/ ihnen vorstellend/ daß Sie die schwere Heimsuchung GOttes/ womit das Land insgemein beleget worden/ mit Gedult ertragen/ und dieselbe nicht durch verbotene/ sondern durch ordentliche Mittel zu überwinden/ und dabey der gnädigen Abwendung fernern Unseegens von dem Höchsten/ und sonst aller Oberkeitlichen Hülffe sich versichert halten können und sollen. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 27. Novemb. 1696.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Wegen Brücken Bau.

OB zwar die Repartition wegen des Brücken- und Wege Baues nach der neuen Revision und dadurch vermehrten Hacken Zahl bereits mehrentheils verfertiget / und nach der geschehenen accuraten Mäßung / annotationen, Charten und Protocollen ein Uberschlag gemachet worden / an welchem Ohrte einem jeden Guhte zu brücken zu kommen soll; So will sich doch bey dieser Jahres Zeit die Einweisung sothanen Contingents nicht thun lassen / welche biß künfftigen Früling deßfals ausgesetzet / mittelst aber vor hochnötig befunden / daß die materialien bey dieser bequemen Winter Saison, und Wege zugeführet / und diese commode Zeit nicht versäumet werden möge. Wie nun diese Repartition dergestalt eingerichtet wird / daß jedes Gut / durch deßen Gebiete oder Grentze eine Landstrasse gehet / in seinen eigenen Grentzen zu brücken bekommen soll / so / daß / wenn solch Gut mehr Brücken in seinen Grentzen hat / alß nach proportion seiner Hacken Zahl Ihm allein kan zugeleget werden / derselbe nicht allein in seinen Grentzen zu brücken verbleiben / sondern auch wegen der über seine Hacken Zahl überschießenden Brücken von andern Gütern geholffen werden soll; Wenn aber ein Gut weniger Brücken haben möchte / alß seine Hacken Zahl ertragen kan; Muß dasselbe zwar seine Brückung in eigener

Gren-

Grentze verrichten/ aber wegen der überschiessenden Hacken andern helffen; So soll die rechte methode, wornach ins künfftige die Brücken gebauet werden müssen/ bey der künfftigen Einweisung allen und jeden deutlich gezeiget werden/ Dieses aber dienet doch in antecessum zur Nachricht/ daß man hinführo die Holtz- und Knüppel Brücken nur an den Ohrten dienlich halte/ wo Ströme oder fliessende Wäßer sind/ und ein so quebbiger und moraßtiger Grund ist/ daß das Wasser so wohl im Sommer als Winter darauff stehet/ also die Balcken continuirlich in der Naße liegen/ und deßfals nicht so bald verfaulen und zu nichte gehen; Die andere Ohrter aber so des Sommers einen truckenen Grund haben/ sollen nicht mehr mit Balcken gebrücket/ sondern durch tiefe Graben an beyden Seiten/ und durch Beyführung des Strauches/ Sandes/ Gruses und dienlicher Erde verhöhet und brauchbar gemachet/ auch so jährlich unterhalten werden. Hieraus wird ein jeder leicht selbst judiciren/ durch dessen Grentzen einige Landstrassen gehen/ wie viel Brücken er zu bauen habe/ und an welchem Ohrte die Balcken zu solcher Brückung in seinem Gebiete erfordert werden/ dahero den von allen und jeden/ welche in ihren Grentzen Landstrassen haben/ hiemit ernstlich begehret und ihnen anbefohlen wird/ daß sie Brücken-Holtz und andere materialien/ so auff Winter-Fuhren ankommen/ ohnfehlbar in diesem Winter an den

gehörigen Oehrtern anschaffen/ und dabey keine Zeit noch Arbeit sparen/ gestalt sie denn dabey versichert seyn sollen/ daß wenn einer etwas mehr an Winter Arbeit und Fuhren gethan zu haben/ als bey künfftiger specialen Repartition und Einweisung er schuldig zu seyn befunden würde/ solches ihm in der Sommer Arbeit bey reparation und Anfertigung der Brücken ersetzet und gut gethan werden soll. Wornach sich zu richten. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga den 18. Januarii, 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Weil man nicht zweiffelt/ es werde ein jeder/ zur schuldigen Folge des bereits vom 18. Januarii lauffenden Jahres ergangenen Placats, sich in Anführung der nohtwendigen Materialien zur Reparation und Anfertigung der Brücken und Wege willig und fleissig erwiesen haben/ insonderheit weiln der gewesene Winter sich dazu sehr dienlich und bequem bezeiget hat; So hat man nunmehro/ nach dem die Repartition verfertiget/keinen weitern Anstand haben wollen/die würckliche Anweisung geschehen zu lassen. Es ist dahero denen Creyß-Vögten committiret, daß Sie mit Zuziehung eines Landmässers/ und

des

des Notarii einem jeden nicht allein sein Contingent an Brücken und Wegen/ die Er nach des einhabenden Gutes Hacken-Zahl zu bauen/ und stets im baulichen Wesen zu unterhalten schuldig ist/sondern auch die Methode und Art anweisen sollen/ wie und an welchen Örten hinführo die Brücken und Wege von Holtz und Knüppeln/ so oben etwas behauen werden müssen/ oder mit Fachinen und Strauch sampt Gruß/ Sand und Erde verfertiget werden sollen/ damit Sie brauchbar commode und beständig seyn können. Solchem nach ergehet hiemit an alle und jede Possessores so wohl der Königl. als Adelichen Güter dieser Oberkeitliche Befehl / daß ein jeder auff des Creyß-Vogts seines Districts Ihm zukommende Notification entweder seinen Amptmann oder einen andern verständigen Menschen/ wo Er selbst nicht kommen kan oder will/nebst einiger Mannschafft/mit Schauffeln und etlichen behauenen Balcken zu Pösten zur Assistence an dem bestimmten Ort sich ohnfehlbar einfinden/ die Anweisung seines Contingents,als auch die Art/wie Er brücken und bauen soll/deutlich einnehmen/die richtige Abtheilung durch Setzung gewisser Pöste und Merckmahle von seinen Brücken/ wie auch Meilen-Pöste/ befordern helffen/ und sonst im übrigen dem Creyß-Vogt sampt seinen Adjuncten mit nöhtigem Unterhalt/ sampt erforderter Schüsse von einem Gute zum andern behülfflich seyn wollen. Wann nun die Anweisung und

Abzeichnung der Brücken und Wege nach eines jeden Contingent geschehen/worüber einem jeden eine schrifftliche Abzeichnung und Abriß zugestellet werden soll; So wird daneben allen und jeden ernstlich aufferleget/ die Hand / so bald es immer müglich / an die Arbeit zu legen / und sein Contingent nach vorgeschriebenen Methode anzufertigen / insonderheit an den unbrauchbaren und schlechtern Örtern / damit die Brücken und Wege in guten Stand gebracht und meable gemachet werden mögen / und niemand bey vorgehender Visitation, der sich hierin säumig oder ungehorsam erwiesen zu haben/ befunden werden solte / in die darauff in die Landes-Ordnung gesetzte Straffe verfallen dürffe; Allermassen denn ein jeder hiemit zum Uberfluß ermahnet seyn soll/ selbst aus guten freyen Willen an dieser publiqven commoditæt und nützlichen Nohtwendigkeit nach Müglichkeit zu arbeiten / damit Er nicht durch unangenehmen Zwang und Straffe dazu müsse angehalten werden. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 19. April. 1697.

ERICH DAHLBERG.

(L.S.)

Wie

Wie man recht ungerne vernehmen muß / daß die im verwichenen Sommer ergangene Patente wegen nohtwendiger Reparation der Brücken und Wege so geringen Effect gehabt/daß die wenigste Possessores der Güter im Lande ihr Contingent Constitution-mässig angefertiget/einige aber gar schlechte Arbeit/theils auch fast gantz nichtes dabey gethan; welche mehrentheils sich mit dem Mangel der nicht zugeführten Materialien entschuldigen sollen; So hat man dahero bey gegenwärtiger Winter-Zeit vor die nöhtige Reparation solcher publiqven Brücken und Wege / sampt Anführung der Materialien bey Zeiten zu sorgen vor hochnöhtig erachtet. Es ergehet dahero an alle und iede Possessores der Königl. und Adelichen Güter in dem Lettischen Districk dieses Oberkeitliche Begehren / daß ein jeder die erforderte Brücken-Materialien an Holtz/ Strauch und Gruß/ oder groben Sande bey dieser Winter- und Schlitten-Bahn/ an die nöhtige Örter beyführen soll/ damit es bey der zur Anfertigung der Brücken und Wege dienlichen Zeit an den dazu erforderten Materialien nicht fehlen oder ermangeln möge / massen denn solcher Vorwandt alsdann weiter nicht helffen/sondern dieselbe/ welche in ihrer Schuldigkeit zu völliger Anfertigung und Reparirung der mangelhafften Brücken und Wege/säumig oder ungehorsam

befunden werden/ mit der in denn Landes-Constitutionen versehenen Straffe ohnfehlbar beleget werden sollen. Wornach sich die/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 5. Januarii 1707.

Michael von Strokirch.
(L. S.)

Wegen Baur-Hochzeiten.

DEmnach zwar die unmässige Verschwendung und Mißbrauch der Gaben GOttes/ so bey den Baur-Hochzeiten zu Lande in vorigen Zeiten eingerissen gewesen/ durch die in der publicirten und von Ihrer Königl. Majest. Anno 1671. allergnädigst confirmirten Landes-Ordnung Cap. IX. verfassete Regulirung der Baur Gelagen/in gewisse Maasse eingeschräncket worden; So muß man doch ungern vernehmen/daß der hierunter von der hohen Obrigkeit intendirte zu der Baurschafft eigenen Wohlfahrt und Auffnehmen zielende heilsame Zweck wenig oder gar nicht erreichet worden/ indem dieser guten und nützlichen Ordnung theils von der Baurschafft selbst nicht nachgelebet / theils von denen/ welchen es gebühren wollen/ die Hand nicht darüber gebührend gehalten/sondern dem ohne das zur Unmässigkeit geneigten Baur-Volcke entweder aus unzeitigen Nachsehen/ oder unverantwortlichen Unachtsamkeit der Zügel gelassen

gelassen worden/ wodurch das Unwesen in die vorige/ wo nicht grössere Verschwendung/ Fraß/ Füllerey höchst-ärgerlich und straffbahren Mißbrauch der Gaben GOttes bey den Baur-Gelagen verfallen/ so gar/ daß auch durch solche Baur-Hochzeiten nicht allein die Hochzeit-Leute selbst/ durch übermässige Angreiffung ihres gantzen Vorrahts/ sondern auch die Hochzeit-Gäste durch Zuschleppung allerhand Eß- und Trinck-Wahren sothane Verschwendung mit ihrem Ruin vermehret/ so/ daß daferne solches nicht gesteuret und abgewehret wird/ die sämptliche Baurschafft endlich zu ihrer und ihrer Kinder grössestem Nachtheil in die grösseste Armuht gesetzet werden dürffte. Wie nun auff diese und andere Sünden nichtes anders als der grosse Unsegen/ Fluch und Straffe/ damit aus des erzürneten GOttes gerechtem Gerichte dieses Land eine Zeit nach der andern leyder! heimgesuchet worden/ erfolgen können; So haben Ihr. Königl. Majest. aus höchst Christlicher Vorsorge vor die Conservation dero Unterthanen gerechtsamst resolviret, solch ärgerliches Unwesen durch genauere Verordnungen einzuschräncken/ und deßfals vermöge deroselben eingekommenen neuen allergnädigsten Reglements vom 21. Martii, des abgelauffenen 1696. Jahres verordnet/ daß hinführo bey allen Baur-Hochzeiten nicht mehr als 12. paar Hochzeit-Gäste/ worunter der beyderseitigen Braut-Leute nechste Verwandte mit zurechnen sind/ gebeten/ und die Hochzeit

oder Zusammenkunfft oder Gäste nicht länger als biß den andern Tag wehren/ dabey aber nicht mehr als 4. Tonnen Biers und 3. Stoff Brandweins aus der Braut-Leute eigenen Vorraht und Mitteln verzehret und dagegen alle Zuführe Bier und Brandwein von den Verwandten und Gästen gäntzlich abgeschaffet seyn soll/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß alles Getränckе und Eß-Wahren/ so von andern/ Er mag seyn wer Er wolle/ unter welchen Vorwande es auch seyn kan/ zugeführet wurde/ verbrochen und confiſciret, davon die eine Helffte dem Angeber/ die andere der Kirchen/ worunter die Hochzeit gehalten wird/ zugeleget seyn soll; Der hier wieder handelt/ soll nach des Landes-Ordnung/ und die/ so sich ungebeten zu einiger Hochzeit oder dergleichen Gelag drengen/ mit 6. paar Ruhten gestraffet werden. Damit nun solches desto besser in acht genommen werden könne/ soll ein jeder Baur dem Arrendatorn des Gutes/ worunter die Hochzeit gehalten wird/ schuldig seyn/ anzusagen/ welche Gäste Er bitten will/ allermassen denn auch ebenmässig aller überfluß und Verschwendung / so wohl bey den Kind-Tauffen als Begräbnissen gantz und ernstlich verbohten und abgeschaffet seyn soll. Es wird dahero diese Königl. Verordnung hiemit allen und jeden/ insonderheit denen Bauren kund gemachet/ und soll von den Cantzeln so wohl als sonst jedes mahl/ wenn dergleichen Actus vorgehen müssen/ insonderheit bey der Copulation von denen Predigern

digern Ihnen deutlich vorgehalten und zuerkennen gegeben werden/ damit ein jeder sich darnach gehorsamst richten könne. Hierauff aber sollen nicht nur die Arrendatores eines jeden Ortes/ sondern auch am meisten die Prediger/ Creyß-Vögte und Fiscæle genaue Auffsicht haben/ und wenn da wieder einiger massen gehandelt/ es an gebührenden Ort ohngesäumt angeben/ damit die Verbrecher zur Straffe gezogen/ und also diesem Ubel so viel müglich gesteuret und gewehret werden könne. Wornach sich alle/ so es angehet/ zu richten/ und vor Schaden zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 4. Martii 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Rescript an die Regierung in Pommern/ einen frembden Edelmann betreffend/ der sich wieder das Duel-Placat verbrochen; auch angehende andere dergleichen mehr/ die sich wieder Ihro Königl. Majest. Verordnungen und Stadgen versehen. Carlberg den 13. Junii 1697.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Wir haben Uns in Gnaden vorlesen lassen/ Euer den 3. hujus an

Uns eingesandtes Schreiben und darinn gethane Befragung/ den Edelmann Hans Hinrich Gemon betreffend/ welcher wegen seines Verbrechens wieder Ihro Königl. Majest. Unsers höchst-seel. Herren Vaters glorwürdigsten Andenckens/ ausgegangenen Duel-Placat, angeklaget worden; Das Hoff-Gericht sich aber gegen Euch hat vermercken lassen / wieder denselben / als einen Frembden ohne Zulaß nichts verhängen zu können; Daher Ihr auch Unsere gnädige Erklärung / wie weit nach obberührten Placat dieses Verbrechens wegen geurtheilet werden solle / Euch zur Nachricht in dieser so wohl als andern dergleichen vorfallenden Sachen mehr / unterthänigst hierüber verlanget. Worauff Euch zur gnädigen Antwort gelanget/ daß/ weiln bemeldtes unser Duel-Placat von gleicher Consideration ist / wie alle andere unsers Reichs Verordnungen/ nach welchen so wohl die Frembden/ wenn Sie in den Provincien unsers Reichs sich auffhalten / als auch unsere eigene Unterthanen sich zu richten / verbunden sind; so werden Sie auch mit gleicher Straffe angesehen/ wenn Sie dawieder zu handeln sich unterstehen. Welches Euch so wohl in diesen als andern dergleichen fürfallenden Sachen zur unterthänigen Nachricht ertheilet wird; und Wir befehlen Euch ꝛc.

HEDWIG ELEONORA.
(L. S.)

Wegen

Wegen Entlauff- Auffnehm- und Vorenthaltung der Erb-Bauren von einem Gut zum andern.

OB zwar bereits in der Landes-Ordnung Cap. VI. die Entlauff- Auffnehm- und Vorenthaltung der Erb-Bauren von einem Gute zum andern bey Straffe verbohten; So muß man doch ungerne vernehmen / daß dawieder mannigfaltig und gröblich gehandelt werde / indem nicht allein lose und unverheurahtete Baur-Jungen / Knechte und Dirnen / sondern auch gantze Gesinde / mit Weib / Kindern / Vieh und aller Habseligkeit von ihrer rechtmässigen Herrschafft / dahin sie sonst erstlich nach Landes Statuten und Usance gehören / und darunter erzogen und auffgenommen sind / entweder aus Furcht der Straffe / wenn Sie etwas Straff-würdiges verbrochen / oder sonst wegen genossener Vorstreckung zu ihrer Nohtdurfft in Schulden gerahten / unter eines andern Gutes Herrschafft verlauffen / daselbst auffgenommen und vorenthalten werden. Wie nun E. Edl. Ritterschafft darüber selbst publiqve Klagen geführet; So wird man billig veranlasset / solchem einreissenden Unwesen mit dienlichen Mitteln vorzukommen / insonderheit bey den Bauren / als welche mit ihrer Auffnehm- und Verheelung / und sonsten auff andere Art und Weise / zu ihrer Distrahirung mercklich helffen und beforderlich seyn. Es soll

dahero hiemit allen und jeden/ insonderheit den Bauren so wohl auff Königl. als Adelichen Gütern ernstlich anbefohlen seyn/daß wenn einer vermercket/daß sein Nachbar entlauffen will/ oder neulich entlauffen sey/ Er solches so fort dem Possessori des Gutes/ darunter der entlauffene gehöret/gebührend/ und so bald Er kan/ anmelde/ und zuerkennen gebe / wie denn derselbe / so solches wissentlich verheelet/und der Baur darüber entkommet/ mit gebührender Straffe angesehen werden soll. Vielweniger soll jemand / Er sey wer Er wolle / zugelassen seyn / solchen ausreissenden Bauren einige Hülffe zur Wegführung des Seinigen zu geben/oder etwas davon zu sich zu nehmen/ und ohne Paß von der Herrschafft zu beherbergen/ sondern es soll ein jeder vielmehr schuldig seyn/ solche Leute/ wenn Sie in seinem Gebiete auff eine oder andere Weise betreten werden/anzuhalten/der Herrschafft ohngesäumet zu notificiren, und die Extradirung auff begehren/ ohngeweigert geschehen lassen/ die Vermeydung der darauff in der Landes-Ordnung gesetzten Straffe/ dagegen denn derselbe/ so seinen Bauren wieder bekomt/ alle Unkosten zu zahlen schuldig ist. Hierüber sollen die Creyß-Vögte jeder in seinem Creyse die Hand halten/ und fleissige Acht darauff haben/ daß dawieder bey Vermeydung der darauff gesetzten Straffe nicht gehandelt werde. Weiln aber diese Verordnung am meisten die Bauren angehet / die einer den andern

durch

durch helffen; So soll dieß Patent von denen Predigern den Bauren in ihrer Sprache zum wenigsten alle Quartal einmahl deutlich vorgelesen und wohl eingebunden werden/ damit Sie sich desto besser hüten/ und der darauff stehenden Straffe entgehen können. Wornach sich sonst alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 2. Julii 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Wegen grosser und schädlicher Vorkäufferey.

Es kommen vielfältige Klagen ein/ über die grosse und schädliche Vorkäufferey/ welche auff dem Lande so wohl von denen vom Adel/ Priestern/ Arrendatorn, Haupt- und Ampt-Leuten/ Hauß-Leuten/ Bauren/ als allerhand im Lande herumbstreichenden Pudel-Krämern und Frembden/ getrieben wird/ wodurch nicht allein den Städten Ihre Nahrung und Wachsthumb entzogen/ der Baur auff allerhand Art ausgesogen/ sondern auch sonst dabey viel schädliche Dinge mit unterlauffen. Ob nun zwar denn vom Adel und Arrendatorn auff den Königl. Gütern/ vermöge der Ihnen vorhin ertheilten Concession ferner wohl frey gelassen werden kan/ etwas Saltz und Eisen zu ihren

ren und ihrer unterhabenden Bauren Behuff zu halten; So muß doch solche Freyheit nicht so sehr mißbrauchet werden/ daß auff den Höfen ein ordentlicher Handel getrieben/ und rechte Buden mit allerhand Wahren auffgerichtet/ und darin zum Verkauff gehalten werden/ welches alles so wohl der gemeinen Policey als den Landes-Ordnungen/ insonderheit den Privilegien und Nahrung der See- und Handel-Städte zu wieder und nachtheilig ist. Es ergehet dahero an alle und jede Possessores der Königl. und Adelichen Güter/ wie auch alle andere auff dem Lande wohnende/ wes Standes oder Condition sie seyn mögen/ dieser Verbot/ daß niemand einige Wahren auff den Höfen/ als etwas Saltz und Eisen zu sein und seiner unterhabenden Bauren Nohtdurfft/ wenn derselbe nicht füglich zur Stadt kommen kan/ selbst halten noch von den Seinigen halten lassen sollen/ bey Vermeydung der Confiscation der Wahren und anderer willkührliche Straffe. Wie nun hieneben allen Frembden Sie mögen seyn/ welche Sie wollen/ absonderlich den Pudel-Krämern/ Kauffburschen und so genandten Bahtläuffern ernstlich untersaget seyn soll/ im Lande hin und her herumb zu streichen/ und dieselbe auff allerhand Art und Weise zu beschachern/ zu verführen und zu über vortheilen; So soll kein Baur ausser der Heer- und Land-Strasse einigen Frembden ohne Paß bey sich behalten/ und mit Ihm einigen Handel/ Fu-

scherey/

scherey / Durchstecherey / Tausch oder dergleichen Verkehr treiben / bey Vermeydung schwerer Straffe / sondern vielmehr dieselbe so fort anhalten / auff den Höfen solches zuerkennen geben / am meisten aber wird die schädliche Intercipirung der Fuhren / Wahren und Victualien, so nach den Städten destiniret sind / auff den Wegen / Krügen und dergleichen ernstlich verbohten / wie denn auff dieses alles die Creyß = Vögte genaue Acht haben / fleissig visitiren und wieder die Ubertreter mit Anhaltung der Wahren / verfahren / welche hernach der Confiscation und anderer verdienten Straffe vermittelst Summarischer Cognition untergeben werden sollen. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 6. Julii 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L. S.)

Ihre Königl. Majest. haben auff der hiesigen Kramer = Compagnie unterthänigstes Ansuchen allergerechtsamst vermittelst dero eingekommenen allergnädigsten Rescripts resolviret und verordnet / daß denen Frembden / so nach Riga zum ordentlichen Jahrmarckt mit ihren Wahren kommen / nicht frey stehen soll / nach geendigtem Jahrmarckte ihre

Wahren/ die sie bey wehrenden Jahrmarckte vom 20. Junii biß den 10. Julii nicht veräussern können/ durchs Land nach Dörpt oder Pernau auff die dortige Jahrmarckte zu führen/ oder damit im Lande bey dem Adel/ in den andern kleinen Städten/ Flecken oder Dörffern herumb zu streichen/ sondern alles was sie bey stehenden Jahrmarckte nicht verkauffen können/ in das dazu verordnete Pack-Hauß bringen/ und daraus entweder an die hiesige Bürger oder Krähmer nicht anders als Summen-Weise verkauffen/ oder es mit sich aus dem Lande dahin/ woher sie gekommen sind/ wieder wegführen sollen. Wie nun sothaner Ihrer Königl. Majest. allergnädigster Befehl und Verordnung hiemit allen und jeden/ insonderheit denen hieher handelnden Kauff-Leuten und Krämern kund gemachet wird; So soll niemand sich unterstehen/ mit seinen Wahren/ die Er zum Jahrmarckte gebracht/ und nicht absetzen können/ durchs Land an andere Örter zu reisen/ vielweniger damit das Land auff und nieder durchzustreichen/ und seine Wahren/ es mögen dieselbe Nahmen haben/ wie sie wollen/zu verkauffen/oder abzusetzen/sondern sie sollen schuldig seyn/ selbige unverkaufte Wahren befohlener massen/ in das verordnete Pack-Hauß zu bringen/ und daselbst entweder an die Bürger oder Krämer zu verkauffen/oder mit sich aus dem Lande wieder wegzunehmen/ mit der angefügten Verwarnung/daß wieder dieselbe/welche sich diesem entgegen zu

hau-

handeln / unternehmen würden / mit Confiscation der Wahren nicht allein/sondern anderer würcklichen Straffe verfahren werden soll. Wornach sich dieselbe/ so es angehet/zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 6. Junii 1699.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

WJe auff Ihrer Königl. Majest. allergnädigste Verordnung bereits Anno 1699. den 6. Junii publiciret worden / daß denen Frembden / so nach Riga zum ordentlichen Jahrmarckte mit ihren Wahren kommen/ nicht frey stehen soll/ nach geendigtem Jahrmarckte ihre Wahren die sie vom 20. Junii an biß den 10. Julii nicht veräussern können/durchs Land nach Dörpt oder Pernau auff die dortige Jahrmärckte zu führen / oder damit im Lande bey dem Adel/in den andern kleinen Städten / Flecken oder Dörffern herumb zu fahren/ sondern alles/ was sie bey stehenden Jahrmarckte nicht verkauffen können/ in das dazu verordnete Pack-Hauß / und daraus entweder an die hiesige Bürger oder Krämer nicht anders als Summen-Weise verkauffen/ oder es mit sich aus dem Lande

dahin/ woher sie gekommen sind/ wieder wegführen sollen; So hat man auff Ansuchen der Kramer-Compagnie allhier keinen Wandel gewinnen können/ solche Königl. gerechtsamste Verordnung hiemit zu wiederholen/ und zu verordnen/daß niemand sich unterstehen soll/ mit seinen Wahren/die Er zum Jahrmarckte gebracht/ und nicht absetzen können/ durchs Land an andere Orter zu reisen/ vielweniger damit das Land auff und nieder durchzustreichen/ und seine Wahren/ es mögen dieselbe Nahmen haben/wie sie wollen/ zu verkauffen oder abzusetzen/sondern sie sollen schuldig seyn/ selbige unverkauffte Wahren befohlener massen/ in das verordnete Pack-Hauß zu bringen/und daselbst entweder an die Bürger oder Krämer zu verkauffen/ oder mit sich aus dem Lande wieder wegzunehmen/ mit der angefügten Verwarnung/ daß wieder dieselben/ welche sich hiewieder zu handeln/ unternehmen würden/ mit Confiscation der Wahren nicht allein/ sondern anderer würcklichen Straffe verfahren werden soll. Wornach sich dieselbe/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 14. Maij 1704.

CARL GUSTAV Frölich.
(L.S.)

Wegen der Bauren Gerechtigkeit und Pflicht/ wie auch Bauren Töchter beheurahten/ und Flächsen-fahren.

Es will die Jahres Zeit nunmehro mit sich bringen/ daß die Arrendatores von denen Bauren ihre Pflicht und Gerechtigkeit/ sampt denen Restantien und Verschuß/ so sie ihnen zu ihrem Lebens Unterhalt in mißdeylichen Zeiten vorgestrecket/ einfordern und heben müssen. Wie nun deßfals die Baurschafft hiemit ernstlich ermahnet seyn soll/ daß sie ihre Gerechtigkeit/ nebst der gemachten Schuld von vorigen Jahren und ihnen geschehene Verstreckung ohne Wiederwillen/ Verweigerung und Sperrung nach Vermögen abtragen/ nichts von ihrem dieß Jährigen Gewächse verheelen/ oder durch übermässiges Prassen verschwenden/ wodurch sie nur incapabel gemachet werden/ ihre Pflicht und gemachte Schulden zu entrichten/ sondern vielmehr mit gutwilligem Hertzen dieselbe aus dem ihnen von der Güte des Höchsten verliehenen Seegen bezahlen sollen/ in Erwegung/ daß ihnen die geschehene Verstreckung und andere geleistete Hülffe/ zu ihres Lebens und der Ihrigen dürfftigen Unterhalt in denen mißdeylichen Zeiten mit willigem und mitleydigem Hertzen gegeben und geleistet worden sey/ dahero sie es auch hinwieder mit Dancknehmigkeit zuerstatten schuldig sind; So

werden dagegen die Arrendatores und Possessores der Königl. Güter ermahnet/ nichtes über die Gebühr und Vermögen der Bauren/ absonderlich von denen Armen und Unvermögenden abzufodern/ oder mit allerhand Zwang zu erpressen/ sondern mit denselben vielmehr alle Christliche Moderation zu ihrer Conservation gebrauchen und sich aller unbilligen Executionen enthalten sollen/damit die Bauren nicht auff einmahl erschöpffet und ruiniret werden mögen/gestalt denn hiemit alles Ernstes gebohten und verordnet seyn soll/ daß niemand von den Possessorn der Königl. Güter oder andere/ wie die Nahmen haben können/ so den Bauren etwas verstrecket haben mögen/ eine grössere Baht nehmen soll/ als von 6. denn 7den; wer dawieder zu handeln befunden und darüber geklaget wird/ soll seiner Verstreckung verlustig seyn; der Baur dagegen/ der aus Wiederwillen seinen Vorraht vergräbet/ oder verbirget/ wenn Er bezahlen kan und soll/ jedes mahl und so offt Er darauff betreten wird/ nicht allein mit 6. paar Ruhten gestraffet/ sondern noch dazu durch Execution oder Auspfändung zur Bezahlung angehalten werden. Insonderheit soll hiebey dem Bauren ernstlich anbefohlen seyn/ daß dieselbe/ welche durch die jetzige neue Mässung und Eintheilung/in ihrer vorigen Gerechtigkeit und Arbeit/ einige Änderung bekommen/die ihnen angedeutete neue Pflicht an Gerechtigkeit und Arbeit ohnverweigerlich abstatten/ und sich dar-

darnach nebst denen angewiesenen neuen Grentzen unabweichlich und ohne wiedersprechen richten. Wenn auch der bißherige übele Gebrauch gewesen/daß vor der Bauren Töchter/ welche in ein ander Gebiete gefreyet werden/ ein gewisses so genandtes Narder-Geld genommen worden; So werden solche Narder-Gelder hiemit allerdings verbohten/wie denn wieder diejenige/die nichts desto weniger nach diesem solche Gelder zu begehren und zu prætendiren sich möchten gelüsten lassen/mit willkühriger Straffe verfahren werden soll. Wann auch nicht minder bemercket worden / daß das so genandte Flächsen-fahren / eine mercktliche Schwächung der Bauren Vermögen nach sich ziehe / indem der Baurschafft dadurch nur Gelegenheit gegeben wird / sich über ihre Kräffte öffters anzugreiffen und dieselbe auszumergeln; Als soll diese Gewohnheit hiemit ebenmässig gäntzlich abgeschaffet / und alle dergleichen zu der Baurschafft Schaden gereichende Bezwackung / ausser der ordinairen Gerechtigkeit / Sie mag Nahmen haben / wie sie wolle/ ernstlich bey Straffe untersaget seyn. Wornach sich alle / so es angehet / zu richten. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga den 6. Octobr. 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

We-

Wegen Krüge bauen.

WJe man unter andern Unordnungen im Lande bemercket/ daß die Krüge an denen Heer- und Land-Strassen nicht allein hin- und wieder zerfallen/ sondern auch so schlecht beschaffen sind/ daß fast nicht die geringste Gelegenheit oder Gemächer berhanden/ woselbsten/ausser den Bauren und gemeinem Volcke/frembde und andern Standes reisende Leute ihre absonderliche Bequemligkeit haben und gebührend mit Nohtwendigkeit versehen werden können; So hat man vor nutz- und nöhtig erachtet/ hiemit von allen und jeden Possessorn der Königl. und Adelichen Güter zu begehren/daß ein jeder/welcher einen Krug an der Heer- und Land-Strasse zu halten und zu haben berechtiget seyn möchte/ denselben nicht allein mit einer guten Stadollen, Stallung/ Stuben und Cammern vor die Bauren und gemeine Leute und Pferde versehen/ repariren, untern festen Dach halten/ sondern auch noch dabey ein absonderliches Gebäu mit Stuben/ Cammern/ Schorstein/Camin und Ofen nach beygefügtem Abrisse/ erforderten Gemächern/ guter und bequemer Stellung vor die Pferde/ einrichten/ auffführen und bauen/ auch selbigen mit nöhtiger Provision an Haber/ Heu und anderer Nohtwendigkeit mehr verlegen und versorgen soll/ damit der reisende Mann hinführo seine Bequemligkeit darin

Abriß/ wornach das Gebäu bey dem Kruge gemachet werden ſoll.

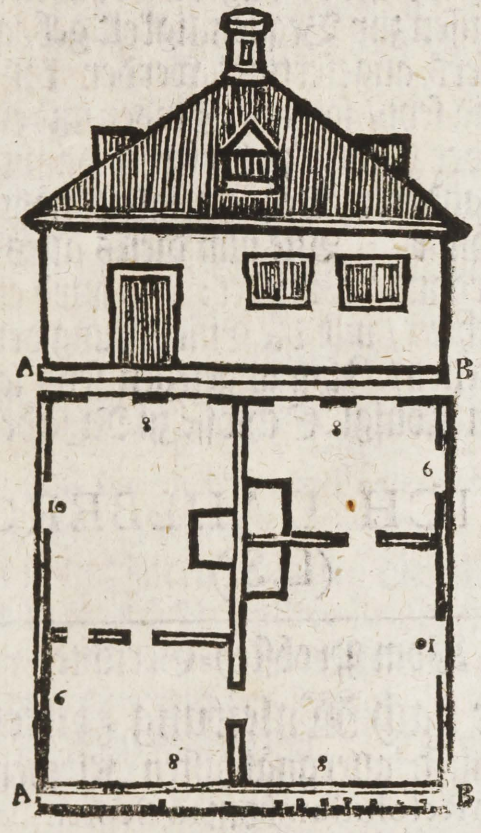

darin finden und haben möge. Hieneben wird ein jeder Ihm angelegen ſeyn laſſen/ in ſolchen Krügen einen guten Schwediſchen oder Teutſchen Krüger zu ſetzen/ der dem Kruge gebührend vorſtehen/ und dem reiſenden Manne

benöhtigter massen an die Hand gehen könne. Solte nun ein oder ander bereits an den ordinairen Krügen einige Stuben vor die Reisende angebauet haben / deren man sich einiger massen zur Bequemligkeit gebrauchen könte/ biß etwas bessers angefertiget werden kan; So sollen dieselbe schuldig seyn/ sothane Stuben mit einem Schorsteine/ Ofen oder Camin zu versehen/ damit der reisende Mann nebst anderer Bequemligkeit nöhtige Wärme darin haben könne. Wie nun dieses alles zu Beförderung guter Ordnung gereichet; So wird ein jeder hiernach sich zu richten / und die Einrichtung der Krüge dermassen zu bestellen/ Ihm angelegen seyn lassen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 6. Octobr. 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Vom Probstey-Gerichte.

NAche nach Anleitung Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Kirchen-Ordnung und Resolution vom 30. Septembr. 1694. nöhtig und nützlich seyn will/ daß nebst dem Consistorio Ecclesiastico auch die Probstey-Gerichte in jedem Creyse und Zircket gehalten werden / damit in schleunigen Fällen/ als auch causis levioribus die Geistliche Iu-

stice

stice allen bey der Hand seyn/ und wegen Beschwerligkeit der weiten Entlegung des Consistorii Ecclesiastici nicht gehindert noch schwer gemachet werden möge; So ist die Hegung solcher Probstey-Gerichte einem jeden Præposito Circuli dergestalt committiret, daß derselbe jährlich zu gewisser Jahres-Zeit / da Er es am nöhtigsten und dienlichsten befindet/ nebst der jährlichen Visitation, mit Zuziehung 2. Prediger aus seinem Zirckel oder des Pastoris loci, die Er am geschicktesten darzu erachtet/ das Probstey-Gerichte hegen/ und dabey alle vorfallende Consistorial-Sachen / welche nach der Königl. Kirchen-Ordnung dahin gehören/vornehmen/und entweder brevi manu abthun/oder nach geschehener Untersuchung entweder an das Consistorium Ecclesiasticum, oder an das weltliche Gerichte remittiren soll. Die Creyß-Vögte sollen sampt Ihren Notarien diesem Probstey-Gerichte beywohnen/und die Justice befordern helffen/ wie denn der Creyß-Notarius, wenn kein Prediger verhanden/der sich mit Führung des Protocolls behelffen könte/ das Protocoll dabey führen soll. Ob nun zwar ordinarie diese Probstey-Gerichte zu gewisser Jahres Zeit gehalten werden müssen; So sollen doch alle Zeit/wenn einige Sachen angegeben werden / die keinen Verzug leyden/sondern prompte Abhelffung erfordern/die Præpositi schuldig seyn/ solche vorfallende Casus in Termino extraordinario mit Adjungirung 2. Prediger/ abzuthun/

thun/oder an gehöriges Forum zu remittiren. Wie nun solches allen und jeden hiemit notificiret wird; So kan ein jeder/ der in einigen Begebenheiten der Consistorial Justice benöhtiget seyn möchte/ sich bey dem Præposito Circuli angeben/ und daselbst Mittheilung der Justice, so weit dieselbe dem Probstey-Gericht zugeleget ist/ gewärtig seyn. Wornach sich alle und iede zu richten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 12. Octobr. 1697.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Wegen Kirchen-Bau im Lande.

DEmnach unter andern Hinderungen/ wodurch der Kirchen-Bau im Lande bißhero an einigen Örtern zurücke gesetzet worden/auch dieses angeführet wird/ daß einige Arrendatores und Possessores der Königl. Güter sich weigern sollen/ die Ihnen auffgetragene Vorsteherschafft der Kirchen/ wenn dieselbe Ihnen von den Herrn Stadthaltern auffgetragen wird/ anzunehmen/ und wenn sie gleich dieselbe angenommen haben/ sich dabey sehr nachläßig und versäumlich erweisen; So ergehet an alle und iede Possessores und Arrendatores der Königl. Güter dieser Befehl/

daß

daß niemand sich der Ihm auffgetragenen Kirchen-Vorsteherschafft weigern/ viel weniger dieselbe ausschlagen/ sondern Sie ohngeweigert annehmen/ und wenn sie angenommen ist/ dabey den Fleiß/ Betriebsamkeit/ Treu und Ernst gebrauchen sollen / der bey solchem Ampte erfordert werden und allemahl verantwortlich seyn kan/ mit der Verwarnung/daß die sich entweder der Annehmung solcher Vorsteherschafft weigern / oder derselben nicht rechtschaffen vorstehen/ und dadurch den Kirchen-Bau und derselben Reparation zu befordern Ihnen nicht angelegen seyn lassen wollen/dafür gebührend angesehen werden sollen. Insonderheit sollen die ordinairen Kirchen-Vorsteher bey denen Regal Kirchen im Lande/ die jährliche Rechnungen über die Kirchen-Mittel in richtiger Form verfertigen / und allemahl zum längsten 6. Wochen nach eines jeden Jahres Ausgang/beym Königl. Oeconomie-Comtoir einbringen / woferne Sie nicht wollen/ daß Ihnen sonst einige Verantwortung zu wachsen soll. Hieneben wird über die Säumseeligkeit der Eingepfarreten bey den Regal-Kirchen in Beybringung ihres Contingents zum Kirchen-Bau Klage geführet/ und deßfalls allen und jeden Eingepfarreten/ Sie mögen seyn/ von welcher Condition Sie wollen/ ernstlich auffer leget/ daß ein jeder sein Contingent so wohl an Materialien als Mitteln ohnfehlbar und zur bestimmten Zeit beytragen/ oder gewärtig seyn soll/ daß widrigenfalls

der Kirchen-Bau von den dazu destinirten Kirchen-Mitteln nichtes destoweniger befordert/die ungehorsame und säumseelige Eingepfarrete aber zur Beybringung ihres Contingents in duplò der Kirchen zum besten/durch Execution-Zwang angestrenget werden sollen. Sonst wird von den Predigern sehr geklaget/ daß die Baur-Külmeten von den Höfen nicht eingefordert/ noch ihnen richtig abgelieffert werden; dahero denn allen und jeden Eingepfarreten absonderlich in denen Kirchspielen/da die Pastores selbst die Külmeten von denen Bauren zu heben nicht gewohnet sind/ noch verlangen/ hiemit anbefohlen wird/ daß ein jeder die Priester Külmeten zeitig und alle mahl zugleich mit der Hofes Gerechtigkeit von der unterhabenden Baurschafft einnehmen/ selbige nebst dem/ was sonst von dem Hofe gezahlet werden muß/ an den Pastorn loci richtig abtragen/ von Ihm qvitiren lassen/ und hernach solche Clarirung der Priester-Gerechtigkeit bey dem Königlichen Oeconomie-Contoir angehörigen Creyses zugleich mit den Station und Arrende-Qvitungen einlieffern und die Richtigkeit wegen voll abgezahlter Priester-Gerechtigkeit/darthun und erweisen soll/woferne Sie daselbst wollen völlig qvitiret werden/ damit also auff einmahl in allen gäntzliche Richtigkeit jährlich gemachet werden könne; Solte nun einiger Zwist oder Irrung wegen des eigentlichen Qvanti, so den Pastorn aus den Königl. Gütern zukommen möchte/ vorfallen/ so ha-

haben so wohl die Possessores als Arrendatores die nöhtige Nachricht darüber beym Königl. Oeconomie-Contoir zu suchen/ und sich derselben gemäß zu bezeigen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 9. Decembr. 1697.

ERICUS SOOP.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Rescript an N. N. für N. N. dessen Schuldforderung betreffende. Stockholm den 12. Jan. 1698.

WIr CARL von Gottes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns hat N. A. in Unterthänigkeit vorgetragen/ daß Er wegen einer Schuldforderung an dem Majoren N. B. zwar ein Urtheil/ auch dem zu Folge/ Land-übliche Immission in ein des N.B. Land-Gut in Ehstland Paß benandt erhalten habe; beschweret sich aber/ daß Er damit wenig gehoffen sey/ weiln Er dadurch seine Creditores zu befriedigen nicht vermöge/ umb Zulaß unterthänigst ansuchende/ mit selbigen Gute * rechtlicher massen zu verfah-

* Lagfara bedeutet im Schwedischen so viel als sein Pfand gerichtlich zum Verkauff auffbieten und veräuffern lassen.

fahren / damit Er dadurch zu vollkommener Vergnügung gelangen / und seine Creditores auch zu frieden stellen könne; Und wie Wir nun vor diesem auff unterschiedliche geschehene Ansuchungen / ungeachtet der Land-Räthe darüber gethanen Einwendungen/Uns dermassen in Gnaden erkläret haben; daß wenn ein Debitor auff andere Weise seinen Creditoren nicht befriedigen könne; sein beweg- und unbewegliches Eigenthumb alsdenn/ den Gesetzen gemäß/ anzugreiffen/ und zu exeqviren sey. Also ergehet an Euch hiemit unser gnädiger Wille und Befehl / daß Ihr N. A. zur forderſamen Vergnügung bey seinem Debitore verhelffet/ also/ daß imfall Er Ihn auff andere Art nicht befriedigen kan / des Debitoris ihm verpfändetes und immittirtes Eigenthumb/ als Gerichtlich auffgebohten und subhastiret werden möge. Wenn Ihr diesem nachkommet/ verrichtet Ihr/ was Uns zu gnädigem Gefallen gereichet ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihr. Königl. Majest. Rescript an das Dörptische Hoff-Gerichte/ welcher gestalt Auctorität/ Assistentz und Handreichung von dem Königl. Gouvernements Commendanten und Officirern zu begehren.

Wir

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst und gnädige Gewogenheit mit GOtt dem Allmächtigen. Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben vom nechstverwichenen 13. Novemb. mit sonderbahren Mißvergnügen vernommen/ welcher gestalt der Gouverneur N. in Riga so wohl/ als der Oberster und Commendant N. in Dörpt Euch auff Euer Begehren die Militarische Handreichung geweigert/ mittelst welcher Ihr die Eigenmächtigkeit und Vermessenheit zu hemmen und verwehren gemeynet/ welche N. N. Euren unterschiedlichen Verbohten und Erinnerungen ungeachtet/ wieder den Arrendatoren N. N. zu gebrauchen/ sich unterstanden. Wie Ihr nun hiedurch veranlasset worden bey Uns Euch in Unterthänigkeit zu befragen; Ob und wie weit Ihr bey andern dergleichen sich zu tragenden Fällen wegen Eigenwilligkeiten/ Invasionen und Gewaltthaten/ befuget seyn möget/ ohne Communication mit dem Gouvernement, von dem Commendanten militarische Handreichung zu begehren/ sonderlich an denen vom Gouvernement abgelegenen Orten/ und da bey dem Anstand eine Gefahr zu vermuhten seyn könte; Also haben Wir Euch dieses zur gnädigen Antwort und Nachricht hiemit ertheilen wollen/ daß/ weiln Ihr unsere Königl. Nembde und Richter an dem Orte seyd/ und daher unsertwegen genugsam auctori-

siret, nicht allein rechtlich zu resolviren, sondern auch zu begehren und zu befehlen / daß gebührende und fordersame Execution auff Eure Rechts-kräfftige Resolutiones erfolgen möge / für welche ihr auch keinem andern als Uns alleine / wenn es so erfordert werden solte / Rede und Antwort zu geben schuldig seyd / daß deroselben niemand Fug und Macht hat darüber zu scrupuliren; Also soll sich auch keiner erkühnen bey der in dem 38. §. des gerichtlichen processus darauff geordneten Straffe sich dawieder zu setzen / weniger ein Commendant oder Officirer sich unterstehen / unter dem Vorwandt / daß Er vorher vom Gouvernement oder dessen Ober-Officirer Ordres erwarten wolle / Euch nöhtige Mannschafft zu verweigern / wenn ihr zu unseren Dienst und Beforderung der Justice, wie auch zu des nohtleidenden Verthädigung wieder eigenmächtige Invasiones und Unrecht solches von denselben zu begehren für nöhtig erachtet. Wobey Wir jedennoch zu Euch das gnädige Vertrauen haben / daß Ihr solcher Mittel und Auswege Euch nicht anders als bey erheischendem Nohtfall bedienen werdet / sondern in alle dem / so müglich ist / mit dem Gouvernement vorher correspondiren, oder auch zum wenigsten nach der auff Eure Ordres von den Commendanten erhaltenen Assistence und Handreichung / solches so fort dem Gouvernement communiciren, damit alles ordentlich und ohne Irrung geschehen möge / zu welchem

Ende

Ende Wir auch unsere gnädige Ordres an vorgemeldtes Rigisches Gouvernement haben abgehen lassen/ damit dasselbe nicht allein an die Commendanten und Officirer, denen solches angehet/ die behörige Ordres stellen möge/ daß Euch in obgedachten Fällen keines weges die Assistence und Handreichung geweigert werde/ sondern auch/ damit das Gouvernement in dem/ was Ihr/ Ampts-wegen begehren möchtet/ selbst keinen Zweiffel und scrupel fassen/ noch die Zeit aufhalten möge/ Euch zu willfahren/ und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen sonderlich gnädigl. Stockholm den 31. Jan. 1698.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. gnädigste Verordnung wegen Vereinigung und Gleichmachung der andern Classe mit der ersten bey den 4. Königl. Hoff-Gerichten.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre ꝛc. Wir befinden zwar so wohl aus der Gerichts-Ordinance als dem Gerichts-Procels, daß die Personen/ welche das Königl. Hoff-Gerichte bekleiden

in 2. Classen vertheilet werden sollen/ in dem der 11. §. besagter ersten Ordinance an die Hand giebt / welcher gestalt das Königl. Hoff-Gerichte mit 14. Personen zu bekleiden / unter welchen des Reichs Drotzet allezeit einer mit 4. andern Königlichen Räthten / nebst fünffen vom Adel und 4. Gelahrten Rechts-erfahrnen Ehr-liebenden Männern seyn sollen/ der letztere Gerichts-Process auch in dem 2. §. eben dasselbe vermeldet / dabeneben auch verordnet/ daß wenn eine ledige Stelle ersetzet werden müste/und der dazu bestellet wird/einer von den Königl. Räthten wäre/derselbe alsdann die jenige Stelle im Gerichte antreten solle/ die ihm sonst nach Ampts- und Standes-Gebühr im Senat zuständig ist; Wäre es aber einer vom Adel / Er die unterste Stelle in der Adelichen Classe, imgleichen einer aus der dritten Ordnung in seiner Classe dieselbe Stelle antreten solle; Wie aber in besagten Verordnungen nachgehends die Veränderung geschehen/daß nunmehro kein Drotzet ist / der da præsidiret oder richtet / auch die 4. Königl. Räthte nicht mehr wie vorhin die erste Classe vertreten helffen/ sondern nur einer von den Königl. Räthten ist/ der das Præsidium führet; Wir auch dabeneben für billig und recht nicht ansehen können / daß die Assessores, welche alle einerley Ampt vertreten / und in einem Collegio sitzen/so wohl an Lohn als andern Vorzug von einander distinguiret seyn sollen/und solches in der Absicht alleine/

daß

daß der eine vom Adel sey/ der andere aber nicht/da doch der Gerechtigkeit vielmehr ähnlicher beykommet / daß/ wenn die Ämpter von einerley Art und Beschaffenheit sind/ die jenige auch/ welche selbige vertreten/ in gleicher Würde gehalten werden/ und gleichen Vorzug genieſſen mögen; Also haben Wir für recht und billig befunden/ hiemit zu erklären und zu verordnen/ daß der bißhero unter den Classen geweſene unterscheid zwiſchen denen vom Adel und denen andern/welche Gelahrte und Rechtserfahrne Männer/ und keine Edelleute sind/hiemit gäntzlich gehoben seyn/ und daß alle Assessores des Hoff-Gerichts hinführo / Sie mögen vom Adel seyn oder nicht/ so wohl was den Lohn/ als andern Vorzug betrifft/ gleich consideriret werden sollen/ und der/ welcher älter in Diensten ist/ ob Er gleich kein Edelmann wäre/ dennoch den Vortritt vor dem/der jünger dazu komt/ ungeachtet derselbe vom Adel ist/nehmen möge; Allermaſſen Er auch mit gleichem Lohn als einer vom Adel versehen werden soll. Und ist daher unser gnädiger Befehl/ daß diese Verordnung so fort anjetzo und von nun an den Anfang nehmen/und ein jeder seine Stelle/ nach dem Er alt im Dienste ist/antreten solle/ wie Wir denn auch hinführo selbst die oberwehnte Anzahl vom Adel und Unadel nicht observiren, sondern eine Adeliche Stelle so vacant werden möchte/ mit einem der kein Edelmann und vice versa ohne unterscheid/ und nach dem Wir es in

Gnaden für gut erachten können / ersetzen werden. Und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich. Stockholm den 14. Febr. 1698.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihro Königl. Majest. Rescript an das Schwedische Hoff-Gericht/ daß in allen Hoff-Gerichten die Assessores vom gleichen Rang und Würde zu achten.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus Eurem Schreiben datiret den 14. Decembr. mit mehrem vernommen/ aus was Ursachen Ihr vermeynet/ daß der Assessor N.N. welchen Wir neulich aus den Liefländischen in das Schwedische Hoff-Gericht zu transportiren für gut befunden/ die Unter-Stelle daselbst nehmen müsse / ob Er gleich bey dem Liefländischen Hoff-Gerichte eine geraumere Zeit/ als einige bey dem letzteren das Assessorat vertreten. Und dienet Euch darauff dieses zur gehorsamen Nachricht/ daß weiln unsere Verordnungen in diesem Fall klar sind/ mittelst welcher kein unterscheid unter den Assessoren in unseren Hoff-Gerichten gemachet/ sondern ihnen insgemein die Stelle nach dem

Sie

Sie alt in den Diensten sind/zugeleget wird; Also finden Wir nun auch für billig/ daß N. N. dessen Stelle nach erhaltenen Vollmachts dato auff das Assessorats-Ampt in Dörpt/ weiter genieſſe. Und Wir befehlen Euch ꝛc. Ravitz den 10. Januarii 1705.

CAROLUS.
(L. S.)

Wegen der Academie und studirenden Jugend.

Ob zwar Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Befehl/ daß keiner von der studirenden Jugend einige Beförderung im Lande zugenieſſen haben soll/ wo Er nicht zuvor 2. Jahr auff der Universitæt zu Dörpt sich auffgehalten/ und deßfals die Preuven seiner Geschicklichkeit gebührend abgeleget habe / vermittelst ergangenen Placats vom 1. Julii 1690. bey damahliger Restauration obgemeldter Academie, kund gemachet worden; So muß man doch ungerne vernehmen / daß dieſer Königl. allergnädigsten Verordnung von den wenigsten gebührend nachgelebet worden. Wie nun solches dem Auffnehmen dieſer Academie, die dennoch Ihre Königl. Majest. mit groſſen Unkosten / und am meisten dieſes Landes Jugend zum Nutzen und Bequemlichkeit wieder auffrichten lassen/ gereichet;

reichet; So wird man veranlasset/ solche Ihrer Königl. Majest. allergnädigste heylsame Verordnung auffs neue allen und jeden kund zu machen / mit dem angefügten Befehl/ daß ein jeder die Jugend/ so er den Studien gewidmet / dahin halten soll/ sich auff die Academie nach Dörpt zu begeben / und daselbst sich in den Studiis und Exercitiis Academicis nach eines jeden Zweck zu perfectioniren, damit sie dadurch sich zu Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Beförderung und Diensten geschickt und tüchtig machen können/gestalt denn dieselbe so nicht zum wenigsten 2. Jahr des Ortes sich auffgehalten/und gute Testimonia ihres wohlverhaltens / Erudition und Geschicklichkeit vorzeigen können/keiner Promotion sich versichern mögen. Wann man auch daneben ungerne vernimt/ daß viel frembde Studiosi im Lande sich auffhalten sollen / die sich zur privat Information der Jugend gebrauchen lassen/ welche weder wegen ihrer Herkunfft/ Vaterlandes / Religion, Studien und Methodi informandi sich legitimiret haben/ woraus allerhand inconvenientien, Ungelegenheit / auch besorgliche Gefahr bey Information der unschuldigen Jugend/ welchen solcher gestalt schädliche Principia, so wohl in der Religion als andern Wissenschafften beygebracht werden können/ einschleichen möchten; So wird hiemit von allen und jeden begehret/daß ein jeder der einen frembden Studiosen vor seine Jugend anzunehmen nöhtig hat/ denselben dahin

hin halten wolle/daß Er sich bey der Academie zu Dörpt angeben/und daselbst sich so wohl wegen seiner Herkunfft/ als Religion und Erudition legitimiren und darüber gültiges Attestatum beybringen soll/ehe er ihm seine Kinder zur würcklichen Information untergebe/worinn ein jeder sein und der Seinigen eigene Sicherheit und Nutzen gebührend beobachten wird. Es sollen dahero die Pastores im Lande / so bald ein frembder Studiosus sich in ihrem Kirchspiel nieder läßt/schuldig seyn dem Consistorio Ecclesiastico in Dörpt solches kund zu thun/bey Vermeydung schwerer Verantwortung / wann durch Versäumung dessen einige Inconvenientien daraus entstehen würden. Wornach sich ein jeder/den es angehet/ zu richten. Gegeben in Stockholm den 16. Martii 1698.

ERICH DAHLBERG.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Resolution und Erklärung / welcher gestalt die jenigen abgestraffet werden sollen/ welche auff geringe Geld-Busse als 8. Dahler Silber-Müntz verurtheilet worden/ und das Vermögen nicht haben selbige zu erlegen. Stockholm den 30. Maij 1698.

Es haben Ihro Königl. Majest. zwar aus der den 18. Maij Ao: 1653. publicirten Straff-

Ordnung in Gnaden bemercket/welcher gestalt es wegen Straffe der jenigen/die mit 8. Dahl. Silb. Müntz und darüber büssen sollen / verordnet worden; wenn aber darinn nicht gemeldet/wie die jenige/so auff weniger als 8. Dahl. Silber-Müntz verurtheilet und verfallen sind/ gestraffet werden sollen; Als haben Ihro Königl. Majest. für Recht befunden/ hiemit sich zu erklären und zuverordnen; daß die jenige / welche besagter massen/ zu weniger als 8. Dahl. Silber-Müntz condemniret werden/ und nicht haben/ womit sie zahlen können/ das erste mahl dergestalt abgestraffet werden sollen/ daß Ihre Züchtigung keine sonderliche Schande nach sich ziehen möge/und sind sie daher mit Arbeit bey unseren Schlössern und Häusern/zu belegen/da denn/ von des Verbrechers Geld-Busse neun *Öre Silber-Müntz des Tages abgerechnet werden; es sollen ihm aber nichts destoweniger die gewöhnliche Gefangen-Gelder à 3. Öre selbiger Müntze / jeden Tag zum Unterhalt dargereicht werden. Solte keine Arbeit gefunden werden / oder der Verbrecher selbige nicht leisten können/ oder vermögen; So soll Er alsdenn mit Gefängniß bey der nechsten Stadt / oder bey unsern Schlössern und andern Häusern/ wo eines darnach eingerichtet zu finden/ beleget werden; und dagegen für jeden Tag oder 24. Stunden/ vier

* sind 9. Weissen/davon 32. machen 1. Dahler Silber-Müntz oder halben Dahler Schwedisch.

vier und zwantzig Öre Silber-Müntz abgerechnet werden; Wer sich aber zum andern oder mehrmahlen versiehet/ oder das erste mahl merckliche Arg- und Boßheit verspühren lässet / und nicht hat / womit Er die Geld-Busse zahlen könne/derselbe soll mit Spieß-Ruhten und Ruhten dergestalt gezüchtiget werden/daß für dem Mann drey Schläge von jedem paar Spitz-Ruhten / und für das Weibsstück gleicher gestalt drey Schläge von jedem paar Ruhten/gegen zwey und ein halb Dahler Silber-Müntze Straff-Gelder gerechnet werden; Wornach alle/ so dieses angehet/ insonderheit Richter und Executores sich gehorsamst zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.
Erneuerte
STADGA und Verordnung/
Wie es mit den Bettlern und Armen / welche recht Allmosen bedürffen/ wie auch mit den Landstreichern und Lotztreibern gehalten werden soll.

Datiret Stockholm den 21. Octobr. 1698.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/daß Wir nicht ohne sonderlich Mißfallen vernehmen/welcher gestalt die Betteley/ so wohl in denen Städten als auff dem Lande/ insonderheit aber hier in unser Residence-Stadt Stockholm/mehr und mehr einreisse/ unerachtet viel gute und nützliche Verordnungen zu Hemmung derselben vor diesem verfasset worden; Wir auch daneben befinden/daß der geringste Theil von denen/ so Allmosen suchen/ aus rechter Armuht/ Noht/ Alters oder Gebrechligkeit halber verursachet sey/ zum Bettel-Stabe zu greiffen/weiln die meisten unter Ihnen solche sind/ welche entweder Ihre frische Gliedmassen und Kräffte haben/ oder auch nicht so bresthafft und gebrechlich/ daß Sie wohl vor Ihr Brodt arbeiten können/ sondern sich allein aus Müssiggang und eigener Liederligkeit auff die Betteley legen/ und dabey allerhand Untugend und Laster verüben; So sind Wir dadurch in Gnaden veranlasset/ die vorhin ergangene Stadgen in diesem Stücke zu erneuern/solcher gestalt wie folget:

I.

AUff daß die unartige Loßtreiber die aus blosser Liederligkeit/ohne Zwang einiger Leibes-Schwach- oder Gebrechligkeit sich auff die Betteley begeben/ vor solche Ihre Untugend gebührend bestraffet werden mögen/ haben Wir in Gnaden vor gut befunden/ vermittelst unser

un-

unter diesem dato ausgegebener Verordnung / hier in Stockholm ein Arbeit- Raspel- und Spinn-Hauß einrichten zu lassen / worin solche Müssiggänger / es mögen Mann oder Frauens-Personen seyn / so bald sie betroffen werden / einige Betteley / in den Häusern oder auff der Gasse zu verüben / geführet werden sollen / allda Sie hernach nicht allein mit einigem Nutzen zu Ihrem Unterhalt arbeiten / sondern auch die Straffe daneben leiden können / welche Sie mit ihrer Unart verdient haben.

II.

DAs viele überlauffen der Bettler von einem Orte zum andern / insonderheit hieher nach Stockholm / zu hemmen / so soll hiemit allen insgemein so wohl der Priesterschafft als Ihrer Königl. Majest. Bedienten jeden Ortes / wie auch allen andern ernstlich verbohten seyn / iemand einigen Paß oder Recommendation zum Betteln zu ertheilen / ausser derselben Stadt und Kirchspiel / wo sonst die Bettler sich auffhalten / was für Ursachen oder Einwendung auch deßfals kan vorgebracht werden / und so bald ausserhalb dem iemand es sey Manns- oder Weibes-Person sich unterstehet aus einem Kirchspiel in das andere / und von einer Stadt zur andern / absonderlich nach unser Residence-Stadt Stockholm zu lauffen und zu betteln / der soll fort fest genommen / und in das Arbeit-Hauß gesetzet werden / und daselbsten nach seinem Verbrechen und erwiesenen Unart gebührend büssen.

III.

Gleicher gestalt soll es auch mit allen andern/ die auff den Gassen oder in den Häusern hier in Stockholm/ sich zu betteln vornehmen/ gehalten werden/ welche so fort in das gemeldte Arbeits-Hauß gesetzet werden sollen/ woselbst die/ welche unter Ihnen gesund und frisch sind/ zur Arbeit/ Raspen/ Spinnen/ oder sonst gehalten werden sollen; Die Lahmen aber Gebrechliche und beraltete/ die keine Arbeit thun können/ sollen mit ihrem nohtdürfftigen Unterhalt in ihrem absonderlichem Raume versehen werden; Und ist solcher gestalt unser gnädiger Wille und ernster Befehl/ daß nach diesem kein Bettler/ Er mag frisch oder bresthafft seyn/ auff den Gassen oder in den Häusern in unser Residence-Stadt Stockholm gelitten/ sondern so bald sie betroffen sind/ alsofort auffgenommen/ und/ wie obgemeldet worden/ in die Arbeit- und Arm-Häuser eingeführet werden/ woselbst sie ihre Nahrung und Auskommen nach Nohtdurfft haben sollen.

IV.

Und dieweil die vor diesem zu der rechten Armen und Allmosen-Häuser/ wie auch der dürfftigen Bettler Kinder Unterhalt verordnete Mittel/ nicht allezeit völlig ausfallen dürfften/ insonderheit wenn theure Zeit verhanden; So haben Wir zu deren weitern Vermehrung hiemit in Gnaden setzen und verordnen wollen/ daß wie Ihre Höchstseel. Königl. Majestät Unser Höchstseeliger

ger geliebter Herr Vater/ Glorwürdigsten Gedächtnisses in dero iterirten Stadga und Verboht wegen Abschaffung unterschiedlicher Unordnungen/ so wohl auff den Adelichen alß Priester- und Bürger Verlöbnissen/ Gastereyen/ Kindtauffen und Begräbnissen/ von Anno 1664./68. und 69. dero höchstrühmliche Vorsorge vor die Armen zu erkennen gegeben/ Dero getreue Unterthanen ermahnend und befehlend/ daß sie bey solchen Fällen alle überflüssige Unkosten bespahren/ und an deren Stelle einige Gaben ad pios usus, insonderheit zu der Armen Hülffe und Nahrung geben sollen; Sehr wenig aber gefunden werden/die in obgenandten Fällen ihre Christliche Freygebigkeit scheinen lassen; So sind Wir in Gnaden veranlasset worden/zu verordnen und zu setzen/ zu erst/ daß alle Braut-Leute bey der ersten Abkündigung/imgleichen auch alle Kind-Betterinnen/sampt andern/ denen GOtt von ihrer Kranckheit zur Gesundheit verholffen/ wenn sie dafür in denen Versammlungen Danckſagung thun lassen/ verpflichtet seyn sollen/ nach ihrem Belieben/Vermögen und Stande/ einige Allmosen an die Hauß-Arme abzugeben.

V.

Gleicher gestalt wenn ein Begräbniß abgekündiget wird/sollen dieselbe/welche das Begräbniß machen/ und anstellen/an die Armen gedencken/ ein jeder nach seinem Vermögen/ und sollen so wohl diese als die/ davon

im vorhergehenden Punct gemeldet wird/ bey dem Küster selbiger Versammlung einen Zettel oder Verzeichniß darüber eingeben / wofür hernach der Küster Rede und Rechnung thun soll.

VI.

SOllen alle die Collecten, so unter den Leichen-Predigten in den Beuteln gesamlet werden/ imgleichen zu der Hauß-Armen Unterhalt angewendet werden/ welche in einer absonderlichen Collecten Kiste bey der Kirche eingeleget werden sollen.

VII.

WEnn Inventarien in einem Sterb-Hause auffgerichtet/ und einige Verlassenschafft entweder zu erben ist/ oder zur Bezahlung gehen muß/ welches in beyden Zufällen vor die Angehörige ein Glück und Vortheil ist/ denn soll von des Sterb-Hauses Vermögen/ oder Massa Inventarii an die Armen ein achtentheil von Hundert/ oder 4. Ore von jedem Hundert Dal. gegeben werden/ welches Contingent von dem der die Inventirung verrichtet/ fort entgegen genommen/ und an der Armen Vorsteher gegen Qvitung geliefert werden.

VIII.

ALle Testamentarii, wenn sie vermittelst jemandes letzten Willens und Verordnung etwas zugenieſſen haben/entweder in beweglichen oder festem Eigenthumb/ sollen von dem testamentirten Qvanto oder dessen Wehrt

an

an die Armen ein halb von jedem Hundert geben/ welches an die Armen Vorsteher gegen Qvitung, wenn die Theilung nach dem Tode verrichtet/ und das Testament ausgenommen wird/ geliefert werden soll.

IX.

WEtreffend im übrigen die kleinen Kinder/ welche entweder Vater- und Mutter-loß/ oder deren Eltern und Angehörige/ so arm und unartig sind/ daß sie sich umb dieselbe weder bekümmern können noch wollen; Weil es Christlich und sehr viel daran gelegen ist/ daß die Jugend wohl erzogen/ und Gelegenheiten zur Liederlichkeit und Untugend benommen werde/ zu welchem Ende das Kinder-Hauß hier in Stockholm eingerichtet und mit Jährlichen Einkünfften/ versehen und begnädiget worden; weiln es sich aber zutragen könte/ daß gemeldten Armen Hauses Einkünffte nicht ertragen könten/ daß alle solche Arme/ insonderheit Vater- und Mutterlose Kinder/ darin zum Unterhalt und Erziehung genommen werden können; So haben Wir in solchen Fällen hiemit in Gnaden verordnen wollen/ daß die übrige Kinder/ welche nicht in das Kinder-Hauß gebracht werden können/ in der Armen Stube eingenommen werden/ und von denen Weibs-Personen/ die allda ihrem Zuhalt haben/ gewartet/ und ihren Unterhalt von den Mitteln/ welche zu der Hauß-Armen Unterhalt angeschlagen sind/ zugiessen haben.

X.

UNd damit diese Arme Kinder/ absonderlich die Knaben/ so bald sie zu einigen Jahren und Kräfften kommen/ und in ihrem Christenthumb unterwiesen sind/ so viel geschwinder ihr Brod selbst verdienen/ und denn Kleinern Platz geben können/die in deren Stelle nach der Hand eingenommen werden müssen/ so soll ein jeder Schwedischer Schiffer/ der nach der West-See fahret/ verbunden seyn/ alle Jahr einen Jungen aus dem Kinder oder Arm-Hause anzunehmen/ welchen Er selbst auswehlen mag/ zu einem Schiffs-Jungen/ vor welchen Er/ so offt er zu Hause kommt/ bescheid zu geben schuldig ist/ wie ihm denn nicht zugelassen seyn soll/ den Jungen an frembe Örter zu verschicken/ oder von sich zu jagen; Wenn aber berührtes Jahr verflossen oder der Junge mittler Zeit mit Tode abgegangen wäre/ soll der Schiffer verpflichtet seyn/ so fort einem andern in dessen Stelle anzunehmen. Die übrige/ welche zur Seefahrt nicht dienen/ oder auch da alle dazu nicht könten gebraucht werden/ auff des Bürger-Meister und Rahts oder anderer gebührende Erinnerung/ von den Handwerckern angenommen werden/ ein nützlich Hand-Werck zu lernen/ wozu ein jeder am besten geneigt und inclinirt zu seyn befunden wird/ wodurch nachgehends nicht allein das See-Volck/ sondern auch allerhand Handwercker aus eingebohrnen Schwedischen Kindern an-

anwachsen können. Uber alles dieses / was in dieser unser gnädigen Verordnung geboten wird / soll Unser Ober-Statthalter / Unsere General Gouverneurn, Gouverneurn und Landshöffdinge / wie auch die Magistraten in den Städten / genaue Auffsicht haben / daß diesem in allen Stücken unverbrüchlich nachgelebet werden möge / und ist unser gnädige Wille / daß diese Verordnung Jährlich von den Predigt-Stühlen / so wohl auff dem Lande als in den Städten abgelesen werde. Zu mehrer Gewißheit haben wir dieses mit eigener Hand untergeschrieben / und mit Unserm Königl. Sigel bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 21. Octobr. 1698.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. Schreiben an das Dörptische Hoff-Gerichte / die Process-Form betreffend. Stockholm den 20. Octobr. 1698.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Demnach Wir in Gnaden für billig erachtet / daß die bey den Land-Gerichten in Liefland ausgesprochene Urtheile / wenn wieder selbige an Euch appelliret wird / so fort unter würckliche Execution, nach der Art und

Weise/ wie der 25. §. unserer Verordnung wegen des Processes vom 4. Julii 1695. es Vermag und in sich hält/ gebracht werden sollen; Als haben Wir diese unsere gnädige Resolution Euch hiemit kund thun wollen/ damit Ihr bey vorfallenden Sachen Euch dieselbe zur unterthänigen Nachfolge stellet. Womit ꝛc.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest. Rescript an alle Hoff- und Ober-Gerichte/ welcher gestalt die Kirchen-Busse der Delinqventen, wie auch der gerichtlich überführten Diebe geschehen soll. Stockholm den 14 Decembr. 1698.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Ob Wir zwar durch unsere an das Schwedische Hoff-Gericht ergangene Schreiben vom nechst-verwichenen 19. Martii und 4. April. deutlich zu vernehmen gegeben haben/ welcher gestalt/ zu welcher Zeit/ und ob/ die Kirchen-Busse geschehen; Auch wie es mit denen Delinqventen gehalten werden solle/ welche entweder zu Ruhten-Straffe oder Gassen-Lauff alleine/ oder dabeneben zum Marstrand und Gefängniß auff lange oder kurtze

kurtze Zeit / oder auch gar vom Leben geurtheilet worden; daß nemlich so balde der Delinqvent die weltliche Straffe ausgestanden/ welche so fort mit Gassen-Lauff/ Ruhten- oder dergleichen Straffe / wie Sie Nahmen haben kan / nur das sie das Leben nicht angehet/ exeqviret werden soll/ so muß die Kirchen-Busse stracks darauff folgen/ und selbige ungeachtet dem Sünder eine Hafft auff lange oder kurtze Zeit aufferleget worden/ dennoch nicht/ biß solches erfüllet und zu Ende gelauffen/ auffgeschoben werden solle. Wann aber nichts destoweniger einige Befragungen bey uns eingelanget sind/ ob auch hierin die vorher festgestellete Methode dadurch verändert sey/ da Wir in unserm Schreiben und Verordnung vom nechst-verwichenen 29. Octobr. anbefohlen haben/daß die Kirchen-Busse der weltlichen Straffe vorgehen/die weltliche Straffe aber hernach dem Richterlichen Spruche gemäß/ bewerckstelliget werden solle; haben Wir dahero für billig erachtet/ Euch in Gnaden noch ferner zur unterthänigen Nachricht zu geben / daß oberwehntes unser gnädiges Schreiben vom nechst-verwichenen 24. Octobr. von andern Delinqventen nicht zu verstehen sey / als nur von solchen allein / die auff eine lange oder kurtze Zeit/ oder auch auff ihr Lebtage zum Marstrandt oder andern Gefängniß verurtheilet worden; Allermassen auch unser gnädiger Wille ist / daß derselbigen Kirchen-Busse/dieser ihrer weltlichen Straf-

se vorgehen müsse/ damit sie immittler Zeit ihrer Mittel zur Seeligkeit ungehindert mögen gebrauchen können; Mit allen den andern aber verfahret man anjetzo/ so wie für diesem / nach Einhalt unsers vorigen Schreibens vom nechst-verwichenen 4. April, und zwar dergestalt/ daß die dergleichen Sünde begangen haben/ woran eine Kirchen-Busse hafftet / zu erst die Execution der weltlichen Straffe/ nach dem Urtheil untergehen sollen/ es bestehe dieselbe in Streichung mit Ruhten/ Gassen-Lauff oder dergleichen mehr / so das Leben nicht berühren; Würde aber die weltliche Straffe / in Gefängniß oder Arbeit auff lange oder kurtze Zeit bestehen; so soll dieselbe allein hernach / und wenn die Kirchen-Busse behöriger massen vollstrecket und bewerckstelliget worden/ dergestalt vollenzogen werden / wie selbige in dem Urtheil dictiret worden. Welches alles Wir Euch zur näheren Nachricht und Erklärung in Gnaden zu eröffnen/ für nöhtig erachtet. Und Wir befehlen ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

NB. Daß die Diebe/ wenn sie gerichtlich condemniret worden / die Kirchen-Busse untergehen sollen / findet sich specialiter in Jhro Königl. Majest. auff der Priesterschafft Beschwerde ertheilter Resolution de Anno 1697. §. 8. an befohlen / item in oberwehnten Jhr. Kö-

Königl. Majest. an das Königl. Schwedische Hoff-Gerichte den 19. Martii und 4. April 1698. ergangenen Rescripten, als worin auch enthalten/ daß wenn ein solcher Delinqvent zum andern oder dritten mahl sein Verbrechen iteriret, und von der Lebens-Straffe befreyet wird/ Er auch zum andern mahl/ zwey und zum dritten drey mahl auff dem Straff-Schemel stehen müsse/ ehe Er absolviret wird/ die aber so am Leben gestrafft werden/ sind mit keiner Kirchen-Busse zu belegen.

Wegen der Bauren Ungehorsam und Widerspenstigkeit.

OB zwar die Baurschafft im Lande/ mehrmahlen zur Erweisung ihrer Pflicht und willigen Gehorsams gegen ihre Herrschafft/ und vorgesetzte Obern oder Gebietiger nachdrücklich anermahnet ist; So hat doch die Erfahrung bezeuget/ daß solche heilsame Intention wenig gefruchtet/ in dem sich fast mehr/ als vor diesem/ der Ungehorsam/ Widerspenstigkeit und Widersetzlichkeit der Bauerschafft in Worten und Wercken hervor gethan/ die endlich in gewalthätigen Uberfall/ ja Mord und Todtschlag hervorgebrochen/ so gar/ daß/ anderer Exempel zugeschweigen/ noch neulich der Seelige Capitain Otto Diedrich Wrangel durch einige Toikferische zusammen verbundene und andere frembde dazu erkaufftе Bauren mörderlich

lich bey finstern Abend vor des Hoffes Pforten angefallen / und jämmerlich umbs Leben gebracht worden. Wie nun Ihr. Königl. Majest. solche und dergleichen Excessen mit höchsten Mißvergnügen angesehen / und dero allergerechtsamsten Eyffer zur Justice darüber spühren lassen; So ist solcher Ungehorsam / Wiedersetzlichkeit / und Frevel der Baurschafft durch gerechtliche Urtheile mit gebührender Straffe der Befindung nach beleget / insonderheit aber der oben angezogene abscheuliche Mord an Seel. Capitain Wrangeln von Königl. Hoffgerichte / mit solchen wohlverdienten Straffen gerechtsamst angesehen / daß einige von den Mordthätern und Interessenten mit glüenden Zangen gezwacket / und mit dem Rade von oben ab zerstossen / ihr Cörper auffs Rad geflochten und an unterschiedenen Land-Strassen zum Schreckmahl auffgestecket / einige zur perpetuellen publiqven Arbeit condemniret, dieselbe aber so von dieser schrecklichen Mordthat nur einige Nachricht gehabt / und solches nicht angegeben / mit schwerer Ruhten-Straffe gezüchtiget worden. Wie nun ein ieder insonderheit die sämptliche Baurschafft an diesem erschrecklichen Exempel sich spiegeln / und vor dergleichen schweren Excessen und Missethaten sampt der darauff gewiß erfolgenden gleichen Straffe sich zu hüten haben; So wird die sämptliche Baurschafft hiemit ermahnet / daß sie sich alles Ungehorsams / Widerspenstigkeit und Wiedersetzung wieder ihre Herrschafft / Ar-

rendatores, Haupt-Ampt-Leute/ Staroſten/ Kubinſſen/ und wer ſonſt ihnen vorgeſetzet ſeyn mag/ ſo wohl in Worten als Wercken enthalten/ denſelben vielmehr mit aller Beſcheidenheit/ Gehorſam und Folge begegnen/ und da ihnen von einem oder andern in einigen Stücken zuviel geſchehen möchte/ ſolches der Obrigkeit/ Hrn. Stadt-Haltern/ Gerichten/ Herrſchafft oder ſonſt andern/ ſo über dieſelbe zu gebieten haben können/ gebührend zuerkennen geben ſollen/ welche ihnen/ nach Befindung der Sachen/ mit Recht/ Hülffe und Remedirung/ ſo viel müglich/ zu begegnen ſich nicht entziehen werden/ mit dieſer ausdrücklichen ernſten Verwarnung und Bedrohung/ daß wer hiewieder im geringſten zu handeln ſich unterſtehen wird/ wieder denſelben mit ſcharffer exemplariſcher Straffe/ nach Befindung des Verbrechens/ ohne verſchonen verfahren werden ſoll. Hieneben wird hiemit allen und jeden angedeutet/ daß einer von vorgedachten Mördern Nahmens Tönne/ welcher ein Kerl mittelmäſſiger Länge/ roht von Geſichte/ von dunckelbrauen Haaren und einen kleinen undichten Bart/ wie auch der damahlige Hofes Wach-Kerl Maurd Thomas/ ein junger Kerl mittelmäſſiger Statur, etwas braunlicht und hager von Geſichte mit ſchwartzen/ ſchlechten Haaren/ der einer von den fürnehmſten Beförderern dieſer grauſahmen Mordthat geweſen/ annoch auff flüchtigen Fuſſen ſind/ dahero/ wenn iemand über lang oder kurtz

von denselben Nachricht bekommen solte / anbefohlen wird / diese Mordthäter alsofort Handfest zu nehmen / und zu Dörpt oder in der nechsten Vestung gefänglich einzulieffern / mit der Versicherung / daß Jhm nicht allein die Unkosten / wenn Er deßfalls einige anwenden müste / sondern auch eine Discretion von des entleibeten Capitains Bruder willig gereichet werden soll. Dieses Placat soll von allen Cantzeln abgelesen / der Baurschafft von den Pastorn in ihrer bekandten Mutter-Sprache auffs deutlichste vorgetragen / und so viel müglich geschärffet werden / damit die wiederspenstige Gemühter desto mehr von solchen grausahmen Mordthaten abgeschrecket werden mögen. Wornach sich alle / so es angehet / zu richten / und für Straffe zu hüten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 26. Maij 1699.

ERICH DAHLBERG.
(L. S.)

Jhro Königl. Majest. Antwort an das Bothische Hoff-Gerichte / welcher gestalt man mit Abstraffung der Delinqventen sich zu verhalten habe / wenn kein Ort / allwo die Verbrecher zur Arbeit gehen können / verhanden.

Stockh. den 17. Febr. 1699.

Wir

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 1. hujus vernommen/ wie sich der Landes-Höffding von Elfsborgs Lehn N. A. bey Euch befraget/ welcher gestalt mit der Execution über die Diebs-Weiber von Giestan Ahls und Wene Heraden N. N. N. N, welche zu erst mit Ruhten gestrichen/und darnach in Halß-Eisen zur publiqven Arbeit auff 6. Jahre lang gehalten werden sollen/zu verfahren. Jmgleichen der Landes-Höffding N. B. wegen der Diebin N. N. welche mit Ruhten gestrichen/ und in Halß-Eisen geschmiedet/ sampt dort im Lande zur Arbeit auff 4. Jahre lang gehalten zu werden / condemniret worden/ sich befraget: und beyde Landes-Höffdinge berichten/daß in selbigen Provincien kein Ort zu finden/an welchem die Verbrecher dergleichen Execution mit Arbeit untergehen können; worauff Euch zur gnädigen Antwort gereichet / daß wofern an den Orten dergleichen Arbeit nicht zu finden / so erkennen Wir in Gnaden für Recht/daß erwehnte Diebs-Weiber / annoch zu drey unterschiedlichen mahlen/ eine gleiche Ruhten-Straffe wie Sie schon ausgestanden haben / untergehen sollen; Jedoch daß denenselben zwischen jeden mahl so geraume Frist vergönnet werde / daß Sie ohne Lebens-Gefahr selbe mögen aushalten können. Womit ꝛc.

CAROLUS.

(L.S.)

Ihro

Ihro Königl. Majest. Antwort an das Admiralitæts-Collegium auff dessen Befragung wegen derjenigen Straffe/ welche einen Diebstahl über 60. Dahl. Silb. Müntz wehrt begangen zu haben/ betreten werden. Stockholm den 9. Junii 1699.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsere sonderbahre ꝛc. Wir haben Uns in Gnaden vorlesen lassen/ Euer den 3. hujus an Uns eingesandtes unterthäniges Schreiben/ mit angefügter Befragung von dem Ammiralitæts-Gerichte/ welcher gestalt diejenige zu bestraffen sind/ welche einen Diebstahl über 60. Dahl. S. M. wehrt/ jedoch nicht zugleich auff ein mahl/ sondern zu unterschiedlichen Zeiten und Orten begangen zu haben/ betreten werden; und verlanget insonderheit das Ammiralitæts-Gericht Unsere gnädige Erklärung über die drey Diebe N. N. N. welche vorbesagter massen Dieberey verübet/ und an diversen Orten in unterschiedlichen Partheyen zusammen die Summa von 175. Dahler Silb. Müntz gestohlen: Wie Wir nun für gut befunden des Ammiralitæts-Gerichts unterthänigem Bedencken in dieser Sache Beyfall zu geben/ daß besagte Diebe/ deren Diebstahl 60. Dahl. S. M. übersteiget/ ob solches gleich

gleich in unterschiedlichen Diebereyen und zu diversen Zeiten / auch ehe sie wegen des einen oder andern Diebstals / für Gerichte gestellet oder herurtheilet worden / geschehen; dennoch nach dem 3. §. der Straff-Ordnung gerichtet werden sollen; Also wird Euch hierauff zur gnädigen Antwort ertheilet / daß das Ammiralitæts-Gericht / dessen Urthel über obgedachte Diebe hiernach einzurichten gehalten seyn soll / welches Ihr besagtem Gerichte / umb solchem nach zu leben kund machen mögt. Und Wir ꝛc.

CAROLUS.
(L.S.)

Wegen des Schiessens nach geschlossenen Pforten.

Wie man nicht anders als mit grössestem Mißfallen vernehmen muß / daß unter andern Unordnungen und unbändigen Frechheit auch kein Scheu getragen werde / nach geschlossenen Pforten und in der Nacht / allerhand Gewehr so wohl in der Stadt als Vorstadt loß zu schiessen / damit zu platzen / Raqveten und Schwermer zu werffen / und dadurch allerhand tumult, Lerm und Unwesen anzurichten; insonderheit an denen Sonn-Fest- und Beht-Tagen / zugeschweigen der Gefahr / so dadurch leicht auff

eine und andere Weise erwecket werden könte. Wie nun solches in keinen beschlossenen Vestungen zu gedulden stehet; So wird hiemit allen und jeden/ wes Standes oder Condition Er auch seyn mag/ernstlich verbohten/daß niemand sich hinführo unterstehen soll/nach geschlossenen Pforten einiges Gewehr/es mag Nahmen haben/ wie es wolle/ zu lösen oder lösen zu lassen/ weder zur Lust noch Ernst/oder unter wasserley Prætext es seyn mag/ noch einige Raqveten, Schwermer oder ander Feurwerck auffsteigen zu lassen/weder in noch ausserhalb der Stadt/vielweniger in dem Schloß-Gebiete oder auff der Vorburg/ mit der ausdrücklichen Bedrohung/ daß dieselbe/ so hiewieder zu handeln befunden werden/ nicht allein auff frischer That aus ihren Häusern/ Cammern und Qvartiren sampt ihren Gesellschafften durch die Cronen-Wache herausgenommen/ in Arrest gebracht/ sondern auch vor solche Frechheit/ Ubermuht und Ungehorsam der schärffe nach gestraffet werden sollen. Die Wirte oder Bürger aber/bey welchen solche Frebeler sich anffhalten/ wie auch die Nachbarn/ bey denen oder in deren Nähe solches verübet wird/sollen schuldig seyn/so bald Sie einige Wissenschafft oder Nachricht davon bekommen / es so fort auff der Königl. Haupt-Wache dem Wachthabenden Officirer gebührend anzugeben/ oder im Fall sie solches wissentlich verschweigen/ verheelen oder vertuschen wollen/ dafür straffbar angesehen werden. Wornach sich alle und jede

zu

zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 15. Julii 1699.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Stadga wegen der Bedienten Widersetzligkeit.

Nachdem bißhero keine gewisse Verordnung gewesen / mit was für Straffe dieselbe beleget werden sollen / so entweder ihren Herrn oder Hauß-Wirthen / oder auch deren Stell-Vertretern und Vor-Männern sich widersetzen / verwunden oder tödten; So haben Ihre Königl. Majest. Unser allergnädigster König und Herr darüber folgende Stadga allergerechtsamst gemacht / und zu publiciren anbefohlen.

Wenn ein Diener oder Dienst-Magd mit rechtem Willen und Vorsatze seinen Hauß-Herrn oder Brod-Frau todt schläget / der soll seine Hand / Haupt und beweglich Eigenthum missen / und daneben / wo es eine Manns-Persohn auffs Rad geleget / ein Weib aber auff den Scheiter-Hauffen verbrandt werden.

Der Diener oder Dienerin / der Mörderischer und übermüthiger Weise / oder aus Vorsatz seinen Hauß-Herrn oder Brod-Mutter höhnet oder schläget / obgleich kein Todschlag darauff erfolget / soll das Leben mis-

missen / und enthauptet werden / es wäre denn / daß der Kläger vor die Verbrecher bitten würde / auff welchen Fall die Sache an das Ober-Gerichte verwiesen werden muß / daselbst zu erörtern und zu urtheilen / wie weit ein solcher Delinquent mit einiger andern Straffe beleget werden könne / die der Lebens-Straffe zu vergleichen stünde. Wer aber sonst seinen Hauß-Herrn oder Brod-Frau schläget / soll mit 9. mahl Gassen-Lauff oder ein Monath im Gefängniß mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Der / welcher Schelt-Wort wieder seinen Herrn oder Brod-Frauen gebrauchet / soll mit 4. doppelter Busse / gegen das / was das Lagh sonsten darin verordnet: Der aber / so mit andern verächtlichen Worten / Geberden oder Dräuung sich wieder seinen Herren oder Hauß-Frauen setzet / soll mit Gefängnüß auff gewisse Zeit / nach der Sachen Beschaffenheit / gestraffet werden / und soll in allen obberührten Fällen / darauff keine Lebens-Straffe folget / der Verbrecher / über die obgemeldte Straffe / dem Kläger eine öffentliche Abbitte thun. Wer seinen vorgesetzten Vor-Mann tödtet / dem er Gehorsahm und Ehrerbietung schuldig ist / soll nicht allein Leben vors Leben geben / sondern daneben die Manns-Persohn auffs Rad geleget / und das Weibsstück auff den Scheitter-Hauffen verbrandt werden. Der seinen Vor-Mann schläget / soll mit 4. doppelter Busse / die das Lagh wegen anderer Verwundungs-

dungs Fällen verordnet/ gestraffet werden. Der gegen seinen Vor-Mann Schelt-Worte gebrauchet/ soll mit 3. doppelter Straffe/ wie das Lagh sonst wegen Schmah-Worte in sich hält/ beleget werden. Der aber mit andern unanständigen Worten und Geberden sich wieder seinen verordneten Vor-Mann setzet/ soll dafür mit Gefängnisse/ nach der Sachen Beschaffenheit gestraffet werden; vermag aber derselbe/ der obgemeldeter massen zur Geld-Straffe verurtheilet ist/ die Geld-Busse nicht zu erlegen/ soll Er mit dem Leibe büssen. Wie nun dieses alles ein unabweichliches Gesetze/ allen und jeden auff Ihrer Königl. Mayest. allergnädigsten Befehl kund gemachet wird; So wird ein jeder / insonderheit die Bauerschafft sich darnach in schuldigen Gehorsam richten/ und sich vor der übertretung dieser gerechtsamsten Königl. Verordnung und Gebohts und der darauff gesetzten Straffe/ hüten. Zu welchem Ende denn/ und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ dieses Patent alle Qvartal von den Cantzeln abgelesen/ und der Gemeine/ sonderlich der Bauerschafft wohl und deutlich in ihrer Sprache vorgehalten werden soll. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 23. Januarii 1700.

ERICH DAHLBERG.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.
PLACAT und Versicherung/
Angehend das Banco-Werck. Datum Stockholm den 31. Martii Ao: 1700.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ welcher gestalt nun in kurtzer Zeit ein und ander gesuchet hat/daß Er nicht allein ungewöhnliche grosse Auffnehmung auff seine in der Banco stehende fruchtbare Capitalen machet/sondern auch ein groß Theil solche seine Capitalen auffsaget / daß solcher gestalt zu besorgen stehet/daß die Banck durch eine so schleunige und zu einer Zeit geschehene Auffkündigung / sampt ungewöhnlicher Auffnehmung/ einigen Anstoß leiden möchte/ wegen dessen/ daß Sie von ihren Debitoren im gantzen Reiche umbher die bey denselben stehende Mittel nicht auff einmahl und so bald einziehen kan / als die Creditores ihre auffgekündigte Capitalien ausnehmen wollen: So haben Wir aus der Königl. Vorsorge/ die Wir nicht minder als unser höchst-seel. Herr Vater wegen auffrecht Haltung dieses allgemeinen und wichtigen Banco-Werck's getragen/ vor nöhtig erachtet/ vermittelst dieses unsers offenen Briefes einem jeden Rechtgesin-

gesinneten Unterthanen zu erwegen/ und sich zu Gemühte führen zu lassen/ was für Hülffe/ Vortheil und Nutzen/ so wohl das Reich insgemein/ als ein jeder insonderheit zur Beforderung seines Handels und Wandels hat/ daß dieses heilsame Werck/ welches nun eine so geraume Zeit im guten Stande und Geschick auffrecht erhalten worden/ genossen/ und noch weiter zu geniessen haben kan/ in dessen Betrachtung ein jeder/ ein solch allgemein nützlich Werck unterstützen und stärcken soll/ als durch einiges unbedachtsames und unzeitiges Mißtrauen so plötzlich und ohne Noht/ die in Banco stehende Capitalen auffzusagen/ oder dieselbe mit ungewöhnlicher Auffnehmung zu graviren, nicht erwegend/ daß die daraus der Banco zustossende Ungelegenheit Ihnen selbst nicht weniger denn andern/ zum Schaden und Nachtheil gereichen werde; Derowegen Wir auch hierzu einem jeden das gnädige Vertrauen haben/ daß Sie so ein publicq und auff guten Credit und Vertrauen bestehendes/ und dem gantzen Reiche angelegenes Werck mit aller behörigen Vorsichtigkeit/ so weit es Ihnen anstehet/ handthieren/ und nicht nun/ nachdem man es so geraume Zeit in erwünschtem Esse und Gange hat erhalten können/ einiges Mißtrauen wegen dessen Sicherheit tragen/ sintemahl Wir auch hiemit in Gnaden und zum Uberfluß künfftig alle dieselbe versichern/ welche entweder bereits Ihre Capitalen in Banco gesetzet haben/ oder einsetzen wollen/ daß ausser der allgemeinen Securi-

tæt, welche Sie in der Banck-Verordnungen nebst unterschiedlichem diesem Wercke vergönneten Königl. Privilegien, so wohl als in der Stände eigenen Guarantie haben/ nebst der Sicherheit/ so der Banco selbst in ihrer Debitoren Eigenthumb vor aus geborgete Mittel zustehet; So wollen Wir insonderheit nun und künfftig dieses Werck mit aller Königl. Gnade und Zuneigung umfangen/ und sind zu dem Ende in Gnaden geneigt/ zu handhaben und zu befestigen/ was zu desselben Wohlstand und stetiger Auffrechthaltung auff eine oder andere Weise vor nöhtig und nützlich kan erachtet werden. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unsern Königl. Sigill bekräfftigen lassen. Gegeben zu Stockholm den 31. Martii Anno 1700.

CAROLUS.
(L.S.)

DEmnach Ihro Königliche Majest. allergerechtsamst verordnet/ das dieselben/ welche wegen Ihrer begangenen Sünden zur Kirchen-Busse condemniret sind/ hernach aber/ wenn Sie von dem Priester zur Gemeinschafft der Christlichen Kirchen vermittelst der öffentlichen Busse wieder auffgenommen werden sollen/ Ihre Sünde/ die

Sie

Sie doch vorher beym Gerichte gestanden/ und deßfalls gestraffet worden/ hartnäckig verläugnen/ und sich dadurch der hochnöhtigen Aussöhnung mit der Christlichen Gemeine/ als welche Sie mit ihren Sünden geärgert/ zu ihrem eigenen Unheil zu entziehen trachten/ nach rechtlicher Uberzeugung wegen solcher Halßstarrigkeit/ mit acht tägigem Gefängniß bey Wasser und Brod beleget/ und nichtes destoweniger einer neuen Kirchen-Busse und Absolution unterwerffen sollen; So wird hiemit diese Königliche allergerechtsamste Verordnung allen und jeden kund gemachet/ damit sich ein jeder vor solche Halstarrigkeit und Wiederstrebung hüten/ und dadurch der sonst erfolgenden schärffern Straffe entgehen könne/ wie denn in solchen Fällen/ da dergleichen sich zutragen würde/ die Richter ins gemein so wohl Geist- als Weltliche sich zu richten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 2. April 1700.

ERICH DAHLBERG.
(L. S.)

Ihro Königl. Majest. PLACAT, angehend die Auffhandlungen und Verstreckungen/ sampt was für Sicherheit und Vortheil dieselbe zugenieſſen haben sollen/ welche Ihrer Königl. Majest. und dem Reiche mit einigem

Vorschuß oder Vorstreckung an die Hand gehen wollen.
Datum Stockholm den 13. April. 1700.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun/ zu wissen/ daß/ nachdemmahlen Wir bey gegenwärtigen sich zur Unruhe anlassenden Conjuncturen ansehnliche Mittel bedürffen/ und zu dem Ende bedacht seyn müssen/ Uns der Auff-Negotiirung und Auff-Handlung bey unsern getreuen Unterthanen oder andern zu bedienen/ die uns damit unterthänigst an die Hand gehen wollen; Also damit alles schädliche Mißtrauen/ welches bißhero bey einem oder andern eingerissen seyn könte/ allerdings benommen/ und in dessen Stelle der allgemeine Credit vor Uns und dem publico herwieder gebracht und stabiliret, und eine vollenkommene und nöhtige Sicherheit vor einem jeden von unsern getreuen Unterthanen oder andern Fremden/ welche nun oder hinkünfftig zu unsern Dienst und dem allgemeinen Besten Uns und dem Reiche mit einiger Vorstreckung an die Hand gehen wollen/ gestärcket und befordert werden möge; So haben Wir hiemit in Gnaden Uns folgender Gestalt erklähren wollen.

I.

WEnn ein Contrahent oder Creditor zu unsern und des publici Dienst einige Liefferung gethan/ und darüber entweder unsere oder unsertwegen/ unsers

Cam-

Cammer-Collegii, Staats-Contoirs, oder einige unsers dazu bevollmächtigten Ministers Verschreibung erhalten/ und darinn die Worte eingerücket sind/ daß er die Liefferung præstiret habe; So soll derselbe bey Erhaltung der Bezahlung nicht schuldig oder verpflichtet seyn/ daneben eine absonderliche Quittung auffzuweisen/ von dem/ der seinen Vorschuß entgegen genommen hat/ sondern die Obligation oder Verschreibung zugleich vor eine richtige Quittung validiren.

II. Derselbe/ welcher eine Verschreibung auff Ducaten oder Specie Rthlr. bekomt/soll mit selbiger Müntz-Sorte bezahlet werden; wenn aber die Verschreibung auff andere Müntz-Sorte eingerichtet ist/ so hat auch der Creditor darnach in gleicher Müntze/an gleichem Wehrte und Güte/als verstrecket worden/ seine Vergnügung zu empfangen und zu genieſſen. Und dieſes alles mit gehörigen Intereſſen, ohne unterscheid/ es mag die Lieverance an Geld oder Wahren geschehen seyn.

III. Die Intereſſen hat der Creditor vor seiner Lieferung zugenieſſen/es mag dieselbe entweder in baarem Gelde/ oder allerhand Wahren und Perseelen bestehen/ zu einem solchen Qvanto, als mit Jhm accordiret, und die Verschreibung belobet/ ohne einiges Absehen auff das Intereſſe Placat, welches entweder bereits ausgegangen seyn möchte/ oder auch nachgehends verfasset werden könte; Und solches zu rechnen von dem Dato

der

der Liefferung/ biß daß sein gantzer Vorschuß/ beydes an Capital als Interessen vollenkommlich und ohne einige Abkürtzung bezahlet worden/ und sollen imgleichen solche Interessen von aller Contribution beydes nun und in künfftigen Zeiten frey und eximiret seyn/ welches alles so wohl bey Verpfändung der Güter oder anderer Wahren und der Cronen Revenuen und Einkünffte/ als bey denn Verstreckungen/ die ohne einige Verpfandung geschehen/ observiret werden soll.

IV. Bey allen Verstreckungen und Verpfändungen ist imgleichen der Preiß vor die Wahren und Perseelen/ die ein Cieditor liessern soll/ zu observiren, und soll Ihm bestanden und gut gethan werden/ nachdem mit Ihm darüber geschlossen/ und in der Verschreibung eingeführet worden/ ohn einiges Absehen oder weitere Untersuchung und Nachfrage wegen des Marckt-ganges/ es mag derselbe höher oder geringer seyn.

V. Solte auch einiger Creditor, dessen Gelegenheit es nicht ist die Zeit abzuwarten / daß Er von Uns und unser Crone wegen seiner Verstreckung völlig könte bezahlet werden/ sondern Er wolte mitler Zeit wegen seiner Commoditæt, seine Forderung oder Verpfändung an einen andern transportiren; So haben Wir hiemit Uns erklären wollen / daß der Creditoren Verschreibung oder Pfand-Brieff/ welche auff die gantze Summa an einen andern übertragen worden/ ebenfalls/

in

in wessen Händen dieselbe auch seyn mag/ in ihrem vollen vigeur verbleiben/ und an denselben/ welcher Sie bekommen/ und in Händen hat/ von Uns und Unser Crone richtig bezahlet werden. Aber die Creditores, so einen Theil von Ihrer Forderung oder Verpfändung an einen andern transportiren wollen/ sollen solches bey unserm Cammer-Collegio angeben/ und wenn der Transport auff des andern Rechnung auffgeführet ist/ so hat derselbe/ der den Transport empfangen/ von Uns und unser Crone so wohl dafür als andere richtige Forderungen/ seine vollenkommene Vergnügung/ ohne weiteres Absehen auff des ersten Acqvirenten und der andern/ in deren Händen gemeldter Transport mag gekommen seyn/ in welchem Stande auch dessen Rechnungen sich befinden mögen/ Anforderung zuempfangen. Uber dieses alles/ worüber Wir hier oben verordnet und Uns erkläret haben/ wollen Wir/ ungeachtet dessen/ was dawieder mag verordnet seyn/ oder nach diesem verfasset werden könte/ nicht allein selbst/ sondern auch unsere Successores ernstlich die Hand halten/ so das nicht allein die Contrahenten, dessen vollenkommen ohne einige Abkürtzungen/ wie oben gemeldet worden/ zugenieſſen haben/ sondern auch gegen keine Gravationes oder Observationes rescontriret werden soll; Im übrigen statuiren und verordnen Wir hiemit/ daß derselbe/ welcher diese unsere Erklährung auff einigerley Weise/ umbzustossen/ zu verkehren oder zu verdrehen

ſuchen ſolte / anders als die Worte nach dem eigentlichen Buchſtaben lauten / derſelbe ſoll vor keinen redlichen Patrioten und Unterthanen gehalten / und deßwegen vors Gerichte geſtellet / und gebührend abgeſtraffet werden / wornach alle / denen es zukommt / ſich gehorſamſt zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieſes mit eigener Hand unterſchrieben / und mit Unſerm Königl. Sigill bekräfftiget. Datum Stockholm den 13. Aprilis Anno 1700.

CAROLUS.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majeſt.
VERORDNUNG /
Angehend
Das Reduction- und Liqvidations-Werck / ſamt der Stände groſſen Commiſſion-Urtheile. Datum Stockholm den 13. April. An. 1700.

WIr CARL von GOttes Gnaden / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wiſſen / daß / nachdemmahl allen annoch wohl bekant ſeyn wird / nicht allein / welcher geſtalt der höchſt-ſeel. und glorwürdigſten Andenckens König Carl Guſtav, ſo wohl / als

als auch unser höchst-seel. geehrter geliebter Herr Vater/ König Carl der XI, der erste durch den Reichs-Tags-Schluß de Ao: 1655./ der letzte durch den von 1680. und 1683. als auch der letztern Jahre Stände-Schluß / zur Auffrecht-Haltung der Cron Schweden/ genohtsachet worden sind/ wegen Einziehung der Königl. Güter/ unterschiedliche Reglemente zu verfassen/ sondern auch welcher gestalt höchst-gemeldter Unser geliebter Herr Vater höchst-seel. und glorwürdigsten Gedächtnisses/ auff der Stände Einrahten Anno 1680. vor nöhtig und rahtsam befunden/ zur Nachricht und Richtschnur bey Liqvidirung mit denn Cron-Gütern die Reguln und so genandte General Resolutiones überseben zu lassen/ welche die Königl. Regierung Anno 1661. mit des gantzen Senats überlegung/ zu einer Richtschnur bey dem Liqvidation-Wercke über die Cronen-Schulden haben verfassen lassen/ und daneben vor einer von denn Ständen dazu ernandten und von Ihrer Königl. Majest. authorisirten Commission dieselbe von des Königes Regierung und Räbten vors Recht stellen lassen/ welche in Ihrer Königl. Majest. unmündigen Jahren/ und von der Regiments Form/ den Reichs-Tags-Schlüssen und allerhand andern Verordnungen getreten/ und sich einer freyern Disposition angenommen/ als Ihre Mündigkeit sich erstrecket / und der Cronen Einkünffte leiden können/ welches alles/ wie es vor dem Reiche höchstnöhtig und unumbgänglich/ nunmehro ferner durch unsers höchst-

seel. höchstgeehrten geliebten Hn. Vaters grosse Vorsorge und fleissige Betreibung bey nahe zum Schlusse und Richtigkeit gebracht worden/ dennoch aber etwas/ so wohl in dem einen als dem andern rückständig ist/ welches annoch Zeit erfordern dürffte; So haben Wir aus sonderbahrer Königl. Gnade und Vorsorge vor Unser getreuen Unterthanen Wohlstand/ darüber einen endlichen Schluß und Endschafft machen wollen/ zu einem mercklichen kenne Zeichen von unser Clemence und Väterlichen Vorsorge/ auff folgende Weise:

I.

Anlangend allerhand Baack-Renten/ welche/ so wohl von 1655. als 1680/ 1683. und deren letzten Jahre Reichs-Tags-Schlüssen / imgleichen eine Zeit nach der andern darüber ausgegebenen Resolutionen, Briefen und Erklährungen herrühren; So wollen Wir dieselbe hiemit aus Königl. Gnade allerdings nach gegeben haben / so weit dieselbe biß an diesen untergeschriebenen dato nicht auff eine oder andere Weise bereits bezahlet/ oder abgeschrieben sind/ ohne alle weiter Nachrechnung/ wes Namens und Eigenschafft dieselbe auch seyn mögen/ so daß hiernechst allein die Ersetzungs-Güter/ oder die Güter/ welche annoch unter der Reduction gehören/ sammt denen mit Ihrer Königl. Majest. und der Cron eingegangenen Vertauschungen/ nach einer billigen und allerdings rechtfertigen Schätzung auff beyden Seiten/ doch alles in

natura, ohne einige Nachrechnung/ so wenig von dem einen als von dem andern/ zur Richtigkeit zu bringen gesuchet werden soll. Gleicher gestalt wollen Wir hiemit auffs kräfftigste verordnet haben/ daß wenn jemand von unsern Unterthanen seine Güter/ entweder hier in Schweden/ oder Finnland/ oder in denen andern darunter liegenden Provincien, verkauffen oder verpfänden will/ und sich mit der Königl. Reductions-Commission, oder bey Auffhebung derselben/ mit des Königl. Cammer-Collegii Attest versehen hat/ daß in der Cronen bekandten Rechnungen auff selbiges Gut nichtes zu sprechen sey/ so soll derselbe/ welcher über sothanes Gut einigen Handel angetreten/ zu allen Zeiten auff das kräfftigste versichert seyn/ daß Er darinn unbesprochen und unbeschwert besitzen bleiben soll/ aber die Ersetzung/ wenn die so richtig befunden wird/ soll auff den Abalienanten selbst hafften/ doch ohne alle Nachrechnung/ wie zuvorn gemeldet worden. Solte jemand von unsern Unterthanen mit gewissen Gründen beweisen können/ daß Ihm einiges Gut genommen wäre/ so Ihm mit Rechte zugehören könte/ so wollen Wir/ daß dessen Recht Ihm unbenommen seyn soll.

II. Bey dem Liquidations-Wercke wollen Wir nicht allein wegen der verflossenen Zeit verordnet und gesetzet haben/ das alles/ was ein oder ander Creditor und Contrahent mehr genossen und würcklich empfangen/ als die General Resolutiones oder andere Königliche Er-

Erklährungen Ihm zulegen/ daß soll Er aus Königlicher Gnade allerdings behalten/ ohne einige weitere Vorstreckung oder allerhand Gravation, sondern Wir erklähren hieneben imgleichen auffs kräfftigste/ daß wer Uns nun mit einiger Vorstreckung zur Hand gehen will/ derselbe soll nach des Contracts deutlichen Einhalt nicht allein wegen richtiger wieder Erhaltung seines Capitals in so guter Müntze/ als Er verschossen/ versichert seyn/ sondern auch wegen richtiger Hebung der Interessen nach der Verschreibung/ so/ daß niemand/ der Uns in diesen Zeiten etwas vorscheusst/ obligiret seyn soll/ vor die Interessen in der Contribution das geringste zu erlegen/ auff gleicher Weise/ wie Wir in Gnaden der Banck vergönnet haben/ ungeachtet derselbe in vorigen Zeiten mit einiger Nachrechnung beschweret seyn möchte/ wes Namens er auch seyn könte.

III. Betreffend dasselbe/ was annoch durch der Stände grossen Commission Urtheile unabgethan seyn möchte/ angehend so wohl die Collegien als unterschiedliche Contracten und Auffhandlungen; So wollen wir aus sonderbahrer Königlichen Gnade dasselbe nachgeben und auffgehoben haben/ so daß darüber nicht mehr liquidiret, oder einigerley Weise darumb gesprochen werden soll.

Uber dieses alles/ worüber Wir Uns aus sonderbahrer Gnade/ zu unser getreuen Unterthanen besten und

Wohl-

Wohlfahrt solcher gestalt/ wie oben/ erkläret und geordnet haben/ wollen Wir nicht allein/ sondern auch unsere Successores ernstlich die Hand halten/ so daß derselbe/ welcher dieses auff einigerley Weise umbzustossen/ zu verdrehen und zu verkehren suchen wird/ anders/ als es den klaren Worten nach lautet/ derselbe soll vor keinen redlichen Patrioten und Unterthanen gehalten/ sondern vors Recht gestellet/ und abgestraffet werden/ eben als derjenige/ welcher wieder dasselbe redet und handelt/ was von den höchst-seel. und glorwürdigsten Königen zu des Reiches Besten in den Königlichen Stadgen ist verordnet und bestätiget worden. Wornach sich alle/ so es gebühret/ gehorsamst zu richten. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm Königl. Sigill bekräfftiget. Datum Stockholm den 13. Aprilis Anno 1700.

CAROLUS.

(L.S.)

An die Königl. Hoff-Gerichte.

Wegen Inprotocollirung.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdemmahlen eine Zeither verspühret worden/ daß bey den Raht-Stuben- sampt Tings- und Land-Gerichten/ wegen der

Ein-

Einzeichnungen oder so genandten Inprotocollirungen allerhand Streit vorgelauffen/ und solches eines Theils daher entstanden / daß erwehnte Gerichts-Stühle Inhalt 13. §. der Gerichts-Ordonnance Ihre Protocolla und Gerichts-Bücher nicht eher als nach Verlauff eines Jahres umb Lichtmessen Zeit einzulieffern gehalten; Etliche aber wegen anderer vielfältigen Verhindernüssen längere Zeit dazu erfodern sollen; Da doch gleichwohl/ wenn sothane Inprotocollirungen geschehen/ die Gewißheit dessen nicht allein auff der Zeit/ sondern auch deren Recht und Wohlfahrt darauff beruhet / welche sich der Einzeichnung zu Ihrer Sicherheit bedienen wollen; So haben Wir dannenhero in Gnaden zu verordnen vor gut befunden / daß hinführo alle Magistraten und Härads-Höffdinge/ und zwar jene einen jeglichen Monat/ diese aber beym Schluß eines jeden Tings- oder Gerichts-Session, alle die Einzeichnungen/ Inprotocollirungen und Auffbohte / welche in verflossenen Monat und zu Ende gebrachter Gerichts Session oder Ting etwa vorgefallen und geschehen/ bey dem Königl. Hoff-Gerichte/ darunter Sie gehören/ einzusenden/ verbunden seyn sollen. Und ist derowegen Unser gnädiger Wille und Befehl hiemit an Euch/ daß Ihr die unter Eurer Jurisdiction gehörende Magistrate und Härads-Höffdinge diesem nachzukommen / gebührend anhaltet / und nachgehends bey Euch sothane Verzeichnüsse und Inprotocollirungen unter einer

ner so sichern und treuen Verwahrung haltet/ damit eines und des andern gravirter Zustandt/ des darunter leidenden Credits halber/ ohne sonderbahre Erheblichkeit nicht jedermann kund werden möge. Womit Wir Euch ꝛc. Im Haupt-Quartier zu Lais den 27. Maij Ao: 1701.

CAROLUS.

(L.S.) C. Piper.

Wegen der Justice.

ES haben Ihr. Königl. Majest. nach dero beywohnenden allergnädigsten Vorsorge vor die Beförderung der Justice schon Anno 1699. den 7. Augusti resolviret, daß die Verbrechen und Mißhandlungen so von Adelichen Personen begangen/ oder wieder dieselbe angegeben werden möchten (welche nach Inhalt der Königlichen Schwedischen Gerichts Ordinantz vom 10. Februarii Anno 1614. und auch der Liefländischen de Anno 1632. den 1. Februarii von denen Unter-Instantien nur allein haben können untersuchet/ aber von denen Königlichen Hoff-Gerichten abgeurtheilet werden) inskünfftige von besagten Unter-Instantien nicht nur untersuchet/ sondern auch abgeurtheilet werden sollen. Wann nun auch höchstgedachte Ihro Königliche Majestät mittelst eines allergnädigsten

Rescripti vom 4. dieses Monaths befohlen/ daß sothane gerechtsame Verordnung nicht weniger in Liefland als in denen andern Provincien observiret und zu aller und jeden Nachricht publiciret werden soll; als hat man solches hiemit kund machen und im Nahmen Ihrer Königlichen Majestät allen denen in Liefland Lettischen Districts wohnenden/ oder sich auffhaltenden vom Adel andeuten sollen/ daß ein jeder in solchen sich begebenden Criminal fällen dem Königlichen Land-Gericht / worunter die Sache gehören wird/ sich ohne Exception voriger Verordnung und Gewohnheit/ nicht nur zur Untersuchung/ sondern auch zur Aburtheilung Salva Leuteratione submittiren und dieser Königlichen gerechtsamsten Verordnung gemäß bezeigen soll. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga den 29. August. 1703.

Michael von Strokirch.
(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.
Zur
Justice Administrirung verordneten und bevollmächtigten
Räthe RESOLUTION
angehende
Einige verbohtene Graden im Heyrahten.
Gegeben Stockholm den 2. Decembr. 1703.

Demnach

DEmnach Ihro Königliche Majestät vermittelst Dero angekommenen gnädigsten Schreibens/ gegeben im Lager bey Thoren den 3. nechstverwichenen Novembr. umb mancherley Ärgerniß zu vermeyden/ daneben auch einen gebührenden Respect und geziemende Ehrerbietung zwischen Kindern und Eltern sampt allen denen/ welche in der auffsteigenden Linie an deren Stelle seyn möchten/ beyzubehalten/ in Gnaden vor Recht befunden/ zu erklären und zu verordnen/ daß nach diesem/ niemand ohne Ihr. Königl. Majest. erhaltene speciale Gnade und Dispensation sich bey Straffe unterstehen mag/ weder seiner eigenen oder seines verstorbenen Ehegemahls Stieff-Mutter nachgebliebenen Wittber oder Stieff-Vaters Wittbe/ noch seiner eigenen Stieff-Mutter Stieff-Mutter/ oder Stieff-Mutter Stieff-Vater/ oder andere/ welche auff gleiche Weise in dem auff- und nieder-steigenden Grad mit einander beschwägert sind/ zu eheligen; Als wird eine solche Königliche Verordnung allen zur unterthänigen Folge hiemit gebührend kund gethan. Actum ut supra.

JOHANN GABRIEL STENBOCK.

(L.S.)

J. Lillienstedt.

Ihrer Königl. Majest. gnädigster Brieff und Befehl an

Dero sämptlichen in Stockholm anwesenden Raht/ angehend allerhand eigensinnige Neben-Lehren/ Schwermereyen/ und die so genandte Pietisterey/ sampt derselben Straffe/ so darauff betreten werden. Dat. Lusie in Volhynien den 7. Junii 1706.

KARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. Unsere sonderliche Zuneigung und gnädige Gewogenheit nebst GOtt dem Allmächtigen/ getreue Männer / Unsere sämptliche in Stockholm anwesende Räthe. Nachdemmahl Wir mit grössestem Mißvergnügen vernehmen müssen/ daß/ ohngeachtet des strengen Verbohts und Verordnungen/ das Religion-Wesen angehend/ welche von einer Zeit zur andern in Unserm Reiche ausgegangen sind / ein hauffen Schwerm-Geister sich finden sollen/ welche mit ihren verdamlichen Neben-Lehren und Sätzen zu schwächen und zu untergraben suchen/ den Grund der Evangelischen Lehre/ worunter auch die zu rechnen sind/ welche unter dem Schein der Gottseeligkeit man-

manchen unbedachtsamen/ und neu-gierigen Menschen auff Irrwege und schädliche Meynungen verführen: Wobey zu befahren/ daß dieses Unwesen so viel weiter sich ausbreiten dürffte/ weiln die Schwedische studirende Jugend auff frembde Academien begierig reiset / und sich allda auffhält / woselbst Sie leicht dieses Gifft einsaugen/ und hernach damit das gantze Vaterland anstecken können; Derowegen und weiln Uns nicht weniger als Unsern hochseel. Vorfahren/ dieses insonderheit zu Hertzen gegangen/ daß das Evangelische Liecht/ welches durch GOttes Gnade in Unserm Reiche auffgegangen/ eben so wohl in seiner Klarheit nach diesem beybehalten / und vermittelst dessen alle Gelegenheit zu solchen Lehren benommen werden möge/ welche beydes im Welt- und Geistlichen Stande viele Verwirrung und Unruhe verursachen könten; Dahero sind Wir veranlasset/ Euch hiemit in Gnaden anzubefehlen/ daß Ihr darüber die Hand haltet/ daß die Personen/ welche auff diese Schwermereyen betreten werden/ nicht allein zur Verantwortung und Verhör gezogen/ sondern auch/ wenn sie überzeuget und verbrechlich befunden worden/ wegen ihres verwegenen Vorsatzes zur Veränderung und Neugierigkeit / zufolge Unser Religions-Verordnungen/ aufs schärffste angesehen und gestraffet werden sollen. Und auff daß diese erfahren mögen/ daß man solchem mit Ernst nachzukommen gedencke; So wollen Wir hiemit noch ferner verordnet haben/ daß dieselbe/ welche sich mit solchen

Neben-Lehren kitzeln/ selbige auff eine oder andere Art ausbreiten/ und verfechten/ und von ihrem Eigensinn nicht abstehen wollen/ des Reichs und Landes verwiesen werden/ wenn sie frembde sind; aber vom Dienst und Ampte gesetzet werden sollen/ wenn sie Einheimisch und Unsere gebohrne Unterthanen sind/ imgleichen auch andere Straffen untergehen/ nach dem das Verbrechen befunden wird. Mit der studirenden Jugend wollen Wir es solcher gestalt gehalten haben/ daß niemand zugelassen seyn soll/ auff auswärtige Academien zu reisen/ der nicht in seinem Glaubens-Bekäntniß verhöret/ und darinnen fest und wohl gegründet zu seyn befunden worden; hernach/ daß niemand studirens halber sich auff verdächtigen und berüchtigten Academien in Teutschland auffhalten soll/ woselbst die so genandte Pietisterey gelehret und getrieben werden mag; imgleichen auch/ daß alle bey ihrer Wiederkunfft gültigen Beweiß vorzeigen sollen/ wo und wie lange sie bey einer Academie sich auffgehalten/ ehe sie zu einigem Dienst in dem Welt- oder Geistlichem Stande angenommen oder befordert werden sollen. Die/ welche wieder diese Verordnung zu thun sich unterstehen solten/ sollen als Ubertreter Unsers Geboht angesehen/ und nicht würdig geachtet werden/ einige Bedienung in Unserm Reiche zu bekleiden. Und auff daß niemand hiebey einige Unwissenheit vorwenden könne; So ist Unser gnädiger Wille und Befehl/ daß Ihr diese Unsere Verordnung allen Stifftern und Academien

in

in Unserm Reiche kund und wissend machen / und imgleichen mit Euren unterthänigem Bedencken einkommen sollet/ ob etwas weiter dabey zu erinnern seyn kan. Ihr verrichtet hiemit das/ was Uns zum gnädigsten Gefallen gereichet; Und Wir befehlen Euch GOtt dem Allmächtigen sonders gnädiglich. Im Feld-Lager bey Lusuc in Volhynien den 7. Junii 1706.

CAROLUS.
(L.S.)

An die Königl. Hoff-Gerichte.

Wegen Kirchen-Busse frembder Religions-Verwandten.

NAchdem das Schwedische und Pohlnische Hoff-Gerichte / mittelst denen unterthänigen Schreiben zuerkennen gegeben/ welcher gestalt einige Casus vorfallen/ da ein und ander frembder Religion, so wohl von denen hier im Reiche befindlichen Krieges-Gefangenen / als auch andere Personen Hurerey / einfachen Ehebruchs und Diebstahls halber bey den Gerichts-Stühlen geurtheilet werden sollen / und aber keine Nachricht zu finden/ wie es mit dergleichen Delinqventen wegen der Kirchen Busse zu halten sey/ also und da wir von Ihr. Königl. Mi-

Majest. in Dero Abwesen zur Administration der Justice verordnete und bevollmächtigte Räthe hierauff vor rechtlich angesehen/ daß dergleichen Delinqventen, welche/in so weit dieselbe nicht von unser Evangelischen Religion sind/ und zu sothaner Gemeine gehören/ auch viel weniger in dergleichen Fällen zur Gemeinschafft derselben admittiret und auffgenommen werden mögen/ an stelle dessen umb dieselbe Zeit und Stunden über/da die von unser Religion die gewöhnliche und verordnete Kirchen-Sühne zu untergehen pflegen / ausser vor den Kirch-Thüren in den Stock gesetzet werden sollen/ ausgenommen die Fälle/ in welchen zugelassen ist/ sich mit Geld von der Kirchen-Busse zu befreyen. Als haben wir solches dem Königl. Hoff-Gerichte kund machen wollen / sich hinführo in dergleichen Begebenheit darnach zu richten / und solches ebenfalls denen gehörigen Unter-Gerichten zur genauen Beobachtung kund zuthun. Womit wir das Königl. Hoff-Gerichte ꝛc. Stockholm den 24. Septembr, 1706.

Axel Julius de la Gardie. N. Guldenstolpe.

G. Falckenberg. Arvedh Horn.

Gust. Ehrenberg.

J.K.M.

Ihrer Königl. Majest.
Roßdienst-Ordnung
Allen Angehörigen zur Nachricht.
Gegeben zu Stockholm den 5. Novembr. 1686.

WIr CARL von GOttes Gnaden / der Schweden/ Gothen und Wenden König / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen / daß weiln die Ao: 1626. den 20. Maij verfassete Roßdienst-Ordnung in einigen Stücken sehr dunckel ist / so / daß Unsre geliebte Ritterschafft sehr schwer haben möchte / zu wissen / wenn sie ihrer Pflicht und Schuldigkeit mit Præstirung des Roßdiensts von ihren Land-Gütern ein Gnügen gethan / oder als wenn man in diesen Zeiten ihnen eine andere Gravation auffgebürdet / theils in etlichen Stücken sehr unvollkommen / welches durch Veränder- und Umbwechselung der Zeit / sampt mittler Zeit sich hervor gethanen neuen Zufällen verursachet worden; Also und damit gemeldte Unsere Ritterschafft sich nicht aus Unwissenheit wieder gemeldte Ordnung versehen / sondern ein klar Gesetz haben möge / welcher gestalt der Roßdienst von Ihnen præstiret und geleistet werden soll /

so daß beydes Uns und der Crone recht geschehen / und ein jeder seine Pflicht und Unkosten recht anzuwenden habe; So haben Wir vor nöhtig befunden / gemeldte Roßdiensts-Ordnung zu renoviren, und zu erneuern / imgleichen in denn Stücken und stellen / worinn Sie dunckel und unvollkommen befunden wird / auff Art und Weise / wie hernach folget / einzurichten und zuerklären / und soll dieselbe vornehmlich von Unser Ritterschafft selbst / und hernach von Unsern Munster-Herrn und Commissarien, die nun oder hernach verordnet / genau und nachdrücklich in acht genommen / und nachgelebet werden.

I.

NAchdemmahl das Gesetz und die Privilegien dem Adel aufferlegen / den Roßdienst zu halten von ihren Gütern; So sollen dieselbe gute und starcke Pferde halten / alle Wallachen / so ferne selbige zu bekommen sind / und soll das Pferd deß halben zum wenigsten nach der Stockholmischen Elle neun Quartier und zween Finger hoch hinter dem Sattel seyn; Und kein Pferd ist in dem Roßdienst minder gültig / so fern die Munster-Herren und Commissarien nicht finden / es so starck und untersetzig zu seyn / daß es eines oder 2. Fingers Niedrigkeit mit seiner Stärcke ersetzen kan.

II. Der Reuter soll zuvorn entweder unter der Adels-Fahne oder einem andern Regimente im Kriege ge-

gedienet haben. Wenn aber ein solcher nicht zu bekommen wäre/so muß ein ander wehrhaffter Kerl geschaffet/ mondirt mit einem guten Elends-Haut Köller/biß an die Knie lang/ ein paar guter ledernen Hosen / gut gewächsten Russischen ledern Stieffeln/und Sporen-Leder mit verzinnten Sporen / gutem Elend oder Büffels-Haut Leib-Gehänge/ mit Messingen Schnallen/ einem guten Carabin-Riemen / ebenfalls mit Messingernen Spangen/ und einem starcken Eisernen Haken / einem guten Laken-Mantel/worinn sieben und ein halb Ellen Laken zu neun Quartieren breit/welches/ehe es gemachet/ und verarbeitet wird / gekrimpet werden muß / der halbe Mantel mit gelber Boye untergefuttert / der Mantel-Krage rund herumb von selbigen Laken / mit gelben Auffschlägen / staffieret mit einem gelb und blau gemengtem Schnure/ oder Galon, guten Elends-Handschuhen / mit einem grauen Hut mit einer Gallon von selbiger Farbe eingefasset / eben wie auff dem Mantel-Kragen.

III. Soll auch der Kerl einen guten starcken schwartzen Sattel haben/ mit Messingen Knopff/ die Kappen mit roht oder weissen Juffren gefuttert / guten starcken Holfftern/ Kappen von guten schwartz geschmierten Leder/schwartz doppelt drücken Leder-Zeuge/ mit eintzelen schwartzen Eisernen Beschlage/verzinneten Steig-Bügeln/ Schabracken von gelben Tuche/ mit blauen Ran-

de oder Kanten eingefasset / mit einer blauen Crone in jeder auff denn 2. äussersten Hörnen/ einem paar guter Räder-Pistohlen und Carabin mit zugehörigen Spännern/gelben Pistohl-Kappen oder Strümpffen/den Degen von steiffen Klingen und gutem Gefässe/ zum hauen und stechen bequem / so wie sie bey Unsern andern Regimentern gebräuchlich sind. Vom Harnisch das Brust-Stück allein / Schuß- frey vom Musqueten-Schuß / ausser dem soll auch der Reuter mit nöhtigem Zelt/ nach einem Modell gemacht / sampt Troß-Klöpperen und einem jungen versehen seyn / solcher gestalt/ daß 4. Mann bey einem Zelte 1. Troß-Klöpper und ein Junge bleiben. Zur Munsterung soll ein jeder mit nohtwendigem Pulver und Bley versorget seyn; Zum Feld-Zuge aber mit einem Schaal-Pfund Pulver und dazu nöhtigem Bley/ und soll hernach von Uns mit Pulver und Bley gleich mit dem andern Kriegs-Volck versehen werden; Was den Unterhalt auff dem Feld-Zuge betrifft/ bleibet es bey dem/ was in den Adelichen Privilegien 36. Punct geordnet ist.

IV. Ob wohl die vor diesem verfassete Roßdienst-Ordnung in dem vierdten Punct vermag/ daß ein jeder Edelmann bey der Munsterung an die Munster-Herren oder Commissarien, entweder durch den Rittmeister oder jemand anders / seine rechte Land- oder Guhtes Längde einlieffern soll/wovor Er sein Pferd halten muß/

von

von Ihm unterschrieben/ gleichwohl aber wenn dergleichen beschwerlich zu seyn scheinet/in dem allzulange Zeit auff der Munsterung zur Untersuchung der Richtigkeit bemeldter Längden solte verspillet werden; So haben Wir vor gut befunden/darinn nach diesem solcher gestalt zu verordnen/ daß ein jeder Edelmann an den Lands-Höffding/ in dessen Lehn die Compagnie belegen/ worunter Er zu rusten gesinnet/ einlieffern lassen soll/ die richtige und volle Längde seiner Rusthaltung und auff alle Güter/ vor welche Er ein Pferd halten muß/ zugleich mit dem Land-Buche von Ihm selbst/ wo Er zur stelle/ zugleich mit seinen Bedienten oder Gevollmächtigten/ welche die Längde formiret und auffgesetzet/ unterschrieben und verificiret, damit man desto grössere Gewißheit haben könne/ ob auch die Listen (Register) des Gutes so eingerichtet sind/ als es sich gebühret. Wenn aber jemand ein Gut besitzet wofür gerustet werden soll/ so in unterschiedenen Lehn gelegen/ so hat derselbe auff die Hemman und Gelegenheit/ welche in dem andern Lehn belegen/ des angehörigen Landes-Höffdings Attestata, daß es richtig in der Längde auffgeführet sey/ und selbigen Beweiß zugleich mit der Längde sampt dem Land-Buche dem Lands-Höffdinge zuzustellen/in dessen Lehn die Compagnie stehet/ darunter Er rusten will. In der Roßdienst-Längde müssen die Hoff-Lage und Vieh-Höfe/sampt denen Grens-

und Scheidungen nach ihren Nahmen allein/ausgenommen einige Renten/alle übrige Höfe aber/ auff Geld gesetzte Dörffer (Bauren) sampt den Mühlen nach ihren rechten Renten/ nachdem sie von demselben Gute mit so viel Renten ausfallen / als zur Wardirung nach den Privilegien kommen können / imgleichen auch hernach durch die Reichs-Tags Schlüsse / sampt denn Königl. Resolutionen verhöhet seyn könten / und wird daneben in gemeldter Längde des Käters / Dorffes und Mühlen Nahmen/ sampt der Landschafft/ Härads (Districts) und Kirchspiels / wo sie liegen / specificiret werden / damit man wissen könne / was daran wahr ist/ oder nicht; In dem Land-Buche aber sollen alle Perseelen und Renten eingeführet werden/ welche von dem Edelmann von des Bauren Gesinde in dieser Zeit gehoben werden. Solte auch ein oder ander Hoff keine Roßdienst-Perseelen oder Renten auff sich haben/so wird derselbe Unterricht und Grund/der in selbigen Härad (Creyse) oder Kirchspiele gebräuchlich ist/worinn bemeldter Hoff gelegen zuseyn befunden wird/ und wird darnach auf eine gewisse Land-Buchs Rente gesetzet. Alle Jahr im Februarii Monat soll von einem jedweden/wie oben gemeldet ist / die Roßdienst-Längde sampt dem Land-Buche an den gehörigen Lands-Höffding geliefert werden / ob gleich nicht alle Jahr Munsterung gehalten wird/damit man daraus desto besser ersehen könne/

ne/was vor Veränderung sich von einer Zeit zur andern bey den Längden zutrage/ beydes durch Tausch/ Erb/ oder Kauff/so wohl als allerhand andere dergleichen Zufälle. Versäumet aber jemand solches/ der soll die Versäumniß büssen vors Pferd/ das erste mahl fünff Dahler/ das andere mahl zehen Dahler/ daß dritte mahl zwantzig Dahler Silb. Müntz/ und wenn es sich befindet/ daß Er mindere Roßdienst hält/ als sichs gebühret/ soll Er nichtes desto minder Uns und der Cron allen erweißlichen Schaden ersetzen.

V. Giebet einer eine falsche Längde ein/mit willen/ entweder mit Außlassung eines Gutes/ oder Verkürtzung der Renten/welche zu der Zeit aus dem Gute fallen sollen/und dafür gerustet werden muß/derselbe soll/wenn Ihm solches rechtlich überzeuget wird/ den Theil des Gutes/ welches Er entweder untergeschlagen/oder dessen Rente Er verfälschet hat/ an die Cron verbrochen haben. Geschiehet auch solches nicht mit Willen/ sondern ohngefehr entweder aus Unwissenheit/oder seiner eigenen oder seiner Bedienten Unachtsamkeit und Versäumniß/so soll ein solcher das erste mahl zur Besserung vermahnet werden/ und hernach/ wenn Er mehr mahlen wieder komt/ selbige Straffe ausstehen/die auff den gesetzet ist/ der es mit Willen thut. Solte es sich auch begeben/daß einiges Hemman (Gesinde) aus Versehen aus der Roßdienst-Längde und dem Land-Buche außgelassen wäre/

und

und dennoch der Roßdienst vollenkommen præstiret zu seyn befunden würde/ soll solches dem es angehet/ nicht zur Beschwerde gereichen/doch/wie das Versehen in solchem Fall zu entschuldigen ist/ befinden Wir vor rechtmässig/daß/was mit Vorsatz geschiehet/ daß es nicht gelitten/ sondern gebührend bestraffet werden muß. Keine Renten/wofür gerustet werden soll/müssen ausgelassen werden/ und werden darunter begriffen/ erst alle Renten/ welche die Privilegien benennen / und hier am Ende in einer absonderlichen Specification mit Nahmen und ihrem Preise auffgeführet sind. 2. grosse Höfe / dafür in Schweden gerustet werden soll/ vor ein und ein achtel Tonnen Getreydes/ sampt 5 Ließpfund Butter / und in Finnland/ (ausgenommen Osterbohten / welches die Höfe gleich mit Schweden hat) vor ein und eine halbe Tonne Getreydes/ sampt drey und drey viertel Kappen Haber/welches zusammen thut zwey Kappen Haber vor eine Kappe Getreydes gerechnet/und neun sechsten theils Tonne vor jeden gantzen Haken (Mantahl); Solte aber einer mehr an Getreyde heben vor das übrige vom Hofe/ so gebühret Ihm so wohl dafür / als für alle andere Cron-Renten und Roßdiensts Perseelen/ die zu der Zeit von dem Hofe (Gute) fallen/ Roßdienst zu halten/3 Fisch-Rente von denn Gütern in denn Scheeren; und weiln man niemahl in denn Scheeren an stelle vor Saltz nur Tonnen-Fisch trucken Fisch angegeben wird/ so soll der

trucken

trucken Fisch proportionaliter gegen den Saltz- oder Tonnen-Fisch Pfund-Weise gerechnet werden / nemlich acht Pfund trucken Fisch gegen eine Tonne Saltz- oder Tonnen-Fisch. Im fall es sich befinden solte / daß auff denn alten Frey-Gütern kein Hoff wäre / auch nichtes sonderliches davon gehoben wird / sondern daß solches in denn andern Renten begriffen / vor welchen gerustet wird / so ist niemand vor dem Hofe absonderlich zu rusten verpflichtet / oder vor mehr / als ein jeder nach den richtigen Land-Büchern würcklich zuerheben befunden wird; da auch jemand sich mit seinen Bauren vereiniget haben solte / wegen einer gewissen Abgifft an Gelde / eins vor alles / so muß nachgesehen werden / vor welche Perseelen / und auff was für ein hohes Quantum Er zu rusten hat / wobey denn keine Schwierigkeit ist / nachdemmahl es nicht fehlen kan / daß ja im Land-Buche erst die Perseelen auffgeführet worden sind / nach welchen die Abgifft des Geldes gegen ein ander gehalten / oder gleich gemachet. Wenn man aber solches nicht haben könte / so wird es damit darnach gehalten / wie in dem vierdten Punct verordnet zu seyn befunden wird. Im übrigen verbleibet es allerdings bey der alten Rust-Ordnung / und gleich wie die Renten / welche sich verhöhen / nicht ausgelassen werden müssen / also müssen auch alle beständige Vermittelungen / welche in perpetuum geschehen / aus denn Land-Längden ausgesetzet / so daß

der Roßdienst gehalten wird / nachdem das Gut alsdann rentet. Die jährliche Berechnung der Pferde muß absonderlich geschehen/ und nicht mit dem Korn oder andern Rusthaltungs Perseelen zusammen vermenget werden. Gleicher massen komt der Haber/ welcher eines Theils vor einigen Roßdienst Perseel nicht gehalten worden / gerade wieder den rechten Verstand der Rust-Ordnung / nach diesem dafür zu rusten / nehmlich zwey Tonnen Haber gerechnet gegen eine Tonne Getreyde.

VI. Der Ritterschafft und Adel wird völlig freygelassen / sich unter einander wegen der Zusammenfügung zu vereinigen / wie sie es vor sich am bequemsten finden; Nichtes desto weniger aber lieget denn Lands-Höffdingen ob/ wegen derselben Zusammensetzung nachzusehen/ die umb ein Pferd sind/ ob Ihnen recht geschehe/ und ob es dabey/ was der Adel unter sich gemachet/ verbleiben könne / oder auch etwas bessers auszusehen seyn möge / und hat der Lands-Höffding dabey Ihm höchst-angelegen seyn zu lassen/ daß die/ welche beysammen bleiben/ auffgezeichnet werden/ imgleichen/ daß die Zusammensetzung der Pferde/ zwischen dem Adel/ voraus richtig gemachet sey / so daß bey der Munsterung daran nicht gearbeitet werden darff / sondern in diesem Stücke alles seine vollenkommene Richtigkeit haben möge. Wer ein geringer Gut / als zu einem halben

Pfer-

Pferde gehöret/ hat/ welches 250. Marck ist/ demselben wird zugelassen mit einem oder zum höchsten zween/ welche sehr geringe Güter haben/ sich zusammen zuthun/ und ein Pferd davor auszugeben. Doch so/ daß die gantze Summa von denn Renten nicht höher als auff 300. Marck sich besteige; Und lassen Wir in Gnaden zu/ daß die/ welche nach Marcke-Zahl geringe Renten haben/ und mit dem/ dessen Marcke-Zahl höher steiget in der Rusthaltung zusammen gesetzet werden mögen/ so ferne sie nicht selbst darüber sich vereinigen können/ zur Rusthaltung nach denn Renten proportionaliter zusammen schiessen/ und ihr Antheil ausgeben mögen. Hergegen wird denselben verbohten/ dem Renten zu einem halben Pferde oder 250. Marck und darüber zukommen/ Ihm jemand zu associiren/ sondern ein solcher hat dafür eine gantze Montirung zuhalten; Die/ welche zusammen gesetzet werden/ haben keine Macht auszutreten/ ausser der Munsterung/ doch mögen sie wohl unter sich Abrede nehmen/ und Unkosten thun/ aber nicht anders/ als auff der Munsterung. So ferne jemand nach der Roßdienst-Ordnung einige Renten über 500. Marck/ biß auff 20. Dahler/ so sind Wir gnädigst zu frieden/ daß selbige in jedes in den/ oder die Pferde/ so gehalten werden/ lauffen möge; Wo aber das Gut über das Pferd höher als auff vorgemeldte 20. Dahler steiget/ so wird dafür ein Pferd absonderlich gehalten/

und ist derselbe Edelmann nichtes desto weniger verpflichtet/ vor das übrige ein Pferd zu halten / als wenn die Renten auff 500. Marck völlig lieffen.

VII. Der Roßdienst soll nach denn Privilegien alle Zeit in Bereitschafft stehen / und soll niemand / Er sey aus- oder einländisch in Civil- oder Militairen Beruff und Ampte/oder auch in seiner Haußhaltung daheim/ so fern Er zu mündigen Jahren gekommen/davon frey und ledig seyn. Und wenn in einem Sterb-Hause Söhne und Schwieger-Söhne gefunden werden/ welche ein Gut könten vertauschet haben / aus allerhand Ursachen/ vorgebend / daß Sie nicht ehe rusten können/ biß Sie ihr rechtliches Antheil bekommen / so soll doch solches nicht gelten / sondern die Söhne / welche zu mündigen Jahren gekommen / sampt denn Schwieger-Söhnen sollen verbunden seyn/ den Roßdienst nach denn Privilegien zu halten / und können auch nicht in solchem Fall mehr Personen und auff grössere Renten zusammen zusetzen/ zugelassen werden/ als wie im nechst vorgesetzten Punct verordnet ist.

VIII. Mutter-lose Kinder sollen mit dem Vater-losen nicht confundiret und vermenget werden / daß sie dadurch ohne Unterscheid beyde von denn Waffen-Diensten frey zusprechen/ sondern dieweil die Adeliche Privilegien ausdrücklich vermelden in dem 8. Punct, welcher gestalt vor Mutter-lose Kinder gerustet werden soll/und

zu

zu folge dessen die Vater-lose und nicht die Mutter-lose Kinder vom Roßdienst frey seyn/ so fern der Vater nicht ein Wett-Willinger Landflüchtig ist/so bleibet es auch in dem fall bey denn Privilegien, und soll der Mutter-losen Kinder Gut/krafft der alten Roßdienst Ordnung/die Rusthaltung untergehen/ die Vater- lose aber davon befreyet seyn; Doch von deren Allodial-Frey-Gütern allein/ nachdemmahl dieselbe / so weit sie auff Lebens-Zeit oder andere Willkühr verlehnte Güter haben können / dafür in der Rusthaltung mit ihrem Antheil concurriren sollen/gleich mit den Wittiben/ und andern dergleichen Besitzern der Lehn-Güter. Welche Allodial-Güter / oder auch auff Norköpings Schluß-Willkühr Verlehnungen gehabt/ welche nach der Zeit in Leb-Tags Freyheit verändert sind/ sollen eben so wenig von der Rusthaltung eximiret seyn/ (ausgenommen die Hoff-Lagen/ so davon befreyet seyn sollen) als die/ welche nebst andern ihren Gütern einige Freyheit auff Lebens-Zeit behalten haben/ und sollen so wohl die Wittiben dafür zuruften schuldig seyn/ so ferne sie nicht darüber absonderlichen Königl. Frey-Brieff erhalten haben. Alle die Gesinder / welche der Adel seinen Bedienten zum ewigen Eigenthumb schencket/ sollen nichtes desto weniger der Rusthaltung unterworffen seyn / als die ungültige Sätereyen/ und können diese letzte mit keinem Fuge Ihnen ein gröſſer Recht zueignen/ als eines ordinairen Edelmanns: des Adels

rechte Säe- und Hoff-Lagen/sampt Rääd und Röörs Gelegenheit/zugleich mit allem Schutz von freyen Dörffern und Wüsten/ sampt auff Freyheit auffgenommenen Gesindern/ werden von dem Roßdienst frey erkant. Und ob gleich das Schwedische Gesetze vermag / daß die Wittiben von Ausgebung des Roßdienstes frey seyn sollen / so lange biß Sie zur andern Ehe schreiten / so muß doch solches von den Gütern verstanden werden/ welche als ein Väter- und Mütterliches Erbe / sampt der Morgengabe demselben/ der von der Rusthaltung befreyet ist / eigentlich zugehöret/ dafür Roßdienste halten. Wenn jemand einiges Gut besitzen solte / so Ihm unter dem Titul vor Pfand-Gerechtigkeit auffgetragen/ so wird der/ welcher solches Pfand-weiß inne hat/ frey gesprochen vor die Rustbaltung berührten Gutes zu antworten / und verbleibet die Last davon auff den Eigenthümer. Die Donationes, welche 1/ 2 oder 3. Gesinde auff Lebens-Zeit bekommen/ und ausser dem keine eigene Güter haben/ werden mit der Rustbaltung verschonet.

IX. Wenn der Roßdienst auffgebohten wird/ so wird solches von denen Lands-Höffdingen einem jeden vom Adel/ der in seinem Lands-Höffdingsthumb einiges Gut besitzet / ordinair acht Wochen Zeit voraus kund gethan/ ehe die Munsterung geschehen soll/ es wäre denn/ daß ein unvermuthlicher Fall vorkommen mögte/ daß man die Zeit nicht abwarten könte.

X. Wenn

X. Wenn allgemeine Munsterung geschehen soll/ so wird eines jeden Lehn-Fahne auff den Platz/ welchen Wir in Gnaden verordnen werden/ versammlet/ welches von denn Lands-Höffdingen in guter Zeit voraus zu eines jeden Nachricht kund gethan werden soll/ da denn die Reuter drey Tage vor der Munsterung Zeit haben/ sich auff bemeldten Platz einzufinden/ damit der Rittmeister Zeit habe könne/ sie voraus zu besichtigen; Findet der Rittmeister bey einem Fehler/ da kan Er ihn warnen/ solches/ wo es möglich/ vor der Munsterung zu ändern.

XI. Der seinen rechten Roßdienst auff der Munsterung nicht hat/ oder seine gültige Hinderung nicht erweiset/ der von denn Munster-Herren und Commissarien vor gültig erkant wird/ büsset vor dem ersten Munsterungs-Tag/ vor jedes Pferd zwantzig Dahler/ und hernach fünff Dahler Silber-Müntz vor jeden Tag/ den Er ausbleibet/ wenn der Dienst zum Außzuge auffgebohten wird. Wird allein der Roßdienst zur Munsterung gefordert/ so büsset der/ welcher sich nicht einstellet/ vor jedes Pferd-Roßdienst ein hundert Dahler Silb. M.

XII. Wird ein Pferd/ Kerl oder Zeug ausgemunstert/ und vor ungültig erkant/ so werden vor dem Kerl zehen Dahler S. M. gebüsset/ vors Pferd 15. Dahler/ vor Waffen 6. Dahl./ vor Zeug 2. Dahl./ vor Pistohlen 5. Dahl. vors Gewehr 2. Dahler Silb. Müntz. Träget es sich zu/

daß

daß etwas untüchtig erkandt wird/welches vielleicht von dem Diener verwahrloset/ so wird derselbe/ so weit es seine Schuld ist/ nach denn Kriegs-Artickeln gestraffet. Komt einer zum andern mahl wieder / und bessert sich nicht/soll doppelt dagegen büssen/ als zuvor verordnet zu seyn befunden wird/ und ist ausser dem das cassirte von der Montirung ans Hospital verfallen; Bleibt Er aber allerdings aus/ oder der gantze Roßdienst wird cassiret, der büsset 300. Dahl. S. M. vor iedes Pferd-Roßdienst/ und die cassirte Montirung ist an das Hospital verfallen.

XIII. Findet sich jemand beschweret/und vermeinte/ daß Ihm von denn Munster-Herren und Commissarien zu nahe geschehen/ es kan mit Gewalt/ oder aus Haß geschehen seyn/so hat Er Fug solches bey Uns anzugeben/da Wir denn darinn verordnen wollen/was Wir vor Recht befinden werden. Dieß ist nun die Ordnung/ wornach der Roßdienst in Schweden und Finnland formiret werden soll/ und ist eine absonderliche Verordnung vor die Ritterschafft und Adel in Schonen/Halland/Bleking und Bahuuß-Lehn verfasset/ und wollen Wir/ daß dieselbe so wohl in der Munsterung als im Dienst genau und nachdrücklich in acht genommen/und nachgelebet werden möge. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unsern Königl. Secret bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 5. Nov. 1686.

CAROLUS.

(L. S.)

Ihrer

Ihrer Königl. Majest.
Erklärung

über einige Stücke und Dinge/ angehend die neulich ausgegangene Roßdienst-Ordnung. Gegeben zu Stockholm den 31. Decembr. 1687.

WIr CARL von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen/ ob Wir zwar vermittelst der Roßdienst-Ordnung/ welche Wir vom 5. Novembr. 1686. außgehen/und durch den Druck gemein machen lassen/ betreffend der Ritterschafft und Adels Roßdienst/ klar und deutlich gnug/ so weit Wir dessen in einem und andern unterrichtet gewesen/gesetzet und verordnet haben/gleichwohl weiln nachgehends beydes bey den Munstrungen/ als sonst unterschiedene Stücke und Umbstände sich geöffnet/ welche Anleitung gegeben/bey Uns mit Erinnerungen und Befragungen einzukommen; So haben Wir vor gut befunden/ solches bey Uns in gnädige Erwegung zu ziehen/ und endlich zu desto besserer Nachricht und nähern Erläuterung Unser vorigen Verordnungen Uns darüber solcher gestalt/ als folget/ erklären wollen; Nemlich:

I.

Weiln der 4. Punct in obgemeldter Rust-Ordnung vermag/ daß von jedem Edelmann/ der unter der Rustvaltung zu stehen kommt eine Roßdiensts-Langde und Land-Buch von allen denen Gütern/ für welche Er ein Pferd zu halten schuldig ist/ bey dem Lands-Höffdinge/ in dessen Lehn die Compagnie belegen/ worunter Er zu rusten sinnes ist; Also/ nachdem Wir nunmehro vor nöhtig befinden/ daß/ zu desto so viel bessern Nachricht hierin/ was nach der Hand zu unserm Dienst erfordert werden kan/ zwey gleich-lautende Exemplaria von gemeldten Längd- und Land-Büchern/ so verificiret und unterschrieben/ als obgemeldter Punct in der Roßdienst-Ordnung nach dem Buchstaben erwehnet/ eingelieffert werden sollen; So haben Wir auch solches hiemit verordnet/ und befohlen/ so daß zu folge dessen ein jeder nach diesem jährlich zwey gleich-lautende Exemplaria von der Haupt-Längd und Land-Buche an den Lands-Höffding/ unter welchem die Compagnie lieget/ und worunter Er zu rusten gedencket/ einlieffern soll. Da denn der Lands-Höffding/ nachdem Er/ wie im nechstfolgenden Punct gemeldet wird/ die Richtigkeit selbiger Rust-Längden und Land-Bücher untersuchet/ und attestiret hat/ das eine Exemplar an Unser Kriegs-Collegium zur Verwahrung übersenden/ und das andere an dem Orte zurücke behalten soll.

II. Auff

II. Auff daß man auch so viel mehr wegen der Rust-Längden und Land-Bücher Richtigkeit versichert seyn möge/so wohl wegen Anzahl der Gesinder als der Renten selbst; So wollen Wir hiemit verordnet haben/ daß die Lands-Höffdinge ein jeder in seinem Lehn unter selbige Rust-Längden und Land-Bücher attestiren sollen/ daß Sie nicht finden/ daß diesem oder jenem Edelmann mehr Gesinder in seinem Lehn eigenthümlich zukommen/als die eingelieferte Rust-Längden in sich halten/daneben auch/daß des Edelmanns Land-Buch/und die darin angeführte Renten auff die von der Cron gekommene Gesinder/ gleich sind mit der Cronen Land-Bücher Renten/und seine eigene Adeliche Hemman/mit denn Hemman Zahlen/und wollen Wir/im soll bey weiterer Untersuchung an dem Orte einiger Unterscheid befunden werden solte/zwischen der auffgegebenen Längde und denn Renten/so gehoben werden/ daß solches an gehörigem Orte zuerkennen gegeben werde/ da denn auch der Edelmann in die Straffe verfallen seyn soll/ welche die Roßdienst-Ordnung 5. F. I. in solchem Stücke setzet.

III. Nachdemmahl die Roßdienst-Ordnung völlig specificiret, vor welche Hemman und Renten man ordinair rusten soll; aber nicht benennet/ wie es mit denen/ so ein oder ander nach Königl. Brieffen unter einem absonderlich verabschiedetem Roßdienst besitzet und einhat/ gehalten werden soll; So befinden Wir vor gut

hiemit Uns zuerklären/ daß wie alle dergleichen Güter/ welche gegen Gravation besessen werden / dafür absonderlichen Roßdienst zu halten/von einer gantz ungleichen Beschaffenheit seyn/mit denen/welche sonst zu dem ordinairen Roßdienst gehören; So müssen auch dieselbe von diesen durch gewisse Tituln in den Roßdienst-Längden und Land-Büchern unterschieden/ und nicht unter einander confundiret und vermenget werden.

IV. Weiln der Edelmann nach obgemeldter Rust-Ordnung 4. §. schuldig ist/ der gehörigen Lands-Höffdinge Attestata über die Richtigkeit der Längden von dem Gute/ so Er in dessen Lehn besitzet/ an den Lands-Höffding/woselbst Er seinen Roßdienst zu præstiren gesinnet ist; Also soll bey der Munsterung erörtert werden/ wer an dem ausbleiben solcher Attesten schuld habe / und ob solches aus des Edelmanns Unachtsamkeit oder nicht herkomt; und soll der Lands-Höffding verpflichtet seyn / unverweigerlich und ohngesäumt solche Attestata bey Anforderung von sich zu geben/ nachdemmahl auch da es sich befindet / daß der Edelmann aus Muhtwillen mit denn Attesten ausbleibet/ derselbe soll in die Straffe verfallen seyn/welche in der oben gemeldeten Rust-Ordnung 4. §. genandt / und vor dem gesetzet ist / der mit der Haupt-Längde aus Muhtwillen zurücke bleibet/nehmlich/ vor das Pferd das erste mahl 5. Dahler/das andre mahl 10. Dahler/ das dritte mahl

20.

20. Dahler Silber-Müntze; Und wenn Er kein gantz Pferd hält/ alsdann proportionaliter nach dem sein Antheil in Præstirung des Pferdes seyn kan.

V. Ob zwar in dem 7. und 8. Puncti der Roßdienst-Ordnung gemeldet wird / daß ein jeder absonderlich und nach den Privilegien rusten soll/ so daß zu folge dessen in den Rust-Längden / der Vor-Eltern eigne Güter von der Kinder / der Mündigen von der Unmündigen entschieden werden können/ und nicht zugelassen werde/ unter welchem Schein und Vorwendung es auch seyn mag/ nach Gutdüncken ein ungetheiltes Gut zubesitzen/ und darunter unbillig und zu Unserm Schaden einig der mündigen Kinder Gut zu verthädigen / wie denn auch der eine von den Schwestern des andern Gut nicht einnehmen noch verthädigen mag/ sondern ein jeder soll sein Gut absonderlich specificiren, und dafür rusten; Dennoch/weiln befunden wird/ daß dabey unterschiedliche Mißbräuche vorgelauffen/ ohne Zweiffel deßwegen / weilen in den Roßdienst-Ordnungen keine absonderliche Straffe in diesem Stücke specificiret sind; Also und damit ein jeder sich desto besser in acht zunehmen und umb gehöriger Richtigkeit sich zu befleissigen haben möge/haben Wir hiemit verordnen wollen/ daß der / welcher obgemeldter massen sich verbrochen zu haben befunden wird/ in 100. Dahler Silb. Müntz Busse

verfallen seyn soll/in friedlichen Zeiten; in unfriedlichen Zeiten aber doppelt.

VI. Die/welche Güter unter Pfand-Gerechtigkeit besitzen / sind nach dem 8. §. der Roßdienst-Ordnung frey gesprochen/ vor der Rusthaltung zu stehen/ so daß die Last auff den Eigenthümer des verpfandeten Gutes hafftet/ doch gleichwohl/ weiln solches der gestalt verstanden werden muß/so weit derselbe solvendo ist/nachdemmahl die Uns von dem Gute zukommende Roßdienst-Gerechtigkeit so viel minder durch dergleichen Verpfändung kan oder muß geschmälert werden/ weiln der Pfand haber/ gnugsam unterrichtet gewesen / daß eine solche Gravation dem Gute folge; Also und nachdem Wir haben vernehmen müssen / daß theils Pfandhaber/ den Roßdienst zu entgehen/ das Gut lange Zeit unter der Pfand-Gerechtigkeit verbleiben lassen / und daß Wir bey solchem Zustande/daß dergleichen Pfand-Güter Eigenthumbs-Herren nicht solvendo gewesen/oder einigen Roßdienst præstiren,oder Wir dessen geniessen können; So befinden Wir/ solchem vorlauffenden Mißbrauch vorzukommen/ imgleichen auch wegen des Abganges / so Wir bey dem Roßdienst leiden müssen/ auff der Art / daß der Pfand-Herr nicht solvendo ist/ vor best und dienlichst zu seyn/daß der Pfandhaber alsdann und in berührten Fällen nach diesem und vermöge dessen verbunden seyn soll zu rusten/ und dafür nach

der

der Rust-Ordnung hafften/ dagegen genieſſet Er ſeinen Regreſs in dem Gute/ und hat rechtliche Außwege/ entweder den Eigenthümer ſein Gut auszulösen zu verpflichten/ oder vermittelſt rechtlicher Verfahrung ſelbſt proprietarius oder Eigener davon zu werden.

VII. Weilen unterſchiedene unadeliche Perſohnen Adeliche Güter beſitzen / entweder Pfand-Weiſe oder durch Kauff und vor Bezahlung; Alſo wollen Wir hiemit verordnet haben/ daß wenn ein Unadelicher ein Adeliches Gut und Hoff-Lage zum Unter-Pfand hat; So laſſen Wir in Gnaden zu/ daß ein ſolcher vor die Hoff-Lage zu ruſten nicht verbunden ſey/ ſondern in ſolchem Fall gleiche Freyheit als der Edelmann ſelbſt/ welcher es verpfändet hat/dabey gehabt hat/genieſſen ſoll. Wenn aber ein Unadelicher durch Kauff oder vor Bezahlung zu ſolchem Adelichen Gute gekommen/ſo wird die Freyheit der Hoff-Lage gehoben / und muß Er zu folge deſſelben davon nicht weniger vor die Hoff-Lage ſelbſt/als vor die andern Güter ruſten.

VIII. Damit man auch ſo viel beſſer unterrichtet ſeyn möge/ wie weit die Wittiben vor die Güter Roßdienſt halten ſollen/ welche unter des Mannes Ehe/ oder hernach in dem Wittwen-Stande erworben/ oder auch dem Manne oder von einem andern Ihr Teſtaments-Weiſe/und auf andere Willkühr mehr überlaſſen ſind; So erklären Wir hiemit/ daß die Wittiben nach der Rust-

Ord-

Ordnung rechten Meynung und Verstand vor keine andere Güter/als ihre rechte Vater- und Mütterliche Güter/ wie auch vor die Morgen-Gabe Roßdienst zu halten frey seyn sollen. Aber vor alle die andere übrige Güter/ was vor Natur und Eigenschafft sie auch haben mögen / sollen die Wittiben den Roßdienst nach der Roßdienst-Ordnung præstiren und unterhalten.

IX. Nachdemmahl es sich auch offt zuträget / daß mancher so wenig Renten hat/ dafür zu rusten/ daß die andern von mehren Renten dieselbe in der Rusthaltung mit Ihnen nicht wollen zusammen setzen / ob Sie sich zwar dazu erbieten; So wollen Wir in Gnaden/ daß ein solcher / der sich anbeut in der Rusthaltung zu participiren, aber wegen seiner geringen Renten nicht angenommen werden will/vor jeden Marck/ den Er besitzet/ 1. Dahler Silber-Müntz an das Kriegs-Manns-Hauß erlegen soll und mag / so offt die Adels-Fahne gemunstert wird/ so ferne Er nicht mitler Zeit mit einem andern in der Rusthaltung zusammen gesetzet wird.

X. Unter dem/ was in dem 1. 2. und 3. Punct der obgemeldten Rust-Ordnung specificiret ist/gehöret auch zu einer vollenkommenen Montirung, und ob zwar die Patron-Tasche nicht genandt oder angeführet/ doch soll dieselbe darunter verstanden werden/ und soll mit weiß Semisch überzogen/mit einer Messings Crone darauff/ welcher gestalt es auch in den Roßdienst-Ordnungen/

die

die zwegen Schonen/ Halland/ Blecking und Bahnuß-Lehn ausgegangen ist/ und haben Wir deßfalls zu der gehörigen bessern Nachricht vor gut befunden/ Uns hierüber hiemit zu erklären.

Wie Wir nun in Gnaden wollen/ daß dieses/ welches solcher gestalt zur nähern Erleuchtung und Erklärung der Roßdienst-Ordnung von Uns gesetzet und verordnet ist/ gleiche Krafft als die Roßdienst-Ordnung selbst haben soll/ so daß die Roßdienst-Längden zugleich mit denn Land-Büchern allerdings nach Anleitung dieser Erklärung/ und der Roßdienst-Ordnung selbst/ eingelieffert werden können; Also wird hiemit nicht allein allen angehörigen Lands-Höfdingen anbefohlen/ hierüber die Hand ernstlich zu halten/ sondern auch der Ritterschafft und dem Adel/ dem den Roßdienst zu præstiren zukommt / daß Sie dieses sich zur gehorsamen Richtschnur stellen sollen. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Secret bekräfftigen lassen. Gegeben zu Stockholm den 31. Decembr. 1687.

CAROLUS.

(L.S.)

Wegen Doublirung des Roß-Dienstes.

WIe Ihre Königl. Majest. Unser allergnädigster König und Herr einen sonderbahren Ernst und Eyffer vor die Beschirmung dieser unterthänigsten Province, und derselben Errettung von aller fernern feindlichen Gewalt und Unsicherheit sehen lassen/ indem Ihre Königl. Majest. so ansehnliche Armeen dazu bereits herein gesandt/und noch mehr zu senden im Wercke begriffen/ dem Feinde mit desto grössern Nachdruck den Kopff zu bieten und das Land in Sicherheit zu setzen; So sind die Unterthanen allerseits verbunden nach Möglichkeit zur Verstärckung der Milice und Verthädigung Ihres Vaterlandes zu concurriren. Ihro Königl. Majest. haben dahero vor nöhtig befunden/daß eine Verdoppelung des Roß-Dienstes geleistet/ und in aller Eyle zusammen gebracht werden soll. Es ergehet dahero im Nahmen Ihrer Königl. Majest. an alle und jede Roßdienst-Halter dieser Oberkeitliche Befehl/ daß ein jeder noch einen Reuter über die ordinairen, welche er sonst nach den habenden Bolletten zu halten schuldig ist/ anschaffen/ und denselben mit voller Montirung innerhalb zwey Monat/ der Königl. Armèe zur Munsterung præsentiren soll/mit der Versicherung/ daß den Rusthaltern davor von dem Possessorn der Ihm zum ordinairen Roß-Dienst in den Bolletten zu gelegten Güter die Bezahlung gleich dem

ordi-

ordinairen Roß-Dienst nach der Ordinance 8. Reichsthaler vom Hacken als in Krieges-Zeiten/ zu Anschaffung dieses extraordinairen Roß-Dienstes und Montirung geleistet/ und dieselbe dazu angehalten werden sollen. Wornach sich alle Rusthalter zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 20. Sept. Anno 1700.

ERICH DAHLBERG.
(L. S.)

Erstes Register.

1. Von den Ober-Kirchen-Vorsteher Ampt pag. 4
2. Von Ordnungs und Hacken-Richtern und deren Ampt p. 9
3. Von den Creyß-Commissarien bey Durchzügen und freyen Schiessungen. p. 11
4. Von den Heer- und Land-Strassen / worunter Wege/ Brücken und Fähren verstanden werden p. 14
5. Von Zuschlagung der Bauren und deren Taxa p. 19
6. Von Ausantwortung der Bauren p. 21
7. Von Ströhmen/ Flüssen/ Bächen und Währen überschlagen p. 25
8. Von Krügen/Stadollen und Krügerey im Lande p. 27
9. Von Bauer-Hochzeiten p. 29
10. Von Schützen/Wildwerck und Jagten p. 31
11. Von Jahrmärckten p. 33
12. Von Dienst-Bohten p. 33
13. Von fremden Bettlern/Zügeinern/und sonst vorkommenden Bettel-Briefften p. 34

14. Placat wegen [illegible] Streit von 1670. p. 36
15. Zur Beförderung der Justitz gereichende Puncta p. 42
16. Ordonantz der Unter-Gerichten primæ Instantiæ p. 47
17. Ordonantz von 1632. den 1. Februarii, wornach die Hrn. Hrn. Land-Richter sich zu halten p. 54
18. Instruction des Creyß-Vogts den 29. Octobr. 1695. p. 70
19. Extract Jhr. K. Majest. Reglements vom 20 Decembr. 1694. wornach der Staat im Hertzogthum Liefland eingerichtet werden soll p. 81
20. Instruction wornach sich die Creyß-Fiscäle zu richten p. 86
21. Placat wegen Vorkäufferey den 20 Febr. 1637. p. 90
22. J. K. M. Königin Christina Straff-Ordnung den 18. Maij 1653. p. 92
23. J. K. M. Placat angehend die Revision in Justitz-Sachen den 28. Junii 1662. p. 98
24. J. K. M. Verboht wieder die ungebührliche Excessen, ruffen schelten ꝛc. den 4 Maij 1694. p. 106
25. Des Königl. Senats Resolution wegen der Werber Excessen den 10 Jan. 1678. p. 117
26. Der Königl. Rähte Verboht über die Insolentien den 12 Martii 1679. p. 120
27. J. K. M. Interesse Placat den 14. Novembr. 1666. p. 122
28. " " " " " den 16 Decembr. 1687. p. 127
29. J. K. M. Religions Placat den 19 Martii 1667. p. 131
30. J. K. M. Resolution vom 1 Augusti 1667. wegen der Braut-Schätze p. 141
31. J. K. M. Allgemeiner Schragen 1669. den 1 Martii p. 143
32. J. K. M. Privilegium die Handwercks-Häuser betreffend den 18 Sept. 1669. p. 182
33. Jhr. K. Majest. Vormünder Ordnung den 17 Martii 1669. p. 205

34. J. K. M. Brieff wegen Abstraffung Adelicher Bedienten den 6 Martii 1669. p. 229
35. J. K. M. Verordnung über alle Executionen insgemein den 10 Julii 1669. p. 232
36. J. K. M. Befehl an die Richterstühle wegen Beförderung der Executionen den 10 Julii 1669. p. 252
37. J. K. M. Resolution wegen Bezahlung der Schulden/ so vor der Ehe gemachet seyn können den 17 Novembr. 1669. p. 260
38. J. K. M. Wechsel-Recht den 10 Martii 1671. p. 262
39. J. K. M. Priester Privilegium 1675. den 1 Novembr. p. 283
40. J. K. M. Perdons Placat beym Crönungs-Fest den 28 Sept. 1675. p. 314
41. J. K. M. Placat wegen Kinder-Mord den 23 Jan. 1680. p. 316
42. " " " " " " den 15 Novembr. 1684. p. 318
43. Placat wegen Insolentien auff dem Dünastrohm den 13 Maij 1680. p. 321
44. Item " " " den 13 Junii 1680. p. 323
45. Item " " " " den 17. Julii 1683. p. 326
46. Item " " " " den 15 April 1696. p. 328
47. J. K. M. Placat wegen Rauberey bey Schiffbrüchen und gestrandetem Gut den 6 Decembr. 1697. p. 331
48. Placat wegen Insolentien an dem Dünastrohm den 23 April 1698. p. 337
49. J. K. M. Verordnung/ wornach sich alle Sollicitanten zu richten den 30 Augusti 1680. p. 340
50. Trans-Sumpt aus J. K. M. Resolution über der Ritterschafft Beschwer den auff dem Reichstage den 29 Nov. 1680. p. 343
51. J. K. M. Verordnung die Justitiæ-Sachen bey der Revision den 2 April 1681. p. 344
52. Placat wegen der Wild-Bahn und gezeichneten Röhre den 26 April 1682. p. 350

53. J. K. M. erneuerte Verordnung wegen der Sollicitanten den 26 April 1682. p. 352
54. J. K. M. Erklärung über Erb-Frauen unbewegliches Erb-Gut zur Bezahlung der Schulden/ die wehrender Ehe gemacht den 30 Maij 1682. p. 356
55. J. K. M. Verordnung wegen Bewerckstellung aller Sachen/ so zur gehörigen Execution in die Provincien remittiret werden/ den 17 Augusti 1682. p. 358
56. J. K. M. Duel-Placat den 22 Augusti 1682. p. 360
57. J. K. M. Verordnung angehend die Justitz-Sachen bey der Revision den 31 Augusti 1682. p. 373
58. Placat wegen die Diebereyen den 9 Martii 1683. p. 387
59. Wie Frembde/ so wieder J. K. M. Duel-Placat sich versehen/ gerichtet werden sollen/ den 15 Martii 1683. p. 388
60 Trans-Sumpt aus J. K. M. Resolution wegen Berechnung Interesse auff Interesse den 20 Junii 1683 p. 389
61. J. K. M. Resolution, daß die Execution fortgesetzet werden soll/ ohngeacht der eine Part vorgibt/ daß die Sache bey J. K. M. oder bey einem andern Richter wieder auffgenommen werden solte/ den 1. Octobr. 1683. p. 390
62. J. K. M. Verordnung/ wie es bey der Seqvestration eines ungravirten Land-Gutes ꝛc. gehalten werden soll/ den 24 Jan. 1684. p. 391
63. J. K. M. Verordnung wegen Beforderung des Executions Werckes den 21 Augusti 1684. p. 394
64 J. K. M. Erklärung wegen vorhergehender Executions-Verordnung den 28 Jan. 1685. p. 397
65. J. K. M. Brieff an alle Gouverneurs wegen vorhergehender Erklärung den 29 Jan. 1685. p. 403
66. J. K. M. Schreiben wegen N. N. Forderung an N. N. den 8 Martii 1684. p. 405

67. Fähr-

67. Fähr-Taxa vom April 1684. pag. 407
68. J. K. M. Brieff/ welcher gestalt mit der Execution wieder die Debitores verfahren werden soll/ den 15 Octobr. 1684. p. 408
69. J. K. M. Brieff an alle Gouverneurs, daß Sie denen Rechtsuchenden Parten schrifftlich Antwort ertheilen sollen den 4 Martii 1685. p. 411
70. J. K. M. Brieff/ wie Reuter/ Fußknechte und Boots-Leute an statt der Geld-Busse gestraffet werden sollen den 4 Martii 1685. p. 413
71. J. K. M. Brieff/ daß kein frembder Minister einige Missethäter in ihre Behausung nehmen noch schützen sollen den 7 Martii 1685. p. 415
72. J. K. M. Brieff wie die Creditores aus Lebtags oder andern donirten Revenuen zu befriedigen den 7 Martii 1685. p. 417
73. Placat wegen Grentz-Streit den 15 Augusti 1685. p. 419
74. J. K. M. Erklärung/ wann einige Creditoren dem Debitori Dilation vergönnen/ oder auff ein gewisses accordiren/ die andern aber zu keines von beyden sich verstehen wollen den 15 Novembr. 1685. p. 421
75. J. K. M. Stadga angehend die Testamenten den 3 Julii 1686. p. 422
76. J. K. M. Verordnung wie es mit den Wardierungen gehalten werden soll den 25 Octobr. 1686. p. 431
77. J. K. M. Brieff keinen Arrest auff der Königl. Bedienten Lohn zu legen den 16 Decembr. 1686. p. 434
78. J. K. M. Verordnung angehend das Dienst-Volck den 23 Novembr. 1686. p. 436
79. J. K. M. Verordnung angehend Chartam Sigillatam den 23 Decembr. 1686. p. 449
80. J. K. M. Verordnung die Execution betreffend den 14 April 1687. p. 462

81. J.

81. J. K. M. Erklärung wegen Bezahlung der Schulden unter Ehe-Leuten/ sampt des Debitoris gesuchten Aufschub und Befreyung den 28 Maij 1687. p. 464
82. J. K. M. Schreiben wegen Execution auff gewonnene Urtheile/ wieder welches das Beneficium Revisionis gesuchet wird den 5 Januarii 1688. p. 475
83. J. K. M. Resolution wegen Inprotocollirung seiner Hypothec p. 476
84. Extract aus J. K. M. gnädigen Schreiben vom 20 Julii 1688. welcher gestalt man sich verhalten soll/ wenn die Parten den ausgesprochenen Urtheilen ein Gnügen zu thun sich langsam und unwillig finden lassen p. 477
85. Lehr-Conducteurs gehören auch unter das Duel-Placat den 9 Septembr. 1688. p. 478
86. Trans-Sumpt J. K. M. Resolution, die Executiones und darbey zutragende Wardierung betreffend den 29 Nov. 1688. p. 480
87. J. K. M. Rescript den Proceß und Jurisdiction in Duel-Sachen betreffend den 29 Novembr. 1688. p. 482
88. Placat daß die Bauren ihre Wahren nicht die Stadt Riga vorbey führen sollen den 10 Januarii 1689. p. 455
89. Ober-Inspectores, Professores und Härads-Höffdingen gehören auch unter das Duel-Placat den 4 Februarii 1689. p. 487
90. Placat wegen Bau- und Brennholtz-Fallung in den Königl. Wäldern den 11 April 1689. p. 488
91. Item — — — — vom 30 April 1689 p. 489
92. Item — — — — vom 5 Febr. 1697 p. 491
93. Item — — — — vom 12 Octobr. 1697. p. 494
94. J. K. M. Verordnung wegen der Wälder den 20 Augusti 1664. p. 495
95. J. K. M. Ordnung wegen Frucht-tragende Bäume und derselben Plantirung den 29 Augusti 1664. p. 520
96. Pla-

96. Placat wegen der GOttes-Häuser im Lande den 27 April 1689. p. 531
97. — — — Justice den 9 Maij 1689. p. 533
98. Extract J. K. M. Schreiben vom 7 Novembr. 1689. betreffend den halben Lohn/ welcher einem Creditori aus den Revenuen der Land-Güter zur Zahlung angeschlagen werden ꝛc. p. 538
99. J. K. M. Erklärung/ den rechten Verstand/ dero von einer Zeit zur andern ertheilten Remissen betreffend den 4 Decembr. 1689. p. 539
100. J. K. M. Antwort/ die Zeit betreffend/ wie lange arme Adliche Personen/ welche mit Geld nicht büssen mögen/ in Verhafft gehalten werden sollen den 13 Januarii 1690. p. 541
101. J. K. M. Schreiben/ daß von eines Debitoris seqvestrirten Lohn/ nichts an den Creditoren ehe das Qvantum richtig/ ausgekehret werden solle den 7 Maij 1690. p. 542
102. J. K. M. Schreiben/ daß an statt des Gassen-Lauffs/ der Stadt-Profos die Verbrecher vor der Rathhauß Thür abstraffen solle den 4 Julii 1690. p. 544
103. J. K. M. Schreiben/ welcher gestalt Gassen-Lauff gerechnet werden soll den 10 Martii 1696. p. 545
104. J. K. M. Schreiben/ die Executores beordern zu lassen/ daß sie die Gefangenen mit starcken Getränck vor der Execution nicht überladen lassen den 3 Novembr. 1690. p. 546
105. J. K. M. Schreiben/ daß die Land-Secretarien und Land-Cämmerier/ dem Adel gleich und unter dem Duel-Placat verstanden werden sollen den 18 Junii 1691. p. 548
106. J. K. M. Erklärung über den rechten Verstand dero Resolutionen, alte Privat-Prætensionen und Schulden/ worauff in 20 Jahren keine rechtliche Ansprache geschehen/ betreffend/ den 3 Nov. 1691. p. 549
107. J. K. M. Antwort/ die Straffe der jenigen betreffend/ wel-

welche die Executions-Bediente angreiffen vom 21 Decembr. 1691. p. 550

108. J. K. M. Verordnung wegen Citation samt der Execution, in denen Fällen / die in zweyen Gerichten gewonnen sind/ und doch davon appelliret wird den 19 April 1692. p. 551

109. J. K. M. Schreiben/ daß wegen einer Summa/ welche nach der Executions-Verordnung 1669. §. 3. in seqvelter gesetzet/ keine Appellation zugelassen seyn solle den 6 Maij 1692. p. 554

110. J. K. M. Stadga, wie neu gefundener Beweiß auffgenommen/ und was dabey beobachtet werden solle den 6 Junii 1692. p. 555

111. Trans-Sumpt J. K. M. Schreibens wegen Beförderung der Execution den 23 Januarii 1693. p. 556

112. Placat wegen Schlägerey unter der Wache zu Riga den 9. Maij 1693. p. 560

113. J. K. M. Resolution, daß das Placat vom 9 Maij 1693. wegen Schlägerey unter der Wache/ auch an andern Orten als in Riga appliciret werden könne den 27 Maij 1698. p. 562

114. Placat wegen Criminis incestus den 1 Augusti 1693. p. 562

115. Item — den 17 Novembr. 1699. p. 564

116. Placat wegen des Juri Patronatus der Kirchen im Lande den 9 Septembr. 1693. p. 565

117. — das Consistorum meré Ecclesiasticum in Liefland den 22 Sept. 1693. p. 566

118. — wegen Vorkäufferey zu Dörpt den 1 Octobr. 1693. p. 567

119. — wegen Vertheilung der Creyse in Liefland den 4 Octobr. 1693. p. 569

120. — wegen Aberglaubischen Opffern den 4 Octobr. 1693. p. 570

121. — wegen Kirchen-Rechnung den 5 Octobr. 1693. p. 575

122. Placat wegen neuer Krüge und Mühlen vom 5 Octobr. 1693. p. 576

123. Ver-

123. Verordnung wegen Roßdienst den 25 Octobr. 1693. p. 577
124. Item — — den 3 Julii 1697. p. 581
125. Item wegen Completirung des Doublirungs Roßdienstes den 25 Novembr. 1701. p. 585
126. Item — — — den 2 Septembr. 1702. p. 585
Vide plura p. 753. seqq. p. 589
127. Placat wegen Contracten über die Königl. Arrende-Güter den 19 Novembr. 1693. p. 589
128. J. K. M. gnädige Resolution wegen perpetuelle arrenden dero durch die Reduction zugefallene Güter in Liefland den 6 Junii 1687. p. 590
129. Placat wegen der Catechization den 15 Februarii 1694. p. 594
130. J. K. M. Brieff/ daß die Rechts-kräfftig gewordene Urtheile zu prompter Execution befordert werden sollen den 14 April 1694. p. 596
131. Trans-Sumpt J. K. M. Erklärung/ daß Consistorial Wesen in Liefland angehend vom 28 Septembr. 1694. p. 598
132. Extract J. K. M. Erklärung über die Puncta, welche die sämptliche Ritter und Landschafft des Stiffts Dörpt/ Pernau und Wenden übergeben den 6 Augusti 1634. p. 599
133. Placat wegen der Officier-Range, der mit keiner Königl. Vollmacht versehen den 11 April 1695. p. 600
134. J. K. M. Stadga zur Verkürtzung der Processen in Ober- und Unter-Gerichten den 4 Julii 1695. p. 603
135. J. K. M. Resolution, daß keine Mondirung oder Roßdienst-haltung zu Bezahlung einiger Schulden angeschlagen werden möge den 13 Augusti 1695. p. 630
136. J. K. M. Erklärung des 5. §. den 1682. ausgegangenen Duel-Placats den 19 Novembr. 1695. p. 631
137. J. K. M. Placat von Straffe derjenigen / so sich wieder das Duel-Placat versehen/ und in würcklichen Diensten nicht stehen/ vom 20 Novembr. 1695. p. 634

138. J. K. M. Schreiben das Fluchen bey den Duellen betreffend vom 2 Decembr. 1695, p. 634
139. J. K. M. Rang-Ordnung den 25 Febr. 1696. p. 635
140. J. K. M. Resolution angehend der Fiscale-Rang vom 5 April 1696.
141. J. K. M. Verordnung einige Auffiagen/ Gelder/ Gaben/ Wahren oder Fuhren aufzulegen wieder oder ohne J. K. M. Befehl unter allerhand Schein den 25 April 1696. p. 643
142. J. K. M. Stadga angehend den Gehorsam/ welchen die niedrigen Bediente ihren Vormännern in denen Sachen so zu J. K. M. Dienst oder Undienst gereichen den 27 April 1696. p. 646
143. J. K. M. Antwort wegen Belohnung der Executoren den 9 Julii 1696. p. 652
144. Placat wegen Justice-Sachen den 12 Octobr. 1696. p. 653
145. Item — — — den 30 Julii 1706. p. 657
146. Placat wegen Mißwachses und der Bauren schuldige Pflicht den 27 Nov. 1696. p. 660
147. Placat wegen Brücken-Bau den 18 Januarii 1697. p. 666
148. Item — — den 19 April 1697. p. 668
149. Item — — den 5 Januarii 1707. p. 671
150. Placat wegen Baur-Hochzeiten den 4 Martii 1697. p. 672
151. J. K. M. Rescript wie Frembde/ so sich wieder das Duel-Placat oder andere Königl. Verordnung verbrochen/ anzusehen/ den 27 Junii 1697. p. 675
152. Placat wegen Entlauff/ Auffnehmen und Vorenthaltung der Erb-Bauren von einem Gut zum andern den 2 Julii 1697. p. 677
153. Placat wegen grosser und schädlicher Vorkäufferey den 6 Julii 1697. p. 679
154. — daß die frembden Krämer nicht das Land durchreisen sollen den 6 Junii 1699. p. 681
155. Item — — — den 14 Maij 1704. p. 683

156. Item wegen der Bauren Gerechtigkeit und Pflicht / wie auch Bauren Töchter beheyrahten und Flächsen fahren den 6 Oct. 1697. p. 685
157. Item wie die Krüge im Lande zu bauen den 6 Octobr. 1697. p. 688
158. Item vom Probstey Gerichte den 12 Octobr. 1697. p. 690
159. — wegen Kirchen-Bau im Lande den 9 Decembr. 1697. p. 692
160. J. K. M. Rescript an N.N. für N.N. dessen Schuld-Forderung betreffend den 12 Januarii 1698. p. 695
161. J. K. M. Rescript, welcher gestalt Auctorität / Assistentz und Handreichung von dem Königl. Gouverneurn, Commendanten und Officirern zu begehren den 31 Januarii 1698. p. 696
162. J. K. M. Verordnung wegen Vereinigung der andern Classe mit der ersten bey den 4 Königl. Hoff-Gerichten den 14 Febr. 1698. p. 699
163. J. K. M. Rescript, daß in allen Hoff-Gerichten die Assessores von gleichem Rang und Würde zu achten den 10 Jan. 1705. p. 702
164. Placat wegen der studirenden Jugend den 16 Martii 1698. p. 703
165. J. K. M. Erklärung / welcher gestalt die jenigen abgestraffet werden sollen / welche in geringe Geld-Busse als 8 Dahler S. M. verurtheilet worden / und das Vermögen nicht haben selbige zu erlegen den 30 Maij 1698. p. 705
166. J. K. M. Stadga wegen der Bettler und Armen den 21 October 1698. p. 707
167. J. K. M. Schreiben die Process-form betreffend den 20 Oct. 1698. p. 715
168. J. K. M Rescript wegen Kirchen-Busse der Delinqventen und Diebe den 14 Decembr. 1698. p. 716
169. Placat wegen der Bauren Ungehorsam und Widerspenstigkeit den 26 Maij 1699. p. 719

170. J. K. M. Antwort wie Delinqventen abzustraffen/ wañ kein Ort/ wo die Verbrecher zur Arbeit gehen können/ verhanden/ den 17 Febr. 1699. p. 722
171. J. K. M. Antwort wegen eines Diebstahls so über 60 Dahl. S. M. begangen zu straffen den 9 Junii 1699. p. 724
172. Placat wegen Schiessens nach geschlossenen Pforten den 15 Julii 1699. p. 725
173. Stadga wegen der Bedienten Wiedersetzlichkeit den 23 Jan. 1700. p. 727
174. J. K. M. Versicherung angehend das Banco-Werck den 31 Martii 1700. p. 730
175. Placat wie die zu straffen/ so zur Kirchen-Busse condemniret aber ihre Sünde wieder leugnen den 2 April 1700. p. 732
176. J. K. M. Placat wegen Auffhandlung und Verstreckung/ samt deren Sicherheit und Vortheil/ die mit einigen Vorschuß J. K. M. an die Hand gehen vom 13 April 1700. p. 733
177. J. K. M. Verordnung das Reduction und Liqvidations-Werck angehend vom 13 April 1700. p. 738
178. — — wegen Inprotocollirung den 27 Maij 1701. p. 743
179. Placat wegen der Justice den 29 Augusti 1703. p. 745
180. — wegen einige verbohtene Graden im Heyrahten den 2 Dec. 1703. p. 746
181. — wegen eigensinnige Neben-Lehren und so genandte Pietisterey den 7 Junii 1706. p. 748
182. — wegen Kirchen-Busse frembder Religions-Verwandten den 24 Sept. 1706. p. 751
183. J. K. M. Roßdienst-Ordnung den 5 Novemb. 1686. p. 753
184. J. K. M. — — vom 31 Decembr. 1687. p. 769
185. Placat wegen Doublirung des Roßdiensts vom 20 Septembr. 1700. p. 778

II. Register über die Liefländische Landes-Ordnung/ und derselben angefügten andern Placaten und Verordnungen.

A. Pag.

Abergläubisch Opffern verbohten. 8. 570. & seq.
Abfall von der Religion. 134.
Ablohnung der Gesellen. 167.
Academien. 288.
— — welche besuchet werden sollen. 703.
— — — verdächtige verbohten. 750.
Acceptirung der Wechsel. 269.
Acta des Land-Gerichts werden dem Königl. Hoff-Gerichte zugeschicket. 65.
Acta & Protocolla &c. so nach der Revision sollen. 383.
Adels Hauß-Recht / auch über die Untreu der Administratoren. 63. 64.
Adelicher Personen Forum. 62.
Adelicher Personen Verhafft wegen Schuld. 541.
Adels Recht in apprehendendo & incarcerando. 51. 63.
Adeliche Verbrechen gehören unter die Land-Gerichte. 745.
Adjuncten des Ordnungs-Gerichtes. 10.
Altermann der Aempter. 148.
Ampts Lade. 152.
Ampts Ordnung. 170.
Aempter Zusammenkunfft. 145.
Ankläger publiqve. 247.
Antwort schrifftlich auff die Suppliqven. 411.
Appellabilis Summa. 53. 67.
Appellation. 234.
Appellationis Fortsetzung. 68.

Appellatio præjudiciret nicht der Execution. 715.
Appellation vom Hoffgerichte zu Dorpt wird nicht verstattet. 599.
— wenn sie nachzugeben/ introduciret und produciret werden soll. 46.
— wegen einer durch Execution in Sequester gesetzten Summa wird nicht zugelassen. 554.
Appertinentien der Priester-Höfe. 297. & seq.
Arbeit im Hause. 179. & seq.
Arbeit soll den Bauren zeitig nachgelassen werden. 8.
Arbeit soll nicht bescholten werden. 163.
Arrende Güther Contracte. 589.
Aergernis in den Kirchen. 8.
Armhäuser sollen von den überflüßigen Gastereyen zu geniessen haben. 6.
Armenhäuser und der Armen Unterhalt soll verschaffet werden. 6.
Arrest auff Königliche Bedienten Lohn 434. & seq.
— Corporale. 241
— der Criminal Personen. 66.
— kan nicht versaget werden. 239.
Atteſtatum de neglecta Reviſione. 102.
Auffboth der immittirten Landgüther. 665.
Auffhandlung an die Krohn. 734. & seq.
Auffschlagung der Bauren. 20.
Auffseher über die Verordnung. 247.
Auff Erb/ und Befreyung der Schulden unter Eheleuten. 465.
Auffzügling. 23. & seq.
Außantwortung der Bauren. 21. & seq.

B

Baackorenten. pag. 749.

Banco. 275. & seq.
Banco-Werck. 730.
Bäume Frucht tragende und wilde samt deren plantirung. 520.
Bauren Ausantwortung. 21.
— Citationes. 57.
— Erbgerechtigkeit. 61.
— Gerechtigkeit in Beheyrahtung ihrer Töchter. 685.
— Hochzeiten. 29. 672.
— Klagen. 58.
— Pflicht. 660. & seq.
— sollen der Arbeit zeitig erlassen werden. 8.
— Verlauffung. 61.
— Ungehorsam und Wiederspenstigkeit 719. & seq.
— Zeugen-Eyd. 61.
— Bauren Zuschlag. 19. & seq.
Bediente derer von Adel so Mittel unter Händen haben. 229.
— Unarth bey Begräbnissen &c. 411.
— Wiedersetzligkeit mit Worten und Wercken. 727. & seq.
Bedungene Arbeit. 163.
Begräbnis / Abkündigung giebt ad pios usus. 711. 712.
Berg-Lohn. 321.
Bergen helffen. 335.
Beschlag = vide arrest. 242.
Bescheide. 255.
Besitzlicher Debitor. 240.
Bettler Bettel-Brieff. 34.
Bettler auff den Gassen gehören ins Rasp- und Spinn-Hauß. 710.

Bettler die gebrechlich sind gehören ins Armen-Hauß. 710.
Bettlern soll kein Paß aus einem Kirchspiel ins andere ertheilet werden. 709.
Bettler und Armen/ welche Allmosen recht bedürffen. 707.
Bethstunden im Hause. 307.
Beweiß neulich erst gefunden. 555.
Beysitzer in Aemptern. 149.
Bezahlung der Schulden unter Ehe-Leuten. 464.
Bischöffe. 286.
Blut-Schande/in welchem Grad selbige zu verstehen. 562 & seq.
Böhnhasen jagen. 176.
Boths-Leute Geld-Straffe. 413.
Braut-Leute bey der ersten Abkündigung geben ad pios usus. 711.
Braut-Schatz aus Feudal und donirten Gütern. 142.
Brüderschafft der Handwercker. 145 & seq.
Brücken. 14. & seq.
Brücken-Bau. 666. & seq.
Buchhalter. 230. 253. & seq.
Buchhalter bey Sterb-Häusern. 222.
Bürgen in der Revision. 104. 243.
Bürgschafft der Bedienten. 230.
Bürgschafft in Criminalibus. 66.

C.

pag.
Charta Sigillata. 449. & seq.
Cämmerier (Land) gehören unter das Duell placat. 548.
Carmina umb Gewinn verbohten. 34. 35.
Casseurs. 230.

Cathe-

Cathechisations Corroboration. 591.
Cautionisten. 230. 243.
Cautio fide jussoria & juratoria. 60.
Cautio in Criminalibus. 66.
Ceremonien der Kirchen. 307. & seq.
Citation bey den Gerichten in Fällen/der vor zweyen Gerichten gewonnen. 551.
Citation, deren Beschaffenheit und Bestellung. 57.
Collecten unter Leich-Predigten mit dem Beutel zu der Armen Unterhalt. 712.
Commissiones Extraordinariæ. 348.
Commissiones Jhr. Königl. Majest. in Gräntz-Streitigkeiten. 419.
Concursus Creditorum. 421.
Conducteuren consideration ratione Duelli. 478.
Confirmation der Lands-Ordnung. 2.
Consistoria. 290. & seq.
Consistorial Sachen. 7.
Consistorium mere Ecclesiasticum. 82. 566.
Consistorium Ecclesiasticum stehet unter dem Königl. Hoff-Gerichte. 598.
Contracte über Königl. Arrende-Güter. 589.
Contumacia, contumaciren. 52. 59.
Corps de Garde vor Uberfall frey. 114.
Creditores welche bey armen Donatarien Schuld zu fordern haben. 417.
Creditorum concursus. 421.
Creyß Commissarien. 11. & seq.
Creyse des Gouvernements. 47. 55.
Creyß-Vögte Eyd. 71.
Creyß-Vögte Instruction. 70. & seq.

Creyß-Vogt soll des Ordnungs Richters Ambt verwalten. 73.
Criminal Sachen werden dem Gouverneuren zugesandt/ und von ihm ans Hoffgericht. 53.
Criminalia wohin sie gehören. 62.
— des Adels gehören unter das Landgericht. 745.

D

pag.
Debitores wie mit denen zu verfahren. 409.
Decimæ Ecclesiæ. 290. & seq.
Defrayirung des Richters. 533.
Delinquenten Entkommung. 66.
— sollen bey der Execution mit keinem starcken Getränck beladen werden. 547.
Der Diener Excessen auff den Gassen 108.
Der Diebe Kirchen-Busse. 716. 718. 719.
Diebe zum ersten/ andern/ und drittenmahl begriffen. 96.
Diebery Placat. 387.
— welche Personen darunter gehören. 388. & seq.
Diebe wie mit ihnen zu procediren. 95.
Diebin. 96.
Diebstahl über 60. Dthlr. Silber-Müntz Werth. 724.
Dienst-Bohten. 33.
— Lohn. 446.
Dienst- und Mieth-Volck. 460. & seq.
Dilationes wenn sie nachzugeben. 60.
Disciplina Ecclesiastica. 202.
Dismontirten remontirung. 586.
Donation Güther in Bezahlung privat Schulden. 417. & seq.
Dorptischen Hoffgerichts Anordnung und Gleichheit mit andern. 599.
Dorptischen Hoffgerichts Gleichheit in den Classen 699. & seq.

Doublirung des Rostdienstes. 778.
— des Rostdienstes 585.
Duell Placat. 361. & seq.
— Erklährung. 631.
— Straffe. 633.
— wieder einen Frembden. 675.
— Sachen processi. 482.
Duna Strohms Sicherheit. 321. 337. & seq.
Durch March. 13.

E

pag.

Edelleute besitzliche/ frey vom cörperlichem Arrest. 241.
Edelmannes Persohn hafftet vor Schuld. 405. & seq.
Ehebruch im ersten Grad der Schwägerschafft. 564.
Eheleuthe Schuld zu bezahlen. 464.
Eindrang in bedungener Arbeit. 164.
Eingepfarrete sollen Salaria geben. 5.
Einlösung des exequirten, 237,
Einwohner aus Churland. 24. & seq.
— derselben übrige Schuldigkeit. ibid.
Entkommung der Delinquenten. 66.
Entlauffung aus dem Arrest. 245.
— der Erbbauren. 25.
Erb-Baur. 21. & seq.
Erbbauren Erbschafft Vorenthaltung. 677.
Erbfrauen unbeweglichs Erbguth/ wie es zu Bezahlung der Schulden angesehen werden soll. 356. & seq.
Erbgerechtigkeit der Bauren. 61.
Erziehung der Jugend in der Lutherschen Religion. 134.
Espionen sollen vom Creyßvogt observiret werden. 72.
Evangelische Religion. 296.
Exception wieder den Richter. 42. 43.
Excessen mit schreien/ ruffen. 106.

Execution

Execution auff obligation. 236.
— Beforderung. 390. & seq. 394. & seq. 399. & seq. 403. 405.
— ins gemein. 232.
— im beweglichen. 237.
— competiret dem Landgerichte nicht absque Leuteratione. 65.
— Summa des Landgerichts. 68.
— wor auff sie geschehen soll. 45.
— nach dem Urtheil. 348.
— auff gewonnen Urthel interposita Revisione. 475.
— Immission, und dessen Verzug. 480. & seq.
— deren in rem judicatam ergangenen Urtheile. 596.
— Bedienten Schutz. 550.
— Beforderung. 556.
— Verordnung. 462.
— nach dem Urtheil. 384.
— pendente Appellatione. 715.
Executor. 249.
Executoren Sicherheit. 250. 358. & seq.
Exequendi sollen mit keinem starcken Geträncke beladen werden. 547.
Extraordinaire Hegung der Land-Gerichte. 42.
Eydschwüre vor Gericht. 96.

F

pag.
Falsche Feuer. 332.
Fahrtage. 239.
Fähren. 14. & seq.
Fähr Taxa und Ordnung 407.
Fiscal 247.

Fisca-

Fiscales worauff sie Achtung zu geben haben. 46.
Fiscalische Instruction. 86.
Flächsen Fahren bey den Bauren. 685. & seq.
Fluchen und Schweren bey Duellen. 634.
Forum Nobilium, 62.
Forst-Meisters Bestallung ist eingezogen. 76.
Fremde Ministri haben keine Quartier Freyheit. 414. & seq.
— Religion. 287.
— sollen sich wegen der Religion angeben. 137.
— sollen nicht mit Wahren im Lande herumb streichen. 91.
Freye Märckte. 193.
Fuhren am Sonnabend werden nicht ausgegeben. 9.
Fuß-Knechte Geld-Straffe. 413.

G.

pag.

Gassen Gewalt. 109. & seq. Item 120.
— Lauff durch den Stadts profos vor des Raht-Hauses Thür. 544.
— Lauff wie der gerechnet werden soll. 97. 545.
Gebrechliche Arme. 710.
Geburts-Brieff. 154.
Geldstraffe / Boots-Leuthe und Fuß-Knechte. 413.
Geld-Busse wie sie zutheilen. 66.
Geistlicher Personen Forum. 51.
Gesandten Durchführung. 13.
— haben freyes Exercitium Religionis. 138. 139.
Gesellen. 156.
— Zusammenkunfft. 158.
— Gesellen und Meister-Ordnung. 164
Gesellschafft in Händeln auff der Gassen. 108

Gewalt und Eigenthätigkeit in Gräntzen verbohten. 36. & seq.
Gewalt im Schiffbruch und Strandung. 331.
Gezänck in der Kirchen. 8.
Gnaden-Jahr der Priester Wittiben. 300. & seq.
Gotts Pfenning der Dienst-Bohten. 446.
Gradus in Heyrathen. 746. & seq.
Gräntzführung. 45.
Gräntz Proceß wie darinn zuverfahren. 36. & seq.
— Streit placat mit Königlichen Gütern. 419.
Güttlicher Vergleich. 383.
Gülden und Zusammenkünffte. 145.
Gymnasia. 288.

H. pag.

Hacken Richter. 9. & seq.
Handel oder Kauff bey den Hand-Wercken. 162.
Händel auff der Gassen wie sie angesehen werden. 107.
Hand-Geld oder GOttes-Pfenning der Dienstbohten. 446.
Handwercker Gerechtigkeit. 145.
— Häuser. 182. & seq.
— können Lehr-Jungen aus dem Kinder-Hause nehmen. 714.
— Volck. 446.
Häckerey zu Lande verbohten. 91.
Häradz Höfftinge gehören unter das Duellplacat. 487.
Hasen-Pfannen. 351.
Haus Arbeit. 179.
— Heuer. 239. 258.
— Predigt. 307.
— Recht / Haus-Zucht. 58. 63.

Haus-Recht über untreue Administratores. 63. 64.
Häuser vor Kirchen- und Schul-Bediente. 294. & seq.
Heuer-Gelder. 243.
Helerey gestrandeten Gutes. 334.
Helerey gestohlenen Guthes. 387. & seq.
Heer-Strassen. 14. & seq.
Heyrathen in verbotenen Graden. 746. & seq.
Hochzeit der Bauren. 29. 672.
Hofflage zugeschlagen. 20.
Hoff-Gerichts-Sachen / welche dahin gehören. 50. 51.
Hofes Schätzen. 351.
Holtzfällung zum Bau / und Brand in den Königl. Wäldern. 488. & seq.
Hospitäle. 290. & seq.
Hurerey (beheyrathet) ihre Straffe. 94.
— einer unbeheuratheten Persohn Straffe. ibid.
Huren-Kind. 25.
Hurerey einfach / wie sie zubestraffen. 94.
— im ersten Grad der Schwägerschafft. 564.
— zum andern
— dritten und
— vierdten mahl. 95.
Hütten und Buldanen halten. 351.
Hypothec. 477.

J. pag.

Jagt- und Wind-Hunde. 351.
Jagten hoch und klein. 31.
Jagung der Böhnhasen. 167.
Jahr-Märckte / Winckel Jahr-Märckte. 33.
Jahr-Marckts-Leuthe zu Riga wie sie sich verhalten sollen. 681. & seq.
Immission und derselben Vorzug. 480. & seq.

Inceſtus in welchen Graden ſelbe zu verſtehen 562. & ſeq.
In protocollirung. 743.
Inſolence auff den Gaſſen und Straſſen. 120.
Inſtruction der Creyß-Vögte. 70. & ſeq.
— der Fiſcäle. 84.
Intereſſe Placat de Anno 1666. 122. & ſeq.
de Anno 1687. 127. & ſeq.
Intereſſen von Intereſſen. 389. & ſeq.
Interlocutoria. 255.
Inventaria. 209. & ſeq.
Inventaria der Sterb-Häuſer gehören zu den Armen. 712.
Juramentum Credulitatis. } - - 96.
veritatis. }
Juramentum Procuratorum. } - - 100.
Reviſionis. }
Juramentum Calumniæ. }
Malitiæ. } - - 379.
Reviſionis. }
Juramentum Calumniæ & Malitiæ. 60.
Jus Patronatus. 565.
Juſtitia malè adminiſtrata. 347. 386.
denegata. ibidem.
Juſtitien Placat wegen Hegung der Gerichte im Lande. 533.

K.

pag.

Ketzeriſche Religion. 287.
Kind-Betterinn geben ad pios uſus. 711.
Kinder Guth. 223.
Kinder-Mord Placat. 316. & ſeq.
Kirchen-Bäncke Streit. 8.

Kirchen-Bau. 692.
Kirchen-Bau wird von dem Ober-Kirchen-Vorsteher befordert. 5.
Kirchen-Busse der Delinqventen. 716.
der Diebe. ibid.
Kirchen-Busse der Delinqventen/ welche ihre Sünden beym Prediger verläugnen. 730. 731.
Kirchen-Busse frembder Religions-Verwandten. 751.
Kirchen-Ceremonien. 307. & seq.
Kirchen-Disciplin. 302.
Kirchen-Gericht. 7.
Kirchen im Lande und deren Reparation. 731.
Kirchen-Kasten. 309.
Kirchen-Land. 289. 291.
Kirchen-Rechnung. 309. 575.
Kirchen-Regal. 565.
Kirchen sollen von Steinen gebauet werden. 6.
Kirchen-Stuhl. 310.
Kirchen-Visitation. 5. 9.
Kirchen-Vorsteher. 4. 5.
Kirchen Wege sollen gemachet werden. 6.
Kirchen Zehenden. 230.
Königl. Güter frey vor Gewalt und Eindrang. 420.
Kost bey Meistern soll nicht verachtet werden. 166.
Kost-Gelder. 242. 258.
Krancke wann sie genesen sind, geben ad pios usus. 711.
Kreyß-Commissarien. 11. & seq.
Kreyß-Vertheilung in Liefland. 569.
Krohn-Arbeit. 177.
Krug-Bau. 688. & seq.

Krüge und Krügerey im Lande. 27.
Krüge und Mühlen neue. 576.

L. pag.

Land Fiscal eyfert die ärgerniſſen in den Kirchen. 8.
Land-Gericht/ davor gehörige Perſohnen. 56.
Land-Gerichts Sachen/ welche dahin gehören. 50. 56.
Land-Gerichts Verpflegung. 42.
Land-Gericht zweymahl im Jahre zu halten. 42. 47. 55.
Land-Kauffmannſchafft und Vorkäufferey-Verboth. 91.
Land-Secretarien und Land-Cañerierer gehören unter das Duell-Placat. 548.
Land-Schreiber. 248.
Land-Richter wird angenommen und beeydiget. 47.
Land-Straſſen. 14. & ſeq.
Land-Streicher werden nicht gelitten. 437. & ſeq.
Lehr-Jungen. 154. & ſeq.
Lehr-Jungen- und Meiſter-Ordnung. 168.
Liqvidation. 254.
Liqvidations-Werck. 738.
Lohn der Geiſtlichen. 289. & ſeq.
Lohn halb den Creditoren aus den Revenuen der Land-Güter/ angeſchlagen. 538.
Lohns Seqveſtrirung. 542.
Loßtreiber. 437. & ſeq.
— — gehören zum Raſp- und Spinn-Hauß. 709.

M. pag.

Manufacturen. 202. & ſeq.
March der Trouppen ſoll bey Zeiten notificiret werden. 12.

Marstrandes Gefängniß. 717.
Materien rohe zum Handwercks-Hause. 193.
Meister. 158.
Meister aus frembden Landen. 162.
Meister-Gesellen. 156.
Meister-Ordnung. ibid.
Meister Söhne/Wittiben/und Töchter ꝛc. 161, 174.
Meister-Stück. 159.
Meister- und Gesellen-Ordnung. 164.
Meister- und Lehr-Jungen Ordnung. 168.
Meisters Verarmung. 174.
Miedlinge und Dienstbohten ihr Geld und Lohn. 446.
Militarische Assistence, vor das Königl. Hoff-Gericht. 696.
Ministri frembder Potentaten/wegen der Qvartier Freyheit. 414.
Mißwachs bey den Bauren. 660. & seq.
Mittels Mann. 254.
Mobilien werden zuerst exeqviret. 400. & seq.
Monitoriales sollen ergehen. 45.
Moscowiter sollen nicht im Lande herumb streichen. 91.
Mühlen und Krüge neu. 576.
Mühlen zu bauen/wem es erlaubet ist. 27.
Mündige. 226.
Mutter andrer Ehe. 210.
Mutter zur Vormundschafft. 209.

N. pag.

Nachtläger an bequemen Orthen. 13.
Neu gefundene Beweißthümer. 555.
Neue Gründe. 348.
Notarius beym Kirchen Vorstehen. 9.

O

pag.

Ober Fiscal eyffert die Aergernissen in der Kirchen. 8.
— soll die Kirchen-Länder vindiciren. 5.
Ober Kirchen-Vorsteher. 4.
Ober Inspectores über die Zölle gehören unter das Duell Placat. 487.
Opfer aber gläubische verbohten. 8. 570. & seq.
Ordnung allgemeine und Schrage. 143.
— Gerichts Sachen/ gehören vors Land-Gericht. 84.
— Richter. 9.
— zwischen Meistern. 162.

P.

pag.

Parten soll schrifftliche Antwort ertheilet werden. 411.
— Unwilligkeit den ausgesprochenen Urtheilen Gnüge zu thun/ und wie sich darin zu verhalten. 477.
Pastorat-Bau wird vor den Kirchen-Vorstehern geordnet. 5.
Pastorat vacancen wie sie besetzet werden sollen. 81.
Pastores privati. 305.
Patronatus Jus. 565.
Paupertatis beneficium. 385.
Perdons placat. 314.
Pfand-Recht. 238.
Pfarren ledig. 304. & seq.
Pietisterey Verboth. 750.
Policey Sachen gehören vors Land-Gericht. 84.
Præceptores der Jugend sollen nicht irriger Religion seyn. 135.

Præference der Creditoren. 343.
Præscriptio. ibid.
— von zwanzig Jahren. 549. & seq.
Priester der Frembden Ministern ist frey einzukommen. 138.
Priester fremder Religion sollen nicht ins Reich kommen. ibid.
Priester frey von der Auß-schreibung. 295. & seq.
Priester-Höffe. 289.
Priesterschafft privilegia. 283.
Priester-Rang. 311.
Priester vom Gefängnis frey. 310.
Privat GOttes-Dienst. 305. & seq.
Probst-Tonnen &c. &c. 291.
Procuratorum Juramentum. 100.
Proceß schrifftlich oder mündlich. 60.
— Form in Appellationibus. 715.
— Ordnung und Verkürtzung. 601 & seq.
Professores. 287. & seq.
— gehören unter das Duell placat. 487.
Promotion der Priester. 304.
Protest wieder den Wechsel 296. & seq.
Protocolla des Land-Gerichts werden beym Hoff-Gericht eingelieffert. 69.
Proviant zum march außzuschreiben 13.
Pupillen Erziehung. 213. & seq.

Q.

pag.
Quartier Freyheit frembder Ministern. 414.
Querelæ. 346.

R.

pag.
Rang der Königlichen Officierer ohne Vollmacht. 600. & seq.
Rang Ordnung und Reglement in Liefland. 635. & seq.
Raub in Schiffbruch oder Strandung. 332. & seq.

Raqueten und Schwermer nach geschlossenen Pforten. 725. 726.
Recessirung beym Ordnungs Gericht. 45.
Rechenschafft der Vormünder 225.
Rechnung oder Liquidation. 254.
— der Kirchen. 575.
Rechte wornach geurtheilet werden soll. 65.
Reductions Werck. 738.
Regal Kirchen. 565.
Religio Evangelica. 286.
Religions Freyheit / wieweit sie zugelassen. 137.
— Placat. 131.
Remissen J. K. M. wie sie verstanden werden sollen. 539.
Restitutio in Integrum. 346.
Revisions acta & protocolla. 383.
Revisionis beneficium. 258.
Revision der Justice. 98.
Revisions Eyd. 258.
Revisio neglecta. 101.
Revisions Placat. 373. & seq.
Revisio per Supplicam. 347.
Revision vom Hoff-Gericht zu Dorpt. 599.
Revisions Verordnung. 344.
Reuther Geld-Busse. 413.
Richters Behutsamkeit 64.
Richters defrayirung. 533.
Richters Fleiß und Bescheidenheit. 59.
Richter und Executions-Bediente sind im Königlichen Schutz. 114.
Richters Legalitæt. 43.
Rigische Wacht und Parade frey von Schlägerey. 560. & seq.
Röhre der Bauren. 351.

Russen

Russen sollen nicht im Lande mit Wahren herum streichen. 91.
Rußdienstes Doublirung. 778.
Rußdienstes Haltung wird nicht angeschlagen zur Bezahlung der Schulden. 630.
Rußdienstes Ordnung. 753. & seq.
Rußdienstes Verordnung. 577. & seq.

S.

pag.

Salaria Clericorum. 289. & seq.
Salaria der Priester werden von den Ober-Kirchen-Vorstehern disponiret. 5.
Schade der Unmündigen. 203.
Schlägerey in der Kirchen. 8.
Schlägerey unter der Wacht. 560.
Schiffbruch und Strandung. 331.
Schiffer können aus dem Armen-Hause Jungens nehmen. 714.
Schragen und allgemeine Ordnung. 143. 145. & seq.
Schrifftliche Antwort auff die Suppliqven. 411.
Schuldners Eigenthumb. 238.
Schuld der Sterb-Häuser. 223.
Schuld-Forderung in deren Land-Gütern durch den Auffboht. 695.
Schuld gegen Schuld. 238.
Schulden vor der Ehe. 260. & seq.
Schuld-Sachen. 2.
Schulmeister. 287. & seq.
Schüß-Pferde außzuschreiben und abzulösen. 13.
Schiessen nach geschlossenen Pforten. 725.
— bey Abends und zu Nacht-Zeiten. 112.
Schützen im Lande. 351.
Schützen und Jagten. 31.
Schwärmer Placat. 748.

Schweren und Fluchen. 175.
Schwester und Brüder-Kinder die sich beschlaffen. 95.
Secretarien (Land) gehören unter das Duell-Placat. 548.
Secretarius Revisionis. 348.
Seqvestratio. 257. 259.
Seqvestratio eines ungravirten Land-Gutes. 391. & seq.
Seqvestrirung der durch Vorkaufferey verkaufften Wahren. 91.
Seqvester kan nicht versaget werden. 239. & seq.
Solicitanten Placat in Liefland. 641. & seq.
Solicitanten Verordnung. 340. 352.
Sonntags Arbeit. 175. & seq.
Spinn-Hauß. 196.
Stadga und Verordnung J. K. Majest. wegen Verkürtzung der Processen bey Ober- und Unter-Gerichten de Anno 1695. den 4. Julij. 603. & seq.
Stadollen und Krügerey im Lande. 27.
Stau- und Dämmung der Bäche Flüsse und Siepen dem Nachbahren zum Schaden. ibid.
Straffe der Arbeit. 163.
Straffe der Delinqventen wo kein Ort zur Arbeit ist. 722. 723.
Straff eines Edelmanns Unterthanen. 2.
Straff-Gelder. 249.
Straff-Gelder in Aemptern. 152.
Straff-Gelder beym Hoff-Gericht. 115.
— — in drey Theile. ibid.
Straff-Ordnung. 92.
Straffe Welt- und geistliche nach ihrer Ordnung. 717.
Straffe weniger als auff 8. D. Silb. M. soll von dem Unvermögenden mit Arbeit ersetzet werden. 706.
— — — — — mit Gefängnüß. ibid.
— — — — oder mit Spitzruthen. 707.

Straffen

Strassen Gewalt. 109.
Streitigkeiten zwischen Pastores und Eingepfarreten/ wie weit sie an den Ober-Kirchen-Vorsteher gehören. 8.
Strusen und Flösser/ wann sie verunglücken. 321. 337.
Studenten frembde/ sollen nicht zur Information ohne Prüfung angenommen werden. 135.
Studiosi sollen nicht angenommen werden/ ehe sie nach Dorpt geschicket. 704.
— sollen von den Pastoren bey dem Consistorio angegeben werden. 714.
Studirende Jugend/ nach welchen Academien sie sich wenden sollen. 703.
Subhastatio der immittirten Land-Güter. 695.
Substituirung des Richters. 44.
Summa appellabilis. 53. 67.
Suppliqven schrifftliche Antwort. 411.
Superintendenten. 287. & seq.

T.

pag.
Taxa bey Zuschlagung der Bauren. 19. & seq.
Taxa der Arbeit. 177.
Taxation. 237.
Temerarium Litigium. 349. 386.
Termini prolongatio. 348.
Terminus Revisionis. 346.
Testament Placat, und was darbey zu observiren. 422. & seq.
Testamentarii geben zu den Armen. 712.
Testamentirte Vormünder. 207. & seq.
Tortur, wann sie vorgenommen werden soll. 65.
Tortur wird vom Hoff-Gericht erkandt. 66.
Transport des Wechsels. 271.
Thum-Kirchen Tonne. 290. & seq.

U.

pag.
Unadelicher Personhnen Forum. 64.
Uberfallung auff den Gassen. 109.
Unkosten. 238.
Unmündiger Erziehung. 213.
Untreue der Gesellen und Lehr-Jungen. 167.
Untreue Diener. 230.
Unzahlbahrer Debitor leydet am Leibe. 244.
Urtheile cum Termino solvendi. 255.
Urtheile werden ante publicationem d[er] Hoff-Gerichte zugeschickt. 66.
Urtheile nach der Reformation werden vom Gubernatoren exeqviret. 67.
Urtheile sollen klar seyn. 253.

V.

pag.
Vacante Pfarren. 304.
Vater der Kinder Vormund. 208.
Vater anderer Ehe. ibid.
Vater- und Mutter-lose Weysen. 209.
Verbrecher in Edelleute Diensten. 115.
— — der entläufftet/wird gesucht. 116.
Verderbung der Arbeit. 179.
Verfälschung der Arbeit. 178.
Verführung der Wahren aus Liefland nach Curland verbohten. 485.
Vergleich auch bey der Revision zulässig. 103.
Verlauffene Bauren. 61.
Verpachtung der Königl. Güter. 591.
Verstreckung an die Cron. 733.
Vertauschung der Arbeit. 178.
Verwirrung in den Processionen. 111.
Vögte so Mittel unter Händen haben. 203.

Vorkäufferey zu Lande verbohten. 91. & seq.
Vorkäufferey verbohten. 677. & seq.
Vorkäufferey zu Dorpt verbohten. 567.
Vormünder Ampt. 213.
Vormünder Beschaffenheit. 214. & seq.
Vormundschafft Ausschlagung. 224.
Vormünder aus nächsten Verwandten. 208.
Vormünder an Eltern Stadt. 227.
Vormünder ex Testamento. 207.
Vormünder Lohn. 228.
Vormünder Ordnung. 205.
Vormünder Ordnung wird nach dem Schwedischen observiret. 83.
Vormünder Rechenschafft. 225.
Vormünder Zeit. 227.
Vormünder zu verordnen. 83.
Votorum Ordo. 64.

W. pag.

Wacht im Wacht-Hause überfallen. 114.
— soll auff die Gassen Handel acht haben. 113. 120
— kan sich wieder oppositionwehren. 114. 121
— von Schlägerey und Uberfall frey. 560.
Wälder werden vom Kreyßvogt in acht genommen. 77.
Wandern der Gesellen. 167.
Wardirung wie es damit gehalten werden soll. 431. & seq.
— bey der Execution. 480.
Wardierung. 237
Währen über Ströhme/ Flüsse/ und Bäche. 25.
— die Execution darüber competiret dem Ordnungs Richter. 26.

Wäysen-Gericht. 211.
Wäysen-Gericht gehöret unter das Land-Gericht. 83.
Wäysen-Gericht soll Vormünder verordnen. 212.
Wäysen Vater- und Mutter-loß/ gehören ins Kinder- oder Armen Hauß. 713.
Wechsel Brieff frey vom Arrest. 281.
Wechsels-Fehler. 277.
Wechsel-Recht. 261. & seq.
Wege. 15. & seq.
Weiser und Zeichen wegzunehmen. 332 & seq.
Werber Excessen wie denen zu begegnen. 117.
Werck-Gesell. 159.
Wild-Bahn. 350. & seq.
Wildwerck zu schiessen. 31 & seq.
Wittibe. 174.
Wittiben der Priester. 299. & seq.

Z.

pag.
Zanck in der Kirchen. 8.
Zeichen und Weiser wegzunehmen. 332. & seq.
Zeugen/ Bauer-Eyd. 60.
Zeugnüß Auffnehmung. 45. 60. 61.
Zigeuner Verboht. 34. 35.
Zucht-Hauß. 196.
Zünfftе Zusammenkunfft. 145. & seq.
Zurückgewinnung. 244.
Zweiffelhaffte Sachen gehören an den Richter. 236.

ERRATA.

Pag. 104. lin. 9. §. 8. Wenn sie es begehren/ nicht aber darauff zu antworten.
114. 16. legatur: beleget werden.
116. 13. leg. dieselbe gehandhabet.
132. 5. leg: denen Ordnungen.
132. 19. leg: Denen Ketzerischen Versamlungen.
133. 15. Der Gebühr nach.
135. 17. und unbekanter Weise.
142. 13. nehmlich 4. halbe Jahres Revenuen.
147. 1. demselben soll sein Quartal.
166. 6 & 7. = ohne rechtlichen Vorfall.
174. 10. unter den Bürgerlichen Aufflagen.
175. 17. deleatur: kan Er.
177. 25 & 26. leg: bey Straffe des zehenden Pfenninges von dem Preise/ so verdungen ist/ für jeden Tag/ so darüber gehet/ da es fertig seyn solte.
179. 12. leg: das Verdorbene selbst und ersetze dem allen Schaden/ von dem er die Arbeit empfing.
181. 19. usq: 25. Wir gebiethen anbey allen unsern Befehlhabern/ an was Ort sie seyn mögen/ daß Sie Ampts-halber und wenn sie ersuchet werden/ Burgermeister und Raht in allen/ so zu Vollenziehung und Bewerckstelligung alles vorher gesetzten dienen/ und dadurch zu Beförderung und Auffnehmen der Handwercker gereichen kan/ hülffliche Hand zu leisten.
Pag. 232. lin. 14. leg: auffs neue vorstellig gemacht.
ibid. 17. wie hiernechst.
ibid. 25 = gefänglicher Inhafftirung.
234. 13. leg: von denen Parten.
236. 3. = daß Sie ausser guten und klahren.
237. 26 = ist hernach vor alles was demselben Guht- oder ꝛc.
238. 16 = sonst rechtlichen Fug.
245. 16 = vor Ruchloß/ achtloß.
250. 24 = Höfflich und gerecht.
253. 18 = Mutuellen Handel oder allerhand.
299. 10 = vor Schutz Schatz.
300. 19 = vor Schutz/ Schatz.
317. 24 = vor Leib/ Lebens-Straffe.
319. 6 = welcher doch nicht anders ohne mit harter Lebens-Straffe.
333. 16 leg: zufallen sollen/ der/ so Feuer an ein gestrandetes oder auff ein an Land getriebenes Fahrzeug leget.
344. 19 legatur unter Unsere.
345. 8 = verfassen und ordnen wollen.
416. 18 = vor der/ oder.
422. 23 = an stat von ließ vor.
432. 7 leg. usq; 11 inclusivè legate daß wenn nach unsern vorigen

alten Rechten zwischen den Debitoren und Creditoren, wegen des rechten Preises/ wornach ein verpfändetes Hauß oder Land-Gut angenommen werden solle/ voraus nicht accordiret worden/ dasselbe dergestalt wardiret werden solle ꝛc.

Pag. 438. lin. 4 leg. als ein ausgeschriebener.
ibid. 9 legatur Ladugården das ist Meyer-Höfen
ibid. 24 • umb Philippi Jacobi Zeit.
440. 22 • oder ein einiges Hemman und Land-Gesinds-Stelle.
447. 5 • Toback.
448. 5 & 6 leg: Handwercks- und anderer unter Schutz stehender Leute.
471. 4 • schlechteres Recht hat.
473. 23 • das benificii cessionis bonorum.
474. 1 leg. vor invitiren inventiren.
480. 14 & 15 leg. aus/ vor auff.
484. 10 leg: angelegen seyn lassen solle.
497. 19 • eines jeden Landes/ Creyses und Kirchspiels Allgemeinschaffts Gerechtigkeit.
ibid. 20 legat. und mittelst guten Grunde.
ibid. 21 • erhalten werden können.
ibid. 24 • welche des allgemeinen,
498. 16 • aus der Landschafft/ Creyse oder den Interess.
Pag. ibid. lin 21 leg: Kirchspiele Gemeinschafften.
501. 17, 18 & 19 leg. mit selbigen Recht stehen auch des Creyses allgemeinen Ihres Creyses bewohnern zu
507. 3 & 4 leg. und Zimmer-Stöcke.
511. 5. leg. Zimmer-Stöcke.
ibid. 24 • freye Macht dazu gegeben.
512. 8 • Nembde finden.
516. 19 & 20: welche den Brand verursachet.
518. 23 • nach den Allgemeinschafften.
ibid. 24 • selbige mit Grentz-mahlen von andern Grentzen zu scheiden.
522. 7 • vor den Abbiß des Viehes.
ibid. 16 • auff den Gemeinschaffts Stellen.
ibid. 26 • sollen.
524. 8 • die Röhdung gemachet.
525. 7 • wie auch Comunication.
ibid. 8 • vom Jäger Staat.
ibid. 20 • in drey Theile zu theilen;
527. 5 • Gelegenheit zu kriegen.
ibid. 9 • drey Theil zu theilen.
540. 15, 16 & 17. keine vorhin gerichtlich abgethane Sachen auffs neue wieder auffgenommen/ sondern dieselbige.

Pag.

Pag. 594. lin. 6 legat. wegen Corrobora-
tion.
600. 2 . Hoff-Gerichte zu Dörpt
nach der Regierungs Ordonan-
ce und auff selbe Art/ wie die
Hoff-Gerichte hier in Schwe-
den ꝛc,
ibid. 10 . Range, die mit.
602. 6 . Titeln in dieser.
604. 3 & 4 . durch einen Läns ꝛc.
ibid. 18 = thun zu lassen.
605. 25 . an die voraus.
606. 1 . Es sollen.
607. 19 . verantwortlich und erheb-
lich.
609. 25 . aller Beweiß soll bey der
ersten Instantz eingeleget werden.
610. 23 . auff den Cämner Ge-
richte.
611. 5 . geschrieben werden.
ibid. 12 . Cämner-Gerichten.
ibid. 22 . Zeit und Ort
612. 1 . und es ausgegeben.
616. 12 . gebühret; so wird.
. 16 . vorsetzen/welche.
ibid. 17 . und verantwortlich seyn
kan.
. 22 . im 18. §.
ibid. 21 . angeben.
617. 17 & 18 leg. auch soll das Urtheil
zur Execution gehen/ und stehet
dem/der.
619. 5 leg. Gerichts Verwissen
621. 22 . welche der andere
622. 8 . jeden Orte im Lande

Pag. 627. lin. 14 legat: Sachen in sich be-
greiffen mögen.
ibid. 21 . dieselbe zu überlegen.
. 22 . dürffen.
646. 7 . gereichen/schuldig sind.
. 22 . Befehl sich wieder.
650. 4 . Befehls folgen kan.
. 9 . befehlen/werde so
. 11 . werden/daß
678. 18 . bey Vermeidung.
696. 15 . alsdenn gerichtlich.
ibid. 22 . welcher gestalt Assistentz
und Handreichung.
. 23 . Gouvernement.
698. 6 . daß derhalben.
717. 10 . auffgeschoben werden.
Wann.
ibid. lin. 21 lege den 29 Octobr.
720. 7 . durch rechtliche Urtheile.
727. 23 . Brod-Mutter hauet so
der schläget.
728. 2 . vor den Verbrecher.
= 12 . was die Lagh.
ibid. 22 . Leben vor Leben.
. 26 . das Recht.
729. 3 = die Lagh.
731. 8 . nützliche Werck vielmehr
. 16 . auch zu einen.
732. 4 . Sie auch der Sicherheit
genieſſen sollen/ so.
. 5 . zustehet/ und wollen
736. 18 . Creditor gefunden wer-
den/dessen.
737. 4 . werden solle.
. 15 . die Anfoderung.

Pag. 738. lin. 21 & 22 leg: der Höchst-seel: König Carl Gustav glorwürdigsten Andenckens.

739. 16 • verfassen und daneben.

• 20 • deleatur: und

740. 20 • weitere Nachrechnung.

• 23 • unter die Reduction

748. 5 & 6 • sämptliche in Stockholm anwesende Räthe.

751. 14 • mittelst deren.

758. 16 biß 21 • Wenn auch ein oder ander Hoff keinen Roßdienst Perzel und Rente hätte/ so soll die Unterweisung zum Fundament und Grunde haben/ welche in selbigem Kirchspiel/ woselbst sothaner Hoff belegen/ gebräuchlich/ und werde nach demselben zu einer gewissen Land-Buchs Rente gesetzet.

Pag. 760. in den 3. letzten linien: und gleich wie unter andern in dem Scheeren/ an stelle vor Saltz-Fisch und Tonnen-Fisch/ Truckener Fisch ausgegeben wird.

763. 21 • biß auff 20. Dahler hat.

765. 2 & 3 sollen die Worte ein Wett-Willinger/ in parenthesi stehen.

766. 17 legatur: die Donatarien.

767. 9 • bey jemand einen Fehler.

772. 14 • ist/ einzubringen.

776. 21 • gehöret auch die Patron-Tasche

777. 2 • ausgegangen ist/ enthalten.

Nota.

An den Buchbinder.

Folgende Blätter müssen abgeschnitten und die anderen an die stelle gesetzet werden

Pagina 93. 94. 95. 96. 97. 98.

Item pag. 239. & 40.

Item pag. 391. 392. 393. 394.